Lexikon der K.K. Medizinalgeseze

bearbeitet

von

Iohann Dionis Iohn

der freien Künste Weltweisheit und Arzneiwissenschaft Doktor, und ausübenden Arzt zu Tepliz



Sechster Theil.

Mit allerhöchster K.K. Hofbewilligung.

Prag, bei Johann Gottfried Calve. 1798.

P.

Pässe (Gesundheits-) für die Seefahrer.
Dem Sanitätsamte wird aufgetragen, die absegelnden Kapitäne und Schifspatrone ernstlich zu ermahnen, daß sie die Sanitätspässe auf nicht mehr und nicht weniger Personen fordern sollen, als auf ihren abgehenden Fahrzeugen sich wirklich befinden. Triester Gubernialverordnung vom 25. Mai 1793.

Pässe (Gesundheits-) in Viehseuchen.
Den Dominien im Königreich Galizien wird aufgetragen, daß sie in dem Erlaubnißscheine, welchen sie vermög der Verordnung vom 10. März 1774. den Unterthanen zum Verkaufe ihres Viehs zu ertheilen haben, das Zeugniß beisezen, daß das Vieh aus einem von aller Seuche befreiten Orte komme. Galizische Gubernialverordnung vom 20. November 1789.

Ohne Gesundheitspaß ist während einer Viehseuche nicht gestattet, Vieh aus- und einzuliefern, noch zu Markte zu bringen. S. Viehseuchordnung. §. 30. 32.

Papiermacher haben ihre kranke Zunftsgenossen zu versorgen.

Die Einlagsgelder sollen nebst den Quatempermessen auf Kosten für kranke Gesellen oder vorfallende Begräbnisse und andere dergleichen Auslagen gewidmet werden. Patent für Böhmen vom 5. Mai 1756. §. 6. — Vgl. Papiermacher.

Passagemauth (von der) sind die Aerzte und Wundärzte befreit, wenn sie zu den Kranken eigends gefodert, und abgeholt werden. Patent Prag vom 17. Juni 1765. §. 5. 2tens.

Nicht nur die mit Landesvorspann reisenden Militärs, sondern auch die k. k. Kreishauptleute und ihre Amtspersonen, nicht weniger die Kreis- und Filialkassiers, ferner die königl. und ständischen Offiziers, dazumal, wenn sie in Offiziosen, und nicht in Partheisachen verschikt werden, und dessentwillen auch von Fall zu Fall von ihrer Instanz mit einer schriftlichen Legitimazion begleitet sind, sind von Entrichtung des Passagegeldes gleich andern in dem Patente bereits benannten ausgenommen. Nachtragspatent vom 21. August 1760.

Pathologie wird auf der Universitäten im dritten Jahrgange gelehrt. S. Lehrordnung. I, II. 2.)

Pathologie (wie die) zu Wien vorgetragen werde. S. **Wiener** (der mediz.

Pavia (die zu) Graduirten genießen mit den auf andern Universitäten Graduirten gleiche Privilegien.

Es ist die höchste Entschließung erflossen: daß in Zukunft ein für allemal der Gradus, den die Studenten auf der Universität in Pavia nehmen, selben alle Rechte und Privilegien geben soll, die andern Studenten zukommen, welche sich auf den Universitäten in höchstdero Erbländern graduiren lassen. Hofdekret vom 12. August, kundgemacht in Niederösterreich den 23, in Innerösterreich den 27, in Galizien, Triest, und Görz den 31. August, in Mähren den 1, in Böhmen und Vorderösterreich den 6. September 1791. — Und Hofdekret vom 11. Juli an alle Appellazionsgerichte zufolge höchsten Kabinetsschreibens vom 27. Mai. — S. auch **Prax** (der.

Pavia (zu) wird ein medizinisch-chirurgisches Kollegium errichtet.

Nachdem Se. kaiser. Majestät begehrten, daß über alle die Arzneiwissenschaft, die mit ihr verwandten, und von ihr abhängigen Wissenschaften betreffende Gegenstände, sistematische Berichte abgestattet würden; so ergieng

der Befehl, das medizinisch-chirurgische Kollegium solle nach Pavia verlegt werden, wo ehedem schon eine angesehene Gesellschaft von Professoren der dasigen Fakultät sich befände, und wo die königliche Universität die größten Vortheile darreichet, um alle zur menschlichen Wohlfart abzwekende Wissenschaften in ihrer ganzen Ausdehnung betreiben zu können.

Um diese höchsten Befehle in Erfüllung zu sezen, ließ das kaiserl. königl. Gubernium den Entwurf zur medizinischen Fakultät der im Jahre 1775. öffentlich erschienen war, vom neuen durchsehen, Zusäze und Abänderungen machen, welche den allgemeinen Grundsäzen des neuen Sistems angemessen waren. Weil nun die Ausübung der Apothekerkunst in Verbindung mit jener neuen Einrichtung steht, so verband das kaiser. königl. Gubernium, mit selbiger zugleich eine Apothekerordnung *), damit diese wichtige Kunst mit den übrigen eingerichtet, und verbessert werde.

Es erhielten beide Entwürfe den völligen Beifall des kaiserl. königl. Hofes, daher das kaiserl. königl. Gubernium sie öffentlich bekannt machen ließ, um sie als Vorschriften bei erforderlichen Fällen zu gebrauchen.

In

*) S. Lombardie (der) Apothekerordn.

In dieser Absicht ist theils dem königl. medizinisch-chirurgischen Direktorium zu Pavia, theils den königl. Zivilobrigkeiten auferlegt worden, strenge zu wachen, daß die vorgeschriebenen Verordnungen genau, und pünktlich erfüllet werden. **Mailändische Gubernialverordnung vom 29. April 1788.**

Einleitung.

§. 1. Nachdem die medizinische Fakultät von Mailand nach Pavia auf die königl. Universität, als den Mittelpunkt der Wissenschaften verlegt worden, so soll sie daselbst ein medizinisch-chirurgisches Direktorium bilden, dem alle die Arzneiwissenschaft, Wundarzneikunde, und Apothekerkunst in den Städten, Fleken, und Dörfern, der Herzogthümer Mailand, und Mantua betreffende Gegenstände untergeordnet sind.

§. 2. Das medizinische Kollegium soll in Pavia nach der schon vorher angenommenen Einrichtung der medizinischen Fakultät daselbst, geordnet werden, insoweit es sich mit dem neuen medizinischen Sisteme verbinden läßt, wovon der Grund in diesem Reglement enthalten ist.

Erstes

Erstes Kapitel.

Von der äußeren Gestalt, und inneren Einrichtung des medizinisch- chirurgischen Kollegiums.

§. 1. In Pavia soll ein medizinisches und chirurgisches Kollegium sein, welches die dirigirende medizinische Fakultät der ganzen Provinz vorstellet.

§. 2. Es besteht dieses Kollegium aus dem Direktor der Fakultät, den Professoren der Medizin und Chirurgie zu Pavia, und einigen andern durch ihre Verdienste, und medizinisch-chirurgische Kenntniße sich auszeichnenden Personen. Diese verschiedenen Mitglieder machen das gesammte Kollegium aus, welches die dirgirende Fakultät vorstellt.

§. 3. Die Direkzion dieses Kollegiums führen einer fürs medizinische und pharmazevtische, der andere fürs chirurgische Fach, wohin auch die Hebärzte, und Hebammen gehören. Diese beiden Direktoren haben wechselweise den Vorsiz in medizinischen und chirurgischen Angelegenheiten, und zwar, nachdem der Fall in diese oder jene der genannten Wissenschaften einschlägt. Uiberdieß ist beiden Direktoren der Professor der Chemie und Botanik, als Beisizer im chemischen und pharmazevtischen Fache, zugeordnet.

§. 4.

§. 4. Wenn einer, oder der andere der Direktoren abwesend, oder sonst verhindert wäre zu erscheinen, und seinen Geschäften vorzustehen, so wird der Beisizer, oder der Dekan, oder endlich der älteste Professor der medizinischen Fakultät zu Pavia dessen Stelle vertreten.

§. 5. Die im Direktorium vorkommenden Gegenstände sind gemeinschaftlich in Uiberlegung zu nehmen; ein jedes Mitglied des Kollegiums trägt seine Meinung darüber vor, welche eben das Gewicht hat, als jene des Direktors, indem alle Gegenstände nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden sind, die ein jedes Mitglied, offenherzig, und mit Anstande vor der ganzen Versammlung zu geben gehalten ist. Sollten indessen die Stimmen auf beiden Seiten gleich sein, so hat die Meinung, welcher der Direktor beipflichtet, das Uibergewicht. Wären die Meinungen sehr von einander abweichend, so ist jedem Direktor, auch dem chemisch- pharmazevtischen Beisizer erlaubt, seine eigene Meinung besonders niederschreiben zu lassen, und dadurch dem k. k. Geheimen Rath in wichtigen Gegenständen, die erfoderlichen nothwendigen Erläuterungen zu geben.

§. 6.

§. 6. Die königl. Direktoren der Fakultät, und der Beisizer werden von dem k. k. Gubernium gewählt, die übrigen Beisizer des Kollegiums bestehen aus den Professoren der medizinisch-chirurgischen Fakultät zu Pavia, und das Direktorium wählet außer den Professoren, noch einen Arzt, Wundarzt, und Apotheker in Pavia, von welchen die Direktoren glauben, daß sie die erfoderlichen Eigenschaften zu dieser Stelle im vorzüglichern Grade besizen. Alle diese zusammen machen das Kollegium aus. Außerdem, ist dabei ein besonderer Aktuar, ein Zahlmeister angestellet, den das k. Gubernium ernennet, und ein Pedell, welcher wechselweise von den beiden Direktoren dem medizinischen und chirurgischen gewählt wird.

§. 7. Diese beiden Direktoren, jeder in seiner ihm untergeordneten Abtheilung schlagen auch mit Genehmigung des Guberniums die Bevollmächtigten vor, deren das Direktorium in den verschiedenen Provinzen, und Städten des Herzogthums bedarf, um die zur Fakultät gehörigen Sachen besser ausführen zu lassen.

§. 8. Bei nothwendigen Untersuchungen, Gegenstände von Wichtigkeit betreffend, hebt der Direktor ein oder zwei Mitglieder des Kolle-

legiums als Bevollmächtigte aus, die das ganze Kollegium von der wahren Lage der Dinge in jedem Departement besser unterrichten können, diese geben nun ihr eigenes auf die Grundsäze der von ihnen pflichtmäßig untersuchten Gegenstände, gegründetes Gutachten.

§. 9. Gewöhnlich versammelt sich dieses Kollegium wöchentlich einmal, zu einer bequemen Stunde, wo keine akademischen Vorlesungen angesezt sind, der Versammlungsort ist in dem Universitätsgebäude selbst, in einer bequemen Lage, wo wenig Geräusch, noch andere Zerstreuungen statt finden. Hier werden alle Verhandlungen des Kollegiums ausgefertigt, und von dem Direktor, und Aktuar unterschrieben.

§. 10. Zur gesezlichen Beståttigung der Diplome, Ausfertigungen, und Verordnungen bedienen sich die Direktoren eines Insigels, mit der Inschrift: Sigillum Reg. Directorii & Colleg. Med. Vniv. Ticinensis, in dessen Mitte das königl. Wappen befindlich ist.

§. 11. Um den erforderlichen Briefwechsel bestmöglichst zu erleichtern, genießt dieses königl. Direktorium, und dessen Bevollmächtigter in den Kreisen die Postfreiheit für Briefe, und Paquete in Sachen, welche die Geschäf-

schäfte des Kollegiums betreffen; diese Postfreiheit aber für Briefe, und Paquete zum Besten des Direktoriums die bloß auf Offizialsachen ausgedehnt ist, bleibt den für andere Gerichtskollegien gegebenen Vorsichtsregeln ebenfalls unterworfen.

§. 12. Bei der Versammlung des ganzen Kollegiums sizt der jedesmalige Direktor, zu dessen Klasse die Vorträge gehören, oben am Tische auf einem besondern Stuhle, zu seiner rechten Hand sizt zuerst der andere Direktor, nachher der Dekan der Fakultät, und so die übrigen Professoren, nach dem Alter, wie sie bei der Universität angestellet sind. Zur linken Hand sizet zuerst der Beisizer, nach ihm die übrigen Mitglieder des Kollegiums nach dem Range, und Alter, den sie außer der Sizung haben. Auch bei Behandlung der Gegenstände vermischten medizinisch-chirurgischen Inhalts, sizet der medizinische Direktor oben an.

§. 13. Bei Berathschlagungen sowohl über medizinische, als chirurgische Gegenstände, soll das Kollegium immer ganz versammelt sein, und in beiden wechselweise nach den erhaltenen wesentlichen Berichten arbeiten. In Gegenständen die Arzneiwissenschaft betreffend hat der medizinische Direktor, und in dem der Wundarzneikunst der chirurgische den Vortrag,

trag, und wenn bei dem Entschluße die Stimmen auf beiden Seiten gleich sein sollten, so giebt der jedesmalige Direktor in dessen Fach die Angelegenheit gehöret, den Ausschlag.

§. 14. Wenn die Nothwendigkeit, und dringende Gegenstände außerordentliche Versammlungen erfordern dürften, so zeiget es allzeit der jedesmalige Direktor den übrigen Mitgliedern, deren Gegenwart erfoderlich ist, vorher an.

§. 15. Wegen der Giltigkeit der Verhandlung des Kollegiums ist es unumgänglich nothwendig, daß wenigstens die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig sei, deren Namen jedesmal im Protokolle aufzuführen sind.

§. 16. Es liegt dem ganzen Kollegium ob, den öffentlichen Prüfungen beizuwohnen, die Eide abzunehmen, und die Erlaubniß zu geben, alle Theile des ganzen Medizinalwesens frei und öffentlich auszuüben. Die Apothekerprüfungen werden nach der in der Apothekerordnung vorgeschriebenen Art angestellet *); die Examinatoren statten nachher an dieses ganze Kollegium Bericht ab, wie der Kandidat bestanden habe; welcher hernach, wenn er angenommen worden, den Eid nach dem vorgeschriebenen Formular ablegen muß.

*) S. Lombardie (der) Apoth. 2. Kap.

§. 17. Wenn neue Vorschriften zur besseren Einrichtung in den verschiedenen Gegenständen der Fakultät sollen gemacht werden, so wird der Direktor die Säze gehörig entwerfen und vorbereiten, um sie hernach vorzutragen, so, wie auch alle übrige Gegenstände, worüber nach §. 5. in der Versammlung soll berathschlaget werden. Nachdem er nun alle Stimmen gesammelt hat, so sieht er bei Bekanntmachung der Vorsichtsregeln auf die Mehrheit, nachher ist die Genehmigung des k. k. Guberniums einzuholen, welches die nöthigen Maasregeln geben wird, wem es obliege, die Vorschläge in Ausführung zu bringen.

§. 18. Dem Direktorium kömmt es zu, sich auf das genaueste von dem öffentlichen Gesundheitszustande zu unterrichten, und von den Epidemien und herrschenden Krankheiten, die sowohl Menschen, als Hausthiere auf dem Lande befallen, Erkundigung einzuziehen. Die im Herzogthume angestellten Aerzte, und Wundärzte müssen das Direktorium jährlich durch Bevollmächtigte von der Anzahl der Verwundeten, Ertrunkenen, Selbstmördern, Erstikten, und von jedem phisischen Uibel, wovon sie etwas erfahren haben, benachrichtigen. Eben dieses Kollegium wird die An-

zahl der Gebohrenen, mit jener der Verstorbenen von Jahr zu Jahr vergleichen, der Ursache der Zunahme der lezteren nachforschen, auch seine Bemerkungen, wie sie zu heben, wie weit sie zu vermindern, oder, wie sie von einer guten Polizei auszuführen sind, dem Gutachten des k. k. Guberniums unterwerfen. Auch wird es die nüzlichen Entdekungen in der Heilkunde, so wie die feurigen, zu Unternehmung derselben geschikten Köpfe unterstüzen, und dem gedachten Gubernium Mittel vorschlagen, wie diejenigen, welche sich bei allgemeinen Krankheiten durch die beste Heilmethode epidemischer, anstekender und im Vaterlande endemischer Uibel geübet, und hervorgethan haben, zu belohnen sind.

Zweites Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit, und den Pflichten des königl. medizinischen Direktoriums.

§. 1. Es ist Pflicht der medizinischen Fakultät, und ihrer Bevollmächtigten, genaue Aufsicht zu haben, daß im Allgemeinen die medizinischen, chirurgischen, und Apothekergeseze beobachtet werden; imgleichen die Oberaufsicht über die Anstellung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, und Hebammen zu führen, ja selbst über die Arzneihändler zu wachen, da-

damit dadurch das Publikum, was den Handel der Arzneien betrifft, für jeden vorkommenden Verdacht gesichert sei. In dieser Absicht hat es die Gewalt die nothwendigen Vorsichtsregeln, in der Art und Weise, und den vorgeschriebenen Gränzen festzusezen.

Um nun diese Obligenheiten gehörig ausführen zu können, so ist dem Direktorium die bestimmende und mitwirkende innere Gewalt nachgelassen, so, daß es in einzelnen Fällen, wo den gegenwärtigen und künftig erscheinenden Verordnungen zuwider gehandelt ist, sich erkundigen, und eine rechtliche Entscheidung wider die, welche die Geseze und Verordnungen der medizinischen Polizei übertreten, festsezen kann.

Es darf sich indessen nicht in Dinge, außerhalb der vorgeschriebenen Verordnungen mischen, noch auch in diejenigen Punkte, welche eine rechtliche Entscheidung, und Streitigkeiten zwischen zwei Partheien betreffen, sondern ihre eigene Gewalt nicht weiter, als auf die Vollziehung, und innere außergerichtliche Aufsicht ausdehnen.

Bei vorkommenden gerichtlichen Fällen, es sei wegen Dahrlehn und Bezahlungen, oder wegen Schadenersazes von schlechten Kuren, und schwerer Vernachläßigung, oder bei jedem

all=

anderen Gegenstande, der medizinische Kenntniße erfodert, gehören die dießfälligen Liquidazionen, und Gutachten für die medizinische Fakultät, und ihre Bevollmächtigten, den Gerichtsstätten aber verbleibt der Ausspruch, und Vollstrekung der Sentenz anheim gestellt.

Wer sich durch die Maaßregeln, und Veranstaltungen der Bevollmächtigten in den Kreisen, und selbst vom Direktorium im Paweser Bezirke zur Ungebühr beschweret glaubet, der kann sich dieserwegen an die medizinische Fakultät wenden, die nach gehörig eingezogenem Unterrichte, einen bequemen Ausweg ihrer Pflicht gemäß zu treffen suchet, oder das k. k. Gubernium darüber zu Rathe ziehet, als zu welchem die Partheien ohnedem, in jedem Bedrükungsfalle ihre Zuflucht nehmen können.

Was die Verfahrungsart bei den Prozessen, und andern ähnlichen Ereignißen, sofern sie bei den Stadtobrigkeiten, und Polizeiämtern geführt werden, anlangt, so verbleibet es bei demjenigen, was dieserwegen schon im Allgemeinen genau verfüget ist.

Die medizinische Fakultät, und das Direktorialkollegium in den Kreisen, haben es nicht nur bei den Stadtobrigkeiten, und der Polizeikommission, sondern auch bei den Gerichtsstädten überhaupt so einzuleiten, daß sie in al-

len.

len, zu ihrer Ausführung gehörigen Fällen, den nöthigen Beistand und selbst richterliche Hilfe erlangen können, wenn irgend den vorkommenden Absichten nach gerichtliche Untersuchungen auf dem gewöhnlichen Rechtswege anzustellen sein dürften.

§. 2. Die Direktoren des medizinischen Kollegiums unterhalten einen regelmäßigen Briefwechsel mit Personen im ganzen Herzogthume, die unter der Fakultät stehen, und geben ihnen bei vorkommenden Fällen die nöthigen Vorschriften; diese Gegenstände werden jederzeit in die Akten eingetragen, und es wird von ihnen dem ganzen versammelten Kollegium dasjenige davon mitgetheilt, was sie irgend anzuordnen gefunden, oder, was ihnen mittelst ihres Briefwechsels in Sachen, die Fakultät betreffend, als bei Krankheiten, die in dem Herzogthume und dessen Nachbarschaft oder im Auslande herrschen, vorgekommen ist.

§. 3. Vorzüglich ist den Direktoren die Sorge für das Archiv des Kollegiums aufgetragen, unter deren Vollmacht, und Aufsicht der Aktuar alle Akten, Verordnungen, Papiere, Nachrichten, in der bestmöglichsten Ordnung, auch an einem sichern Orte aufbewah-

wahret, welcher ihm nach der ertheilten Vorschrift in dieser Absicht angewiesen worden ist.

§. 4. Keiner von jenen, die um Erlaubniß ansuchen, die verschiedenen Theile der Medizin öffentlich auszuüben, kann zur öffentlichen Prüfung von dem ganzen Kollegium zugelassen werden, bevor er nicht bei seinem Direktor die erfoderlichen Zeugniße, und Dokumente vorgezeigt hat, und bei ihm ein vorläufiges Tentamen nach der weiter unten zu beschreibenden Methode überstanden hat. Das dem Kandidaten vom Direktor ertheilte Zeugniß dienet ihm dazu, das ganze Kollegium zu überzeugen, daß er nach dem Studienplane in seiner Materie sich die erfoderlichen Kenntniße erworben.

§. 5. Im Fall etwas erhebliches vorfallen sollte, welches das allgemeine, öffentliche Gesundheitswohl beträfe, so wird der Direktor nachher das k. k. Gubernium davon benachrichtigen, um die nothwendigen Veranstaltungen zu treffen.

§. 6. Damit nun das Direktorium den erforderlichen nothwendigen Briefwechsel mit allen Aemtern, und Stadträthen, in den, das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Gegenständen unterhalten könne, so kommunizirt das k. Direktorium zu Pavia dieserwe-

gen unmittelbar mit dem Amte, und Rathe des Paweser Kreises. In den übrigen Kreisen aber korrespondiren die Bevollmächtigten des medizinischen Kollegiums unmittelbar mit den Polizeiämtern und Räthen nach Verschiedenheit der Vorfälle, und sind nachher verbunden, von dem Resultate dem königl. Direktorium Bericht abzustatten.

§. 7. Damit nun die gehörige Ordnung beobachtet, und die Veranstaltungen für das öffentliche Gesundheitswohl richtig befolget werden, so unternimmt der medizinische Direktor selbst mit dem Beisizer alle 5 Jahre eine General-Visitazion des ganzen Apothekerwesens in den Phisikaten, und Hospitälern des ganzen Herzogthums. Sollte über dieß sich unvermuthet in einer Provinz etwas ereignen, so überträgt der Direktor jedesmal dem Bevollmächtigten diese Visitazionen, ja die leztern selbst können bei vorkommenden Fällen, sich ohne unmittelbaren Auftrag des Direktoriums unvermuthet zu Visitazionen in einen Ort hinbegeben, und berichten alsdann unausbleiblich das jedesmalige Befund der Sache, denn diese ungewißen, und unvermutheten Visitazionen haben für das Publikum mehr Nuzen als die gewöhnlichen, und vorhergesehenen.

§. 8.

§. 8. Eben derselbe hat eine genaue Liste von dem ganzen der Fakultät untergebenen Personale, deren Alter, Aufenthalte, Amte, und besondern Pflichten, auch ihren Gehalten in Händen. In jeder Apotheke verordnet er eine gedrukte Liste aller Aerzte, und Wundärzte der Stadt, und der umliegenden Gegend zu halten, welchen die Behandlung der Kranken gesezmäßig erlaubt ist.

§. 9. Wenn nun die Direktoren, von den Bedürfnißen des Distrikts zur beßeren Einrichtung des Medizinalwesens unterrichtet sind, so erstatten sie an den den k. k. Rath, so fern es für diese obere Instanz gehöret, die erforderlichen Berichte, und treten mit den Polizeiämtern und Stadträthen, nach §. 6. dieses Kapitels, in ein Vernehmen, damit diese so weit es ihre Gerichtsbarkeit angeht, in Zeiten Vorkehrung treffen können.

§. 10. Die Räthe übermachen jährlich in den Kreisen an die Bevollmächtigten, und in Pavia an das Direktorium selbst die Listen über die Bevölkerung, über die Geburten, und Todesfälle. Auf diese Art kann, im Falle die Anzahl der Verstorbenen außerordentlich sein, oder ein beträchtlicher Mangel an Gebohrnen in einem Distrikte des Herzogthums vorkommen sollte, das Kollegium die nöthigen

Erkundigungen einziehen, und die Ursachen, so wie die Mittel festsetzen, um den nachtheiligen Wirkungen dieser für die Bevölkerung erheblichen Uibel vorzubeugen. In dieser Absicht ist es dem Direktorium erlaubt, anderweit die Register nachzuschlagen, woraus die erwähnten Listen gefertiget werden. Zu gleicher Zeit läßt sich das Kollegium von jedem Orte mit den jährlichen Geburtslisten, das Schicksal der Neugebohrnen, und ihrer Mütter vorlegen, wie in der Hebammenordnung soll vorgeschrieben werden.

§. 11. Auch ist das Direktorium von den Todesfällen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen durch ihre Bevollmächtigten zu benachrichtigen, so, daß es dafür Sorge trägt, damit nicht die Gemeinden durch den gehabten Verlust leiden, sondern, so bald als möglich, einen einstweiligen Substituten erhalten, bis die Wahl eines Arztes, Wundarztes, oder einer Hebamme, nach der vorgeschriebenen Ordnung kann angestellt werden.

§. 12. Zu Erreichung dieses so höchst wichtigen Gegenstandes, und um die Mittel der Bevölkerung nicht zu vernachläßigen, so schlägt der Direktor dem k. k. Gubernium vor, vermög der genauen, und örtlichen Kenntniß, die er sich durch seine erste allgemeine Visitazion

al=

alle Städte, Fleken, und vorzüglichsten Dörfer des Herzogthums erworben hat, in welcher Maaß ein Plan für die öffentlichen Aerzte, und Wundärzte, über deren festgesezte Besoldung, Ort des Aufenthalts, und Distrikte eines jeden Phisikats zu entwerfen sei. Dieses wird zu einer gründlichen Bestimmung dienen, wie die Besezung in Verhältniß der Nothwendigkeit, und der Bevölkerung der verschiedenen Distrikte, anzustellen sei. Zu diesem Behufe sind in den Kreisen Bevollmächtigte des Direktoriums angestellt, welche die Aufsicht über eine bestimmte Anzahl Aerzte, und Wundärzte, u. s. w. führen, um die Vorschriften, die von Zeit zu Zeit vom Direktorium gegeben werden, wie schon oben gesagt worden ist, in Vollziehung zu bringen.

§. 13. Nachdem nun die Anzahl der öffentlichen Aerzte auf die Art festgesezt worden ist, so machet das Direktorium drei Klassen von Stellen, welche sie Leuten ertheilet, die selbiger würdig sind, und das Zutrauen des k. k. Guberniums verdienen.

Die erste Klasse besteht aus öffentlichen und approbirten Aerzten, die wegen ihres vorzüglichen Talents, und wegen ihrer durch Erfahrung erworbenen Kenntniße auszeichnende Ehre verdienen.

Die

Die zweite Klasse begreift die Aerzte unter sich, welche sich durch ihre nüzlichen Bemühungen hervorgethan, und mit aller Genauigkeit ihre Pflichten und Vorschriften des Direktorialkollegiums erfüllt haben.

Die dritte Klasse ist für junge Aerzte bestimmt, die in ihren theoretischen, und praktischen Studien vielen Eifer bewiesen, und die größten Fortschritte, in der Klinik, und den Hospitälern wo sie sich in der Prax üben, gemacht haben.

Der Gehalt wird nach dem Verhältniß des Ortes und der Größe des Gebites festgesezet, ganz nach dem Plane, den das k. k. Gubernium begnehmigen wird.

§. 14. Auch wird das Direktorium dafür sorgen, daß die würdigsten unter ihnen von Zeit zu Zeit aus einer in die andere Klasse übergehen, und so die Verdienste belohnet werden, ohne hiebei auf irgend eine Empfehlung, sie komme, woher sie wolle, oder auf andere Gesichtspunkte Rüksicht zu nehmen, welche nicht unmittelbar mit der gerechten Ertheilung, und dem Wohle der Bürger in Verbindung stehen. Nicht das Alter, noch die lange Dienstzeit, machen allein den Grund aus, wornach die Beförderungen geschehen sollen, nützlich angewandte Talente, und die strengste

Beo=

Beobachtung der vom Direktorialkollegium gegebenen Vorschriften. Vor allen aber wird bei Vergebung der erheblichern Stellen vom k. k. Gubernium auf die Aerzte Rüksicht genommen, welche die besten Beschreibungen von Epidemien, endemischen Uibeln geliefert, oder praktische Werke herausgegeben, wodurch sie sich das Zutrauen des Publikums mit Recht erworben haben.

§. 15. Da Wundärzte auf dem Lande höchstnothwendig sind, so machen diese eine vierte Klasse aus, welche alle junge Wundärzte in sich begreift, die noch mehrere Uibung nöthig haben, und nichts desto weniger vom Staate eine Unterstüzung verdienen, damit sie sich zu weitern Diensten in den höheren Klassen vorbereiten können.

§. 16. Indem der Staat eine große Anzahl Aerzte und Wundärzte nicht besolden kann, so wird das Direktorium in ihren Vorschlägen über Errichtung neuer Phisikatsstellen für die Aerzte und Wundärzte die rathsamsten Gränzen sezen, und vielmehr dafür sorgen, daß auf dem Lande hin und wieder Subjekte angestellt werden, die Geschiklichkeit besizen, die Arzneiwissenschaft, und Wundarzneikunst zugleich auszuüben, um einigermassen die öffentlichen Besoldungen einzuschränken. Diese

se Mediko-Chirurge, so wie alle graduirte Wundärzte müssen, um öffentlich praktiziren zu können, außer der medizinischen Doktorpromozion noch am todten Körper diejenige Operazion machen, welche sie durchs Loos aus einem Gefäße greifen, worinnen die wesentlichen, wichtigen chirurgischen Operazionen auf besondere Zeddel aufgezeichnet enthalten sind. Außerdem halten die Mediko-Chirurge, und promovirten Wundärzte, eine ebenfalls durchs Loos ihnen zugefallene anatomische Präparazion, und demonstriren nachher selbige öffentlich. In einem andern Gefäße sind noch auf besondere Zeddel gewiße Theile des zergliederten menschlichen Körpers aufgezeichnet, die ohne langes Präpariren innerhalb einer Stunde können demonstriret werden. Alle diese Prüfungen werden auf dem öffentlichen anatomischen Theater bei offenen Thüren vorgenommen. Auch werden dem Kandidaten die nothwendigen chirurgischen, und anatomischen Instrumente zum Behufe der beiden Versuche, dargereichet, welche er sich selbst wählen muß, um zu beweisen, daß er ihre Bestimmung und Nuzen könne.

Noch eine zwote Klasse von Wundärzten ist angestellt, welchen vermischte Physikate anzuvertrauen sind. In diese kommen nur sol-

che,

che, welche sich in der Hebammenkunst mit geübt haben, und zugleich so viel Kenntniße der Medizin besizen, daß ihnen solche Gegenden, wie z. B. bergichte, überlassen werden, wo ein sehr geübter Arzt, und eben so geschikter Wundarzt nicht zu gleicher Zeit angestellet werden können.

§. 17. Es sind aber außer diesen öffentlich besoldeten Aerzten, und Wundärzten, noch andere Personen nothwendig, welche die Arzneiwissenschaft und Wundarzeikunst ausüben, die von keinem andern Gehalte leben, als den sie sich durch ihre tägliche Prax verdienen. Das königl. Direktorium bemühet sich daher, die genaueste Kenntniß allzeit von den Fähigkeiten, und Verdiensten dieser nüzlichen Männer zu haben, die noch nicht öffentlich angestellt, oder besoldet sind. Sie verdienen aber die öffentlichen Stellen zu erhalten, wenn andere durch Absterben, oder andere Zufälle in den verschiedenen Ortschaften des Herzogthums Plaz machen. In dergleichen Fällen, so wie bei Besezung eines jeden andern Postens, wird das Direktorium sorgen, daß dem k. k. Gubernium solche Leute vorgestellt werden, die mit glüklichem Erfolge gedient haben und die im §. 14. auseinander gesezten Verdienste besizen.

§. 18.

§. 18. Wenn nun mit dem höhern Orts gebilligten Plane, die für jede Orthschaft erforderlichen Aerzte, Wundärzte, Hebammen, und Apotheker auf eine geringe Anzahl, und auch deren Gehalt festgesezt worden, so wird das königl. Direktorium besondere Vorschriften für jeden insbesondere, für die Aerzte, Wundärzte, Mediko-Chirurge, Praktiker, Hebammen, und Apotheker geben, und die den öffentlich angestellten Aerzten, und Wundärzten von den Gemeinden vorgelegten Bedingungen prüfen, insofern solche die Ausübung der Kunst angehen. Diese sämmtlichen Vorschriften, und Instrukzionen sind öffentlich gedrukt, und jedem, dem sie zu wissen nöthig, wird ein Exemplar gegeben, um seine Obligenheiten, die er erfüllen soll, bekannt zu machen. Die Bevollmächtigten beobachten genau, ob diese Vorschriften auf das pünktlichste immer befolgt werden, und geben dem Direktorium von allen Vernachläßigungen, und Übertretungen derselben Nachricht. Zu diesem Behufe haben die Bevollmächtigten eine Physikatsliste von allen und jeden, der ihnen untergeordneten Medizinalpersonen, diese Tabelle senden sie jährlich an das königl. Direktorium ein, damit sich lezteres gehörig unterrichten könne, wenn wegen der Wahl, oder

Be-

Beförderung zu den öffentlichen Stellen Nachfrage geschieht.

§. 19. Ein jeder bei einem Hospitale, oder Phisikate des Herzogthums angestellter Arzt ist gehalten, alle sechs Monate dem Direktorium eine genaue, und getreue Erzählung der Krankheiten einzureichen, die vorzüglich in den ihrer Sorge übergebenen Hospitälern, Ortschaften oder verschiedenen Distrikten geherrscht haben, zugleich zeigt er auch die Mittel, und Verfahrungsart an, welche am glüklichsten ausgefallen, und besondere Fälle, die ihm vorgekommen sind, und welche die Aufmerksamkeit des medizinischen Kollegiums verdienen. Diese Nachrichten werden nun den Direktoren der Hospitäler, und den Bevollmächtigten in den Kreisen übergeben, und von diesen weiter besorgt.

§. 20. Wenn im Auslande eine neue Verfahrungsart empfohlen, oder wichtige Entdekungen in der Heilkunde gemacht werden sollten, so ertheilet der königl. Direktor einem jeden Arzte, und Wundarzte in den Phisikaten, und Hospitälern davon Nachricht, damit ein jeder selbige benüzen, und hernach über die Wirkungen, die er beobachtet habe, einberichten könne.

§. 21.

§. 21. Käme nun das Direktorium auf diese Weise in den Besiz der besten Beschreibungen von Epidemien, und erheblichen Krankheiten, die im Herzogthume beobachtet worden, so würde eine Sammlung derselben unter dem Titel: Acta medico-chirurgica Insubriae durch den Druk bekannt gemacht, woran nach den Umständen jeder würdige praktische Arzt und Wundarzt ehrenvoll Antheil hätte. Die Auswahl der erheblichsten, und lehrreichsten Beobachtungen besorgt der Direktor, und bewirket dadurch, daß sich der Nuzen von dieser Anstalt auch auf die Nachbaren, und Ausländer, zum Besten der ganzen Menschheit erstreke. Die Namen der Aerzte und Wundärzte, welche zu den Beobachtungen beigetragen, sind gleich zu Anfange der Sammlung aufgestellt. Nach dem Verhältniße der einlaufenden Beobachtungen, wird von Zeit zu Zeit ein Band im Druke erscheinen.

§. 22. Auch schlägt das Direktorium Mittel vor, wie die medizinische Litteratur zu bereichern sei, oder wie nüzlich, in die Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst einschlagende Bücher den Personen vom Metier bekannt werden, entweder wenig Eifer beweisen, oder dadurch, daß sie von den nöthigen Hilfsmitteln verlaßen, ihre Kunst nicht weiter studieren,

ren, zurükbleiben, und die erlernten Grundsäze zum größten Nachtheile des Staats wieder vergessen. Jedoch müssen diese Hilfsmittel so beschaffen sein, daß dadurch die öffentlichen Ausgaben nicht sehr vermehrt, oder der Familie der Bücheraufwand drükend werde.

Drittes Kapitel.

Prüfung, zur freien Ausübung der Wissenschaft.

§. 1. Um einen jeden Zweig der Arzneiwissenschaft frei ausüben zu können, ist es unumgänglich nothwendig, daß der Kandidat öffentlich approbiret sei. Diese Approbazion kann nie ohne vorhergegangene Prüfung ertheilt werden, welcher alle Aerzte, und Wundärzte, wenn sie auch schon promoviret haben sollten, alle Apotheker, Laboranten, Materialisten, soweit sie mit Medizinalwaaren handeln, und Hebammen unterworfen sind, die sich in der Provinz zur Ausübung ihrer Kunst niederlassen wollen. Diesem Geseze kann sich niemand, unter welchem Vorwande es auch immer sein mag, entziehen, denn durch höchsten Befehl sind alle Titel und Privilegien aufgehoben, welche ehedem einer Gesellschaft oder einzelnen Personen zugestanden worden, wodurch sie die Erlaubniß, einen je-

den

den Theil der Arzneiwissenschaft öffentlich auszuüben, ertheilten. Wer diesem Geseze zuwider zu handeln es wagen sollte, der ist das erstemal mit 15 Skudi (sechs Dukaten) das zweitemal mit doppelt so viel zu bestrafen. Sollte aber eine größere Vergehung statt finden, so ist wegen einer stärkeren Strafe, die besondere Umstände erfodern, an das k. k. Gubernium zu berichten.

§. 2. Jährlich wird ein Verzeichniß der approbirten Medizinialpersonen, nebst den nöthigen Veränderungen durch den Druk bekannt gemacht.

§. 3. Wer das praktische Examen zu unternehmen gesonnen ist, der meldet sich in dieser Absicht bei dem Direktor, in dessen Departament er gehört, dieser untersucht seine Zeugnisse, und übrigen Erforderniße, die in der Fakultätsordnung vorgeschrieben sind, und bestimmt den [illegible] zur Privatübung.

§. 4. Ist nun der Kandidat ein Arzt, so hat er darzuthun, daß er auf einer östreichischen Universität Doktor der Arzneiwissenschaft geworden sei, und daß er 3 Jahre sich im Praktischen geübet habe, entweder in der Klinik zu Pavia, oder in einem großen inländischen Hospitale, unter der Anleitung eines an demselben Hospitale angestellten öffentlichen

chen

chen Arztes. Es ist zwar schon hinlänglich sich in einem inländischen großen Hospitale im Praktischen zu üben. Jedoch ist es für die jungen Doktoren sehr bequem, und nüzlich, wenn sie ein, oder das andere Jahr sich in Pavia, der Prax wegen, aufhalten wollten, indem hier alle möglichen Vortheile, um sich in der Ausübung ihrer Wissenschaft zu vervollkommen, zusammen verbunden sind.

§. 5. Die jungen Praktikanten besuchen die Hospitäler ungefähr in folgender Ordnung.

Jeder junge Doktor wählet sich einen Krankensal des Hospitals, begleitet den Arzt desselben bei seinen Früh- und Abendbesuchen mit der größten Aufmerksamkeit an alle Betten, und schreibt die Rezepte, die ihm der Arzt vorsagt, auf. Außer diesen Besuchen, und der Beobachtung aller Kranken, wählet er sich noch besonders eine hinlängliche Anzahl, deren Krankengeschichten er täglich mit der größten Genaugkeit aufzeichnet. Hier bemerket er nun das Alter des Kranken, dessen Stand, Temperament, Lebensgewohnheiten, Ursachen der Krankheit, Wirkungen, und Zufälle, die angewandten Mittel, und zulezt den Weg, auf dem sich die Krankheit endet. Ist der Ausgang tödtlich, so wird der Sekzionserfolg mit angemerkt, es sei nun daß der Leichnam

auf

auf dem öffentlichen anatomischen Saal gekommen wäre, oder, daß ihn der Professor der Klinik zur pathologischen Untersuchung verwandt hätte, denn lezterer hat die Freiheit alle Leichname, von welchen er glaubt, daß durch die Sekzion, etwas zur Aufklärung der Krankheitsursache, oder ihrer innerlichen Wirkungen zu erwarten sei, zu verlangen.

Alle auf diese Art aufgezeichnete Krankengeschichten werden reinlich, und genau auf gleiche in Quart beschnittene Bögen geschrieben, damit sie hernach bequem zusammengebunden, und in die Hospitalbibliothek jedesmal beigelegt werden können. Denn es ist billig, daß das Hospital selbst die Geschichte der Epidemien besize, die daselbst geherrschet haben, so wie auch der Krankheit, die in ihm behandelt, oder geheilet worden sind.

§. 6. Dergleichen medizinische Tagbücher, oder diese Krankengeschichten, soll der junge praktizirende Doktor mit eigener Hand schreiben, der ordentliche Arzt des Hospitals aber, unter dem er solche beobachtet, selbige jedesmal unterschreiben; wenn nun die jungen Aerzte um die Erlaubniß der freien Ausübung ihrer Kunst ansuchen, so sind diese Geschichten dem Direktor zu überreichen, der sie einige Tage bei sich behält, um sie näher zu prüfen,

sen, und beurtheilen zu können, aus welchem Gesichtspunkte der Kandidat die von ihm erzählten Fälle verstanden, und beobachtet habe. Nach diesen sämmtlichen Bemerkungen nun, (welche der Kandidat aus der praktischen Bibliothek des Hospitals gegen einen Empfangschein ausgezogen hat, und deren baldige Rükgabe ins Hospital nach einigen Tagen ihm der Fakultätsdirektor aufleget) wird der Direktor in seinem eigenen Hause die Fortschritte prüfen, welche der junge Arzt in der Ausübung der Kunst gemacht hat.

§. 7. Außer diesen Bedingungen muß nun der Kandidat sich noch in der Klinik stellen, wo ihm der Professor derselben drei wichtige Kranke anweiset, welche der junge Arzt öffentlich, in Gegenwart aller derer, die diese Schule besuchen, befragen muß. Nach geendigter Untersuchung des Kranken, bildet der Kandidat seine Diagnosis und Prognosis, erkläret gleichfalls die Heilanzeigen der vor sich habenden Krankheit, und verordnet nach seinem Gutdünken die Formeln von Arzneien, welche ihm die zuträglichsten scheinen. Bei dieser öffentlichen Prüfung hat der Professor der Klinik allzeit die Aufsicht, und gibt daher nach beendigter Kur ein Zeugniß, welches

das Verfahren bescheiniget, wie der Kandidat seine Schuldigkeit erfüllt habe *).

§. 8. Nachdem nun der königl. Direktor alle diese Erfodernisse, und praktische Geschiklichkeit, oder im Gegentheile die Unfähigkeit des Kandidaten erkannt hat, so läßt er ihn entweder zum Examen zu, oder weist ihn ab, doch so, daß er seine Gründe dem ganzen medizinischen Kollegium mittheilet. Im Falle er aber angenommen wird, so sezt das Kollegium zugleich mit dem Direktor einen Tag zum Examen an.

§. 9. Dieses Examen nun, wo gleiche Methode als in dem Doktorexamen statt hat, geschieht in Gegenwart des ganzen Direktoriums. Ein jedes Mitglied desselben leget solche Fragen vor, die sich auf die praktische, und gerichtliche Medizin erstreken, und beobachtet dabei die größte Strenge, damit sie sich von der Fähigkeit des Kandidaten überzeugen, und die natürlichen Anlagen prüfen, und unterscheiden können. Doch wird sich hier keiner von jener Gelassenheit, und Freundlichkeit entfernen, welche einem sehr furchtsamen Schüler Muth einflößen kann. Zulezt gibt jeder nach seinem Gewissen ihm seine Stimme, oder nicht.

§. 10.

*) Welches für die übrigen k. k. Erbländer durch Hofdekret v. 10. Mai 1785. eingeführt ist. Vgl. Inauguraldisputazionen.

§. 10. Die Dauer des Examen ist auf volle zwei Stunden festgesezt, nach deren Verlauf die Mitglieder den Examinirten abtreten lassen. Es bereden sich nunmehr erstere zusammen, ob sie ihm ihre Stimme geben, oder ganz offenherzig verweigern. Die Mehrheit derselben entscheidet die Tüchtigkeit des jungen Arztes, ob er zur öffentlichen Prüfung zuzulassen, sei, wo er einige gewählte, und vom Direktor gebilligte Säze vertheidiget.

§. 11. Wäre der Fall daß der Kandidat im Privatexamen nicht bestünde, und abgewiesen würde, so kann er nicht eher wieder angenommen werden, als nach Verlauf eines vollen Schuljahrs, in welcher Zeit er seine Studien vom neuen betreiben kann, er verliert aber die Hälfte von der niedergelegten Summe.

§. 12. Der Aktuar und Rechnungsführer des medizinischen Kollegiums soll nothwendiger Weise jeder Prüfung ununterbrochen beiwohnen, um alles anzumerken, was im Protokolle des Kollegiums aufgezeichnet werden mußte, der Pedell aber darf nicht in das Zimmer kommen, nur dann wann er zu einem Behufe gerufen worden ist. Jedes Mitglied ist außer dem verbunden, das strengste Still-

schweigen über alles, was in der Sizung vorgenommen worden, zu beobachten.

§. 13. Nach geendigter Stimmensammlung läßt der Direktor den Kandidaten rufen und hineinkommen, wo der Aktuar den Entschluß vorliest, und ihm den vom Direktor zur öffentlichen Prüfung festgesezten Tag, andeutet.

§. 14. Die öffentliche Prüfung wird unter den gewöhnlichen Formalitäten bei offenen Thüren in Gegenwart des ganzen Kollegiums unternommen. Drei Mitgliedern desselben ist es erlaubt, Einwendungen gegen die aufgestellten, und gedrukten Säze vorzubringen, auch steht es jedem Doktor frei, einen, oder den andern Einwurf gegen die vorgelegten Säze zu machen.

§. 15. Nach Beendigung dieses öffentlichen Gebrauchs, wird der vorsizende Direktor mit lauter Stimme die erhaltene, und vom jungen Praktiker verdiente Approbazion vortragen, ihm die allgemeinen Vorschriften für die praktischen Aerzte des Herzogthums mittheilen, welche der Aktuar laut vorliest; hierauf leget der Kandidat den Eid ab, daß er diese Vorschriften mit der größten Pünktlichkeit beobachten wolle, so wie auch alle diejenigen, welche das Direktorium in der Folge der Zeit ausgeben würde. Nachher läßt der Di-

rek-

rektor dem approbirten Arzte das erfoderliche Diplom aushändigen, unterschreibt es eigenhändig, und trägt seinen Namen in das Verzeichniß der anerkannten und approbirten Aerzte ein.

Viertes Kapitel.

Von der für die Prüfungen zu erlegenden Summe, und der Vertheilung der Sporteln.

§. 1. Für das Examen zur freien Ausübung der Wissenschaften sind 180 Meiländer Pfund, die der Aktuar, und Rechnungsführer in Empfang nimmt. Von dieser Summe zieht er 42 Pfund für die Kasse des Kollegiums ab, das übrige wird nach Vorschrift vertheilet, indem alle übrigen Unkosten gänzlich abgeschaffet sind.

Vertheilung des erlegten Geldes für die Prüfung zur freien Ausübung der Arzneiwissenschaft.

(Nach Liren, oder Pfunden, deren 15 einen Dukaten machen.)

	Pfund	Pfund
Der Fakultätskasse . . .	42	42
Dem königl. Direktor . .	24	24
Den beiden Assessoren des Direktoriums	18	36
Jedem andern Mitgliede der Fakultät	12	48

	Pfund	Pfund
Dem beisizenden Arzte des Kollegiums	10	10
Dem beisizenden Apotheker	8	8
Dem Aktuar und Rechnungsführer	8	8
Dem Aufwärter	4	4
		180 Pfund

Bei fremden, welche die doppelte Summe erlegen, geschieht auch die Vertheilung in doppelten Porzionen.

Wenn einem Fremden das Examen nachzelassen werden sollte, ein Fall der selten vorkömmt, so wird das Geld doch nach dem gegebenen Verhältniße vertheilt.

Vertheilung des erlegten Geldes für die Prüfung zur freien Ausübung der Wundarzneikunst.

	Pfund	Pfund
Der Fakultätskasse . . .	24	24
Dem königl. Direktor . . .	16	16
Den beiden Assessoren des Direktoriums	12	24
Jedem andern Fakultätsmitgliede	8	32
Dem beisizenden Wundarzte .	7	7
Dem Aktuar und Rechnungsführer	5	5
Dem Aufwärter	2	2
		110 Pfund

§. 2. Inländer, die auf einer auswärtigen Universität das Doktordiplom erhalten haben, können nach erlangter Erlaubniß (welche aber doch nicht so leicht, und nur vom k. k. Gubernium gegeben wird) mittelst Darreichung ihres Diploms, eben so, als die Ausländer angenommen werden, sie müssen wie diese die doppelte im §. 1. angezeigte Summe erlegen.

§. 3. Das k. k. Gubernium kann zwar die Prüfung selbst nachlassen, es geschieht aber nur in Fällen, wenn die Verdienste eines Mannes allgemein anerkannt sind, und er ein großes Ansehen, in der Arzneiwissenschaft hat.

§. 4. Indem jene, welche nach der Prüfung abgewiesen werden, nur die Hälfte wieder bekommen, so wird die andere Hälfte in eben dem Verhältniße, wie vorher angezeiget worden, vertheilt.

§. 5. Wer nach vollendeten theoretischen, und praktischen Studien sich geschikt genug glaubet, beide Prüfungen zur Ausübung der Arzneiwissenschaft sowohl als Wundarzneikunst zu überstehen, der unterwirft sich zweien verschiedenen, in beide Wissenschaften einschlagenden Prüfungen. Indessen ist die zu erlegende Summe nicht größer, als nur der Antheil von Sporteln, welche die Professoren für die zwei verschiedenen Prüfungen in der Medizin und Chirurgie erhal-

halten. Uibrigens ist nur ein öffentlicher Aktus zu halten, wo beide Gradus zugleich ertheilt werden.

Alles dieß hat zur Absicht, desto mehr junge fähige Köpfe, zur Betreibung beider Wissenschaften, und zur Verbindung derselben bei der Ausübung aufzumuntern.

§. 6. Die Geldstrafen bei jeder Uibertretung der Vorschriften des medizinischen Kollegiums sind jedesmal zehn Studi (4 Dukaten) es wären denn noch eigene Strafen besonders festgesezt. Der Ankläger erhält hiervon den 4ten Theil, das übrige wird verhältnißmäßig vertheilt.

	Pfund	Pfund
Dem Ankläger	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$
Der Fakultätskasse . . .	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$
Dem königl. Direktor . .	8	8
Den beiden Assessoren . .	$5\frac{1}{2}$	11
Den übrigen Fakultätsmitgliedern	4	16
Dem beisizenden Arzte . .	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
— — — Wundarzte	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
— — — Apotheker	2	2
Dem Aufwärter	1	1
		60 Pfund

§. 7.

§. 7. In einem besondern Buche, werden alle diese Einnahmen ohne Unterschiede eingetragen, so wie auch die Summe, welche jedesmal in die Kasse des Kollegiums geleget worden ist. Denn von dieser werden hernach die nothwendigen Ausgaben der Fakultät bestritten, worüber jährlich an das k. k. Gubernium genaue Rechnung abzulegen ist.

Fünftes Kapitel.

Die Ausnahmen, und Befreiungen.

§. 1. Bereits promovirte Aerzte, die auf Befehl des k. k. Guberniums geprüft worden, und von welchen Bevollmächtigten es sei, für fähig erklärt worden sind, oder solche, die bereits seit langer Zeit ihre Kunst öffentlich ausüben, ferner geprüfte Apotheker, die ehedem vom Professor der Chemie zu Pavia, oder einem andern, welcher den Auftrag hatte, approbiret sind, sollen vor einer neuen Prüfung befreiet sein. Indessen sind doch alle diese gehalten, innerhalb drei Monaten von Bekanntmachung dieses Entwurfs, die nothwendigen Belege vorzuzeigen, und registriren zu lassen, auch den Eid entweder selbst, oder an Bevollmächtigte abzulegen.

§. 2. Auch haben die promovirten Aerzte und Wundärzte, die darthun können, daß sie

schon

schon vor 7, und mehreren Jahren, den Doktorgrad angenommen haben, und ihre Kunst jezt wirklich ausüben, keiner weitern Aprobazion nöthig. Nur darf bei der Fakultät nie Anzeige von einer Nachläßigkeit, oder andere Beschwerden und gegründete Klagen wieder sie angebracht worden sein.

§. 3. Alle unmittelbar bei Hofe angestellte Aerzte, und Wundärzte, die Professoren der Universität Pavia, und der größern Gimnasien des Herzogthums, die Militär-Aerzte, Regiments-Lazarethwundärzte, auch alle Wundärzte der Fürsten, und fremder Reisenden, haben zur freien Ausübung ihrer Kunst, die Prüfung von dem k. Direcktorium nicht nöthig. Ebenfalls sind auch Aerzte, und Wundärzte von großem Namen, wenn sie besonders zu einer Kur oder außerordentlichen Operazion gerufen werden, von diesem Geseze befreit.

Sechstes Kapitel.

Von den Medikastern, und Scharlatanen.

§. 1. Niemanden ist die Ausübung der Arzneiwissenschaft, Wundarzneikunst, oder jedes andern in das Medizinalwesen einschlagenden Theiles in den Staaten von Mailand und Mantua verstattet, der nicht von der Fakul-

tät

tät vorher ist approbiret worden, es wäre denn, daß er die im vorigen Kapitel angegebenen Ausnahmen auf sich anwenden könnte, daher ist allen Scharlatanen, Medikastern, Operatören, Augenärzten, Bruchschneidern, Steinschneidern, Zahnausnehmern, und andern dergleichen die Ausübung ihrer Kunst im Herzogthume gänzlich untersagt, jedoch kann der Fall eintreten, daß einer vom königl. Direktorium aus wichtigen Gründen, wie wegen auszeichnender Geschiklichkeit, und Fertigkeit, in einer von diesen Künsten, einen besondern Erlaubnißschein; zur freien Ausübung erhalten hätte. Zu diesem Behufe hat sich das Direktorium von der Geschiklichkeit desselben besonders zu überzeugen, und läßt ihn unter den Augen verständiger Aerzte, und Wundärzte seine Operazionen in den Hospitälern verrichten. Diese Erlaubniß nun wird ihm unentgeltlich ertheilet, doch mit der Bedingung, daß er in Zukunft nur in Gegenwart der vom Staate approbirten Wundärzte operire. Bei dem allen werden dergleichen Konzessionen eben nicht so häufig gegeben, indem es dem Staate nicht leicht an geschikten Männern fehlen wird, welche die besten Operazionsmethoden kennen, und sie auszuüben verstehen.

§. 2.

§. 2. Wenn jemand, ungeachtet dieser Geseze dennoch Kuren, oder Operazionen unternehmen sollte; so ist derselbe, außer der oben (3. K. §. 1.) festgesezten Geldbusse noch nach der Schärfe der Geseze zu bestrafen. Besonders gilt dieß, wenn durch die gerichtliche Oeffnung des Leichnams oder andere Anzeigen, bewiesen sein wird, daß jene Operazionen oder Kurarten den Todt, oder gestöhrte Gesundheit des Pazienten bewirkt haben, dessen Heilung sie über sich genommen. Die Phisikatsärzte, und Wundärzte, und vor allen die Bevollmächtigten der Kreise sollen daher genau darüber halten, daß bei jeder Gelegenheit dergleichen Untersuchungen vorgenommen werden. Eben sie haben das Recht, darauf zu bestehen, daß die Verstorbenen geöffnet, und gerichtlicher Weise durch die Zergliederung untersucht werden, auf diese Art kann nach Beschaffenheit des wider das Leben der Bürger begangenen Verbrechens gegen Personen rechtlich verfahren werden, die in einer schweren, und kritischen Kunst gänzlich unwissend sind.

§. 3. Weil es aber nicht unmöglich ist, daß ein einziger Kuararten für eine bestimmte Krankheitsgattung besize, die an Vollkommenheit alle übrige bereits bekannte übertreffen,

so

so ist es jedem erlaubt, sein Geheimniß, das er zu besizen glaubt, dem k. Direktor vorzulegen. Würde nun das Mittel von besonderer Wirksamkeit befunden, so wird dem Besizer des Gehemnisses, eine angemessene Belohnung ausgesezt. Vorher aber berichtet das Direktorium an das k. k. Gubernium über die glüklichen Wirkungen ein, welche diese neue Kurart in den Spitälern bewiesen hat, wo die Versuche mit aller Vorsicht, welche die Klugheit gebietet, angestellt worden sind.

§. 4. Kein geheimes Arzneimittel darf ohne Erlaubniß des Direktoriums eingeführt, verkaufet, oder ausgetheilet werden. Im Uibertretungsfalle sind nicht nur die Arzneimittel wegzunehmen, sondern diejenigen, die sie ins Land eingeführt, verkauft, oder vertheilt haben, sind nach dem Kapitel 3. §. 1. zu bestrafen.

§. 5. Personen, welche phisische Gebrechen, durch abergläubische Zeremonien, gewisse Formeln, oder Amulete zu heilen vorgeben, mißbrauchen sehr oft die Religion selbst zum Aergerniße anderer, betrügen den unwissenden Pöbel, verschaffen sich das Zutrauen desselben, ihres eigenen Gewinnes wegen, geben Veranlassung, daß der Kranke die natürlichen Mittel vernachläßige, und sich mit leerer Hoffnung

nung schmeichle, die solchergestalt durch Betrügerei unterhalten wird. Alle dergleichen Leute sind zu bestrafen, und zwar, die Fremden werden fortgejagt, und bis an die Gränze mit der ausdrüklichen Andeutung gebracht, den Staat nie wieder zu betreten, die Unterthanen aber sind sehr Strenge nach der im 3. Kapitel §. 1. festgesezten Geldbusse zu bestrafen.

§. 6. Obgleich nicht füglich zu verbieten ist, daß ein approbirter Arzt in dem Hause des Apothekers wohne, oder mit ihm durch Verwandschaft sich verbinde, so könnte doch in diesem Falle nicht ganz ungegründeter Verdacht von Partheilichkeit oder Gewinnsucht entstehen, daher wird auf dergleichen Aerzte ein wachsames Auge zu haben sein, wie sie sich bei Verschreibung der Rezepte benehmen, oder, ob sie etwa ein besonderes Interesse zum Besten des Apothekers, ihres Wirthes, oder Freundes bliken lassen; damit das Direcktorium die gehörigen Maaßregeln ergreifen, oder die erfoderlichen Vorsichtsregeln geben könne. Diejenigen ferner, welche Gewerbe treiben, oder mit den Apothekern gemeinschaftliche Sache machen, und jene, welche von ihnen, unter irgend einem Vorwande Geschenke annehmen, so wie es end-

lich alle diejenigen, welche auf eine grobe Art ihre Pflicht, um eines geringen Vortheils willen vergessen, werden nach der in 3. Kapitel §. 1. vorgeschriebenen Weise bestraft.

Siebentes Kapitel.

Von den Wundärzten, Hebammen und Apothekern.

§. 1. Das königl. Gubernium wird Sorge tragen, daß die den Wundärzten, Apothekern, Spezereihändlern und Hebammen gegebenen Vorschriften mit der größten Genauigkeit befolget werden.

§. 2. Bei Gelegenheit der Gubernialvisitazionen, welche der Direktor des Kollegiums alle fünf Jahre anstellt, wird er sich von allen den Fehlern unterrichten, die in der Verwaltung eines jeden Zweiges der Arzneiwissenschaft, und Wundarzneikunst herrschen. Er höret daher die von den Bevollmächtigten gemachten Erinnerungen, die Bemerkungen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, ihre Klagen, so wie auch jene der Gemeinden, insofern sie mit den Medizinalpersonen unzufrieden sind.

§. 3. Der k. Direktort hält hiebei genaues Protokoll über alle Entdekungen, und Beobachtungen, die er gemacht, und gesammelt hat. Bei seiner Rükkunft wird er alsdann

zu

zugleich mit dem ganzen Kollegium die nothwendigen Maaßregeln treffen, um die bemerkten Mißbräuche zu verbessern, oder abzustellen.

§. 4. Zu gleicher Zeit überreichet auch der Direktor seinen genauen Bericht an das k. k. Gubernium, über alles das, was er bei seiner Generalvisitazion des mailändischen, und mantuanischen Staats merkwürdiges hat beobachten können. Er schlägt auch Mittel vor, die ihm die bequemsten dünken, um die Mißbräuche zu mindern, und die guten Anstalten zum allgemeinem Gesundheitswohle durch Mitwirkung der von der Fakultät abgängigen Mitglieder immer mehr und mehr zu vervollkommnen. Auch zeiget er noch dem Gubernium die Endekungen an, die er über verschiedene, das Gesundheitswohl des Volkes betreffende Gegenstände gemacht hat, und die Hinderniße, welche sich dieser vorzüglichen Quelle der Glükseligkeit der Bürger entgegensezen.

§. 5. Vereint mit dem medizinisch-chirurgischen Kollegium, wird es sich der Direktor angelegen sein lassen, so bald als möglich, ein gutes Apothekerbuch für den ganzen Staat zu verfertigen, und zugleich eine schikliche Taxe für die Apotheker festzusezen. Um daher die Taxe für diejenigen Arznei-

mittel, welche im Preise bald steijen, bald fallen, zu bestimmen, so hat er sich genau den Einkaufspreis bekannt zu machen, und sich jährlich von dem stehenden Preise einfacher und zusammengesezter Mittel zu unterrichten.

§. 6. Es ist höchst nothwendig, eine Taxe für die Aerzte, Wundärzte, und Hebammen zu ordnen. Dieselbe wird mit andern nöthigen Instrukzionen für jede dieser Personen gedrukt, um sie dem Publikum bekannt zu machen, so daß die Forderungen nicht der Willkühr dieser Personen überlassen werden, sondern in einer billigen und gegründeten Taxe vorgeschrieben sind.

§. 7. Diese Taxe (§. 6.) gründet sich darauf, daß die vom Staate, oder den Gemeinden besoldeten Aerzte, und Wundärzte nichts für die Besuche und Dienste zu fordern brauchen, welche sie der ärmern Volksklasse erweisen. Denn diese sind zwar unentgeltlich bei ihren Krankheiten zu behandeln, aber doch mit eben dem Fleiße, welcher bei den Reichen angewandt wird, was aber die wohlhabenden Personen betrifft, die im Stande sind zu bezahlen, so werden sich obengenannte Aerzte, und Wundärzte an die vorgeschriebene billige Tax halten. Doch bleibt den Kranken

unbenommen, wenn sie aus größerer Erkenntlichkeit die vorgeschriebenen Gränzen überschreiten wollen.

§. 8. So oft dem Direktorium übertriebene Rechnungen vorkommen, so wird es solche taxiren und moderiren. Wer die vom Direktorium vorgeschriebene Taxordnung überschreitet, wird das erstemal um den doppelten Betrag der überschrittenen Summe bestrafet, bei wiederholtem Vergehen aber, um das Triplum. Ja in Fällen, wo, außer dem wiederholten Vergehen, die Beschaffenheit der die Sache verschlimmernden Umstände weitere Maaßregeln erfordern, erstattet das k. Direktorium an das Gubernium hierüber Bericht.

Achtes Kapitel.

Von den Verbindungen der Bevollmächtigten des Direktoriums, mit den Aerzten und Wundärzten.

§. 1. Da der Briefwechsel zwischen den Aerzten und Wundärzten des Herzogthumes viel zu den Fortschritten in der Ausübung ihrer Kunst beitragen kann, so ist unter ihnen eine allgemeine Verbindung zu veranstalten, deren Hauptzwek die Vervollkommnung der Kunst ist, soweit sie von einem jeden einzelnen, und allen zusammen abhängt.

§. 2.

§. 2. In allen Städten, wo mehr als drei approbirte Aerzte sind, da ist diese Vereinigung dem Direktor, oder dessen Bevollmächtigten unterworfen. Zu dieser gehören auch noch die Aerzte auf dem Lande, die sich in jedem Distrikte befinden. Sie wohnen, wenn sie in die Stadt kommen, dieser Versammlung bei; und haben so, wie die übrigen Siz und Stimme. Es versammeln sich diese Aerzte in der Wohnung des Dekans monatlich einmal an einem bestimmten Tage, und zur festgesezten Stunde. Der Dekan ist der Bevollmächtigte des Direktoriums, und wenn an dem Orte kein Dekan wäre, oder sonst verhindert würde, so vertritt der erste Medico-Phisicus der Stadt die Stelle des Dekans. In Mailand, wo die am Hospital und Stadtarmeninstitute (la santa Corona) angestellten Aerzte ihre regelmäßigen monatlichen Sizungen halten, geben diese dem Direktorialkollegium von ihren Verhandlungen Nachricht, vorzüglich, wenn die daselbst abgehandelten Materien, eine besondere medizinische, oder chirurgische Betrachtung verdienen. Zu diesen gesezten Versammlungen werden auch die Aerzte und Wundärzte der Stadt vom Bevollmächtigten des Direktoriums, wenn es das öffentliche Gesundheitswohl betrifft, eingela-

den, die vermög ihres Amtes sich einzustellen gehalten sind.

§. 3. In diesen Versammlungen unterhalten sich die Aerzte über die Epidemien, über die in der Stadt und auf dem Lande herrschenden Krankheiten, und ein jedes Mitglied theilet seine Beobachtungen in Diskurs getreulich mit, sie betreffen nun die Natur, die Ursachen, oder die bessern Heilarten der Krankheiten. Außerdem werden in denselben neue Entdekungen und neue wichtige medizinische Schriften, so wie auch wechselweise schwere praktische Fälle vorgelegt, um die wesentlichen Punkte genauer zu zergliedern, und aus den verschiedenen Gesichtspunkten mehrerer kunstverständiger Männer, die bei einander versammlet sind, Nuzen zu schöpfen. Der jüngste unter den dabei versammelten Aerzten hat die Pflicht auf sich, die vorzüglichsten Gegenstände jeder Berathschlagung schriftlich anzumerken. Auf ähnliche Art wird eine Liste, oder nosologische Tabelle von den Kranken gemacht, die ein jedes Mitglied des Kollegiums in jedem Monate beobachtet hat. Diese Tabelle ist dem Bevollmächtigten des Direktorialkollegiums, ohne jedoch die besondern persönlichen Umstände zu berühren, mitzutheilen, dieser aber sendet sie alle 6 Monate

an das Direktorium zu Pavia ein. Wenn epidemische Krankheiten herrschen, so versammlen sich die Aerzte alle zwei Wochen, damit ein jeder insbesondere das Seinige zur genauen Erkenntniß des neuen Uibels beitrage, und sonach der wahre Karakter wie auch die bessere Heilart desselben festgesezt, und ihre Beobachtungen miteinander vereiniget werden können, welche der Bevollmächtigte dem Direktorialkollegium übersendet; zu gleicher Zeit giebt auch diese Versammlung eine Beschreibung von der Beschaffenheit der Luft, der Wässer, und der Lage von dem ihnen bekannten Städten, und ihrer umliegenden Gegend. Denn hierdurch sind sehr bequeme Beobachtungen über die Gesundheit, der Luft, der Wässer, der Wohnungen u. s. w. zu machen, deren Einfluß für das Leben und die Gesundheit der Einwohner sehr wichtig ist.

§. 4. In allen Kreisen, und Hauptstädten des Herzogthums ist ein Bevollmächtigter, nebst zwei Beisizern, deren einer der Oberwundarzt des Hospitals, oder der Stadt selbst, der andere ein geschikter Apotheker ist. Uiberdieß ist der Bevollmächtigte noch Mitglied des Sanitätsraths, oder wird wenigstens, von dem Intendanten oder Stadträthen bei Fällen, die in sein Fach einschlagen, um Rath ge-

gefragt. In Mailand aber sind ein Bevollmächtigter, und drei Beisizer, ein Arzt, ein Wundarzt, und ein Apotheker.

§. 5. Der Bevollmächtigte des Direktorialkollegiums hat die Aufsicht über alles, was die Verordnung des Direktoriums angeht, ertheilet ihm alle erfoderliche Nachrichten, so wie alle Aerzte, und andere von seinem Departement abhängige Personen an ihn wieder berichten müssen. Er wird also auf die strengste Erfüllung der Vorschriften halten, welche das Direktorium in Betracht der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Arzneikrämer ihm mittheilt. So oft als es ihm möglich ist, wohnet er den Versammlungen der Aerzte (§. 1. 2. 3.) bei, sieht die Protokolle durch, und machet der Fakultät seine Vorstellungen, welche den Nuzen der medizinischen, und chirurgischen Gegenstände angeben. Außerdem hält er ein genaues Register, über alles das, was in dem seiner Aufsicht anvertrauten Distrikte vorgeht, so weit es die Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst betrifft. Endlich unterhält er mit dem Direktorium einen regelmäßigen Briefwechsel, um mit ihm zugleich, zum allgemeinen Besten übereinstimmig zu wirken.

§. 6.

§. 6. Die Bevollmächtigten des Direktorialkollegiums genießen die Postfreiheit in Briefen, und Paqueten, die sie ex officio erhalten, wie im 1. und 2. Kapitel ist gesagt worden. Sie haben die oberste Stelle unter den Aerzten ihres Distriktes, außer dem Hofmedikus, sind von allen, die unter ihr Departament gehören, als Repreſentanten des Vorstehers vom Direktorialkollegium geehret, dessen Bevollmächtigte sie sind. Bei der Generalvisitazion begleiten sie den Direktor des Medizinalkollegiums, verschaffen ihm in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Distrikte die nöthigen Erläuterungen, um die medizinischen Angelegenheiten gehörig zu ordnen.

Pestordnung für Wien von 1679.

Wir Leopold der Erste ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlich- und weltlichen Obrigkeiten und Unterthanen, so in unserm Erzherzogthume Oestreich unter der Ennß, sonderlich aber in unserer Stadt Wien, Leopoldstadt, und allen andern umliegenden Vorstädten wie auch den außer des wienerischen Burgfrieds gelegenen Orten, als zu St. Ulrich, Neustift und Neubau, seß- und wohnhaft sind, auch sonst männiglichen, die sich allda befinden, unsere Gnade und alles Gutes. Geben auch dabei gnädigst zu vernehmen: Nachdem aus gerechtem Zorn Gottes, um der im Schwung gehenden Sünden und Laster willen, die erschrekliche Seuche der Infekzion, öfter in diesem Lande sich erzeugt, Wir aber aus sonderbar gnädigst tragender väterlicher

Vor-

Vorsorge, solche durch allerhand gute Anstalten zu verhüten, und abzuwenden bedacht sind: als haben wir die hiervor noch die in den Jahren 1551. 62. 85. 1617. 1630. und 1656. publizirten Infekzionsordnungen, und andere in diesen Sachen nach und nach ausgegangene Patenten, Ruf und Dekreten wieder ersehen, und berathschlagen, nach Gelegenheit iziger Läuf- und Zeiten folgendermassen verbessern, und selbe in drei Theile abgetheilter, zu männiglichen Nachrichtung in Druk ausgehen lassen; nämlich für das erste, wie die Kontagion, soviel mit Verleihung göttlicher Gnaden immer möglich, zu verhüten; 2tens, da selbe sich erzeigen sollte, was alsdann zu deren Abwendung vorzukehren; 3tens, nachdem solche wieder aufgehört, wie man sich mit Eröffnung der infizirten Häuser und Säuberung sowohl derselben als der darinn vorhandenen Mobilien zu verhalten habe. Welches dann nicht allein auf die Stadt Wien, Leopoldstadt und die Vorstädte, sondern auch auf die, außer des Burgfrieds gelegenen Oerter, St. Ulrich, Neustift und Neubau, verstanden sein soll.

Erster Theil.

Von Verhütung der Kontagion.

(§. 1. 2. geistlichen Inhalts.)

§. 3. weil durch das Volltrinken, und anders unmässiges Leben auch durch Essen des frischen Schweinfleisches, sonderlich zur Sommerszeit die Natur der Menschen geschwächt, und dessen Leib zur Ungesundheit, daß er desto eher das Pestgift fängt, bequem gemacht wird, als befehlen wir ernstlich, daß ein jeder zu seiner selbst eigener Wohlfahrt und Lebensfristung hiervon enthalten, und ein ordentlich mässiges Leben führen solle.

§. 4. Weil auch das faule, unzeitige und wurmstichige Obst, sehr schädlich, und Fäulung in

dem

dem Menschen verursachet, nicht weniger das gemeine Obst, als Kirschen, Speuling *), Marellen, Pluzer, Pfersing, Zwespen, und dergleichen gefährlich sind: so soll nicht allein in, sondern auch vor der Stadt kein faules, unzeitiges, wurmstichiges Obst, Kukumern und Schwämme feilgehalten, sondern wo dergleichen gefunden würde, von Denen von Wien in der Stadt, in den Vorstädten aber von den Richtern, auch aller Orten durch den Rumormeister alsobald weggenommen, und in die Donau geworfen, beinebens diejenigen, welche solches wider dieses Verbot feil haben, wirklich gestraft, das andere obbenannte gemeine Obst aber allein vor der Stadt, nahe bei der Donau feil gehabt und verkauft; in dem übrigen mag der gewöhnliche Markt, von allerlei Viktualien in der Stadt auf dem Graben, an dem Hofe, und andern weiten Pläzen mit guter Ordnung, welche N. Burgermeister und Rath allhier zu machen haben, gehalten werden **).

§. 5. Sollen Die von Wien, wie auch die Obrigkeiten bei St. Ulrich, Neustift und Neubau, die unter ihren Jurisdikzionen sich befindenden Fleischhaker alles Ernstes, und bei wirklicher Bestrafung dahin halten, daß sie kein ungesundes Vieh schlachten, vielweniger solches Fleisch verkaufen, wie auch das gesund geschlachtete Fleisch nicht gleich warmer ausschrotten, sondern vorher wohl erkalten lassen ***).

§. 6. Nachdem die Erfahrung mit sich bringt, daß die Sauberkeit ein sonderbar nüzlich und nothwendiges Mittel ist, sowohl die Einreißung der Infekzion zu verhüten, als auch dieselbe wieder abzuwenden; im Gegentheil die Unsauberkeit solches Uibel verursacht und erhaltet: so ist unser ernstlicher Befehl, daß 1.) kein Blut, Eingeweid, Köpfe und Beiner, von dem abgetödeten Vieh, noch auch

Kraut=

*) Vgl. Pflaumen (gelbe.

**) §. 3. 4. sind mit dem 3. der folgenden P. O. gleich.

***) S. den §. 4. der folgenden P. O.

Krautblätter, Krebse, Schneken, Eierschaalen, oder anderer Unflath auf den Gassen und Pläzen ausgegossen; ingleichen keine todte Hunde, Kazen oder Geflügel auf die Gassen geworfen *), sondern ein und anderes vor die Stadt hinausgetragen werde: widrigenfalls soll nicht allein derjenigen Dienstbot, welcher sich dergleichen auf die Gasse zu schütten untersteht, nicht nur unverschonet an das Kreuz gespannt, sondern auch dessen Herr oder Frau, sie seien gleich unter was Justan; sie wollen, um daß sie denselben nicht mit genugsamen Ernst dergleichen zu unterlassen, angehalten, wenn es schon sonst ohne ihren Befehl, oder Wissen geschehen wäre, mit 12 Rthlr unnachläßlich gestraft, und dieses Geld, zur Sanitätskasse erlegt werden. 2.) Die Kräutler und andere, welche saures Kraut und Rüben in den Kellern haben, sollen solches rein halten, und wöchentlich fleißig säubern, und das davon abgeschöpfte stinkende Wasser, an abseitige Orte bringen lassen, dasselbe auch zu Sommers- und Infekzionszeiten, wie das obenerwähnte gemeine Obst nicht in sondern außerhalb der Stadt verkaufen. 3.) Gleichfalls die Häringe und andere, welche gedörrte und gesalzene Fische feil haben, solche ihre Waaren öfter mit reinem Wasser erfrischen, und das gesalzene stinkende Wasser in der Stadt nicht ausgießen, sondern hinaus tragen lassen. 4.) Sollen auch die Kässtecher mit den Käsen dergestalt sauber umgehen, damit weder in Häusern, noch auf den Gassen einiger übler Geruch verursacht werde. 5.) Nicht weniger soll man die Röhrungen in den Häusern und auf den Gassen sauber halten, fleißig bedeken, zu gewissen Zeiten räumen, und dieselbe, wie auch die Rinnen vor den Thüren täglich 2mal, als Morgens und Abends, mit reinem Wasser ausfrischen, und säubern. 6.) Jeder Hauswirth, sammt den Innleuten, durch die Dienstboten Winters- und

Früh-

*) S. die folgende P. O. §. 8.

Frühlingszeit vor den Häusern mit Aufhak- und Wegbringung des Schnees, Eises und Koths, die gehörige Sauberkeit pflegen, solches auf gewiße Häufeln, doch daß es dem Fahrwege keine Hinderung mache, zusammen werfen, auch welcher die Mittel hat, gar für die Stadtthöre hinaus führen, und sonst wöchentlich ein- oder 2mal, ein jeder vor seinem Hause zusammenkehren lassen, damit die von Denen von Wien bestellten Fuhrleute an Ausführung des Kehrmistes und Kothes nicht gesäumt werden; indem dann Bürgermeister und Rath hier Befehl haben, die Sümpfe und Gruben in den Gassen, in der Stadt und Vorstädten, darinn sich allerlei Unsauberkeit sammelt, ohne Verzug auspflastern, oder mit Schutt ausfüllen zu lassen auch bei ihren Stadt Unterkämmerer ernstlich darob zu seyn, daß die Fuhrleute, welche sie zu Ausführung der Unsauberkeit halten, täglich die gewöhnlichen Ausgüße und Möhrungen, wie auch die Pflaster, und durchgehends die Gassen, so viel möglich, säubern. 7.) Sollen die Hausherrn und Inwohner der Häuser Achtung geben, damit die Heimlichkeiten nicht überlaufen, und also dieselben zeitlich, und zwar im Winter räumen, zur Sommerszeit aber, solche ohne Vorwissen und Verwilligung des Burgermeisters, auch ohne große Nothwendigkeit nicht eröffnen. 8.) Und weil die Schweine in der Stadt großen Gestank verursachen; also gebieten wir hiemit, bei ernstlicher Strafe, daß niemand, wer er auch sei, einige Schweine in der Stadt halte, außer deren, so von Altersher ihre Maierhöfe in der Stadt gehabt, und noch haben, welche aber dahin mit allem Fleiße zu sehen, damit der Unrath und Gestank bei den anreinenden Häusern möglichst verhütet werde. Sobald sich aber einige Infekzion vermerken läßt, sollen sie auch von diesem Orte aus der Stadt gebracht werden. 9.) Wie dann auch diejenigen, welche Hühner, Tauben, und anderes Gefü-

flügelwerk in der Stadt haben, solche Orte, darinn sie aufbehalten werden, zu Verhütung des Gestanks jederzeit säubern und puzen lassen sollen. 10.) Bei Feilhabung der Krebsen ist fleißige Obsich zu halten, daß die todten Krebse nicht gleich auf die Erde und Strassen gelegt, sondern zusammen auf einen Haufen geworfen, von dannen aber alsobald in die Donau getragen werden. 11.) Sollen Weißgärber, Kirschner, Riemer, Sattler, Taschner, Lederer, Schuster, und andere, so mit Lederschmieren und Arbeiten umgehen, ihre Häute und Felle nicht in der Stadt baizen, sondern solche Arbeit vor der Stadt, und soviel möglich, an dem Wasser verrichten, die Häute und Felle auch vor der Stadt, und an dergleichen Orten aufhenken und troknen lassen, damit die Nachbarschaft dadurch keinen üblen Gestank leide: Jngleichen wird auch 12.) den Handelsleuten, Fleischhakern, und andern verboten, eine ungearbeitete Ochsenhaut, oder andere Felle, grün oder dürr, weder izt noch hinführo in der Stadt zu halten, oder zum Troknen aufzuhenken, sondern es sollen solche vor der Stadt an lüftigen Oertern, allermassen den Weißgärbern, und andern oben anbefohlen worden, getroknet, und untergebracht werden. 13.) Wollen wir auch in den Häusern, und bei den Schöpf- oder Röhrbrunnen, aller Todten, oder andere unsaubere Wäsche bei hoher Straf verboten haben. 14.) Soll man zur Lesenszeit die Trestern weder in den Häusern, noch auf den Gassen niederschütten, sondern gleich von der Preß auf den Wagen tragen, oder wann solches nicht sein kann, dieselbe wenigstens alle Tage zeitlich vor die Stadt bringen lassen.

Nichtweniger sollen die in den Vorstädten, als Leopoldstadt, St. Ulrich, Neustift, und Neubau wohnenden, gleichermassen aller Sauberkeit sich befleißen, von unreinen Ausgieß- und Ausschüttungen hüten, auf die Hauptstrassen und Gassen kein Blut,

Ein-

Eingeweide, noch von anderm obbenannten Unflath das geringste ausgießen, sondern solches an andere abgelegene Orte tragen, wo dadurch keine Gefahr entstehen kann, wie dann der Dienstbote, welcher sich dergleichen Unflath auf die Gasse zu schütten unterstehen würde, an das Kreuz gespannt, dessen Herr und Frau, mit 3 Rthlr gestraft, und diese Strafe dem Lazareth zum Besten, in die Sanitätskasse erlegt werden; sonderlich aber soll man kein todtes Vieh, oder auch kranke oder todte Personen, weder auf die Haupt- noch andere Gassen legen, noch jemand dergleichen vor seinem Hause liegen lassen, sondern wann etwas vorhanden wäre, solches dem Richter jedes Orts, wann aber derselbe sein Amt nicht alsobald verrichten wollte, des Richters Obrigkeit zu alsbaldiger Fürkehrung der Nothdurft anzeigen, und es keineswegs anstehen lassen. Da aber ein oder der andere solches nicht thäte, hat die Obrigkeit sowohl gegen denselben, als auch die saumseligen Richter der Beschaffenheit nach, die Bestrafung vorzunehmen.

§. 7. Neben obenverstandener Haltung der Sauberkeit auf den Gassen und Strassen, soll auch ein jeder, was Standes oder Jurisdikzion er sei, sich derselben in den Häusern und Höfen, bei unnachläßlicher Strafe befleißen, alle schändliche Ausgüße gänzlich vermeiden und abstellen, nicht allein die Zimmer selbst, sondern auch die Vorhäuser, Stiegen, Böden, Küchen und Stallungen bevorab die Heimlichkeiten sauber halten, waschen, und zum öftern auskehren; die in der Stadt wohnenden, den Unflath und Kehricht in Butten, und Schubkarren zusammenschütten, und sodann täglich aus der Stadt tragen, und in den Winkeln nicht übereinander erwärmen lassen: oder aber ein jeder bei seinen Dienstboten verfügen, daß, wann der Koth, durch Deren von Wien Bestellte, von den Gassen ausgeführt wird, sie alsdann denselben Fuhr-

leuten zurufen, und diese Unsauberkeit oder Unflath auf deren Wägen aufschütten, deßwegen Die von Wien bei den Fuhrleuten zu verordnen haben, daß sie auf der Leute Begehren still halten, derlei Unflath aufladen, und nicht erliegen lassen. Ein jeder Hausherr soll auch darauf acht haben, daß der Mist und Gail in seinem Hause zeitlich hinweggebracht werde. Und ist Denen von Wien hiemit nochmals anbefohlen, über solche Sauberkeit auf den Gassen und in den Häusern ernstlich zu halten, deßwegen in allen Gassen 2 oder mehr Kommissarien zu verordnen, welche nicht allein auf den Gassen und Pläzen auf dieses alles eine fleißige Obsicht haben, sondern auch allenthalben in den Häusern wenigstens von 14 zu 14 Tagen untersuchen, und da sie eine Unsauberkeit an einem oder andern Ort, vor oder in den Häusern verspüren, solches Denen von Wien anzeigen, darauf sie sodann die Strafe gegen die Uibertreter vorzunehmen, wenn aber dieselben andern hohen Instanzen unterworfen wären, deren Namen unserer N. Oe. Regierung anzuzeigen haben: und ist hiebei unser ganz ernstlicher und gemessener Befehl, daß sich einiger, er gehöre unter was Jurisdikzion er wolle, Deren von Wien deputirten Komissarien in dieser ihrer Verrichtung und Visitazion keineswegs wiederseze, noch einige Irrung oder Hinderung mache. Da aber die Komissarien selbst in ihrem Amte nachläßig, oder unfleißig wären, sollen alsdann Die von Wien dieselbe darum gestalten Sachen nach, wohl empfindlich abstrafen.

Unserm kaiserl. Stadtgerichte wird auch hiemit auferlegt, den Freimann dahin zu halten, daß er seine Knechte täglich, nicht allein die Hauptgassen und Pläze in der Stadt, sondern auch die Weg um die Stadt, bevorab die kleinen abgelegenen Gässel, in der Stadt, dahin sie sonst nicht pflegen zu kommen, durchgehen und visitiren, auch wo sie ein tod-

tes Vieh, es seien Hund, Kazen, Geflügel, oder andere Thiere finden, solches alsbald wegbringen, und die Gassen säubern lassen. Da aber der Scharfrichter und seine Knechte nachläßig wären, und ohne Bezahlung dergleichen Vieh von der Gasse, oder auch aus den Vorstädten nicht wegbringen wollten, soll das Stadtgericht wider dieselbe die gebührende Strafe vornehmen; beinebens auch den Scharfrichter nicht gestatten, daß er aus dem umgestandenen Vieh einiges Inschlitt ziehen oder schmelzen, noch die Häut in die Stadt bringen, troknen oder aufhenken, sondern das Vieh verscharren lasse *).

§. 8. Weil durch das häufige alt- und junge Bettelgesind, so gemeiniglich allenthalben in und vor der Stadt umlaufet, sich unsauber hält und unordentlich lebt, die Herein- und Fortbringung der leidigen Seuche höchlich zu besorgen: als sollen 1.) Die von Wien auf die hievor zu mehrmal, und erst jüngst vom Neuen ausgegangenen Generalmandate, publizirten Rufe, und andere der Bettler halber an sie ergangenen Verordnungen, und darinn anbedrohten Bestrafungen vermittelst des Rumormeisters, und anderer Assistenz und Hilfe, alles Ernstes und Fleißes halten und darob sein, damit kein einziger unwürdiger Bettler, in- oder außerhalb der Stadt in Suchung der Allmosens geduldet werde; deßwegen sie denn hinführo die Visitazion quatemperlich verrichten sollen. 2.) Wollen wir alles Ernsts hiemit nochmal verboten haben, daß hinführo ein Bettler, dessen Weib oder Kind, wenn sie schon Stadtzeichen hätten, und ihnen sonst in der Stadt zu betteln verstattet würde, über Nacht in der Stadt verbleiben; deßwegen sie denn in den Häusern und Wohnungen, Hof- oder Soldatenquartieren, noch auch auf den Pasteien, oder einem andern Ort beherberget, oder aufgehalten, noch denselben um oder ohne Zins, Zimmer, Wohnungen

Lie-

*) Die folgende P. O. §. 8. So ꝛc.

Liegerstatt, oder sonst einiger Unterschleif in der Stadt über Nacht gegeben; widrigenfalls die Uibertreter, soviel die Bettler anbetrifft, nach Gestalt der Sachen an Leib, die Aufenthalt- und Beherberger aber, am Gut unnachläßlich sollen gestraft werden; zu dem Ende dann Die von Wien an den Orten, wo ein Verdacht ist, daß Bettler aufgehalten werden, öfter untersuchen lassen, und die anbefohlene Abstellung entweder selbst alsobald fürnehmen, oder wann ein Hinderniß vorhanden wäre, alsdann es unserer N. Oe. Regierung anzeigen sollen: und dieses nicht nur auf die Bettler, sondern auf alles und jedes herrndienstloses, müßig, unnüzes, leichtfertig und verdächtiges, auch bannisirtes Gesind, von Mann und Weibspersonen, welche nicht ehrliche Dienste, Gewerbe und Handtierungen, oder sonst ihres Daseins genugsamme Ursachen haben; nicht weniger auf die abgeschafften Nachtsinger, oder Bettelbuben zu verstehen, dergleichen Personen nicht allein in oder vor der Stadt nicht aufbehalten, oder beherberget, sondern auch sonst keineswegs sollen geduldet werden.

§. 8. Demnach auch diese leidige Seuche entweder wegen gar keiner, oder doch nicht allerdings fleißiger Bestellung und Obsicht, vielmals von einem Lande in das andere, und folgends gar anher gebracht würde; so befehlen wir hiemit gnädigst allen geist- und weltlichen Obrigkeiten, Städten und Märkten, wie auch allen an den Landesgränzen sich befindenden Mauth- und Amtleuten, daß sie jederzeit, sonderlich wann in den benachbarten Königreichen und Landen sich eine Pest erzeuget, besondere fleißige Obsicht auf die Zureisenden zu haben, und ernstlich alle Orte, soviel ihnen wissend, oder sie erfahren können, wo sich die Kontagion vermerken läßt, auf besondere Tafeln bei den Thören, Schranken, oder andern gelegenen sichtbaren Orten anschlagen und bannisiren, die fremd Ankommenden

durch

durch gewiße hierzu bestellte Personen fleißig examiniren, von verdächtigen Orten niemand durchpassiren, sondern zu der gewöhnlichen Kontumaz oder Quarantän (welche sie außer den östreichischen Gränzen machen sollen) weisen lassen, und keinen Menschen, von welchem die Vermuthung ist, daß er von einem infizirten oder verdächtigen Orte herkomme, eher durchzukommen verstatten, bis er glaubwürdige Urkunden vorbringt, daß er gemeldete Kontumaz völlig ausgestanden, oder durch eine ordentliche Fehde und schriftliches Zeugniß darthue, daß er von keinem gefährlichen Orte herkomme, in Ermanglung aber der Fehde einen körperlichen Eid ablege, daß, so viel ihm wißend, er, und alle bei sich habende Sachen, von gesunden Orten kommen, und inner den nächsten vierzig Tagen in keinem infizirten Ort eingekehrt, oder sich eine Zeit lang aufgehalten habe *). 2) Sollen auch die Obrigkeiten, sonderlich in Städten und Märkten, auch die Mauth- und Amtleute, jedesmal, wenn sie von einem oder andern Orte, allwo sich die Kontagion erzeiget, gewisse Nachricht bekommen, solche Orte unserer N. Oe. Regierung anzeigen, welche sodann nicht unterlassen wird, die Verordnung zu thun, daß dasselbige Ort zu jedersmann Nachricht: angeschlagen, und bannisirt werde. Wie dann auch 3) bei der Post die Verordnung geschehen, daß auf die Kourire und Briefe, wie auch die mit der Post kommenden Leute, gute Achtung gegeben, und die gehörigen Mittel zur Abwendung der Gefahr gebraucht werden: Es sollen sich aber die Kourier oder andere, so auf der Post reiten, nicht unterstehen von infizirten, oder verdächtigen Orten, und sonderlich dergleichen Häusern herkommen, oder auf dem Weg in solche Häuser einzukehren; deßwegen dann, und damit man dieß Orts desto mehr versichert sei, haben sowohl die Kurier, als andere mit der Post reisende Personen,

*) S. die folgende P. O. §. 5.

sich vorher mit ordentlichen Fehden, damit sie dieselbe auf Begehren vorzeigen können, zu versehen *).

§. 10. Da aber in diesem Lande selbst die Infekzion einreißen würde, soll sich keiner, wer er auch sei, unterstehen, aus einer Stadt, Marktflecken, Dorf, oder Ort, wo die leidige Seuche sich erzeugt, oder ein Verdacht der Pest vorhanden ist, zu der allhiesigen Stadt zu reisen, noch auch in die Vorstädte oder nächst angelegenen Oerter zu kommen: wie dann der Burgermeister allhie im Befehl hat, diejenigen, so wider dieses Verbot von bannisirten, oder sonst von infizirten oder verdächtigen Orten hieher kommen, nicht allein für ihre Person, sondern auch ihre Roß und Wagen aufzuhalten, und nach Gestalt der Sachen, mit der Bestrafung gegen sie zu verfahren. Wenn nun jemand dergleichen von infizirten, oder verdächtigen Orten hieher kommende Personen siehet, oder davon vernimmt, so ist derselbe schuldig, solche bei hoh r Strafe dem Burgermeister anzuzeigen, in Bedenkung, daß, wenn er dieß Orts etwas verschweiget, er dadurch viel andere Personen, und auch sich selbst mit in Gefahr bringet, herentgegen soll ein solcher Anzeiger nicht allein nicht offenbaret, sondern ihm in den Fällen, wo eine Geldstrafe einkommt, ein Antheil davon erfolgt werden. Ein jeder aber, der von einem gesunden Orte sich auher begibt, soll sich mit glaubwürdigem schriftlichem Zeugniß von desselben Ortsobrigkeit, daß er nicht allein aus keinem infizirten Hause komme, sondern auch daß derselbe Ort ganz gesund, und uninfizirt sei, versehen, damit er dieselbe allhier fürzeigen könne, indem dann auch nach Gestalt der Sachen, und Beschaffenheit der Zeit, zur Rechtfertigung der herzu Reisenden, nicht allein bei den Stadtthören allhier gewiße Bestellung gemacht, sondern auch vor der Stadt überall Schranken aufgerichtet, zu denselben einige Wächter gestellt,

*) Sie die folgende §. 5.

stellt, und ohne dergleichen Fehde niemand, weder für seine Person selbst hereinpassiret, noch auch dessen bei sich habende Sachen, Roß und Wagen durchgelassen werden sollen.

Zweiter Theil.

Was zur Zeit der bereits angefangenen Infekzion für Vorsehung und Anstalten zu machen.

Wann aber Gott der Allmächtige die allhiesige Stadt, Leopoldstadt, deren Vorstädte, oder die nächst des Burgfrieds gelegenen Oerter, St. Ulrich, Neustift, Neubau mit der Strafe der Pestilenz heimsuchet, ist am 1.) zu beobachten daß die infizirten Personen, an der Seele, nicht trostlos gelassen, sondern mit den heil. Sakramenten versehen werden ꝛc.

§. 2. Sollen Die von Wien, vor allen Dingen verordnen, damit das Lazareth mit einem guten Geistlichen, erfahrenen Arzte, Vater, oder Seuchenmeister, und andern nothwendigen Personen zeitlich versehen, auch dasselbe mit Stüben, und Kämmern dergestalt zugerichtet, auf daß die kranken Personen ihren ziemlichen geraumen Plaz haben, und sonderlich diejenigen, welche zu heilen, und gesund zu werden anfangen, von den Kranken separirt, und in andere saubere Gemäche gethan werden können. Und haben Sie von Wien bei dem Vater allda mit Ernst darob zu sein, daß den Kranken mit Essen, Trinken, Liegerstatt, Arzneien, emsiger Ausraurauchung, Säuberung und Besprengung der Zimmer, und aller andern nothdürftigen Handreichung zum Besten, so viel möglich sein kann, ausgewartet, und also zu keiner Zeit einiger Mangel, dessen, was ihnen zur Seele, und Leib nüzlich ist, befunden werde; die Viktualien, und anders, so man entweder aus dem Bürgerspital, oder von andern Orten hinausgeschikt, sollen an ein gewißes außer der Stadt gelegenes Ort gebracht werden, von dennen der Siechmeister sie durch die ihm zugeordne-

te Person, mit Manier, und auf sichere Weise von fern, damit der zutragenden Person keine Gefahr zuwachse, annehmen, und hinein tragen, aber weder er noch niemand anderer aus dem Lazareth sich unterstehen, herein in die Stadt, oder die Vorstadt zu kommen, sondern wann draußen ein Abgang wäre, solches durch diejenigen, welche Speise, Trank, und andere Nothdurften an das bestimmte Ort bringen, herein in die Stadt entbieten und wissen lassen.

§. 3. Sollen in der Spittelau, oder andern zur Kontumaz verordneten Orten, unverlängt eine Anzahl Hütten, unter welcher die dahin gebrachten Leute sich aufhalten mögen, dieselben aber nicht zu nahe aneinander, sondern jedesmal etliche Schritte weit von der andern, und daß die Leute daraus nicht weit zu dem Wasser zu gehen haben, aufgerichtet, da auch etwa in ein oder anderer Hütte, die Infekzion einrieße, sodann solche alsobald verbrennt werden. Und damit die hinausgeschafften Leute hernach nicht ihres Gefallens aus und ein, noch auch andere sie zu besuchen zu ihnen gehen: sollen Die von Wien eine gewiße Anzahl Wächter, sammt einem Rottmeister, wie auch ein eigenes Schiffel zum Uiberfahren bestellen, und bei dieser Wacht darob sein, daß sie niemand ohne habenden Zeddel vom Bürgermeister, hinein und herauslassen, und dann die Nothdurft den in der Kontumaz vorhandenen Leuten, treulich und fleißig einkaufen, und beibringen: den armen Unvermögenden soll aus dem Aerario Sanitatis wöchentlich ein Allmosen zu ihrer Unterhaltung gereicht werden.

§. 4. Soll der vorher schon bestellte Magister Sanitatis sein anvertrautes Amt, ihm bestens angelegen sein lassen, den infizirten kranken Personen, in und außerhalb der Stadt, wie auch sonderlich im Lazareth, seine Hilfe auf das treulichste und beste mittheilen, und durch seinen Unfleiß nichts an der Kur verabsäumen, sondern sowohl in Besuch-

als

als Kurirung der Pazienten sich dergestalt verhalten, wie es die ihm angehändigte, und mit Ablegung eines körperlichen Eides angenommene Instrukzion, mehrern Inhalts mit sich bringt. Und befehlen wir hiemit ernstlich, daß kein anderer Doktor der Arznei, und Wundarzt, Barbierer, Baader, und dergleichen, so nicht absonderlich, zu dem Infekzionswerke bestellt ist, zu den Infizirten, sie seien was Standes, Würden, und Kondizion sie wollen, zu gehen, und darneben auch andere zu kuriren sich bei unausbleiblicher Strafe unterstehen.

Und wann auch ein Medikus zu einem Pazienten, der sein Vertrauen zu ihm hat, wissend oder unwissend des Zustands, berufen würde, oder ungefähr dahin käme, und an selbiger Person etwas kontagiöses vermerkte, soll er sich in der Gesunden Häuser zu gehen, wenigstens acht Tage lang, gänzlich entäußern, absentiren, und entlüftern; welches wir dann gleichfalls auf die Wundärzte, Barbierer, und Bader, so wie gemeldet, bei einem und andern Infizirten gewesen, verstanden haben wollen.

Da aber ein Medikus, sich um die völlige Kur der infizirten Person, wozu er berufen wurde, anzunehmen Willens, hat er sich alsdann anderer Pazienten so lang zu entschlagen, und nicht unter die Leute zu kommen, bis die Quaranten (von demjenigen Tag, als er die lezt infizirte Person besucht hat, anzuraiten) vorüber ist.

Wann nun der Magister Sanitatis, die Doktores Medizinä, Barbierer, Bader, Wundärzte, und Beschauer, entweder wissentlich zu einer infizirten Person berufen werden, oder aber erst hernach bei den Pazienten die Infekzion befinden, sollen dieselbe es bei ihren Pflichten und Gewissen, auch Vermeidung unausbleiblicher Strafe, vor allem dem Bürgermeister alsbald zu wissen machen, alsdann auch dem Hausherrn, oder Inwohner desselben Hauses, Stoks, oder Zimmers, anzeigen; sodann der Hausherr und

In-

Inwohner alsobald denjenigen Arzt und Beschauer der für die Infizirten verordnet ist, berufen lassen, und ihm, wie die infizirte Person, mit Tauf- und Zunamen heiße, von nennen, auch wie alt sie ist, wo und wenn sie krank worden, wie sie sich anfänglich übel befunden, in welchem Gemache oder Zimmer sie liege, wer sie kurirt, und durch wen sie für infizirt erkennt worden, berichten; da sie aber solches zu thun unterließen, oder gar zu lang aufschöben, sollen sie wohl empfindlich gestraft, wie auch die Doktores, geschwornen Meister, Barbierer, Bader, oder andere, die sich des verbotenen heimlichen Kurirens, durch sich, oder die ihrigen unterfangen, und die infizirten Pazienten gehöriger Orten nicht alsogleich anzeigen, mit wohl empfindlicher Strafe belegt, auch nach Gestalt, der Sachen, ihnen das Praktiziren oder Handwerk niedergelegt werden.

§. 5. Wollen wir, daß neben dem Magistro Sanitatis ordinarie, vier Aerzte, und Beschauer, als gemeiniglich einer in, und drei vor der Stadt gehalten, ihrer Verrichtung halber jeder absonderlich mit einer ausführlichen Instrukzion versehen, und darüber von Denen von Wien beeidigt, dieselben auch in und vor der Stadt an gewißen Orten mit Wohnung versehen werden.

Diesen allen wird hiemit ganz ernstlich und bei hoher Strafe eingebunden, daß sie die Traurigkeit meiden, in Heilung der Personen, an ihrem Fleiße und Mühe, auch gegen den Unvermöglichen nichts mangeln lassen, die Instrumente rein und sauber halten, und die, so sie bei den Pestsüchtigen applizirt haben, weiter zu den Gesunden nicht brauchen, diejenigen, so sie mit Verdacht oder gefährlicher Krankheit behaftet befunden zu sein, umständlich examiniren, und um die eigentliche Beschaffenheit in einem und andern befragen, oder wenn sie solches Schwachheit halber, von ihnen nicht erfahren könnten,

ten, oder etwa eine Person unterdessen schon mit Tode abgegangen wäre, bei den andern Leuten alsdann die Erkundigung einziehen, und solches alles in die Beschauzeddel einschreiben, hierin auch das geringste nicht verschweigen, und sich bei Leib- und Gutsstrafe, weder durch Schankung, Freundschaft, und Feindschaft verführen lassen, sondern allem, was die ihnen zugestellte Instrukzion vermag, nachkommen. Wann sie auch etwa in einem oder andern Fall anstünden, sollen sie ihnen selbst nicht trauen, sondern ihren Rekurs zu dem Magistro Sanitatis nehmen, und sich bei ihm Raths erholen, oder denselben dahin berufen, welcher unweigerlich sich an selbiges Ort zu begeben, und sein Judicium zu eröffnen schuldig ist.

Weil nun dieselben von Denen von Wien ordentlich besoldet werden, sollen sie für die Beschau von den Armen nichts, von den andern aber nur 4 Groschen nehmen, und hievon den Beschauer 8, und den Zeddelschreiber 4 Kreuzer gebühren, hingegen nicht allein die Beschauzeddel, sondern auch ein kleiner Zeddel an den Solicitatorem Sanitatis, zu Hinwegbringung der infizirten Krankheit, oder abgeleibten Personen, von ihnen hergegeben werden.

§. 6. Deßwegen denn Die von Wien nicht allein taugliche Personen zu dem Sperren, sondern auch absonderlich einen Aufseher und einen Nachseher bestellen, und gleichfalls einen jeden mit gewißer Instrukzion, was seines Dienstes sei, zu versehen, auch darüber zu beeiden haben. Dieselben sollen auch allezeit mit den Beschauern zu den infizirten Kranken, oder verstorbenen Personen sämmentlich gehen, und dasjenige, was ihnen zu thun oblieget, alles Fleißes treulich verrichten; sonderlich der Auf- und Nachseher Achtung geben, daß nicht allein das Bettgewand, worauf der Kranke oder Verstorbene gelegen, sondern auch andere gefährliche Mobilien, so er in seiner Krankheit gebraucht, und berührt, mit vor-

vorhergehender Beschreibung eines und des andern, so der Aufseher thun solle, in das Lazareth gebracht, und hiervon das geringste nicht verhalten werde, zu dem Ende der Aufseher nach allen diesen Sachen fleißig fragen, und wenn man ihm, nicht alles hergeben wollte, oder ihm verdächtig vorkäme, daß noch etwas dergleichen vorhanden, die Truhen selbst eröffnen, und was er von schon verdächtigen Sachen fendet, in das Lazareth führen lassen, auch er selbst mit hinaus gehen solle, damit alles überantwortet werde. Im übrigen aber bei Leib- und Gutstrafe von andern Fahrnißen, das geringste nicht verwenden, noch etwas von Silber, Zinn, Messing, Kupfer und dergleichen Sachen, so ohne sondere Gefahr sich reinigen lassen, hinweg nehmen; beinebens soll auch der Vater im Lazareth dahin angehalten werden, daß er die Kleider, Lein- und Bettgewandt, und andere Mobilien, so aus der Stadt oder Vorstädten mit, oder sonst von den Infizirten hinaus gebracht werden, fleißig schreibe, dasjenige Bettgewandt, so noch etwas nüz ist, ordentlich säubern lasse, getreulich verwahre, und alsdann für die Infizirten daraußen gebrauche, die Kleider aber alle, so die Infizirte gebraucht, und mit hinaus kommen sind, wie auch das Fezwerk, und anders so nicht viel mehr nüz ist, verbrennen, und für sich selbst nichts behalte, weniger als verkaufe, oder veruntreue; auch monatlich einen Extrakt der hinauskommenden Mobilien mache, und dem Aufseher, derselbe aber eine Abschrift davon dem Bürgermeister zustellen lasse, damit man also jedesmal Nachricht haben möge, ob die Mobilien auch alle treulich in das Lazareth geliefert worden, oder nicht.

§. 7. Wann nun der Kranke oder Todte, samt den gefährlichen Mobilien aus dem infizirten Hause oder Zimmer gebracht worden, soll die Sperr folgender Gestalt geschehen: nämlich, in dem Anfange da in einem Hause eine infizirte Person einkommt (weil

im-

insonderheit in der ersten Dämpfung dieser Seuche die fleißige Vorsehung fürzukehren) sollen ohne Unterschied sowohl die großen als kleinen Häuser alsobald völlig gesperrt: Wann aber die Kontagion sich weiter ausbreiten, und in unterschiedlichen Gassen, mehrere Häuser angreifen würde, dieser Unterschied gehalten: daß wann in einem kleinen engen, und in einem solchen Hause, worinn nur eine oder zwei Familien, oder Partheien wohnen, eine Person infizirt erkennt wird, sie sterbe gleich, oder werde in das Lazareth gebracht, dasselbe ganze Haus; ein mitteres aber, wo mehr als zwei Partheien wohnen, wann zwei Personen einkommen; und dann ein großes, es sei gleich wie es wolle, wann drei Personen darinn infizirt werden, völlig gesperrt, (doch haben Die von Wien nach Beschaffenheit der Zeit, Ort, und andern Umstände, eine mehrere Schärfe oder Moderazion zu gebrauchen) wenn aber in den mittern und größern Häusern, die Infekzion sich dergestalt erzeigt, daß darum das ganze Haus nicht zu sperren ist, soll in solchem Fall nicht allein das Zimmer, in welchem selbige Person, krank worden oder gelegen, sondern auch diejenigen, so die Hauspartheí, oder Familie gebrauchte, innen gehabt, oder bewohnt, versperrt: wenn auch gleich das Haus also beschaffen wäre, daß mehr Partheien der infizirten Parthei, Kuchel, Fahrniß, Stallung oder Boden zu gebrauchen hätten. Es soll auch in den infizirten Häusern, die man nicht gar gesperrt, kein Durchgang gestattet, sondern das eine Thor zugehalten, und dann an solchen kontagiösen Orten kein Gebäu, unter der geordneten Zeit, ohne sonders große Nothdurft und Vorwissen Deren von Wien, geführt werden.

Die in den infizirten Häusern sich befindenden gesunden Personen, sie sein nun von derjenigen Parthei, bei welcher sich die Infekzion erzeigt, oder von einer andern ganz gesunden Familie, sind in

dem Falle, da das ganze Haus zu sperren, alsobald herauszuschaffen; es wäre denn, daß sich ein oder der andere lieber darinne versperren lassen wollte, (so ihnen aber gar gefährlich, und ihnen nicht zu rathen wäre) so mag er darinne gelassen werden. Bei Ausschaffung der Leute, haben die Auf- und Nachseher wohl Achtung zu geben, damit denselben, sie seien gleich aus einer infizirten oder ganz gesunden Familie, kein Uiberfluß an Mobilien, sondern allein, was sie unter der Zeit der Kontumaz zu täglichem Gebrauche von nöthen haben, hinaus gelassen, und wann etwa in den infizirten Häusern oder Zimmern, sich Hunde, Kazen, oder Tauben finden, weil dieselbe das Pestgift leichtlich saugen, und anderwärts hinbringen, sollen dieselben alsobald vertilgt werden.

§. 8. Auf den Fall etwann ein hoch schwangeres Weib, welche noch etliche wenige Tage zu der Geburt hat, oder eine Kindbetterin selbst infizirt wäre, mag dieselbe zwar im Zimmer gelassen, doch muß sie versperrter gehalten, und zu Zutragung der Nothdurft von Den von Wien gewiße Leute bestellt; wann sie aber selbst nicht infizirt, sondern in einem Zimmer sich aufhielte, wo solches Uibel eingerissen, sie, wann es anders ihre Kräften zulassen, und sie keine andere Gelegenheit haben kann, an den Ort, welcher zur Machung der Kontumaz bestimmt ist, gebracht werden. Wann sie aber in dem Zimmer, wo die Infekzion eingerissen, sich nicht, sondern allein in selbigem Hause aufgehalten, kann sie auf solchen Fall in einem Zimmer, darinn der Infizirte nicht gewesen, und durch welches kein Durchgang ist, gelassen, doch daß solches Zimmer alles Fleißes versperrt, und ihr die Nothdurft durch gewiße Personen gebracht, und da sie es selbst nicht im Vermögen hätte, ihr damit aus dem Ærario Sanitatis beigesprungen werde.

Die

Die säugenden, oder sonst andere infizirte Kinder, sind in das Lazareth, die andern aber, so die Krankheit nicht haben, sondern allein aus einem infizirten Hause, müssen gesiehet werden, an den Ort der Kontumaz unterzubringen.

Und soll von Denen von Wien zu obgedachten schwangern Weibern, allzeit die jüngste von den Hebammen verordnet, weßwegen ihr dann, weil sie darauf Kontumaz machen muß, aus dem Ærario Sanitatis eine Rekompens ertheilt: Für das gebohrne Kind aber eine Ammel aus dem Bürgerspital, doch auch gegen absonderliche Belohnung genommen, und deren Kind einer andern Ammel gegeben; wenn aber ein Kind entweder schon abgespånt, oder doch bald abzuspånen wäre, denselben alsdann eine Kindswärterin verordnet, solche auch aus dem Ærario Sanitatis belohnt werden.

Wann sich auch in ein Haus, oder Wohnung, wo sich die Infekzion erzeigt, sehr kranke Personen befänden, ohne augenscheinliche Lebensgefahr an den zu Machung der Kontumaz bestimmten Ort, nicht zu bringen sein, die soll man in demselben Hause, oder Wohnung lassen, und ihnen gleich wie den Kindelbetterinnen, Leute zur Wartung, und Zutragung der Nothdurft zuordnen.

§. 9. Gestalten dann Die von Wien, wie auch die Obrigkeiten bei St. Ulrich, Neustift, und Neubau, gewiße Personen, nachdem sich dieses Nibel verspühren läßt, so zu bestellen haben, welche denjenigen, die sich in den Häusern versperrter befinden, Speise, Trank, und Medizin, und andere Nothdurften zutragen, wie auch die Geistlichen, den Magistrum Sanitatis, und Arzt, zu den Kranken berufen, damit auch die geistlichen Seelsorger, so wohl als die Aerzte, so oft es von nöthen, die Kranken, so sich etwan in den Häusern versperren lassen, besuchen mögen, and nicht erst auf die Sperrer warten dürfen, soll zu dem Ende jedes Schloß

zwei Schlüssel, samt angebundenen Zeddel, wohin sie gehören haben, deren einer bei den Sperrern, der andere aber allhier in der Stadt im Beschauhause bei dem Zeddelschreiber, vor der Stadt in des Richters oder eines Geschwornenen Verwahrung verbleiben, damit man ein gewisses Ort habe, wann ein gählinger, und unverzüglicher Kasus vorfällt, die Schlüssel alsbald gefunden, und abgeholt werden mögen.

§. 10. Haben die Beschauer der schwarzen Petetschen halber in Acht zu nehmen, nämlich wann die Infekzion zunimmt, oder wann in einem Hause ein Infizirter ist; und daraus eines an schwarzen Petetschen oder in einem Hause oder Zimmer etliche Personen bald nacheinander an schwarzen Petetschen einkommen; es alsdann gleichwie mit den infizirten durch Uibertragung in das Lazareth, Sperrung der Zimmer und Häuser auch anderer Fürsehung zu verfahren *).

§. 11. Bei allen vorgenommenen Sperren sollen die Auf- und Nachseher und Sperrer, ob nicht die angethane Sperren etwan verlezt, oder verrüket worden, öfter visitiren, auch die Fenster und Hausthüren verwahren, damit Niemand aus- und einsteigen könne, auch zur Nachtszeit in dergleichen Häuser einbreche, und den armen Leuten das ihrige nicht entfremdet werde, sollen Die von Wien bei den Wächtern verordnen, daß sie darauf gute Obsicht haben, und alle Schäden verhüten.

§. 12. Befehlen wir gnädigst, und ernstlich, männiglich hohen und niedern Standspersonen, daß ein ieder mit guter Vorsehung und Mitteln dieser abscheulichen Krankheit vorzukommen, sich befleiße, seine noch gesunden Zimmer und Wohnungen des Tags etliche und wenigstens zweimal, mit Kronabetbeeren, oder brennenden Stauden, Schießpulver, Schwefel, und andern Pestrauchen, wohl aus-

*) S. die folgende P. O. §. 10.

ausrauchen, dieselben mit Essig besprenge, und Feuer von Weinreben, Kronabet- Eichen- Tannen- Buchen- Fähren- oder Felberholz in den Häusern, und besonders unter den Thoren dergestalt machen lasse *), damit der Rauch oder die Hize des Feuers auf die Gasse gehe, und das Pestgift verzehre, beinebens ein jeder sich hüte, an verdächtige und gefährliche Orte zu gehen, oder zu schiken, nicht weniger die Seinigen dahin halte, daß sie an dergleichen Orte nicht kommen, täglich etwas von Präservativen sonderlich frühe brauchen, und auch den Seinigen mittheile, wozu dann für die gemeinen Leute, unterschiedlich geringe Mittel, so in den Apotheken verfertigter, um ein schlechtes Geld zu bekommen, dienlich sind.

Da aber gegen alle mögliche Vorsehung die Kontagion sich in eines Familie vermerken lassen wollte, und ein Hausvater, Bürger, oder Inwohner selbst, oder sein Weib, Kind, Dienstbot, oder wen er bei sich hat, krank würde, mit Hize, Kälte, oder Kopfweh, eine starke Alterazion empfindet, beinebens andere Anzeigungen verspüren lassen, also daß man vermerken könnte, daß etwas Übles daraus werden dürfte, soll man förderst die geistlichen Mittel anwenden, beinebens dieselbe Person, alsobald dem Magistro Sanitatis, Aerzten, und Beschauern, ohne einigen Verzug anzeigen, besichtigen lassen, und bei hoher Strafe das geringste nicht verschweigen; wann nun einer, so infizirt beschaut und erkennt wird, sich nicht gern in das Lazareth führen, sondern in seinem Zimmer versperren, und alldort kuriren lassen wollte, hierzu auch gute Gelegenheit hätte, steht ihm solches bevor, und sollen ihm alsdann wie oben vermeldet, gewiße Leute zu Zutragung der Nothdürft verordnet werden; da er auch solche zum Zutragen bestellte Person nicht gebrauchen wollte, sondern jemand andern hätte, der es entweder aus Freundschaft, oder gegen Bezahlung ver-

*) S. die folgende P. O. 2. Th. §. 5.

verrichten thäte, ist es ihm nicht verwehrt, jedoch dabei zu beobachten, daß dieselbe keine Person von denen sei, welche selbst zu versperren, oder vor die Stadt zu Machung der Kontumaz zu verschaffen.

§. 13. Ferner, wann eine infizirte Person nunmehr so schwach worden, daß sie sterben will, ist sichs sonderlich zu befleißen, damit alsobald den Sterbenden, weil dessen Athem sehr giftig, und den um ihn stehenden Leuten große Gefahr bringet, ein warm gebähtes, oder in heißem Wasser geneztes Brod auf den Mund leget, doch dergestalt, daß es ihm den Athen zu schöpfen nicht verhindern, und dasselbe Brod, nach dem Tode alsobald verbrennt werde, oder aber um dessen Bett oder Liegerstatt, ein oder zwei Schaff voll warmen doch nicht dämpfenden Wasser, darinnen sich das Gift, so von dem Todtsüchtigen wegkommt, zu sezen pflegt, gestellt, der Todte auch in keine verschlossene Truhen gelegt, sondern in ein leinenes Tuch oder Leilach eingenähet, und auf den dazu bestellten Wagen, in den absonderlich dazu verordneten Gottesaker, oder in das Lazareth hinausgeführt, in die hierzu geführte Grube gelegt, sonst aber von dergleichen infizirten Personen Niemand, weder in die Kirchen, noch Freithöfe begraben werden *).

§. 14. Und demnach vielmal geschieht, daß unterschiedliche Personen in oder vor der Stadt, auf öffentlichen Gassen und Misthäufen, wie auch bei dem Lazareth, mit der Infekzion behaftet, liegender gefunden, und beschauet werden, welche man nicht weiß in was für Häusern sie sich aufgehalten haben: also gebieten wir hiemit, daß, wer einen Kranken in seinem Hause nicht dulden will, er denselben zu dem Beschauhause, weise, und einen Zeddel holen lasse, nicht aber also auf die Gassen stosse, vielweniger ein anderes Ort zu nennen anlerne, sondern nach dem Beschauer schike, und die Beschau

or:

*) S. die folgende P. O. §. 4.

ordentlich vornehmen lasse, dessentwegen Die von von Wien, die in alle Gassen verordneten Kommissarien, wie auch in Vorstädten, und dann die Obrigkeiten bei St. Ulrich, Neustift, und Neubau, die Richter und andere Bestellte dahin zu halten haben, daß sie hierauf fleißige Achtung geben, damit die Kranken oder Todte keineswegs auf die Gassen gestossen oder getragen, da es aber geschähe, sie alsobald wieder hinweg gebracht werden; hernach aber sollen Gemeldete von Wien, und die Obrigkeiten, unter deren Jurisdikzion sich dergleichen zutrüge, fleißig inquiriren lassen, aus welchem Hause etwa die Ausstossung geschehen, nicht weniger den Beschauern, und dem Vater im Lazareth ernstlich einbinden, daß sie dergleichen Personen so also auf den Gassen lebendig gefunden werden, wohl examinire, wo sie sich aufgehalten haben? und aus was für einem Hause sie gekommen sind, so auch bei dem Beschauhause zu observiren, und sollen die Uibertreter, welche die Kranken herausstossen, oder aber andere Häuser oder Orte zu nennen anlernen, wie auch die Kranken selbst, so also angelernt worden, wann sie wieder zur Gesundheit kommen; inglcichen diejenigen, so die Todten heimlich aus den Häusern tragen lassen, an Leib und Gut ernstlich bestraft, die Häuser aber, aus welchen sie kommen, ordentlich gesperrt, und auch die Kommissarien, Richter und Beschauer, wann sie dieß Orts nachläßig befunden worden, gleichfalls mit exemplarischer Bestrafung angesehen werden.

§. 15. Die gesunden Personen, so nun den Kranken oder sonst, nachdem sich diese Seuche zeigt, im Hause oder Zimmer gewesen, sollen bei hoher Strafe, wer sie auch sind, weder nach Hof, noch zu den Gerichten, noch in die Kanzleien oder andere Zusammenkünfte kommen, sondern sich anderer Leute gänzlich entäußern, und entweder versperren lassen, oder in die Spitelau, oder an dasjenige

Ort.

Ort, welches für die, so aus den infizirten Häusern kommen, zu Machung der Kontumaz bestimmt sein wird, begeben; diejenigen aber, welche Häuser und Gärten in den Vorstädten, oder andern bequemen besondern Orten haben, mögen sich allda ihres Unterkommens, doch mit Vorwissen des Bürgermeisters, bedienen, bei welchem alsdann auch stehen solle, sie nach Gestalt der Sachen, wann er die Nothdurft befindet, auf eine Zeit lang, in solches Haus weiter vor der Stadt versperren, und ihnen die Nothwendigkeit zutragen zu lassen; zum Fall aber einer oder der andere nicht versperret würde, soll derselbe sich gleichwohl bei hoher Strafe hüten, daß er nicht eher, bis er die Kontumaz völlig erstrekt, nach Hause komme, draußen auch während der Kontumaz, weder für sich selbst, viel unter die Leute gehen, noch seine Dienstboten herumschiken, sondern so viel möglich mit den seinigen zu Hause sich innen halte, und was er aus der Stadt, oder sonst zu haben, oder zu kaufen, nicht durch seine, sondern durch andere unverdächtige Leute verrichten lassen, und da einer oder der andere unter währendem Termin wieder an einen infizirten Ort gewesen wäre, so ist alsdann die Zeit nicht von der ersten Ausschaffung, sondern von dem Tage an, da er leztlich an dergleichen Orte gewesen, zu raiten; indem dann für bestellte Nachseher befehligt ist, wöchentlich wenigstens zweimal herumzugehen, und ob die ausgewichenen Personen sich dieser Ordnung gemäß verhalten, gute Obacht zu haben, auch die ungehorsamen, damit nach Endung der Kontumaz, mit der gehörigen Bestrafung wider sie verfahren werden möge, dem Bürgermeister anzuzeigen. Weil aber nicht jederzeit ein ganzes Haus, sonderlich wann es groß und darinnen unterschiedliche Partheien sich befinden, sondern nur ein oder mehr Zimmer gesperrt, und die darin Wohnenden zu der Kontumaz angewiesen, die übrigen aber in den andern

ungesperrten Zimmern gelassen werden: so sind dieselben zwar nicht schuldig, sich in die Spittelau oder locum Contumatiæ zu begeben, sondern sie können in ihrem Zimmer verbleiben, oder sich in andere Orte transferiren, doch daß sie sich nicht in die Stadt sondern daraus verfügen. Sie bleiben nun in ihren Zimmern oder anderswo, so sollen sie sich eine Zeit lang, und wenigstens 14 Tage mit ihren Leuten innen halten, und nicht in Versammlungen, sonderlich aber in den Kirchen, und Märkten, wo viele Leute zusammen kommen, sich sehen lassen, sondern den Gottesdienst in den Kirchen, wo wenig Leute sich befinden, beiwohnen, und was sie nothwendig zu verrichten haben, durch andere thun lassen, damit sie den andern Leuten keine Gefahr oder Entsezung verursachen. Nach Hof aber, oder in die Kanzlei, sollen sich dergleichen Leute, wann sie gleich allda zu thun haben, oder bedient sind, inner 14 Tagen zu kommen, oder die ihrige zu schiken, keineswegs unterstehen. Diejenigen, so in die Spittelau, oder wo der Ort pro Contumatia sein wird, verschafft worden, wenn sie um die infizirte Person gewesen, derselben gewartet, sie gehoben und gelegt haben, sollen draußen 40 Tage lang verbleiben, die andern aber, so um die kranke Person nie gewesen, auch niemal in derselben Zimmer gekommen, werden nach Verfließung dreier Wochen aus dem Ordinariort der Kontumaz heraus gelassen worden. In dem Lazareth hat aber der Vater allda fleißige Obsicht zu haben, auf daß diejenigen, so wieder gesund werden, vor der Zeit nicht hinaus gehen, weßwegen, damit solches jederzeit verhütet werde, durch den hiezu absonderlich bestellten Thorwärter, fleißige Achtung geben zu lassen, und wann er dazu kömmt, daß diejenigen, so von der Pest genesen, und nach erstrekter gewöhnlicher Zeit, wandern können, sollen dieselben gleichwohl, noch an einem andern darzu verordneten Ort 40 Tage Kon-

tumaz machen, und eher nicht, unter andere Leute, weniger in die Stadt, hereingelassen werden.

§. 16. Den Personen, so in den Vorstädten wohnen, oder sich allda aufhalten, und infizirt werden, gebieten Wir hiemit ernstlich, und bei Vermeidung hoher Strafe, daß sie nicht für das Beschauhaus in die Stadt hereinkommen, sondern sich durch die Aerzte, und Beschauer, so in den Vorstädten verordnet sind, beschauen lassen. Und ist auch hieoben schon ganz ernstlich verboten worden, daß von fremden infizirten Orten, niemand anher gelassen werden soll; wenn es sich aber begäbe, daß von dannen jemand kranker, für das Beschau-Haus, oder zu einem Beschauer in der Vorstadt, oder gar für das Lazareth käme, soll derselbe alsbald beschauet, und wann sich die Infekzion bei ihm befindet, in das Lazareth aus christlichem Mitleiden, und Erbarmniße aufgenommen, aber solche Person von dem Vater mit allen Umständen examinirt, und gehöriger Orten zur Fürkehrung der Nothdurft, auch damit sie in die Ordinarizeddel eingebracht werden könne, angezeigt werden.

§. 17. Wollen wir auch, daß die Geistlichen in den Klöstern, Mann- und Weibspersonen dieser unserer Infekzionsordnung dergestallt unterworfen sein, daß, wann sich an einem oder andern Orte etwas kontagiöses anzeigt, sie solches alsobald gehöriger Orten erinnern, die Kranken von den Gesunden separiren, die Zimmer sperren, die gefährlichen Fahrniße verbrennen und vertilgen, auch sonst was in derlei Fällen zu thun ist, durch die hiezu bestellten Leute fürnehmen lassen, insonderheit sich hüten, damit nicht etwa von andern Orten her, die Infekzion zu ihm gebracht werde, und daher in ihre Klöster die von gefährlichen Orten herkommenden gefährlichen Personen, ob sie schon ihres Ordens wären, nicht einlassen, sondern in allem möglichste Vorsehung thun, und also gewährsam sich

ver-

verhalten, damit weder ihnen selbst, noch dem gemeinen Wesen, einiges Unheil erwachse.

§. 18. Wie man sich in Infekzionszeiten der gefährlichen Zusammenkunft halber, auch mit Feilhabschaften und sonst zu verhalten habe.

1tens.) Weil in den Kirchen, sonderlich unter dem Gottesdienste, wo viel Volk zusammen kommt, welches nicht ohne Gefahr ist, deßhalb aber die Predigten und der Gottesdienst nicht einzustellen: als soll in den Kirchen, wie vor diesem auch geschehen, ein starker Rauch von Kronabetstauden gemacht, oder ein brennendes Feuer von Kronabetholz in der Kirche getragen, und also dadurch die Gefahr verhütet werden. Und wird hiemit dem Magistro Sanitatis, Arzte, Beschauern, und andern Personen, welche mit dem Appestirten umgehen müssen, oder sonst zur Infekzionssache verordnet sind, ernstlich anbefohlen, daß sie zur Verhütung des Schrekens nicht allein insgemein nicht unter andere Leute gehen, sondern sich derselben auch in den Kirchen äußern, und zu einer solchen Zeit, oder an den Orten Messe und Gottesdienst hören, wo, und wann wenige Leute in der Kirche sind, oder wohin nicht viel zu kommen pflegen.

2tens.) Ob zwar die Zusammenkünfte auf Hochzeiten, Kindstaufen, u. dgl., nicht gänzlich zu verbieten, so wird doch jedermann ernstlich anbefohlen, dieselbe auf das engste, einzuzwingen, und in weiten lüftigen Gemächern und saubern Zimmern zu halten *); zu Verhütung dessen dann auch die Köche keine große Landschaften annehmen, die Köche in den Garküchen, auch die Wirthe, nicht viel Leute zusammen kommen, noch lang sizen lassen, und sich täglich des Rauchens gebrauchen sollen.

3tens.) Die Trinkstuben, aber wollen wir bei Strafe gänzlich eingestellt haben.

F 2 4tens.)

*) S. die folgende P. O. 2. Th. §. 7.

4tens.) Sollen Die von Wien verordnen, daß in den Kellern bei Leutgebung der Weine nicht viele Leute zusammen kommen, noch sich darin lang aufhalten, da es etwa geschehen, daß bei einem Keller, wegen Güte oder Wohlfeile des Weines ein großer Zulauf wäre, durch die Branntweiner oder andere Personen, damit die Leute nicht sehr eng ineinander stehen, eine gute Ordnung angestellt, auch zum öftern in den Kellern ein Rauch gemacht, wo aber in einem Hause die Infekzion eingerissen, aus selbigem Keller vor Verfließung 40 Tage nicht geleutgebt werde, da aber etwa einer unter den Reifen Wein zu verkaufen Willens, ist es ihm in solcher Zeit unverwehrt.

5tens.) Sind auch in den Kellern Leutgebt- und Wirthshäusern in und vor der Stadt außer bei ehrlichen Hochzeiten alle Spiellleute, es sei nun mit Pfeifen oder Saitenspiel, wie auch das Tanzen: Und dann

6tens.) durch Die von Wien das unbefugte Weinleutgeben Speisen, und in den Hof- und Soldatenquartiren, durch die von uns ihnen erlaubte Exekuzionsmittel, wie sie dessen ohne das zu allen Zeiten befugt sind, gänzlich abzustellen *).

7tens.) Auch die Zeitungssänger, bei welchen sich gemeiniglich eine Menge Volks zu sammeln pflegt, ingleichen auch diejenigen Quaksalber, Theriaskrämer, und andere Schreier, welche von der medizinischen Fakultät nicht examinirt sind, noch sonst ihre Waren zu verkaufen, absonderliche Erlaubniß haben, von dem Markte hinwegzuschaffen. Nichts weniger

8tens.) die Schulen, offene Feilbäder und Fechtschulen und andere Zusammenkünfte nach Gelegenheit der sich erzeigenden Infekzion einzustellen **).

9tens.) Befehlen wir ernstlich, daß sobald es ausgerufen wird, kein einziger Brannteweín feilgehabt wie

*) S. die folgende P. O. 2. Th. §. 8.

**) S. die folg. P. O. 2. Th. §. 7.

wie auch kein Schweinfleisch ausgehakt und weder öffentlich noch heimlich verkaufet, bei den andern Fleischbänken aber zu Verhütung des üblen Geschmaks täglich mit Kronabetstauden, Beeren oder andern dem Pestgifte widerstrebenden Sachen öfter geraucht werden.

10tens.) Soll man die Krebse, Zwibel, Sauerkraut und Rüben, es sei im Sommer oder Winter, nicht in, sondern außerhalb der Stadt, feil haben.

11tens.) Weil auch in dem Bett- Leingewand, Deken, Tapezereien, Kleidern und andern Fahrnissen, die Infekzion gern haltet, deren vielmals auf der Brandstatt, am Hofe, und andern Orten, in und vor der Stadt, neben deren in Spitälern und Lazareth abgestorbenen Personen verlassenen Kleidern, von ungewissenhaften Leuten den Tändlern und Tändlerinnen vorgelegt, und von dem gemeinen Manne, um der Wohlfeilheit willen verkauft werden, wodurch aber große Gefahren entstehen: als wollen wir dergleichen Vorleg- Feilhab- und Verkaufung männiglichen nicht allein hiemit ernstlich verboten, sondern auch zu währender Infekzionszeit, alle Tändlereien, in und vor der Stadt, gänzlich eingestellt haben. Da aber die Infekzion sich nicht stark, sondern nur in etlichen Häusern ein wenig erzeigen thäte, und die Gefahr nicht so gar groß wäre, oder es sich dergestalt zur Nachlassung schikte, daß daher den Tändlern und Tändlerinnen ihre Nahrung nicht gar zu sperren: so soll auf Gutheißen unserer N. Oe. Regierung alsdann die Tändlerei dergestalt zugelassen sein, daß nämlich vor der Stadt, und auf dem Getreidmarkte, und andern Orten, einige Kleider, Bett- und Leingewande, oder etwa anderes von dergleichen Gattung, so das Pestgift fangen, oder daselbige sich daran aufhalten kann, nicht feil gehalten: was aber von Eisen, Zinn, Kupfer, Messing, und anderem Metall, oder Sachen, so das Gift nicht fangen, anbetrifft, solche vor der Stadt

ver-

verkauft, doch vorher sauber gewaschen, und gereiniget: Dieses auch in der Stadt bei den bürgerlichen Tändlern also observirt werden. Zum Fall ihnen aber etwas von Kleidern, Teppich, Tapezereien, Spalieren, oder dergleichen Sachen von Tuch, Leinwand oder Leder zu verkaufen vorkäme, sollen sie sich bei den hiezu eigends von Den von Wien deputirten Kommissarien mit Erweisung, daß solche von unverdächtigen Orten herkommen, um Erlaubniß anmelden, und dieselben alsdann auf den wahren Befund, ihnen solche Sachen feil zu haben, und zu verkaufen erlauben, zu dem Ende jedes Stük merken, damit darunter kein Betrug fürgehen könne.

12tens.) Weil bisher die Erfahrung mit sich gebracht, daß gemeiniglich zur Zeit der Weinlese dieses Uibel sich am meisten verspühren läßt, soll zu Infekzionszeiten, bei unausbleiblicher Leibesstrafe einiger fremd- oder gedüngter Leser von verdächtigen Orten in die Stadt nicht eingelassen; und damit auch die Zusammentretung der Fremden und allhiesigen Personen, so viel möglich, verhütet werde, diejenigen, welche wenig Weingärten zu fechsen haben, das Lesen mit ihren eigenen Leuten allein oder wenigstens mit Personen aus der Stadt verrichten, die andern aber, so mit vielen Weingärten begabt und eine große Fechsung haben, sich keiner Person aus der Stadt, sondern allein der fremden Leser bedienen, deßwegen in ihren Weingärten Hütten aufrichten, darin sie zu Nachtszeit liegen können, davon aber keinen einzigen in die Stadt hereinkommen lassen. Im gleichen sollen die Fuhrleute, so den Mäusch, Most, oder auch Getraid, Heu, Stroh, Holz und andere Nothdurft hereinführen, die Rosse in der Stadt in die Ställe nicht einstellen, vielweniger auf der Gasse füttern, sondern gestrakt sobald eine Fuhr abgeladen hat, wieder aus der Stadt fahren, und sich hierin nicht säumen *).

*) S. die folgende P. O. 2. Th. §. 9.

13tens.) Damit auch die Trester, deren zeitlige Ausführung hie oben schon anbefohlen worden, um so viel weniger in der Stadt liegen verbleiben, sondern alsbald hinausgeführt werden, haben Die von Wien zu Infekzionszeiten schärfer als sonst darob zu halten.

14tens.) Sollen zu Infekzionszeiten keine Tauben noch Schweine, ob auch sonst jemand dieselben zu halten befugt wäre, in der Stadt geduldet: Und dann

15tens.) die Heimlichkeit in den Häusern gar nicht eröffnet, es wäre denn, daß solches zur Verhütung großes Schadens und Nachtheils nicht umgegangen werden möchte, in welchem Falle auf die Heimlichkeiten nicht völlig, sondern allein was die höchste unvermeidliche Nothdurft erfordert, geräumt, und das übrige auf eine gewöhnliche und gesunde Zeit verschoben wird.

Dritter Theil.

Wenn durch die Gnade und Barmherzigkeit Gottes die Infekzion in einem oder andern Hause, oder insgemein nachläßt, also daß inner 40 Tagen keine infizirte Personen weiter einkommen: so soll auf des Bürgermeisters Verwilligung alsdann das Haus oder Zimmer eröffnet, eh aber die Leute darein gelassen, solche vorher durch gewisse Personen, welche Die von Wien absonderlich zu verordnen haben, wohl gesäubert, geraucht und geweißet werden.

Und damit dieses alles, wie es die Nothdurft erfordert, fleißig geschehe, ist in der Stadt derjenige Arzt, so dem Magistro adjungiret, und auch die Beschau verrichtet, in den Vorstädten aber, und bei St. Ulrich, Neustift und Neubau, die andern Aerzte, und Beschauer zur Obsicht zu gebrauchen.

Nach dieser geschehenen Säuber- und Ausrauchung, soll man die Fenster 20, bis 30 Tage, sonderlich zu Tagszeit offen halten, ferner darin von Eichen- Tannen- Buchen- Fähren- Felbern- Weinreben- oder Kro-

Kronabetstauden-Holz, Feuer anzünden, auch etliche Schaffe frisches Wasser in die Zimmer sezen, nachmals solche in ein fließendes Wasser wieder ausgießen. Zum Fall aber die Infekzien, vom neuen darein greifen würde, ist dasselbe zum zweitenmal, und so oft die Infekzion anhebt, auf vorgehende im 2. Theil ermeldete Vorsehung wieder zu sperren, solche auch länger als sonst gewöhnlich versperrter zu halten, und hernach bei Eröffnung und Aussäuberung kein altes Holzwerk darin zu lassen, sondern alles heraus zu reißen und zu vertilgen.

Wann die Leute etwa im Zweifel stünden, ob die Säuberung und Ausrauchung der Häuser, Zimmer und Wohnungen zu Genügen vorübergegangen, und mehreres versichert sein wollten, soll man erstlich ein hellbrennendes Feuer mit sich in die Zimmer tragen, hernach alsobald mit nach und nach darauf gegossenem Essig, oder darein geworfenen wenig Schiespulver, klein geschnittenen Boksborn, Meisterwurz, Lorbeeren, Saliter, Schwefel, Agstein, Kronabetholz oder Beeren, oder dem in den Apotheken dazu präparirten Rauchwerk, einen starken Rauch machen, die Zimmer eine viertel Stunde versperrt, halten, darnach wieder alle Thüren, Kästen, Truhen, Unter- und Oberstellen, Fenster, Tische, Stühle, Bänke, und alles andere Holzwerk und Fahrniß, mit gar scharfer Lauge, worin wohlriechende Pestwurzel und Kräuter gesotten, oder mit Essig gesäuertem Wasser anfeuchten und abwaschen, in dem Zimmer Kalke ablöschen, denselben aber hernach vertilgen, und das Gemäuerwerk mit einem andern frischen Kalke wohl überfahren und ausweissen, hernach abermal die Zimmer wohl ausrauchen, und alsdann die Luft von Mitternacht, oder Aufgang der Sonne, etliche Tage durchgehen lassen. Es sind auch die Klüften in dem Zimmer wohl mit Essig auszufrischen, hernach zu verwerfen, und zu vermachen; dergleichen Mittel man sich besonders in den Wirthshäusern und andern Orten, wo viele fremde

Leute ein- und ausgehen, daß man nicht versichert ist, ob nicht unter denselben eine oder mehr Personen sich eine Zeit lang, wann es auch nur eine viertel Stunde wäre, aufgehalten, und das Pestgift hinter ihnen gelassen haben möchten, unverlängt zu gebrauchen hat.

Die in den infizirten Häusern und Zimmern sich befindenden Mobilien betreffend, ist unter denselben folgender Unterschied zu machen; Und zwar die 1ten als die gefährlichsten, nämlich, diejenigen Kleider, Bett- und Leingewand, und andere Sachen, so des Gifts fähig sind, und der Infizirte in seiner Krankheit gebraucht, oder berührt hat, sollen obbemeldeter massen, samt den Kranken oder Verstorbenen, auf den dazu bestellten Wagen geladen, und in das Lazareth gebracht, das geringste davon auch bei hoher Strafe nicht verhalten, sondern alles unweigerlich ausgefolgt werden.

Die 2ten Mobilien, welche zwar in den Zimmern, wo der bereits Infizirte gelegen, aber von demselselben nicht gebraucht, noch berührt worden, als da sind Tapezerein, Spaliere, Bilder, und was in Kästen, und Truhen gelegen, weil sie auch nicht ohne Gefahr sind, mag zwar ein jeder behalten, doch, daß er dieselbigen mit gehörigen Mitteln, durch Rauchung, Wasser und Luft, nach jeder Art, und Eigenschaft, durch die in dergleichen Sachen Verständige säubern und versichern lasse.

Die 3te Art der Mobilien, von welchen nur ein Zweifel oder Vermuthung ist, daß sie in infizirten Häusern gewesen, oder von dergleichen Leuten gebraucht oder berührt worden sind, sonderlich in den Wirthshäusern, und den Orten, wo vielerlei Leute ein und ausgehen, unter welchen man nicht versichert ist, daß nicht etwa infizirte Personen darunter gewesen wären, können in den Häusern selbst gereinigt werden, und zwar auf folgende Weise: daß man allerlei Leingewand, auf die 24 Stunden, in

schar-

scharfe Lauge, oder in wohl gesalzen- oder mit Essig eingesäuertes Wasser einweiche, hernach wie mans insgemein pflegt, auswasche, in freier Luft trokne, alsdann über eine starke Gluth, worin von obgemeldtem Rauchwerke zu werfen, halte und wohl rauche; anderes Gewand aber von Tuch, Leder, Zeug oder Seide, soll gleichfalls gewaschen, oder da es ohne Verderbung nicht geschehen kann, wenigstens mit weniger Lauge, ein wenig gesalzen- oder mit Essig angefrischtem Wasser eingefeuchtet, an freier von Mitternacht oder Aufgang der Sonne gehender Luft getroknet, und hernach wohl gerauchet, die Federbetter und Madrazen aber eröffnet, die Federn und Wolle herausgegeben, die Wolle geläutert, und wieder geschlagen, die Ziechen aber, wie oben von dem Leingewand gedacht, gewaschen, alsdann alles wohl gelüftert, und geräuchert werden. Zu noch mehrerer Versicherung aber können solche Ziechen oder Uiberziechen, vorher 2 Tage in einem fließenden Wasser an Steken angehenkter eingeweicht werden.

Betreffend die Reinigung der Bücher, Papiere, und dergleichen, soll man dieselben, nach dem sie vorher wohl aufgemacht, durchgeblättert, und aus dem Leder oder Umschlage genommen worden, einen ganzen Tag an der Luft liegen lassen, alsdann über einen oder andern Essigdunst, über Schwefel, oder andern Rauch, oder auch über einen abgelöschten Kalk halten, und muß diese Dunst- und Rauchung an einem kühlen Orte geschehen.

Es soll sich aber keiner, er sei wer er wolle, unterstehen, diejenigen Mobilien, welche von den Infizirten gebraucht, oder berührt worden, mit dergleichen Mitteln selbst zu säubern und zu reinigen, sondern dieselben unfehlbar in das Lazareth erfolgen lassen.

Deswegen dann nicht allein in währender Kontagion, sondern auch wann solche auch wieder nachläßt, ein eigener Wagen herum gehen wird, damit diejenigen, welche dergleichen aus Uibersehen hinter

terbliebene Sachen, nicht gern selbst bis ins Lazareth schiken wollte, solchen darauf laden lassen, und derselben frei und ledig werden können.

Hierauf nun gebieten Wir, daß ein jeder dieser obstehenden männiglich zu Nuzen und Heil abgesehenen Ordnung mit größtem Fleiße nachkomme, und dawider zu handeln sich keineswegs unterstehe: widrigenfalls derselbe, als ein Verächter unserer kaiserlichen und landesfürstlichen Gebote, und dem gemeinen Wesen schädlicher Uibertreter, so andere samt sich selbst in die Gefahr des Lebens zu bringen begehrt, mit exemplarischer Strafe an Leib und Gut, gestalteten Sachen nach, belegt werden solle.

Und damit auch allerhand Unordnungen um so viel mehr verhütet werden, haben Wir über die in Infekzionssachen gemachten Disposizionen und Anstalten die Manutenzion und Exekuzion den Ehrsamen Weisen Unsern besonders lieben getreuen N. Bürgermeister und Rathe dieser unserer Haupt- und Residenzstadt (jedoch mit Oberinspekzion Unserer N. Oe. Regierung) dergestalt von neuem gnädigst anbefohlen, und eingeräumt, daß sie dieß Orts mit männiglich, er gehöre unter was Instanz er wolle, in und außer der allhiesigen Stadt, er sei auch in bürgerlichen oder befreiten Häusern, unter den Jägern, in Hof- und Soldatenquartieren, auf den Pasteien, oder anderswo, wie auch in den außer dem Burgfriede gelegenen Orten zu St. Ulrich, Neustift, und Neubau unverhindert schaffen und disponiren, die Ungehorsamen zu schuldiger Parizion und Observanz anhalten, auch sonst alles und jedes, was diese Infekzionsordnung vermag, thun und vornehmen mögen und sollen; wie Wir dann allen andern Instanzen, auch gar dem Obristen Hofmarschallenamte, und Hofkriegsrathe, ingleichen den Obrigkeiten bei St. Ulrich, Neustifte und Neubau dießfalls (doch in andere Wege ihnen unpräjudizirlich) über die noch den 2. Oktober des 1649. und dann den 30. Okto-

Oktober des 1655sten Jahrs publizirten Patente, nochmals wissentlich und wohlbedächtlich hiemit derogirt haben wollen.

Wornach dann sich ein jeder zu richten, und allem demjenigen, was über diese Ordnung Die von Wien disponiren, ohne einziger Weigerung zu bequemen, auch sich aller Widersezlichkeit, und Ungehorsams zu enthalten hat, so lieb ihm ist, Unsere hohe Ungnad, und obvermeldete anbedrohete Strafe zuvermieden. Patent Wien vom 9. Jäner 1679.

Zu Bestreitung der Infekzionsunkösten werden in N. Oe. einige Aufschläge gemacht den 28. Mai 1648., v. 16. April 1659. u. 9. Februar 1679.

Zu Bestreitung der Infekzionsunkösten zu Wien wurde daselbst 15 kr. Aufschlag auf einen einzuführenden Eimer Bier verordnet den 28. Juni 1680.

Pestordnung auf dem Lande (in Oesterreich unter der Ennß) von 1680.

Wir Leopold der Erste rc. Demnach sich die schrekliche Kontagion der Pestilenz in diesem Lande öfter erzeugt, und einreißet: als haben Wir die hievor publizirte Infekzionsordnung, und andere dieser abscheulichen Krankheit halber, ausgegangene Patente, Rufe und Dekrete, aus besonderer väterlicher Vorsorge, wiederum allergnädigst zu ersehen, und darüber zu berathschlagen, auch theils nach Gelegenheit jeziger Läufte und Zeit, insonderheit aber, wie es der Infekzion halber in Oesterreich unter der Ennß zu beobachten sei, wieder in Druk ausgehen zu lassen anbefohlen, nach welcher zwar sich, soviel möglich, das ganze Land, sonderlich die Städte und Märkte zu richten, und derselben nachzuleben haben. Weil aber in theils kleinen Städten, Klöstern, Schlössern, Märkten, Dörfern und Fleken, sich nicht alle Punkte, so wie in der Stadt Wien praktiziren lassen, sondern nach Gelegenheit der Umstände in theils

Punk-

Punkten andere Dispositionen zu machen sind: als haben Wir für nothwendig erachtet, diese unsere Infekzionsordnung insgemein auf das Land verfassen, und zu jedermanns Nachricht im Druk ausgehen zu lassen; welche nun in 3 Theile abgetheilet ist, als nämlich: erstens, wie die Einreißung der Pest zu verhüten; vors andere, wie solche, wann sie eingerissen, wieder abzuwenden sei; und dann 3tens wie man sich nach der Kontagion zu verhalten habe.

Erster Theil.

Wie die Pest in dem Lande zu verhüten.

(§. 1. 2. geistlichen Inhalts.)

§. 3. Es soll sich jedermann vor der Unmäßigkeit, Volltrinken, überflüßigen Schweinfleisch, sonderlich Sommerszeit, ingleichen von unzeitig- wurmstichig- schädlichem Obste, und andern Unordnungen enthalten: denn dadurch die Natur des Menschen geschwächt, der Leib beschwert, und zur Ungesundheit disponiret wird, daß er desto eher und geschwinder den Pestzunder und Gift fangen thut *).

Und weilen 4. §. das frisch abgeschlachtete Vieh warmer auszuhaken und zu kochen auch schädlich, als sollen alle Obrigkeiten die Fleischhaker dahin verhalten, daß sie das neu abgeschlachte Vieh nicht warmer ausschrotten, sondern vorher wohl erkalten lassen **).

§. 5. Damit diese abscheuliche Seuche von den andern Landen nicht herein gebracht werde, befehlen wir hiemit gnädigst und ernstlich, allen geist- und weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen Pfarrern, Mauth- und Amtleuten auf den Gränzen, daß sie jederzeit, sonderlich aber, wann in den benachbarten königl. und andern Landen sich eine Pest erzeigt, sonderbare

*) S. die vorgehende Pestordnung für Wien §. 3. 4.

**) S. ebenda. §. 5.

bare fleißige Obsicht auf die Zureisenden haben, und gleich alle Orte, soviel ihnen wissend, wo sich die Kontagion vermerken läßt, auf absonderliche Tafeln ausschreiben, und dieselbe bei den Thoren, oder Schranken, mit welchen jeder Obrigkeit ihre Märkte, Dörfer und Flecken, fleißig zu verwahren obliegt, oder andern gelegenen sichtbaren Orten anschlagen, und dergleichen Orte, bannisiren, Wachten dazu verordnen, die fremd Ankommenden durch gewiße hiezu bestellte Personen, ernstlich examiniren, Niemand von infizirten oder verdächtigen Orten kommenden durchpassiren, sondern zur gewöhnlichen Kontumaz oder Quaranten, welches sie 40 Tage lang außer den östreichischen Gränzen machen sollen, wei en lassen, und ihnen eher, als bis solche verstrichen, durchzukommen nicht verstatten, es sei denn, daß sie glaubwürdige Urkunde vorbringen, daß sie vor 40 Tagen her an gesund- und unverdächtigen Orten gewesen. Wenn aber an solchen 40 Tagen noch was abgienge, sollen dieselben wieder zurük, und dahin gewiesen werden, daß sie an einem sichern und gesunden Orte die 40 Tage völlig erstreken. Die Obrigkeiten, Urfahrherrn, Maut- und Amtleute, sollen auch jedesmal, wenn sie von ein- oder andern Orte, allwo sich die Infekzion erzeigt, gewiße Nachricht bekommen, solche Orte unserer N. Oe. Regierung anzeigen und allen möglichen Fleiß vorkehren, die N. Oe. Länder vor solcher abscheulicher Krankheit zu erhalten. Wie denn allen und jeden Obrigkeiten, deren Pflegern, Verwaltern, Richtern, und Beamten hiemit ganz ernstlich anbefohlen wird, mit den Fehden, so den Leuten ohne einigen Entgelt umsonst zu ertheilen sind, also gewährsam und getreu umzugehen, damit kein Falsch- oder Unwahrheit mit unterlaufe; auf welchen Fall die Ubertreter nicht allein nach Schärfe abgestraft, sondern auch von ihnen einige Fehden nicht mehr angenom-

men

men, und sie weiter nirgends, eingelassen werden sollen *).

Ingleichen sollen in solchen Fällen, mit den Kourriren aus der äußersten Gränzpost jedesmal eine Abwechslung geschehen, das Felleisen wohl geraucht, und nach Maaß durch eine Staffete, wie sonst gebräuchlich an gehörige Orte geschikt werden, es sei denn, daß die Kourrier wie andere ihre Fehden hätten; jedoch ist solches allein zu verstehen, wann der Kourrier von einem solchen Ort oder Lande kommt, so der Infekzion halber beschrieen wäre.

Und werden alle Postbeförderer, bevoderst die an den Landesgränzen, diesem also gewiß nachzukommen haben, als im Widrigen, die Säumigen oder Ubertreter nicht allein ihres Dienstes eo ipso entsezet, sondern dazu nach Schärfe sollen abgestraft werden **).

Da aber in dem Land selbst die Pest einreißen würde, sollen auch alle geist- und weltliche Obrigkeiten, ihre Untergebenen ernstlich vermahnen, und dahin anhalten, daß sich keiner bei Vermeidung unausbleiblicher Leib- und Lebensstrafe unterstehe, weder von infizirten oder verdächtigen Orten nach Wien, noch in die Vorstädte, oder Orte, sonderlich wo Wir, oder unsere junge Herrschaft sich selbiger Zeit mit der Hofstatt befinden, zu kommen. Sodann aber sollen die Städte, Märkte, Dörfer und Fleken im Lande, wo die Infekzion noch nicht eingerissen, ihre fleißige Wachten, wie in solchen Zeiten gewöhnlich und nothwendig ist, bestellen, und Niemand einlassen, er habe denn eine Fehde, daß er von keinem infizirten Orte herkomme, auch im Durchreisen an keinem eingekehrt habe, und soll ihnen, sie sein nun In- oder Ausländer, dieselbe Fehde durch jedes Orts Bestellte, wo sie durchgereist, und gerechtfertigt worden unterschrieben, und ein gewisses Zeichen dar-

*) S. die vorgehende P. O. §. 9. 1)

**) S. forgehende. §. 9. 3.)

darauf gedrukt werden. Die Obrigkeiten und Pfleger, sollen auch bei ihren Unterthanen und Angehörigen die gewiße Verfügung thun, daß diejenigen, welche aus ihnen von sichern und gesunden Orten, auf die gewöhnlichen Wochenmärkte, mit Wein, Getraid, und andern Viktualien zum Verkaufen, oder anderer Verrichtung halber, nach Wien zu kommen Willens, von ihren Obrigkeiten, Pflegern oder Richtern, gewisse Bezeugniß oder Fehden mit sich bringen, und den hiezu bestellten Personen fürweisen. Da hinwieder jemand von einem mit der leidigen Seuche angestekten Orte etwas auf den Markt bringen, oder sonst eine Person anher kommen würde, so soll der oder dieselbe nicht allein nicht eingelassen, sondern auch ihnen neben der Bestrafung, das, was sie bei sich haben, alsobald weggenommen werden, indem also dann deßwegen allhier bereits absonderliche Verordnung geschehen, jedoch weil die Infekzion im Königreich Ungarn, oder auch in diesem Lande Oestreich gar stark einreißen, und überhand nehmen dürfte, damit gleichwohl dadurch die Kommerzien und Zufuhr der Viktualien zur hiesigen Stadt Wien nicht gesperrt werde, noch deßwegen ein Mangel erscheine, weil sonst von dergleichen Orten herkommende Leute und Waren, nicht dürfen eingelassen werden: würde sodann die scharfe Disposizion dahin zu beschränken sein, daß sie allein auf die Häuser, und nicht auf die Oerter, zu verstehen wäre, also daß sodann die Fehde vermöge, daß in einem Hause wo die Infekzion dasselbe Vierteljahr sich erzeiget hat, seines Wissens gewesen sei. Diejenigen, so Urfahrten haben, sollen auch dort gemessen verfügen, daß Niemand von infizirten Orten kommend, es sein gleich In- oder Ausländer, herüber geführt werde, er habe denn gleichfalls authentische Zeugniße vorzuweisen, daß er binnen 40 Tagen an keinem infizirten Orte gewesen, auch in dem Durchreisen an keinem eingekehrt habe. Zur mehreren

Ver-

Versicherung aber, auch Abschrekung der von infizirten Orten außer Landes ankommenden Personen, sollen den an Gränzen (worüber unsere N. Oe. Landstände hierinfalls generalem Cognitionem haben) gegen das Königreich Böheim, Ungarn, Oberöstreich, Steiern und Mähren, und zwar gegen jedes Land, 1, 2 oder 3 Oerter, wie es die Nothdurft erfordern wird, mit Schließung aller übrigen Päße benennet, und allda an gewissen, aufgerichteten Pfeilern unsere landsfürstliche Patente, nach welchen sich die Zureisenden sowohl ihrer Person, als der bei sich habenden Waren, Mobilien und Sachen halber zu verhalten haben, zu männigliches Nachricht affigiret, wie auch dahin gewisse Komissarien, nämlich die Aufseher, Gränz- und Mautbeamten, oder in deren Ermanglung andere vertraute Personen, welche auf die Zureisenden fleißige Obsicht halten, gegen leidentlicher Rekognizion verordnet, dieser Infekzionsordnung gemäß instrukzionirt, oder auf dem Nothfall gar beeidigt werden: wider die Uibertreter aber, und besonders diejenigen, welche durch andere Wege, als die vorgeschriebenen und promulgirten Landstrassen sich in das Land herein praktiziren, die Landgerichter mit ihnen landgerichtlich zu verfahren befugt sein. Wofern aber ein oder anderer vermeinte, daß ihm zu hart geschähe, und er wider die Billigkeit beschweret wäre, soll demselben seine Nothdurft bei unserer N. Oe. Regirung anzubringen bevorstehn, und da der Einschleichende, der in allweg wieder aus dem Land zu schaffen, mit Geld, dessen die Hälfte dem Ærario publico, und die andere Hälfte dem Landgericht zuständig, nicht genug thun könnte, sollen der oder dieselbe nach Schärfe, ja sogar nach Beschaffenheit der Zeit und Kondizion der Personen, am Leben gestraft, und auch zu dem Ende, eine mehrere Furcht zu machen, an den benannten Gränzorten Schnellgalgen aufgerichtet werden. Und falls die Landgerichte,

dieses nicht also genau beobachteten, würden sie des Landsgerichts verfallen sein. So viel aber die aus diesen und andern Ländern, unserer Residenzstadt Wien zuführende Waaren belanget, sollen solche, ehe man sie in die Stadt herein bringet, vorher an den hiezu bestimmten Oertern, ausgepakt, das Pakwerk vertilget, wie auch jene Waaren, so es leiden, ausgeräuchert, und hernach, da solche von infizirten Orten kommen, 4 Wochen lang, die andern aber so von gesunden Orten sind, 8 Tage lang in der Kontumaz verbleiben, und sodann erst mit Vorwissen unserer N. Oe. Regierung, und des Directoris Sanitatis, in die Stadt herein passiret werden, ingleichen auch mit andern anher kommenden Mobilien, besonders den Bettgewänden, ohne vorgehende Ausräucherung keine Passirung geschehen. Wir befehlen beinebens auch allen Obrigkeiten, Pflegern und Richtern, nicht allein wo die Infekzion sich bereits zeiget, oder ins Künftige erzeigen möchte, sondern auch den benachbarten hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie bei unausbleiblicher Strafe alsobald und auch hinführo jedesmal nicht allein den Ort, Stadt, Markt, Schloß, Kloster, Dorf oder Fleken, sondern auch die Häuser, in welchen die Kontagion eingerissen, und die Personen unserer N. Oe. Regierung anzeigen, und von 14 zu 14 Tagen, wie es bei ihnen und den umliegenden Orten der Infekzion halber beschaffen; beinebens auch, was sie deßwegen für gute Ordnung und Anstalten gemacht, eigentlich und gründlich berichten, diejenigen Herrschaften aber, welche die Gelegenheit nicht haben, ihre Relazionen durch einen eigenen Boten anher zu senden, mögen solche in die nächstgelegene Stadt oder Markt dem Bürgermeister oder Richter daselbst zuschiken, die alsdann selbige neben dem ihnen aufgetragenen 14tägigen Bericht zu befördern, und unserer N. Oe. Regierung zu überschiken, vor allem aber, sobald

nur

nur ein Ort von der Infekzion ergriffen wird, es alsobald ohne Verzug dahin zu erinnern schuldig sein sollen. Damit aber solche Berichte besagter unserer Regierung ohne Mittel von infizirten Orten nicht eingehändigt werden, sollen die Obrigkeiten in den Städten und Märkten, denen dergleichen Berichte von verdächtigen Orten zukommen, selbige nicht im Originale sondern nur in Abschriften ihr Regierung übersenden: da aber gedachte Berichte nicht allzeit ordentlich einlaufen thäten, sollen dieselben, so es unterlassen, jedesmal 10 Reichsthaler Strafe ad Aerarium Sanitatis zu erlegen, nicht weniger auch die Viertelmedizi, was für Krankheiten in ihren Vierteln von einer Zeit zur andern grassiren, bei eben dieser Strafe in Pestzeiten alle Monate, ausser Pestzeit aber alle Vierteljahr zu berichten schuldig sein; diesem leztern jedoch zur Bestreitung der Postgelder jährlich ex Aerario Sanitatis 3 Gulden gereichet werden.

§. 6. Wann aber, nicht nur allein durch die Personen das Gift von einem Lande in das andere gebracht, sondern auch vielmal grösseres Unheil durch die gefährlichen Mobilien verursacht wird, als sollen alle geistliche und weltliche Obrigkeiten, Uhrfahrherrn Maut- und Amtsleute auf den Pässen und Mauten, so an den Gränzen gelegen, die fleißige Bestellung thun, und alle möglichste Obsicht haben, damit von infizirten Orten kein Bett- Leinwand, Kleider, Pelzwerk, oder dergleichen, welche Mobilien des Pestgifts leichtlich fähig sind, ins Land gebracht, noch heimlich oder öffentlich verkauft werden. Da aber Mobilien, bei welchen ein Argwohn ist, daß sie etwan von gefährlichen Orten kommen, ins Land gebracht würden, sollen solche so lang angehalten werden, bis glaubwürdige Zeugniße vorgewiesen werden, daß sie von keinem infizirten oder verdächtigen Orte kommen, oder alldort gewesen sind. Wie es insgemein mit den infizirten oder verdächtigen Mobilien zu

halten, wird in dem andern Theil mit mehrerem angezeigt werden.

§. 7. Weil auch eine Nothdurft ist, daß diejenigen, so im Lande von verdächtigen Orten herkommen, und bei der Stadt in hochwichtigen Geschäften zu thun haben, wissen mögen, an welchen Orten um die Stadt Wien Kontumaz zu machen sei, als werden hiezu benennt im Viertel Unterwienerwald, Gundramsdorf, oder Wiener Herberg; Viertel Oberwienerwald, Thuln oder Königstädten; im Viertel Mannhartsberg, Röz oder Kornaiburg; und im Viertel Ober-Mannhartsberg, Waidhofen an der Theia; an welchen Orten sie so lange verbleiben sollen, bis die 40 Tage erstrekt, sich auch mit ihren Leuten allein daselbst in solcher Zeit aufhalten, und an kein anders Ort kommen, vielweniger in die Stadt Wien heimlich einschleichen. Damit aber diesen Orten keine Gefahr zugezogen werde, steht den Obrigkeiten bevor, gewisse Gegenden, wo die Kontumaz zu machen, anzuzeigen; doch sind dieselben Orte nicht schuldig solche Leute anzunehmen welche krank sind. Auf daß aber gleich wohl diese nicht verderben, oder an andere Orte kommen, soll denselben ein besonderes Haus oder Hütte, wo kein Lazareth ist, zur Wohnung ausgezeichnet, auch ihnen zur Wartung nothwendige Leute zugegeben werden *).

§. 8. Soll die Sauberkeit, als welche zu Verhütung der Kontagion und Erhaltung der Gesundheit, das nüzlichste und nothwendigste Mittel ist, aller Orten auf den Gassen und Strassen und in den Häusern so viel möglich eingeführt werden, sich auch niemand unterstehen, sonderlich in Städten und Märkten, wo gepflastert oder sonst Hauptgassen sind, die Unsauberkeiten, sie sein nun von Blut, Eingeweide, Beinern, von getödeten, oder umgestandenen Vieh, Schärben oder Krautplätschen, oder andern Unflath, wodurch ein Gestank oder Gefahr entstehen kann,

*) S. auch Kontumazgebäudes Errichtung.

kann, auf die Gassen auszuschütten, vielweniger todtes Vieh, als Hunde, Kazen, Hüner oder anders dahin zu werfen *); zu dem Ende sollen die Obrigkeiten Stöke aufrichten und die Dienstboten, welche hierwider handeln, daran spannen lassen; diejenigen aber, welchen sie zugehören, um daß sie nicht fleißiger Obsicht darauf gehabt, und die Dienstboten von dergleichen schändlichen Ausgüssen abgehalten haben, nach Gestalt der Sachen mit einer Geld- oder empfindlichen Leibesstrafe belegen, und solche den Armenhäusern und Spitälern, sonderlich den Infizirten zum Besten anwenden; und wo etwan in den Städten, und Märkten und Dörfern diese stinkenden Laken sich befinden, sollen dieselbe alsobald ausgefüllt, und dann also erhalten werden. Weil aber dieses nicht genugsam, sondern förderst und zum allermeisten erfordert wird, daß in den Häusern selbst die gehörige und nothwendige Sauberkeit eingeführt, gepflogen, und alle gefährliche Sachen aus dem Wege geräumt werden: also befehlen Wir hiemit jedermann gnädigst und ernstlich, daß sie bei unnachläßiger Strafe obverstandene verbotene Unsauberkeiten nicht allein nicht mehr auf die Gassen und Strassen nicht ausgießen, sondern auch in den Häusern, Höfen und Winkeln sich von dergleichen schändlichen Ausgüßen gänzlich enthalten, und solchen Unflath in Buten und Schub zusammenfassen und für die Städte, Märkte, Dörfer und Fleken, an ein von der ordinäri Strasse oder Wege abseits gelegenes Ort, allwo keine Ungelegenheit oder Gefahr entstehen kann, tragen und führen lassen.

So sollen auch nicht allein die Zimmer selbst, sondern auch die Vorhäuser, Stiegen, Böden, Kucheln, Stallungen und Heimlichkeiten sauber gehalten, zum öftern gewaschen und ausgekehrt werden, deßwegen dann die Obrigkeiten eigene Ubergeber, oder sonst ihre Leute, die sie Führer nennen, und die

*) S. die vorgehende P. O. §. 6. 1)

die Rauchfänge zu beschauen pflegen, hiezu zu verordnen haben, mit dem Auftrag, daß sie allenthalben so wohl in Häusern als auf den Gassen visitiren. Und da sie einige Unsauberkeit an einem Orte, es sei in oder vor den Häusern, verspüren, solche der Obrigkeit anzeigen, dieselbe aber alsdann gegen den Uibertreter die wirkliche Bestrafung fürnehmen sollen *).

§. 9. Und weil auch das häufige Bettelgesind allerhand Unsauberkeit und dadurch viel Gefahr verursachet, also soll weder in den Städten, noch Märkten und Dörfern, einiger Bettler, so nicht in selbiger Pfarr gebohren oder erzogen, aufgehalten, die schweifenden und unwürdigen aber, gegen geschworne Urphet ausgeschaft, und weiter nicht gelitten, sondern an die Gränzen mit der Betheilung eines christlichen Allmosens, nach jedes Orts Vermögen, von einer Jurisdikzion zur andern begleitet zu Verhütung dessen allen aber an den Gränzen keine fremde Bettler eingelassen werden.

Imgleichen soll jede Herrschaft ihre arme bettlende Personen selbst unterhalten, und da deren einige anderwärts befunden würden, auf Betreten an ihre Herren, wohin sie gehören, verweisen; und damit die würdigen und preßhaften von den unwürdigen Bettlern mögen erkennt werden, sollen den würdigen gewisse Zeichen und Zeddel, darinn sie mit Namen, Alter und Gestalt beschrieben, ausgetheilt, und daß sie in ihren Dörfern und Pfarren verbleiben, anzuhalten, da aber sich die Unwürdigen über die geschehne Ausschaffung wieder betreten lassen, sollen sie an den Stok oder Pranger gestellt, mit Gefängniß belegt, oder auch in die Eisen geschlagen, und zur Arbeit angehalten, auch wohl diejenigen, welche derlei unnüz schweifende Bettler aufhalten, nach Gestalt der Sachen bestraft werden.

Zwei=

*) S. vorgehende P. O. §. 7.

Zweiter Theil.

Wann die Pest sich erzeigt, was zu thun, und wie selbe wieder abzuwenden sei.

Wenn der allmächtige Gott dieses Land mit der Strafe der Pestilenz heimsuchet, so sollen erstlich alle geist- und weltliche Obrigkeiten, die sonderbare Vorsorg tragen, damit die armen infizirten Personen an der Seele nicht trostlos gelassen werden ꝛc.

Damit aber §. 2. die armen infizirten Personen, von solcher abscheulichen Krankheit wieder möchten kurirt werden, sollen sich die Obrigkeiten alsobald um wohlerfahrne Doktores, oder wenigstens gute Wundärzte, Bader und Beschauer bewerben, den Kranken dadurch zu Hilfe zu kommen, und sie kuriren zu lassen: Ingleichen auch getreue Leute zum Sperren, Zutragen, und die Verstorbene zu begraben bestellen, und dieses auf der Dorfobrigkeit, und Gemeindunkösten, welche sie mit einander auszustehen haben; die Grundherrn auch daran nicht hinderlich sein, sondern vielmehr ihre Unterthanen und Grundholden zu gleichmäßigem Zutrag anhalten. Wofern sie aber solches nicht thun, noch ihre Unterthanen ächtes geben lassen wollten, soll die Dorfobrigkeit solches unserer N. Oe. Regierung anzeigen. Was nun vor Unkösten auf die kranken Leute gehen, die sollen sie selber, wann sie leben, und es vorhanden ist, bezahlen, oder solche Unkösten aus ihrer Verlassenschaft, wann sie gestorben, wieder erstatten: Wo aber nichts vorhanden, durch die Dorfobrigkeit, und Gemeinde hergeben, und bestritten werden. Es sollen auch die Dorfobrigkeiten ihren angenommenen Medikus, Arzt, Beschauer, und andere bestellte Leute ernstlich dahin halten, damit sie an ihren möglichsten Fleiß nichts ermangeln lassen, sich auch hüten, unter andere Gesunde zu kommen, bevor also der Bader oder Arzt seine Instrumente rein halten,

und

und die, so er zu den Pestsüchtigen gebraucht, andern gesunden nicht weiter applizirē: wobei dann der Medikorum halber, dieses höchst nothwendig wäre, daß der ordinari Viertelmedikus für allzeit, wenn auch keine Pest grassiret, jedwedem ein Substitut oder Adjunkt etwan mit halber Besoldung, und Versicherung künftiger Sukzession gehalten würde; in welchem Fall die armen Leute auf dem Lande, zur Zeit einiger Pestgefahr, um so bessere Versorgung hätten.

Es sollen auch absonderlich die Bader auf dem Lande verbunden sein, in Pestzeiten einen besondern Badknecht zu halten, so den infizirten Personen im Nothfalle beispringe.

§. 3. Sobald in einem Hause eine Person mit der Infekzion behaftet ist, sie sterbe oder nicht, sollen die Obrigkeiten, Verwalter, Pfleger und Richter selbiges Haus unversäumt einige Zeit sperren, und vor 40 Tagen nicht wieder eröffnen, auch vor dasselbige Haus ein Kreuz, damit sich die Leute davor zu hüten wissen, schlagen lassen; weil aber wegen des Viehs das ganze Haus nicht kann gesperrt werden, wenigstens die Zimmer, wo die Personen gestorben, sperren; diejenigen, so beim Vieh bleiben müssen, an andern sichern Orten unterbringen, und das Vieh, wenn schöne Zeit ist, im Feld halten lassen. Die infizirte verstorbene Person, soll man ohne Truhe allein in eine Leinwand oder Leituch eingemacht, in einen Trog oder Baar bedekter, auch ohne Begleitung anderer Leute, auch keineswegs in die Kirche, Gottesaker oder Freithöfe, sondern außer denselben, an abgelegene Orte begraben, die Gruben tief genug machen, so viel möglich, mit Kalkwasser begießen, und mit Erde wohl verschütten, die Kranken aber, wann sie nicht mehr gehen können, gleichfalls bedekter samt ihrem Bett, so sie gebraucht haben, in das Lazareth da eines vorhanden bringen, denselben alldort, sonderlich den armen

und

und unvermöglichen die Unterhaltung reichen, fleißig warten, und durch den Medikum, Arzt, und andere Bestellte die gebührlichen Mittel brauchen: an den Orten, wo kein Lazareth, sollen sie Obrigkeiten ein eigenes Haus, welches von den andern abgesondert ist, dazu verordnen, die Gesunden aus den infizirten Häusern ausschaffen, und von andern Leuten absondern, auch ihnen einen Ort vor der Stadt, Markt oder Dorf, in einen Garten, Wiesen oder Au auszeichnen und etwan Hütten aufrichten lassen, auf daß sie allda 40 Tage Kontumaz machen, und nicht unter andere Leute kommen, auch wann die 40 Tage verflossen, so allzeit von den lezt infizirten eingekommenden anzuraiten, die Verfügung thun, auf daß vorher, ehe die Leute wieder in ihre Häuser einziehen, solche wohl ausgesäubert, und ausgerauchet werden, die infizirten Kleider, Pelzwerke, Bette, Leinwand, und andere gefährliche Fahrniße, so das Pestgift leichtlich fangen und die Infizirten in ihrer Krankheit gebraucht, auch alles Fezwerk, und Stroh sollen alsobald verbrennt, und dieß Orts eine durchgehende Gleichheit gehalten, und keiner verschont werden. Damit diejenigen, welche also abgesondert und abgeschafft sind, nicht Noth leiden, soll ihnen durch die zum Zutragen bestellten Personen zur Unterhaltung aller Nothdurft zugebracht werden, welche Nothdurft und Lebensmittel ihnen die Obrigkeiten zuverschaffen schuldig. Da nun die infizirten Personen nicht ins Lazareth, oder die andern gesunden nicht an die abgesönderten Orte gehen, sondern sich in ihren eigenen Häusern kuriren und versperren lassen wollen, kann ihnen zwar solches zugelassen werden, doch ist auf dieselbige sonderbare Obsicht zu halten, damit sie vor der bestimmten Zeit der 40 Tage nicht heraus unter andere Leute kommen, gleichwohl aber ist sodann dasjenige Zimmer, Stube oder Kammer worinn die Infizirten gelegen, vor den noch gesunden also

ver-

versperrt zu halten, daß vor der geschehenen ordentlichen Aussäuberung und Ausräumung, auch die Gesunden versperrt nicht darein gehen können. Es sollen auch nicht allein die aus den infizirten Häusern sich gewißlich enthalten, unter andere gesunde Leute zu gehen, sondern auch die andern, in gesunden und uninfizirten Häusern, wohnenden sich hüten, solang bis die Infekzion alldort völlig nachgelassen, in andere Städte, Märkte oder Dörfer, vielweniger hierher zu kommen, und etwan die Gefahr dahin zu bringen: zu dem Ende die Obrigkeiten eine sonderbare Wacht zu bestellen haben, welche sowohl auf die Ausgeschafften, als auch auf die andern, daß sie nicht anderwärts auslaufen, gute Achtung geben. Da nun hierwider ein oder anderer betreten würde, der sich unterstanden, vor 40 Tagen unter andere Leute zu gehen, oder auszulaufen, derselbe soll dann unnachläßig gestraft werden. Und weil man dieß Orts mit Wachten, sonderlich wo große Dörfer sind, nicht gefolgen kann, soll gleich bei anfangender Pest den Gemeinden jedes Orts ernstlich vorgehalten werden, daß, wer hierwider handeln würde, derselbe auf Betreten um Haus und Hof, der aber keins hat, um sein anders Vermögen gestraft, und aus der Jurisdikzion geschafft werden soll.

§. 4. Weil viel an der Pest sterben müssen, welche, wann sie ihre Krankheiten zeitlich anzeigten, sich beschauen liesen, und Mittel brauchen thäten, noch könnte geholfen werden: als ermahnen Wir hiemit jedermänniglich ernstlich, wo eine kranke Person mit Hize oder Kälte eine sonderbare Aenderung, oder ein starkes Kopfweh empfindet, oder sich andere Anzeigungen verspüren lassen, daß man vermuthen kann, es dürfte etwas Ubels daraus werden, daß dieselbe Person nicht länger warten, sondern alsobald nach dem Beschauer oder Bader schicken, oder selbst zu ihm gehen, und sich beschauen lassen soll, damit, wann eine Pest bei ihm wahr-

ge-

genommen würde, alsobald taugliche Mittel gebraucht, der Kranke in das Lazareth oder hiezu verordnete Ort gebracht, und andere Nothwendigkeiten vorgekehrt, auch die Leute außer Haus gewarnet werden möchten. Es sollen auch die Beschauer oder Bader, wenn sie an ein Ort berufen werden, in denselbigen Häusern fleißig nachfragen, wie sich die andern Leute befinden, ob auch sonst Niemand im Hause krank sei, da jemand vorhanden, sich erkundigen, an was Zustand sich dieselbe Person beklage, solche alsdann beschauen, und da etwan eine Gefahr der Pest wäre, wann schon die auswendigen Zeichen noch nicht vorhanden, die Leute warnen, auf daß sie zeitlich Mittel brauchen, und die Gefahr verhüten: zu welchem Ende dann unsere Stände dieses Landes gewiße Viertelmedikus und Apotheker zu Krems, Horn, Oberhollabrunn, Mistelbach, St. Pölten, Mölk, Neustadt, und Baaden halten, und die Verordnung gethan, daß man die nothwendigen Arzneimittel in leidentlichem billigen Werth erfolgen lasse: dagegen sollen dieselben verbunden sein, den Pazienten nach allmöglichem Fleiß abzuwarten, und sich hierinfalls in diesem ohnehin betrübten Zustande mitleidig und unintereſſirt zu halten.

Wann nun eine infizirte Person so schwach worden, daß sie zu sterben anfängt, so soll man dem Sterbenden ein warm neugebakenes, gebähtes oder in heißem Wasser geneztes Brod auf den Mund legen, weil derselben Athem sehr giftig, und den Umstehenden gefährlich ist: oder um dessen Bett und Liegerstadt, 1 oder 2 Schaff voll warm, doch nicht dämpfendes Wasser stellen, damit das von dem Todtsichtigen kommende Gift sich darein seze, nachmal das Brod aber tief vergraben, und das Wasser, wann es die Gelegenheit ist, in ein fließendes Wasser, oder an einen solchen Ort ausschütten, wo Niemand darüber geht *).

§. 5.

*) S. die vorgehende P. O. §. 13.

§. 5. Soll man sich in allen Häusern zu Infekzionszeiten, so viel möglich, mit tauglichen guten Mitteln, welche man nicht allein in den Apotheken, sondern auch sonst für Arme und Reiche haben kann, wie dann zu Ende dieser Infekzionsordnung derlei Mittel, so auf dem Lande zugebrauchen, vermög einer besondern Unterrichtung beigedrukt worden, versehen, und davon täglich gebrauchen: Insonderheit aber die Häuser und Zimmer des Tages wenigstens zweimal mit Kronabetbeeren oder Stauden, Schießpulver, Schwefel, oder andern Pestrauch wohl ausrauchen, und mit Essig besprengen, oder frischen Kalk im Zimmer ablöschen, oder einen Ziegel hizen, und darauf Essig gießen, oder ein brennendes Feuer von Kronabet- Eichen- Weinreben- Buchen- Tannen- Fähren oder Felberholz, in demselben herum tragen lassen *).

§. 6. Verbieten Wir hiemit ernstlich zu Infekzionszeiten den Branntewein, als welcher zur Vergiftung merklich Ursache giebt, wie auch das Schweinefleisch, unzeitig- wurmstichig und schädliches Obst feil zu haben und zu verkaufen **).

Und weil §. 7. die Zusammenkünfte nicht wenig gefährlich sind, als sollen die Obrigkeiten solche, so viel möglich, sonderlich in den Weinkellern, Wirths- und Leutgebhäusern einstellen, förderst aber, weil auf den Kirchtagen, Kirchweihungen und Jahrmärkten, viel Leute zusammen kommen, und leichtlich einer den andern etwas anhängen kann, als sollen solche an allen den Orten, in welchen, oder in deren Gegend, auf 3 Meilen Wegs herum sich die leidige Seuche der Infekzion erzeiget, so lange selbiges wehrt, außer der Kirche, bei Verlierung der Kirchentage oder Jahrmärkte Freiheit gänzlich eingestellt sein: Und ob zwar die Zusammenkünfte auf ehrlichen Hochzeiten, Kindmalen, und derlei Ladschaf-

*) S. die vorgehende P. O. 2. Th. §. 12.

**) S. voran im 1. Th. §. 3.

schaften, welche zu Zeiten zu halten, nicht umgangen werden können, nicht gänzlich zu verbieten, so befehlen Wir doch, jedermänniglich hiemit ernstlich, dieselbe aufs engste einzuziehen, und solche in saubern weiten lüftigen Orten, und Zimmern zu halten *); wann aber die Sterbe überhand nehmen würde, sollen alle und jede Zusammenkünfte gänzlich eingestellt, auch die Schulen, und Bäder gesperrt werden **): weil auch in den Kirchen gemeiniglich viel Volk zusammen kömmt, welches nicht ohne Gefahr ist, und doch deßwegen der Gottesdienst nicht zu unterlassen, als soll zu Infekzionszeiten vor und unter der Predigt und Gottesdienste ein starker Rauch von Kronabetholz, Stauden oder Beeren gemacht, oder ein brennendes Feuer von solchem Holz, oder andern (wie oben §. 5.) ***) brennend, in der Kirche herum getragen, die Weihbrunnsteine, und Kessel ausgeleeret, und dadurch alle Gefahr verhütet werden; beinebens aber sollen von den Orten, allwo sich die Pest erzeigt, die Prozessionen, und Kirchfahrten, in andere Pfarren oder Kirchen, so lang die Infekzion währet, gänzlich ab, und eingestellt, weniger von einem gesunden, an ein solchen Ort, allwo die Pest regiret, einige Wallfahrt verrichtet werden.

§. 8. Verbieten Wir bei unnächläßlicher Strafe außer ehrlichen Hochzeiten einige Spielleute, es sein nun mit Pfeifen oder Seitenspiel, zu halten, wodurch dann folglich auch alle Tänze eingestellt, und die Uibertreter, es sein gleich Wirth, Gäste, oder Spielleute, alle nach Gestalt der Sachen, an Leib und Gut gestrafet werden sollen ****).

§. 9.

*) S. die vorgehende P. O. 2. Th. §. 18. 2)
**) S. die vorgeh. P. O. 2. Th. 18. 8)
***) Ebenda 1)
****) Ebenda 6)

§. 9. Und da bisher der Augenschein mit sich gebracht, daß zu Zeit des Weinlesens, die Infekzion am heftigsten grassiret: als sollen in solchen gefährlichen Zeiten, die fremden und gedingten Leser, wenn sie nicht einen Schein vorbringen, daß sie von gesunden, und unverdächtigen Orten kommen, bei Leibesstrafe in die Städte, Märkte, und Vorstädte nicht eingelassen werden: desgleichen sollen fremde Fuhrleute, welche Maisch oder Most führen, sonderlich dahier zu Wien in die Ställe nicht einstellen, sondern gestraxt, sobald sie abgeladen, wieder aus der Stadt fahren, und sich allda nicht säumen: und damit die Zusammentretung der fremden und einheimischen Leser verhütet werde, so sollen diejenigen, so wenig Weingärten auch kleine Fechsung haben, solche, so viel sein kann, selbst und durch die ihrigen ablesen, die aber viel Weingärten und große Fechsung haben, sich allein fremder Leser gebrauchen, unter welchen sie liegen können. Gleichfalls sollen die Trester täglich und zeitlich aus den Städten und Märkten gebracht werden *).

Und ob zwar zum

§. 10. die Petetschen nicht allzeit kontagiös sind, soll es doch zu Pestzeiten mit den schwarzen, wie auch mit den Petetschen, wann in einem Hause etliche Personen bald nach einander daran erkranken, den Pestsüchtigen gleichgehalten, die Kranken ins Lazareth oder andern bestimmten Ort gebracht, die Gesunden abgesondert, die Zimmer und Häuser gesperrt, wie auch die gefährlichen Mobilien, wie oben von der Pest selbst angedeutet worden, verbrennt, und andere nothwendige Vorsehung angestellt werden *).

Drit-

*) S. die vorgeh. P. O. §. 18. 12)
**) S. die vorgeh. P. O. §. 10.

Dritter Theil.

Wie man sich nach aufgehörter Pest zu verhalten habe.

§. 1. Wann binnen 40 Tagen, in ein oder andern Hause weiter keine infizirte Person mehr einkommen, so sind zwar alsdann die Zimmer wieder zueröffnen, die Leute aber nicht nach jedes Gefallen darein zu lassen.

Wie wir dann hiemit §. 2. jedermänniglich nicht allein bei Gut sondern auch ernstlich bei öffentlicher Leibsstrafe und Spannung auf den Stok, Schlagung in Eisen, und Landverweisung der Städte, Märkte, oder Herrschaft, auch gar des Landes oder nach Gestalt der Personen und des Verbrechens andern wirklichen schärfern und unverschonten Strafen gebieten, daß sich Niemand unterstehe, unter was Schein es immer sein mag, die angethane Sperr sich selbst zu eröffnen, sondern, wann die bestimmte Zeit der 40 Tage vorüber, sich ein jeder bei seiner vorgesezten Obrigkeit anmelde, damit die Eröffnung durch die hiezu verordneten Leute und nothwendigen Mittel geschehen könne, indem sich jedermann wohl zu hüten, nicht in dergleichen Zimmer zu kommen, so nicht mit Ordnung gereiniget worden: Denn es die Erfahrung gegeben, daß ihrer viel solche ihre Unachtsamkeit, nicht alle in selbst mit dem Leben bezahlen müssen, sondern auch die Gefahr vom neuen alldort erregt haben. Zum Fall aber überdieß die Pest vom neuen wieder sich darinn verspühren ließe, so soll solches Haus und Zimmer zum zweitenmal, und so sich die Infekzion erzeigt, wieder versperret, die Leute ausgeschafft, andere oben ermeldte Nothdürften vorkehret, und vor 40 Tagen nicht, hernach aber wie hievor mit Verordnung eröffnet werden. Wo die Zimmer wider eröffnet und man in Zweifel stehet, ob die Säuberung und Ausraucherung der Häuser, Zimmer und Wohnungen zu Genügen vorübergegangen, und man deßwegen mehr ver-

versichert seyn will, sonderlich in Wirthshäusern und andern Orten, wo viele fremde Leute ein und ausgehen, allda man nicht versichert ist, ob nicht etwa auch unter denselben ein oder mehr infizirte Personen sich eine Zeit lang, wenn es auch nur eine Viertel Stunde wäre, aufgehalten, und das Pestgift hinter ihnen gelassen haben möchten; also soll man zu mehrerer Sicherheit anfänglich ein hellbrennendes Feuer von obbemeldten Hölzern mit sich in die Zimmer tragen, hernach alsobald mit nach und nach darauf gegossenem Essig, oder darein geworfenem wenigen Schießpulver, klein geschnittenem Boksborn, Meisterwurz, Lorbeern, Saliter, Schwefel, Agtstein, Kronabetbeeren oder Stauden, oder andern in den Apotheken zugerichteten Rauchwerk, einen starken Rauch machen, die Zimmer eine Viertel Stunde versperrt halten, darnach wieder alle Thüren und Fenster öffnen, die untern und obern Läden, Thüren Kästen, Truhen, Stellen, Fenster, Tische, Stühle, Bänke, und alles andere Holzwerk, auch andere so wohl metallene als hölzerne Fahrniße und Hausrath mit gar scharfer Lauge, worin wohlriechende Pestwurzeln und Kräuter gesotten, wohl gesalzen, oder mit Essig gesäuertem Wasser anfeuchten und abwaschen, die Wände und Gemäuerwerk abschaben, und mit einem in selbigen Zimmer abgelöschten Kalke wohl überfahren und weißen, auch mit wohlriechenden Kräutern, Blumen, Wasser, und dergleichen einsprengen, hernach die Zimmer ein oder zweimal mit obbenanntem Rauchwerke rauchen, und die Luft von Aufgang und Mitternacht etliche Tage wohl durchgehen lassen: es sollen auch alle Klüfte in den Zimmern wohl erfrischt und vermacht werden; wo man aber gewiß weiß, daß ein Infizirter in einem Zimmer gewesen, sollen nach gemeldetem Saubern, Rauchen und Ausweißen, die Fenster 20 oder 30 Tage, sonderlich Tags-Zeiten offen gehalten, und wie oben gemeldet, ausgelüftert, Feuer;

und

und Kronabet- Eichen- Tannen- Weinreben- Buchen- Fehren- oder Felberholz darinn angezündet, auch etliche Schaff frisches Wasser in die Zimmer gesezt, nachmals in ein fließendes Wasser ausgegossen werden, welches alles an keinem Ort Schaden, herentgegen großen Nuzen, und Versicherung vor dem künftigen Unheil bringen, auch mit geringen Unkösten und Mühe geschehen kann, jedoch ist selbes allein auf diejenigen Häuser und Zimmer zu verstehen, so nicht mehr in der Sperr sind, die noch gesperrten Zimmer aber soll sich, bei obbemeldetern Strafe, keiner unterstehen selbst zu eröffnen, und zu gebrauchen, sondern durch die hiezu verordneten Leute eröffnen, und säubern, und dieß so viel die Säuberung der Häuser und Zimmer betrifft; wann aber zum allermeisten dahin zu sehen, 'wie die Gefahr der infizirten Better, Kleider, Leingewand, und dergleichen Mobilien zu verhüten:

§. 3. Als ist nun unter denselben dieser Absaz zu machen, daß diejenigen Kleider, Leinwand, Better, und andere des Pestgiftes leicht fähige Mobilien welche der bereits Infizirte in seiner Krankheit berührt und gebraucht hat, und daher die gefährlichsten sind, wie auch das Fezwerk in Gegenwart der von jeder Obrigkeit hiezu bestellten Personen, (weil nicht rathsam die Vertilgung den Leuten, welchen sie zugehören, zu vertrauen) ohne Unterschied verbrennet werden sollen, damit man dabei versichert sei, daß sie nicht anderwärts hinterbracht werden. Was aber die andern Fahrnisse anbetrifft, welche zwar in den Zimmern, wo der Infizirte gelegen, sich befunden, aber von denselben nicht gebraucht noch berührt worden sind, sonderlich in den Wirthshäusern und dergleichen Orten, wo vielerlei Leute aus und eingehen, unter welchen man nicht versichert, daß nicht infizirte Personen allda gewesen sein möchten, weil diese weniger gefährlich, die mag ein jeder behalten, doch vor dem Gebrauche in den Häusern selbst,

oder durch andere, so sich hierauf verstehen, reinigen und säubern lassen, und zwar auf nachfolgende Weise: Allerlei Leinwand, soll man 24 Stunden lang in eine scharfe Lauge, oder wohl gesalzenes, oder mit Essig wohl eingesäuertes Wasser einweichen, hernach wie man es insgemein pflegt, auswaschen, in freier Luft troknen, alsdann über eine starke Glut, darin obbemeldtes Rauchwerk geworfen, halten, und wohl rauchen, das andere Gewand von Tuch, Leder, Zeug, oder Seiden, gleichfalls waschen, oder da es ohne Verderbung geschehen kann, wenigstens mit einer Lauge, wenig gesalzenem oder mit Essig angesäuerten Wasser anfeuchten, sodann an freier Luft gegen Aufgang oder Mitternacht troknen, hernach wie hievor gemeldet, wohl rauchen; das Bettgewand aber betreffend, sollen die Federbetten und Madrazen eröffnet, die Feder und Wolle herausgenommen, die Wolle geläutert und wieder geschlagen, die Zichen wie oben von den Leingewand gemeldet, gewaschen, alsdann alles wohl gelüftert, und mit obgedachtem Rauchwerk geräuchert werden, wer aber noch sicherer sein will, kann solche Zichen oder Uiberzüge vorher 2 Tage an Striken in ein fließendes Wasser henken. Jedoch verbieten Wir hiemit nochmal ausdrüklich, bei oben wegen der eigenhändigen Eröffnung der Sperr benannten öffentlichen Strafen, daß sich Niemand unterstehe, diejenigen des Pestgiftes leichtlich fähigen Mobilien, welche von den Infizirten gebraucht worden, mit dergleichen Mitteln selbst zu säubern, und zu reinigen, sondern dieselben sollen hievor angeregter massen ohne Unterschied verbrennt werden.

Und weil vielmal die Gefahr der Infekzion durch Verkaufung alter gebrauchter Kleider, Bett- Leingewand, und dergleichen Mobilien wieder eingeführt und vermehrt werden: Als

§. 4. Gebieten Wir gnädigst und ernstlich, weder auf den Tändelmärkten, noch auch sonst heimlich

oder

oder öffentlich ein altes Fezwerk oder gebrauchte Kleider, Bett-Leingewand, oder ächtes anderes von dergleichen Gattungen, so das Pestgift fangen, oder dasselbige sich daran aufhalten kann, zu dergleichen Zeiten feil zu haben. Was aber von Eisen, Zinn, Kupfer, Messing oder andern Metall ist, wie auch Holzwerk und derlei Sachen, so das Gift nicht also fangen, oder dasselbige sich daran aufhalten kann, die mögen verkauft, doch vorher wohl gesäubert werden. Da aber jemand aus Noth oder andern erheblichen Ursachen was von Kleidern, Bett-Leingewand oder dergleichen verkaufen müßte, der sollte sich deßwegen bei seiner Obrigkeit um Erlaubniß anmelden, darneben aber genugsam erweisen, daß solche Sachen aus keinem infizirten Hause, oder Orte herkommen, alsdann mag auch die Obrigkeit auf Befund dieselbigen Sachen zu verkaufen bewilligen, aber mit einem gewißen Zeichen merken, und hernach öfter unversehens durch gewiße Personen, so die Obrigkeiten deßwegen zu verordnen haben, geschehen lassen, ob nicht andere Sachen mit verkauft werden, so alsdann neben noch mehrerer Bestrafung den Uibertretern unverschont hinweg zu nehmen sind. Da nun diesem zuwider jemand, er sei auch wer er wolle, und unter was Protext es immer sein mag, die angethane Sperr eigenthätiger Weise, eh die gehörige Säuberung geschehen, eröffnen, infizirte Personen, oder von denselben gebrauchte und berührte Mobilien nicht anzeigen, sondern verhalten und verkaufen, darzu helfen, oder in andere Wege der Infekzionsordnung, und der darauf geschehenen obrigkeitl. Disposizionen zuwider handeln, oder nicht nachkommen würde, derselbe soll nach Gestalt der Sache, mit obgedachter Strafe als ein Verräther unserer kaiserlichen, und landesfürstlichen Gebote, und dem gemeinen Wesen schädlichen Uibertreter, so andere sammt sich selbst in die Gefahr des Lebens zu bringen begehrt,

unnachläßlich belegt werden, welches dann nicht allein dem gemeinen Wesen, sondern auch den Interressirten selbst zum Besten angesehen ist, damit sie ins Künftige vor dergleichen augenscheinlicher Gefahr desto sicherer zu verbleiben wissen.

Zu wirklicher Vollziehung dessen befehlen und übergeben Wir schließlich, in den Städten und Märkten, dem Magistrate, auf dem Lande aber insgemein den Dorfobrigkeiten *), da aber selbige stritig, denen so in possessione vel quasi der Dorfobrigkeit sein (doch den Grundobrigkeiten in andere Wege unpräjudizirlich und ohne Nachtheil) die Handhabung und alle Disposizion in Infekzionssachen, also und dergestalt, daß sie über diese Infekzionsordnung festiglich halten, nicht allein soviel sie betrifft, derselben unweigerlich nachkommen, alle anbefohlene gute Bestellung wirklich vornehmen, sondern auch ihr fleissige Obsicht haben, damit ein und anderes in allen und jeden Punkten gewiß vollzogen und die Ubertreter bestraft werden. Beinebens gebieten Wir auch den Grundobrigkeiten hiemit gnädigst, daß sie hierin den Dorfobrigkeiten keine Hinderung zufügen, auch ein jeder seine Unterthanen dahin halte, daß sie dieß Orts der Dorfobrigkeit Disposizion unweigerlich nachkommen, auch zu den nothwendigen Unkösten den gebührenden Zutrag thun sollen.

Wie dann auch unsere N. Oe. Landstände, ihnen werden verhoffend eifrig angelegen sein lassen, damit alle andere nothwendige Unkösten, befördert zu der Besoldung der Gränzkommissarien, und Wachten an den Pässen, und Uhrfahren ohne besondern Entgelt der armen Unterthanen bestritten werden mögen: Wie dann diese Infekzionsordnung den Kommunitäten und Zünften in allen 4 Vierteln gleich

*) Dieß ist schon in dem N. Oe. Fundamentalgesetze De jur. incorporal. v. 13. März 1679. 3. Tit. §. 1. festgesetzt. S. Dorfobrigkeit.

gleich nach geschehener Ausfertigung bei Ausschikung der Steuerbriefe oder anderer eherer Gelegenheit vermittelst ihrer Herrschaften kommunizirt, an jedes Ort ein gedruktes Exemplar übersendet, forthin auch den Unterthanen in Städten, Märkten und Dorfschaften, jährlich bei haltender Zusammenkunft (soviel dieselben anbetrifft) von Punkten zu Punkten abgelesen, und sie solchen allen gehorsamst nachzukommen, mit Androhung unausbleiblicher Bestrafung ganz ernstlich vermahnet werden sollen. Da nun eine oder andere Obrigkeit hierin säumig und nachläßig erscheinen, dieser unserer Infekzionsordnung in ein und andern nicht nachkommen, noch darob halten thäte, würde dieselbe nicht allein die schwere Verantwortung auf sich laden, sondern auch Unsere höchste Ungnade und unausbleibliche Strafe zu gewarten haben, darnach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Geschieht daran Unser endlicher Wille und Meinung. Patent Wien vom 1. Oktober 1680.

Kurze Unterrichtung

für die armen Gemeinden auf dem Lande, was man für Mittel, sowohl das Pestgift zu verhüten, als auch die daran erkrankten Personen zu kuriren gebrauchen soll.

1) (Geistlich.)

2) sollen die verdächtigen Fremden, zur Gemeinschaft nicht eingelassen, auch von dergleichen Orten Waaren, Kleider, Better und Viktualien einzuholen verboten werden; indem auch diejenigen, so mit Infizirten umgehen, nicht unter die Gesunden, noch diese unter die Kranken kommen sollen.

3) soll man sich im Essen und Trinken mäßig halten, und sonderlich zu Herbstzeiten mit Obst, frischem Schweinfleisch, und heurigem Most nicht an-

fül-

füllen; deßwegen die unnöthigen Zusammenkünfte in den Wirths- und Schenkhäusern oder anderswo einzustellen sind.

2) muß ein jeder sich stets der Sauberkeit in Hemden und Kleidern befleißen, die Zimmer rein halten, und alles dasjenige, wovon Gestank und Fäulung herkommt, abschaffen; und

5) die Wohnzimmer täglich etliche Male mit Kronabet- oder Kienfeuer; oder mit Schwefel, Bokshorn Lorbeeren, Limonien oder Pomeranzenschalen, Weibrauch, Agtstein, Majoran, Rauten, Rosmarinstauden, und dergleichen wohl ausrauchen, Zwiebeln und Knoblauch in die Zimmer hängen; und wenn ein schädlich, neblich, trübes Wetter einfällt, in den Höfen und Gassen Feuer von Kronabetstauden und Kienholz anzünden, auch soviel möglich, in zugethanenen Zimmern bleiben.

6) Wenn die Infekzion in einem Hause sich erzeiget, sollen die Gesunden alsobald die Luft ändern; welche aber nicht weichen, (so doch den Furchtsamen zu rathen) sich neben stetem Ausrauchen, auch eines oder des andern aus nachfolgenden Mitteln gebrauchen: Nämlich alle Morgen eine sauere Suppe essen, Dottersuppen, oder eingebrennte Suppen, darauf ein Glas Wein trinken, worinn über Nacht einer mittlern Erbse groß Kampher gelegen, oder alle Morgen nüchtern von der Präservativlatwerge (so in der Apotheke wohlfeil zu bekommen) 2 oder 3, oder vom Theriak 1 gute Messerspize voll, oder vom Kronawetsalze 1/2 Löffel voll nehmen; gar arme Leute können 1 oder 2 Messerspizen voll gestossenen gemeinen, Schwefel, oder Schwefelblüh mit Butter auf Brod, oder etliche frische, oder im Essig gebeizte Kronabetbeeren, oder etliche Rautenblätter, oder eine Lorbeere, oder ein Knoblauchzehel essen, oder 4 Tropfen Kronabetöl, auf 1 Löffelvoll Suppe oder Bissen Brod, oder 1/2 Erbse groß Kampher nehmen. Man kann auch Schwämme in Wein-

rau-

rauten- oder nachfolgenden Giftessig genezt, oder in Kronabet- oder Agtsteinöl befeuchtet in den Knöpfeln tragen, und öfter dazu riechen, auch damit die Pulsader an den Händen oder Schläfen schmieren; beinebens kann gar nüzlich das Johannesöl, gemeine Skorpionenöl, (oder das große aus der Apotheke) täglich hinter die Ohren unter die Achseln, und in die Schooß angestrichen werden.

(Die Formeln des
Giftessigs, der Giftlatwerge, des Schwiztränkleins, Giftpulvers, Trinkwassers
bleiben weg.)

Es soll sich aber ein jeder zu Infekzionszeiten mit dgl. Arzneien zeitlich versehen.

Bei der Aderlaß in acht zu nehmen, daß denjenigen welche Beulen bekommen, als z. B. hinterm Ohre, alsobald am rechten Arme die Ader geöffnet ꝛc. die Beulen aber mit Skorpion- Johannes- Weinrauten- Kamillen- oder weiß Lilienöl geschmieret, auch ein Köchlein (Breiumschlag) aufgeleget werde ꝛc. Da aber ein Karfunkel oder Todtenblatter sich erzeiget, so wasche dieselben Anfangs mit gesalzenem Wasser, und lege darauf einen Breiumschlag ꝛc. Man kann auch um dieselben schröpfen ꝛc. Man soll aber wohl beobachten, daß alle Pflaster und Tücheln, so auf dgl. Beulen und Blattern gelegen, alsobald verbrennet werden.

8) Welche wegen starken Erbrechen nichts im Magen behalten können, sollen im Wein gesottene Kräutersäkchen auf den Magen legen ꝛc. — —

9) sollen die Todten bald, und bei der Nacht, still, und tief in die Erde an abgesonderte Oerter begraben, die Zimmer aber in der Zeit, welche in der vorstehenden Infekzionsordnung bestimmt ist, versperrt gelassen, auch vor genugsamer Säuber- und Ausräuchung nicht bewohnt, und dann in den übrigen allen der Infekzionsordnung mit Anwendung der darinn begriffenen heilsamen Mittel, soviel es immer

mer möglich, nachgelebet, sonderlich aber alles Fleisses beobachtet werden, daß man das Fezwerk, Stroh, Bett, Leingewand, Kleider und andere gefährliche Möbeln, so die Infizirten gebraucht haben, keineswegs aufbehalte oder vertusche, sondern solches alsobald vertilget und verbrennet werde.

Schließlich, wie nun die obbeschriebenen Mittel nur den armen, hilflosen Gemeinden, welche keinen Magistrum Sanitati-, Aderlasser oder Bader haben, an die Hand gegeben werden, damit sie gleichwohl nicht so gar labloser Weise, wie es bisher an unterschiedlichen Orten geschehen, sterben und verderben, sondern vermittelst geringer Unkösten noch eine Rettung ihres Lebens haben: — Also werden alle und jede Obrigkeiten nicht allein auf nothwendige Vorsehung güte Obacht zu halten, sondern auch an ihren kranken Unterthanen mit Nahrungs- und Arzneimitteln aus christlicher Liebe beizuspringen nicht unterlassen.

Es ist berichtet worden, daß in Niederösterreich hin und wieder an unterschiedlichen Orten vielfältige gefährliche, ansteckende Krankheiten grassiren sollen. Wann nun hierin zeitlich vorzubeugen die höchste Noth erfordert, als wird allen Herrschaften und Grundobrigkeiten befohlen, daß sie, wann in ihrem Teritorio ein verdächtiger Fall, oder eine sonst um sich reißende gefährliche Krankheit ereignete, solches alsbald der N. Oe. Regierung umständlich berichten und anzeigen. Vom 12. Februar 1695.

Pestordnung für Schlesien.

Für Schlesien erschien unter dem hessischen Landgraf, Breslauer Bischof und K. K. Obersten Hauptmann Friedrich eine ausgedehnte Infekzionsordnung, davon ein Auszug:

Da die Pest aus andern infizirten Ländern auch in Schlesien wirklich eingerissen, so ist eine neue Infek-

fekzionsordnung in solcher Menge gedrukt worden, daß auch der gemeine angesessene Mann unentgeltlich könne betheilt werden.

Obrigkeiten sind schuldig 1) die Nachbarschaft zu warnen, wenn ein Ort angestekt oder verdächtig wird, 2) hievon das k. Oberamt zu berichten, 3) die angestekten Orte auszuforschen, öffentlich bekannt zu machen, alle Gemeinschaft mit denselben zu verbieten, 4) alle Nebenstrassen zu sperren, 5) für ihren Vorstädten Zäume und Planken, 6) Häuser zur Quarantene, besonders an den Gränzen zu errichten, 8) die aus angestekten Orten kommenden von der Quarantene auszuschliessen, und nur die aus verdächtigen zuzulassen, 9) nur jene aus sichern einzulassen, 10) alle Unbekannte von Alter, Statur, Haaren, Nase, Augen Kleidung zu beschreiben, 12) keine Kleider, Leinwand, Betten, Pelzwerk, Tuch, Zeug, Leder, Wolle aus infiz. oder verd. Orten ins Land zu lassen, 13) die Quarantene von Städten und Dörfern zu entfernen, 14) 15) die verdächtigen ins Lazareth zu weisen, 16) Gassen und Häuser sauber zu halten, 17) 18) 19) die Bettler zu versorgen oder abzuschaffen, 20) besondere Beichtväter zu bestellen, 21) Aerzte und Wundärzte in Eid zu nehmen, und nicht entfernen, 22) zu den Lazarethen besondere zu bestellen, 26) den Apothekern, Materialisten, Zitronenkrämern aufzutragen, daß sie sich mit genugsamen bei der Kontagion nöthigen Mitteln versehen, 27) den Wirthen zu befehlen, sich mit Lebensmitteln und Hausarzneien zu versehen. 28) Weil zu solcher Zeit die Anstalten nicht collegialiter können berathen und ausgeführt werden, so sind aus dem Rath oder der Bürgerschaft Gesundheitsdirektoren zu bestellen, an welche die Aerzte, Wundärzte, Gassenmeister, Hospital- und Lazarethvorsteher, Todtenträger, Todtengräber, Reiniger anzuweisen sind. 29) Sind Inspektoren über die Wachen zu bestellen, welche die

Pässe genau prüfen. 30) Um den Infizirten die Macht zu testiren nicht zu benehmen, soll die Obrigkeit einen Mann bonae Famae zum Notar bestellen, welcher die Testamente aufzeichne, die gültig sein sollen, wenn nur nebst ihm noch ein Zeuge, (wenn auch Beichtvater, Arzt, Wundarzt) den Testirenden gesehen; wodurch irgend einem Orte, der wegen der zur Zeit der Pest gemachten Testamente eigenes Recht hätte, nichts benommen wird. 31) sind für die infizirten Häuser eigene Gerichtsdiener zu substituiren, 32) wie auch Träger und Todtengräber, 33) Begräbnißorte außer der Stadt zu ernennen. 34) Sind die Unkösten ex publico aerario herzugeben, welches die Obrigkeiten nicht hindern, sondern eher die Einwohner und Unterthanen zu Beiträgen anhalten sollen. 35) Kur und Begräbniß ist aus Eigenem zu zahlen, 36) Sind zu Bezeichnung und Verschließung der Häuser Personen zu vereiden, 37) wie auch Wärter, welche täglich 2mal bei den gesperrten Häusern sich einfinden, den Zustand aus den obersten Fenstern vernehmen, und Nothdurften zubringen, 38) soll bei Zeiten ein Ort zur Quartene, 39) und neben dem Lazareth Wohnungen für den Beichtvater, Arzt, Wundarzt u. dgl. erbaut werden, 40) Bei Aeußerung der Pest in einer Stadt oder Nachbarschaft von 3 Meilen sind die Jahrmärkte, Kirchentage zu verrufen, Viktualien, Holz, u. dgl. bei einem Feuer abzuladen, 41) in Schenkhäusern Niemand zu dulden, 42) zu Taufen sollen nur 3 Pathen, zu vornehmen Hochzeiten nur 12, zu gemeinen nur 6 gesunde Personen gezogen werden, 43) Wohlfahrten und Prozessionen, 44) der allgemeine Gottesdienst in Kirchen, 45) öffentliche Musik und Tanz sind einzustellen, 46) soll Niemand, besonders die Juden, keine alten Kleider, öffentlich oder heimlich verkaufen, 47) bei Nachlassung der Infekzion sind die Orte bekannt zu machen, und die Möbeln zu rei-

nigen, 48) Ist keinem Fremden ohne 14tägigen Aufenthalte ein Paß zu ertheilen, 49) haben die Obrigkeiten die Uibertreter dieser Ordnung schärfest zu bestrafen, indem zu solcher Zeit alle Privilegien und Exempzionen aufhören, und das allgemeine Heil das oberste Gesez ist. 52) Wenn irgendwo bereits eine Ordnung gemacht, soll sie hiedurch nicht aufgehoben, sondern verbessert werden.

Gesundheitsdirektoren sollen 1) ihr Amt allen Verrichtungen vorziehen, und die subordinirten anhalten, 2) von den Gassenmeistern den Zustand der Stadt und Infekzion erkundigen, aller Unordnung, Unterschleife, unnöthigen Argwohn und Schröken, vorbeugen, und dieser Inf. Ord. Beobachtung handhaben, 3) alle 3 Tage, in Wichtigkeiten aber gleich, Rapport der Obrigkeit geben, 4) sobald er von einem Kranken hört, den Chirurg um Bericht hinschiken, 5) sollen erkennen, welche ins Lazareth gehören, oder in Privathäusern bleiben können, 7) bei rothen oder schwarzen Petetschen gleiche Anstalt wie bei der Pest machen, 8) die Infizirten mit den Krankenträgern abholen lassen, 9) Infizirte zu behalten dem Hauswirth nur erlauben, wenn er genug Plaz hat, sie von andern abzusöndern, 10) sind Leichenwägen zu verfertigen, 11) sollen die Leichen des Nachts oder bald nach ihrem Tode begraben, 12) die infizirten Häuser versperrt werden, 13) den gesunden Einwohnern eines Hauses ist erlaubt sich in ein gesundes Haus zu flüchten. 16) Darf der Direktor keine Zuschläger, Krankenwärter, und andere, welche mit Infizirten umgehen, zu sich lassen, sondern sollen die Nachrichten durch einen Bedienten auf der Gasse von fern vernehmen, die Befehle ihm schriftlich für sein Haus legen lassen, 2c.

Geistliche Beichtväter. 3) sollen die zu verdächtigen und infizirten Verordneten sich von Zusammenkünften und Besuchung Gesunder enthalten,

ten, 4) zum Zeichen einen Staab mit einem Kreuze tragen, auf Märkten und Gassen auch das Gedränge des Volkes vermeiden. 8) Andere Geistliche sollen zu den Infizirten nicht gehen.

Medici, Chirurgi, Apotheker, Barbierer, Bader. 1) Soll keiner von seinem Ort ohne Erlaubniß wegziehen, 2) sich zeitlich um die Krankheit und die Mittel dawider besorgen, 3) mit hinreichenden Mitteln versehen sein, besonders mit Zitronen, Granatäpfeln, Kappern, bei Verlust ihrer Gerechtigkeit, 4) daher die Phisiker die Apotheken und Werkstädte der Chirurge visitiren, und die Mängel anzeigen sollen, 5) soll jeder Medicus und Chirurgus mit Besuchung der Kranken sich nicht weiter einlassen, als ihm von seiner Obrigkeit das Ziel gesezt ist, 6) sollen die Vorbehaltenen mit den Infizirten keine Gemeinschaft pflegen noch korrespondiren, 10) alle Aerzte, und die sich den Kranken nähern, müssen gewixte und eng zugemachte Kleider tragen, 11) sich des allgemeinen Gottesdienstes enthalten, und zum Zeichen wie die Geistlichen auf den Gassen Stäbe mit Kreuzen tragen, 12) soll an jedem Orte 1 auch mehr Chirurge bestellt werden, der die angesagten Kranken besichtige, 14) die Chirurge ihre Instrumente rein halten, und bei Leibesstrafe die bei Infizirten gebrauchten nicht etwa an sich oder durch andere bei Uninfizirten brauchen lassen, 15) die entdekten Spezifika dem Gesundheitsdirektor anzeigen, 17) auch die Armen besorgen, 18) die Foderungen nicht übertreiben.

Inspektoren der Wache, und die Wache. 1) Die Wache soll sich von den Schranken nicht entfernen, 2) alle Ankommende bei Bedrohung des Todtschießens aufhalten, 3) alle die nicht die ordentliche Strasse, sondern quer Feld oder auf verdächtigen Wegen kommen, zurük weisen, wenn sie gleich gute Päße hätten, 4) die an dem Ziele niedergelegten Päße, nachdem der Niederleger 20

Schritte zurükgetreten, berauchen, durchsehen, und sofern sie aus infizirten Orten kommen, zurükweisen, 5) ankommende Wägen so lange zurükhalten, bis die Inspektoren entscheiden; 6) Von angestekten Orten soll kein Schiff, Wagen oder Leute eingelassen werden, wenn gleich dieser Ort schon selbst infizirt wäre, 7) kein Mensch mit ihnen reden, außer die äußerste Wache an den Planken, 8) jede Wache Feuer, Rauchwerk und Essig haben, die Briefe zu rauchen das Geld zu reinigen; denn 9) außer Geld und Briefen ist von infizirten Orten nichts einzulassen; 11) wenn die Pest überhandgenommen, darf die Wache Niemand aus einem infizirten Orte lassen. 12) Die aus reinen Orten sollen mit ihren Gesundheitspässen zu den Inspektoren geführt; 13) für die aus reinen, und für die aus infizirten Orten sollen zweierlei Ziele errichtet; 14) bei einzulassenden Wagen die Umhüllen weggethan, und die Waaren gereinigt, 15) die Viktualien nur an besondern Pläzen verkauft, 20) wenn jemand mit Gewalt eindringen wollte, auf ihn Feuer gegeben werden. 12) Die Wache soll ihren Aufenthalt rein halten, täglich ausrauchen, sich mäßig halten, doch kann sie Tabak rauchen ꝛc.

Allmosenherrn. 1) Weil die Armen nicht so an der Pest als vor Mangel an Nahrung und Arzneien sterben, sollen sie zeitlich versorgt werden, 2) fremde Bettler abgeschafft, 4) das Allmosen durch die Vorsteher gesammelt, 6) daß Betteln auf den Gassen, wie auch daß kein Kranker liegen bleibe, verhütet, 7) zu Allmosen nichts als Geld und Viktualien angenommen werden.

Hospitalvorsteher. 2) Soll niemand ins Hospital ohne dem Zeichen, welches von jenem für das Lazareth ganz unterschieden sein muß, gelassen, 3) die ankommenden Kranken 3 Tage in ein besonders Zimmer gelegt, 4) bei Aeußerung der Pest aber ins Lazareth gebracht werden.

Kirch-

Kirchväter und Scholarchen sollen 1) die Infizirten von dem öffentlichen Gottesdienste zurükhalten, 2) die Kirchen ausrauchen, und die obern Fenster öffnen, 3) bei Uiberhandnehmung der Pest den öffentlichen Gottesdienst sperren, 5) zeitlich für Freithöfe besonders vor der Stadt sorgen, 6) die Begräbnisse ohne Begleitung in der Stille verrichten, 7) die Schulen sperren.

Postmeister u. Bothenschaffer 1) sollen alle ankommende Briefe räuchern, die aus infizirten oder verdächtigen Orten durch Essig ziehen u. räuchern, 2) sich um die Infekzion anderer Orte bekümmern, und der Obrigkeit anzeigen, 3) keinen Postilion an infizirte Orte schicken, 4) oder aus solchen einen einhelfen, 5) die Kuriere und Postilions mit Pässen versehen.

Hausväter, Hausmütter, Einwohner. 2) Ist gute Diät zu halten, 3) soll kein Unflath auf die Gassen geworfen, 4) dieser auf Feldern und Dörfern entfernt oder vergraben, die Lachen ausgefüllt, 5) alles in den Häusern sauber gehalten, 6) Hunde und Kazen weggeschafft, 7) in Städten keine Schweine, Aenten u. dgl. gehalten werden; 8) soll sich jeder mit Viktualien und Hausarzneien versehen, 9) sollen die Hausväter alle Krankheiten gleich im Anfange anzeigen, 11) 12) 13) kein Kranker und Niemand seine Wohnung verändern, 19) soll jeder Hauswirth das beigedrukte Consilium medicum lesen, und darnach halten. 32) Wer wissentlich in ein infizirtes Haus gehet, wird hineingesperrt, der unwissende aber muß die Quarantene ausstehen. 30) In die Abtritte soll öfter Kalk geworfen, und Essig gegossen werden. 32) Kein Kranker soll zu Gerichte, in die Kirche u. dgl. gehen. 35) Alles Geld soll sammt den Säken erst in Essig geworfen werden.

Gassenmeister 1) sollen die Gassen rein halten, 2) deßwegen öfter die Häuser visitiren, 4) ein Ver-

Verzeichniß aller Personen in den Häusern halten, 5) dasselbe wöchentlich kontrolliren, 6) jeden krank werdenden sogleich anzeigen; 7) in den gesperrten Häusern Niemand ein- noch auslassen, 9) auf die verbotenen Versammlungen aufmerken, 10) keine unbesiegelten alten Kleider u. dgl. verkaufen lassen, 12) nachfragen ob die versperrten Häuser von Aerzten, Beichtvätern und Viktualienzuträgern versorgt werden.

Handwerker. — Fleischer 1) sollen kein ungesundes Vieh schlachten, 2) keines aus verdächtigen Orten kaufen, 3) alles Vieh vor Eintreibung baden, 4) das geschlachtete nicht zerhauen, eh es recht kalt geworden; 5) kein Schweinfleisch verkaufen, 7) kein Blut auf die Gassen gießen, 8) kein stinkendes Fleisch feil haben.

Beker 1) sollen sich bei Zeiten mit Mehl versorgen, 2) bei Lebensstrafe kein warmes Brod verkaufen.

Schneider sollen keine alten Kleider zertrennen, von welchen sie nicht wissen, daß sie aus gesunden Orten kommen, oder gereiniget worden.

Goldschläger, Kirschner, Weißgärber, Pergamenmacher sollen kein Gedärme in der Stadt auswaschen, keine Fälle oder Häute einbeizen, wie auch Seifensider kein Inslicht schmelzen.

Barbierer, Bader. 1) In der Pest werden die Gemeinbäder aufgehoben, 2) zum Puzen sollen nicht zu viel Leute auf einmal in einer Stube sich versammeln.

Tischler 1) sollen sich Vorrath machen und die Särge nicht über die Tax verkaufen, 2) selbe von dünnen und leicht verfaulenden Brettern machen.

Gastwirthe 2) sollen im Sommer die Schenken um 9, im Winter um 8 Uhr schließen, 5) keinen Kranken beherbergen.

Rei-

Reisende. 1) Alle unnöthige Reisen sind zu unterlassen, 2) soll keiner ohne Paß reisen, 6) und jeder auf der bestimmten Strasse. 11) Die Paßverfälschung wird mit dem Tode bestraft; 17) ist auf die Lumpensammler acht zu haben.

Bettelvögte 1) sollen die Bettler anhalten, 2) die geduldeten nicht in die Häuser lassen.

Marktmeister, Aufdinger und Ablader 2) sollen kein Obst verkaufen, 3) keine todte, geräucherte, stinkende Fische einführen lassen, 4) anzeigen, wenn die Verkäufer der Viktualien, die Käufer zu sehr übersezen, 8) oder die Vorkäuflerei.

Wärter der infizirten Häuser 1) sollen nicht ins Haus selbst gehen, 2) früh und Abends vor den Häusern der Einwohner Verlangen vernehmen, die geschriebenen Zeddel müssen unzugewikelt sein, und ohne in die Hand zu nehmen, von der Erde gelesen werden; 3) das herabgeworfene Geld sollen sie mit einem Löffel aufheben, und vor der Handtierung in Essig reinigen, 4) die Vitkualien in einen leeren herabgelassenen Korb geben, 5) bedenkliche Ereignisse dem Gassenmeister anzeigen, 6) kein Gift, Gewehr, oder Instrumente zu Aufbrechung der Kästen u. Zimmer den Versperrten zubringen.

Zuschläger der infizirten Häuser, sollen 1) nur auf Befehl des Ges. Direktors ein Haus zuschlagen oder öffnen. 2) Niemand, als den Pestbeichtvater, Pestarzt, und Wundärzte einlassen, 3) den Zustand der Verschlossenen dem Gassenmeister berichten, 4) die Gestorbenen begraben lassen, 5) jenes Haus anzeigen, in welchem binnen 40 Tagen kein Mensch gestorben, oder krank ist, 6) Vieh aus den verschlossenen Häusern anderwärts hinbringen, 7) alle 8 Tage alle Einwohner in die Fenster kommen lassen, ob sie gesund sein und noch leben.

Lazarethinspektor u. Bedienten. Der Insp. soll bald um Viktualien sorgen, und sie nicht im Lazareth, sondern einem andern Hause u. Küchen halten, 3) keine ungesunde, sondern nur vom Pestarzte verordnete Speisen zurichten lassen, 6) der Arzt, Wundarzt, Beichtvater, Inspektor und andere mit den Kranken bey offenen Thüren, und soviel möglich entfernt, reden, daß ihr Athem nicht an einander komme; 8) soll der Insp. Fenster und Thüren gleich bezeichnen, damit die Zuläßlichen nicht irre gehen; 9) soll jedes Zimmer vor seinem Fenster ein Glöckchen haben, damit die Kranken ihre Noth leichter zu verstehen geben können. 10) Wenn dieses geläutet wird, sollen gleich die Siechenwärter gehen, ihr Verlangen zu befriedigen, 11) Männer und Weiber, Stände u. Alter sind in Zimmern und Speisen zu unterscheiden, 12) soll keiner aus seinem Zimmer in ein anderes gehen, 13) die Wärter sich nicht entfernen, 15) den an den Speisen gefundenen Mangel dem Insp. anzeigen, 18) die erledigten Zimmer auskehren, u. mit Lauge u. Essig begießen. 20) Die Ankommenden sollen 3 Tage besonders gelegt werden, um ihre Krankheit zu erkundigen, 21) die Gestorben Augenbliks, jedoch mit Vorsicht, begraben werden. 22) soll Niemand von Kranken Geschenke, außer mit Essig gewaschenes Gold u. Silber nehmen. 23) Die geschriebenen Testamente hat der Insp. zu verwahren, die mündlichen in ein besonderes Buch einzutragen, welche ohne weiterer Zierlichkeit gelten; 24) auf Feuer acht zu haben, keine Hunde, Kazen oder Gewehr zu dulden. 27) Insp. Arzt, Wundarzt rc. sollen sich öfter mit Essig waschen, die vorgeschriebenen Präservative brauchen, und alle enge gewixte Kleidung anhaben, 32) die Genesenen ihre neuen Kleider nicht in dem Zimmer, wo sie gelegen, sondern in der Quaratene, nachdem sie in blossem Hemmet sich zwischen 2 Feuern gerei-

nigt, anziehen, 34) der Insp. in Wichtigkeiten den Beichtvater u. Arzt, oder den Gesundheitsdirektor schriftlich, zu Rathe ziehen.

Inspektoren der Quarantenhäuser sollen 1) ohne Ordre Niemand einnehmen, 3) die neu Ankommenden 7 Tage allein halten, 6) krank werdende dem Ges. Dir. anzeigen.

Kranken- u. Leichenträger sollen 3) lange weiße Stäbe tragen, 4) in keine Versammlung kommen, (5. 6. wie vorgeh. 27.), 8) Wer einem Kranken oder Todten etwas auch noch so geringes abnimmt, soll am Leben bestrafet werden.

Todtengräber. Die für die Infizirten bestimmten sollen 1) lange weiße Stäbe tragen, 4) nicht unter Gesunde gehen, 5) an andern Krankheiten Verstorbene nicht begraben, 7) 8) alle Gräber um $\frac{1}{2}$ Elle tiefer machen, 9) die Infizirten sammt den Kleidern begraben, 11) die Leichen mit Kalke bestreuen, 12) die Gräber damit überschütten.

Reiniger der infizirten Häuser u. Mobilien sollen 2) sich ein Sieb verschaffen von Drath und Bast, wie auch ein von Zwirn gestriktes, um die zu räuchernden Sachen darauf zu legen; wie auch Schnüre zum Aufhenken, und Bindfaden zum Binden, 3) nur jene Sachen, die ohne Schaden sich nicht von Lauge oder Essig waschen lassen, räuchern, und einen Umschlag machen, daß der Rauch nicht vorbei, sondern durch die auf dem Gitter liegenden Sachen desto besser gehe, 4) die Kohlen dazu von hartem Holze, das Rauchwerk von Wachholderbeeren, Kühn, Harz, Weihrauch, Bernstein u. dgl. sein. 5) Ist alles zu reinigen, was in infiz. Häusern war, wenn es gleich in einem Zimmer lag, worin kein Kranker war. 6) Wo es sein kann, sind solche Sachen gar an Striken einige Tage ins Flußwasser, die geräucherten und gewaschenen aber an

an die Sonne u. 8 Tage in die Luft aufzuhenken. 9) Die Reinigung soll nicht in der Stadt auf dem Markte, o. Gassen, bei gemeinen Wasserröhren, o. durchfliessendem Wasser, sondern in geraumen Häusern, u. in deren Mangel, außer und unterhalb der Stadt geschehen, 10) metallene Gefäße eine Weile im Wasser liegen, u. dann mit Essig o. Lauge gewaschen, 11) seidene, wollene, leinene Sachen wenigstens 2mal gereinigt, und in die Luft gehenket, 12) Federbetten u. dgl. 14 Tage in die Luft gehenket, täglich ausgeklopfet u. gewendet werden, 13) alte Lumpen, Umhüllen, u. was der Kranke anhatte, die Betten, Bettstädte, Stroh, Strohsäke, Polster sollen nicht gereinigt, sondern zum Fenster hinabgeworfen mit Haken, weggeschleppt, u. verbrennt werden, 15) die Reichen gewirte Kleider u. Handschuhe haben, 17) ohne Befehl in kein Haus gehen; 18) der Vorsicht wegen sollen Anfangs 2 Reiniger zu dem infizirt gewesenen Hause gehen, ihr Gesicht mit Essig waschen, eine brennende Fakel in die Hand nehmen, ein in Essig u. Knoblauchsaft genetztes Tuch für die Nase und Mund halten, nach der Eröffnung die Fenster eröffnen, ein Feuer im Hause, Zimmern, u. dgl., einen Rauch machen. 19) Nach einer Stunde, und vergangenem Rauche folgen die andern Reiniger u. Pestnotar, welche die Möbeln aufschreiben, und aus dem Hause schaffen. 25) Thüren, Fenster, u. dgl. sind 3 Tage hindurch mit Lauge u. Essig zu waschen. 30) Das Getraide muß durch einige Wochen täglich umgestochen, Reis, Graupen, Hirse, Erbsen, u. dgl. wie auch das Mehl aus den Kästen auf einen Boden ausgeschüttet werden. 32) Die von keinem Infizirten gebrauchten, aber in einem infizirten Hause gefundenen, Betten müssen über einem Feuer beräuchert, ausgeschüttet, wie auch die Bücher und Schriften gelüftet werden, 33) Kleider und Deken aufgetrennt, das Unterfutter verbrennt, oder ge-

waschen, die Baumwolle oder Stoffseide ausgeklopft, 24) Kleider, die der Kranke kurz vor der Krankheit trug, noch einmal so lange als andere im Wasser liegen, o. 2mal so viel beräuchert, in der Luft aufgehenket werden. 36) Flachs u. Hanf ist 3mal aus fließendem Wasser zu waschen, 37) Zobeln u. andere kostbare Rauchwerke aufs neue zu beizen, und auszuarbeiten, 38) das Haar aus den Sesseln u. geringeres Rauchwerk wie andere Lumpen zu verbrennen. 39) Bilder werden mit einem in Essig getauchten Schwamm gereiniget, wie auch die musikal. Instrumente, und dann beräuchert. 40) das Vieh muß durchs Wasser geschwemmt, o. gewaschen, 41) die Käse beschabet, u. mit Essig gewaschen, 42) in die Abtritte Kalk und Essig geworfen, 46) das zum Reinigen gebrauchte Wasser, nicht auf die Gasse, sondern an abseitige Orte gegossen werden. 47) Die Reiniger sollen nicht unter die Leute gehen, u. auf der Gasse weiße Stäbe tragen, 48) alle von den Eigenthümern selbst gereinigte Möbeln nebst der Strafe den Spitälern verfallen sein, 50) die Reinigung früh u. Abends vorgenommen werden.

Von dieser Infekzionsordnung soll sich Niemand von allen Ständen, auch nicht die Kais. Soldateska, unter Leib- u. Lebensstrafe entbrechen. Patent Breßlau vom 14. Februar 1680.

Kontagion in Ungarn 1741.

Es sind dermal die sichern Nachrichten aus Hungarn eingelaufen, daß in den Komitaten Pest, Zatmar, Bühar, und Zabolz das Übel der leidigen Seuche auf das neue sich zu äußern beginne, und gleichwie nun zu Abhaltung dieses Übels, damit selbes sich nicht weiter ausbreite, zwar von Seiten des Königreichs Hungarn alle nöthige Vorkehrungen bereits veranstaltet worden, als will es auch unumgänglich nöthig sein, daß auch in diesem Erz-

Erzherzogthume Oestreich unter den Enns die erforderlichen Vorsichten gebraucht werden. Deßwegen dann alle jene, welche aus einem obbesagter infizirter Komitaten ankommen, selbe mögen mit Paß versehen sein oder nicht, keinerdings eingelassen, sondern vielmehr von den Gränzen abgewiesen werden sollen, es wäre denn, daß sie durch glaubwürdige Urkunden darzuthun vermöchten, daß sie nach ihrem Austritte aus einem infizirten Komitate sich wenigstens vier ganze Wochen, in einem gesunden, und von allem Verdachte des Infekzionsübels befreiten Komitate sich aufgehalten haben, die bei sich habenden Waaren oder Fahrnisse aber eher nicht eingelassen werden, wann selbe nicht ordnungsmäßig in einem uninfizirten hungarischen Komitate gereiniget, und daß ein solches geschehen sei, gehörig und glaubwürdig dargethan sein wird; jene Personen aber, welche aus gesunden Komitaten ankommen, und deshalben mit authentischen und untadelhaften Pässen versehen sind, unbedenklich mit ihren Waaren und Fahrnissen eingelassen werden sollen. Und da nun von genauester Beobachtung all dieses die Erhaltung des in diesem Erzherzogthume annoch fortdauernden erwünschlichen Gesundheitsstandes allerdings abhängt: so wird hiemit befohlen, die hier vorgeschriebene Ordnung um so genauer und gewisser zu beobachten, als widrigens, da durch die von den aus Hungarn ankommenden Personen aufzunehmenden Examinen sich äußern würde, daß jemand aus einem infizirten Komitate ankommender irgendwo durchgelassen worden sei, dieselbe Herrschaft, Mautbeamten, Landgutsverwalter, Stadt- und Markt- Dorf- oder Grundobrigkeit, oder auch Gemeinde nicht allein in schwere Verantwortung gezogen, sondern mit nachdruksamer Bestrafung unnachläßlich angesehen werden würden. Patent für Niederöstreich vom 28. November 1741.

Pfar-

Pfarrer (kein) soll ohne Todtenbeschauzeddel einen Todten begraben. S. Todtenbeschau wird ꝛc. §. 3.

Pfeffer (mit) Jugwer, oder Tobak, und Branntwein das Fieber zu vertreiben, wird gewarniget. S. Fieber (das).

Pfefferküchlern (den) wird verboten aus dem gefärbten ungenießbaren Kornteige Spielwerke zu verfertigen. S. Spielwerke.

Pfeffermünzenkraut. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Pfeffermünzenöl. — Ap. T. 1 Unz. 4 fl.

Pfeffermünzenzeltchen. — Ap. T. 1 Unz. 32 kr.

Pferdarzneikunde.

Die unterm 1. Dezember 1766. *) kundgemachte höchste Entschließung, wodurch der Besuch der Schule der Pferdarznei zu Wien, und der darin bestehen müssenden Anatomie der todten Pferde, allgemein, besonders aber den Schmiedgesellen empfohlen wird, wird erneuert. **Mährische Gubernialverordnung vom 27. Oktober 1792.**

*) Die Hofverordnung ist eigentlich vom 25. November 1766. Vergl. Pferdarznei. S. und Vlg. auch Schmiedgewerbe.

Pferde

Pferde (der) Rüzigkeit.

Ihre Majestät haben auf den von der Regierung in Betreff der fürwaltenden gefährlichen Pferderüzigkeit, und die hierwegen zum allerhöchsten Wohlgefallen getroffenen Anstalten, erstatteten Bericht das hiesige oberste Hofpostamt zu Beobachtung alles dessen, was Regierung in Sachen an die Hand gegeben, auch zu Anhaltung der Postmeister zu gleichmäßiger Befolgung durch Gehörde anweisen zu lassen geruhet; hienächst aber anbefohlen, daß durch die Kreisämter bei den Postmeistern in den Hauptstazionen, auf die unverzügliche Errichtung der Marodestelle, mithin auch die gehörige Absonderung, auch Befolgung der übrigen Vorkehrungen ernstlich dahin angedrungen: daß vor allem die ungesund befundenen Pferde von den gesunden sorgfältigst abgesondert, und die sämmentlichen Pferde in drei Gattungen, nämlich in die Gesunden, dann in die wirklich Rüzigen, und die zur Rüzigkeit inklinirenden oder Suspekte ab- und in eben so viele besondere Stallungen vertheilet, beinebens den zu Besorgung der jedes Ortes befindlichen Postamtsstallungen bestellten Personen auf das schärfeste eingebunden werde, daß sel-

be

be im Vorfalle der Pferderüzigkeit das Riemwerk und die Halftern an einem fremden Orte von allem alten Unrathe in einem scharfen Essig säubern, die Mundstüke neu verzinnen, die Barre und den vordern Theil der Streubäume, wie auch den vordern Theil der Deichselstangen mit einer heißen scharfen Lauge sauber abwäschen, auch mit einem Reifmesser abziehen, und die für die gesunden Pferde gewidmeten Stallungen, wenigstens voran bei den Barren so hoch die Pferde an der Mauer leken können, mit frischen Kalke überweißen lassen, und endlich zu Verhütung der weitern Vermischung alle Wochen wenigstens zweimal durch den in jedem Poststazionsorte befindlichen Hufschmied den Gesundheitsstand der Pferde auf das genaueste untersuchen lassen sollen. Hofdekret vom 12. Jäner, kundgemacht in Niederösterreich den 18. J. 1762.

Pferde (wie der) Leberwürmer beschaffen sein. S. Plattwürmer. D.

Pferde (Was für der krepirten) Wegräumung zu Prag dem Scharfrichter zu zahlen sei. S. Aeser (Für der).

Pferde allein stehen zu lassen, ohne die Zügel zu halten, ist nebst Schadenersaz

un=

unter Strafe von 6. Dukaten verboten S. Galizische Polizeiordn. 5tens.

Pferden (von den) soll sich kein Kutscher oder Knecht unter Strafe und allenfalsigen Schadenersaz entfernen. S. Thier (wildes).

Pferdeführen nah an den Häusern, wo Leute gehen, wird verboten. S. Fahren (schnelles), c).

Pferdehandel. Das in Niederösterreich wegen des Roßhandels bestehende Gesez, welches durch Patent vom 31. August 1782. kundgemacht worden, a) soll auch in den übrigen böhmischen b) und österreichischen-teutschen Erblanden mit Ausnahme Vorderöstereichs, wo es bei dem Patent vom 11. Dezember 1766. sein Verbleiben hat, beobachtet werden, welches den sämmlichen untergeordneten Gerichten zur nachrichtlichen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Hofdekret vom 18., kundgemacht in Niederösterreich durch Appellazionsverordnung vom 22. März, in Böhmen den 5., in Innerösterreich den 7., in Mähren den 10. April, und in Ost-Galizien den 1. Mai 1790.

a) Vergl. Pferdehandel. Ein 2c.

b)

b) Hiedurch wird also H. 13. der böhm. Stadtrechten, und M. 18. der böhm. Landesordnung aufgehoben, obschon gegenwärtiges Hofdekret mit denselben größtentheils übereinkömmt. Vergl. Pferdehandel. Wer ein rc.

Pferdezucht in Ost-Galizien.

Unterricht über die Auferziehungsart, und das Verhalten der Füllen von ihrer Geburt bis zum Alter der Pferde.

§. 1. Von der Besorgung der Füllen, wenn sie gebohren sind.

Die erste Erziehung besorget beim jungen Pferde die Stutte, oder die Mutter des Füllens. In dem ersten halben Jahre des Lebens hat man auf nichts zu sehen, als die Stutte gut zu halten, ihr eine gute geräumige Stallung, gutes hinreichendes Futter, und eine gesunde Weide zu verschaffen, sobald solche die Jahreszeit liefert. Die Stutten, die keine Hausdienste verrichten, werden nebst ihren Füllen beständig auf die Weide gelassen, diejenigen aber, die pflügen, und arbeiten müssen, werden in der Saugezeit mit Haber, mit Heu, mit Grase gefüttert, und nur alsdann auf die Weide getrieben, wann das Geschäft vollendet ist.

Inzwischen darf man die Füllen nie von den Müttern entfernen, sie müssen, auf der Wei-

Weide, im Zuge, im Stalle, sie müssen überall bei ihnen sein. Die üble Gewohnheit, die Füllen einzusperren, wenn die Stutten arbeiten müssen, ist ein außerordentlich großer Fehler, und ein Verderben der Zucht. Die kleinen Thiere härmen sich krank, verstehen sich ihre Schenkel, und verbeugen sich ihre Fessel und Hufe im Stall; die Mütter hingegen werden auf dem Felde von der Arbeit, vom Härmen wegen der zurükgelassenen Füllen, und von dem strozenden Eiter gequält, in welchem die Milch verdirbt; beide sind alsdann in einem widernatürlichen und wahrhaft üblen Stande. Kommen die Mütter zurük, so saufen die durstigen Füllen die überstandene Milch in ihre hungrigen Mägen, den zweiten Tag sind sie krank, oder wenigstens unpäßlich, sie verfallen in eine Diarrhäe, es grauet ihnen vor der Milch, und vor den Eitern der Mütter; in diesem Zustande gehen viele schwache Füllen zu Grunde, und viele starke werden matt, bis es ihre Körper gewöhnen, diese schädliche Handlung zu ertragen.

Auf obige Art werden die Füllen nach Verschiedenheit der Länder und der Gewohnheiten, welche die Einwohner angenommen haben, drei, vier, fünf Monden besorgt. Und

ob

ob zwar Niemand eine sichere und in der Natur festgesezte Zeit bestimmt hat, in welcher man die Füllen ohne Schaden entwöhnen oder abspänen könne, so hat man jedoch durch Nachforschen folgendes bemerket:

Sind die Mütter trächtig, und ihre Füllen gesund, so saugen sie höchstens durch acht Monate, eh sie die Mütter entwöhnen, oder die Füllen die Mutter verlassen; sind aber die Füllen schwach, so saugen sie länger an den Müttern. Das nämliche geschicht, wenn die Stutten nicht aufgenommen haben, die lezten behalten ihre Jungen so lang, bis sie sich selbst entwöhnen, oder Grauen vor der Milch erhalten.

Die Füllen verlassen auch ihre Mütter, wenn ihnen im vordern Maule die 12 Milchzähne ausgebrochen sind; und die Erscheinung dieser Zähne ist das gewisseste Zeichen, daß man sie entwöhnen darf. Dieses Kennzeichen aber ist neu, und sicher in der Natur gegründet.

§. 2. Von dem Verhalten der Füllen im ersten Winter, nachdem sie entwöhnet worden sind.

Nach der Entwöhnung der Füllen kömmt es auf die Zahl dieser jungen Thiere, auf die Zeit, und auf die Umstände des Inhabers an, was er ihnen für einen Plaz einräumet,

wenn

wenn er sie von den Müttern scheidet. In großen Gestütten hat man sowohl für die entwöhnten, als für die ein, zwei und drei Jahre alten Füllen einen besondern Stall. Ist die Zahl derselben beträchtlich, so bekommen sie besondere Wärter, und diese die Belehrung, wie die jungen Thiere behandelt werden müssen.

Eh die Füllen in den Stall gebracht werden, ist es gut, wenn man alle zusammen im Anfange des Septembers in einem verzäunten Orte sammelt, und allda solange läßt, als es die Witterung erlaubt, ehe sie in ihre Wohnung geführt werden. Wobei aber zu bemerken ist, daß hierunter die schwachen, kranken, und spät gebohrnen Füllen nicht verstanden seyn, indem diese den Müttern so lange gelassen werden, bis sie Kräften erhalten, und sich gänzlich erholet haben. In diesem Stüke kömmt auch auf die Lage der Gegend, auf ihre Wärme, auf das Wachsthum des Grases, und die übrigen Umstände vieles an. Nach dem Verhältnisse derselben werden die Füllen gemeiniglich früher oder später gebohren, folglich auch früher oder später entwöhnet, und in ihre Winterherbergen gebracht. In keiner Gegend aber dürfen diese jungen Thiere zu spät der Kälte ausgesezet bleiben,

ben, wenn sie anders nicht Schaden leiden sollen.

Kömmt also die Jahreszeit herbei, wo man sie nach Hause bringen muß, so treibt man sie in die Ställe; es versteht sich aber von selbst, daß solche nach der Zahl der Thiere räumig, weit, lüftig, mit Krippen und Raufen versehen, und in allem so eingerichtet sein müssen, wie es sich für Füllen von diesem Alter gehört. Große Ställe haben hier einen vorzüglichen Werth, sie werden nicht so heiß, und dienen den Thieren (wenigstens im ersten Winter, wo sie nicht angebunden werden dürfen) in gewissem Betracht zur Bewegung. Weil den Thieren die Hize schadet, so müssen Thüre und Fenster Tag und Nacht offen stehen. Bei den lezten schlägt man die Gitter zu. Die gepflasterten, und mit Abzügen versehenen Ställe sind den ungepflasterten vorzuziehen. Ziegelsteine geben zu dem Ende vortreffliche Dienste ab. In den ungepflasterten stehen die Füllen auf dem Miste, und dieser ist allezeit schädlich. Leute, die entweder nur ein, oder nur etliche Füllen haben, müssen bei dem Entwöhnen auf eine andere Art verfahren; sie müssen bevor sie das Füllen entwöhnen, es neben der Mutter anbinden, und wenn es nicht mehr

saugen will, an einem andern Plaze im nämlichen Stalle befestigen.

Die Wartung und Fütterung in dem ersten Winter geschiehet folgendermassen: Früh bekommen die Füllen gutes süßes Heu, so viel sie vonnöthen haben. Porzionen heißen nichts, die Thiere müssen nicht nur so viel Nahrung erhalten, um sich eine Stunde den Hunger zu vertreiben. Wenn sie gesättiget sind, werden sie aus den Ställen getrieben, und mit frischem Wasser in der freien Luft getränket. Ist die Witterung heiter, so läßt man diese jungen Thiere in dem Bezirke, wo sie das Wasser genießen, so lang es ihnen gefällt; ist sie hingegen übel, so gehen sie selbst in den Stall, wenn sie getrunken haben. Dieser Bezirk muß aber geräumig und eingeschlossen sein.

Zu Mittag werden die Füllen auf die nämliche Art behändelt, und auf die nämliche Weise getränket; Abends bekömmt jedes eine Viertel Porzion Haber, und wenn diese verzehrt ist, eine kleine Porzion Heu; zu trinken aber bekommen des Abends alle Füllen im Stall. Den Haber kann man jedes aus einem Tornister fressen lassen, und zwar aus der Ursache, damit ein jedes seine ganze Porzion bekomme; und hernach läßt man die

Fül-

Füllen ruhig bis die Wärter schlafen gehen, alsdann aber bekömmt ein jedes eine kleine Porzion von gutem Gersten- Weizen- oder Roggenstroh dichte um die Gegend der Krippe zerstreuet. Mit diesem können sie sich die Nacht hindurch unterhalten; was sie davon fressen, ist Futter, und was sie davon liegen lassen, ist Streu für die folgende Nacht. In Zeit von einem Monate wird von diesem Stroh wenig mehr liegen bleiben, die Thiere werden alsdann keine Streu bekommen, aber auch keine. bedärfen, denn man muß nicht Menschen, sondern Pferde erziehen.

Bei jeder Fütterungszeit werden die Ställe gekehrt, und auf das sorgfältigste vom Kothe gereiniget: dieses muß besonders beim Abendfutter geschehen. Die Reinigung der Ställe wird bis zum dritten Winter für das Puzen der Füllen gerechnet: Zufälle ausgenommen, wo es sich von selbst versteht, daß die Thiere gereiniget werden müssen, sobald sie schmuzig sind.

Alle 6 Wochen hindurch werden die Hüfe untersuchet, und im Nothfalle sie zu lang, verbogen, ungleich, oder sonst verunstaltet wären, durch einen Schmidt verkürzet, gleichgemacht, und auf die Art beschnitten, wie man den Menschen die Nägel zu beschneiden pflegt.

§. 3.

§. 3. Von der Behandlung der Füllen auf der zweiten Weide, wo sie ein Jahr alt sind.

Den zweiten Sommer weiden die Füllen allein; man wählet dazu Pläze die mit gutem süssen Wasser, mit Bäumen, mit Gebüsche, und im Mangel der leztern mit wohleingerichteten Unterstandshütten (sollten sie im Nothfall auch nur aus geflochtenen Gesträuchen bestehen) versehen sein. Wo es wenig Bäume und gar keine Gebüsche giebt, sind die Unterstandshütten, unentbehrliche Dinge. Die Thiere müssen sie haben, damit sie sich für der Sonne, für der Hize, und für der rauhen Witterung in jedem Falle schüzen können.

Die Zeit, wenn man die Füllen auf die Weide giebt, hängt vom Klima, vom Wuchse des Grases, von der Luft, und Witterung ab. In diesem Lande so wie in den meisten k. k. Provinzen läßt sich, überhaupt genommen, die Mitte des Maimonats zur Austreibzeit bestimmen. Acht Tage früher oder später kommen in keinen Betracht, doch ist allemal besser, wenn man die jungen Thiere nicht zu früh auf die Pläze treibt; man hat alsdann nicht nur gute Witterung, sondern auch gesunde Weide zu hoffen; auf beides ist genau zu sehen, denn nicht nur das kalte

Wetter, sondern auch das junge Gras zernichten oft ganze Schaaren.

Vgl. auch Durchfälle.

Die Hengstfüllen, die mit der Zeit Kriegspferde abgeben sollen, sind einen Monat oder 14 Tage vorher zu schneiden, ehe sie auf die Weide gehen, denn sie haben nunmehr ein Jahr. Die Ursache dessen ist, weil sich viele gegen Ende des Sommers schon mit Stutten abmatten; freilich sind bei manchen nicht beide Hoden heraus, allein diese sind im Umfange genommen nur in kleiner Zahl. Auf der 2ten Weide bleiben die Füllen solang als auf der ersten, das ist bis Monat September, wenn anders das Gras nicht mangelt. In dieser ganzen Zeit kommen sie, die Kranken ausgenommen, in keinen Stall. — — Gut ist es, wenn man zu den Füllen ein Paar alte Stutten gesellet, sie nehmen sie zum Führen, und begleiten sie überall. Doch müssen diese Stutten nicht veraltet, nicht boshaft, und keine Füllen-Feindinnen sein. Sie müssen selbst Füllen gezeugt haben, alle Pläze auf der Weide wissen, und die gefährlichen Oerter kennen, die sich allda befinden. Man beugt durch solche Stutten dem Laufen, dem Rennen bei Donnerwettern, überhaupt vielen Unheilen, vor.

§. 4.

§. 4. Von der Behandlung der Füllen im 2ten Winter, wenn sie 1 und ½ Jahr alt sind.

Auf die 2te Weide folgt die 2te Winterpflege; denn die Füllen sind nun 1 ½ Jahr. Diese ist von der Pflege des ersten Winters nicht viel unterschieden, die Hauptporzion ausgenommen, welche für Füllen von diesem Alter wenigstens ⅓ Porzion betragen muß. Der Haber wird ihnen früh und Abends gereicht. Nebst diesem bekommen sie 3mal des Tages süsses, genugsames Heu, und des Nachts etwas mehr Stroh, als sie den ersten Winter bekommen; Streustroh aber bekommen die Füllen den 2ten Winter eben so wenig, als den 1ten, sie werden auch nicht geputzt; wenn eines unrein ist, so wird es mit Strohwischen gerieben.

Was die Hüfe betrifft, wird sowohl im Winter, als im Sommer eben die Sorge getragen, wie das erste Jahr; sind dieselben zu lang, so werden sie ja nicht ausgeschnitten. Auch muß man acht geben, daß die Füllen nich traurig werden. Das erste, welches sich die Haare des Schweifes, der Mehnen, oder von irgend einem andern Theil abreibt, hat entweder die Kräze, die Raude, oder Läuse. Sobald man dieß bemerkt, müssen dergleichen Thiere von andern abgesöndert, gereini-

get, der Körper mit Lauge und Seife gewaschen, und die räudigen Fleke mit Schwefelsalbe geschmieret werden. Ist die Raude mit Läusen vermenget, so mischet man die Schwefelsalbe mit $\frac{1}{3}$ Quecksilbersalbe. Diese Behandlung dauert so lang, bis die Füllen gereiniget sind.

Was das Tränken, das Ausgehen, die Reinlichkeit der Ställe, und die übrige Behandlung betrifft, so wird im 2ten Jahre auf eben die Art verfahren, wie es für den 1ten Winter vorgeschrieben ist.

§. 5. Von der Behandlung der Füllen im 3ten Sommer, wenn sie 2 Jahre alt sind.

Den 3ten Sommer werden die Füllen abermal auf die Weide getrieben. Es geschiehet zu eben der Zeit, wie in den beiden 1ten, sie weiden eben so lange, sie werden auf die nämliche Art gehüttet, gewartet, u. s. w. —

§. 6. Von der Behandlung der Füllen im 3ten Winter, wenn sie 2 und $\frac{1}{2}$ Jahr alt sind.

Nun müssen die Füllen in allen Stüken wie Pferde betrachtet werden, obschon sie nicht mehr als 2 und $\frac{1}{2}$ Jahr erlebt haben; jedes wird alsdann angebunden, — — und 3 und 3 bekommen einen Wärter. Jedes wird gepuzt, jedem werden nach dem Puzen die Mehnen, der Schweif, die Hüfe mit frischem

schem Wasser gewaschen, jedes bekömmt täglich ½ Porzion guten Haber, 7 bis 8 Pf. Heu, und ½ Gebünd Gerstenstroh, nebst einer Handvoll Salz auf sein Futter. — — — Getränket werden die Füllen nach jedem Futter, und zwar jedesmal Winter und Sommer mit frischem Wasser, wie es aus den Brunnen oder Bächen geschöpfet wird; auch müssen die Füllen alle Tage an die freie Luft gebracht, spazieren geführt, oder am Laufseile bewegt werden.

Auf diese Art werden die Füllen behandelt bis sie 3 Jahre haben. — —

§. 7. Von der Pflege der Füllen, wenn sie 3 Jahre alt werden.

Wenn die Füllen vollkommen 3 Jahre alt sind, und nicht mehr geweidet werden können, so bekommen sie eine ganze Porzion Haber, und ihre 8 Pf. Heu nebst dem ½ Gebünd Gerstenstroh, bis sie 3½ Jahr haben. In dieser Zeit läßt man sie satteln, täglich am Laufseile bewegen, bis sie die Stärke erhalten, ohne Schaden den Reiter zu tragen, — sobald sich diese Zeit nähert, muß man ihre Hüfe beschlagen, und ihnen ganze Porzionen abreichen.

§. 8.

§. 8. Von den Fehlern, welche bei der Erziehung begangen werden.

Die Fehler, welche in der Erziehung begangen werden, sind vielfach und mannigfaltig. Jeder von diesen Fehlern ist groß, dieß ist wahrscheinlicher Weise Schuld, daß in vielen Ländern die Füllen so übel gerathen, daß so viele neue zu Grunde gehen. Die Pferdeverständigen haben viel von dieser Sache gesprochen, sie haben die Länder, ihre Himmelsstriche, ihr Klima, die Gewächse, Luft, und Wasser beschuldigt, nie aber an sich selbst, noch an ihr Verfahren gedacht. Wenn man das lezte mit dem Zwek der Natur vergleicht, so haben Leute gethan, was die Natur nicht thut; denn diese erziehet die Füllen nicht wie die Ammen die Kinder erziehen; sie hat für jede Art Thiere einen eigenen Erziehungsplan. Wie richtig derselbe ist, läßt sich bei wilden Bestien sehen; die Welt ist Augenzeuge, wie gut die Erziehung der Jungen im Wasser, auf der Erde, sogar in der Luft von statten geht.

Auch bei den Füllen wird man gewahr, daß sie gut gedeihen, solang sie bei den Müttern sind, die über sie Aufsicht haben; selten stößt ihnen etwas zu, solang sie das Eiter saugen. Das erste halbe Jahr sind die Füllen überhaupt

haupt gesund. Sobald sie hingegen abgespänet sind, sobald sie in die Ställe kommen, und menschliche Erziehungspläne in ihre Körper wirken, verderben sie unter den Händen. 4 Wochen, höchst 2 Monate darnach sind sie nicht mehr zu kennen. Betrachtet man sie, so sind einige krank, einige zu Kripeln geworden. Dessen Ursache ist offenbar, sie liegt dem Kenner vor Augen, sobald es so zugeht, und keine Seuche herrscht.

Die Thiere sind angehenkt, sie haben zu wenig Luft, zu wenig freie Bewegung, zu wenig gutes Futter, und doch zu große Porzion, weil sie keine Bewegung haben. — Das Wasser, welches sie des Morgens trinken, wird den Abend vorher geschöpft; da bleibt es die Nacht hindurch im warmen dunstigen Stall in stinkenden Fässern stehen, dort wird es mit Kleien, mit Schrott, mit Roken- oder Gerstenmehl vermischt, mit schmuzigen Händen gepeitscht, und nicht selten durchs Stehen versäuert, den Füllen zu trinken gegeben. — Betrachtet man die Ställe, so findet man sie voll Mist, schmuzig, niedrig, enge, und gemeiniglich für die Zahl der Thiere zu klein. Die Fenster sind verstopft, die Thüren zugemacht. In diesen schmachten die Füllen gemeiniglich 2 volle Tage, eh sie einmal aus-

ge-

geführt werden. Ist das Wetter nicht gut, so kommen sie auch den 3ten Tag noch nicht heraus. — In diesen Löchern stehen sie etwa 8 Tage, so fangen sie zu husten, zu kränkeln, das Futter zu versagen an. Nun fängt der Aufseher an, Rezepte aufzusuchen, Drüsenpulver zu geben, die Bücher und alles um Rath zu fragen, was mit Pferden umgegangen ist, oder einen Namen hat. — Zuvor hielt er die Ställe seiner Meinung nach bloß warm, nun heizet er sie ein, wo irgend ein Loch offen war, das wird nun zugestopft, und das kranke Thier mit ein Paar Kozen bedekt. — Fängt es zu schwizen an, so glaubt er, daß es Hize hat; izt ist ein Fieber da, sagt er zu sich selbst, ich habe es lang gedacht, man muß ihm Ader lassen, auch den Gaum stechen, die Zunge ist gar zu heiß. Alles dieses geschiehet, und das Thier stehet richtig um, oder wird elender Kripel, weil alles geschehen ist. — So schlecht die jungen Füllen überhaupt am Körper und in der Gesundheit behandelt werden, so übel werden die ältern und grössern an ihren Hufen behandelt. Es wird solange an diesen edlen Theilen geschnitten, geschmiert, gepazt, bis sie zernichtet sind. Nichts aber schadet mehr, als das Aushöhlen der Sohle, das Oeffnen

der

der sogenannten Winkeln, die hohen Fersen, die schweren Eisen, die teutschen Hufnägel. Die blosse üble Behandlung der Hüfe nebst den eben genannten Fehlern haben dem Staate viele 1000 Pferde entzogen, und der Welt viele Millionen Schaden gethan. — Und eben so schädlich sind den Pferden, folglich den Staaten, den Armeen und Bürgern die Hufsalben gewesen. — Uiberhaupt aber ist der allgemeine Gebrauch der Drüsenpulver und Hufsalben nach den Erfahrungen des Doktor Wollstein, öffentlichen Lehrers der Vieharzneikunde zu Wien, die er auf seinen 6jährigen Reisen mit außerordentlicher Mühe erforscht, und mit Nachsinnen geprüfet hat, ein blosses schädliches Vorurtheil. Kundgemacht in Ost-Galizien im Jäner 1784.

Pfingstrosen. — Die Blüthen. Ap. T. 1 Unz. 4 kr. — Die Wurzel. 1 Unz. 4 kr.

Pflaster (Bleiglätt-). S. Bleiglättpflaster.

Pflaster (Bruch-). S. Safranpflaster.

Pflaster (Kräuter-). S. Kräuterpflaster.

Pflaster (Schleim-). S. Schleimpflaster.

Pflaster (Seifen=). S. Seifenpflaster.

Pflaumen. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Pflaumenlatwerge, sonst Tamarindenlattwerge; Electuarium lenitivum, vulgo Tamarindorum.

Man nimmt Pflaumenmark 3 Pf.
Holundersalse 1 Pf.
Sennesblätterpulver.
Weinsteinrahm v. j. $\frac{1}{2}$ Pf.
geläuterten Honig, so viel erfordert wird, um eine Lätwerge damit zu bereiten. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Pflaumenmus. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Pflichten der Apotheker in der östr. Lombardie. S. Lombardie. 2. Kap.

Pflichten des medizinischen Direktoriums zu Pavia. S. Pavia (zu). 2. Kap.

Pflöke vor den Häusern sind nicht zu dulden. S. Böhmischen (der).

Pfuscher. S. Quaksalber.

Pfüzen sollen auf den Gassen und Pläzen nicht geduldet werden. S. Tirolische Poliz. A. II. §. 3.

Pharmakopöe (östreichische Provinzial=). Umgearbeitete Auflage 1795.

Da seit dem Jahre 1774, — wo die Pharmacopoea austriaco provincialis zum allgemei=

meinen Gebrauche vorgeschrieben worden, sowohl in der Naturgeschichte als in dem medizinisch- chemisch- botanisch- und pharmazeutischen Fache große Fortschritte und Entdekungen gemacht wurden, wodurch fast alles in ein helleres Licht gesezet, vereinfachet, und verbessert, folglich mit obbesagtem Dispensatorium oder Pharmakopöe eine wesentliche Abänderung, und Verbesserung vorzunehmen nothwendig befunden worden: so haben Seine K. K. Majestät die hiernach von dem Hofrath und Protomedikus Freyherrn von Störk verfaßte und von der wiener ganzen medizinischen Fakultät vollkommen approbirte Pharmacopoeam austriaco provincialem emendatam gnädigst zu begnehmigen, und zu befehlen geruhet, daß diese Pharmacopoea in allen kleinen Städten, Märkten und Ortschaften, wie die erstere vom J. 1774 eingeführt und angenommen werden solle. Welches zur weitern Kundmachung mit dem Beisaze bedeutet wird, daß die dießfällige Einführung sobald als thunlich zu veranlassen, und das besagte Werk bei den Buchhändlern der Hauptstadt um den Preiß pr. 1 fl. zu bekommen sei, die betreffende Tax *) aber nächstens nachgetragen werden wird.

Hof-

Hofdekret vom 10. Jäner kundgemacht in Böhmen den 15., in Tirol den 16., in Galizien den 23. Mai 1794.

Vorrede.

Die äuserst wichtigen Fortschritte, welche seit mehrern Jahren durch genaue ärztliche Beobachtungen und hauptsächlich wiederholte Versuche und gegründete Erfahrungen naturforschender und rastloser Chimiker gemacht wurden, haben sowohl in der Auswahl der Arzneimittel, als auch in der Zusammensezung und Verfertigung derselben, wesentliche Verbesserungen hervorgebracht. Deßwegen fand man nothwendig, die bisher gebräuchliche Pharmakopöe ganz umzuarbeiten, und zum allgemeinen Wohl, soviel es möglich war, zu verbessern.

Man hat bei dieser Auflage minder wirksame und selten gebräuchliche Arzneien ausgelassen, und sie durch solche ersezet, welche durch Erfahrung als vorzüglich wirksam anerkannt sind. Zur Zusammensezung und Verfertigung der Arzneien hat man aber solche Vorschriften gewählet, welche die einfachsten sind, und den jezigen medizinischen und chimischen Kenntnißen entsprechen.

Man hat am Ende einen Anhang von einigen Arzneien, deren Wirksamkeit noch nicht allgemein bestättigt ist, lediglich aus der Ursache beigefügt, damit der Apotheker die gehörige Zubereitung wisse, wenn sie von einem Arzte vorgeschrieben werden †). Eben so wird der Apotheker einige Arzneien nach der alten Pharmakopöe verfertigen, wenn es der Arzt ausdrüklich fodert.

Die alten, oft barbarischen Benennungen der Arzneimittel sind hier mit schiklichern vertauschet, zur Verminderung alles Irrthumes aber die alten Namen immer auch beigefüget. Bei den chimischen Zusammensezungen ist man den philosophischen Be-

Benennungen desjenigen chimischen Lehrsistemes gefolget, welches gegenwärtig beinahe allgemein angenommen ist.

Die chimischen Zeichen der Körper, besonders aber der Gewichte sind gänzlich ausgelassen; weil solche kaum mehr von einem vorsichtigen Arzte gebraucht werden, und der Gebrauch derselben in Rezepten schon, durch eine höchste Verordnung, verdienter massen untersagt ist. Eben so wäre es zu wünschen, daß bei Rezepten, die höchst unsichern und schwankenden Bestimmungen der Mengen nach Handvoll oder Pugillen in Vergessenheit kämen. Die Erklärung der Kunstwörter und Operazionen war hier nicht an ihrem Plaze und gehört in chimische und pharmazeutische Lehrbücher.

Wien den 10. November 1793.

Anton Freyherr von Störk,
Protomedikus.

Joh. Mich. Schosulan,
Prodekan der mediz. Fakultät.

Nikol. Jos. Edler v. Jaquin,
Professor der Chimie und Botanik.

Jos. Franz Edler v. Jaquin,
adjungirter Professor der Chimie und Botanik.

Wenzel von Czerny,
Hofapotheker.

Joseph Basgetha,
Apotheker.

Karl Joseph Offermanns,
Apotheker.

*) Sie

*) Sie erfolgte den 25. November 1795, wo auch §. 1. verordnet wird, daß alle Apotheker der sämmtlichen Erbländer mit 1. Jäner 1796. anzufangen sich genau nach dieser verbesserten Pharmakopöe richten sollen. S. Tax (Apotheken-) allgemeine. §. 1.

†) Diese sind hier zur leichtern Erkennung, wie sonst, mit (*) bezeichnet.

Die ganze Pharmakopöe ist übrigens nach den Schlagwörtern zerstreut; jene Veränderungen, welche bei zusammengesezten Arzneien in dieser Umarbeitung nicht beträchtlich ausgefallen, werden in dem Anhange zu den ersten 4 Theilen des Lexikons angezeigt, die beträchtlichern aber, so wie die ganz neuen, hier ausführlich eingerükt.

Aeltere Pharmakopöen.

Das erste Wiener Dispensatorium erschien 1729. Dispensatorium pharmaceuticum austriaco-viennense, in quo hodierna die usualiora medicamenta secundum artis regulas componenda visuntur; cum S. C. R. C. Maj. Priv. sumptibus Colegii pharmaceutici viennensis Fol. Viennae Austriae 1729, reimpressum 1751. (272 pag.). Eine 2te Auflage erschien laut dem vorgedrukten Privilegium vom 20. März 1737. im nämlichen J. 1737.

Die erste Pharmakopöe in Böhmen war: Dispensatorium medico-pharmaceutium pragense, juxta quod per totum regnum Bohemiae medicamenta usualia praeparanda & dispensanda veniunt. Authoritate & mandato illustriss. & excelltiss. inclyti regni Procerum a Facultate medica pragensi congestum. Fol. Veteropragae 1739. Die Statthalterei-Entschliessung vom 20. August 1736. hatte dessen Verfassung anbefohlen. Vgl. Pharmakopöe und S. Tax (Apoth.) Aeltere.

Phar-

Pharmakopöe (Armen-) Prager ist bei arrestirten Kranken zu beobachten.

Ungeachtet der bestehenden Vorschrift, daß die Arzneikosten der Arrestanten in den Rechnungen der übrigen Kriminalkösten nicht zu erscheinen haben, sondern daß selbe mit der Anzeige von was für einer Gattung und zu welchem Gebrauche sie für jeden Inquisiten insbesondere verwendet worden, dann mit Anschluß der dießfälligen Rezepte jährlich in ein Verzeichniß zu bringen, und mit leztem Oktober eines ieden Jahres diese ganzjährigen Konsignazionen anher zu Vergütungsanweisung einzureichen sind, so werden doch solche Arzneikosten von einigen Kriminalgerichten, in den Rechnungen eingeschaltet, von den meisten Kreisärzten nach der ganzen Provinzialtax verschrieben, hienach die Liquidazionen von den Apothekern verfaßt, und selbst von einigen Kreisämtern dergleichen Liquidazionen ohne hierortiger Begnehmigung und Adjustirung bei der Kreiskasse zahlbar angewiesen.

Um nun für die Zukunft alle dergleichen Unordnungen und unnöthige Arbeit zu ersparen, so haben sich die Kreisämter nach der bestehenden, schon einmal und eben izt,

wie-

wiederholten Vorschrift genau zu achten, und hernach die Kriminalgerichte anzuweisen, vorzüglich aber den Kreisärzten und Wundärzten, so wie überhaupt allen jenen Aerzten und Wundärzten, welche die kranken Arrestanten zu besorgen haben, so auch den Apothekern, welche an diese die Arzneien abgeben, zu erinnern, daß sie sich genau nach der Pharmacopoea Pauperum de Anno 1782. halten, leztere aber auch genau nach der Taxa Pauperum selbe in Aufrechnung bringen sollen. **Böhmische Gubernialverordnung vom 13. August 1794.**

Phisikate (bei der) Vergebung ist auf jene Aerzte vorzüglicher Bedacht zu nehmen, welche sich bei der Krankenbesuchsanstalt mit Eifer gebrauchen lassen. S. Krankenbesuchsanstalt. In Betreff.

Phisikers (Eines) Rang.

Ein Landschaftsphisikus soll dem Magistrat in corpore, und wo auch desselben Deputirte das Corpus repräsentiren, dann ingleichen dem königlichen Richter, Bürgermeister und Primator nach, den übrigen einzelnen Magistratsgliedern aber ad exemplum der Doctorum Juris vorgehen. Hingegen sollen die Salzversilber, Wein- Bier- Taz- auch Kontribuzionseinnehmer, allen

Raths-

Rathsverwandten weichen, und nachgesezet werden. *Hofentschließung vom 14. Jäner 1710.*

Phisiker. S. Kreisärzte.

Phisiker (chirurgische) sollen die Todten selbst beschauen. S. Todtenbeschau. Man rc.

Phisiologie wird auf den Universitäten im zweiten Jahrgange gelehrt. S. Lehrordnung. I. — Sie wird mit der höhern Anatomie vereinigt. II. 1.)

Phisologie (der) Lehrmethode: S. Wiener (der mediz. rc.

Phosphorsauere Soda. S. Soda (phosphorsauere).

Phosphorsaueres Quecksilber. S. Quecksilber (phosphorsaueres).

Pillen (für der) Bereitung die Tax. S. Apothekerarbeiten.

Pillen (Frankfurter). Da nach veranlaßter Untersuchung sich gezeiget, daß die sogenannten Frankfurter Pillen der Gesundheit schädlich sind, und wegen der darinn enthaltenen vielen Aloe in mehrern Fällen sehr gefährliche Folgen verursachen können: so wird der Verkauf dieser Frankfurter Pillen auf das schärfeste verboten. *Nieder-*

östreichische Regierungsverordnung vom 22. Jäner 1790.

Pimento. Vgl. Neugewürz.

Plätten (Uiberfahrts-) wenn sie schlecht sind, sollen abgeschafft werden. S. Fahrzeuge.

Planaria lata. S. Plattwürmer.

Plattwürmer (der) Beschreibung in den Schafen, Pferden, Schweinen und dem Rindviehe.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in manchen Gegenden dieser Königreiche *) unter dem Hornvieh, und unter den Schafen eine Krankheit eingerissen hat, die vieles Vieh wegraffte, ohne daß die Krankheit gehörig erkannt wurde; nachher aber zeigte es sich, daß die Plattwürmer die allgemeine Ursache an dem Tode des Viehes waren. Um nun Jedermann von dem Gange, den Zufällen, und dem Zustande dieser Krankheit zu unterrichten, wird Nachstehendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

A. Bestimmung der Plattwürmer, und die Ursachen, die zur Erzeugung derselben Anlaß gaben.

Die Art dieser Würmer, welche der hiesige polnische Landmann Motylice, der Teutsche Egel, Ihlen, Egelschnecken, Leberwürmer, Schafwür-

*) Ost-Galizien und Lodomerien.

würmer, von ihrer Gestalt Platt- oder Blatt-würmer, Kürbiswürmer; der Franzos: les Douves; der Herr Schäffer: Hirudinem Limacis; Pallas, Linnée und andere nach ihm: Fasciolam hepaticam, Limacem ovatum lividum; die neueren Planariam natam nennen, ist vorzüglich dem wiederkauenden Viehe, den Schafen, und dem Rinde eigen; aber auch die Pferde sind bei gewissen Umständen von den Leberwürmern nicht frei.

Die Schafe, als die schwächsten unter den Hausthieren, die auf sumpfige Weiden gehen, bekommen sie am leichtesten, und am ersten. Die niedrige Lage der Oerter, welche öftere Ergießungen, und einer daraus erfolgenden Verderbung des Grases, unterworfen sind, auch sonst dergleichen in tiefen, sumpfigen, und morastigen Orten befindlichen Triften, nasser Sommer, nasser Herbst, anhaltender Regen, Mißwachs, Mangel an guten Futter, Wartung und Pflege; besonders aber das dumpfige, verdorbene Heu, das modrige abgeartete Stroh, Mangel des Salzes geben dem Körper der übrigen Thiere, eben die Konstituzion, daß sie von Leberwürmern geplaget werden.

Alle diese Ursachen wirken nicht nur auf die festen, und flüssigen Theile überhaupt, als vielmehr auf die Dauungswerkzeuge, und Eingeweide des Bauches, die den Nahrungssaft zubereiten sollen.

Wie diese von ihrem natürlichen Zustande abweichen, schwach werden, so arten die Säfte aller dieser Eingeweide ab; und der Körper wird zur Entwikelung dieser oder jener Art der angebohrnen Würmer ihrer Brut nach Beschaffenheit, und Natur derselben mehr oder weniger, früher oder später fähig gemacht. Da aber die angeführten Ursachen verschiedentlich, und in verschiedenem Grade auf die Thiere wirken; so ist auch die Krankheit, der Gang derselben, die Zufälle, der Zustand der Eingeweide sowohl bei frischgeschlachtetem, als umgestandenem Vieh sehr mannigfaltig. Die Art und Natur der Thiere macht hier ebenfalls neuen Unterschied.

Die gewönliche Zeit zur Erzeugung der Leberwürmer ist der Herbst, wie das Frühjahr zur Hervorbringung der Würmer im Magen bei Pferden, die man aber bei Horn- und anderem wiederkauenden Vieh nicht wahrnimmt.

Dem ungeachtet kommen die ersteren auch im Sommer, und Winter vor. Im Sommer,

mer, wenn das Frühjahr; im Herbst, wenn der Sommer; im Winter, wenn der Herbst regnerisch war, das Futter zu Hause, oder auf dem Felde Schaden gelitten.

Die Zeit macht also das Uibel zur Epizoozie; die Lage der Oerter Enzootisch; Mangel an Futter, schlechte Beschaffenheit desselben, und andere Fehler des Verhaltens verschlimmern beides.

Es ist bekannt, daß das Schafvieh vermög seines körperlichen Zustandes, und Natur zu allen chronischen Uibeln, die von der Schwäche entstehen, den meisten Hang habe. Die Schafe werden daher oft von den Leberwürmern geplagt, wenn keine bei dem übrigen wiederkauenden Vieh angetroffen werden, und dieß ist die Ursache, warum sie von einigen Schafwürmer genannt worden sind, weil man vermuthete, sie wären den Schafen allein eigen.

Sind aber die Ursachen mehr wirkend, anhaltend, oder allgemein, so erstreket sich auch ihre Kraft auf das Hornvieh, die Schweine, und bisweilen auf die Pferde, so wie es izt in Galizien geschah.

Von diesen ergreifen sie zu erst die jungen, die schwachen, die fetten, gemästeten, die wenig Bewegung haben; weil diese meistens

zar=

zartes, und dünnes Blut, weiches und zartes Fleisch vor andern haben.

Der Wohnsiz dieser Würmer ist vorzüglich, sowohl in den grösseren als kleinern Zweigen der Leberpfortader bis in die äußersten Ende, wo sie in Wurzeln der Gallengefässe, übergehen; nie aber wie einige Schriftsteller melden in der Gallenblase, dem einen oder dem andern Gallengang, noch ihrem gemeinschaftlichen Kanal.

Wie die erste Brut in die Pfortader der Leber kömmt, ist schwer oder gar nicht zu bestimmen; wenn nicht vorausgesezet wird, daß der Wurmstoff dieser, so wie anderer Eingeweidewürmer dem thierischen Körper angebohren sei.

Denn, obschon diese Art der Würmer bei den Schafen, dem Rinde, den Schweinen und den Pferden vorkommt, daß man vermuthen könnte, sie und ihre Brut werde mit dem Futter von ihnen verschluket; so entstehet doch die Frage, warum sie eben die Leber zu ihrem Wohnsitze wählen, und warum sie nicht gleich in den Mägen, den Därmen, oder wenn sie ja die Galle lieben, in dem Zwölffingerdarm, wo sich der gemeine Gallengang öffnet, ausgebrütet werden. Allein weder die Würmer, noch ihre Brut, noch

im=

immer was anders kann diesen Weg im natürlichen Zustande des Körpers in die Pfortader der Leber nehmen; indem die Oeffnung des Leberkanals in den Zwölffingerdarm so beschaffen ist, daß sie zwar den Ausfluß der Galle verstattet, die Zurüktretung derselben aber verhindert.

Ferner, obgleich die Leberwürmer der Schafe, des Rindes, der Schweine und der Pferde, dem Size, dem Baue als ihren Eigenschaften nach vollkommen unter einander ähnlich sind, so sind sie doch von den Egelschneken, welche sich nach dem Linnée und andern Schriftstellern in den Morästen, Sümpfen, Bächen, süssen Wässern aufhalten, und worunter er die ersten mitverstehet ganz verschieden: Diesen Unterschied zu zeigen, werden hier beide beschrieben.

B. Beschreibung der Leberwürmer Fig. 1. bis 10. *)

Diese dem äußern Ansehen nach, einem Blatte ähnlichen Würmer, haben einen weichen, platten, glatten Körper. Das obere Ende derselben ziehet sich in einen kleinen etwas er-

*) Ungeachtet bei Bearbeitung dieses Werkes die Galizische Original-Gesezsammlung in teutscher und polnischer Sprache vorlag, so waren dennoch die Zeichnungen nicht dabei, daß sie also hier auch nicht erscheinen können.

erhabenen, abnehmenden Zapfen, an dessen Spize eine runde Mündung deutlich zu sehen, wodurch diese Thierchen ihre Nahrung gleich den Blutegeln in sich saugen. In diesem Stüke kommen sie mit dem bauchichten Egelwurme des Pallas Fig. 13. und 14., der aber hier Landes nicht einheimisch ist, überein.

Das untere Ende ist gleich dem übrigen Körper platt, zugespizt, aber ohne Afteröffnung, die der bauchichte Egelwurm hat.

Da, wo sich der Körper der Leberwürmer erweitert und platt wird, ist eine ringelförmige Afteröffnung, durch diese sieht man die Thierchen, wenn man sie in reines laues Wasser legt, den Unrath von sich geben.

Dieser Theil stellt bei dem Egelwurm des Pallas einen rundschüsselförmigen ausgehöhlten Auswuchs, womit sich derselbe an die Körper fest anhängt, vor.

Die Größe der Leberwürmer ist nach ihrem Alter verschieden. Die Länge der erwachsenen von einem halben zu 1, zu 1 $\frac{1}{2}$, auch 2 Zoll. Die Breite nach Verhältniß der Länge von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Zoll. Die größte Dike beträgt kaum eine Linie.

Die Farbe ist meist milchfärbig, mehr oder weniger blaulichtweiß, besonders die der Schafwürmer. Die Leberwürmer des Rindes

des aber sehen mehr gelblicht aus, röthlich die der Schweine, dunkelroth der Pferde.

Ihre Anzahl ist nicht jederzeit gleich. Bald sind sie in größerer, bald in minderer Menge. Von den kurz ausgebräteten Fig. 5. zählte man 258, in andern 130, von größeren 60 bis 80 auch 100 und darüber.

Zwischen der Mündung und Afteröffnung haben einige einen rükwärts gekrümten, fadenförmigen eine Linie langen Körper, welches vermuthlich das Zeugungsglied ist, weil die andern statt dessen um die Afteröffnung ganz deutlich den Eierstok zeigte, die 15 bis 20 länglich ovale Körner enthielt Fig. 7. Anfänglich hielt man diese Körner für junge Würmer, als man aber den Wurm von einander schnitt, so zeigte sich, daß es so viele Bläschen wären, worunter jeder, eben soviel andere weiße durchsichtige Kügelchen unter dem Vergrösserungsglase darstellte.

Was den übrigen Bau der innern Theile anbetrifft, so zeigt die untere Fläche, wo die Afteröffnung ist, zwei große Hauptäste der Nahrungsgefässe von der Mündung an, bis zu dem untern Ende ausfallend, die gegen die Mitte von dem eingesaugten Blute strozen.

Ihre

Ihre Endzweige vereinigen sich an dem scharfen Rande des ganzen Wurms mit andern Endzweigen der weißen Gefäße, die die obere Fläche nach Art der ersteren einnehmen. Fig. 1. 4. 10.

Die Vereinigung der schwarzen Gefäße, mit den weißen macht man sichtbar, wenn man die schwarze Feuchtigkeit mit einem Stiel drüket; nur muß der Druk gelinde geschehen, weil sonst die Gefäße reißen, und die rushafte Feuchtigkeit alles verdunkelt.

Von der obern Mündung gehet auch zu jeder Seite an der untern Fläche ein sichtbarer weißer Reif Fig. 10, der wieder andere Aeste von sich giebt, für die innere zellichte Substanz, die die Würmer in der Mitte etwas diker macht, und vermuthlich die Verdauungsorgane in sich einschließt.

Obschon sie keine sichtbare zirkuläre noch in die Länge laufende Fibern haben, so können sie doch ihrem Körper verschiedene Richtung geben, selben zusammen rollen, ausdehnen, und wieder zusammenziehen. Dieses geschieht vermittels der zwei Hauptstämme, die von der Mündung an, bis an das untere Endparalell auslaufen.

C. Beschreibung des schwärzlichten und milchweißen Wasseregels. Fig. 12 und 11.

Bei-

Beide kommen häufig in allen stehenden mit Pflanzen bewachsenen Gewässern vor.

Die Farbe ausgenommen sind sie sowohl dem äußern als innerem auch nicht viel von einander unterschieden.

Der erste hat dunkle, ganz schwarze, zweigicht zertheilte Nahrungsgefäße, der andere lichtbraune, die alle strahlenweis gegen den Rand auslaufen. Bei beiden siehet man nach unten zu zwischen den Nahrungsgefässen in der Mitte des Körpers ein länglichtschmales weißlichtes Eingeweide, und eine Afteröffnung.

Am vordern Theile werden bemerket, bei dem erstern zwei weiße, leichte, bei lezterem eben so viele, aber schwarze Punkte. Ob diese Sinnenwerkzeuge oder etwas anderes machen, kann bisher nicht bestimmt werden.

Der Unterschied, der sich zwischen beiden befindet, ist: daß der schwärzliche diker, und breiter vor dem milchweißen ist, sein oberer Theil mehr rund, des andern aber gleichsam abgehakt sich zeigen.

Einer sowohl als der andere gleitet nicht nur an der Oberfläche der Pflanzen, und anderer im Wasser befindlichen Dinge, mit ausgedehntem Körper, sondern kriecht auch wie die Wasserschneken an der Oberfläche des Wassers.

Da

Da nun diese wesentlich von den Leberwürmern unterschieden sind, die leztern auch nie außer diesem Eingeweide vorgefunden werden, welches doch einem forschenden ganz leicht sein müßte, besonders zu dieser Zeit, da sie Epizootisch auf die Thiere wirken, so werden sie auch sonst nirgends, als in der Leber erzeugt.

Ist aber dieses, so folget von selbst, daß zur Erzeugung der Leberwürmer nicht allein besondere körperliche Neigung, besonderer Zustand der festen und flüssigen Theile, besondere Jahrszeit, Konstituzion, sondern auch nach Art derselben besondere Eingeweide, und besondere Säfte erfordert werden.

Dieß bestättiget folgende Beobachtung und oft wiederholter Versuch. Die Magenwürmer der Pferde, wenn sie in die Därme kommen, verlieren ihre rothe Farbe, werden bleich, und die Hälfte wird durch den After todt ausgeworfen, weil die Nahrung, die sie im Magen hatten, in den Därmern eine neue Abänderung leidet, die der Natur der Würmer nicht mehr anpassend ist, und sie folglich tödtet.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Würmern der Leber, die so lang sie in der Pfortader und ihren Aesten sich befinden, und die-

se noch von Blute strozet, ihre gröste Lebhaftigkeit bezeigen; kaum aber, als sie in die aus der Gallenblase des nämlichen Eingeweides, des nämlichen Thieres genommene Galle geworfen sind, diese nicht allein verlieren, sondern des Lebens, sobald nur diese erkaltet, beraubet werden.

Noch geschwinder wird ihr Tod befördert, wenn man sie in gemeines kaltes Wasser, Salzwasser, Essig, einen oder andern Absud aromatischer oder bitterer Kräuter, geistige Getränke ꝛc. thut, oder auch nur bloß an der Luft läßt.

Warmes Wasser erhält ihr Leben einige Zeit, laulichtes frisches Leinöl noch länger, aber auch in diesem sterben sie, und nie konnten solche bei gemachtem Versuche den ganzen Tag bei Leben erhalten werden; wo doch der schwärzlichte als milchweiße Wasseregel mehrere Monate hindurch in einem erneuerten Brunnenwasser immer frisch bleibt, mit dem einzigen Anstande, daß in selben einige Wasserpflanzen gelassen werden mußten, die ihrer Natur nach fett, dikblätterricht, seifenartig, schleimigt waren, weil bemerkt worden, daß sie sich an diesen nähren.

Diese und andere damit angestellte Versuche haben denn gezeigt:

1tens. Daß nicht die Galle selbst, sondern vielmehr das Fette, Oelichte des Bluts der Pfortader den Leberwürmern, der vegetabilische Schleim aber den Wasseregeln allein zur Nahrung diene.

2tens. Warum das Fette, gemästete junge Vieh vor anderem — die Schafe vor Kühen — diese vor Pferden — das Mastvieh vor dem Zugviehe, diesem Uibel unterworfen war, mager und kraftlos wurde.

3tens. Warum die Galle des frisch geschlachteten als umgestandenen Viehes meist dünne, aufgelöst, wässerrich bei Eröffnung desselben zu finden war, da doch das Fette, Oelichte in der Galle immer mehr als in irgend einem andern Safte des thierischen Körpers herrscht.

4tens. Wie diese Würmer in der Pfortader der Leber bei angeführten Umständen erzeuget, ernähret und vermehret werden; und im Gegentheile

5tens. Warum bei verändertem einem oder dem andern Umstande das Uibel ohne Anordnung einiger Arzneien von selbst gehoben wird, oder sich wieder vom neuen einstellt.

6tens. Warum einige ungeachtet der schlechten Witterung des verflossenen Jahrs, der schlechten Lage der Oerter, in dem nämlichen

Orte von diesem Uibel frei geblieben, nämlich: die bessere Weiden, zu Hause bessere Pflege, kein Mangel an Heu, an Stroh, an Salz rc. hatten.

D. Beschreibung und Bestimmung der Plattwürmerseuche nach den Zufällen.

Die Plattwürmerseuche bestehet nicht bloß in der Gegenwart dieser Würmer, als vielmehr in einer innerlichen Auflösung der flüssigen sowohl, als festen Theile des Körpers.

Mit Recht wird sie daher zu faulen chronischen Uibeln gerechnet, weil sie sich langsam bildet und ihre Wirkung die Fäulung ist.

Dieses bestättigen sowohl die Zufälle der Fäulungsseuche als der Zustand des Körpers von aussen, und innen.

Die Gegenwart der Leberwürmer, die sich von den ölichten Theilen des Bluts in der Pfortader nähren, dasselbe auflösen, scheint nur die Wirkung der Fäulung zu befördern, als daß sie von sich besondere Zeichen geben.

Es ist bekannt, wie schwer die Gegenwart der Würmer in den ersten Wegen zu erkennen, wenn die Thiere keine besondern Zufälle zeigen; Nur dann ist man von innen überzeugt, wann sie entweder in Rachen übergehen, mit Mist ausgeworfen werden, oder an dem After kleben bleiben.

Weit

Weit größere Beschwerde hat es mit den Würmern, welche außer den Mägen und Gedärmen in den Eingeweiden oder andern Orten der Thiere, vorkommen (dergleichen der Blasenbandwurm in dem Hirnmark drehender Schafe ist) die nie ihren Wohnsiz verlassen, auch nie aus dem Körper geworfen werden, wofern sie nicht durch die Naturkräfte überwältiget, in ihre Elemente aufgelöst, eingesogen, und also, nach und nach aus ihrem Wohnsiz weggeschaffet sind.

E. Kennzeichen der Fäulungsseuche.

Wenn die Ursachen zu wirken anfangen, die dazu Gelegenheit geben, und von denen Anfangs gehandelt worden; so ist die Nachlassung der festen Theile die erste und sicherste Erscheinung von den Eindrüken, die diese Ursachen erregen.

Die Thiere verlieren ihre gesunde Leibesbeschaffenheit; oder daß sie den Körper, wenigstens dem Ansehen nach merklich zu ändern scheinen.

Der Leib behält seine gewöhnliche Dike, ia er scheint bei einigen besonders den fetten, gemästeten mehr zu, als abgenommen zu haben.

In diesem Zustande entdeket das Aug des gemeinen Männes nichts von dem Uibel der Thiere: er freuet sich vielmehr über seine Zunah-

nahme, über die Rundung des Rükens, über die Völle des Bauches, über das elende Ansehen der Theile.

Das geübte Aug aber sieht mehr: Es bemerket gewisse Veränderungen in der Miene der Thiere, eine gewisse Niederschlagenheit, eine Art von Gleichgültigkeit, die die Thiere gegen sich selbst, gegen alles, was sie sonst liebten, zu erkennen geben.

Ein matter, schwankender Gang zeigt ihre Entkräftung an; sowohl im Gehen als auf der Weide, sind sie immer die lezten, die hintersten, und werden geschwind müde. Die Schafe springen auch nicht, wie sonst untereinander, wenn sie getrieben, oder von Hunden verfolget werden.

Mit der Abnahme der Kräfte verlieren sie die Lust zur Nahrung, besonders zu weichem und grünem Futter, fressen sehr wenig, oder fast gar nichts davon; sie sehnen sich mehr nach Heu, nach Körnern, Erbsen, Wiken, Heide und Gerstenstroh, nach trokener Nahrung überhaupt, als nach der ihnen sonst gewöhnlichen.

Weil hier zu Lande an den Rainen der Aeker, Lehmhügeln, Hohlwegen der Oerter, als um die Zäume der Dorfgärten der gemeine Wermuth häufig wächst; die Schafe

aber in diesem Zustande vorzüglich zu den bittern Gewächsen Instinkt haben, so wurde beobachtet, daß sie den Wermuth bei dem Aus- und Eintreiben vom Orte mit größter Begierde, so wie das Hornvieh auf der Weide, Zichorie, Skorzonen oder Haberwürzblätter gefressen.

Ist das Uibel weiter gekommen, so wurden folgende Erscheinungen bemerket: Die Augen, die im gesunden Stande gefärbt, glänzend und feurig aussehen, werden matt, bleich, gelb, wäßricht, überzogen.

Wie die Augen in der Lebhaftigkeit, und ihrem Glanz abnehmen, so verlieret auch das Zahnfleisch, der Gaum, die Lippenhaut und die Zunge ihre natürliche Farbe, und Festigkeit.

Das Zahnfleisch, das im natürlichen Stande fest, derb und körnicht ist, wird loker, es verwandelt sich in eine Art von Schwamm, schwillt auf und ragt zwischen den Zähnen von innen und aussen hervor.

Wie das Zahnfleisch zu schwellen anfängt, verliert die Oberhaut desselben, des Gaumes, der Lippen ihre natürliche Farbe; wird anfänglich bleich, und seigert eine Menge Speichel.

Bald

Bald darauf entstehet ein rauher, ungleicher Saum, der an der Wurzel der Zähne braun, nahe an der Krone aber bleifärbig ist.

In diesem Zustande werden die Zähne loker, gelb, braun, oder schwarz; das Zahnfleisch sinket nach und nach, es blutet aufs Berühren, und stinkt wie bei den skorbutischen Menschen.

Was die Wolle der Schafe, und die Haare der übrigen Thiere als die Farbe der Haut von außen betrifft, so sieht man alles an diesen verändert, sobald die Krankheit steigt, oder einen höhern Grad erreicht.

Die Farbe der Haut artet gradweise und unvermerkt von ihrem natürlichen Zustand ab, und gehet in einen fremden über. Sie bekömmt eine eigene Farbe, eine eigene Blässe — sie hinterläßt dem Finger eine eigene Weiche, ein eigenes schwammichtes Gefühl, wenn sie die Hand berühret.

Die Wolle sowohl als die Haare verlieren ihren Spiegel und Glanz, werden matt, und geben einen widrigen Geruch von sich.

Endlich giebt sich diese Krankheit noch durch den Puls zu erkennen: Immer schlägt das Herz und die Arterien schwach, immer bewegen sich die Adern mit Mühe, ohne Nachdruk, ohne Kraft, niemal findet man in den

Pulsadern eine Rinde, immer sind die Kanäle weich und eingefallen.

Den höchsten Grad erreicht die Fäulungsseuche, wenn sich Wassergeschwülste am Halse, am Kopfe, an den Schenkeln der Thiere einfinden, aber meist ist sie mit Brust- oder Bauchwassersucht, oder beiden zugleich verknüpft.

In diesem Zustande geht nicht allein die Wolle bei den Schafen leicht aus, sondern es sind viele Stüke unter dem Rinde, die ihre Haare ganz verlieren, und dadurch naket werden.

Thiere, die der Brand ergreift, können sich auf den Füssen nicht mehr erhalten, sinken plözlich zusammen, worauf bald der Tod mit grosser Banzigkeit und Angst nebst Zukungen erfolgt.

Gleichwie die Wirkung mit der Ursache immer im gleichen Verhältnisse stehet, so ist auch der Angriff dieser Seuche, ihr Verlauf, ihre Stärke, ihre Dauer sowohl als die Tödlichkeit beschaffen.

Nach im Jahre 1785 gemachten Versuchen waren die Monate Juli, August, September für die Schafe tödlich; September, Oktober, November für das Melkrindvieh, am tödlichsten aber die Monate Dezember, Jäner, und

Hornung sowohl für das Melk- als Zugvieh. Die Pferde litten dabei am wenigsten und spätesten, vermuthlich, weil sie Sommer und Winter zur Arbeit angehalten werden, dabei besser verdauen und ihre Konstituzion nicht so geneigt zu dieser Seuche ist.

Der Grad der Sterblichkeit verhielt sich unter dem Hornvieh auf folgende Art.

Ein gewisser Kreis zählte das verflossene Jahr.

An Ochsen	22147.	davon verlor man	1656 St.
— Zuchtochs.	2214.	— — —	165 —
— Kühen	33210.	— — —	2375 —
— jung. Vieh	8856.	— — —	1964 —
Summe des vorfindig	66427.	gestorben in allen	6260 —

Gleiche Beschaffenheit hatte es mit einem andern Kreise, und den übrigen.

Da das angenehme Frühjahr, wie auch der größte Theil des Sommers mehr günstig waren; so nahm auch das Uibel ab, nur sehr wenige wurden hie und da von selben geplagt.

F. Beschreibung der Fäulungsseuche, genommen aus dem Zustande der Eingeweide nach dem Alter des Uibels, welches in drei Epochen abgetheilt wird.

Die erste Epoche zeigt den Zustand der Eingeweide vor der Entwiklung der Leberwürmer. Die

Die zweite nach der Entwiklung derselben. Die dritte: wo die Seuche in andere Uibel übergeht, und die Thiere tödtet.

Da das umgestandene Vieh bloß den dritten Zeitpunkt anzeigt; die erste Epoche aber niemal, die zweite sehr selten für die Thiere tödlich ist, so wurde das von den Fleischern geschlachtete Vieh untersuchet, um sich von dem Abstande aller Theile dieser herschenden Plage zu versichern.

In dem ersten Zeitpunkte zeigten die festen sowohl als flüßigen Theile dem äussern und innern nach, bloß eine Schwäche an, die den Hang zum Verderben verrieth.

Das Blut welches aus den Adern beim Schlachten der Thiere floß, wurde nicht mit jener Gewalt getrieben, wie bei dem gesunden, auch stokte es nicht so geschwind.

Bei Ablösung der Haut, fand man mindern Widerstand in Trennung derselben von dem Fleische, weil das Fächergewebe sehr nachließ.

Dieses, so wie die Gefäße der Mäuseln, strozten zwar mehr von Blut, doch war das Fleisch entfärbt und seine Fasern schlapp, weil das Blut selbst schon viel wässericht war.

Das Nez, welches bei Eröffnung des Bauches zuerst vorkömmt, enthielt viel Fett in sich; es war aber, so wie das Fett der übrigen Eingeweide der Bauchhöle loker, zum Theil aufgelößt, die Farbe von gelben ins weißlichte verändert.

Die Mägen, so wie die Gedärme zeigten bisher keine sonderbaren Fehler, außer daß die Därmer, besonders die dünnen, mehr aufgebläher, und mit zähem Schleim, überzogen, die Mägen mehr überladen waren.

Die Leber, ungeachtet sie grösser schien, auch schwerer wog, so war sie jedoch weich anzufühlen, nur hie und da kamen verschiedene ungleiche Verhärtungen vor, die tief in der Substanz der Leber ihre Wurzeln hatten.

Man löste diese von der Leber aus, öffnete sie und fand, daß sie von ihnen voll war; die äußere Rinde derselben war knorpelartig, der Kern aber hatte eine feste, harte, hornichte Haut, der sich von der Rinde leicht herausnehmen ließ, und eine klare Feuchtigkeit enthielt. Die grössern enthielten mehrere Zellen, mehrere Kammern, die untereinander Gemeinschaft hatten.

Die Pfortader der Leber, so wie ihre Aeste waren stark gedehnt, und die innere Oberfläche, mit einer zähen leimichten Masse bedekt,

die fest an die Wände klebte; von Würmern war aber noch nichts zu sehen.

Die Gallengänge, so wie die Gallenblase selbst waren zwar mit vielem Schleim von innen überzogen, nichts desto weniger zeigte die Galle nicht mehr ihre gewöhnliche Dichtigkeit.

Die Milz verhielt sich mit der Leber gleich, da sie ebenfalls grösser, weiter und schwammichter zu fühlen war, und von schwarzblauen schäumenden Blut strozte.

An der Nieren und der Harnblase fand sich keine merkliche Abänderung als, daß die Thiere in diesem Zustande einen dünnen wässerichten Harn beim Strahlen zeigten.

Mit den Eingeweiden der Brust hatte es gleiche Beschaffenheit, wie mit jenen der Bauchhöhle.

Das Herz war welk, die Lunge blaß, weich und mürbe anzufühlen, hier und da etwas verhärtet, und die hatten auch ein Husten beim Leben.

Die zweite Epoche zeigte alles in höherem Grade! entfärbt, arbgeartet, verdorben, verschlimmert.

Das erste was bemerkt worden, war, daß in den Aesten der Pfortader kleine Würmer, klumpenweise mit Schleim überzogen, zum

Vor-

Vorscheine kamen. Einige davon hatten die Grösse wie Fig. 5. 6. anzeigt; andere waren um die Hälfte kleiner, und wegen ihrer zarten, durchsichtigen Struktur kaum vor Schleim wahrzunehmen, ausgenommen sie wurden in reines laues Wasser gelegt, das den Schleim auflöste, und wegbrachte.

Wie die Würmer an der Grösse zunahmen, wurden die Zweige der Pfortader immer mehr und mehr erweitert, ihre Häute diker, der Schleim häufiger, und die innere Oberfläche der Pfortader mit einer kalkartigen diken Rinde besezt. Dieses machte, daß sich die Würmer unter, neben und übereinander, vor und hinterwärts bewegen konnten; doch der größte Theil von ihnen suchte in die kleinern Äste zu kommen, vermuthlich, weil sich allda um die Wurzeln der Gallengefäße die öhlichten Theile von dem Blute mehr trennten, als wornach sie strebten.

Dieß bestättigte die merkliche Abnahme des Inschlitts in dem Neze, und die Stokung des Oels in den Zweigen der Pfortader, welche man ganz sichtbar machen konnte, wenn die Leber in kaltes frisches Wasser gelegt wurde, und also erkaltete.

Die Verhärtungen, welche im ersten Zeitpunkt noch in ihren Kernwasser enthielten,

wur-

wurden gleichsam ganz verbeinert; statt diesen aber neue hervorgebracht, die nach Art der ersteren sich verkalkten.

An der Oberfläche dieses Eingeweides, waren entweder Wasserblasen zugegen von verschiedener Grösse, oder es waren die limphatischen Gefässe, so ausgedehnt, daß man ihren Lauf deutlich sehen konnte.

Einige dieser Blasen enthielten dünnes Wasser, andere eine zähe Feuchtigkeit, die etwas weniger helle, und durchsichtig als das Weiße von Eye war; andere aber eine gallenähnliche, dunkelbraune Materie. Sie stellten wahre Hydatides vor.

Sie unterschieden sich von den oben beschriebenen dadurch, daß sie außer ihren Balken keine kalkartige Rinde hatten, und einzeln an der Oberfläche der Leber hiengen.

Dieser Unterschied brachte den Versucher hiesigen *) öffentlichen Lehrer der Thierarzneikunde Herrn Chmel auf den Gedanken, ob nicht die erstern organisirten Behältnisse dieser Würmer wären; allein da er außer der Wasser in dem Kern derselben bisher nichts entdeken konnte, so hat er hierüber auch nichts schließen können.

Dieß

*) Lemberger.

Dieß war der Zustand der Eingeweide in der zweiten Epoche.

In der dritten Epoche zeigte die Eröffnung der Todten, die an dieser Seuche starben: daß nicht allein das Nez, das Gekröß, alle Eingeweide des Bauchs, sondern sogar das Herz des größten Theils seiner Fette beraubet, und ausgezehret worden; die Bauch- und Brusthöhle aber, so wie alles Zellgewebe nach Art der Thiere, ihrem Alter, ihrer körperlichen Beschaffenheit, die sie vorhin hatten, mehr oder weniger vom Wasser strozte.

In diesem Zustande war der größte Theil der Eingeweide, vorzüglich die Leber, die Milz, die Lunge angefault, angefressen, verzehrt. Die Mägen, die Därmer und bisweilen die linke Niere vom Brande ergriffen.

Gleich wie man aus der lezten Beschaffenheit der Theile des umgestandenen Viehes auf die ganze Krankheit zu schließen pflegt, ohne auf den vorgehenden Verlauf derselben, oder ihre Natur zu sehen, so ist auch kein Wunder, daß sie von den meisten verkannt, bald für Löserdürre, Milzseuche, bald für andere Uibel angesehen worden, und die dabei angewandten Mittel nicht allein ihren Endzweck nicht erreichten, sondern die vorhändene Krankheit ärger machten, und den Tod der Thiere beförderten.

Dieser verkehrten Heilart sowohl als der Plaze selbst abzuhelfen, wird

G. Zur Behandlung der Fäulungsseuche nach ihren Perioden geschritten.

Die ersten Mittel, die man hier anzuwenden hat, sind jene, welche die Ursache des Uibels entfernen, oder ihr entgegen gesezt sind.

Berge, Hügeln, Lähnen bei überschwemmten Wiesen; trokene Ställe, trokene Nahrung Stallfütterung bei nasser anhaltender Witterung sind die ersten Arzneien, die die Thiere vor der Fäulung beschüzen.

Was immer den Körper stärkt, die Dauung und den Kreisumlauf der Säfte befördert; schwächt die auf sie wirkende Ursache.

Bewegung, äußerliche Reibungen, Striegeln, Reinlichkeit des Körpers, der Dörfer, der Höfe: Wahl des besten Futters nach Bedürfniß des Hungers, hat das vorzüglichste unter den Hilfsmitteln.

Unter allen diesen ist das Salz das einzige, was man mit Nuzen als ein Präservativ, und Kurativ-Mittel für eine sowohl, als die andere Art der Thiere anwenden kann, wenn wan es solchen in hinlänglicher Menge reicht.

Man

Man giebt es auf verschiedene Art in verschiedenen Gemischen, und Gestalten, entweder allein zu leken, wozu das Steinsalz; oder mit Kleien, Gersten, Haberschrott vermischt, wozu das Sudsalz am schiklichsten ist: jedem erwachsenen Stüke zweimal des Tags eine Handvoll.

Was für die erste Epoche der Fäulungsseüche dienet, dienet auch für die zweite und lezte.

Umsonst werden die Arzneien für Leberwürmer, für die Fäulung, für die Wassersucht, und andere daraus entstehende Uibel angewendet, sobald das erstere nicht befolget wird.

Da man aber dem Triebe der Thiere als dem ersten Wegweiser der Natur immer in diesen Fällen nachzufolgen hat, und die Schafe wie oben angeführet worden, zu trokenen bittern Gewächsen dem Wermuthkraut; das Hornvieh zu Haberwurzel, Zichoriestengeln ihren Hang zeigten, durch den innern Trieb dazu geleitet, so müssen auch solche vorzüglich in der zweiten Epoche nicht aus der Acht gelassen werden.

Da auch unter andern bemerkt worden, daß die Leberwürmer den Kampher nicht vertragen konnten: so kann man 20 bis 30 Gran

davon mit Wermuthkraut, Reinfarren, Baldrian, Fichten, Weiden oder Eichenrinden-Absud mit Steinwurzel oder Honig versüßt, der einen als der andern Gattung Thiere innerlich beibringen; äußerlich aber den Kampfergeist bei Reibungen um die Gegend der Leber anwenden.

Doch ist weit dienlicher den Körper durch gute Nahrung zu verbessern, als selben viel mit Arzneien zu belästigen, hauptsächlich, wenn sie einen Ekel, dafür zeigen. Zeigen sich Wassergeschwülste an einem oder dem andern Theile des Körpers, so sind von innerlichen Arzneien: das Steinsalz, der Salpeter, der rohe Weinstein, Wunder- und Bittersalz, rothe große Ammeisen in Wein geweicht die besten, nicht allein, weil sie den Harn treiben, sondern auch das Fleisch erfrischen, beleben, roth machen; noch mehr aber befördern die Harmruhe Sägspähne von Kühnholz in Wein oder Bier gesotten. Vermög Hofdekret vom 23. Juni, Nachricht in Ost-Galizien den 9. Juli 1787.

Plattwürmerseuche (der) sind die Kühe mehr als die Stiere und Ochsen unterworfen. S. **Fleisch**.

Poken. S. **Blattern**.

Poleikraut. — Ap. T. 1. Unz. 2 kr.

Polizeiverfassung (neue) der Munizipalstädte und Märkte in Böhmen. S. Böhmischen (der).

Polizeiverfassung (neue) zu Freiburg. S. Freiburger.

Polizeiverfassung (neue) für Ost-Galizien. S. Galizische.

Polizeiverfassung (neue) für die Städte, Märkte und Ortsgerichte in Kärnten. S. Böhmischen (der).

Polizeiverfassung für Tirol. S. Tiroler.

Polizeiverfassung für Wien. S. Wiener (Poliz).

Pomeranzenblätter. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Pomeranzenblättersirop. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Pomeranzenblüthen. — Ap. T. 1 Unz. 48 kr.

Pomeranzenschalenpulver. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Pomeranzenschalentinktur. Vgl. Pomeranzenschalenessenz.

Porzelain (von unächtem) oder Glase sollen die zur Aufbewahrung der innerlichen

Arz-

Arzneien bestimmten Geschirre sein. S. Lombardie. 3. Kap. §. 4.

Postfrei ist das medizinisch-chirurgische Kollegium zu Pavia in Geschäftsangelegenheiten. S. Pavia (zu). 1. Kap. §. 11., 8. Kap. §. 6.

Postmeister (der) Pflichten zu Pestzeiten S. Pestordnung für Wien. 1. Th. §. 9. 3.), und Pestordnung für Niederöstreich. 1. Th. §. 5.

Postmeister (der) Verhaltung während der Pferdeseuche S. Pferde (der) Rüzigkeit.

Pottasche (der dem Biere zugesezten) Entdekung. S. Getränkverfälschung. B. I.)

Prager (der medizinischen) Fakultät Statuten.

STATUTA

Facultatis Medicae Pragensis *a*).

Antiqua.

Sacrae Scripturae Oraculo edocemur, saluberrimam Medicorum Artem, non tantum ad praesentem sanitatis statum, sed etiam ad deperditae valetudinis recuperationem Patriae imprimis necessariam esse. Ideoque tam ad praecavenda, quam ad morborum discrimina *perite* amolienda, (praeter alias Civitates Pragae potissimum convenientem) Medicorum numerum in Universitate conprehensum certis-

Renovota.

& ad praxim modernam accommodata An. 1688. Ab amplissimo Senatu academico confirmata An. 1690. die 19. Julij.

Sacrae Scripturae Oraculo edocemur, saluberrimam Medicorum Artem, non tantum ad praesentem sanitatis statum, sed etiam ad deperditae valetudinis recuperationem Patriae imprimis esse necessariam; ideoque tam ad praecavenda quam ad morborum discrimina *melius & facilius* amolienda, (ad bonum ordinem conservandum; Facultas Inclyta Medica Pragensis unanimi votorum consensu pro nunc

tisque legibus & Statutis *regulatum, deinceps ali decernimus, & Regia Authoritate ordinamus, ut sequenti Capitum serie videre licet.*

nunc & in futurum, annuente Magnifice Universitatis hujus Rectore senatuque Academico), Medicorum numerum in Universitate comprehensum, certis Statutis *regulandum resolvit, quae sequenti capitum serie comprehendi & publica Amplissimi Magistratus Academici authoritate confirmare voluit.*

Caput I.

De Medici Collegii Decano & officio ejusdem.

I. Ne studium Medicum populari distrahatur imperio, communitati Medicorum unus praeficiatur *de Collegio*, cujus prudentia & solicitudine caeteri regantur, eosdemque in omnibus tam privatis, quam publicis *congressibus* velut Moderator ant

I. Ne studium Medicum populari distrahatur imperio, communitati Medicorum praeficiatur (juxta morem caeterarum Amplissimae hujus Universitatis facultatum unus é gremio Professorum, utpote quorum ope & labore Juventus Medica exco- li-

anteccdat. Ea de causa post annuam Rectoris *Academici* renovationem, is qui hactenus Decanus fuit, inter primos octo dies novi Rectoratus, convocatis omnibus, & singulis Facultati medicae incorporatis Doctoribus, si quae proponenda & per *Doctores* consideranda, ac decidenda restant, proponat, desuper vota per ordinem, quo ad Collegium recepti sunt, colligat, & concludat. Absoluta deliberatione Decanatus officium cum gratiarum actione resignet, &, ut alium eligant, petat. Collectis omnium *sententiis* Decanus juxta pluralitatem votorum praesentium pro sequenti anno electum Decanum proclamet,

litur, & ex eadem Facultas inclyta restauratur, vel intuitu meritorum Facultati praestitorum unus *ex Senioribus* quatuor, post Professores ordinarios & extraordinarium, *b*) cujus prudentia & solicitudine coeteri (omnes in bona Charitate & unione conserventur, &) regantur, eosdemque in omnibus tam privatis, quam publicis *actibus* velut moderator antecedat; ea de causa post annuam Rectoris *universitatis* renovationem is, qui hactenus Decanus fuit; inter primos octo dies noviRectoratus, (*c*) convocatis (Professoribus) & omnibus Facultati medicae incorporatis Doctoribus, si quae pro-

Concl. die 8. Octob. 1688.

met, eidemque in praesentia Collegarum Insignia Decanatus, (habitum scilicet, Birethum, Epomidem, Sceptrum), Sigilla, Matriculam & libros actorum tradat, sui vero Decanatus acta cum Libellis, Literis atque Decretis, ordine scripta intra proximos quatuordecim dies, novo Decano transmittat, ut ea in sequenti Doctorum conventu, *lecta, correcta, & approbata in Librum actorum ad hoc deputatum* ad necessariam Posteritatis informationem inscribantur.

proponenda, & per *eosdem* consideranda, ac decidenda restant, proponat, (&) desuper vota (prius a Professoribus, & postea) per ordinem, quo ad Collegium recepti sunt, colligat, & concludat: absoluta deliberatione Decanatus officium cum gratiarum actione resignet, & ut alium (ex supra nominatis in Decanum) eligant, (vel confirment), petat. Collectis per Notarium universitatis (in secreto omnium) *votis*, Decanus juxta pluralitatem votorum praesentium (*d*), pro sequenti anno electum Decanum proclamet, eidemque in praesentia (praedicatorum Dominorum) Collegarum Insignia Decanatus, (Claves), Sigilla, Matriculam, & Libros Acto-

torum tradat, ſui vero Decanatus acta cum Libellis, Literis, atque Decretis, ordine conſcripta intra proximos quatuordecim dies novo Decano transmittat, ut ea in ſequenti Doctorum conventu *protocollo inſcripta relegantur, aut ſi inſcripta non ſint, quantocyus* ad neceſſariam Poſteritatis informationem inſcribantur.

II.

Electi Decani officium erit, quotiescunque unum vel plura negotia occurrerint Facultatem concernentia, Collegiis Medici Doctores *omnes* per Pedellum convocare, eisdemque locum & horam Congregationis (una cum articulis proponendis in Charta) ntimare, & omnes ſub poena.

Electi Decani officium erit, quotiescunque unum vel plura negotia occurrerint Facultatem concernentia, (principaliter Profeſſores, & alios) Collegii Medici Doctores, *ſaltem aliquos* (*e*) (pro gravitate cauſae) per Pedellum convocare, eisdemque locum & horam congregationis intimare, (ad quam citati

ti vel comparebunt, vel legitimam excusationis causam tempestive intimabunt, ut alii in illorum locum convocari possint; Modus autem votandi & ordo fiet juxta ordinem Sessionum. Si tamen casus esset magis arduus deliberatione egens, poterit resolutio in proximam Sessionem differri, juxta votorum pluralitatem.)

III.

In Pharmocopoliis Compositorum simplicia antequam dispensata pulverisentur, vel coquantur, aut commisceantur singula, cum uno vel altero Collega studiose revideat, supposita, vel obsoleta & rancida stricte rejiciat, & ne quae fraus committatur, vel aliquod pretiosum ingrediens omitta-

Legatur Pharmacopaeis.

In Pharmacopoliis compositorm simplicia, antequam dispensata pulverisentur, vel coquantur, aut commisceantur, singula cum uno vel altero Collega studiose revideat, (vel unum & alterum ex Collegis ad hoc faciendum decernat): Supposita vel obso-

tatur, solicite prospiciat, (approbatis omnibus ingredientibus mistioni adster), denique quo anno, mense ac die compositum sit, libro ad hoc facto cum Collegarum praesentium nominibus inscribat.

soleta vel rancida stricte rejiciat, & ne quae fraus committatur, vel aliquod pretiosum ingrediens omittatur, solicite prospiciat; denique quo anno, mense ac die compositum sit, libro ad hoc facto cum Collegarum praesentium nominibus inscribat, (vel inscribi curet). (*f*)

IV.

Pharmacopolia quotannis ad minimum semel, convocatis Doctoribus, & Studiosis in simplicibus praeparatis & compositis diligenter visitet, defectus adimpleri jubeat, praesentia examinet, & si compositum vel simplex aliquod, minus commodum videbitur, illud in vas aqua semiplenum projiciat, ne hominis voto noceat, sed pro The-

Item leg. Pharmacopolia quotannis ad minimum semel convocatis (aliquot) Doctoribus, (praesertim Physicis Regni), & Studiosis, (*g*) in simplicibus praeparatis & compositis diligenter (& nopinate, congruo tamen anni tempore) visitet, defectus adimpleri jubeat, praesentia examinet, & si compositum vel simplex aliquod minus commodum

Theriaca Jumentorum servire possit.

dum videbitur, illud in vas aqua semiplenum projiciat, ne hominis voto noceat, sed pro theriaca jumentorum servire possit. (Quod si quis Pharmacopola in Facultatem receptus extra urbem supplicet (*b*) suam officinam visitari, ad hoc legitimum petitum exequendum Decanus unum Doctorem, & unum Pharmacopolam ex Facultatem ad supplicantis expensas eo denominabit.

Concl. die 7. Sept. 1685. & 15. Sept. e. a.

V.

Ne tamen Pharmacopoei componant Syrupos, Pulveres, Species, vel Trochiscos, & alia, quorum est rarus usus, consulto toti Collegio Cathalogum conscribat eorum, quae omnibus Phar-

Pharmacopoliis ſemper, & quidem recenter confecta debent ineſſe.	
Cavebit inſuper, ne unius compoſiti magna conficiatur quantitas, quae a Doctoribus raro praeſcripta diuturnitate vitium contrahat, rancidum vel evanidum evadat, in viſitatione cum Damno Pharmacopaei rejiciendum. Quodſi compoſitum aliquod rarioris uſus vel majoris pretii exiſtat, unus ex Pharmacopaeis id conficiat, caeteris juſto pretio communicandum.	caeteris (inſinuet &) juſto pretio communicet. (*i*)

VI.

Quodſi Pharmacopoeorum quispiam ſemel aut bis Collegii Medici praecepta contempſerit, vel graviorem in medicamentis errorem commiſerit, & ſe emenda-	Quodſi Pharmacopoeorum, (vel alius) quispiam (Facultati ſubjectus), ſemel aut bis Collegii Medici praecepta contempſerit, vel graviorem in medicamen-

dare nolit, ei praevia causae cognitione in conventu Medicorum facta, Officina occludatur, donec Facultatem de *fidelitate ac deligentia* sua imposterum reddiderit securam.

mentis errorem commiserit, & se (post monitionem) emendare nolit, ei praevia causae cognitione in conventu Medicorum facta, Officina occludatur, (*k*) (& praxis interdicatur), donec Facultatem de *obedientia* sua imposterum reddiderit securam, (ubi viceversa Doctoribus inhibebit, ne in praejudicium Pharmacopoeorum Remedia conficiant & ipsimet circumferendo divendat). (*l*)

Concl. die 27. Iunii 1670.

VII.

Sedulo providebit, ne Circumforanei, Stentores, Celotomi, & *hujus farinae* homines medicamenta purgantia, Theriacam, vel alia intra corpus assumenda in fraudem credulae plebis

Sedulo providebit, ne Circumforanei, Stentores, Celotomi, & *similes* homines medicamenta

bis & civilium Pharmacopocorum publice conficiant, vel divendant. Si quis Agyrta praeterita Facultate hoc attentare praeſumpſerit, talem per pedellum ad ſe citatum Decanus, vel ſi parere contempſerit (*auxilio civilis magiſtratus urbe depellat*).

Aut ſi quid rari & apud Pharmacopocos non inveniendi habeat, id ad examen Facultatis revocetur, & ſi unguentum vel emplaſtrum fuerit extra corpus adhibendum, ſcripto probationis Teſtimonio (ad magiſtratum civium transmittatur.)

ad ſe Decanus *citet*, vel ſi parere contempſerit, *pedello mandet, ut eum inſinuatione Rectori Magnifico vel prius facta, vel immediate poſt facienda arreſtet ad ulteriorem cauſae cognitionem.* (*m*)

Aut ſi quid rari, & apud Pharmacopoeos non inveniendi habeat, id ad examen Facultatis revocetur, & ſi unguentum vel emplaſtrum fuerit extra corpus adhibendum, (detur ei) ſcripto probationis teſtimon*ium* (pro aliorum notitia). (*n*)

(VIII. Quodsi contingat, ut aliquis Medicus vel Chyrurgus, vel Pharmacopola, aut quiscunque alius medicaster ad Aulam Caesaream recurrens aliquod liberae praxeos Diploma obtineret, & talis postea a facultate examinari deberet, in tali casu, dum non subsisteret, & a nobis non acceptaretur, ne denuo ad Aulam contra nos recurreret, ad praeripiendam tali omnem viam & occasionem melius erit, ut Decanus nomine Facultatis Magnificum Dominum Rectorem ad similem actum specialiter invitet, quo pateat, nihil odii vel passionis intercedere.)

Concl. die 4. Martii 1686.

VIII. Cum Judaei Christianis quotidie male-

IX. Cum &c.

ledicant, & in occidendis Christi cultoribus, obsequium se Deo praestare nefarie credant; ideoque perfidis hisce, & in perniciem Christianorum juratis hostibus, omnis medica praxis circumspecte impediatur, imo juxta sacrorum canonum, & S. S. Pontificum decreta, invocato supremi ecclesiae & politiae magistratus auxilio a Christianorum cura penitus prohibeantur. (*o*)

IX. Si Consistorium Archiepiscopale impotentiae, vel Magistratus saecularis exhibiti, veneni, maleficii, aut vulneris periculosi qualitatem causamve Collegio Medicorum dijudicandum transmiserit, eam cum quatuor Doctoribus, praesertim senioribus, ma-

X. Si *vel* Consistorium Archiepiscopale impotentiae, (Locumtenentia, vel Appellationum Collegium publicum concernens,) vel Magistratus saecularis, exhibiti veneni, maleficii aut vulneris periculosi qualitatem, causamve Collegio Medicorum di-

maturo judicio deliberandam Decanus proponat; conclusum istorum toti *congregationi* referat, & omnibus approbatum sub sigillo Facultatis, & suo chyrographo subnotatum, extra privato sigillo clausum, quaerenti Magistratui transmittat, omnibus vero silentii religionem injungat.

dijudicandum transmiserit, eam, (si publicum concernat, cum omnibus Doctoribus Chyrurgis & Pharmacopoeis, si vero privatum,) cum quatuor Doctoribus, praesertim (Professoribus &) senioribus, (& si in foeminis ab his fieri non potest, nec liceret, per tres, vel quatuor juratas, & a Facultate examinatas obstetrices) maturo judicio deliberandum Decanus proponat; conclusum istorum toti *Collegio* referat, & ab omnibus (vel majori parte) approbatum sub sigillo Facultatis, & suo chyrographo subnotatum extra privato sigillo clausum; quaerenti Magistratui (praestito pri-

Concl. die 8. Sept. 1671. item 6. Dec. 1686.

prius a parte, si eam concernat, honorario) transmittat, omnibus vero silentii religionem injunget. (Nemo autem Doctorum, vel Chyrurgorum praesumat talem inspectionem vel actum personalem praestare ad ullius alterius Magistratus vel Instantiae petitum vel mandatum, nisi ei vel per Rectorem Magnificum, vel per Decanum Facultatis intimatum fuerit.

Legatur Chyrurgis.

Concl. die 26. Febru. 1687.

XI. Si quis casus occurrat in Facultate Pharmacopolas vel Chyrurgos concernens, iis ad certum tempus pro maturiori deliberatione desuper facienda communicetur, antequam

Concl. die 15. Sept. 1685.

X. Studiosi, qui Professorum Institutionum, Botanicae, & Anatomicae per annum diligenter audiverunt, exercitii gratia disputent, materiam vero ex auditis lectionibus (Decanus vel) Professor assignet, disputaturus theses suo marte confectas, & a *Professoribus* approbatas, Decano afferat, qui subscr*iptis* diem disputationis praefigat.

XI.

quam desuper in Facultate deliberetur.

XII. Quolibet anno a Decano novus ex Doctoribus junioribus constituatur Bibliothecarius, qui librorum rationem & curam gerat. (*p*)

Concl. die 2. Janua. 1688.

XIII. Studiosi, qui Professorem Institutionum, (ita etiam) Botanicae, & Anatomicae per annum diligenter audiverint, exercitii causa disputet, materiam vero ex auditis lectionibus Professor assignet, disputaturus theses suo marte confectas, & a *Praeside* approbatas Decano afferat, qui subscri*bendo* (det licentiam imprimendi), diem disputationis (in auditorio medico facienda) praefigat (*q*).

XIV.

XI. Decanus vero, non tantum publicis facultatum promotionibus, ſed etiam medicarum diſputationum exercitiis, veluti caput (ſuis praeſulgens inſignibus) ſemper interſit, & ut ad ejusmodi publicas eruditionis demonſtrationes etiam aliarum facultatum Profeſſores per diſputantem vel pedellum officioſe invitentur, demandabit.

XII. Idem a Rectore Univerſitatis ad ſenatum academicum evocatus, ſepoſita omni excuſatione comparebit, ibique ad propoſita juxta conſcientiae dictamen ad bonum Univerſitatis

XIV. Decanus vero, non tantum publicis facultatum promotionibus, (r) ſed etiam medicarum diſputationum (publicarum in Univerſitatis auditorio) exercitiis, velut caput ſemper interſit, & ut ad ejusmodi publicas eruditionis demonſtrationes etiam aliarum facultatum Profeſſores per diſputantem vel pedellum (officioſe) invitentur, demandabit: (intimando ſimul lectiones publicas, tam in Facultate medica, quam juridica illa die vacaturas.

XV. Idem a &c.

votum suum deponet. In praejudicialibus (tamen) & odiosis atque invidiae obnoxiis casibus dicta & conclusa nemini revelabit.	In (omnibus autem, maxime in) praejudicialibus & odiosis atque invidiae obnoxiis casibus dicta & conclusa nemini revelabit. (Id ipsum observari curabit a DD. Doctoribus in sessionibus medicis. *Concl. die 7. Sept. 1685.*
XIII. Praeterea cum laudabili consvetudine in catholicas Universitates jam olim introductum sit, ut quaelibet facultas suum habeat Patronum: proinde piorum antecessorum vestigiis inhaerentes (semper valitura constitutione) *decernimus*, & *mandamus*, ut SS. Cosmae & Damiani Medico-Martyrum festum majoris devotione causa (solenni) Missae sacrificio & encomiastica ora-	XVI. Praeterea &c. … inhaerenter *conclusimus*, ut &c. … omittat; idque expensis

ratione celebrare non omittat.

XIV. Decanus omnia & singula quae sui Decanatus anno in doctorum *congregatione* circa statum Facultatis, Doctorum, (Baccalaureorum), Studiosorum disputationes; item Pharmacopoeorum, Chyrurgorum, Lithotomorum, & Obstetricum examine admissionem, vel errores, dicta, factave sunt, studiose conscri*bat*, eademque omnia post exactum

sis aerarii Universitatis, non Facultatis, prout nempe aliae Facultates hucusque in illorum Tutelarium festis practicarunt, diem vero mense Novembri hactenus consvetum Rector Magnificus cum consilio academico determinabit.

Concl. die 17. Sept. 1668.

XVII. Decanus omnia & singula, quae Decanatus sui anno in doctorum *collegio* circa statum, Facultatis, Doctorum, Studiosorum disputationes; item Pharmacopoeorum, Chyrurgorum, Lithotomorum (Balneatorum,) & obstetricum examine admissionem, vel errores, dicta factave sunt, studiose (per Notarium) conscrib*i curet*, eademque

actum Decanatus annum ſucceſſori tradat, in prima novi Decanatus *congregatione* Facultati praelegenda, approbanda, & in protocollum ſeu librum actorum inſcribenda.

que omnia poſt exactum Decanatus annum ſucceſſori tradat, in prima novi Decanatus *conventione* Facultati praelegenda, approbanda, & in protocollum, ſeu librum actorum, (ſi inſcripta non ſunt) inſcribenda.

(XVIII. Aerarium Medicum, omnesque ex eo factos reditus, & expenſas colliget & expendet, & omnium debitorum activorum & paſſivorum rationes in fine Decanatus ſui deponet.

Concl. die 4. Nov. 1671.

XIX. In hoc prae omnibus aliis toto durante Decanatu maximis viribus incumbet, ſoepe & ſerio Medicos & Chyrurgos admonendo, ut juxta SS. Pontificum ſanctiones & canones praeſtitumque ab

XV. Denique omni meliori modo & industria totius sui Decanatus tempore laborabit, ne privilegia vel Statuta, potissimum salus infirmorum quacunque ratione patiatur.

iis juramentum, nec non dictamen propriae bonae conscientiae, patientes suos graviter, ex accidenti tamen facile periclitantes, prima statim vel secunda, aut ad summum tertia visitatione (si casus moram patitur) de confessione peragenda & suscipienda sacra communione sedulo adhortentur, & si renuerent, cum comminatione emansionis adigantur). (s)

XX. Denique &c.

patiatur. Qua de causa ad facilius: imprimendam omnibus Facultatis membris horum Statutorum memoriam &

& idaeam, quilibet Decanus in prima Decanatus sui sessione, eadem a Notario publice perlegi mandabit.

Uiber den beiligenden Entwurf zu Bestimmung der Rechten und Geschäfte für die Dekane der vier Fakultäten an der Universität zu Prag werden folgende Beobachtungen gemacht.

1.) In Rüksicht auf die Dekanswahl bei der juridischen und medizinischen Fakultät hat es bei der bisherigen Uibung zu verbleiben, und kann der Antrag, daß wechselweise in einem Jahre ein Lehrer, und in dem folgenden ein anderes Mitglied der Fakultät zum Dekan gewählet werde, nicht statt finden, weil diese Beschränkung an keiner der erbländischen Universitäten besteht; sondern allda die Wahl des Dekans jedesmal ganz frei, und ohne einen dergleichen Unterschied Plaz zu geben, vorgenommen wird.

2.) Zur Gewinnung der Zeit und Vermeidung alles unnöthigen Umtriebes sollen bei diesen zwei Fakultäten die litterärischen Gutachten, Responsa, so, wie es an der Wiener Universität geschieht, nicht in die Fakultätsversammlungen, sondern unmittelbar von dem Dekane und den Professoren behandelt, und von demjenigen Professor, in dessen Fach sie einschlagen, verfaßt werden. Auf gleiche Weise sind die Berichte und Gutachten in Sanitätssachen von dem Dekan zu bearbeiten, und im Namen der Fakultät zu erstatten, jedoch in den Versammlungen derselben nicht vorzunehmen.

3.) Ist es allerdings unschiklich, und mit der Bestimmung des Dekans bei der medizinischen Fakultät nicht vereinbarlich, daß er bei den Gremien der Apotheker und Wundärzte in Prag zugleich das Amt eines Vorstehers begleite. Er hat daher diese

Aem-

Aemter niederzulegen, und sind solche auf die Art, wie es bei andern Gremien und Zünften geschieht, mit Gliedern aus diesen Gremien selbst zu besezen.

4.) Wird in den übrigen Punkten der oben erwähnte beiligende Entwurf durchaus genehmiget. Hofdekret vom 23. Juli, kundgemacht in Böhmen den 5. August 1794.

Entwurf

zur Bestimmung der Rechte und Verrichtungen der Dekane der vier Fakultäten auf der Prager Universität.

Man wird suchen in Vergleichung der bei der wiener und hiesigen prager Universität bestehenden Verfassung, und mit Rüksicht auf die verschiedenen Verhältnisse der Fakultäten selbst die Sache auseinander zu sezen, und die Vorzüge, Rechte und Verrichtungen der Dekane der vier Fakultäten zu bestimmen, und festzusezen.

Man wird trachten, eine Gleichstimmigkeit bei den vier Fakultäten selbst herzustellen, weil eben dadurch, daß bei dieser oder jener Fakultät eine Ungleichheit war, auch Unordnung, Zwistigkeit, und verschiedene Anstände entstanden sind.

Allgemeine Grundsäze.

1.) Die Fakultäten sind genau von den Lehrerversammlungen immer genau, und sorgfältig zu unterscheiden. Zu den erstern gehören alle der Fakultät einverleibte Doktoren, und hiemit auch die Lehrer; zu den lezteren nur die Lehrer, und hiemit die wirklich lehrenden Doktoren.

2.) Zu den Fakultäten gehören keine eigentlich die Studien und das wissenschaftliche Fach betreffende Gegenstände, sondern diese müssen lediglich

lich in den Lehrerversammlungen behandelt werden.

3.) Der Dekan der Fakultät ist eben so ganz von dem Repräsentanten der Lehrerversammlung zu unterscheiden, und steht mit demselben in keiner Verbindung.

4.) Der Dekan gehört zur Fakultät, und der Repräsentant zur Lehrerversammlung.

5.) Der Dekan hat bei der Fakultät den Vorsiz und die Leitung. Bei der Lehrerversammlung darf aber nach den bestehenden Vorschriften der Repräsentant nicht erscheinen.

6.) Die Vorzüge, und Rechte der Dekane sollen überhaupt bei allen vier Fakultäten gleich sein.

7. Nur in Ansehung der juristischen und medizinischen Fakultät müssen sich einige Aenderungen zeigen, theils weil die Agenden sich weiter erstreken, theils auch, weil die Anzahl der Mitglieder weit beträchtlicher als bei den andern ist.

Allgemeine Rechte und Verrichtungen der Dekane bei allen vier Fakultäten.

1.) Die allgemeine Rechte und Verrichtungen der Dekane aller vier Fakultäten beziehen sich a) auf die ganze Universität überhaupt, und b) auf eine jede Fakultät insbesondere.

2.) In Ansehung der Universität formiren die Dekane mit den vier Fakultätssenioren den akademischen Senat, in welchem die Publica politica, und alle Gegenstände, die die ganze Universität als solche betreffen, unter dem Vorsize eines jeweiligen Rektors verhandelt werden.

3.) Als unmittelbare Vorsteher ihrer Fakultäten haben sie das Recht die Versammlungen ansagen zu lassen, in denselben den Vorsiz zu führen, das Geschäft vorzutragen, und einzuleiten, die Stimmen zu sammeln, zu konkludiren, sodann die Expedizio-

nen

nen u besorgen, mit Bezuge der zwei Senioren zu unterfertigen; u. s. w.

5.) Die Fakultätsaktuarien, oder Sekretäre sind lediglich zu Handen des Dekans und der Fakultät.

6.) Die Dekane haben die besondere Fakultätskasse mit dem Aktuarius oder einem andern Mitgliede zu besorgen, Rechnung zu legen, u. s. w.

7.) Der Dekan jeder Fakultät hat die Immatrikulazion der Studirenden zu Anfange des Schuljahres vorzunehmen. Auch die übrigen Matrikeln, und andere zur Fakultät gehörigen Verordnungsbücher u. dgl. zu führen.

8.) Mit den Lehrerversammlungen sollte er eigentlich Nichts zu thun haben, wenn er nicht Lehrer ist. Er sollte auch dabei keinen Vorsiz haben.

9.) Eben so wenig sollte er die Doktorspromozionen zu verrichten haben, solche sollten vielmehr nach der bisherigen, undenklichen bei den meisten Fakultäten immer bestandenen Observanz den Professoren zustehen. Weil es aber zugleich ein Universitätsakt ist, so hätte auch jeder Dekan bei seiner Fakultät mit dem Rektor, der zugleich Vizekanzler ist, zu erscheinen: es mag hernach die Promozion öffentlich oder nur privat für sich gehen. Obschon man glaubt, daß

10.) alle Promozionen bei allen Fakultäten öffentlich geschehen sollten, um mehr Ansehen und Gewicht denselben zu verschaffen, und weil in der That das Aeusserliche selbst zum Wesentlichen viel beiträgt.

Besondere Rechte und Verrichtungen der Dekane bei der juristischen und medizinischen Fakultät.

1.) Bei der juristischen Fakultät hat der Dekan vorzüglich zu besorgen, daß die abgefoderten Gutachten, Responsa, u. dgl. in den Fakultätsversamm-

lun:

lungen ordentlich behandelt, und mit gehöriger Genauigkeit und Verläßlichkeit, verfaßt und ausgefertiget werden.

2. Bei der medizinischen Fakultät hat der Dekan noch ausgebreitetere Agenden, nach der wirklich sistemisirten, und in der Sanitäts-Normalien gegründeten Verfassung.

3.) Nämlich alle ins Sanitätsfach einschlagende höchste und hohe Verordnung hat der Dekan in den Fakultätsversammlungen kund zu machen.

4.) Wenn bei den von der Fakultät abzugebenden Konsultazionen, Gutachten, und bei den vorzunehmenden Untersuchungen es nöthig wird, auch andere mit der Fakultät in keiner Verbindung stehenden Personen und Partheien vorzuruffen, zu vernehmen, und abzuhören, so muß es auch dem Dekane und der Fakultät gestattet sein, jedoch auf diese Art und Weise, daß es nicht ins Judiziale einschlägt.

5.) Die Visitazion und Untersuchung der in Prag eingeführten Mineralwässer stehet gleichfalls dem Dekane zu, nach den bisher bestehenden Verordnungen.

6.) Hat er auch nicht nur den gewöhnlichen Visitazionen der prager Apotheken nebst dem hiezu bestimmten übrigen Personale beizuwohnen, sondern auch die nicht richtig befundenen Apotheken so oft zu untersuchen, bis solche der Gesundheitssicherheit vollkommen entsprechen. Sanit. Pat. Nacht. §. 5.

Der Dekan hat mit der übrigen Fakultät auch mit Zuziehung einiger Apotheker die Detarazionen des medizinischen, chirurgischen, pharmazevtischen, Hebammen-Verdienstes vorzunehmen, und die Konti für die armen Kranken, u. s. w. gelieferte Medikamente zu berichtigen; u. s. w.

Und in Folge der bestehenden Verordnungen (besonders Sanit. Pat. Nacht. §. 15.) sollten die Apotheker des Landes nur ein Gremium ausmachen.

7.)

7.) Der Dekan muß in der Kenntniß der sämmentlichen chirurgischen Gremien dem Königreiches Böhmen bleiben; daher demselben auch die Veränderungstabellen und Gremialberechnungen zugeschikt werden sollen. Sanit. Pat. Nacht. §. 21.

8.) Bei den eigentlichen bloß praktischen Prüfungen, als der Landchirurge, Apotheker, Hebammen, Vieharzte, Augenoperateurs, Stein- und Bruchschneider, u. s. w. sollte wohl der Dekan, wie es sonst war, das Präsidium führen, denn diese Gremien sind bloß der medizinischen Fakultät einverleibt, und untergeordnet.

Nun hat die juristische sowohl als die medizinische Fakultät ihre Wittwensozietät. Nach der bisherigen Verfassung ist der Beitritt willkührlich, und auf diese Art kann der Dekan, wenn er kein Mitglied derselben ist, die Leitung bei derselben nicht haben. Jedoch wie immer die Kasseverwaltung bestehet, so müßte doch immer die Kasse unter doppelter Sperre sein und bleiben.

CAPUT II.

De Professoribus Medicinae & Officio eorundem.	De Professoribus Medicinae, Officio & (Sessione) eorundem.
Cum ad absolvendum Medic*um* Studium ad minus anni quinque requirantur, ideo statui*mus, ut etiam quinque sint ejusdem publici & ordinarii Professores, quorum qui-* *li-*	Cum ad absolvendum Medic*inae* Studium ad minus quinque (*t*) anni requirantur, ideo statu*tum est, ut tres Professores ordinarii, & si est extraordinarius, mate-* *riam*

libet juxta quinquennii tabellam, hic subnotatam, lectiones suas diligenter & fideliter quovis anno absolvat. Sic enim fiet, ut studiosi noverint, quid ad integram artis notitiam sit necessarium.

Primus igitur Institutionum Professor primo anno doceat solummodo primam Medicinae partem, quam Physiologiam vocant, ejusque capita quovis anno integre explicando absolvat, cum quotannis novi Medicinae tyrones adveniant.

Secundus, quem theo-

riam in collegiis tractandam (ne quid intactum relinqui videatur) sequenti modo inter se dividant.

Primus veluti primarius & Senior, praxim Medicam in quinque partes, totidemque annos dividet:

1*mo* anno morbos intemperiei, praesertim febrium doctrinam explanabit,

2*do* anno morbos malignos & pestilentes tradet,

3*io* anno morbos organicos absolvet.

4*to* anno morbos infantium explicabit,

5*to* anno morbos virginum & mulierum particularium assumet. (*)

Secundus Professor

theoreticum vocant primo anno Pathologiam

2do anno Aethyologiam

3io anno Semioticam generalem doceat,

4to anno Tractatum de Urinis, &

5to anno doctrinam pulſuum abſolvat.

Tertius Profeſſor Anatomicus per hyemem hominum violenter interfectorum, vel in horum defectu, in noſocomio defunctorum corpora, vel etiam animalia diſſecando demonſtrat, per aeſtatem vero generalis Chyrurgiae operationes & inſtrumenta tradat. *2do* anno Anatomiam per Hyemem repetat, in aeſtate tumorum curationes tradat. *3io* anno poſt hyemalem corporum diſſectionem quotannis re-

ſor methodum generalem una cum explicatione Aphoriſmorum Hippocratis in quinque claſſes & annos ſeparabit.

Tertius Profeſſor Inſtitutiones aſſumet, ita ut omni anno easdem in compendio per modum theſium in privatam ſtudentium utilitatem finiat, eas vero, quas fuſius, & pro publico tradet, intra quinquennium abſolvat, *1mo* nempe anno Phyſiologiam,

2do anno Pathologiam,

3io anno Semioticam,

4to anno Ygienem,

5to anno Therapeuticen abſolvet.

Quar-

repetandam, Chyrurgiam luxationum doceat. *4to* post anatomiam vulnerum curam ac tandem *5to* anno ulcerum therapiam absolvet.

Quartus Botanicus, per hyemem res non & Hygienem explicabit; per aestatem vegetabilis Plantas, earumque facultates & usum in medicina demonstrabit;

2do anno medicamenta ab Animalibus desumpta edocebit;

3io anno Mineralium ortus, naturam, & loca generationis eorumque in medicina usum, & noxam auditoribus communicabit; ante omnia Thermarum & Acidularum qualitates & usum explicabit.

4to anno simplicium medicamentorum vulgarem & chymicam

Quartus Professor Extraordinarius Chyrurgiam & Anatomiam intra triennium, Botanicam vero intra biennium finiet.

Casu quo autem Extraordinarius non existeret, reliqui Professores praedictam materiam inter se distribuent, & intra quinquennium penes supra nominatas materias absolvent. (*u*)

Lectiones publicae habeantur die Lunae Martis, Jovis, & Veneris, die Mercurii & Sabathi autem iis vacabunt: (*x*) horas in Le-

praeparandi rationem enarrabit;

5to denique anno de medicamentorum compositione aget.

Quintus veluti primarius

1mo anno univerſalem medendi methodum juxta Galeni fundamenta docebit,

2do anno morbos intemperiei praeſertim febrium doctrinam explicabit,

3io anno morbos malignos, epidemicos, peſtilentes, & endemios tradet.

4to anno organicos abſolvet;

5to anno morbos infantum, virginum, & mulierum particulares explicabit, ut in ſubjecta tabula videre licet.

ctionibus habendas Profeſſores inter ſe determinabunt, ita tamen, ut ſenioribus Profeſſoribus liberum ſit eligere. (*y*)

Quia vero in omnibus hujus ampliſſimae Univerſitatis Pragenſis Facultatibus laudabilis hucusque mos & ordo obtinuit, ut Profeſſores ob merita, labores, & induſtrium illorum quam indefeſſo labore, tam in publicis, quam privatis, praeſertim diſputationum, ſeſſionum Univerſitatis & Facultatis, tentaminum & examinum, aliisque actibus exercent, alios omnes Doctores in ſeſſione antecedant, adeoque & Facultas inclyta Medica idipſum ſtatuere, & impoſterum obſervari voluit, ut nimirum Profeſſores Medici,

Concl. 6. Apr. in ſena tu Academ. 1669.

alios in Facultate medicos (non obſtante matriculae prioritate) in ſtallo & ſeſſionibus praecedant. (z).

Profeſſor.	1. Inſtitut.	2. Theoric.	3. Anat. Chyr.	4. Botanic.	5. Practicus
Ac. 1.	Phyſiologiam	Pathologiam.	Anatom. Chyrurg.	Simplica Vegetabilia.	Method. Univerſ.
2.		Aethiologiam.	Anat. de Tumor.	Animali. medicinal.	de Febribus.
3.		Semiotic. gen.	Anat. de Luxatio.	Mineral. Acidul. Therm.	Malignos epid. peſt. endem.
4.		de Urinis	Anat. de Vulner.	Praepar. ſimpl. & Chymica	Morbos organicos
5.		de Pulſibus	Anat. de Ulcerib.	Medicam. Compoſitionem.	Infant. Virgin. Mulier.

Professores	1. Pract.	2.	3. Instit.	4. Anat. Chir.
Anno 1.	de Febribus	Methodum generalem cum Aphorismis Hippocratis in 5. classes & annos divis.	Physiol.	Anatom. & Chirurgiam
2.	Malign. Pestil.		Patholog.	
3.	Organicos.		Semiotic.	
4.	Infant.		Ygienem	Botanicam
5.	Virgin. Mulier.		Therapeuticam	

Diese 2. Tabelle befindet sich zwar im Originale nicht, und wurde nur zur leichtern Gegeneinanderhaltung hieher gesezt. Die Vergleichung besteht also darin, daß hier ein Professor erspart, und daß der chirurgische ein Außerordentlicher wurde;

Der hiesige 1mus und 2dus macht den 5um von dort aus;

Der 3ius den 1um und 2dum;

Der hiesige 4tus wird von dem dortigen 4to übertroffen, und vom Ordentlichen zum Außerordentlichen herabgesezt.

Die beifügte dritte Tabelle stellt den gegenwärtigen Zustand der Vorlesungen dar.

CAPUT III.

De Studioſis Medicinae, & eorumdem ad *Baccalaureatum* admiſſione.

Studioſus in pragenſi univerſitate medicinae operam daturus, *poſt* immatriculationem *apud Rectorem* univerſitatis, Decano praeſtabit juramentum infra ſcriptum, quo praeſtito Decanus ejus nomen, cognomen & patriam matriculae inſcribit, prius tamen diſpiciat, an talis praecognitis philoſophiae ſtudiis ad audiendas medicinae lectiones ſit aptus. Et ſi aliunde Pragam advenerit, an vitae alibi honeſte transactae teſtimonium habere poſſit. 2do *poſt Inſtitutiones, botanicas, & anatomicas lectiones per annum audi-*

tas,

De Studioſis Medicinae & eorumdem ad *Doctoratum* admiſſione.

Studioſus in pragenſi univerſitate medicinae operam daturus, *quam primum ſe* apud decanum pro matriculatione *inſinuabit* & juramentum infra ſcriptum praeſtabit, quo praeſtito Decanus ejus nomen, cognomen & patriam matriculae inſcribet, prius tamen aſpiciat, an talis praecognitis philoſophiae ſtudiis (*aa*) ad audiendas medicinae lectiones aptus ſit. Et ſi aliunde Pragam advenerit, an vitae alibi honeſte transactae teſtimonium habere poſſit. *Elapſo unius a frequentato Studio anni tempore monebitur,*

ut

tas, exercitii gratia disputare poterit, ut praemissum est. Quodsi doctrinam de Pulsibus, Urinis, totamque theoriam, & methodum curandi universalem exacto jam biennio & amplius absolverit, supplici libello per Decanum Facultati oblato, ex dictis lectionibus petat materiam pro Baccalaureatu disputandi, theses proprio ingenio *confectas a Decano & Professoribus approbatas defendat, & si condigne reresponderit, ad examen admittatur; admissus a Decano & Professoribus ex universa theorica Medicina examinetur, & juxta responsionis merita per Decanum publice, vel privatim prima Laurea condecoretur.*

Quodsi plures *studiosi pro*

ut se ad exercitia publica menstruae disputationis de materia suae capacitati condigna Decano & Professori placita accingat, theses proprio ingenio *conficiat, confectas Professori ad revidendum, Decano vero ad approbandum exhibeat, quae postea in collegio seu auditorio medico, invitatis ad easdem oppugnandas Doctoribus & Studiosis defendet.* (bb)

Etsi plures *ad subeundum*

pro ejusmodi gradu Baccalaureatus intra breve tempus diſputaverint, omnes ſimul examinentur & promoveantur.

Ne (tamen oriatur inter competentes praeſumptae eruditionis querela, eo ordine *promoveantur*, quo Facultatis Matriculae ſunt inſcripti.

dum ſimilem diſputationis actum concurrant, ne inter competentes praeſumptae eruditionis querela oriatur, eo ordine *admitantur*, quo Facultatis matriculae ſunt inſcripti. (Caveant autem ſtudioſi ne ſe ullatenus proprio marte praxi ingerant & pericula praemature faciant in aliena pellejii tamen, qui triennium abſolverunt, viderint, ut ſe duobus annis ultimis alicui practico adjungant, patientes, ubi fieri poteſt, cum illo viſitent, vel in noſocomio decumbentes cum ordinario accedant, ut praxim poſtmodum tanto majori ſecuritate ſoli aggredi poſſint.) (*cc*)

(CA- Qui

(CAPUT IV.

De Baccalaureis ad Doctoratum admittendis.)

Qui per quinquenium absoluto Medicinae studio ad Doctoratum se promoveri petit, Professorum testimonio universum Medicinae cursum se absolvisse monstret.

Et cum Doctoratus sit dignitas, ne infamibus pateant portae dignitarum, ad eam nemo admittatur, nisi per litteras authenticas probaverit se legitimo thoro natum fuisse.

Haec ambo documenta libello ad Decanum & *Facultatem* scripto inclusa exhibeat, ad disputationem pro Doctoratu se admitti petat.

Qui (vero) per quinquennium absoluto Medicinae studio ad Doctoratum se promoveri petit, Professorum testimonio universum Medicinae cursum se absolvisse monstret. *(dd)*

Et cum Doctoratus sit dignitas, ne infamibus pateat portae dignitatum, ad eam nemo admittatur, nisi per litteras authenticas probaverit se legitimo thoro, (& libere) natum fuisse, (vel esse. *(ee)*

Concl. die 25. April. 1686.

Haec ambo documenta libello ad Decanum & *Professores* scripto inclusa exhibeat, ad (tentamen, examen, &) di-

spu-

ſputationem pro Doctoratu ſe admitti (per memoriale (*ff*) petat. (Praeterea authentice per ſe, vel alios fide dignos homines oſtendat ſe talibus mediis proviſum, ex quibus tam quo ad gradum ſolenniter (id eſt taxam pro tentamine, examine, diſputatione, promotione, chirothecarum diſtributione, & expedendo convivio (*gg*) &c. deponendo) conſequendum, quam ſubſtituere queat ac poſſit; ne ſi ſucceſſu temporis ad votum non ſuccederet, in Artis & praeſertim Facultatis dedecus vivere cogatur. (*hh*) Liberum tamen erit inclytae Facultati erga pauperes maxime eos, quos virtus & bonitas talentorum commendaverit, vel gratis

Quod-

Quodsi Candidatum honestas morum & eruditio Professoribus in audiendis lectionibus & in argumentando contra defendentes frequentia commendaverit, Decanus & *Facultas* ei disputationis materiam practicam assignet, de qua intra sex hebdomadas theses per Decanum & Professores censendas & approbandas exhibeat impressas, die Facultati commendata contra opponentes Doctores publice defendat.

Peracta disputatione Facultas judicet, an ad rigorosum Doctoratus examen Dno. Cancellario Universitatis mereatur prae-

tis vel mitiori via procedendi.)

Quodsi (ergo) Candidatum honestas (mediorum ac) morum & eruditio Professoribus in audiendis lectionibus & in argumentando contra defendentes frequentia commendaverit, Decanus (si Professor est) & *Professores* ei disputationis materiam practicam assig*nent*, de qua intra sex hebdomodas theses per Decanum & Professores censendas & approbandas exhibeat impressas, die (Magnifico Rectori &) Facultati commendata contra opponentes Doctores publice defeedat.

Tentamen & examen hoc modo instituatur, porrecto nimirum ut dictum ad Deccanum & Professores supplici libel-lo,

praesentari. Si *major pars vel omnes in examen consenserint* assignata *per Cancellarium, vel ejus vicarium* die & hora *in praesentia Decani Professorum examinandus* librum Hippocratis aphorismorum aperiat, & primum dextra columna aphorismum examinis *punctum cum sectionis & aphorismi numero pedellus chartae inscribat.* Similiter e libro artis parvae vel de arte curativa ad *Glacuonem* alterum caput nimirum secundum examinis punctum forte inventum pedellus in charta notatum ad absentes Doctores actutum deferat. Candidatus vero domi suae dicta examinis puncta magistraliter resolvet, & proxime) sequenti die nilo, *si aliud non obstet, pro faciendo in sessionum academicarum auditorio a Professoribus tantum ordinariis tentamine, ab iisdem* dies & hora assigna*bitur*, (ubi cum Candidatus comparuerit atque praefata supra requisita, nec non sua sub quinquennio ab omnibus Professoribus, vel hic, vel alibi absolutorum studiorum percepta scripta una cum taxa infra assignata & enumerata attulerit, ex universis Institutionibus & Methodo medendi generali integro trihorio tentabitur), initium hujus faciet Professor junior, deinde reliqui ordine usque ad Decanum, *si Decanus Professor est*, (vel ad seniorem Professorem ascenbendo, quo pro fine ten-

nimirum post elapsas 24. horas in consessu *Doctorum* memoriter recita*ndo* examini se submittet, cujus initium faciet Doctor junior, deinde reliqui (ordine usque ad Decanum ascendendo,) qui pro clausula Candidato infirmi alicujus casum proponet ex tempore resolvendum, assignando morbi speciem, signa, causas, indicationes, prognosim, & *materiam remediorum.*

Ab-

tentaminis-collectis prius votis an bene subsisterit, & ad rigorosum examen admitti possit. Candidato injunget) *ut* librum Hippocratis (aphorismum aperiat, & primum (vel secundum aut tertium) dextra (vel sinistra) columna aphorismum (pro futuro) examin*e absolvendum seliget, eundem* sequenti die, nimirum post elepsas 24. horas in consessu *Professorum ordinariorum* (& Decani, & Professor est) memoriter recita*bit*, (eoque absoluto, denuo ad minimum trihorio) se examini (ex universa Praxi) submittet, cujus initium (rursus) faciet, (ut in tentamine) junior Professor, deinde reliqui (Professores), qui (tandem) pro clausula Candidato in-

Abſoluto examine a Candidato dimiſſo (Cancellarius vel ejus vices gerens e Decano & reliquis) *Doctoribus* admiſſionis vel rejectionis vota *petat*, & juxta reſponſionis merita *ſententiam & concluſum examinatorum in charta conſcriptum & ſubſignatum per pedellum in praeſentia ſtudioſorum perlegi mandet.*

Admiſſus Promotorem (eligat, qui cum vicecancellario de die promotionis poterit convenire.

Do-

infirmi alicujus caſum proponent ex tempore reſolvendum, aſſignando morbi ſpeciem, ſigna, cauſas & indicationes, prognoſim, & *curationem.* (ii)

Abſoluto examine, & Candidato dimiſſo *Profeſſores*, admiſſionis vel rejectionis vota *dabunt*, & juxta reſponſionis merita *ei reſolutionem ferent*: admiſſus (ſi fuerit ei diſputationis (*kk*) materia practica, ut ſupra dictum, a Praeſide &) Promotore, (—in quem ordo promotionis cadit —, (*ll*) aſſignetur, ut nimirum theſes intra ſex hebdomodas publice propugnare, & paulopoſt in Licentiatum & Doctorem uno eodemque die & actu, ſi velit, promoveri poſſit: rejectus autem

Doctor vero jam publice laureatus per annum unum vel alterum alicui seniori practicò se adjunget, (patientes, ubi fieri potest, cum illo visitet, vel in nosocomio decumbentes cum ordinario accedat), ut praxim (postmodum) tanto (majori) securi*tate solus aggredi possit*.

Nullus vero Doctor, quiscunque ille sit, in alterius medici curam se immisceat, vel commendari aut praeferri curet, neque prioris praescriptas medicamentorum formulas spernat, vel meliora se praescripturum promittat,

tem omnibus juribus ad gradum consequendum privetur, quousque se non reddiderit aptiorem).

Doctor vero jam publice laureatus per annum unum vel alterum (conabitur) alicui seniori practico se adjung*ere*, ut tanto liberius & secur*ius* (futuram) praxim *ducere*, *ac continuare queat*.

Nullus vero Doctor, quicunque ille sit in alterius medici curam se immisceat, vel commendari aut praeferri curet neque prioris praescriptas medicamentorum formulas spernat, vel meliora se praescripturum promittat,

tat, ut priorem extrudat, ſed fraterne, ſi quis levis error commiſſus fuerit, excuſet, & nullatenus vituperet; qui ſecus fecerit, & coram Decano in praeſentia Doctorum hoc feciſſe convictus fuerit, illius anni commodis & proventibus mulctetur; (& ſi necdum deſtiterit, ab examinatorum numero excludatur. Si ſententiae Facultatis obedire noluerit, a nullo reliquorum in conſilio adhibeatur, ſed velut impertinens ab omnibus evitetur.)

CA-

tat, ut priorem extrudat, (*mm*) ſed (vocatus ſedulo inquirat, an aliquis jam curam auſpicatus ſit, quo facto prius cum altero conferat & in libertate patientis permittat; quodſi tamen patiens poſteriorem deſideraverit, is curam citius non proſequetur ſolus, quousque prior honeſte expeditus, & cum honore dimiſſus fuerit. (*nn*) Et ſic fraterne (etiam), ſi quis levis error commiſſus fuerit, excuſet, & nullatenus vituperet: qui ſecus fecerit, & coram Decano in praeſentia Doctorum hoc feciſſe convictus fuerit, *arbitratia poena* mulctetur.

CA-

CAPUT V. | CAPUT IV.

De Pharmacopoeorum Examine.

Ut aegrotantes de medicamentorum officinalium justa compositione possint esse securi, (serio praecipimus), ne ullus Pharmacopolium Pragae vel in quacunque Bohemiae civitate vel oppido erigat, vel erectum emat, aut per matrimonium jure dotis acquirat, nisi prius Decano & Facultati testimonia honestae nativitatis, & disciplinae decenter peractae atque aliquot annis apud legitimos Artis magistros & Pharmacopoeos in diversis locis exercitae exhibeat, quibus approbatis per duos Pharmacopoeos examinatoribus, Decano nimirum &

Ut aegrotantes de medicamentorum officinalium justa compositione possint esse securi, (Facultas medica adlaborabit, ut observetur, id quod sua Caesarea Regiaque Majestas in Privilegiis Pharmacopoeis concessis *(oo)* & statutis nostris authentice & genuine in fine annexis continetur), ne ullus nimirum Pharmacopolium Pragae, vel in quacunque Bohemiae civitate vel oppido erigat, vel erectum emat, aut per matrimonium jure dotis acquirat, nisi prius Decano & Facultati testimonia honestae nativitatis, & disciplinae decenter peractae, atque

& (quatuor) senioribus Medicis practicis praesentetur, quem praesentantes Pharmacopoei primo, deinde etiam Doctores per omne Pharmaceuticae artis partes ordine, & rigorose in cognoscendis simplicibus, quam venenatis, corrigendis & componendis magristralibus examinetur. (Si in responsionibus se satis peritum ostenderit, sequenti die in Pharmacopolio iisdem praesentibus pro practicae artis specimine praeter magistralem Syrupum etiam Emplastrum & Unguentum solus juxta dispensatorii descriptionem conficiet, & confecta exhibeat probanda.)

Quibus debito modo peractis Decanus illi sub

que aliquot (*pp*) annis apud legitimos Artis magistros & Pharmacopoeos in diversis locis exercitae exhibeat, quibus approbatis per duos Pharmacopoeos examinatoribus, Decano nimirum & (Professoribus aut) senioribus medicis practicis praesentetur, quem praesentantes Pharmacopoei primo, deinde etiam Doctores per omnes Pharmaceuticae artis partes ordine & rigorose in cognoscendis simplicibus, quam venenatis. corrigendis & componendis magistralibus examina*bunt*. (*)

Quibus debito modo peractis Decanus illi sub

ſub ſigillo Facultatis depoſiti tyrocinii & adepti Magiſterii teſtimonium impertiatur. Quodſi Pharmacopolii magiſtrum mori contingat, ut non ſolum aegroti, ſed etiam medici practicantes de debito Pharmacopolii regimine confidere poſſint, *diſtricte praecipimus*, ut vidua Pharmacopolio ſuo praeficiendum aliquem artis pharmaceuticae ſtudioſum requiſitis ante dictis teſtimoniis & artis peritia inſtructum Decano per duos approbatos Pharmacopoeos praeſentet, ſimili rigore per omnia examinandum, qui Proviſor ſit, & de commiſſis, — quod abſit —, erroribus medico poſſit rationem reddere, & pro qualitate deli-

ſub ſigillo Facultatis depoſiti tyrocinii & aadepti Magiſterii teſtimonium (per notarium) impertiatur. Quodſi Pharmacopolii magiſtrum mori contingat, ut non ſolum aegroti ſed etiam medici practicantes de debito Pharmacopolii regimine confidere poſſint, *ſtatutum eſt*, ut vidua Pharmacopolio ſuo praeficiendum aliquem artis pharmaceuticae ſtudioſorum requiſitis ante dictis teſtimoniis & artis peritia inſtructum, Decano per duos approbatos Pharmacopoeos praeſentet, ſimili rigore per omnia examinandum, qui Proviſor ſit, & de commiſſis, — quod abſit —, erroribus medico (& Facultati poſſit rationem reddere, &

pro

licti debita ratione puniri.

Praeterea cavebunt Pharmacopoliorum magistri & Provisores, ne ullus artis hujus studiosus absoluto Pharmaciae tyrocinio legitimis & approbatis magistris servire negligens, privatim, medicamenta praeparet, componat aut vendat, vel privatis & non approbatis Pharmacopoeis inserviat, & operam suam impendat. Quodsi hoc quispiam observare neglexerit, & si ad approbati Pharmaceutae servitium redire noluerit, neutiquam suscipiatur, multo minus ad examen Provisoratus aut Pharmacopolii emptionem admittatur.

Et cum ob defectum uni-

pro qualitate delicti debita ratione puniri. (pp)

Praeterea &c.

unius vel alterius ſimplicis medicamenti compoſita fiant vel praetioſiora quandoque omittantur, multa etiam compoſita in magna quantitate confecta ob rariorem eorundem uſum tandem ranceſcant, & vires amittant, proinde *praecipimus*, ne compoſita fiant in magna quantitate, ſed quandocunque compoſitum de novo conficiendum ſit, Pharmacopoeus omnia ingredientia mundata, & per areolas rite diſpoſita (ordinario ejus anni Viſitatori medico) inſpicienda exhibeat, (& ubi is omnia approbaverit, pulveriſiationi vel cocturae & miſtioni ſemper adſtet), nec non annum, menſem & diem,

proinde (pariter) *ſtatuimus*, ne compoſita fiant in magna quantitate, ſed quandocunque (aliquod rarius) compoſitum de novo conficiendum ſit, Pharmacopoeus omnia ingredientia mundata, & per areolas rite diſpoſita, approbata, *alicui* medico inſpicienda exhibeat, nec non annum, menſem & diem, quo compoſitio facta fuit libro ad id in Pharmacopolio ſemper manenti, tum etiam vaſi inſcri-

diem, quo compositio facta fuit, libro ad id in Pharmacopolio semper manenti, tum etiam vasi inscribat, ut in visitatione per Decanum & collegas compositi vigor & Pharmacopoei diligentia dijudicari possit.

scribat, ut in visitatione per Decanum & collegas compositi vigor, & Pharmacopoei diligentia dijudicari possit.

Ultimo Decanus studiose curabit, ut (unaquoque pharmaceutica officina singulis annis tam in simplicibus, quam compositis etiam in medicinae studiosorum praesentia exacte visitetur, obsoleta & rancida illico in vas aqua plenum abjiciantur, & pro theriaca jumentorum misceantur). Si quosdam errores semel deprehensos, secunda vel tertia visitatione non fuisse correctos deprehenderint, in-

Ultimo Decanus studiose curabit, ut (omnia ea quae Cap. de officio Decani §. IV.

Praeterea) si quosdam errores semel deprehensos secunda vel tertia visitatione non fuisse correctos deprehen-

incorrigibilem & negligentem occlusione Pharmacopolii mulct*andum* (&) ab artis exercitio penitus exclud*endum esse jubemus.*

Tandem omnia & singula, quae in constitututionibus Pharmacopolarum (per nos) publicata sunt, semper praecise (mandamus) observ*ari.*

CAPUT VI.

De Chyrurg*orum* (Approbatione.)

Ne quivis Barbitonsor se Chyrurgum appellare, & experientiam per mortem facere audeat; *volumus atque districte mandamus*, ut nul-

henderint, incorrigibilem & negligentem occlusione (*rr*) Pharmacopolii mulct*are*, ab artis exercitio penitus exclud*ere poterunt*.

Concl. 5. Maji 1670. item 27. Junii 1670.

(Cavebit etiam, ne se ullatenus in praxim medicam immisceat) (*ss*). Tandem omnia & singula, quae in constitutionibus Pharmacopolarum publicata sunt, semper (&) praecise observ*entur*.

CAPUT V.

De Chyrurg*is*.

Ne quivis Barbitonsor se Chyrurgum appellare, & experientiam per mortem facere audeat, *statutum sit*, ut nullus Pragae vel per Bo-

nullus Pragae vel per Bohemiam Chyrurgum ſeſe venditare, pelves exponere, vel venam ſecare audeat, niſi Decano vel Facultati per teſtimonia ſufficientia demonſtraverit, ſe legitimo matrimonio natum & ſub approbati Chyrurgi diſciplina ſufficienti annorum nume ro ſe tyrocinium poſuiſſe, nec ab illo tempore privatam Chyrurgiae operam, ſed continuo triennio apud legitimum artis magiſtrum eandem exercuiſſe. Quibus probatis ut a duobus magiſtris, Decano & (quatuor) Doctoribus practicis praeſentatus ab iisdem ordine, — ut Pharmacopoei —, in luxationibus, fracturis, vulneribus, ac tumoribus praeſertim frequentiori-

Bohemiam Chyrurgum ſeſe venditare, pelves exponere, vel venam ſecare audeat, niſi Decano vel Facultati per teſtimonia ſufficientia demonſtraverit, ſe legitimo matrimonio (tt) (& libere) (uu) natum & ſub approbati Chyrurgi diſciplina ſufficienti annorum numero ſe tyrocinium poſuiſſe, nec ab illo tempore privatam Chyrurgiae operam, ſed continuo triennio apud legitimum artis magiſtrum eandem exercuiſſe. Quibus probatis, ut a duobus magiſtris, Decano & (Profeſſoribus aus) Doctoribus practicis praeſentatus, ab iis dem ordine, — ut Pharmacopoei — in luxationibus, fracturis, vulneribus, ac tu-

Concl. 13. Maj. 1669.

ribus artis operationibus & Anatomia examinetur. Quodsi ad omnia congrue responderit, emplastrum & unguentum sibi magis necessarium in praesentia examinatorum conficiat, & proxima occasione in nosocomio ipsis adstantibus manus pedisve resectionem, vel aliam aegro necessariam peragat operationem. Decano vero & Facultati in artis operibus omnem exhibeat obedientiam & venerationem.

CA-

tumoribus praesertim frequentioribus & anatomia examinetur. (*xx*) Quodsi ad omnia con-

Concl. 5. Maji 1670.

grue responderit, emplastrum & unguentum sibi magis necessarium in praesentia examinatorum conficiat, & proxima occasione in nosocomio ipsis adstantibus manus pedisve resectionem, vel aliam aegro necessariam peragat operationem. Decano vero & Facultati in artis operibus omnem exhibeat obedientiam &

Concl. 5. Maji. 1670.

venerationem, (neque se ullatenus in praxim medicam immisceat. Quibus praestitis etiam testimonium sicuti Pharmacopoei consequetur.

CA-

CAPUT VII. | CAPUT VI.

De Balneatorum Approbatione. (yy)

Licet Balneatoribus tantum conveniat ſcarificatio, ſi qui tamen praeter ſcarificationem etiam Chyrurgiam perdidiciſſent, eandem publice exercere vellent in civitatibus praeſertim & oppidis. Ne quivis juvenis iners empto vel per haereditatem aut nuptias adepto Balneo ſe ſubito Chyrurgiae magiſtrum factum exiſtimet, ſerio *mandamus*, ut ejusmodi attentare volentes examini Facultatis ſe ſubmittant, qui ſi approbati fuerint, Chyrurgiam exerceant; ſi minus periti fuerint inventi, chyrurgicis operationibus abſtineant, & balneis, fri-

Licet &c.

ſerio *ſtatuitur*, &c.

ſo-

frictionibus & scarificationibus exercendis contineantur.

(solum) exercendis contineatur.

CAPUT VIII.

CAPUT VII.

De Ophthalmicis, Herniarum Sectoribus & Lythotomis.

Reperiuntur passim per Bohemiam fori tintinabula & Agyrtae, qui per civitates vagabundi nullibi consistunt, immagines, lapidem, herniarum cystes, & curatorum falsa diplomata curribus affigentes, quibus idiotas & credulam plebem in admirationem rapiunt, & cataractas oculorum subdio sibi detrahi patiantur, manifesto excoecationis periculo. Quinimo hernia vel calculo vesicae laborantibus, quos pretio pacto, & dimidio praetensi anticipato im-

Reperiuntur &c.

imperite ſecant & necant, paulopoſt relicto patiente diſparent.

Ne proinde pauperes impoſterum ſua pecunia defraudentur, tales lythotomi & herniarum ſectores utplurimum haeretici haec facinora nihil penſi habentes impoſterum talia praeſumant attentare: *irrevocabili lege mandamus*, ne ullus per Bohemiam hanc periculoſam artem audeat exercere, niſi is a Decano & Facultatis Doctoribus prius rigoroſe fuerit examinatus & in operationibus dictis Decano & Doctoribus ſecandi peritiam & ſecuritatem monſtrarit. Quibus in uno vel altero paupere gratis praeſtitis ad exercitium admittatur, de pretio tamen promiſſo nihil aci-

attentare: *ſtatuitur*

Concl. 24. Octob. 1685.

cipiat, anticipato, idque ſe non extorſurum juramento promittat. In contrario facto deprehenſus duplo accepti pretio mulctetur, (& ex Bohemia expellatur.) (zz.)

CAPUT IX.

De *Examine* Obſtetricum.

Magno ſoepe doloris experimento didicimus Obſtericum imperitia puerperas praemature ad partum cogi, vel etiam exhibitis intus medicamentis, foetum una cum matre interire, tum infantes contra eccleſiae leges & fidei regulam nefarie baptizari. Quodne impoſterum fiat, ſtatui*mus*, ut intra vel extra Pragae moenia, & in omnibus Bohemiae ci-

CAPUT VIII.

De approbatione Obſtetricum.

Magno &c.

ſtatui*tur*

civitatibus & oppidis majoribus, omnes obſtetrices per Decanum & ſeniores doctores in remotioribus vero locis per duos conſtitutos civitatis medicos certo die anni convenientes examinentur, (*aaa*) praeſertim quibus indiciis & ſignis gravidam, vel alia de cauſa utero tumidam dignoscant, & quomodo puerperae & quibus medicamentis, ad omnem caſum tam ante, quam in, & poſt partum tractandae ſint: (*bbb*) ante omnia vero in periculo mortis inſtante, & abſentia vel defectu ſacerdotis, quomodo infans ex parte vel integre in lucem editus, in caſu neceſſitatis baptizandus ſit, diligenter inſtruantur & edoceantur. (*ccc*)

De-

Denique ne juvenculis innuptis mensium suppressionem allegantibus menagogum, multo minus foetum expellens, porrigant, suadeantve medicamentum.

CAPUT X. | CAPUT IX.

De Honorario Examinatorum & Aerario Facultatis. (ddd)

Ne illi, qui examinibus interesse, vel etiam disputationibus opponere tenentur, privatis neglectis commodis rei familiaris patiantur detrimentum, aequitati consonum est, ut qui ab examinatoribus artis testimonium recipiunt, ut neglecti commodi aliquam recipiant compensationem: proinde *ordinamus*, (ut harum occupationum proventus, partim in commu-nem

Ne illi proinde *statuitur*, (ut studiosus, dum se matriculae inscribi petit, Decano — excepto paupe-

nem Facultatis usum, partim vero in Decani & Examinatorum utilitatem dividatur. In hunc finem quotannis post electionem Decani eligatur e' gremio Facultatis aliquis aerarii Quaestor, qui a quovis Baccalaureo ratione examinis recipiat 4 imperiales, a doctorando ante promotionem 20 imperiales exigat).

Doc-

pere — florenum & pro pedello duos grossos, is vero, qui ad tentamen pro consequendo gradu admitti cupit, prius Professoribus ordinariis taxam centum & octo florenorum, id est 72 imperiales conformiter facultati juridicae & pro Facultatis Cassa 2 imperiales; pro praesidio disputationis praesidi, si tantum duodecim sunt theses, 6 imperiales, si plures pro rata; pro promotione Promotori 6 imperiales, reassumenti seu problema resolventi 4 imperiales, praesentanti 4 imperiales, notario 2 imperiales, pidello, si ornet auditorium & solvat etiam ipse suis adjutoribus 2 imperiales; item si serviat sub disputatione 1 imperialem).

Doc-

Doctor vero alibi promotus, & post exhibita legitima nativitatis & promotionis testimonia, antequam facultatem practicandi Pragae recipiat, pro quovis collega seu Doctore Pragae (praesente) tradat aureum (ungaricum), Decano vero *duos*.

Doctor vero alibi promotus & post exhibita legitimae nativitatis & promotionis testimonia (assignata ipsi pro publica disputatione facienda materia, qua praestita,) antequam (resolutionem sessionem, &) facultatem practicandi Pragae recipiat, pro quovis collega seu Doctore Pragae tradat *duos* aureos, Decano vero *tres*. (eee).

Concl. 21. Jul. 1687.

(Praeterea Facultas inclyta alium adhuc extraordinarium modum ordinem acceptandi exteros invenit, nempe ut si quis juvenis & recenter alibi promotus hic Pragae ad collegium doctorum medicorum cum omnibus juribus & privilegiis recipi vellet, ut pro collegio publice more hactenus con-

consueto disputaret; quodsi quis propter aetatem provectam aut aliam causam facere recusaret, tunc ei in privato coram senioribus dominis Professoribus & collegis aliquot casus practici proponentur. Et tales quidem fruentur Privilegiis Facultatis, excepta tamen sessione publica & praxi in triurbe pragensi; liberum tamen ei erit in omnibus Regni locis practicare & medicari. Cum autem praeterea ab inclyta Facultate jam pridem modus quaeratur, quomodo ii, qui jam dudum in districtibus praxim medicam exercent, & tamen hic immatriculati non sunt, incorporari possint, & animadversum sit, quod aliquos ni-

nihil magis absterreat, quam publica disputatio, aliquos vero expensarum gravitas detineat, hinc conclusum & statutum est, ut aliqui, quos inclyta Facultas judicaverit, — cum hac tamen expressa clausula: ne quisquam unum vel plura exempla in consequentiam trahere praesumat — privatim super aliquos casus examinentur, & quidem a quinque personis tantum, scilicet spectabili Domino Decano, duobus aliis dominis doctoribus senioribus; & ii hoc modo examinati, quamvis privilegiis Facultatis fruentur, attamen cum non omnia praestent, quae alii de jure & consvedine Facultatis praesti-

Concl. 31. Maji 1686.

Phar- te-

	terunt, hac de cauſa etiam a ſeſſione publica & praxi in triurbe pragenſi ſuſpenduntur.) (*fff.*)
Pharmacopoeus pragenſis pro examine aerario numeret *octo* imperiales.	Pharmacopoeus pragenſis pro examine aerario (antequam examinetur), numer & 4 imperiales (& cuivis examinatori aureum, Decano duos.)
Chyrurgi tandundem; Balneator ſex; Ophthalmicus, Herniarum ſector, aut Lythotomus florenos duodecim: Obſtetrix pragenſis tres florenos.	Chyrurgi tandundem: Balneator, Ophthalmicus, Herniarum ſector, aut Lythotomus florenos duodecim ad aerarium (& cuivis examinatori imperialem. Decano duos): Obſtetrix pragenſis 3 florenos, (& examinatoribus 3 florenos.
Qui e remotioribus Bohemiae partibus Pragam ad examen veniunt, dimidium; qui Balneatores, & Obſtetrices	Qui e remotioribus Bohemiae partibus Pragam ad examen veniunt dimidium; qui Balneatores & Obſtetrices a

a   doc-

a doctoribus extra Pragam approbari volunt, cum plures uno die poſſint expediri, tertiam tantummodo partem pro examine deponant.

Quilibet vero pro teſtimonio ſigillo Facultatis muniendo, & ſubſcribendo Decano peculiariter attribuendum imperialem deponat. Hanc taxam *conſtitutus aerarii quaeſtor* ab omni examinando recipiat, & in prima congregatione novi Decani omnem proventum (in duas partes diſtribuat, unam neceſſitatibus collegii medici reſervet, alteram aequis) portionibus inter Decanum & examinatores illius anni diſtribuat, veluti pretium occupationum. Ju-

doctoribus extra Pragam approbari volunt, cum plures uno die poſſint expediri tertiam tantummodo partem pro examine deponant.

Quilibet vero pro teſtimonio ſigillo Facultatis muniendo & ſubſcribendo, Decano peculiariter attribuendum imperialem deponat, (& tantundem Notario Univerſitatis pro ſigillo, a cujus manu ſi deſcribi deſideret, de labore cum ipſo conveniet.) Hanc taxam *Decanus* ab omni examinando recipiat, & in prima ſeſſione novi Decani omnem proventum (ſtatutis ſupra) portionibus inter Decanum & examinatores illius anni diſtribuat, veluti pretium occupationum. Ju-

Juramentum Studiosi.

1o. *Jurabit*, quod Decano & Professoribus Facultatis obedientiam & reverentiam velit exhibere.

2o. Quod pacem & concordiam (nationum Facultatum) pragensis Universitatis velit conservare.

3io. Quod Statuta Facultatis & statuenda per ipsam & ejusdem privilegia observare velit, ad quemcunque statum illum contigerit pervenire.

4o. Quod pie velit tenere B. Virginem Mari-

Juramenta Studiosorum. (ggg)

Promittitne Io. quod (Rectori Magnifico), Decano, & Professoribus medicae Facultatis (debitam) obedientiam & reverentiam velit exhibere? (R. Promitto.)

(Promittitne) IIo. quod pacem & concordiam pragensis Universitatis velit conservare? (R. Promitto.)

(Promittitne) IIIo. quod Statuta Facultatis & statuenda per ipsam, & ejusdem privilegia (non tantum) observare, (& etiam pro possibili tueri, nec contra ea quidquam agere) velit, ad quemcunque statum illum contigerit pervenire? (R. Promitto.)

(Promittitne) IVo. quod pie velit tenere B.

riam, absque peccati originalis macula conceptam esse, nisi aliter a S. Sede apostolica statutum fuerit.

B. Virginem Mariam absque peccati originalis macula conceptam esse, *donec* aliter a S. Sede apostolica statutum fuerit? (R. Promitto.) (*bbb*)

(Baccalaureandi.

1. Jurabit, quod Decano & Collegii medici doctoribus omnem debitam reverentiam & obedientiam velit exhibere.

2o. Quod pacem & concordiam inter Nationes & Facultates in Universitate pragensi velit conservare.

3o. Quod velit Statuta medicae Facultatis & statuenda per ipsam ejusdem privilegia conservare, ad quemcunque statum ipsum contigerit pervenire.

4o.

4o. Quod intra moenia civitatis pragensis citra Decani & Facultatis licentiam nolit praxim medicam exercere.)	

Doctorandi. (iii)

1o. Jurabit, quod Decano & Facultati medidicae &c. ut supra.	Io. Jurabit. quod (Rectori), Decano, & Facultati medicae &c. ut supra.
2o. Ut in studioso.	IIo. Ut in studioso.
3o. Ut in studioso.	IIIo. Ut in studioso.
4o. Quod pie velit tenere &c. ut supra.	IVo. Ut in studioso.
5o. Quod hunc gradum in nulla alia Universitate resumpturus sit.	Vo. Quod hunc gradum in nulla alia Universitate resumpturus sit.

Doctoris. (kkk)

ad gremium & consilia Facultatis recipiendi.

1o. Ut supra.	I. Ut supra
2do. Ut supra.	II. Ut supra &c.
3io. Ut supra.	III.
4to. Quod in omnibus	IV.

bus propositionibus a Decano factis votum juxta conscientiam omni odio & affectu seposito velit proferre.

5to Quod in praejudicialibus & odiosis nullius votum, vel commune conclusum velit revelare.

V.

Pharmacopoei. (III)

1. Daß er dem Herrn Decano und Doctoribus Facultatis medicae, soviel die Kunst anbelangt, allen gebührlichen Gehorsam u. Reverenz erzeigen wolle, (der bürgerlichen Jurisdikzion hierdurch nichts benommen.)

2. Das er alle und jede Medicamenta sowohl simplicia als composita in der Visitazion treulich vorweisen, nichts verhalten, und kein Compositum ohne der hierzu verordneten Examinatoren Vorwissen und Beisein disponiren und machen wolle.

(Versprecht N.) 1. daß Er dem Herrn Rectori Magnifico, Decano und Doctoribus Facultatis medicae, soviel die Kunst anbelanget, allen gebührlichen Gehorsam und Reverenz erzeigen wolle? (℞. Ich verspreche.)

(Versprechet N.) 2. u. s. w.

wolle? (℞. Ich verspreche.) u. s. w.

3. Daß er mit keinem Doctore colludiren, die Pazienten allein demselben zuweisen, und bei den Pazienten den andern Doctoribus vorziehen, und loben wolle.	(Versprechet N). 3. u. s. w.
4. Daß er die Compositiones magistrales, wie sie verschrieben und revidirt, verbleiben, auch seine Gesellen jederzeit dahin halten wolle.	wolle? (R. Ich verspreche.) u. s. w.
5. Daß er artem pharmaceuticam, von der er durch die Fakultät examinirt und approbirt ist, allein treiben, und wie die Apothekerordnung lautet, keinen Pazienten zu kuriren sich unterstehen, sondern allein an die Doctores Facultatis und an keine Fremden oder Juden und Weiber-Aerztinnen weisen wolle.	
6) Daß er mit der Tax niemanden überschätzen, sondern um billigen Werth geben wolle.	

Provisoris.

1. Ut supra in Pharmacopoeorum.	I.
2. Ut supra.	II.
3. Ut supra.	III.
4. Ut supra.	IV.

5. V

5. Ut supra.

6. Daß er mit der Tax niemanden beschweren, noch über seine Besoldung der Wittib und interessirten Erben ihm etwas zueignen, benebens hierinnen und in allen andern auch seine Mitgesellen fleißig Obacht haben wolle.

V. Ut supra Pharmacopoerum.

VI. Daß u. s. w.

C h y r u r g i. (*mmm*)

1. Jurabit in supra.

2. Daß er allein die Chyrurgiam und Wundarznei, in der er von der Fakultät examinirt und approbirt ist, über keine innerliche Arznei vorschreiben, oder außer der Wundtränke eingeben, noch ohne Vorwissen eines Medici den Pazienten Ader lassen, Fontanell und dergleichen verordnen und setzen wolle.

3. Daß er keinen Doctorem seinen Pazienten vor andern kommendiren, und loben, oder einen andern in Kur einzuführen sich unterstehen wolle.

4. Daß er seine Gesellen, Mitler und Lehrjungen

1. Jurabit ut supra Pharmacopoei.

2.

Pazienten (in wirklichen Krankheiten) rc.

3.

4. Daß er seine Gesellen, Mitler und Lehrjungen

gen zu der Anatomie führen, von allen Spielen abhalten, und zu Lesung chirurgischer Bücher halten wolle.

gen von allen Spielen abhalten, zu der Anatomie und zur Lesung chirurgischer Bücher halten wolle.

Der Okulisten Stein- und Bruchschneider. (*uuu*)

1. Jurabit ut supra Pharmacopoei.

2. Daß er ohne Beisein eines inkorporirten Medici — so er den haben kann — die Katarakten oder Staar stechen, noch einigen Bruch, oder Stein, sonderlich bei gar jungen oder sehr alten Menschen schneiden, auch vor geendeter und vollbrachter Kur die versprochene Belohnung weder halb noch gar begehren oder nehmen wolle.

3. Daß er allein das Staarstechen, Bruch- und Steinschneider, darinn er von der Fakultät examinirt und approbirt worden, treiben, und üben, nicht aber in anderer Krankheiten Kuren und Eingebung purgirender oder schwizender Arzneien sich einlassen, sondern die Pazienten an die appro-bir-

I. Jurabit &c.

II. Daß rc.

III.

birten Medicos weisen wolle.

Weil aber die Apotheker, der Wittiben oder Pupillen Provisoren, Barbierer, Bader, Okulisten, Bruch- und Steinschneider dieß ihr geleistetes Jurament öfter vergessen, und in andere innerliche und nicht erlernte Leibkuren wider Gebühr sich einlassen, Geld erpressen, und die unverständigen Pazienten verderben, oder gar ums Leben bringen, als sollen Decanus und Facultas medica, dieß ihr geleistetes Jurament von ihnen Reversweise gefertiget aufbehalten, damit sie auf widrigen Fall ertappt und einer ungebührlichen Kur überwiesen, der Gebühr nach können bestraft werden.

H e b a m m e n. (ooo)

Erstlich werdet ihr angeloben und versprechen, daß ihr dem Decano und den Doktoren in euern Hebammenamte gebührlichen Gehorsam und Ehr wollet erweisen.

Zum

Zum andern, daß ihr ihren Freiheiten, Gesez und Ordnungen, so des Hebammenamtes, halber geschehen, oder noch möchten gemacht werden, gehorsamen und fleissig wollet nachkommen.

Drittens, daß ihr keinem ledigen Menschen noch Wittib, ihre Monatzeit zubringen oder Kinder vor der Zeit abzutreiben, kein Arznei geben oder rathen wollet.

Viertens, daß ihr den gebährenden Weibern Weke zu machen, oder das Kind zu treiben, keine Arznei wollet eingeben, es sei denn solche von dem Decano und Doktoren vorher approbirt.

Fünftens, daß ihr die schwachen Kinder, so vor Ankunft oder aus Mangel eines Priesters sterben möchten, mit Fluß- und keinem andern Wasser sprechend: Ich taufe dich im Namen Gott des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes, und bei Leib nicht anders nothtaufen, und solches Kind hernach, so länger leben thät, und zu der or-

deutlichen Taufe gebracht würde, die geschehene Nothtaufe dem Priester anzeigen wollet. | anzeigen wollet.

Sebastian Christian a Zeidler n. p. t. Decanus.
Jacobus Dobrzensky de Nigroponte Medicinae Doctor.
Joannes Francis. Loew ab Erlsfeld Professor.
Joannes Antonius Cassinis de Bugella Dr. Prof.
Joannes Henricus Proxa M. Dr. in Reg. Boh. Physicus juratus.
Simon Aloysius Tudecius de Monte Galea Phliae & Med. Dr.
Joannes Casparus Ignatius Voigt Phliae & Med. Doctor.
Carol. Valentinus Kirchmayer de Reichwiz Phliae & Med. Doctor.
Mathaeus Joan. Frischmann de Ehrencron Med. Dr.
Wenceslaus Ignatius Pawlowsky.
Joannes Franciscus Polenzi Med. Dr.
Joannes Mathaeus Loew de Erlsfeld.

JU-

JURAMENTA

Pro D. D. Physicis Regni. (*ppp*)

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, seiner gebenedeiten Mutter und allen lieben Heiligen, daß ich nach meiner äussersten Vermögenheit und Kräften, soweit sich mein Verstand erstrecket, und solcher mir von Gott verliehen worden, mich bemühen will, in allen denen Sachen, welche sowohl zum Heil, Nuzen und Frommen des Privat- als gemeinen Standes gereichen können, nicht allein den Reichen aus Liebe und Hoffnung des Gewinns, sondern auch einem jeden, und insonderheit den armen Leuten aus christlicher Liebe mit Rath und That beispringen will.

Nicht allein die Arzneien, sondern auch, was an Speis und Trank den Kranken nüzlich und dienlich wird sein, und ich es vor rathsam befinden werde, vorschreiben, sie vor allen Schaden und Gefahr zeitlich hütten, und weder aus bittweis, oder ums Geld, weniger aus Feindschaft jemanden eine tödtliche Arznei eingeben, noch dessentwegen Ursacher sein, oder einem Weibsbilde selbige verordnen oder eingeben will, welches die Geburt verhindern und zurük treiben thäte, was ich aber in Zeiten der Kur hören und sehen werde, dasselbige soll mir allezeit verschwiegen verbleiben, daß es sonst nicht offenbar sei.

Dergleichen will ich fleissige Ob- und Einsicht in die Apotheker und Apotheken haben, damit alles redlich und treulich möchte zugerichtet, und den Kranken ohne Verzug ausgegeben werden, alles in einem leidlichen und rechten Werth und Preis, weniger mich einlassen, mit den Apothekern zu Betrug der armen Kranken, mit ihnen eines Gewinns halber Kontrakt zu schliessen, und etwas davon theilhaftig zu werden.

Was

Was aber zu Unheil, Schaden und Gefahr des gemeinen als Privatwesens könnte geschehen, dasselbige soll alles verhütet, oder dem Magistrat angezeigt werden.

In den Konsultazionen oder Rathbeschlagungen will ich mich treulich ohne Haß, Neid und Betrug also verhalten, daß ich alles dasjenige, was zu Nuzen und Aufkommen eines Kranken vorträglich, gern offenbaren, und ohne Hinterhalt einigen Raths aussagen will, so wahr mir Gott helfe, seine gebenedeite Mutter und alle liebe Heiligen Amen.

Pro D. D. Apothecariis.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, seiner gebenedeiten und von der Erbsünde unbeflekten Mutter und allen lieben Heiligen. Daß ich in dieser Apothekerkunst, welche ich nach Ausweisung der Artikuln gelernet, und mich derer Gebrauche verhalten und keine ordentliche Kur, die etwa einem graduirten Medico zuständig, gebrauchen, den Kranken nichts vor mich ausser höchster Noth und Gefahr, und soviel als meine wenige Wissenschaft und Erfahrung erlaubt, vorschreiben und geben, es sei denn solches von einem rechtmässigen oder in diesem Ort praktizirenden und angenommenen Medico präskribirt und verordnet, mitversprechend, und gelobend dem Herrn Decano und andern Medicinae Doctoribus allen gebührlichen Gehorsam die Kunst betreffend, und gewöhnliche Ehre und Schuldigkeit zu erweisen, treulich und mit Fleiß dasjenige, was dem Kranken wird verordnet und vorgeschrieben worden sein, sowohl vor mich als durch meine Mithelfer und Adjungirte je und allezeit bei Tag und Nacht ohne allen Verzug zuzurichten, auch solches durch sie zurichten zu lassen, im geringsten nichts zuzusezen, davon abzuthun oder zu ändern, weniger eines, so nicht präskribirt, vor das andere zu geben.

Im

Im Fall sich aber in den Rezepten einiger grosser Fehler, oder in der präskribirten Medizin, daß etwas abgehe, und ermangle, befinden möchte, bevor solche indessen, so es präskribirt, oder in Ermanglung solcher Person, zu einem andern verständigen beihändigen Medico tragen, und erinnern, was vor dasjenige, in welchem der Fehler begangen, substituirt werden soll.

Meine Apotheken bin ich nicht zugegen, (entgegen) von dem Löbl. Collegio medico auf ihr Belieben visitiren, und durchsuchen zu lassen treu und ohne Betrug meine Waaren ihnen aus und vorzulegen, und denselbigen, was sie verwerfen, und vor richtig erkennen werden, Stadt und Raum zu geben.

Die vornehmen Arzneien will ich nicht zubereiten, es sei denn, daß solche in Gegenwart eines oder mehrer Medicorum der allhiesigen Fakultät zugelassen unapprobirter Sachen gebrauchen, von einem andern Medico, er sei denn von der Fakultät ordentlich angenommen, will ich keine Rezepten zurichten lassen, es sei denn solcher Medicus reisefertig oder abwesend, oder das Rezept von einem auf dem Lande, und abwesenden vorgeschrieben, oder auch von einer höhern Obrigkeit zu machen anbefohlen, weniger, gestatten, daß meine Mithelfer, oder die, so noch in der Disziplin sind, dergleichen hohe und vornehme Arznei, in welcher eine Gefahr einigen Fehlers und Nachtheils, welcher den Kranken zu Schaden gereichen möchte, heimlich komponiren oder zurichten zu lassen.

Die giftigen Sachen, und alle, welche nicht ohne Gefahr zugerichtet werden können, will ich mit höchster Behutsam- und Vorsichtigkeit, sowohl durch mich als andere der meinigen in besondern Reibsteinen, Mörsern, Sieb, Wagschalen, Zuschlösseln und andern saubern Geschirren, in welchen sie zugerichtet zu werden pflegen, präpariren und zurichten zu lassen.

Keine

Keine Medizin, es sei ein Simplex oder Compositum, welche mißgebraucht werden, sowohl zu Abtreibung der Geburt, oder anderer Vergiftung, oder daß auch einen über die Gebühr purgiren, oder auch einiges gefährlichen Schadens Argwohn und Suspizion machen möchte, will ich keineswegs, es sei denn solches von dem Medico ordinirt, vor mich, oder durch meinige verkaufen lassen.

In Taxirung der Medikamenten will ich über die Gebühr und Gewissen nicht schreiten, sondern solche in einem billigen und rechten Werth und Preis hingeben, auch gar gern leiden, wann eine gewisse Tax von dem Collegio Medico solle künftig konstituirt werden, welches alles ich nicht allein vor mich, sondern auch, daß es durch die meinigen mit eben mässiger Treue verrichtet werde; schaffen und thuen lassen, auch keineswegs andere als Treue geschworene, und in dieser Kunst wohl erfahrne diesem Dienste, an- und aufnehmen will. So wahr mir Gott helfe, seine gebenedeite Mutter und alle liebe seine Heiligen.

Pro Chyrurgis.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, seiner gebenedeiten und von der Erbsünde unbeflekten Mutter und allen lieben Heiligen, daß ich dem Herrn Decano und Doctoribus Facultatis medicae, soviel die Kunst anbelanget, allen gebührlichen Gehorsam und Reverenz erzeigen, und sonst mich dergestalt und also verhalten will, nichts ausserhalb, was meiner Kunst und Profession, welche ich gelernet, vorzunehmen, noch was einem Medico zuständig, eingreifen, weder einem Kranken innerhalb oder in dem Leib etwas so ihn purgiren, oder eine Alterazion und Veränderung causiren möchte, ohne Rath eines dieses Orts rechtmässigen Medici, — so nicht von ihm vorgeschrieben und für gut befunden worden, — eingeben will. In

In meinen Verrichtungen, was einem Barbierer zuständig, will ich treulich und aufrichtig, nicht aus pur lautern Gewinn, sondern auch aus christlichem Mitleiden handeln, keineswegs zu Vermehrung meines Gewinns die verwundeten Kranken aufzuhalten, vielmehr den armen nothleidenden Leuten um Verdienst und anstatt eines Allmosen beizuspringen, wann, und wie es die Noth erfordert.

Wo aber eine grosse Krankheit inzwischen einfallen möchte, als da sind Fieber, Fraiß, und dergleichen, bei dem Medico des Ortes Rath einholen, und ihm derer Gebrechen Kur auftragen will, wo aber einige Gefahr des Todes oder sonsten eines grossen Unheils sich zu besorgen wäre, oder aber ich nicht eigentlich selbst des Schadens Beschaffenheit ergründen könnte, will ich andere Medicos zu Rathe ziehen, und ohne Ihr Vorwissen und Gutgedünken, in dergleichen wichtigen Krankheiten nichts thun, oder den Pazienten eingeben. So wahr mir Gott helfe, seine gebenedeite Mutter, und alle liebe Heiligen. Amen.

Also sind enthalten die Statuta Facultatis Medicae Pragensis in dem Protokolle derselben Fakultät vom Jahre 1668. bis 1704., nach welchem gegenwärtige Abschrift unter der Aufsicht Seiner Spektabilität des Titl. Herrn Dekans Johann Zauschner k. k. ordentl. Professors der speziellen Naturgeschichte an der Karlferdinandischen Universität zu Prag von Wort zu Wort kollazionirt und gleich befunden worden. Prag den 12. August 1793.

Con-

Conclusa Facultatis Medicae Pragensis in Statutis renovatis contenta.

1655. die 24. Octobris,	Conclus.	Vide Caput	VII.
1668. — 17. Septemb.	— —	Vide —	I, 16mo
1669. — 6. Aprilis,	— —	Vide —	II, in fine
— — — 13. Maji,	— —	Vide —	V,
1670. — 5. Maji,	— —	Vide —	V, §. Cavebit &c. & Cap. V. bis
— — — 27. Junii,	— —	Vide —	I, 6to
1671. — 4. Novemb.	— —	Vide —	I, 18mo
1685. — 7. Septemb.	— —	Vide —	I, 4to & 15mo
— — — 15. —	— — —	Vide —	I, 11mo
1686. — 4. Martii,	— —	Vide —	I, 8vo
— — — 25. Aprilis,	— —	Vide —	III, §. Et cum &c.
— — — 31. Maji,	— — —	Vide —	IX, §. Praeterea &c.
— — — 4. Septemb.	— —	Vide —	I, 10mo
— — — 6. Decemb.	— —	Vide —	I, 10mo
1686. — 26. Februar.	— —	Vide —	I, 10mo
— — — 21. Julii,	— — —	Vide —	IX. §. Doctor vero &c.
1688. — 2. Januar.	— —	Vide —	I, 12mo
— — — 8. Octobris,	— —	Vide —	I, 1mo

1690. — 19. Julii, Confirmatio Statutorum a senatu academico.

Anmerkungen zu den neuen Statuten.

(a) Die mit unterschiedenen Buchstaben gedrükten Stellen zeigen Abänderungen, die eingeklammerten aber Zusäze an.

(b) Die Dekanswahlfähigkeit wechselte öfter ab; bald, wie z. B. durch das Hofreskript vom 12. Dezember 1760. wurden die wirklichen dozirenden Professoren von derselben ausgeschlossen, bald, wie z. B. durch das Hofdekret vom 31. Dezemb. 1783. wurden die blossen Doctores practici ausgeschlossen, und nur den ordentlichen Professoren das Dekanat per Turnum ohne Wahl zuerkennt; durch Hofdekret v. 6. Sept. 1656. §. 13, und v. 27. Jäner 1792. wurden alle Fakultätsmitglieder unbedingt wahlfähig, welches auch durch das nach diesem I. Kapitel folgende Hofdekret vom 23. Juli 1794. fest bestättiget wurde.

(c) Das schon angeführte Hofreskript vom 12. Dezemb. 1760. sagt §. 2.: wenigstens 6. Wochen vor Austretung des wirklichen Dekanes.

(d) Dieses Praesentium ist wohl zu merken; denn es hat sich der Fall zuweilen ereignet, daß abwesende Mitglieder ihre Stimmen schriftlich durch ein anderes Mitglied übersandten, und geltend machen wollten.

(e) Das Hofreskript vom 12. Dezemb. 1760. §. 3. (Vgl. Fakultät Prager.) bestättiget dieses einigermassen, wie auch das Hofdekret vom 23. Juli 1794. bei Erstattung literärischer Gutachten und Responsen.

(f) Bestättigt in der Apothekerprivilegien-Erläuterung vom 4. Juli 1748. §. 3.

(g) Das heut in der Hauptstadt erforderliche Personale bestimmt der Gesundheitsordnung-Nachtrag vom 10. April 1773. §. 5.

(h)

(h) Die Visitazion der Landapotheken Vgl. Gesundheitsordnung 1. Th. I. §. 3.
(i) Hierüber S. Pharmakopee.
(k) Vgl. den §. 5. des Ges. Ord. Nachtrags.
(l) Vgl. Ges. Ord. 1. Th. I. §. 8.
(m) Vgl. Arzneihandel, Quaksalber.
(n) Dieser Absaz ist nach allen Gesezen nicht mehr geltend.
(o) Dieses hoben die Josephinischen Toleranzgeseze auf, welche den Juden auch akademische Würden zu erwerben gestatten.
(p) Da die medizinische Fakultät keine Bibliothek mehr hat, sondern nun eine allgemeine Universitätsbibliothek existirt, so hört dieser §. von selbst auf.
(q) Diese Anordnung wurde noch unter dem Direktorate des sel. Fr. Mac-Neven befolgt, wie es die von ihm herausgegebenen und in Klinkosch Sammlung aufgenommenen Theses beweisen.
(r) S. den gleich folgenden und bestättigten Entwurf. §. 9.
(s) Durch mehrere hohe Verordnungen neuerdings eingeschärft.
(t) Gegenwärtig 4. Jahre. nebst der Geburtshilfe. S. Lehrordnung. I.
(*) S. Lehrordnung. I. II. Seine Majestät ernennen den Doktor der Medizin Johann Meelitsch als praktischen Lehrer der Geburtshilfe in dem hiesigen Gebährhause für Hebammen und Geburtshelfer, welche, nach dem sie den Lehrkurs auf der Universität mit gutem Fortgange vollendet haben, zum praktischen Unterrichte ordentlich zugeschikt werden sollen, welche sonach, wenn sie von demselben ein Zeugniß ihrer hinlänglichen Uibung in der praktischen Geburtshilfe und in der Pflege der neugebohrnen Kinder und der Kinderbetterinnen aufzuweisen haben, zur Hauptprüfung auf der Universität zuzulassen

 sein,

sein, und wenn sie fähig befunden werden, ihnen das gewöhnliche Diplom auszufertigen sein wird.

Der praktische Unterricht desselben aber wird nicht lediglich auf das Gebährhaus beschränket, sondern desselben Beistand kann sich auch auf die armen Gebährenden in der Stadt erstreken, und daher ist in Prag bekannt zu machen, daß jede arme Gebährende die Hilfe desselben ansprechen könne. Zugleich wird demselben über dessen menschenfreundlichen, von allem Eigennuze entfernten Eifer, und über das redliche rastlose Bemühen, der Menschheit nüzlich zu sein, das besondere Wohlgefallen Seiner Majestät zu erkennen gegeben. Hofdekret vom 17. August, kundgemacht in Böhmen den 4. September 1792. Von diesem Hofdekret hat keine Ausnahme Statt zu finden. Böhmisches Gubernialdekret vom 28. November 1793.

(u) Die grosse Abänderung hierin S. Lehrordnung. I.

(x) Dieses wird noch heut zu Tage beobachtet, obschon die andern Fakultäten und die Gimnasien Dienstag und Donnerstag die sogenannten Rekreazionstäge haben.

(y) Die Stunden bestimmt heut der k. k. Studienkonseß.

(z) Besteht noch heutigs Tages. Zum Schlusse ist noch nachzusehen Lehrordnung. II.

(aa) Bei der theologischen, juridischen und medizinischen Fakultät ist die Verfügung zu treffen, daß Niemand zu einer dieser Studien zugelassen werde, der nicht durch gehörige Zeugnisse erweisen kann, daß er den vollständigen philosophischen Kurs von 3 Jahren hinterlegt habe; nur diejenigen hievon ausgenommen, welche an einem Lyceum, wo der Kurs auf 2 Jahre beschränket bleibt, die Philosophie gehört haben.

ben. Hofdekret vom 28. September, kundgemacht in Böhmen den 13. Oktober 1785.

Die medizinische Fakultät hat sich künftig zur Richtschnur gegenwärtig zu halten, daß zu dem medizinisch-chirurgischen Studium nur diejenigen zugelassen werden können, welche die ganze Philosophie gehört haben. Böhmische Gubernialverordnung vom 25. Oktober 1787.

Um die Verstandeskräfte nach und nach zu entwikeln, und alsdann auf ein bestimmtes Ziel zu richten, worinn die wahre Bildung der Jugend bestehet, wird eine stuffenweise Fortschreitung der Lehre und genaue Verbindung der Gegenstände erfordert, und es ist nach diesem zweifachen Bedürfnisse der festgesezte Studiengang abgemessen, und kann folglich, ohne der Jugend zu schaden nicht abgewichen werden, und ist demnach — — jeder, der einen Jahrgang des philosophischen Studiums überspringen wollte, und darum ein Gesuch einbrächte, lediglich abzuweisen. Hofdekret vom 6. Oktober, kundgemacht in Böhmen den 22. Oktober 1789.

Ohne Logik, Methaphisik, Mathematik, allgemeine Naturgeschichte, Phisik, Moralphilosophie und philosophische Kenntniß der klassisch-lateinischen Litteratur soll Niemand zu höhern Studien zugelassen werden. Philosophischer Studienplan Nro. X.

Da aber bis izt, außer Wien, die Kanzel für die lateinisch-klassische Litteratur noch nicht zu bestehen hat: so wird gestattet, daß wegen der für die Aerzte nothwendigen Kenntnisse der lateinischen Sprache, auch die philosophischen Schüler, welche dem medizinischen Studium sich zu widmen gedenken, die Vorlesungen des Professors Meißner, insoweit es nun die lateinisch-klassische Litteratur und die fortgesezte Un-

Uibung in der lateinischen Sprache zu thun ist, zu besuchen verhalten sind. Hofdekret (für Prag) vom 2. März 1792.

(bb) S. oben die Anmerkung (q).

(cc) Da zu Prag nun eine wahre Professur der mediz. Klinik besteht, so hebt sich dieses auf. Das 4. Jahr ist dazu bestimmt. S. Lehrordnung. I.

(dd) Wird noch immer beobachtet.

(ee) Da die Natur, schon nach den Gesezen Marien Thereſiens, nicht unehrlich machen kann, so fällt diese Erforderniß weg. Vgl. Kindermord, Makel.

(ff) Gegenwärtig mündlich.

(gg) Hörten laut Medizinalordnung §. 10. schon auf.

(hh) Auch diese Art Titulus mensae ist nicht mehr erforderlich.

(ii) Die rigorösen Prüfungen werden izt so vorgenommen, wie sie die Instituta facultatis medicae Vindobonensis Art. Examina verordnen. S. Wiener (der mediz.). — Ausgenommen daß nebst dem dort genannten Präses, (nun Protomedikus) Dekan, und 4 Professoren der Antomaz. und Phisiologie, der Chemie und Botanik, der Pathologie und Materia medika, der Prax, auch noch die Professoren der speziellen Naturgeschichte, und der Chirurgie in der theoretischen und praktischen Prüfung beisizen, ohne daß jedoch die dort erwähnten 2 Praktiker in der praktischen Prüfung hier beigezogen würden. — Noch ist nicht vorüberzugehen was die Medizinalordnung für Böhmen vom 24. Juli 1753. §. 9. erwähnet, daß nämlich auf die Casus medico-legales besondere Rüksicht zu nehmen sei. — Die Ordnung der Prüfenden, vom jüngern Professor anzu-

u fan-

fangen bis zum ältern, Dekan, und Protomedikus wird noch beibehalten.

(kk) Die Disputazionen bei der medizinischen Fakultät wurden durch das Hofdekret vom 10. Mai 1785. aufgehoben, und statt derselben die Behandlung einiger Kranken in der praktischen Schule eingeführt. Vgl. Inauguraldissertazionen. Sie sind jedoch für Prag neuerdings nebst den lezten angeordnet, einiger darüber erhobenen Hindernisse wegen aber noch nicht vorgenommen worden.

(ll) S. das zu Ende des 1. Kapitels eingeschaltete Hofdekret, §. 9.

(mm) Vgl. Medizinalordnung. 1. Abth. §. 17.

(nn) Vgl. Medizinalordnung. 1. Abth. §. 20.

(oo) Vgl. Apothekerprivilegien vom 7. Sept. 1671.

(pp) Die Medizinalordnung. 3. Abth. §. 1. sagt: wenigstens 2 Jahre. — Dieselbe §. 4. und eine Böhm. Gubernialverordnung vom 5. Februar 1795. befiehlt, daß alle Apothekerlehrlinge teutsch und lateinisch können sollen. S. Lehrjungen (Apotheker=).

(*) Vgl. Apotheker, Apothekerprivil. §. 1., Amtsunterricht. §. 13., Badern (den), Gesundheitsordn. 1. Th. III. §. 1., Nachtrag. §. 19., Medizinalordn. §. Abth. §. 1., und S. Prüfung.

(qq) Vgl. Gesundheitsordn.=Nachtrag. §. 6., wo befohlen wird, daß sich die Wittwe in 6 Wochen nach dem Tode des Apothekers mit einem Provisor versehen solle; ein auf diesen §. aber erfolgtes Erläuterungshofdekret gestattet daß in einem Orte, wo 2 Apotheken vorhanden sind, bis zur Anstellung eines geprüf=

prüften Provisors, der Kreisarzt einen Gesellen für tauglich anerkennen möge.

(rr) Vgl. Gesundheitsordn.=Nachtrag. §. 5.

(ss) Vgl. Medizinalordn. 3. Abth. §. 2., Gesundheitsordn. 1. Th. III. §. 3.

(tt) Vgl. wie oben (ee) Kindermord, Makel.

(uu) Die Aufhebung der Leibeigenschaft unter Joseph II. hebt auch diese Erforderniß.

(xx) S. Wundärzte (der) in Böhmen. §. 11., und Prüfung.

(yy) Das Badermittel wurde mit diesem der Wundärzte vereiniget. Vgl. Gesundheitsordn.=Nachtrag. §. 14., und S. Wundärzte (der). §. 2.; also fällt dieses Kapitel ganz weg.

(zz) Obschon es dergleichen Prüfungen heut zu Tage wenige giebt, weil jeder der sich auf ein solches Spezialfach verlegt, voraus doch immer die Chirurgie absolvirt hat, so wird in dem oben Cap. I. eingerückten Hofdekret vom 23. Juli 1794. derselben dennoch erwähnet.

(aaa) Vgl. Amtsunterricht. §. 11. 12., und Hebammen. Von jedem ꝛc., Alle ꝛc., Die Heb. ꝛc. u.

(bbb) Alle Kuren sind den Hebammen untersagt. Vgl. Gesundheitsordn. 1. Th. IV. §. 6. 8., Medizinalordn. 4. Abth. §. 10.

(ccc) Vgl. Medizinalordn. 4 Abth. §. 11.

(ddd) Vgl. Medizinalordn. §. 10. — Nach mancherlei veränderten Umständen, Vermehrung oder Verminderung der Examinatoren ist die Taxe oft, jedoch immer nach dem angenommenen Maasstabe abgeändert worden.

(eee) Eine ähnliche Einkaufung besteht zwar noch in Wien mit 100 Dukaten, wodurch jedoch der Einkaufende nebst den übrigen Vorzügen auch Mit=

Mitglied der sehr vortheilhaften Wittwengesellschaft wird. S. Prax der Aerzte zu Wien. Zu Prag besteht aber dieses nicht mehr, vermuthlich seit dem Hofreskript vom 12. Dezember 1760., welches §. 1. alle zu Prag promovirte Doktoren des Sizes und der Stimme fähig erkläret, und welches das Hofdekret vom 27. Jäner 1782., und jenes vom 23. Juli 1794. neuerdings bestättiget.

(fff) Die neuesten Geseze, welche durchaus festsezen, daß Niemand praktiziren könne, welcher nicht auf einer erbländischen Universität geprüft ist, machen nirgends eine Ausnahme oder Nachsicht.

(ggg) Diese bestehen schon lange gar nicht mehr.

(hhh) Ein Hofreskript vom 3. Juni 1782. hebt diese Eide gänzlich auf. Vgl. Eid de immaculata.

(iii) Dieser Eid ist durch ein Hofdekret vom 5. Hornung 1785. in eine feierliche Angelobung verwandelt worden. Vgl. Gradus.

(kkk) Vermög der Anmerkung (eee) ebenfalls nicht mehr bestehend.

(lll) Vgl. Gesundheitsordnung. 1. Th. III. zu Ende.

(mmm) Vgl. Gesundheitsordn. 1. Th. II. zu Ende.

(nnn) S. die Note (zz).

(ooo) Vgl. Gesundheitsordn. 1. Th. IV. zu Ende.

(ppp) Diese befinden sich nur hinter den alten Statuten.

Prax (medizinisch-chirurgische) wird auf den Universitäten im vierten Jahrgange gelehrt. S. Lehrordnung.

Prax der auf teutsch-erbländischen Universitäten graduirten Doktoren.

Die Prax in den teutschen Erblanden kann nur denjenigen gestattet werden, welche in der Arzneiwissenschaft nach allen ihren Theilen entweder an einer teutscherbländischen Universität, oder an der hohen Schule zu Pavia mit gutem Fortgange studiret, oder sich wenigstens an einer hohen Schule der teutschen Erbländer einer strengen Prüfung aus allen Zweigen dieser Wissenschaft, wie man solche auf den teutscherbländischen Universitäten lehret, mit gutem Erfolge unterzogen haben. Alle Aerzte, diejenigen, welche in Pavia die Doktorswürde empfingen, allein ausgenommen, sind verpflichtet, wenn sie in einem Lande, wo sie weder die Arzneiwissenschaft studirten, noch aus derselben strenge geprüft wurden, praktiziren wollen, haben bei dem Protomedikus des Landes, in dem sich sie zur Prax berechtigt zu sein wünschen, mit Zeugnissen auszuweisen, daß sie über alle Gegenstände des medizinischen Studiums, welche für die teutscherbländischen Universitäten vorgeschrieben sind, Unter-

richt

richt erhielten, und bei einer strengen Prüfung, die an einer teutscherbländischen hohen Schule aus allen diesen Gegenständen vorgenommen wurde, ihre gute Verwendung in den leztern außer Zweifel sezten. (Zusaz an die Niederöstereische Regierung.)

Endlich ist allen denjenigen, welche diesen Forderungen Genüge leisten, in Wien praktiziren wollen, und nicht ordentliche Mitglieder der hiesigen medizinischen Fakultät sind, zu bedeuten, daß sie sich zuvor derselben einverleiben lassen, und ist der Fakultät aufzutragen, solche unter ihre Mitglieder aufzunehmen; doch wird sie dadurch nicht verpflichtet, diesen Aerzten auch die Vortheile der Wittwenkasse, und die ähnlichen Begünstigungen, welche ihren in Wien graduirten Mitgliedern zustehen, zu verleihen. Auch sind diese Aerzte zu verhalten, daß sie binnen 4 Wochen bei der Fakultät ihren Namen und Wohnort einschreiben lassen, und so oft sie leztern verändern, solches binnen den ersten 8 Tagen anzeigen, auch wie vormals üblich war, bei der Fakultät so oft erscheinen, als sie vorgerufen werden. Hofkanzleidekret an sämmentliche Länderstellen vom 13. Oktober, kundge-

macht in Tirol den 30, in Steiermark und Kärnten den 31, in Triest den 3. Novemb. 1792, in Vorderösterreich den 7. Jäner 1793.

Um dem Unfuge, daß unfähige, und unfleißige Schüler der Rechtsgelehrheit und Arzneiwissenschaft von einer Universität weggehen, und auf einer andern, wo man bei den strengen Prüfungen nachsichtiger ist, sich graduiren lassen, abzuhelfen, haben Sr. Majestät befohlen, daß Niemanden die Befugniß zur Prax eingeraumet werde, der sich nicht auf der Universität des nemlichen Landes unterzogen hat. Hofkanzleidekret vom 2. März 1792.

Prax der Wiener Aerzte.

Auf die von der Niederöstreichischen Regierung gemachte Vorstellung wird angeordnet und befohlen, daß, um alle in Wien praktizirenden Aerzte mit der medizinischen Fakultät im Zusammenhange und unter beständiger Aufsicht zu erhalten, die bei der medizinischen Fakultät bestehende Eintheilung der Aerzte in ordentliche und außerordentliche Mitglieder fernerhin beizubehalten, und die leztern, wohin alle der Fakultät nicht einverleibten in Wien aber praktizirenden Aerzte gehören, die entweder auf der hiesigen, oder auf einer andern erbländischen Universität graduirt worden, und daher hier zu praktiziren befugt sind, zu verhalten sein, daß sie,

wenn

wenn sie in Wien zu praktiziren anfangen wollen, vorher dem Dekan der med. Fakultät ihr Diplom aufweisen, ihren Namen und Wohnungsort demselben angeben, und sich zugleich verbindlich machen sollen, jedesmal zu erscheinen, wenn sie von dem Dekan der med. Fakultät vorgeladen werden. Alle Aerzte in Wien sind daher zur Beobachtung dieser Ordnung mit dem Beisaze anzuweisen, daß künftig jeder welcher bei der med. Fakultät es sei als ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied nicht eingetragen ist, als ein Pfuscher angesehen, und als ein solcher nach den bestehenden Gesezen behandelt werden. a)

Damit aber das Publikum sowohl als die Aerzte und Apotheker wissen können, welche Individuen die Heilkunde in Wien auszuüben berechtigt sein: so ist dem Pedellenschreiber Philleboís der Auftrag zu erlassen, daß derselbe in dem Kalender, den er jährlich herausgiebt, und in welchen ohnehin alle ordentliche Fakultäts-Mitglieder angeführt sind, auch das von dem Dekan ihm mitzutheilende Verzeichniß aller ausserordentlichen Mitglieder einschalte, sondern auch an alle hier praktizirende Aerzte, an die Polizeibezirksämter und an die Apotheker abgebe.

End-

a) S. und Vgl. Quaksalber.

Endlich ist auf jene Geseze feste Hand zu halten, nach welchen die Apotheker keine heftige Brech- Abführungs- b) oder Abtreibungsmittel c), keine Merkurialien, Opiate, oder giftige Waaren d) hindangeben, und auch keine Arzneien auf Rezepte eines unbekannten nicht berechtigten Arztes e) verfertigen sollen.

Der Dekan der medizinischen Fakultät hat nun alle hier praktizirenden befugten Aerzte und Wundärzte, welche nach den Gesezen berechtigt sind innerliche Krankheiten zu behandeln, sogleich vorzurufen, ihnen diese höchste Entschließung bekannt zu machen, und zu bedeuten, daß, so wie nun in Zukunft auf die genaue Beobachtung dieser Geseze und die Abhaltung der Pfuscherei in die Arzneikunst von Seite der Obrigkeit feste Hand gehalten wird; auch jedes Mitglied der Fakultät dazu mitzuwirken habe, daß die in einer so grossen und volkreichen Stadt sich verbergenden Pfuscher entdekt, und gehörigen Orts angegeben wer-

b) Vgl. Gesundheitsordn. 1. Th. §. 6, 8., derselben Nachtrag §. 8., Medizinalordn. 3. Abth. §. 9. Apothekerprivil. Erl. §. 3., und. S. Oestreichische Apothekerordn. §. 23.

c) S. Abtreibung Der. (c)

d) S. Hüttenrauch. (Wie). §. 3.

e) S. Lombardie. 3. Kap. §. 22. Quaksalber (zu der).

werden. Die Mitglieder haben diese Pfuscher, wo möglich mit überzeugenden Belegen dem Dekan oder den Stadt- und Bezirksärzten anzuzeigen, welche unter einem den Auftrag erhalten, die ihnen bekannt gemachten Pfuscher entweder dem Stadtmagistrate oder den Polizei-Bezirksdirekzionen anzugeben, welche sodann nach ihrem Amte handeln, und diese Pfuscher zur gehörigen Strafe ziehen werden, wobei man sich jedoch versieht, daß nicht etwa die Aerzte selbst zu Pfuschereien Anlaß geben werden, indem sie mit Unbefugten ärztliche Konsultazionen halten, oder wohl gar Unbefugte als Substituten gebrauchen, und zu Kranken schiken, im welchem Falle hierüber die Anzeige an den Dekan zu machen ist, der die Schuldigen nach fruchtloser Ermahnung gehörigen Ortes anzugeben haben wird.

Damit diejenigen Aerzte, welche sich hier seßhaft machen wollen, keine Entschuldigung einer Unwissenheit dieser höchsten Verordnung vorbringen können, so wird dieselbe durch die Zeitungen bekannt gemacht werden. Der Dekan aber wird hiemit angewiesen, und es wird ihm zur strengsten Pflicht gemacht, das Diplom eines jeden Arztes und Wundarztes, welcher hier zu praktiziren gedenket, genau zu

un-

untersuchen, dessen Vor- und Zunahmen, die Universität, wo er graduirt worden, nebst dem Tage und Jahre des erlangten Gradus, so wie auch dessen Wohnung in ein eigenes Protokoll anzumerken, und dieses Protokoll bei den Fakultätsakten aufzubewahren.

Der Dekan hat dem neu aufgenommenen außerordentlichen Mitgliede der Fakultät die Pflichten eines hier praktizirenden Arztes ans Herz zu legen, und ihm das in dieser Verordnung wiederholte Gesez bekannt zu machen, nach welchem er schuldig ist, jedesmal zu erscheinen, wenn er von dem Dekane der med. Fakultät vorgerufen wird.

Zugleich hat der Dekan die genaue Fortführung des Protokolles der außerordentlichen Mitglieder sich angelegen sein zu lassen, und darinn anzumerken, wenn ein Mitglied Wien verlassen hat oder gestorben ist.

Dem Pedellenamtsschreiber Phillebois hat der Dekan unverzüglich eine Abschrift des Verzeichnisses der nicht in die Fakultät einverleibten hier praktizirenden Doktoren der Arznei und Wundarznei mit dem Auftraje mitzutheilen, daß er diese Aerzte und Wundärzte in dem nächst herauskommenden Kalender eintragen, und dieses in die Zukunft jährlich beobachte, wo ihm der Dekan zur

gehörigen Zeit diese Verzeichnisse mittheilen wird.

Der Dekan hat ihm ferner mitzugeben, daß er gleich nach dem Verzeichnisse der ordentlichen Mitglieder der med. Fakultät das Verzeichniß der hier praktizirenden befugten Aerzte, welche keine ordentlichen Mitglieder der med. Fakultät sind, und nach diesem das Verzeichniß der hier praktizirenden Doktoren der Chirurgie, welche ordentliche Mitglieder der med. Fakultät sind, anhänge; daß er diese Verzeichnisse nach dem Alphabet der Namen einrichte, daß er bei jedem dieser ordentlichen Mitglieder die Universität oder Akademie, wo es promovirt worden ist, und seine dermalige Wohnung beiseze, und daß er alle Doktoren der Wundarznei, welche keine ordentlichen Mitglieder der Fakultät sind, unter ein eigenes Verzeichniß seze, sowohl jene von der hiesigen Universität, als jene der Akademie oder einer andern inländischen Universität oder Akademie, wo sie promovirt worden sind, und ihrer dermaligen Wohnung einzuschalten sind. Ferner hat der Dekan dem Phillebois aufzutragen, daß er diesen seinen Kalender nicht allein an die ordentlichen Uni-

versitätsglieder, sondern auch an alle hier praktizirenden Aerzte, an die Polizeibezirksdirekzionen dem Stadtmagistrate alljährlich abgebe.

Um auch jene Aerzte, welche sich unter dem Jahre der med. Fakultät einverleiben, wenigstens Apothekern bekannt zu machen, so hat der Dekan die Namen derselben dem Pedellenamtsschreiber Philleboiß zur fernern Bekanntmachung an das Apothekergremium, wie auch den Stadt- und Bezirksärzten mitzutheilen; auch sind ihre Namen bei der künftigen Fakultätssessión jederzeit vorzulesen.

In Betreff der in dieser Verordnung enthaltenen Anweisung der Apotheker ist dem Gremium der ernsthafte Befehl ertheilt worden, sich genauest bei scharfer Strafe darnach zu achten. Der Dekan hat hieran die Fakultätsmitglieder zu benachrichtigen, und ihnen aufzutragen, genau darauf zu sehen, daß kein Apotheker wider diese Verordnung handle, und daß sie diejenigen, welche ungeachtet dieser Verordnung die Rezepte der unbekannten und unbefugten Aerzte verfertigen, oder, heftig wirkende Arzneien ohne Vorschrift eines befugten Arztes hindangeben, alsogleich anzeigen, wozu jeder befugte Arzt, besonders aber die Stadt- und Bezirksärzte,

De-

denen die ununterbrochene Aufsicht darüber vom Amtswegen obliegt, verpflichtet ist.

Da man weiter die sichere Nachricht verschiedentlich erhalten hat, daß die Doktoren und Magister der Wundarznei sich auch mit der innerlichen Heilung beschäftigen, wenn schon der Kranke keine äußerliche Krankheit hat, so hat der Dekan sämmtliche in Wien praktizirende Zivil-Doktoren und Magister der Wundarznei, welche keine besondern Rechte zur innern Heilung haben, zusammen zu rufen, ihnen die bestehenden Geseze und Verordnungen wodurch ihr Wirkungskreis bestimmt worden ist, vorzulesen, und auszulegen, denn ihnen zu bedeuten, daß sie sich in Zukunft von aller Behandlung solcher Kranken, welche blos innerliche Krankheiten haben, um so gewisser enthalten sollen; als sie im widrigen Falle mit der gebührenden Strafe unnachsichtlich belegt werden sollen. Weßwegen auch sämmtliche Aerzte besonders, aber der Dekan, die Stadt- und Bezierksärzte hiemit angewiesen werden, auf solche Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle gehörigen Ortes beim hiesigen Stadtmagistrate, oder den Polizeibezirksdirekzionen, oder auch im erforderlichen Falle bei dieser Landesregie-

rung anzuzeigen, indem nur jenen Wundärzten, welche beim k. k. Militäre als Staabs-, Bataillons- oder Regimentschirurgen, oder beim Zivile in einem öffentlichen Amte oder in Spitälern als Oberchirurge angestellt sind, die innerliche und äußerliche Heilkunde frei auszuüben erlaubt ist. Vermög Hofbescheid vom 3., Niederöstreichische Regierungsverordnung vom 17. Dezember 1797.

Prax der in Ungarn und den teutschen Erbländern graduirten Aerzte.

Se. Majestät haben die höchste Entschliessung, welche in Ansehung der auf teutsch-erbländischen Universitäten graduirten Aerzte über einen Vortrag der hungarischen Hofkanzlei erflossen, und der Landesstelle unterm 25. November v. J. bekannt gemacht worden ist a), aufzuheben und folgende Vorschrift zu ertheilen gnädigst geruhet:

Den an der Pester Universität graduirten Doktoren der Arzneikunde und Chirurgie ist in allen teutschen Erbländern, so wie wechselseitig denjenigen, welche die Doktorswürde aus diesen Wissenschaften an einer teutsch-erbländischen Universität erhalten

ten haben, in Ungarn, ohne sich einer neuen strengen Prüfung unterziehen zu müssen, die freie Prax gestattet. Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 3. Dezemb., kundgemacht in Steiermak und Krain den 21. und in Kärnten und Tirol den 24. Dezember, in Vorderösterreich den 2, und in Ostgalizien den 3. Jäner 1794.

a) Es haben Se. Majestät über einem Vortrage der hungarischen Hofkanzlei folgende höchste Entschlißung zu fassen geruhet:
„So wie ein in Hungarn gradnirter Arzt, um „in einem der teutschen Erbländer ad praxim „zugelassen zu werden, der bestehenden Vor„schrift gemäß bei der Universität desselben „Landes auch noch die strenge Prüfung aus„zuhalten hat, eben so werden künftig die in „einer der teutschen Universitäten Graduirten „in Hungarn der nämlichen Regel zu unterwer„fen sein; wovon jedoch, wie es sich von selbst „versicht, nur jene wechselseitig auszunehmen „sind, die schon seit mehrern Jahren, mithin „vor dieser angenommenen Regel, in dem Be„size der Prax sich befinden.“ Direktorialhofdekret vom 25. November, kundgemacht in Steiermark den 28. November, in Tirol den 4. Dezember 1792.

Preßhafte Innleute sind von der Robot befreit. S. Robot. §. 13.

Priesterkrankeninstitut in Wien. Das in Wien bestehende geistliche Kranken-

keninstitut für Weltpriester wurde mit Anfange des Jahres 1772. von einigen gutgesinnten Weltpriestern eingeführt, von der k. k. Niederösterreichischen Landesregierung am 1. Juli 1784. und wieder durch eine k. k. Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 3. April 1786. dahin bestättigt, daß es den Unternehmern unbenommen bleibe, das unter sich verabredete Priesterkrankeninstitut, solange dasselbe mit keinem Zwange verbunden ist, und es ein blosses freiwilliges Einverständniß bleibt, auch sonst nichts wider die landesfürstlichen Geseze und Anordnungen dabei unternommen wird, auf ihre alleinige Gefahr und auf ihre Art und Gutbefund fortzusezen.

Der Eintritt in diese geistliche Versammlung steht jedem Weltpriester gegen eine jährliche Einlage von 4 fl. offen, welche entweder zu Anfange des Jahres mit einemmale, oder vierteljährig pr. 1 fl. bei dem Herrn Direktor, dem hochwürdigen, hoch- und wohlgebohrnen Herrn Daniel Freiherrn von Rotenstern und Rosenthal auf der Landstrasse in der Ungergasse Nro. 59., wo das Institut selbst ist, oder bei dem Herrn Vizedirektor Joseph Hampel in der Josephstadt Nro. 60. oder endlich bei dem Herrn Mitleiter Ignaz Wödel im heil. Kreuzerhofe nächst

dem

dem Brunnen im ersten Stoke abzuführen ist. Für diese geringe jährliche Einlage hat jedes Mitglied in was immer für einem Krankheitsfalle von dem Institute eine verbesserliche Verpflegung, und mitleidsvolle Behandlung zu erwarten. Wenn ein diesem Institute beigetretener Priester erkranket, steht es ihm frei, sich sogleich in das geistliche Krankenhaus bringen zu lassen; und wenn der Kranke so arm wäre, daß er das Fuhrlohn nicht bezahlen könnte, so wird sogar dieses von dem Institute bezahlt; wo sodann der Kranke unentgeltlich, solang die Krankheit währet, mit allem auf das beste verpfleget wird, ohne für den Arzt, für Arzneien, Kost, Holz, Licht, Wäsche, und Bedienung außer dem gewöhnlichen jährlichen Beitrag von 4 fl. nur das mindeste zu bezahlen. Wenn aber die Krankheit Jemanden so heftig überfiele, oder der Weg nach Wien so weit wäre, daß man bei der Uiberbringung Gefahr zu besorgen hätte, so wird einem solchen kranken Landgeistlichen, wenn er es verlangt, und ein ächtes Zeugniß des Arztes einschikt, täglich ein Aequivalent von 30 kr. solange, bis selber wieder geneset, von dem Institute abgereichet. Von diesem Krankenhause werden nur die mit langwierigen und unheilbaren Krankheiten

Be-

Behaftete ausgeschlossen, doch, wenn Hoffnung einer baldigen Genesung gegeben wird, so werden sie auf Verlangen sowohl in selbes aufgenommen, als auch in allen übrigen, wie andere Kranke behandelt. Niederösterreichische Regierungsnachricht vom 1. März 1789.

Privilegien der lombardischen Apotheker und Arzneihändler, unter welchen Bedingnissen sie giltig bleiben. S. Lombardie. 1. Kap. §. 6. 10. 14., 3. Kap. §. 42.

Professoren (medizinische) zu Innsbruk. S. Innsbruk.

Professoren zu Prag. S. Prager (der.

Professoren (medizinische) zu Wien. S. Wiener (der mediz. etc.

Professoren (der) Rang.

Se. Majestät haben gnädigst beschlossen, daß den Lehrern der 4 höhern Fakultäten auf den erbländischen Universitäten, der Rang unmittelbar nach den k. k. Räthen bestimmet werden solle. Hofdekret an sämmentliche Länderstellen vom 12. März, kundgemacht in Böhmen den 29. März 1792.

Professoren (der) und Doktoren Titel.

Bei den Magistraten ist a) den Professoren, b) den immatrikulirten Doktoren der

Titel Herr, und ihren Gemahlinnen oder Wittwen der Titel Frau beizulegen. Hofdekret vom 4., kundgemacht in Niederösterreich den 8, in Innerösterreich und Böhmen den 11, in Tirol den 16, und in Vorderösterreich den 19. November 1791. Vgl. Professoren und ꝛc.

Professoren (der) Titel.

Die höchste Entschließung vom 18. Oktober d. J., vermög welcher den Universitätslehrern der Rechtswissenschaft und ihren Gattinnen in ämtlichen Ausfertigungen der Titel Herr und Frau beigelegt, auch ihnen, wenn sie bei einer Gerichts- oder andern Stelle zu erscheinen haben, ein Siz gestattet werden solle, hat sich auf alle Universitätslehrer überhaupt zu erstreken. Hofdekret vom 28. Dezember 1792, kundgemacht in Mähren den 15, in Krain und Böhmen den 16, in Tirol den 18. Jäner 1793.

An die sämmentlichen Appellazionsgerichte wurde hierüber ein Hofdekret der obersten Justizstelle vom 14. Jäner 1793. erlassen: Nicht allein den Universitätslehrern der Rechtswissenschaft und ihren Frauen ist nach bereits erflossenen Verordnungen, sondern auch in Folge einer früheren höchsten Entschließung auch andern Lehrern an Universitäten ohne Unterschied, und Rüksicht auf die Fächer, welche

sie lehren, dann ihren Frauen der Titel Herr und Frau in allen ämtlichen Ausfertigung überhaupt, dann der Siz bei einer Gerichts- und andern Stelle, zu der sie zu erscheinen haben, zu geben.

Von den Magistraten gebührte ihnen dieses schon vermög Hofdekret vom 21. März 1784. Vgl. Professoren.

Professor (der älteste) der Arzneikunde in Prag genießt den Titel eines kais. Raths.

Se. Majestät haben in gnädigster Erkenntniß der bei oft vermeldter Occasion von der Universität erzeugten Realdemonstrazion ihrer pflichtschuldigsten Treue sich dahin gnädigst resolvirt, daß führohin zu ewigen Zeiten zu mehrerer Authorität des Professoren, und Erhebung des uralten Studii der Aelteste einer jeden Fakultät der Titels eines kais. Raths gaudiren, und denselben mit Erlangung Juris & Medicinae primae Cathedrae ipso facto erhalten, und solang als er derselben abwarten wird, behalten solle, werden deswegen die Hrn. Hrn. Dekane und Professoren die Seniores Facultatum zugleich auch benennen, und sich alsdann wegen Ablegung der gewöhnlichen Eidespflicht bei der Böhm. Hofkanzlei oder dero königl. Hrn. Stadthaltern zu Prag anzumelden nicht unterlassen. Hofdekret Wien vom 9. Jäner 1649. §. 4.

Pro-

Professoren werden von dem Zensuriren enthoben.

Die Fakultätsprofessoren, — — werden von der ihnen in den §. 30. der gedrukten Nachricht von den neuen Schul- und Studienanstalten aufgetragenen Besorgung der Zensurgeschäfte dispensirt. Hofdekret für Mähren vom 15., kundgemacht daselbst den 24. Juni 1792.

Prosektor der Anatomie wird an den Universitäten angestellt. S. **Lehrordnung.** II. 4.,

Protomedikus (bei dem) hat sich jeder einer andern teutsch- erbländischen Universität über seine Verwendung auszuweisen. S. **Prax.**

Provisoren sollen die Apotheker-Wittwen halten. S. **Lombardie.** I. Kap. §. 13.

Prüfung (ohne) sollen Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen nicht praktiziren.

Daß bei Uns Decanus & Professores Universitatis Carolinae Pragensis, unterthänigst bittlich eingekommen, und um Einführung der vor Alters üblich gewesenen Beobachtung, daß nämlich weder die Aerzte, Wundärzte, Apotheker, oder Hebammen zur Prax ihres Berufes eher nicht zugelassen werden sol-

sollen, bis selbe vorher gebührend examinirt, und approbirt worden wären, gehorsamst gebeten, solches habt ihr aus derselben beiliegenden Anbringen ausführlich zu sehen.

Wann dann ihr demüthiges Suchen an sich selbst billig, und zu Erhaltung des gemeinen Wesens ersprießlich ist: als haben Wir darein hiemit gnädigst zu verwilligen, und euch daher anbefehlen wollen, daß ihr solchen vor diesem daselbst üblich gewesenen alten Gebrauch wieder einführen, und darob fest halten sollet, auch solchen Unsern gnädigsten Willen und Befehl den Magistraten aller drei *) Städte, und wo es etwan sonst vonnöthen sein möchte, wegen des künftigen gebührend insinuiret.

Was aber die daselbst vorhin aufgenommenen Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen anreicht, nachdem dieselben allbereits angenommen, und deren etliche vielleicht schon viele Jahre praktiziret haben, so werdet uns ihr, im Fall ein oder der andere in seinem Beruf untauglich angegeben würde, Uns dieselben mit euerem gehorsamsten Gutachten benennen, damit Wir Uns alsdann von Fall zu Fall oder auch mö-

*) Prager.

überhaupt hierüber zu resolviren haben mögen. Hofreskript für Böhmen vom 25. April 1651.

Prüfung der Apotheker für die östr. Lombardie. S. Lombardie. 2. Kap. §. 5. 6. 7.

Prüfung der Apotheker zu Wien. S. Wiener (der mediz. ꝛc.

Prüfung der Arzneikandidaten zu Wien. S. Wiener (der mediz. ꝛc. —

Prüfung des Arzneipersonals in Mailand. S. Pavia (zu) 3. Kap.

Prüfung der Hebammen zu Wien. S. Wiener (der mediz ꝛc.

Prüfung der Wundärzte an Wiener Universität. S. Wiener (der mediz. ꝛc.

Prüfungstax der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker, wie auch Tax der Apothekenvisitazion zu Wien.

Es ist der Regierung aus den an sie bereits ergangenen höchsten Resoluzionen zur Genüge bekannt, wie sehr Ihre k. k. Majestät sich das Aufnehmen und Ansehen der allhiesigen medizinischen Fakultät, und die Verbesserung dieses Studiums angelegen sein lassen, es haben auch zu solchem Ende Allerhöchstdieselbe eine eigene Taxordnung sowohl pro gradu Doctoratus, als für das

Examen der Hebammen, Chyrurgen oder Barbierer und Bader, auch Apotheker, dann für die gewöhnliche Visitirung der Apotheker entwerfen lassen, welche Ihre kais. könig. Majestät sammt den selber beigefügten Anmerkungen, wie die Anlage des mehrern anweiset, auch Ihres allerhöchsten Orts nicht allein allergnädigst approbiret, und genehmiget, sondern, daß derselben auf das vollkommenste und genaueste nachgelebet werde, allermildest anzubefehlen geruhet.

So man Ihr Regierung zur Nachricht und beständiger Beobachtung, damit diese allerhöchste Resoluzion zum gänzlichen Vollzuge gebracht, und nicht überschritten werde; Allermassen diese höchste Resoluzion an die allhiesige medizinische Fakultät von Hofe aus zugleich ist erlassen worden, hiemit hat erinnern wollen. **Hofentschließung Wien vom 24. März 1749.**

Taxordnung für die allhiesige wiener medizinische Fakultät.

	Fl.	kr.
Erstens: Bei Erlangung des gradus Doctoralis oder Medicinæ Doctorum.		
Für das erste Examen 8. Dukaten *) oder	33	36
Für das zweite Examen 12. Dukaten oder	50	24
Den der öffentlichen Disputazion beiwohnenden Examinatoribus 6. Dukaten oder	25	12
Dem Pedello Universitatis für seine Jura und Schreibung des Diplomatis Doctoratus	6	—
Eben diesem Pedello wegen der öffentlichen Disputazion, bei welcher derselbe in der akademischen oder Zeremonienkleidung mit den Fascibus Facultatis zu erscheinen hat, dann für die Zusammenberufung der Examinatorum &c. auch 1. Dukaten oder .	4	12
Zu der Fakultätskasse 3. Dukaten oder	12	36
Auf Unterhaltung armer Wittwen und Waisen von dieser Fakultät **) .	12	36

Dem

*) Nach dem damaligen Werthe zu 4 fl. 12 kr.

**) Vgl. hierüber Wittwenkasse (wiener).

	Fl.	kr.
Dem Notario Facultatis für seine Jura .	6	—
Für Sigillirung des Diplomatis . .	4	—
Dem Rectori Magnifico wie auch Decano Facultatis und Universitätskanzler bei dem Actu Promotionis jedem 1. Dukaten, zusammen aber .	12	36
Dem Promotori, welcher jederzeit ein Professor Medicinæ sein, und der Ordnung nach von einem zu dem andern, damit ein jeder derselben an dieser Ehre und Nuzen Theil nehmen könne, gehen muß, wegen Graduirung des Kandidaten 1. Dukaten oder	4	12
Eben diesem Promotori wegen Nachlesung und Uibersehung des Vortrags, über welchen die öffentliche Disputazion [illegible] gehalten werden, auch 1. Dukaten oder	4	12
Für den Universitätskanzler wegen Vorhaltung des Juraments de tuenda immaculata Conceptione Beatae Virginis, *) auch 1. Dukaten oder	4	12
Summa	179	48

*) Vgl. Eid de immaculata.

	Fl.	kr.
Diejenigen nun, welche den Gradum allhier genommen, haben vermög allerhöchster Resoluzion vom 7ten Februar 1749. die Erlaubniß ihre Praxin medicam nicht allein in gesammten Erblanden, *) sondern auch in hiesiger Residenzstadt frei zu üben, und sind Mitglieder der allhiesigen Universität, und ist dabei keiner Dinge nöthig, daß sie auch Mitglieder der Fakultät, gleich den dermal in selber wirklich befindlichen sein, welche alle der Fakultät zuständige Vorgänge und Beneficia, als benanntlich, daß sie Decani, Rectores Magnifici, Notarii &c. sein und werden können, zu statten kommen, allein es stehet solchen allhier Graduirten auch bevor, gegen den Erlag von 100 Dukaten, welche unter die Mitglieder der Fakultät zu gleichen Theilen auszutheilen sind, in die Fakultät einzutreten id est . .	420	—
Dahingegen diejenigen, welche den öffentlichen und solennen alle 6 Jahre haltenden gewöhnlichen Gradum more Majorum bekommen, ohne Bezahlung dieser Summe Mitglieder der Fakul-		

*) S. und Vgl. Prax.

tät sind. Und weil mit Rechten erfordert wird, daß ein Medicus wohl erfahren sei, als ist im Gegensaze nothwendig, die schädlichen und sträflichen Mißbräuche, die da täglich von den Apothekern, Chirurgen oder Barbierern und Badern, Hebammen, Aerzten und Marktschreiern *), auch so genannten dürren Kräuterhändlerinnen in ungescheuter Hergebung der Medikamenten zu grossem Schaden des gemeinen Wesens geschehen und ausgeübet werden, auszurotten, als soll die Fakultät, die zu solchem Ende die von den allergnädigsten Landesfürsten ihr ertheilte Maßregeln, als welche ohne deren Beobachtung gänzlich unnüz sind, zu dem nöthigen gehörigen Vollzuge bringen.

	Fl.	kr.
Andertens: Bei Examinirung der Hebammen den Examinatoren .	18	—
Dem Pedello Universitatis wegen Schreibung des Diplomatis . . .	6	—
Für Sigillirung desselben	4	—
Dem Notario Facultatis	4	—
Zur Fakultätskasse	3	—
Summa	35	—

*) D. i. Afterärzten, denn dieß wollte man sonst damit sagen.

Zum Falle aber eine solche Hebamme in dem mit ihr vorzunehmenden Examine nicht bestünde, folglich rejiziret würde, und sich ein andersmal wieder examiniren lassen wollte, ist sie nicht mehr als die Hälfte, das ist, 9 fl. zu bezahlen schuldig.

Drittens: Bey Examinirung der Chirurgen, Barbierer und Bader, welche 2 Examina auszustehen haben, als das erste über die ganze Chirurgie, sodann das andere mit Machung der Bänder der Bandagen, anderer hierinnfalls gewöhnlicher Zubereitungen, und dergleichen in Gegenwart der Examinatorum.

	Fl.	kr.
Den 4 Examinatoribus für die 2 Examina 8 Dukaten oder	33	36
Den 2 Chirurgen, welche den Examinibus beiwohnen, 2 Dukaten oder .	8	24
Dem Pedello Universitatis für seine Jura und Schreibung des Diplomatis	6	—
Für Sigillirung desselben	4	—
Dem Notario Facultatis 1 Dukaten oder	4	12
Zur Fakultätskasse	4	—
Summa	59	12

	Fl.	kr.
Wenn aber Chirurge und Bader von dem Lande sich stellen würden, welche mit den benöthigten Mitteln zu Bestreitung dieser Kösten nicht versehen wären, noch damit aufzukommen, vermöchten, so kann denselben zu einer Gnade die Hälfte hievon nachgesehen werden.		
Viertens: Bei Examinirung der Apotheker welches Examen in lateinischer Sprache geschehen soll.		
Für das erste Examen, welches bestehen soll über die Erkenntniß der Kräuter und anderer gebräuchlichen einfachen Medikamenten 6 Dukaten oder	25	12
Für das zweite Examen über die der Zeit gebräuchliche galen- und chimische Komposizionen auch 6. Dukaten oder	25	12
Für das dritte Examen die Präparirung der Medikamenten selbst, auch Verfertigung einiger Compositorum in praesentia Examinatorum betreffend, den diesem Examini beiwohnenden 3 Dukaten oder . . .	12	36
Dem Pedello Universitatis für seine Jura und Schreibung des Diplomatis	6	—

	Fl.	kr.
Für Sigillirung desselben	4	—
Dem Notario Facultatis 1 Dukaten oder	4	12
Zur Fakultätskasse	3	—
Summa	80	12

Fünftens: Bei Visitirung der Apotheken.

Für die alljährlichen Visitazionen der Apotheken, soll jede derselben jährlich 6. kremnizer Dukaten, welche der Aelteste oder Vorsteher der Apotheker einzubringen, und dem Praesidi zu weiterer Austheilung einem jeden Visitatori einen Dukaten, für jede Visitazion zu behändigen haben wird, entrichten, die zwei jeweilig mitvisitirenden Apotheker aber sollen nur die Hälfte davon zu genießen haben	25	12
In jenem Falle aber, da nöthig befunden würde, eine Apotheke öfter als zweimal im Jahre zu visitiren, so sollen von derselben gleichsam zu einer Strafe und künftiger besserer Besorgung für die dritte Visitazion annoch 4 Dukaten erleget werden, id est . . .	16	48

Es

Es soll auch allen Materialisten, und mit derlei Waaren handelnden Kaufleuten vermischte Spezereien oder Compositiones (weil es theils wegen ihrer Unerfahrenheit, theils aber da sie verschiedene Gelegenheit haben, derlei schlechte auch bereits verdorbene und nicht mehr kaufrechte Spezereiwaaren an das gemeine Volk zu bringen sehr gefährlich ist) zu verkaufen gemessen und scharf verboten sein.

Prüfungstax der Apotheker in der östr. Lombardie. S. Lombardie. 2. Kap. §. 3.

Prüfungstax des Arzneipersonals in Mailand. S. Pavia (zu) 4. Kap.

Prüfungstax der Wundärzte und Hebammen in Innerösterreich. S. Tax- (Prüfungs-).

Przeworsk (zu) in Galizien wird von dem Fürst Lubomirski eine Krankenstiftung der Barmherzigen Schwestern errichtet. S. Barmherzige Schw.

Puder (Haar-). S. Haarpuder.

Pulver (James-). S. Jamespulver.

Purgierauszug, Extractum purgans drasticum, *vulgo* catholicum. — Ap. T. 1 Unz. 1 fl. 36 kr.

Purgierlatwerge. S. **Pflaumenlatwerge.**

Purgierpillen (drastische), Pilulae purgantes drasticae.

Man nimmt Aloe,
Diagridium,
gummiges Koloquintenpulver v. j. 2 Unz.
mit Mandeln abgeriebenes Jalapenharz 1 ½ Unz.
schwarze Nießwurzelauszug 1 Unz.
Man vermischt sie gepülvert, und bereitet mit hinlänglicher Menge
Weingeist eine Pillenmasse daraus. V. Pr. Pb. — Ap. T. 1 Unz. 1 fl. 36 kr.

Q.

Quajakharz, Resina Quajaci.

Man nimmt Franzosenholz n. B.
Man digerirt es in hinlänglicher Menge rektifizirten Weingeist, bis nach vollendetem Auszuge, und bewahret die durchgeseichte Tinktur auf. Das rükständige Holz wird mit neuem Weingeist übergossen und verfahren, wie vorhin; welche Arbeit man so oft wiederholt, bis der Weingeist nicht

mehr,

mehr gefärbt wird. Die erhaltenen Tinkturen werden dann vermischt, und im Sandbade drei Viertheile davon abgezogen; der Rükstand aber im Wasserbade bis zur trokenen Auszugsdike abgedämpft. V. Pr. Ph. Ap. T. 1 Unz. 2 fl. 40 kr.

Quajaktinktur, Tinctura Guajaci. — Vgl. **Franzosenholzessenz**. Essentia Guajaci. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Quaksalber sind nicht zu dulden.

Wurzel- und Kräuterkrämer sind nicht zu dulden. Böhmische Statthalterei-Verordnung vom 22. November 1745. §. 3., und vom 20. November 1749. §. 3.

Es wird allen Sanitätskommissarien aufgetragen, daß sie bei 20 Dukaten Pönfall keinem Apotheker oder Chirurge, der nicht ehevor gehörig examinirt und approbirt worden, anstellen oder gedulden, und wann sich eines solchen oder einer approbirten Hebammen Todfall ereignete, binnen 14 Tagen dem Kreisamte solches anzeigen sollen; übrigens aber alle Jahre die Sanitätsberichte von den Distriktskommissarien, wegen dem Wohlverhalten der Apotheker, Chirurge und Hebammen, an das Kreisamt erstattet, und wenn sich einige unbefugte Quaksalber oder derglei-

chen Hebammen in ihren Distrikten aufhielte, solche angezeigt werden sollen. Wo übrigens eine vakante Apotheker- oder Chirurgenstelle binnen 6 Monaten besezt, oder von der Wittwe mit einem tauglichen Provisor versehen werden soll. Verordnung in Steiermak vom 27. März 1781.

Vgl. Apotheker (keinem ꝛc.)

Quaksalber, wie sie abzuschaffen sein.

Die medizinische Fakultät hat den Aerzten und Wundärzten mitzugeben, daß sie in dem Falle, als sie einen in unbefugter Pfuscherei betreten, davon mit Namhaftmachung, der Person die Anzeige an die Fakultät zu erstatten, welche sodann darüber ihren Bericht anher zu geben hat, damit dergl. Uibertreter von hieraus empfindlich gestraft, und nach Umständen abgeschafft werden können.

Man hat unter einem durch den Magistrat den Apothekern auftragen lassen, nach keinem andern Rezepte einige Medikamente zu präpariren, als welches ausdrüklich mit dem Namen des Verordnenden unterzeichnet ist.

Die medizinische Fakultät hat aber auch die Aerzte und befugten Wundärzte anzuweisen, daß sie ihre Rezepte mit ihrer Namensunterschrift zu versehen hätten. Daher kann die Fakultät von Zeit zu Zeit in den Apotheken

die

die dahin einkommenden Rezepte bloß in Rüksicht derjenigen, welche dieselben vorgeschrieben haben, untersuchen lassen, wie denn auch unter einem durch den Magistrat den Apothekern bekannt gemacht wird, daß sie bei dergleichen Fakultätsuntersuchungen, die Rezepte vorzuzeigen, auch falls von einem und andern Abschriften verlanget würden, dieselben zu ertheilen hätten, wo man jedoch in jedem spezifischen Uibertretungsfalle die Anzeige der Fakultät eingewärtiget, um die Uibertreter zur gebührenden Ahndung ziehen zu können. Böhmische Gubernialverordnung vom 14. Oktober 1790.

Es ist neuerdings hervorgekommen, daß ungeachtet der bestehenden Geseze so viele chirurgische Pfuscher, Winkelärzte und Quaksalber in den Kreisen sich eingeschlichen haben. Die k. Kreisämter werden daher erinnert, keine dergleichen Leute zu dulden, und ihnen ernstgemessen nach Vorschrift der Medizinalordnung vom Jahre 1753, *) dann der Gesundheitsordnung vom Jahre 1770 **) dergleichen Gewerbe einzustellen, sich überhaupt beide diese Verordnungen, und alle in Sachen bestehende Geseze stets gegenwärtig zu halten, und hienach ihr Amt zu handeln.

Böh-

Böhmische Gubernialverordnung vom 17. Juni 1795. — Vgl. Quaksalber.

*) 1. Abtheil. §. 12. 13.
**) l. §. 6. 8. und Nachtrag. §. 1.

Quaksalber sollen der Obrigkeit angezeigt werden. S. Galizische Polizeiord. 11tens.

Quaksalber werden nicht geduldet. S. Tirolsche Poliz. A. III. §. 13.

Quaksalber (wie die) in Mailand und Mantua behandelt werden. S. Pavia (zu), 6. Kap. — und Lombardie 3. Kap. §. 33.

Quaksalber (auf) haben die Wundärzte in Tirol zu wachen. S. Wundärzte (der Tir. ꝛc. §. 12.

Quaksalbereien. S. Tinkturen der Quaksalber.

Quassienholz, surinamisches Bitterholz. Ap. T. 1 Unz. 8 kr., in Pulv. 1 Unz. 16 kr.

Quassienholzauszug, Extractum Ligni Quassiae. Dessen Bereitung S. bei Fieberrindenauszug (gummigter). Ap. T. 1 Unz. 4 fl.

Quecksilber (ammoniakhältiges salzgesäuertes). S. Quecksilberniederschlag (weißer).

Quecksilber (geschwefeltes), mineralischer, oder Quecksilbermohr, Aethiops mineralis, Sulphuretum hydrargyri. Man

Man nimmt Schwefelblumen 1 Unz.
reibet sie in einem steinernem Mörser, unter allmähligen Zugießen von Quecksilber 2 Unz.
bis man mit den Augen keine Quecksilberkügelchen mehr unterscheiden kann. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.
3 Grane enthalten: 2 Grane Quecksilber.

Quecksilber (oxigenirtes, salzgesäuertes). S. Quecksilberkalk (äzender).

Quecksilber (phosphorsaueres, oder phosphor gesäuertes), Mercurius phosphoratus, sive Phosphas hydrargyri.
Man nimmt Quecksilber, n. B.
Man löset es mit Hilfe der Wärme, in hinlänglicher Menge höchst reinen Scheidwasser bis zur vollkommenen Sättigung auf. In die filtrirte Auflösung tröpfelt man so lange in destillirtem Wasser aufgelöste phosphorsauere Sode hinein, bis kein Niederschlag mehr erfolgt; wäscht diesen mit kaltem destillirten Wasser gehörig ab, trokner und bewahret ihn auf. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Gran 1 kr.

Quecksilber (sublimirtes salzgesäuertes). S. Quecksilbersublimat (versüßter).

Quecksilberblättererde, essigsaueres Quecksilber, Terra foliata mercurialis, Acetis Hydrargyri. Man

Man nimmt rothen Quecksilberniederschlag.
n. B.
Man läßt ihn, in einem gläsernen Kolben, in hinlänglicher Menge destillirten Essig, bis zur vollkommenen Auflösung digeriren, welche filtrirt und gehörig abgedämpft, zur Kristallisazion hingesezt und die erhaltenen Kristallen getroknet und aufbewahrt werden.
V. Pr. Ph. (*). — Ap. T. 1 Gran 1 kr.

Quecksilberkalk (schwarzer). S. Quecksilberniederschlag (schwarzer).

Quecksilberniederschlag (schwarzer), schwarzer Quecksilberkalk, Mercurius praecipitatus niger, vulgo solubilis; Oxydum hydrargyri nigrum.
Man nimmt höchst reines laufendes Quecksilber, nach Belieben
Man löset es sehr langsam und allmählig in hinlänglicher Menge höchst reinen Scheidwassers auf, indem man das Fläschchen, worinn die Auflösung vollbracht wird, in ein geräumiges Gefäße voll kalten Wassers sezet.
In die ganz gesättigte, mit destillirtem Wasser verdünnte und filtrirte Auflösung tröpfelt man sehr langsam und unter öfterem Umrühren kaustischen Salmiakgeist hinein, bis kein Niederschlag mehr erfolgt. Den

ent

erhaltenen Niederschlag süßt man durch wiederholtes Abwaschen mit siedendem Waßer vollkommen ab, troknet ihn im Schatten, und bewahret ihn auf. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Gran 1 kr.

Quecksilberniederschlag (weißer). Ap. T. 1 Unz. 1 fl. 4 kr.

Quecksielberpflaster, Emplastrum mercuriale.

Man nimmt einfaches Bleiglättpflaster 1 Pf.
laufendes Quecksilber 3 Unz.
Terpenthin ½ Unz.

Das Quecksilber wird zuerst mit dem Terpenthin abgerieben und dann mit dem Bleiglättpflaster, zu einem Pflaster verbunden. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

31 Grane enthalten: 6 Grane Quecksilber.

Quecksilberpillen, Pilulae mercuriales.

Man nimmt drastische Purgierpillenmasse 6 Drachm.
versüßten Quecksilbersublimat 2 Drachm.
Weingeist, so viel erfordert wird,
um eine Pillenmasse damit zu bereiten V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 1 fl. 36 kr.

4 Grane enthalten: 1 Gran Quecksilbersublimat.

Quecksilbersalbe, Unguentum mercuriale.

Man nimmt Quecksilber 1 Unz.

Schwein-

Schweinfett 3 Unz.
Hirschinschlitt 1 Unz.
Man reibt sie sechzig Stunden lang und bewahret sie auf. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.
1 Drachme enthält beiläufig: 12 Grane Quecksilber.

Quecksilbersalbe (gelbe), Unguentum mercuriale citrinum, sive U. nitratis hydrargyri.
Man nimmt laufendes Quecksilber 1 Unz.
Scheidewasser 2 Unz.
Man sezt dar noch heißen Auflösung.
geschmolzenes, und halb wieder erkaltetes Schweinfett 1 Pf.
hinzu, und vermischt es zu einer Salbe. V. Pr. Ph. (*) — Ap. T. 1 Unz. 12.
1 Drachme enthält: 12 Grane Quecksilbersalpeter.

Quecksilbersublimat (äzendes); oxigenirtes salzgesäuertes Quecksilber; Mercurius sublimatus corrosivus, Murias oxygenatus hydrargyri.
Man nimmt reines laufendes Quecksilber.
bestes Vitriolöl, v. j. 4 Unz.
Man destillirt sie aus einer gläsernen Retorte im Sandbade bis zur Trokenheit. Die rükständige gepülverte Masse vermischet man mit

ver-

verknistertem Kochsalze 5 Unz.

und sublimiret sie in einem gläsernen Kolben, bis nichts mehr aufsteigt. Aus dem erkalteten, abgesprengten Apparate wird der Sublimat herausgenommen und aufbewahret; das rükständige Wundersalz aber weggeworfen. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Quecksilbersublimatwasser, Liquor mercurialis, *vulgo* Aqua phagadenica.

Man nimmt äzenden Quecksilbersublimat 24 Gr.

Salmiak 1 Drachme

destillirtes Wasser 4 Pf.

Man löset sie auf, und bewahret die filtrirte Auflösung. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 1 kr. 2 Unzen und 7 Grane, enthalten: 2 Grane äzenden Quecksilbersublimat.

Quecksilbersublimat (versüßter). — Ap. T. 1 Unz. 48 kr.

Der Quecksilbersublimat wurde durch N. Oe. Reg. Verord. v. 18. Febr. 1769. unter Konfiskazion einzuführen verboten.

Quendel. Das Kraut. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Quendelöl (destillirtes). Ap. T. 1 Unz. 1 Fl. 20 kr.

Querl (der) wird den Milchhändlern zu Wien verboten.
S. Milchhandels-Ordnung. §. 7.

Quittenkerne. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Quittenkernenschleim, Mucilago seminum Cydoniorum.
Man nimmt Quittenkerne 2 Drachm.
Man zerstößt sie, unter allmähligem Zugiessen von
Brunnenwasser 6 Unz.
reibet sie stark, und seihet den Schleim mit starkem Auspressen durch. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

R.

Radikalessig, Acidum acceticum, *vulgo* Acetum radicale.
Man nimmt durch gelindes Schmelzen in einem gläsernen Gefäße, von dem überflüssigen Kristallisazionswasser befreite, trokene Weinsteinblättererde 4 Unz.
Beſtes Vitriolöl 2 Unz.
Man vermischt und destillirt sie, aus einer gläsernen Retorte, im Sandbade, bei allmälig verstärktem Feuer, bis zur Trokenheit.

heit. Die in die Vorlage übergangene vollkommene Essigsäure wird dann mit dem achten Theil Braunstein, von Neuem aus einer gläsernen Retorte im Sandbade bis zur Trokenheit destillirt und aufbewahret.

V. pr. Ph. (*) — Ap. T. 1 Unz 4 Fl.

Räucherpulver, Pulvis Fumalis.

Man nimmt Mastix
Weihrauch
Wachholderbeere v. j. 2 Unz.

Man bewahret sie, gröblichgestossen, auf.

V. pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Rang der Bevollmächtigten des Paweser Direktorialkollegiums. S. Pawia (zu) 8. Kap. §. 6.

Rang der Kais. Leibärzte mit dem Dekane und Senioren der Fakultät. S. Leibärzte.

Rang eines Landphisikus. S. Physikus.

Rang der Professoren unmittelbar nach den k. k. Räthen S. Professoren.

Rang der Wundärzte und Apotheker. S. Wundärzte (der).

Rath (als kais.) ist der älteste Professor der Arzneikunde in Prag zu tituliren. S. Professor (der älteste.)

Rattenpulver. S. Hüttenrauch.

Raude der Pferdefüllen. S. Pferdezucht in Galizien. §. 4.

Rau-

Raute. Das Kraut. Ap. T. 1 Unz. 4 kr.
Rautenöl (destillirtes) Ap. T. 1 Unz. 3 Fl.
Realitäten (vormerkungsfähige und verkäufliche) sind die Apothekergewerbe.
Rechenkunst (die) müssen die in der östr. Lombardie aufzunehmenden Apothekerlehrlinge verstehen. S. Lombardie. 2. Kap. §. 1.
Reif (bei) und Nebel zu Herbstzeit ist das Vieh nicht auf die Weide zu treiben. S. Viehseuche v. 1757.
Reisende (armer), Land- und Dienstleute Pflege in Steiermarkt, Kärnthen und Krain, wenn sie erkranken oder beschädigt werden.

Da die Vorsorge auf dem Lande ausser den Hauptstädten, wo ohnehin durch die öffentlichen Versorgungsanstalten nach Möglichkeit für Hilfe der leidenden Kranken und Dürftigen gesorgt ist, auch für die unterwegs durch Unglücksfälle beschädigt werdenden inn- und ausländischen armen Reisenden sowohl als auch für die schwer krankliegenden ärmsten Land- und Dienstleute, welche unmöglich aus dem Armeninstitute, oder dort, wo der Bettler- und Armenbeitrag aus Ermanglung eines ordentlichen Armeninstituts noch üblich ist, von selben ausgehalten werden können,

eine Veranstaltung treffen muß: so hat man für alle solche Gattungen leidender Unglüklichen folgende Direktivregeln für die drei Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain sowohl in Ansehung der Behandlung derselben, als auch der Bestreitung und Vergütung der Kurirungskosten in Folge eines mit Hofentschliessung begnehmigten Vortrags zu bestimmen, und zur allgemeinen Wachachtung verlautbaren zu lassen, nöthig befunden.

1) Sobald bei einem Arzt oder Wundarzte ein armer Kranker, oder sonst schwer beschädigter Mensch angezeiget, und für solchen um Hilfe (welche allen armen Leuten von demselben unentgeltlich zuleisten ist) angesucht wird: so hat derselbe alsogleich der betreffenden Grundobrigkeit, unter welcher sich der arme Kranke oder Beschädigte zur Zeit der Erkrankung oder Beschädigung befindet, davon Nachricht zu geben, welche es sodann

2) oblieget, einem solchen Kranken, oder schwer beschädigten Menschen, entweder ihn selbst, oder, wenn er dazu unfähig wäre, die Leute, wo er sich aufhält, ungesäumt ordentlich über dessen Unterhalt. Vermögensumstände, und Geburts- oder lezten Ansessigkeitsort zu vernehmen, bei wandernden zu solcher

Aus-

Aussage wegen Krankeit oder Beschädigung unfähigen Armen aber solches aus den bei denselben vorfindigen Pässen zu erheben, und das Erhobene zu protokolliren.

3) Nach solcher Erhebung, wenn die Umstände so beschaffen sind, daß der Pazient nach Versicherung des Arztes, Wundarztes ohne Nachtheil seiner Gesundheit an seinen Geburts- oder Ansessigkeitsort gebracht werden kann, hat die Grundobrigkeit denselben durch Schub dahin abzuliefern *), sonst aber

4) einem solchen Armen eine Anweisung an die Apotheke, oder den betreffenden Landwundarzt zu ertheilen, damit ihm die nöthigen Arzneien, bei deren Verschreibung der Arzt, oder Wundarzt zu sorgen verbunden ist, daß die möglichste Sparsamkeit beobachtet werde, gegen Ersaz von der betreffenden in der Anweisung zu benennenden Grundobrigkeit unentgeltlich verabfolget werden können. Nebstbei hat aber auch weiter

5) Die Grundobrigkeit, wo sich der arme Kranke oder Beschädigte befindet, die Anstalt zu treffen, daß derselbe auch seine übrige nöthige Verpflegung unentgeltlich erhalte.

6)

*) Eben so ergieng ein Patent für Oberösterreich v. 1752. wo §. 31. das nähmliche mit den Schwangern zu beobachten geboten wurde. Vgl. Schwangere. Die kranken etc.

6) Nach Verlauf eines jeden Jahres sollen sodann der Apotheker, und der Landwundarzt verpflichtet sein, diese Anweisungsscheine von jedem Armen, mit den für sie verschriebenen Rezepten belegt, an die Grundobrigkeit, von welcher solche ausgefertiget worden, zu übergeben, welche

7) sowohl in Betreff ihrer eigenen als fremden Unterthanen die ganze Berechnung, was für jede Grundobrigkeit, und für jeden armen Kranken, oder Beschädigten auf Arzneien und auf die übrige Verpflegung an Unkösten angelaufen ist mit Beilegung des Anfangs über jeden Kranken aufgenommenen Protokolls, und der Arzneien-Anweisung samt Rezepten an das Kreisamt einzureichen haben, damit nach geschehener Adjustirung jede Grundobrigkeit angewiesen werden könne, solche Unkösten von der betreffenden Gemeinde, zu welcher der Verunglückte, und arme Kranke gehört, wenn solche nicht aus dem Armeninstitute, wo solches bereits bestehet, oder aus dem repartirten Bettlerbeitrage, wo solcher noch eingeführt ist, oder von dem Dienstherrn des erarmten kranken Dienstbothen bestritten werden können, als eine Gemeindauslage einzubringen, und zu berichtigen; wo aber die Besorgung von einer fremden Grund-

obrig-

obrigkeit, welche den Kranken, oder Beschädigten besorget hat, zur gänzlichen Berichtigung abzuführen. Sollte endlich

8) ein solches Unglük einem ausländischen fremden armen Menschen zustossen, welches aber, wenn die vielfältigen Schubverordnungen fremder Bettler aus den erbländischen Gränzen beobachtet werden, so leicht nicht geschehen kann: so wird die Heilung und Verpflegung desselben, jenes Armeninstitut, oder jene Gemeinde betreffen, wo ein solcher armer Fremdling von einer schweren Krankheit befallen, oder sonst schwer beschädigt wird.

Nach welchen Maaßregeln demnach sich sämmtliche Dominien und Grundobrigkeiten sowohl, als sämmentliche Phisiker und Chirurgi in dergleichen vorkommenden Fällen genau zu benehmen angewiesen werden. Hofdekret vom 9. Hornung kundgemacht in Innerösterreich den 19. d. M. 1791.

Reisende die von wüthigen Hunden gebissen worden, haben ihr Unglük im nächsten Orte dem Richter anzuzeigen. S. Hundswuth. §. 25.

Reiten, schnelles wird untersagt. S. Tirolische Poliz. A. III. §. 2.

Rekrutenvisitirung.

Zu Visitirung der Rekruten können in Ermanglung hinlänglicher Militärfeldscherer, dergleichen von dem Provinziale gegen Verabreichung einer pr. täglichen 2 Fl. Hilfe genommen werden, wodurch es also hinführo von dem sogenannten Visitirungsgelde, welches gegen die bestehenden Befehle vorher in den meisten Ländern von den Dominien den Provinzialchirurgen, und zum Theile auch den Militärchirurgen für jeden Rekruten in einem größern oder mindern Betrage zu entrichten üblich war, völlig abkömmt, wie dann besonders darauf zu sehen ist, damit die Chirurge bei den öfter in großer Anzahl ausgehobenen Rekruten nicht etwa durch das Angeben scheinbarer Gebrechen Leute für untauglich erklären, um ihre Herstellung in diensttauglichen gegen Erhaltung eines von den Dominien und Obrigkeiten zu bezahlenden Geldquantums übernehmen, daher es auch den Chirurgen verboten bleibt von den Dominien und Obrigkeiten unter was immer für einem Vorwande wegen Visitirung der Rekruten einige Douceur anzunehmen. Konskripzions- und Werbbezirkssistem für Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Vorderösterreich sammt dem Innviertel, Steiermark, Kärnten, Krain,

Görz

Görz und Gradiska, dann Galizien und Lendomirien vom J. 1781. 2. Abth. §. 16.

Vgl. Reglement. 1. Th. 13. Kap., und Geschenke.

Da, wo sich nach Abrükung der Regimenter keine Militärchirurge befinden, haben die Kreischirurge die Werbbezirksrekruten zu visitiren, und die Assentlisten auszufertigen. Böhmische Gubernialverordnung vom 10. April 1790.

Auf Anlangen eines hochlöblichen k. k. Generalmilitärkommando hat man in Rüksicht des höchsten Dienstes der Nothwendigkeit zu sein befunden, daß bei dermaligem Abgange der Militärchirurgen sowohl das in jedem Orte befindliche kranke Militär durch die daselbst befindlichen Kreis- und Zivilchirurge besucht werden, als auch die Rekruten durch selbe dergestalt visitirt werden können, daß die Assentlisten jedoch nicht von den Zivilchirurgen, sonden jederzeit nur von den Militärchirurgen zu unterfertigen wären. Wornach also die Zivilchirurge vor aller Dafürhaftung und Nachtheil bei der Rekrutentenassentirung befreiet bleiben. Sämmentliche Amtsvorsteher werden daher angewiesen, die dortigen Wundärzte hiernach zu verständigen, damit dieselben bei gegenwärtigen Umstän-

ständen pünktlich nach dieser Weisung sich zu verhalten wissen mögen. Böhmische Gubernialverordnung vom 19. März 1795.

Retter der Scheintodten empfangen 25 Fl. S. Galizische Polizeiordn. 14tens.

Rezepte müßen mit dem Namen des Verordnenden unterfertiget sein, widrigens die Apotheker solche nicht präpariren dürfen. S. Quaksalber (zu der); auch Lombardie (der). 3. K. §. 22.

Rezepte (in die) secundum praescriptionem meam zu schreiben wird den Aerzten untersagt. S. Tax (Apoth.) Aeltere v. 1736.

Rhabarberwurzel. — Ap. T. 1 Unz. 32 kr., in Pulver 1 Unz. 48 kr.

Rheinfaren, die Blüthen. Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

das Kraut. Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Ricinus. S. Treibkörner.

Riechsalz (englisches Flüchtiges), trokenes flüchtiges Laugensalz, Kohlengesäuerter Ammoniak, Sal angl. nas., Alcali volatile siccum. — Ap. T. 1 Unz. 1 Fl. 12 kr.

Rindscheidlers Pulver. S. Markgrafenpulver.

Rindviehes (wie die) Leberwürmer beschaffen sein. S. Plattwürmer. D.

Ringelblumensalbe. Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Rinnen (mit) sind zu Wien die kleinen Dächer unter dem ersten Stokwerke zu versehen.

Da die ungeheure Zahl der kleinen Dächer, nicht nur bei schlimmer Witterung den Vorübergehenden durch die anhaltenden Traufen viele Unbequemlichkeit verursacht, sondern auch, besonders die Kupferdächer, durch den abgespühlten Grünspan die Kleider verderben, ja sogar bei einfallender Gefrierzeit die Fußgänger durch das Ausglitschen unter den häufig sich kreuzenden Wagen sehr oft der Gefahr ausgesezt sind, ihre Gesundheit, wohl auch gar das Leben zu verlieren; so ist dem hiesigen Stadtmagistrate aufgetragen worden: 1) Alle Hauseigenthümer, Sequester und Inspektoren in der Stadt und den Vorstädten mit aller Strenge zu verhalten, daß sie in allen kleinen Dächern die gemeiniglich unter dem ersten Stokwerke angebracht sind, ringsherum nicht nur wagerechte Rinnen ziehen, welche das Wasser in einer an der Mauer senkrecht bis an die Erde hergbreichenden geschlossenen Rinne in die Kandle leiten, sondern diese Rinne auch stets rein und gut erhalten, damit von diesem Dächlein die

Trau=

Traufen nicht auf die Vorübergehenden oder auf die Erde fallen können. 2) Habe der Magistrat die Eigenthümer, Sequester und Inspektoren aller jener Häuser, sowohl in der als in den Vorstädten, welche mit Kupfer gedekt sind, anzuhalten, daß sie um diese ihre Hausdächer Rinnen ziehen, und das Wasser von selben in die Kanäle leiten, an jenen aber, wo zwar solche Rinnen schon wirklich, jedoch nicht ganz am Ende des Daches angebracht sind, den Vorsprung oder Raum der Rinne bis an's Ende des Daches nicht mit Kupfer belegt lassen, sondern auch am Ende des Vorsprunges eine Rinne ziehen, oder diesen Theil des Hausdaches mit Ziegeln, Blech oder Stein um so gewisser überdeken, als sie im widrigen Falle nicht nur wegen ihrer Unfolgsamkeit gestraft, sondern auch noch überdieß zum Ersaz des dadurch verursachten Schadens unnachsichtlich würden verhalten werden. 3) Müssen künftig die Dächer aller neugebauten Häuser mit solchen Rinnen und Wasserableitern versehen werden, sie mögen mit was immer eingedekt sein.

Zu Befolgung dieser Verordnung wird ein Termin von 6 Monaten festgesezt, und wird nach dessen Verlauf jeder Hauseigenthümer, Sequester oder Inspektor, der solche nicht be-

folgt

folgt hat, unnachsitlich mit 2 Reichsthalern von jeder Klafter der fehlenden Rinne belegt, welche er so lang jeden Monat bezahlen muß, bis die Rinne vollkommen hergestellt sein wird. Damit sich aber Niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, so hat der Magistrat diese Verordnung nicht nur allen Hauseigenthümern, Sequestern und Inspektoren, sondern auch allen Bau- und Zimmermeistern alsogleich gehörig bekannt zu machen, und leztern zugleich zu bedeuten, daß dem Hauseigenthümer der Regreß an sie wegen der Strafe vorbehalten bleibe, wenn sie künftig bei neuen Gebäuden die vorgeschriebenen Wasserableitungen unter den Dächern anzubringen unterlassen sollten. Niederösterreichische Regierungsverordnung (für Wien) vom 28. Jäner 1797.

Robot in Galizien.

§. 7. Wir versehen uns zu der Billigkeit und Menschenliebe der Grundobrigkeiten, daß sie bei der Robotarbeit, Menschen und Vieh nicht über die Kräfte überladen werden.

Vgl. Jugend.

§. 11. Eine ausbrechende beträchtliche Viehseuche ist ein Hinderniß, so den Unter-

than

than von der Zugrobot für diese Zeit befreiet. (Vgl. Viehseuche. S. 204.

§. 13. Preßhaften, oder 60 Jahre alten Inleuten — — sollen, so lang sie nur Inleute sind, von der Robot frei bleiben. (Auch vermög Patent vom 8. März 1786. Vgl. Robot.)

§. 80. Unterthanen können überhaupt keine Naturalien oder Viktualien, besonders aber keine verdorbenen zum Kaufe oder Verkaufe, auch kein verdorbener Branntwein oder sonstiges Getränk weder Faß- noch Maaßweise zum Ausschanke oder Verkaufe aufgedrungen werden; wird ihnen saures Bier oder verdorbener Branntwein zum Ausschanke übergeben, so haben sie dafür weder gut zu stehen, und können nicht verhalten werden, dafür außer dem schuldigen Frohndienst leere Fäßer zu führen. — (Vgl. Lebensmitteln.)

§. 83. — — Bei Verwendungs- und Unzuchtsfällen sind die Unterthanen keineswegs in Gelde zu strafen. Patent vom 16. Juni 1786.

Römerwurzel, Astragallus off., Astragallus exscapus Bot. — Die Wurzel Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Rohrkassienmark. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr. — Vgl. Kassie.

Roob nucum. S. Nußschalensalse.

Rosen (rothe). Ap. T. 1 Unz. 16 kr., in Pulv. 24 kr.

Rosensalbe, Ungentum rosatum.
Man nimmt Schweinfett, welches zuerst einige Male mit reinem Wasser und zulezt mit Rosenwasser abgewaschen worden ist, 1 Pf.
weißes Wachs 3 Unz.
Man läßt sie zusammen schmelzen, und mischt, nachdem sie wieder erkaltet sind:
Bergamottenöl.
Lavendelöl v. j. ½ Drachme
hinzu, und bereitet die Salbe. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Rosmarin. — Die Blätter. Ap. T. 1 Unz. 6 kr.
Die Blüthen. Ap. T. 1 Unz. 36 kr.

Rosmaringeist. Dessen Bereitung. S. Lavendelgeist. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Rosmarinöl (destillirtes). — Ap. T. 1 Unz. 3 Fl.

Rosmarin (wilder), Post, Rosmarinus Sylvestris off., Ledum palustre bot. — Die Blätter. Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Rotulae Berberum. S. Weinschädlingszeltchen.

Rotule, menthe piperitae. S. Pfeffermünzzeltchen.

Rubia. Vgl. Färberröthe.

Rubus. Vgl. Himbeere.

Rüben (Wie von Frost angegriffene) dem Vieh zu geben. S. Futter.

Rüzigkeit der Pferde. S. Pferde (der) Rüz:

Rum. Zukergeist. V. Pr. Ph.

Ruta. S. Raute.

S.

Sabadille. Der Same. — Ap. T. in Pulver, 1 Unz. 8 kr.

Säuberung der Gassen in Galizien. S. Galizische Polizeiord. 23, 26, 29tens.

Säuberung der Gassen zu Inspruk in Tirol.

Es ist wohl Niemand, der nicht vollkommen überzeugt wäre, wie unumgänglich nothwendig es sowohl in Ansehung der Gesundheit der Einwohner, als auch der Vermeidung der Unglüksfälle ist, daß die Reinigkeit der

der Gassen und offenen Pläze, vorzüglich in einer Hauptstadt, wo eine innere ansehnliche Bevölkerung sich befindet, und ein großer Zusammenfluß von Fremden geschieht, auf eine sichere und ununterbrochene Art jederzeit erhalten werde.

Da nun mit Mißvergnügen wahrgenommen worden ist, daß die zum Nuzen, und zur Zierde der Vaterstadt gereichenden Säuberungsanstalten fast allgemein vernachläßiget werden, und hierdurch auch manche traurige Unglücksfälle sich schon ereignet haben: so wird die über diesen Gegenstand erlassene Verordnung nochmals nachdrücksamst wiederholet, und nur folgendes zur mehrern Erleichterung des Publikums hinzugefügt.

§. 1. Wird die Ansage zur Säuberung in Zukunft von Seite des Magistrats geschehen.

§. 2. Werden die Eigenthümer der Häuser, und ihre Einwohner von der beschwerlichen Obliegenheit den Schnee und Koth von der bestimmten Stelle wegzuschaffen, hiemit ganz enthoben: so daß künftig der an dem Kanal (Ritschen) oder an dem Innstrome zusammengebrachte Schnee und Koth von den Züchtlingen weggebracht werden wird. Weßhalb auch der Zuchthausverwaltung die nöthigen Aufträge hiezu, bereits ertheilet worden sind.

§. 3. Im Falle ein Hauseigenthümer, nach geschehener Ansage, die Säuberung selbst nicht vornehmen wollte, so kann derselben mit der Zuchthausverwaltung sich einverstehen, und um einen billigen Lohn mit ihr sich abfinden, damit die Säuberung von ihr an seiner Statt übernommen werde.

§. 4. Da dem sämmentlichen Publikum durch diese neuen Veranstaltungen so wesentliche Erleichterungen zufliessen: so verspricht man sich nunmehr vollkommen, daß auch die Behörden und Partikuläre dasjenige, was sie ihrer Seits in Ansehung der allgemeinen Säuberung zu befolgen haben, pünktlich, und in gehöriger Zeit in Erfüllung bringen, und dadurch jeder Verantwortung oder Bestrafung sich entziehen werden. Tirolische Gubernialverordnung vom 18. Mai 1790. S. auch Tirolische Poliz. A. III.

Säuberung der Gassen zu Prag in Böhmen.

Die bisherige Unreinigkeit der Hauptstadt Prag, ist zu auffallend, als daß es nöthig wäre, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen.

Zwar werden von der Stadt keine Kosten, insoweit diese ihren Kräften angemessen sind, gesparet, um dieser Unreinigkeit abzuhelfen.

Allein auf einer Seite sind die städtischen Einkünfte zu eingeschränkt, umdie Absicht bei einer so weitläuftigen Stadt, als Prag ist, ganz zuerreichen, auf der andern Seite stellen sich Hindernisse dar, die auch bei einem größern Aufwande die Reinhaltung der Stadt fast unmöglich machen.

Man darf nur ein wenig nachdenken, um auf das Haupthinderniß, welches hier im Wege steht, zu verfallen.

Der Abfluß von den Waßerröhrkästen, welche auf den Pläzen aufgestellt sind, und eher zu vermehren wären, als vermindert werden können, der Abfluß aus den Häusern, der Abfluß von den Dächern bei Regen, und Thauwetter, müssen, da sie von unterirdischen Kanälen nicht aufgenommen werden, sondern sich blos nach und nach in die Rinnen der Stadt verlieren, Koth erzeugen.

Auch selbst die Rinnen der Stadt vermehren die Unreinigkeit, oder hindern doch die vollkommene Reinhaltung der Gäßen.

Und das ist der Fall in warmen oder gemäßigten Tagen.

Was für nachtheilige Folgen aber durch die erwähnte Abflüsse im Winter entstehen davon überzeugt uns wieder das heurige Jahr so sehr, daß jeder einsehende Bürger Abflüsse dieser Art hinweg wünschen muß, und jeder warme Patriot zur diesfälligen Abhilfe das Seinige nach Zulassung der Kräfte beizutragen sich entschliessen wird.

Auch bei den besten Polizeianstalten, sind die Unglüksfälle nicht ganz zu vermeiden, welche Eis, womit alle Gässen überdekt sind, nach sich ziehet. Verdekte glatte Eisstreken, Gruben, welche sich durch Befahrung des Eises allmählig bilden, das nöthige Aufeisen der Rinnen drohen den Gehenden, und Fahrenden, vorzüglich zur Nachtszeit, Gefahr. Wollte der Himmel, daß man nicht auf traurige Beispiele zeigen könnte, welche diese Wahrheit bestättigen.

Gestank, besonders bei einem den alten Unrath abspühlenden starken Regen, Ausdünstungen, welche der Gesundheit Nachtheil bringen, und ein ekelhafter Anblik, sind weitere Folgen der erwähnten Abflüsse.

Denket man nun den Begriff noch hinzu, zu welchen der gebildete Ausländer, der Bewohner einer fremden reinlichen Stadt bei Besichtigung dieser Hauptstädte geleitet wird,

muß wohl da nicht in den Herzen der prager Einwohner die Begierde aufflammen, ihre Stadt auch in Rüksicht auf die Reinlichkeit, andern wohleingerichteten Städten anreihen können.

Ja gewiß. — Und in dieser Voraussezung ladet man nun das ganze städtische Publikum ein, den Antrag zu unterstüzen, den selbst Se. k. k. Majestät durch ein Hofdekret vom 8. Oktober 1787 zu genehmigen geruhten. Ein jeder Beitrag wird willkommen sein; fallen die Beiträge etwas reich aus, so wird der Zwek geschwinder erreicht werden.

Das k. Landesgubernium hat nämlich beschlossen, mit Herstellung unterirdischer Kanäle, wohin das Wasser aus den Röhrkästen, und aller Unflatt von den Gässen abfliessen kann, im nächsten Frühjahre den Anfang zu machen. Diese Kanäle sollen zuerst durch die Hauptgässen, da diese fast jeder benüzt, geführt werden, dann aber, falls die erforderlichen Kosten ihre Bedekung erhalten, auch in die Nebengassen, sich ausbreiten.

Man wird hiezu aus den städtischen Einkünften so viel, als es nur immer thunlich ist, beitragen. Allein ohne Unterstüzung der Hauseigenthümer, so wohl, als der unbehausten Inwohner, würde die Ausführung dieses Werks blos ein Wunsch bleiben.

Man sieht daher den Erklärungen sämmtlicher Hauseigenthümer, und ihrer Einwohner entgegen, ob, und was sie, zu den Bau der Hauptkanäle sowohl, als auch der mit den Hauptkanäle sich verbindenden Seitenkanäle beitragen wollen.

Bei einem jeden Gegenstande, der Jedermann interessirt, darf man hoffen, daß auch Jedermann so, wie die Umstände erlauben, das seinige zur Bestreitung eines so gemeinnüzigen Unternehmens beitragen werde. Die hieraus fliessende Wohlthaten würden nicht nur die gegenwärtigen Bewohner Prags empfinden, sondern auch die Nachkommen würden ewigen Dank dafür zollen.

Die Hauseigenthümer insbesondere, aber muß an den wichtigen Vortheil, welchen ihnen der von ihren Häusern vorbeigeleitete Hauptkanal leisten würde, erinnern. Bei den größten Theil der Häusern findet man Senkgruben, die nicht zum Wasser führen, oder wie man insgemein zu sagen pflegt, nicht aufs Lebendige gehen, deren Ausleerung daher jedesmal beträchtliche Kosten verursachet. Bei Anlegung der Kanäle in den Gässen kann der Hauseigenthümer dahin den Unrath seines Hauses mittelst eines kleinen Querkanals einleiten, dessen Herstellung, wenn

sie wirklich bei einigen Häusern einen etwas größern Aufwand fordert, doch nur einmal nöthig ist, und den Werth des Hauses erhöht, da hingegen die Räumung der Senkgruben von Zeit zu Zeit, wiederholet werden muß, und dieses den Preis des Hauses herabsezt.

Es kömmt nun nur noch auf die Bestimmung der Zeit an, binnen welcher man die oberwähnten Erklärungen zu halten wünscht. Diese wird von den k. Landesgubernium, da der Frühling nicht mehr weit entfernt ist, auf 6 Wochen festgesezt.

Man erwarte, daß binnen dieser Zeit jeder Hauseigenthümer sowohl seine, als die Erklärung seiner Einwohner bei dem Magistrat dieser k. Hauptstadt gewis einreichen, und verspricht sich, daß die Erklärungen zur ausgiebigen Begünstigung des großen Werks, daß man zu unternehmen beschlossen hat, ausfallen werden. Böhmisches Gubernialdekret vom 16. Jäner 1789. — S. auch Aeser (für der).

Säuberung in Triest.

Die Dienstleute der Altstadt sollen den Unflath an dem äußersten Ekke der zur Ausleerung desselben eigends erbauten Brüke so weit, als es nur immer möglich ist, in das

das Meer hinein schütten. Triester Gubernialverordnung vom 14. April 1792.

Säuberung der Gassen in Wien wird anbefohlen. Mandat für Oesterreich vom 20. Okt. 1637 und 16. Febr. 1639. — S. auch Blutgrand. Fleisch. Das ꝛc. Vgl. Säuberung.

Safran. — Ap. T. 1 Unz. 2 Fl. 40 kr., in Pulv. 3 Fl. 20 kr.

Safranauszug. — Ap. T. 1 Unz. 24 Fl. oder 1 Gran 3 kr.

Safranpflaster, Bruchpflaster, Emplastrum oxycroceum, s. ad rupturas

Man nimmt gelbes Wachs 1½ Pf.
Fichtenharz 1 Pf.
Terpenthin
gereinigtes Galbangummi
Ammoniakgummi v. j. 4 Unz.
Mastix
Weihrauch v. j. ½ Pf.
östreichischen Safran, 3 Unz.

Nachdem das Harz und Wachs zusammengeschmolzen, durchgeseihet und wieder halb erkaltet sind, mischt man die mit dem Terpentin vorher schon verbundene Ammoniak- und Galbangummi, dann den höchst fein gepülverten Mastix und Weihrauch und zulezt den gepülverten und mit Weingeist be-

befeuchteten Safran hiezu, und bereitet das Pflaster. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 20 kr.

Safrantinktur. Vgl. Safranessenz. Ap. T. 1 Unz. 48 kr.

Sagapengummi. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Sal ammoniacus depuratus. S. Salmiak (gereinigter.)

Sal essentiale Tartari. S. Weinsteinsäure.

Sal Tartari. S. Weinsteinsalz.

Salapwurzel. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr., in Pulv. 16 kr.

Salbe (flüchtige) Ammoniakseife, Sapo ammoniacalis, *vulgo* Linimentum volatile.

Man nimmt kaustischen Salmiakgeist 1 Unz.
bestes Olivenöl 4 Unz.

Man vermischt sie durch Zusammenschütteln in einer gläsernen Flasche. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Salbe (gelbe); statt der Eibischsalbe, Unguentum citrinum, *vulgo* Altheae.

Man nimmt Schweinfett 12 Pf.
gepülverte Kurkumewurzel 4 Unz.
Brunnenwasser 2 Pf.

Man läßt sie einige Zeit kochen, sezt dann
gelches Wachs 2 Pf.
Fichtenharz 1½ Pf.
Terpenthin 1½ Pf.

hie=

hinzu, und nachdem leztere aufgelöset sind und alle Feuchtigkeit verdampfet ist, werden sie durchgeseihet und aufgewahret. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Salbei. Die Blätter — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Salbeikonserve, Conserva Salviae. Bereitung. S. bei Stabwurzelkonserve V. Pr. Ph. Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Salbeiöl, Oleum Salviae Destillatum. — Derselben Bereitung Vgl. Kamillenblüthenöl. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 3 Fl.

Salmiak (des tiroler) Ausfuhr.

Der Aerarial-Salmiakfabrik zu Hall in Tirol wird die zollfreie Ausfuhr aller ihrer Erzeugnisse, als nämlich des rohen, raffinirten und sublimirten Salmiaks, auch der Magnesiae communis und Muriae in sämmentliche k. k. Erbstaten, als auch in das Ausland, wenn diese Erzeugnisse unmittelbar von der Fabrik versendet werden, und mit einem Zeugnisse des hallischen Salzoberamtes und Salmiak-Fabriksdirecktors begleitet sind, sowohl zu Wasser, als zu Lande bewilliget. Hofdekret vom 3. April 1795.

Salmiaks, (des) Einfuhrzoll.

Nachdem der Salmiak von der in Tirol bestehenden Salmiakfabrike zu Hall im Innthale sowohl in zureichender Quantität, als in gehöriger Qualität, und in billigem Preise erzeuget wird: so haben Se. k. k. Majestät zu entschließen geruhet, daß mit 1. April. d. J. anzufangen von allem fremden Salmiak der Einfuhrszoll mit 20 Fl. vom Zentner abgenommen werden soll. Hofdekret vom 13. Februar, kundgemacht in Böhmen den 7. März 1795. — Vgl. Salmiak.

Salmiak (gereinigter). Sal ammoniacus depuratus, Murias Ammoniae. Dessen Zubereitung Vgl. Salmiakblumen. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Salmiakgeist (kaustischer), reiner Ammoniak, Spiritus Salis ammoniaci causticus, Liquor Ammoniae purae.

Man nimmt getrokneten, gepülverten Salmiak 1 Pf.

gepülverten und getrokneten lebendigen Kalk 2 Pf.

Man vermischt und füllet sie in eine gläserne Retorte, deren Boden schon mit beiläufig ½ Pfunde Kalk bedekt worden ist, und bedekt die Mischung mit einer ähnlichen Men-

Menge lebendigen Kalk. Man legt dann den Woulfischen Apparat vor, der während der ganzen Operazion mit kaltem Wasser oder Eis erkältet werden muß. In die erste Vorlage kommt das Sicherheitsrohr, in die übrigen aber wird $\frac{1}{2}$ Pf. Wasser vertheilt. Man destillirt dann langsam aus dem Sandbade, bis zum Glühen der Retorte. Die in den Vorlagen enthaltene Flüßigkeit, welche bei einer gut ausgeführten Operazion 3 Unzen am Gewichte zugenommen haben muß, wird in einer sehr gut verschlossenen Flasche aufbewahret. V. Pr. Pb. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Salmiakgeist (öliger). — Ap. T. 1 Unz. 48 kr.

Salmiakgeist (wässeriger), kohlengesäuerte Ammoniakauflösung, Spiritus Salis ammoniaci aquosus, Liquor carbonatis ammoniae
Man nimmt Salmiak 1 Pf.
vegetabilisches Laugensalz 1 $\frac{1}{2}$ Pf.
Brunnenwasser 4 Pf.
Man destillirt sie bei gelinder Hize aus dem Sandbade, bis das übergehendende Wasser, die zuerst in die Vorlage herüber sublimirte Salzrinde vollkommen aufgelöset hat. Oder man bereitet es, indem man

$\frac{1}{2}$ Unze

$\frac{1}{2}$ Unze trokenes flüchtiges Laugensalz, in $1\frac{1}{2}$ Unze destillirten Wasser auflöset. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Salmiakgeist (weiniger), Spiritus Salis ammoniaci vinosus.

Man nimmt höchst rektifizirten Weingeist 2 Unz.

kaustischen Salmiakgeist 1 Unz.

Man vermischt und bewahret sie in einer wohl verschlossenen gläserner Flasche. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Salpeters (des) Kauf und Verkauf wird den Apothekern gestattet.

(Bei den Einschränkungen des Salpeterhandels heißt es:)

Hievon sind aber die Apotheker allein ausgenommen, welche, da sie mit Salniter in ihrem Laboratorium immer versehen sein müssen, der Kauf und Verkauf desselben zwar gestattet wird, jedoch werden sie gehalten sein, den Salpeter entweder im hiesigen Magazine, oder bei einem sonst zum Verkaufe berechtigten Handelsmanne oder Krämer einzukaufen, widrigens bei Betretung, der unberechtigt eingekaufte Salniter mit der Konfiskazionsstrafe belegt werden würde. Niederösterreische Regiegierungsverordnung vom 24. Februar 1796.

Im

In Oest. Galizien wird den Apothekern der Salpeter zu Viertelzentnern zu kaufen gestattet. S. Apothekern —.

Salpeteräthergeist. S. Salpetergeist (versüßter).

Salpetergeist (rauchender), konzentrirte unvollkommene Salpetersäure, Spiritus nitri fumans, Acidum nitrosum concentratum.

Man nimmt reinen getrokneten Salpeter 2 Pf.

bestes Vitriolöl 1 Pf.

Man übergießt den Salpeter in einer gläsernen Retorte, vorsichtig mit den Vitriolöl und destillirt aus dem Sandbade in eine geräumige tubulirte Vorlage, bis keine Dämpfe mehr aufsteigen. Ap. T. 1 Unz. 48 kr.

Hat man aber den Woulfischen Apparat, so bleibt die erste Vorlage leer, die zweite bestimmt man für das Sicherheitsrohr, und in die dritte kommt ½ Pf. destillirtes Wasser. Dann erhält man, außer dem rauchenden Salpetergeiste in der ersten Vorlage, noch ein starkes Scheidewasser in der dritten Vorlage

Das Dupplikatsalz, welches in der Retorte zurükbleibt, wird durch Auflösen

in

in siedendem Wasser und gehöriges Abdampfen in Kristallen gebracht und aufbewahrt. V. Pr. Ph.

Salpetergeist (saurer), verdünnte Salpetersäure, oder Scheidewasser, Spiritus nitri acidus, *vulgo* Aqua fortis, Acidum nitricum dilutum.

Man nimmt rauchenden Salpetergeist 1 Unz.

destilirtes Wasser 2 Unz.

Man vermischt sie, indem man den Salpetergeist langsam in das Wässer tröpfelt. Man erhält ihn auch wenn man bei der Bereitung des rauchenden Salpetergeistes, so viel Wasser als das Gewicht des angewandten Salpeters beträgt, in der ersten Vorlage vorgeschlagen wird. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Salpetergeist (versüßter), Salpeteräthergeist, Spiritus Nitri dulcis, Spiritus aetheris nitrici.

Man nimmt Scheidewasser 1 Pf.

höchst rektifizirten Weingeist 4 Pf.

Man gießt das Scheidewasser langsam in den Weingeist und ziehet nach einigen Stunden 4 Pfunde davon ab. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Slap-

Salpetersäure (konzentrirte, unvollkommene). S. Salpeter (rauchender).

Salpetersäure (verdünnte). S. Salpetergeist (saurer).

Salvequarde erhalten im J. 1759. die böhmischen Bäder Tepliz und Karlsbad, das gläzische Landek, und das hirschbergische Warmbrunn. S. Bäder. Tepliz ꝛc.

Salz (Koch-) dem Biere zugesezt. S. Getränkverfälschung. B-IV.)

Salze, die leicht Luftfeuchtigkeit anziehen, und flüchtige Salze sind in gläsernen mit gläsernen Stöpfeln versehen Gefäße aufzubewahren. S. Lombardie 3. Kap. §. 4.

Salzätergeist. S. Salzgeist (saurer).

Salzgeist (saurer), Salzsäure, Spiritus Salis acidus, Acidum muriaticum.

Man nimmt verkaisterten Kochsalz 2 Pf.
bestes Vitriolöl 1 Pf.
Brunnenöl 1 Pf.

Man verdünnet das Vitriolöl vorsichtig mit dem Wasser, übergießt damit, nachdem es wieder völlig erkaltet ist, das Kochsalz in einer gläsernen Retorte und destillirt aus dem Sandbade, bei allmälig verstärk-

tem

tem Feuer, in eine geräumige tubulirte Vorlage, bis keine Dämpfe mehr aufsteigen. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Hat man aber den Woulfischen Apparat, so wird das Vitriolöl ohne Wasser auf das Kochsalz gegossen, die erste Vorlage für das Sicherheitsrohr eingerichtet, in der zweiten und dritten Vorlage aber in jede 3 Unzen destillirtes Wasser vorgeschlagen. Das Wundersalz, welches in der Retorte zurükbleibt, wird durch Auflösen in siedendem Wasser und gehöriges Abdampfen in Kristallen gebracht und aufbewahret. W. Pr. Ph.

Salzgeist (versüßter), Salzäthergeist, Spiritus Salis dulcis, Spiritus Aetheris muriatiaci.

Man nimmt konzertrirte Salzsäure 5 Unz.
höchst rektifizirten Weingeist 3 Unz.
gepülverten Braunstein 1½ Unz.

Man übergießt den Braunstein in einer gläsernen Retorte mit der Salzsäure und dem Weingeiste, und destillirt aus dem Sandbade bis die Flüßigkeit anfängt sauer überzugehen. Der auf diese Art erhaltene Geist kann durch eine wiederholte Destillazion, mit Zusaz von etwas feuerbestän-

digem Laugensalze, rektifizirt werden. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Salzsäure. S. Salzgeist (saurer).

Samenmilch (für einer) Bereitung der Tax. S. Apothekerarbeiten.

Sandbeere. Die Blätter. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr., in Pulv. 1 Unz. 8 kr.

Sandelholz (rothes). — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Sanitätskommissäre. S. Kommissäre (Sanitäts-).

Sanitätskommission wurde in Siebenbürgen errichtet.

Ihre k. k. Majestät ordnen eine besondere Kommission an, welche sich bloß mit dem Gesundheitszustande des Landes zu beschäftigen hat, deren Mitglieder vom Militär, dem kön. Gabernium und der Kammeraldirekzion ernennt werden, und welche sich unter dem Vorsize des kommandirenden Generals versammeln wird. Hofdekret im August 1742.

Sanitätsmagistrat (dem) zu Triest hat der Polizeikommissär die entdekten den Gesundheitsstand betreffenden Gebrechen anzuzeigen. S. Triester Poliz. II.

Sanitätspässe zu Triest. S. Pässe (Gesundheits-).

Sanitatis Magister soll allzeit aus der allhiesigen medizinischen Fakultät und zwar der Jüngere verordnet, und kein Wällscher, Ausländischer, oder Unerfahrner von der Fakultät vorgeschlagen werden. Resoluzion vom 10. Juli 1574.

Sapo ammoniacalis. S. Salbe (flüchtige).

Sapo antimonialis. S. Spießglanzseife.

Sapo debreczinensis. S. Seife (debrecziner).

Sassafraß. Das Holz. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Schachteln (wie die) in den Apotheken bezahlt werden. S. Apothekerarbeiten.

Schaafe (der) Krankheiten, welche ihr Fleisch der Menschengesundheit schädlich machen. S. Fleisch.

Schafe (der) Plattwürmer.

Schafgarbe. Die Blüthe. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Das Kraut. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Schafzucht. Auszug aus einer kundgemachten Abhandlung, soviel zu der Pflege der Gesundheit derselben erforderlich ist.

Da die Wartung und Pflege eines der aufmerklichsten Hauptstüke bei der Schaf-

zucht ausmacht, so müssen wir auch nun den Ernst dahin verwenden, wie die Wartung und Pflege von der Erzeugung des Schafs an, bis zu dessen hinlänglicherem Alter eingerichtet sein müsse.

Wir betrachten zu erst die Winterpflege.

Der Schafstall, wo kein Holzmangel ist, ist am besten, wenn er vom Holz aufgeführet wird, auf einem guten, trokenen Grunde, und dem höchstem Plaze, den man bei einem Hofe hat. Die Fugen müssen wohl mit Moos, oder Mies verstopfet, die Seitenwände glatt gehauen, der öbere Boden recht dik gemacht; für Widder, Mutterschafe, Lämmer, und Kranke einige Abtheilungen eingerichtet, und mit dichten Thüren, und Schwellen, damit weder Kälte noch Wärme den Schafen schaden könne, auch mit Luftlöchern von beiden Seiten zu Durchstreichung der Luft, dann mit Fenstern zum nöthigen Falle versehen werden.

Wo aber Hozlmangel ist, wird er von Steinen und Sand, jedoch so aufgeführt, daß alle, auch geringste Nässe absizen könne.

In einem Stalle, oder in einer Eintheilung von 12. Quadrat Ellen haben 50. Schafe geraumen Plaz. Die Höhe vom untern, bis zu

dem obern Boden muß 4 Ellen, und die Luftlöcher, oder Fenster ½ Elle herunter dem oberen Boden sein.

Der untere Boden des Stalls muß von gut gefügten Dielen, oder Halbbäumen, etwas an einer Seite abhangend, mithin zum Absinken der Nässe, und täglichen Reinigung des Stalls bequem sein.

Wo aber das Holz wieder zu Dielen abgängig ist, muß der Boden jährlich mit Sand beschüttet, mit Rasen belezet, und öfter mit Stroh eingestreuet werden.

Der obere Boden muß ebenfalls von Brettern, oder Dielen sein, und mit langem reinem Strohe ziemlich dicht nach der Quere beleget werden, damit kein Heustaub auf die Schafe herunter fallen, und ihre Wolle verunreinigen könne.

Die Thüren müssen dicht von Pfosten sein, und nach aussen zu sich öffnen, zu denselben aber ein Brüklein sein; weil der Schafstall hoch zu liegen kömmt.

Die Raufen, wie viele wollen, sind der Verursachung des vielen Heustaubs wegen nicht gut; Krippen an den Wänden, oben mit Sprossen versehen, und gut geschütteltes Heu hineingelegt, sind weit besser.

Die Reinlichkeit und Trokene muß, so viel möglich, in dem Stalle beobachtet, die Spinnengewebe müssen fleißig abgekehret, und das Harz mit Erde, oder Laimen vernichtet werden.

Fest an den öbern Boden muß ein Loch sein, damit der aufsteigende Dunst ausziehen, um das über dem Boden liegende Futter nicht verunreinigen könne. Das Loch muß einen Dekel haben.

Das Futter betreffend, ist den Schafen das Heu, Laub, Stroh, Haber am dienstlichsten.

Das Heu muß von trokenen Wiesen und gut eingebracht worden sein, widrigens muß man es auf dem Heuboden schichtweis mit Salz bestreuen. Das beste ist das feine, mit Wiesenklee untermengte.

Das Stroh ist am besten von Wiken, Bohnen, Erbsen und Haber.

Roken- und Gerstenstroh wird nur aufgestreuet, oder in Bunden abwärts aufgehängt, damit sie das Gras daraus fassen, und die leeren Aehren abbeißen können.

Das Laub ist das dienlichste von Palmweiden, Espen, Eschen, Erlen, Rüstern, das schlechtere ist von Birken, Buchen, Eichen, und frischen Tangeln, welches leztere aber zu neh-

nehmen in obersteierischen Holzwidmungsbezirken verboten ist.

Das Laub von Eschen, Eichen, und Weiden wird von der Hälfe Julius bis Ende Augusts, das von Erlen, Birken und übrigen vom Anfang bis Ende Augusts gesammelt, in Bündel gebunden, und im Schatten, nicht aber an der Sonne getroknet.

Der Haber stärket die Schafe, befördert mittelst seiner verursachten Ausdünstung ungemein der Wolle Wachsthum.

Die Wartung von der Zeit an, da man die Schafe eintreibet, bis dahin, da sie ausgetrieben werden, und zwar

Die Wartung der Mutterschafe ist folgende:

Man treibt sie im Herbste ein, sobald das Laub abzufallen anfängt; die alten, und kränklichen müssen aber dazumal zum Verspeisen, oder zum Verkaufen ausgewählt, die übrigen zur Zucht zulassenden aber von den gesammelten Feuchtigkeiten durch Heilungsmittel, und Salzleken gereiniget werden.

Die kranken Schafe erkennet man, wenn sie in den Augen gelb aussehen, bleiche Adern haben, Triefen, Blasen oder Knäuel, oder, nach unserer Landesart zu reden Blattern, und Tippel, oder Knöpfe, besonders am Schwanze haben: die Gesunden haben hell-

blaue

blaue Augen, und rothe Adern; man giebt ihnen bei dem Eintreiben Wermuthtrank, so schauder bald die Gesunden, die Kranken aber nicht.

Das Alter eines Schafes, erkennet man auf folgende Weise. Wenn ein Schaf vorn im Maule 2. breite Zähne hat, so ist es 2. jährig, hat es 4. breite, so ist es 3. jährig, 6. breite Zähne zeigen 4, und 8. breite Zähne 5. Jahre an: diese 8. breite Zähne behält es, bis es volle 8. Jahre erlanget; von diesen an verliert es jährlich 2. Zähne so, daß es in 12. Jahren ohne Zähne ist, daher es sich nicht ohne große Beschwerde ernähren kann.

Die Wirkung der eingesogenen Sommerfeuchtigkeiten werden verhütet, wenn man gleich bei dem Eintriebe den Schafen Erlenlaub, Salz, Haber, und gestossene Krebsschalen giebt.

Zum Salzleken ist am beßten, wenn man ihnen das Steinsalz mitten im Stalle auf die Pfosten leget. Wenn die Schafe lammen wollen, muß man ihnen einigemale vorhin Salz zu leken geben.

Das Tränken der Schafe wird täglich Vormittags, wenn sie aber schon gelämmet haben, alsdann auch Nachmittags um 4. Uhr bei frischem reinem Wasser vorgekehret; daß

man

man sie nicht tränken soll, ist ein übles schädliches Vorurtheil, so der Natur eines jeden Thieres widerstrebet; nur von matten, faulen, und sumpfigten Wässern, von laimichten Gründen, nach dem Regen, sind sie auf das sorgsamste abzuhalten; die frische Quelle, so oft sie dürstet, schadet ihnen niemals sondern gedeihet.

Die Fütterung der Mutterschafe ist also vorzunehmen: Des Morgens giebt man ihnen Laub; die Bündel werden aufgelöset, und die Sträucher an die Wändegeleget, um 11. Uhr nach Hinwegnehmung des Strauchwerks wird ihnen zum Futter gutes Stroh über den Stallboden gestreuet. Nachmittags gegen 4. Uhr giebt man ihnen Heu in die Krippe, oder Raufe.

Vom Haber wird Anfangs des Eintriebs in den ersten 14. Tagen jedem Schafe ein halb Gräzerviertel in Trögen gegeben; nachher nichts mehr, als um die Lammzeit wieder bis zum Austriebe.

Bei nicht zu strengem Winterwetter, und Sonnenscheine können sie auf zur Mittagszeit auf die Wintersaatfelder etwas ausgetrieben werden, die Wärme in Ställen ist zu verhüten, eben so die starke Kälte; und darum sind die Luftlöcher vorgesehen.

Die

Die Mutterschafe belegen zu lassen, wäre am beßten, wann sie schon 2 Winter ausgehalten hätten, oder doch wenigstens über ein Jahr alt wären, und zwar 14 Tage nach Michaelis, daß somit die Lämmer in der Mitte des Märzes, um welche Zeit das Frühlingsgras bald heran kömmt, fallen.

Nach dem Lammen ist es nüzlich, daß man ihnen die ersten 3. Tagen einen lauwarmen Mehltrank, nachher täglich nur zweimal Wasser, und zartes Heu, so zur Lammzeit aufzubehalten ist, gebe.

Die Wartung der Lämmer bestehet darinn, daß man sehe, damit sie unbeschädigt von den Müttern kommen, und von ihnen geleket werden; man pflegt also in der Absicht etwas Salz auf die Lämmer zu streuen.

Wollen die Lämmer nicht von sich selbst säugen, so muß man die Mutter zwischen den Knien halten, den Lämmern die Zizen in das Maul geben, und sie so daran gewöhnen.

Die Lämmer erfordern mehr Wärme, als die Schafe, zu viel Wärme aber schadet ihnen; wenn sie über 8. Tage alt sind, muß mittels der Schiebladen bisweilen frische Luft eingelassen werden.

Zum Träaken stellet man ihnen Wasser in den Stall.

Zur

Zur Fütterung muß für solche feines Grommet ausgesuchet, und wenn sie über einen Monat alt sind, ihnen täglich etwas grünes Laub, und gar wenig Haber gegeben werden.

Das Abspähnen bestehet darinnen, daß man sie täglich einige Stunden besonders einsperren, da man sie denn mit ihrem Futter vergnügen kann.

Die Zufälle, so die Lämmer meistens treffen können, sind die Gliedersucht, oder Auszehrung; Erstere zeigt sich, wenn sie auf den Beinen, nicht stehen wollen; da man sie dann in reinem Bier, oder Hopfenwasser baden muß; die andere, wenn sie anfangen zu stolpern, zu zuken, den Kopf zu hängen, unerachtet die Augen frisch sind. Die Krankheit kömmt gemeiniglich von der Wolle, die die Mutterschafe auf dem Euter haben, und die den Lämmern bei dem Säugen mit ins Maul hängt; da sie denn die darauf befindliche Unreinigkeit, und Schweiß verschluken, welches in ihren kleinen Gefässen, und Milchadern einen Gerinnung, und diese gedachte Krankheit zu wege bringt: man muß also die Wolle wegscheeren, vom folgenden Tranke den 1. Tag einen, den 3. Tag zween, und den 6. Tag 3 Fingerhüte voll geben;

da

da es denn gewöhnlich wieder hergestellet wird.

Trank: man nimmt Erlen= Hollunderbeer= und Vogelkirschenrinde, von jedem gleichviel, und zerhaket es; 2. Seidel dieses Gemisches kocht man mit 3. Seideln Wasser wohl aus, und seiget es wohl ab.

Man giebt auch jedem Lamme 3. Gräne, oder so schwer als 3. Pfefferkörner, Lakerizensaft, weil man diesen für ein bewährtes Mittel wider diese Krankheit befunden hat.

Die Wartung der Widder besteht in diesem.

Man verfährt mit ihnen, wie sonst mit den Schafen; nur die Springwidder ausgenommen, die man zum Belegen aussuchet, die müssen besonders gehalten, und gut gefüttert werden.

Ein Sprinzwidder muß über 2. Jahre alt sein, und nach seinem erfüllten 6. Jahren nicht mehr gebrauchet werden; er muß feine Wolle, eine zottlichte Stirne, und Hinterpfotten, und einen niederhangenden und behaarten Hodensak haben.

Uiber 15. Schafe muß ein Widder nicht zubelegen haben: das Zulassen, muß 14. Tage Michaelis Abends geschehen, unter Tags bleiben sie abgesöndert.

Ei=

Einige Wochen vor ihrem Gebrauche giebt man ihnen täglich ½ Krug voll Haber; so lang sie aber zu stöhren haben, täglich jedem einen Maaßkrug voll.

Nach der Belegzeit, die oft gegen einen Monat, und länger dauert, muß man sie zur Auskühlung auf die Saat treiben, nachher wieder, wie vor, abgesöndert verpflegen.

Hierauf nun folgt die Sommerpflege.

Bei dieser ist hauptsächlich in Acht zu nehmen das Hordenlager oder Hurdenschlagen, so in dem bestehet, daß man in den Sommernächten die Schafe auf den Feldern, oder Brachen in ein aufgeseztes Gehege, oder Einfang treibet, welches Gehege, oder Einfang man, nachdem eine grössere oder kleinere Anzahl Schafe den Lagerplaz geschwinder, oder später düngt, weiter fortrüket, wodurch denn dem Landwirthe ein beträchtli..er Theil seiner Felder gedüngt wird.

Zur Schlagung der Horden machet man den Anfang, sobald die kalten Nächte sich verlieren.

Das Gehege flichtet man von Haselruthen, oder Sprossen auf mehrere Abtheilungen, wikelt es in Ringe bequem zu tragen; jede Hurde 7. oder 8. Ellen lang; schlägt in 4. Eken 4. Pfäle ein, und ziehet die Hurden

her=

herum, in welche über Nacht die Schafe eingetrieben werden.

In diesen läßt man sie 5. oder 6. Nächte, nach diesen rükt man mit den Hurden auf die Weise fort, daß die eine Aussenseite die innere wird.

Ingleichen muß für die Hirten eine auf 3. Rädern stehende, hiedurch zum Nachrüken bequeme Hütte sein.

Unter Tags aber ist zu sehen, daß die Schafe dienliche Triesten, oder Weiden haben: diese finden sich für sie an alle hohen Ebenen, Heiden, niedrigen Bergen, Brachfeldern, schattlichen Augen, und trokenen Waldungen.

Alle Orte, die tiefländig, naß, sumpficht, morastig sind, mineralisches Wasser haben, sind ihnen sammt allen Gewächsen, die solche Orte hervorbringen, schädlich.

Ingleichen sind die mit vielem Standwerke bewachsene Orte ihrer Wolle undienlich.

Die Stoppelweiden und Rübenäker dienen ihnen ebenfalls besonders.

Da wir nun wissen, was wir für die Schafe im Sommer nöthig haben, so wollen wir die Wartung, die sie von der Zeit an, da man sie im Frühlinge austreibt, bis man im Herb-

Herbste wieder eintreibt, nöthig haben, betrachten; und zwar:

Die Wartung der Mutterschafe belangend, treibt man sie, sobald der Schnee hinweg, die Trüften grün, und von den Uiberbleibseln des vorigen Jahrs rein sind, auf die höchsten, und trokensten Triften, besonders die Mutterschafe mit ihren Lämmer, denn besonders die Widder und Jähllinge.

Das aller wichtigste ist, vor Abtroknung des Thaues die Schafe des Morgens nie auszutreiben.

Nach Sonnenuntergang werden sie zurük in den Stall, oder in die Horden getrieben.

Den Lämmern ist des Abends bis zu einem besseren Graswachse etwas Grommet zu geben.

In gelinden, und trokenen Nächten werden die Schafe in Horden behalten, im Frühlinge bei noch nasser und ungestümmer Witterung aller alle Nacht in den Stall getrieben.

Bei zu vermutheten, oder bestehendem starken, und kalten Regen sind sie auch untertags allzeit einzutreiben, besonders so lange sie noch ihre dichte Wolle tragen.

Dauert solches Wetter einige Tage, so muß man ihnen im Stalle Stroh, Laub und Heu geben.

Bei

Besonders sind sie bei üblem Wetter nicht auf Stoppeln zu lassen.

Ist der ganze Sommer naß, so treibt man sie so viel möglich, auf hohe Gegenden, legt ihnen im Stalle Stroh auf; und giebt ihnen täglich Salz zu leken.

Die Sommerhize können sie nicht vertragen, daher müssen sie bei solcher, besonders unter der Mittagssonne, in schattichen Gegenden geweidet, auf den Brachfeldern aber ihnen Schupfen zum Unterstande aufgemachet werden.

Salz muß ihnen Winter und Sommers zu leken gegeben, auch in der Zeit des Austriebs öfter das Maul mit Salze gerieben werden.

Im Sommer, wenn man merket, daß die Schafe durstig sind, tränkt man sie, aber allezeit mit fliessendem Wasser, weswegen sie nach einem Regen auch nicht auf die Laimfelder zu lassen sind. Die beste Zeit zum tränken ist des Morgens, während dessen, daß der Thau abtroknet.

Die Schafe in Horden aber müssen auch vor ihren Feinden mit Hunden bewachet werden. Solche Hunde müssen, so bald ihnen nur als jung die Augen offen werden, im Schafstalle mit Wasser und Mehl aufgezogen werden; sodann lässet man sie durchaus mit

den

den Schafen mitziehen; man wird an ihnen besondere Treue und Wachsamkeit für die Schafe spühren.

Nach der Schur werden sie mit einem Strohwische gerieben, dieß öffnet die Schweißlöcher, das Ungeziefer kömmt weg, und der nakende Körper wird gegen die Witterung weniger fühlbar.

Die aus Unvorsichtigkeit sich ergebenden Schurwunden werden mittelst dessen, daß man sie mit Asche bestreuet, geheilet.

Die ersten 14. Tage nach dem Scheeren läßt man sie alle Nacht im Stalle auf reinem Stroh liegen, und nur bei schönem Wetter treibt man sie aus.

Vor dem Scheeren werden die Schafe nicht, sondern nur die abgeschorne Wolle von ihnen gewaschen: 8. Tage nach der Schur überwäscht man sie an einem warmen Tage in fliessendem Wasser, Köpfe und Ohren aber sind nicht naß zu machen: man läßt sie alsdann troken werden, und giebt ihnen ein reines Lager.

Das Melken bei den Schafen ist gar zu unterlassen; man vermindert andurch die Wolle, die weit mehr, als einige Maasse Milch, oder etliche Pfunde Käse werth ist. Man läßt also den Lämmern die Milch, bis man

sie entwöhnet, da man den Schafen, um ihnen das gewöhnliche Milchfieber abzuwenden, einige Tage etwas Milch nehmen kann.

Die Schafmilch zu der Kuhmilch vermischt, vermehrt ungemein die Butter.

Die Sommerwartung der Lämmer betreffend, werden solche nicht eher, als warme Zeit wird, mit den Schafen auf die Weide getrieben, und mit den alten gleichförmig verpfleget.

Geschoren werden sie im Sommer um Johannis.

Entwöhnet, oder abgespähnet im Julius. Die mit der feinsten Wolle werden zur Zucht behalten, die schlechten verkauft.

Die Weide für sie ist die erste an Stoppeln, jedoch soweit von alten entfernt, daß sie solche nicht hören.

Je besser man die Lämmer während ihres Wachsthums füttert, je grössere und schönere Schafe hat man zu hoffen; dieß beobachtet man durch 2. Jahre.

Die Widderlämmer werden verschnitten in einem Alter von 3. Wochen; da aber um diese Zeit nicht alle ihre Wolle zeigen, und manche grobhärig scheinen, die doch die feinste Wolle bringen würden, und alsogleich verschnitten werden könnten, so ist am besten,

bis

bis zur Mitte des Märzes zu warten, da weder Kälte noch Wärme schaden.

Die Sommerwartung der Widder ist den ganzen Sommer hindurch eben so, wie die Schafe: nur muß man sie allein lassen, und besonders weiden: läßt aber dieses eine Gemeinweide nicht zu, so läßt man die Widder mit den Schafen bis zu Ausgange des Julius zusammen: so dann aber muß man sie durchaus solange abgesöndert halten, bis ein Feld leer wird, auf welches man dann alle im Dorfe, oder auf dem Hofe befindliche alte und junge Widder läßt, wodurch ein zu zeitiges Belegen verhindert wird, und die Springwidder Zeit erhalten, zu der bevorstehenden Dienstzeit ihre Kräfte zu sammeln.

Jedes dritte, oder vierte Jahr muß man sich auch bessere Springwidder verschaffen, die bisher aber gebrauchten verkaufen, oder verschneiden; ihren Unterhalt zahlen sie sodann durch viele Wolle, und gutes Fleisch.

Die alten Widder verschneidet man am besten durch das Binden; man schiebt nämlich die Hoden in den Hodensak hinunter, und wikelt über dieselben, wo die kleinen Warzen befindlich sind, einige Ellen starken Pechdrat, und fest, da man den Widder gehen läßt, bis ihm der ganze Hodensak abfaulet und ab-

 fällt,

fällt, welches innerhalb 4. Wochen geschicht, und so ist er dann seiner Mannheit verlustig.

In diesem also bestehet die ganze Winter- und Sommerpflege der Mutterschafe, der Lämmer, Springwidder und verschnittener Widder, oder Hämmel, wie sie mit Ernst zugeschehen hat.

Brauchen wir aber gleich bei allen unseren Schafen die erforderliche ernstliche Wartung, so können wir doch nicht gesichert sein, daß sie zuweilen bald von anstekendenden, bald mit von nassen, und ungesunden Triften, oder kleinen Vernachlässigungen herrührenden, bald in der That von bloßen zufälligen Krankheiten befallen werden, wovon die von mittlerer Gattung gewiß die öftesten sind: wir müssen also auch diese zu kennen, zu heilen, und ihnen vorzubeugen wissen. Wir wollen die allgemeinsten betrachten: und zwar entstehen durch das Ansteken:

Die Kräze, oder Raude. Kennzeichen: Anfänglich beissen, und reiben sich die Schafe an den Heken, und Stallwänden; nachher entdeket man auf der Haut kleine Blasen, welche endlich wund werden, und zulezt fast über den ganzen Leib einen Test sezen, wodurch die Wolle ausfällt. Sucht man nicht diesen

Zu-

Zufällen durch dienliche Mittel zu wiederstehen, so ist der Tod der gewisseste Ausgang, da denn der Verlust desto fühlbarer ist, wenn man gutartige Schafe hat.

Heilmittel: das sicherste innerliche Mittel sind Schwefelblumen, von welchem man jedem Schafe ½ Quintel in einem Löffelvoll süsser Milch ins Maul gießt, und mit einem Löffel Milch nachspühlet. Nachdem Eingeben halte man die Läden des Stalles verschlossen, und verfüge, daß die Schafe dichte bei einanderstehen, um in einen Schweiß zu gerathen. An diesem Tage darf kein Schaf saufen. Den folgenden Tag muß man ihnen alle Wolle abscheeren, und es nachher mit folgenden Dekokte waschen: man kocht in gleichviel Wasser, und Urin, Tabak, oder nur die Stängel davon, und Vitriol, von jedem 2. bis 3. Loth auf die Kanne gerechnet, in einen kupfernen Kessel; dieses Waschen wiederholt man 4. Tage hintereinander, am 5. Tage giebt man ihnen abermal Schwefelblumen ein, nachher wäscht man sie mit dem Dekokte nur um den andern, oder dritten Tag, und fährt damit fort, bis der Schorf abfällt, und die Verwundungen geheilet sind, worauf man sie endlich in reinem Wasser badet.

Die-

Diese Krankheit findet sich gemeiniglich gegen das Ende des Winters ein, und da die Schafe um diese Zeit trächtig sind, und es noch kalt ist, so ist das rathsamste, die vorgedachte Kur bis nach vollbrachtem Lammen zu verschieben. Inzwischen muß man jedem Schafe wöchentlich zweimal eine kleine Messerspize voll Schwefelblumen geben, und den Schorf mit Salpeterlaage beständig erweichen. Wenn die Schafe wieder hergestellt sind, bringt man allen Mist aus dem Stalle, und wäscht Raufen und Wände recht rein ab, damit sie nicht dadurch wieder angestecket werden.

Vorbeuzung. Sobald man merkt, daß ein einziges Schaf die Räude hat, nimmt man es so fort von den andern weg, und heilt es; allen übrigen Schafen giebt man unverzüglich Schwefelblumen, und läßt sie solcher gestalt; darauf untersuchet man jenau, ob irgend bei einem Schafe Blasen ausgefahren sind, besonders hat man für nöthig befunden, den aus fremden Landen über See verschriebenen Schafen einigemal Schwefelblumen zu geben, und sie so lange allein zu lassen, bis man gewiß ist, ob sie, wie es sehr gewöhnlich ist, einen Ausschlag bekommen,

oder

oder nicht. Uibrigens bewahret man die Schafe vor dem Heustaube in der Wolle.

Die Poken, oder Blattern. Kennzeichen: Dergleichen Schafen fangen die Hinterbeine an steif zu werden, weil sie die Poken gemeiniglich zwischen den Leuden, hiernächst aber zwischen den Vorderbeinen zeigen. Wenn man diese Theile genau befühlet, so bemerkt man unter dem Felle gleichsam Knäuel, äusserlich aber sieht man dunkle Fleken, welche sich in der Folge erheben, ausschlagen, und Blasen oder Poken werden.

Heilmittel. Man giebt den kranken Schafen des Morgens, ehe man sie füttert, 8. Tropfen schwarzen Daggert (Oleum Rusci) auf einem Stüklein weichen Brodes, welches man ihnen ins Maul steket, und dasselbe, damit sie es nicht ausspeien, zuhält. Gleich nachher gießt man jedem Schafe einen Löffel voll Kornbrandwein in den Hals, und spühlet das erste damit nieder. Einem Lamme giebt man halb so viel, als einem Schafe. Wenn dieß geschehen ist, sperret man das kranke Vieh, um es in den Schweiß zu bringen, in einem engen Raume ein, in welchem man, damit es nicht erstike, des Nachmittags einen Laden öffnet. Ihr Futter ist, so lang die Krakheit währet, lauwarm, nicht aber kaltes Wasser,

und

und etwas weniges trokenes Futter. Wenn die Augen und Nasenlöcher von den Poken dermassen angegriffen werden, daß ihnen, wie gewöhnlich geschieht, nach dem Schwizen das Gesicht, und der Geruch vergehen, so schmieret man diese Theile mit süsser Milchsahne: diese erweicht, und heilet. Man füttert sie mit weichem Brede, und Gerstenmehltranke. Eben so verfährt man, wenn der Hals von den Poken zugehen will.

Ehe noch die Poken einfallen, und zu Wunden werden, bestreicht man sie mit einer Salbe, die aus gleichen Theilen von Theer, und süsser Milch besteht. So lange die Krankheit dauert wird kein Schaf ausgelassen.

Vorbeugung. Wenn diese Krankheit gängig ist, welches nach einigen Beobachtungen an jedem Orte in Schweden alle 20. Jahre sein soll, so nimmt man die Schafe vor dem Ansteken durch andere sorgfältigst in Acht; das geschieht, wenn man die Schafe nicht auf solche Triften läßt, wo kranke, oder verdächtige Schafe ihren Weidgang haben; wenn weder Vieh, noch Leute von infizirten Orten zu ihnen gelassen werden; wenn man die Kranken von den Gesunden separiret; wenn man nicht nur den Kranken, sondern auch

den

den Gesunden, Daggert giebt, und alle wohl pfleget.

Von undienlichen Triften, und fehlerhafter Wartung entstehen:

Die Wassersucht. Kennzeichen. Die Adern in den Augen selbst bleich, und voll schäumigen Wassers, das Zähnfleisch blaß, das Fell weiß, und blaß.

Heilmittel. Man rühmt alle bittere Kräuter wider diese Krankheit; man muß dieselben aber mit etwas, das die Schärfe mindert, welche den bittern Gewächsen eigen ist, versezen, besonders muß man diesem Uibel im Anfange zu begegnen suchen; denn die Wassersucht ist leichter abzuwenden, als zu heilen. So bald sich die Krankheit äussert, ist am besten, jedem Schafe ½ Quintlein ächte Rhabarbar, oder doppelt so viel Rhapontikum, mit 10. Gränen zerstossenen Weinsteias vermischt zu geben, wodurch die Unreinigkeiten ausgeführet werden. Nach diesem gebrauchet man folgendes Pulver 3, bis 4. Tage hinter einander, während welcher Zeit sie in dem Stalle gelassen werden. Man mischt zerstossene Krebsschalen 1. Seidel mit gepulverten Fliederblumen, und Wermuth von jedem ½ Seidel, und streuet davon jedem Schafe einen Löffel voll unter Haber, und

Salz,

Salz, oder knettet es auch mit Habermehl zusammen, und macht kleine Bälle daraus. Währender Krankheit muß man ihnen nur wenig Wasser reichen, dieses Wasser aber mit Petersilien abkochen.

Vorbeugung. Man muß die Schafe des Sommers gut in Acht nehmen, sie niemals Thau leken lassen, ihnen beständig Leksalz, und Krebsschalenpulver vorhalten, und sie in nassen Jahren auf den höchsten, und troken-sten Triften weiden.

Die Kopfwassersucht. Kennzeichen. Die Augen triefich, der Kopf wird groß, und dik, unter der Kehle sezet sich eine Blase, oder Beutel, die Schafe werden endlich blind, und schwellen über den ganzen Leib an.

Heilmittel. Man zieht ihnen unter dem Halse ein Haarseil von Wolle, welches man, den Abfluß des Wassers zu befördern, täglich rükt. An dem am meisten geschwollenen Theilen des Kopfs macht man mit einem Hechtzahne, oder Messer, verschiedene Oeffnungen, damit durch dieselben das Wasser ablaufen möge. Während dessen giebt man dem Schafe von dem vorhin angeführten Pulver, unter welches man aber Fliederblumen nimmt, und läßt es nicht eher tränken, bis man Besserung verspühret, und die Augen zu triefen aufhören.

Vor-

Vorbeugung. Man giebt den Schafen in nassen Jahren öfter Salz, und läßt sie nicht lange stille stehen, und den Kopf gegen die Erde halten: übrigens aber verpflegt man sie gut.

Die Gelbsucht. Kennzeichen. Die Augen, und das Zahnfleisch werden gelb, die Wolle wird auf dem Körper los, der Athem wird den Schafen stinkend, und sie müssen viel husten; da man dann aber die Krankheit Schwindsucht nennet.

Heilmittel. Man giebt ihnen um den dritten Tag von zerstossener Rhabarbar 1 Quintlein, dazwischen aber Salz und Krebsschalenpulver, entweder auf Haber, oder unter Habermehl gekraettet; da man dann an den Tagen, an welchen man den Schafen das lezte Pulver giebt, die Schafe vom Trinken abhalten muß.

Vorbeugung. Man verhütet, daß die Schafe nicht fette Grasarten fressen, und auch nicht zu fett in warme Ställe kommen, weswegen man sie im Herbste durch das Füttern mit Stroh etwas ausmergelt. Man läßt sie auch mit 4. Tropfen Daggert, den man mit Brandwein einziebt schwizen. Uibrigens wendet man das an, was die Wassersucht hindert; denn Wasser- Schwind- und Gelbsucht leisten

sten sich bei den Schafen gemeiniglich Gesellschaft.

Die Egel. Kennzeichen. An den Adern in den Augen sizen kleine Knäuel, gleichsam traubenweise. Die Schafe sehen sich oft unter den Bauch, und nach den Seiten.

Heilmittel. Man läßt die Schafe einige Tage hintereinander Salzwasser mit Zwiefeln saufen, und giebt ihnen nachher etwas abzuführen, zum Exempel Rhabarber.

Vorbeugung. Man läßt sie Salz leken, bewahret sie vor stehendem Wasser, und treibt sie nie vor Abtrokung des Thaues aus.

Der Durchlauf. Kennzeichen. Der Pferch der Schafe ist dünne, sie verunreinigen sich unter dem Schwanze, und riechen übel.

Heilmittel. Wenn sich bei dem Durchlaufe kein Gestank äussert, und derselbe blos einige Tage anhält, so ist er eine heilsame Wirkung der Natur, wobei man bloß zerstossene Krebsschalen mit Salz giebt; ist aber der Durchlauf von Gestank begleitet, so giebt man jedem Schafe drei Klettenköpfe, welche man in warmes Schweinfett, und feines Salz tunket, zu verschlingen; und nachher 2. Löffel geschmolzenen Fettes, da sie dann diesen Tag nicht saufen dürfen.

Vor=

Vorbeugung. Man bewahret die Schafe vor schädlichen Triften, und verdorbenen Heue.

Das Umfallen von genossenem Gifte. Kennzeichen. Der Bauch schwillt, und wird aufgeblasen; die Schafe werfen sich auf die Erde; und streken die Füsse von sich, verkehren die Augen, und sterben nach Verlauf einer Stunde.

Heilmittel. Sobald sich die ersten Kennzeichen dieser Krankheit äussern, öffnet man den Schafen unter beiden Augen die Adern, und giebt ihnen nebst dem Blute auch einer Nußgroß Lakrizensaftl (succus liquiritiae) oder statt dessen zween Löffel voll warmen Harn.

Vorbeugung. Man hält die Schafe von solchen Orten ab, wo Wassergewächse, oder von andern Feuchtigkeiten entstehenden Kräuter befindlich sind, bewahret sie von Mäusenestern, Razenkoth, Spinnenweben, Froschleich. rc.

Das Drehen der Schafe. Kennzeichen. Die Schafe hängen die Köpfe, fangen an auf die Seite zu gehen, und laufen zulezt beständig in einem Kreise.

Heilmittel. Man öffnet die Ader unter den Augen, oder macht auch stark blutende Schnitte in die Ohren. Man rühmt auch eine Maulschelle, den Rauch von alten Pferdhufen,

sen, die Dekokte von Leinsamen, oder Königskerzen, und gepulverten Majoran, mittelst einer Federspuhle in die Nasenlöcher geblasen.

Vorbeugung. Man bewahret die Schafe vor Wasser in den Ohren; vor der starken Sonnenhize mitten im Sommer; vor zu vieler Wärme im Winter im Stalle; vor zu langem Durst, und vor Verstopfungen.

Die Läuse. Kennzeichen. Die Schafe sind unruhig, beissen, und reiben sich, sieht man nach, so entdeket man das Ungeziefer selbst.

Heilmittel. Entweder Quecksilber, oder Post, dem man mit Wasser kochet, und sie mit dem Dekokte ganz wäscht.

Vorbeugung. Man lasse die Schafe nicht mit Verlausten zusammen.

Die Krankheiten, die von ungefähr, oder zufällig kommen:

Der Beinbruch. Kennzeichen. Wenn ein Schaf hinket, und ein Bein nachschleppet, so entdeket man den Bruch selbst mit dem Finger.

Heilmittel. Man tunke eine Fetthaut in Essig, wikle sie um Bruch und verschniere sie mit Birkenrinden.

Vorbeugung. Man verhindert alle Gelegenheit zum Springen, und stellet Krippen

und

und Raufen im Stalle so, daß durch sie kein Schaden geschehen kann.

Hungerzähne. Kennzeichen. Wenn die jungen Schafe nicht zunehmen wollen, wenig fressen, und elend aussehen, so pflegen sie auf den Wahlzähnen lange, Nadelspizen ähnliche, Zaken zu haben, die man Hungerzähne nennet, und die mehresten den Tod zuwege bringen, als man glauben sollte.

Heilmittel. Man hält ihnen eine breite Feile, oder Raspel ins Maul, auf welcher sich die Schafe diese Zahnzapfen selbst abbeissen, wornach man ihnen eine Handvoll Haber zu fressen giebt.

Bisweilen sind die Schafe so schwach, daß sie sich die Hungerzähne nicht abbeissen können, da man sie den abfeilen muß.

Vorbeugung. Man muß den jungen Schafen kein grobes Heu geben, und, wenn sie im Herbste einen Monat im Stalle gewesen, sie zuweilen auf eine Feile beissen lassen.

Die Mundfäule. Kennzeichen. Die Schafe reiben und schauern sich im Munde; hierauf entstehen Blasen, und endlich wird ihnen das Maul wund, oder es sezet sich ein Schorf.

Heilmittel. Man bestreicht ihnen die Mäuler mit Gänseschmalz.

Das Einwärtswachsen der Hörner nach dem Kopfe, welches grossen Schaden thut.

Man erkennet dieses an den eingebogenen Spizen. Es wird gehoben, und verhütet, wenn man die Hornspize mit einer warmen Zange fasset, und auswärts bieget.

Beschädigte Klauen an den Füssen. Kennzeichen. Die Schafe heben die Füsse in die Höhe, gehen nachher auf den Zähnen, und hinken endlich.

Heilmittel. Man reibet ihnen die Klauen gegeneinander, woraus aus jeder lange Haare, gleich Würmern hervorkommen, welche man ausreissen muß. Nachher beschneidet man die Hufspizen so stark, daß sie bluten, worauf das Hinken vergeht.

Der Vorfall der Mutter nach dem Lammen. Kennzeichen. Die Mutter tritt aus, und sizt unter dem Schwanze.

Heilmittel. Man wäscht die Mutter mit laulichten Wasser, und schiebt sie mit dem Finger behutsam zurük, worauf man die zweite Oeffnung der Mutterscheide mit einer Nadel zunähet.

Vorbeugung. Man sucht Schreken, und hartes Verfahren bei dem Lammen von den Schafen abzuwenden. Kundgemacht in Böhmen im Mai 1779.

Den Schafmeistern ist anzuordnen, damit sie von denjenigen Kräutern, die sie für das Schafvieh schädlich halten, zwei Pflanzen mit Anmerkung der denselben anklebenden üblen Wirkung einbringen möchten. **Böhmische Gubernialverordnung vom 2. Juli 1778.**

Schakarillenrinde. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr., in Pulv. 8 kr.

Scharfrichter (dem) zu Prag, wird für Ausführung der Aeser eine Taxe festgesezt. S. Aeser (Für der).

Scharlatane (wie die) in Mailand und Mantua behandelt werden. S. Pavia (zu,). 6. Kap.

Schaukeln sollen die Aeltern ihren Kindern nicht gestatten. S. Galizische Polizeiord. 3tens.

Scheibenschießen. S. Schießen (Scheiben=).

Scheidewasser. S. Salpetergeist (saurer).

Scheidewasser (Auf die mit) handelnden hat die Polizei Aufsicht zu haben. S. Böhmischen (Der).

Scheintodes (des) wegen hat die Todtenbeschau aufzumerken. S. Todtenbeschau wird in Ried.

Scheintodes (des) wegen sind keine zu frühen Begräbnisse zu gestatten. S. **Böhmischen** (der).

Scheintodte (Von Frost) wie zu behandeln. S. **Erfroren**.

Scheintodte aus Selbstmorde wie zu behandeln. S. **Böhmischen** (der).

Scheintodten (der) wegen sind besondere Leichenkammer zu erreichen.

Um die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden können, so viel als möglich zu vermeiden, sollen bei jeder Pfarrei Leichenkammern von Steine gebauet, die Fenster mit Drathgittern, die Kammern selbst mit Oefen versehen werden, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht Scheintodten zu verhindern; auf dem Boden wäre dann eine 6. oder 7. Zoll hohe Unterlage anzubringen, um die Särge darauf stellen zu können. In diese Kammer müssen diejenigen Leichen, welche man im Hause nicht durch die vorgeschriebenen 48. Stunden behalten kann, mit offenem Sarge beigesezet, und an ihre Hände eine Schnur befestiget werden, die an einer Gloke hängt, welche in dem Zimmer des nächst wohnenden befindlich wäre.

Die

Diese Kammer müßte, im Falle eine Leiche in derselben ist, zur Nachtzeit beleuchtet, die Thüre des Einganges aber welche von außen zu verschließen ist, von innen leicht leicht zu öffnen sein.

Welche dem Magistrate (zu Prag) mit dem Auftrage mitgegeben wird, daß selber die Erfüllung des Angeordneten bestens sich angelegen halten, und was allenfalls für Hindernisse hier und da obwalten sollten, wenn selbe nicht durch Einleitung des Magistrats behoben werden könnten, anzuzeigen habe. Hofentschließung vom 25. Hornung, kundgemacht den 18. März 1797.

Schellkraut (grosses). — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Schellkrautauszug. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Schirrling. — Das Kraut. Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Schießen bei Hochzeiten und Kindstaufen wird in Böhmen neuerdings untersagt.

Am 26. November, wo die Hochzeit der Laschiner Richterstochter mit dem Strindauer Schneidermeister Joseph Schreff abgehalten wurde, gieng der Brautführer Joseph Marsch aus dem Dorfe Laschin pirleser Herrschaft um 8. Uhr früh in das so-

gen..nnte verozische Haus, um daselbst die Musikanten abzuholen, und lud mit seinem Kameraden Joseph Klein eine Pistole; da aber diese sohin nicht Feuer geben wollte, so versuchten sie den Stein zu schärfen, bei welcher Gelegenheit Klein die Pistole auf die Knie hielt, Marsch aber vor seiner stand, wo dann aus Ursache, daß die Batterie offen war, die Pistole sogleich losgieng, und Marsch mit dem eingeladenen Papier in den Unterleib dergestalt geschossen, und verwundet wurde, daß er am folgenden Tage früh um 7. Uhr verstarb.

Dieser Unglüksfall wird daher zur öffentlichen Wissenschaft darum bekannt gemacht damit sich jedermann vor Schaden hüten, und das ohnehin streng verbotene Schießen bei Hochzeiten und Kindestaufen desto sorgfältiger vermeiden möge. Böhmische Gubernialverordnung vom 4. Dezember 1794. — Vgl. Schießen.

Schießen bei Prozessionen, Hochzeiten, u. dgl. zwischen den Häusern wird verboten.

Da viele Unordnungen und Unglüke dadurch bereits geschehen und noch zu besorgen sind, daß die Aufziehung mit geladenen Feuergewehre, bei den Prozessionen

und

und Umgängen, wie auch durch das bei den Hochzeithaltungen oder andern Versammlungen, besonders zwischen den Häusern bisher mißbrauchweise geübte Schießen ungescheuet getrieben worden: so wird nicht allein die Aufziehung mit geladenen Feuergewehre bei allen Prozessionen und Umgängen in dem ganzen Lande, wie auch sonst alles Schießen bei den Hochzeiten oder andern Versammlungen zwischen den Häusern gänzlich abgestellt. Hofentschließung vom 4., kundgemacht in Niederösterreich den 6. Juli 1752., und Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 17. Juni 1766.

Schießen bei Hochzeiten wird in Oberöstreich das erstemal mit Wegnehmung des Gewehres, das zweitemal hingegen mit 6 Reichsthalern bestrafet. Oberösterreichische Repräsentazions- und Kammerverordnung vom 17. Juni 1757.

Schießen zwischen oder nahe an Häusern in Krain wird verboten.

Schon durch ein Patent vom 8. November 1759. ist dem Bauernvolke auf dem Lande das Schießen zwischen und nahe an Häusern bei Feierlichkeiten verboten, und den Jurisdizenten und Obrigkeiten dessen Abstellung unter 2 Dukaten für jeden zwi-

schen

schen und nahe an Häusern geschehenen Schuß, anbefohlen worden.

Die Verordnung vom 3. Mai 1786. verbot das vorsezliche Schießen den Bauern unter Strafe eines 24stündigen Arrestes. Untern 1. August 1787 ward verordnet, daß die Bauern ihre Pöller, Doppelhaken, und ihr Pulver aller Orten an die Obrigkeiten abgeben sollen. Bekanntlich sind auch durch dergleichen unvorsichtiges Schießen schon so manche Unglüke entstanden, und erst neuerlich bei der Fronleichnamsprozession in dem Markte Saberschiz auch diese Art 50 Häuser in die Asche gelegt worden. Diese neue Erfahrung zeigt, es sei nothwendig das Verbot des Schießens auf dem Lande mit Pöllern oder Pistolen zwischen, oder nahe an Häusern (es sei bei was immer für geistlichen Feierlichkeiten) mit dem Anhange zu erneuern, daß die Übertreter dieses Verbotes nicht allein für alles entstehende Unglük mit Vermögen und Körper verantwortlich sein, sondern auch ohne entstandene üble Folgen, nicht verschont bleiben sollen.

Die Jurisdizenten, Obrigkeiten, und bei geistlichen Feierlichkeiten, die Pfarrer (um so mehr, als das Schießen die Andacht nicht

ver-

vermehret, sondern vielmehr störet,) haben sich der gänzlichen Abstellung desselben um so ernstlicher zu versichern, als sie zu gewarten haben, daß man bei Uibertretungen vorzüglich von ihnen, nach Verhältniß der Schuld, für jeden nahe an Häusern geschehenden Schuß, 3 Dukaten Strafe unnachsichtig einbringen lassen wird. Krainer Landesstelleverordnung vom 18. Juni 1795.

Schießen an öffentlichen Orten in Wien wird verboten.

Da unerachtet der so vielfältig ergangenen Verordnungen, welche das Schießen zwischen den Häusern oder sonst in gangbaren Orten, Gegenden bei Geld- und Arrestsstrafe verbieten, sich dennoch mehrere, hauptsächlich aber solche Menschen, welche sonst dem Müßiggange nachgehen, diesen so gefährlich, als sträflichen Unfug ganz ungescheuet erlauben, und auf den Holzzestätten sowohl, als in andern ganzbaren Gegenden, sich mit Schießgewehren betreten lassen: so wird alles Schießen mit den sogenannten Pump- oder Windbüchsen, oder andern Gewehren, zwischen Häusern, auf den Holzstätten, oder sonst gangbaren Gegenden bei unnachsichtlicher Abnahme des Schieß-

ge-

gewehrs und empfindlicher Geld- und Areststrafe wiederholt verboten. Niederöstreichisches Regierungsdekret vom 17. März 1795.

Schießen (Scheiben-) in Oberöstreich ist außer den befugten Orten nicht zu gestatten.

Nachdem sich in dem Markte Windhang im Mühlviertel der traurige Fall ereignete, daß durch die Unvorsichtigkeit eines Knaben die Tochter eines herrschaftlichen Haarchsthalischen Unterthanes mittelst eines unvermuthet losgegangenen Stuzens auf der Stelle getödtet worden ist, welches Unglük sich damals zutrug, als dieser Pursch zu einem Scheibenschießen sich anschikte: so wird zu Vermeidung eines fernern dergleichen Unglüks dem Kreisamte aufgetragen, das Scheibenschießen außer den berechtigten Schießstädten, wie schon zum öftern geschehen, nicht zu gestatten, und alle diejenigen, welche mithin nicht befugt sind, Scheibenschießen zu halten, um 3. Dukaten zu strafen, wovon 1. Dukaten dem Ortsarmeninstitute, 1. dem Anzeiger, und 1. dem Konskripzionskommissariate für seine Mühe zuzukommen hat.

Uiberhaupt ist aber der Jugend der Gebrauch des Feuergewehres soviel nur möglich zu hindern, und sowohl Aeltern als Hausherrn schärfest einzubinden, vor ihren Kindern sowohl, als vor dem Hausgesinde alles Schußgewehr sorgfältigst zu verwahren. Oberöstreichische Regierungsverordnung vom 12. August 1794. — Vgl. Scheibenschießen.

Schießen (Scheiben-) wird in Privatorten nicht verstattet.

Es hat die Erfahrung öfter gelehrt, daß aus Gelegenheit der in verschiedenen Privatgärten errichteten Schießstädten sich mehrere Unglüksfälle geäußert, und erst jüngst in einer nämlichen Begebenheit den Joseph Schüller der betrübte Zufall sich durch einen unversehenen Pistolenschuß zu entleiben, betroffen habe. Daher wird, um weitern ähnlichen gefährlichen Aeußerungen bestmöglichst vorzubeugen, die gänzliche Abschaffung aller in Privatorten gehaltenen Schießstätte verordnet, welches um so leichter bewirket werden kann, als zu solchen Belustigungen die öffentlichen Schießstätte gewidmet, auch allda die Uibung, und zwar mit mehrerer Sicherheit geschehen kann. Welches den sämmtlichen Vorstadtsgrund-

grundrichtern hiemit bedeutet wird, daß sie keine Schießstadt in Privatorten verstatten, sondern die sich üben wollenden auf die öffentlichen Schießstädte verweisen, und unter eigener schwerer Verantwortung darob halten. Niederöstreichische Regierungsver-verordnung vom 6. November 1747.

Schießstätte (Scheiben-) werden in Privatorten nicht gestattet. S. Schießen. (Scheiben-).

Schifffarth (die) sicherer zu machen, und die Unglüke zu verhüten, wurde geboten die Donau von Stöken und rauchen Bäumen zu räumen. Mandat für Oesterreich vom 17. Febr. 1540., 4. Juni 1541., 8. Juni 1549., 20. April 1550., 23. Aug. 1559., 16. Mai 1573.

Schiffen (auf) Unglüksfälle zu verhüten. S. Fahrzeuge, Uiberfuhren, und Vgl. Schifffahrtsordnung.

Schiffleute (wie sich) bei Uiberfahren zu benehmen haben. S. Uiberfuhren.

Schlaffende (auf offener Gasse) werden mit 24stündigen Arreste bestraft. S. Galizische Polizeiord. 13tens.

Schlangenwurzel (virginische). Die Wurzel. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr., in Pulv. 1 Unz. 32 kr.

Schlan-

Schlangenwurzeltinktur. Vgl. Schlangenwurzelessenz.

Schlehenblüthen. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Schlehenblüthensirop. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Schleim von Quittenkerner. S. Quittenkernenschleim.

Schleimpflaster, Emplastrum de Mucilaginibus.

Man nimmt Bleiglättpflaster 1 Pf.
Olivienöl,
Hirschinschlitt v. j. 1½ Unz.
Pulver von Eibischwurzel
Bokshornsamen
Leinsamen v. j. 2 Unz.
östreichischen Safran 2 Drachm.

Man läßt das Pflaster, Inschlitt und Oel zusammenschmelzen, mischt die Pulver und zulezt den Safran bei, und bereitet das Pflaster. V. pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Obschon dieses Schleimpflaster mit dem ehmaligen einfachen Schleimpflaster Empl. diachylon S. übereinstimmt, so ist es doch nicht für dieses zu nehmen, sondern Empl. diachylon simpl. ist heute das einfache Bleiglättpflaster, welches auch zu verstehen ist, wenn in den vorigen Rezepten das Schleimpflaster als Ingredienz vorkömmt.

Schlitten (mit) ohne Schellen zu fahren wird verboten. S. Tirolische. Poliz. A. III. §. 3.

Schmerzstillende Lattwerge. S. Theriak.

Schmiedgesellen werden zur Frequentirung der Pferdarzneischule angehalten. S. Pferdarznei.

Schmiedgewerben (zu) ist die Kenntniß der Pferdarznei nothwendig. S. Pferdarznei.

Schmiedgewerbe sind ohne erlernter Vieharzneikunde nicht zu ertheilen. S. Vieharzneikunde. Da einem ꝛc.

Schmiedgewerbe sollen nur jenen verliehen werden, welche die Vieharzneikunst erlernt haben.

Da die Obrigkeiten oder ihre Stellvertreter, denen es obliegt, die Verordnungen zu wissen, die größte Schuld tragen, wenn Schmiedmeister gegen die maaßgebigste allerhöchste Normalvorschrift ohne die erlernte Pferdarzneikunde aufgenommen werden: so ist vermög neuerlicher Hofentschließung bestimmt worden, daß, wenn eine Obrigkeit oder Behörde einen Schmiedmeister, der sich über seine Prüfung aus der Vieharzneikunde nicht ausweisen kann, aufnehmen sollte,

te, er bei der ihm ertheilten Befugniß zwar belassen, die Obrigkeit, oder Gehörde aber angehalten werden solle, aus Eigenem die Kosten zu tragen, die dem von ihr aufgenommenen Schmiedmeister zur Anherreise, und während der Verwendung auf diese Wissenschaft, und dießfällige Prüfung auflaufen würde. Hofdekret vom 20. Februar, kundgemacht in Niederöstreich den 12. März 1795. — S. auch Pferdarzneikunde, und Vieharzneikunde, und Vgl. Schmiedgewerbe.

Schnalzen (Starkes) wird verboten. S. Fahren (schnelles) Galizische Polizeiord. 5tens, Tirolische Poliz. A. III. §. 3.

Schnee (mit) sind die von Frost Scheintodten am ersten zu umgeben. S. Erfroren.

Schröken (wegen) der kranken Kinder und Weiber wird den Tändljuden verboten, in die Wohnzimmer einzutreten. S. Tändljuden.

Schröpfköpfe wie auch Hals- und Wundsprizen werden gegen 2 Fl. 55 kr. pro Consumo einzuführen erlaubt. S. Sprizen (Hals- rc.

Schwämme (der) Verkauf wird der öffentlichen Aufmerksamkeit anempfohlen.

Die Grundgerichte sollen aufmerksam gemacht werden, daß auch von ihrer Seite auf die ungenießbaren Schwämme, so wie auch auf alle Feilschaften, bei welchen die mindeste Wahrscheinlichkeit einer Schädlichkeit wahrgenommen wird, ein anhaltendes wachsames Auge gehalten werde, die Grundgerichte werden daher bei jedesmaliger Entdeckung eine derlei schädliche Waare abnehmen, und solche sammt dem Verkäufer zur Polizeibezirksdirekzion zur weitern Amtshandlung einsenden. Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 17. November 1792.

Schwämme (verdächtige) zu verkaufen wird untersagt. S. **Böhmischen** (der)., und **Galizische** Polizeiordn. 10tens, **Giftpflanzen**. Die rc., und **Obst**. Der rc.

Schwangeren (armen), welche der Geburt nahe sind, ist der Unterstand nicht zu versagen.

Es hat die vielfältige und zwar ganz neue Erfahrung gegeben, daß die hier und dort im Lande zufälliger Weise ankommenden armen schwangeren Weibspersonen, unge-

hindert schon sie ihrer Geburtszeit ganz nahe sind, von darum nicht eingelassen, vielmehr unbarmherziger Weise abgewiesen, und ihnen aller Unterstand versaget wurde, weil jedes Ortsobrigkeit befürchtet, das neugebohrne Kind, oder wenn die Mutter stürbe, alsogleich, oder nachhin im Erarmungsfalle zur Verpflegung zugeschoben würde werden, ja sie sogar, die Kindbetterinn selbst inmittelst ohne Entgelt versorgen müßten.

Wenn nun aber nicht allein die gemeinsame Verbindung menschlicher Schuldigkeit, sondern auch und zwar Hauptsächlich die Geseze des Christenthums nicht zulassen, daß eine solche arme und der Geburt so nahe stehende Person ohne aller Hilfe gelassen, folglich samt der Frucht der äußersten Gefahr ausgesezet werde: Als befehl ich euch in Ihro k. k. Majestät, Unser allergnädigsten Frauen Namen hiemit, daß dergleichen Personen im Bedürfungsfalle alsogleich, und zwar bei Verantwortung, der nöthige Unterstand gestattet, und alle mögliche Hilfe geleistet; entgegen aber von der Obrigkeit die unverweilte Anzeige an das Gericht der Landeshauptmannschaft geschehen, und daraus wegen Verpflegung der

Mut=

Mutter, und des Kindes die nöthige, und schleunigste Vorsehung gethan, keinem aber ein solches Kind deßwegen, weil es allda gebohren worden, zur Verpflegung zugeschoben werden solle. Oberösterreichische Landshauptmannschaftsverordnung vom 4. August. 1746.

Schwangere (fremde) zu Triest sind anzuzeigen.

In Folge des Edikts vom 19. Dezember 1786. wird allen Stadteinwohnern, Hauseigenthümern, Wirthen, Gastgebern, und Bettvermiethern, besonders aber den Hebammen eingeschärfet, die aus einer andern Provinz, oder einem auswärtigen Staate zum Gebähren hieher kommenden schwangern Weibspersonen der Polizeioberdirekzion alsogleich anzuzeigen. Triester Gubernialverordnung vom 24. März 1795.

Schwangere zu kuriren, oder das Aderlassen anzuordnen, wird den Hebammen verboten. S. Zeugenbandlösung.

Schwangere (gefallene) können im Gebährhause entbunden, und deren Kinder dort versorget werden. S. Gebährhaus. — Vgl. auch Kindermord, und Schwangere.

Schwangere Frauen, und Kindbetterinnen zu beleidigen wurde in K. Ferdinands III. Kriegsartikelsbrief Art. 9. bei Leibesstrafe verboten.

Schwangere mit Arbeit zu bestrafen wird verboten.

Gefallene Weibspersonen, können für diesen Fehler insbesondere, zu keinen Arbeitstägen, wenn solche nicht sonst anderweiten Eigenschaft nach, dazu patentmäßig verbunden sind, und wenn auch diese Schuldigkeit urbarmäßig wäre, verhalten werden, weil diese immerwährende Bestrafungen alle generalienmäßig verboten sind. Hofdekret vom 2., kundgemacht in Böhmen den 8. Novemb. 1789.

Schwanensalz. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Schwefel= oder Vitrioläther, Aether sulphuricus, *seu* vitriolicus.

Man nimmt bestes Vitriolöl
höchst rektifizirten Weingeist ***v.*** j. 1 Pf.

Man tröpfelt das Vitriolöl langsam in den Weingeist, schüttelt die Mischung und destillirt aus einer gläsernen tubulirten Retorte, im Sandbade, bis die flüchtige Schwefelsäure anfängt überzugehen.

Auf den Rükstand gießt man dann wieder erwärmten höchst rektifizirten Weingeist $\frac{1}{2}$ Pf.

und destillirt wie vorhin; welche Arbeit noch zwei Male wiederholet werden kann. Der durch diese wiederholten destillazionen in der Vorlage enthaltene Aethergeist wird, mit Zusaz von etwas vegetabilischen Laugensalze, aus einer gläsernen Retorte, bei höchst gelinder Hize neuerdigs distillirt, bis kein Aether mehr übergehet. V. Pr. Ph. (*). — Ap. T. 1 Unz. 2 Fl.

Schwefelblumen. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Schwefelleber (mit) ist der Wein zu probiren. S. Wein.

Schwefelsäure (verdünnte.) S. Vitriolgeist.

Schwefelung des Weines. S. Getränkverfälschung A. I.)

Schweine (der) Krankheiten, welche den Genuß ihres Fleisches den Menschen schädlich macher S. Fleisch.

Schweine (der) Leberwürmer, wie sie beschaffen sein. S. Plattwürmer.

Schweine während der Pest zu halten, wird zu Wien verboten. S. Pestordnung für Wien. 1. Th. §. 6. 7.

Schweinfleisch (finniges) zu verkaufen wird verboten. S. Fleisch (Schwein-).

Schwererde (salzsäure, oder salzgesäuerte), Terra ponderosa salita.

Man nimmt reinen Schwerspath 1 Unz.
vegetabilisches Laugensalz 3 Unz.

Man vermischt sie gut mit einander, und läßt sie in einem Tiegel eine Stunde lang schmelzen.

Die erkaltete und gepülverte Masse wird dann in eine hinlängliche Menge siedendes, destillirtes Wasser geworfen, um das Doppelsalz aufzulösen. Die rükständige mit siedendem destillirten Wasser vollkommen ausgesüßte Schwererde wir mit verdünnter Salzsäure übergossen, bis sich nichts mehr auflöset; die Auflösung filtrirt, gehörig abgedampft, zur Kristallisazion hingesezt und die getrokneten Kristallen aufbewahret. V. Pr. Ph. (*) — Ap. T. 1 Unz. 2 Fl.

Schwererde (schwefelgesäuerte). S. Schwerspath.

Schwerspath, schwefelgesäuerte Schwererde, Spatum ponderosum. — V. Pr. Ph (*).

Schwestern (Barmherzige) werden zu Przeworsk in Galizien vom Fürst Lubomirski gestiftet. S. Barmherzige Schwestern.

Schwimmen in Flüßen wird in dem Kärntner Polizeiunterrichte untersagt. S. Böhmischen (der). Baden rc. *).

Schwizbäder (gemeinschaftliche) sind abgestellt. S. Bäder (gemeinsch. rc.

Segelbaum. Die Zweige. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Seglerkrankheit der Schafe. S. Fleisch.

Seidelbast. Die Rinde. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Seife, (debrecziner). Sapo debreczinensis. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Seifengeist, Spiritus saponis.
Man nimmt rektifizirten Weingeist 1½ Pf.
Lavendelwasser ½ Pf.
geschabene venedische Seife 3 Unz.
vegetabilisches Laugensalz 1 Drachme
Man läßt sie bis nach vollendeter Auflösung digeriren, filtriret und bewahret sie auf. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Seifenkraut. Das Kraut. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Die Wurzel. Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Seifenkrautauszug, Extractum herbae Saponariae. Dessen Zubereitung S. bei Wermuthauszug. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Sei-

Seifenpflaster, Emplastrum saponatum.
Man nimmt Bleilättpflaster (Diach. simpl.) 3 Pf.
geschabte venezianische Seife 6 Unz.
Kampher $\frac{1}{2}$ Unz.
Man vermischt sie zu einem Pflaster. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Seignettesalz. Vgl. und S. Schwanensalz.

Selbstmord (Hilfe bei) entehret Niemand.
Es ist den Unterthanen der Irrwahn, daß Niemand einen Menschen, der sich selbst ertränkt, und auf welch immer andere Art um das Leben gebracht, oder um das Leben zu bringen versucht hat, ohne Beflekkung der Ehre berühren, folglich auch demselben keine Hilfe geleistet werden könne, thunlichstermassen zu benehmen; welches am füglichsten durch die Seelsorger bewirket werden könne, wenn sie sich befleißen, daß Volk zu überzeugen, daß jeder Mensch verbunden sei, seinem Nächsten in jeder Gefahr ohne Unterschied beizuspringen. Hofdekret vom 1. Oktober 1787.

Selbstmord (bei) was zu thun. S. Böhmischen (Der).

Senf (schwarzer). Das Samenmehl. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Sennesblätter. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr., in Pulv. 16 kr.

die Samenhülsen. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Sennesblättersirop. S. l. Rosensirop. — Ap. T. 1 Unz. 10 kr.

Sesselträger, der Kranken, zu Wien wurden von dem Sperrkreuzer befreiet.

Es ist ohnedem bekannt, daß Ihre Majestät bei dem hiesigen Fortifikazionsfond alle Sperrbefreiung gänzlich aufgehoben, die Rumor- und Tagwache aber, welche öfters bei nächtlicher Weile in die Vorstädte komandirt wird, wenn sie in derlei Verrichtungen hinausgehet, von dem Sperrkreuzer dispensirt haben.

Wenn es nun mit dem ex publico solarirten Krankensesselträgern eben diese beschaffenheit hat, und jezuweilen sich ereignet, daß nach der Thorsperre einige plözlich erkrankte arme Leute durch die sogenannte Infekzionssesselträger in das vor der Stadt liegende Krankenhaus überbracht werden müssen, beede aber weder der arme Kranke, noch der ohnedem mit gar schmalen Solde versehene Sesselträger den Sperrkreuzer zu bezahlen vermögen; diesemnach Ihre Ma-

jestät über den geschehenen Vortrag allergnädigst resolviret haben, daß gemeldte Sesselträger, wenn sie anders arme Leute gratis bedienen, von dem Sperrkreuzer frei und unaufgehalten passiret werden sollen. Hofentschließung vom 8. Novemb. 1743.

Siebmacher (auf die), welche Gift verkaufen, soll invigilirt werden. S. Giftverkauf.

Siechenhäuser werden erbsteuerfrei erklärt.

Was die Siechenhäuser und Spitäler anlangt, welche zwar Arme mit Speise und Trank, aber nicht in der Kleidung unterhalten, und zugleich die sogenannte Pfründe haben; da wird in Verbescheidung der Anfrage, ob selbe von der Erbsteuer befreiet sein sollen, hiemit unverhalten: daß die erstern, da sie für Lebrose, und in deren Abgang für andere preßhafte und mühselige Arme gestiftet sind, hievon allerdings exempt sein; bei den leztern aber darauf zu sehen komme, ob sie das erbsteuermäßige Quantum betragen; in welchem Falle die Erbsteüer davon abzunehmen sein wird. Hofdekret vom 7. Oktober 1769.

Signatur (wie die) an den ausgegebenen Arzneien beschaffen sein müsse. S. Lombardie. 3. Kap. §. 21. 28.

Signaturen auf die Gefäße, Kästen und Büchsen sind ohne Zeichen, lateinisch und italienisch in den Apotheken der östr. Lombardie zu schreiben. S. Lombardie 3. Kap. §. 5.

Silberarbeiter (der) schuldige Versorgung ihrer kranken Professionsverwandten. S. Gold- und Silber- ꝛc.

Silberglätt. — Ap. T. in Pulv. 1 Unz. 2 kr.

Silberglätteßig. — Ap. T. 1 Unz. 3 kr., Mil. T 1 Unz. $\frac{5}{8}$ kr.

Simarubarinde. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr., in Pulv. 1 Unz. 24 kr.

Siz (der) gebühret den Professoren und ihren Gattinnen bei allen Stellen. S. Professoren.

Skabiose. Die Blätter. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Skammonie. Das Gummiharz. — Ap. T. 1 Unz. in Pulv. 1 fl. 4 kr.

Skorzonere, Scorzonera *Off.*, Scorzonera hispanica *Bot.* V. Pr. Ph. — Ap. T. die Wurzel 1 Unz. 2 kr.

So-

Soda (essigsaure). S. Weinsteinblättererde (trokene).

Sodalauge (säuerliche kohlengesäuerte). S. Wasser (mephitisches alkalisches).

Soeurs de la charité. S. Barmherzige Schwestern.

Sonntagen (an) und Feiertagen können die Apotheken- Barbier- und Baderstuben offen stehen. S. Feiertage.

Spatum ponderosum. S. Schwerspath.

Spermazetpflaster. S. Wallratpflaster.

Spielwerke aus gefärbten Kornteige werden verboten.

Die Erzeugung und der Verkauf der aus gefärbtem ungenießbaren Kornteige verfertigten Spielwerke der Lebzelter und Pfefferküchler wird nach Verlauf von dreien Monaten von Tage der Kundmachung verboten. Hofdekret vom 29. November Niederöstreichische Regierungs-Nachricht vom 7. Dezember 1784.

Spezies (zertheilende). Vgl. Hauptspezies; wo

statt Kazenmünzen nun Andorn
Bergemünzen Lachenknoblauch
Rosen

hinzugesezt, und von allen Ingredienzen

4 Loth genommen werden. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr., in Pulv. 8 kr.

Spinnhausstrafe kömmt jenem zu, welcher zu Prag schnell fährt. S. Fahren.

Spiritus aetheris martialis. S. Nerventinktur (bestucheffische).

Spiritus aetheris muriatici. S. Salzgeist (saurer).

Spiritus aetheris nitrici. S. Salpetergeist (versüßter).

Spiritus nitri acidus. S. Salpetergeist.

Spiritus nitri fumans. S. Salpetergeist (rauchender).

Spiritus Salis acidus. S. Salzgeist (saurer).

Spiritus Salis ammoniaci aquosus. S. Salmiakgeist (wässeriger).

Spiritus Salis ammoniaci causticus. S. Salmiakgeist (kaustischer).

Spiritus Salis ammoniaci vinosus. S. Salmiakgeist (weiniger).

Spiritus Salis dulcis. S. Salzgeist (saurer).

Spiritus Saponis. S. Seifengeist.

Spiritus Vitrioli. S. Vitriolgeist.

Spießglanzbutter, oxigenirter salzgesäuerter Spießglanz, Butyrum Antimonii, Murias oxygenatus Stibii. Man

Man nimmt Spießglanzsafran 8 Lth.
verknistertes Kochsalz 24 Lth.
Vitriolöl 16 Lth.
destillirtes Wasser 12 Lth.

Das, mit dem Spießglanzsafran in einem gläsernen Mörser vorher gut vermischte Kochsalz wird in einer gläsernen Retorte, allmählig und vorsichtig mit dem Vitriolöle übergossen, das bereits mit dem Wasser verdünnet und vollkommen wieder erkaltet sein muß. Man destillirt dann, im Sandbade, bei gelinder Hize, in eine gemeine Vorlage, bis keine Butter mehr übergeht. Das in der Retorte rükständige Wundersalz muß weggeworfen werden. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 fl. 4 kr.

Spießglanzgoldschwefel, pommeranzengelber geschwefelter Spießglanzkalk, Sulphur antimonii auratum, Oxydum Stibii sulphuratum aurantiacum.

Man nimmt vegetabilisches Laugensalz 3 Pf.
frisch gebrannten lebendigen Kalk 4 Pf.

Man bereitet daraus mit hinlänglicher Menge Brunnenwasser, eine konzentrirte äzende Lauge, in welcher, nach dem Filtriren,

gepülverter roher Spießglanz 7 Unz.
Schwefelblumen 11 Unz.

mit

mit einander vermischt, bis nach vollendeten Auflösung des Schwefels gekocht werden. Nachdem die Flüßigkeit heiß filtrirt worden, tröpfelt man so lange Vitriolgeist hinein, bis nichts mehr gefällt wird und bewahret den abgesonderten, gehörig ausgesüßten, und getrokneten Niederschlag auf.
V. pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 2 fl. 40 kr.
100 Grane enthalten: 25 Grane Spießglanzkalk und 75 Grane Schwefel.

Spießglanzkalk (pommeranzengelber geschwefelter). S. Spießglanzgoldschwefel.

Spießglanzkalk (weißer, unabgesüßter), unabgesüßter, schweißtreibender Spiesglanz. Ap. T. 1 Unz. 32 kr.

Spießglanzkalk (weißer abgesüßter), abg. schw. Sp. Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Spießglanzmohr, Aethiops mineralis, *sive* Sulphuretum Hydrargyri stibiatum.

Man nimmt gepülverten rohen Spießglanz,
laufendes Quecksilber, v. j. 1 Unz.

Man reibet sie in einem steinernen oder gläsernen Mörser, bis man mit den Augen keine Quecksilberkügelchen unterscheiden kann.
V. Pr. Ph. (*) — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.
100 Grane enthalten 50 Grane Quecksilber,

der 37 Grane Spießglanzmetall und 13 Grane Schwefel.

Spießglanzpulver. S. Jamespulver.

Spießglanzseife, Sapo antimonialis.
Man nimmt Spießglanzgoldschwefel 1 Unz.
kaustische Soda 3 Unz.
destillirtes Wasser 16 Unz.
Man läßt sie in einer eisernen Pfanne bis zur vollkommenen Auflösung des Schwefels kochen, sezt dann
Mandelöl 5 Unz.
hinzu und dampft sie unter beständigen Umrühren, bei gelinder Hize zu einer Seife ab. V. Pr. Ph. (*) — Ap. T. 1 Unz. 1 fl. 4 kr.

Spießglanzseife mit Jalapenharz, Sapo antimonialis cum resina Jalapae.
Man nimmt Spießglanzgoldschwefel 1 Unz.
kaustische Soda $2\frac{1}{2}$ Unz.
Man läßt sie in einem Tiegel bei gelinder Hize schmelzen, löset die erkaltete Masse in dem vierfachen Gewichte destillirten Wasser auf, und sezet der in einem gläsernen Kolben siedenden Auflösung so viel gepülvertes Jalapenharz zu, als sie aufzulösen vermag. Die Flüßigkeit wird dann filtrirt, bis zur Dike einer Seife abgedampft und aufbewahret. — Ap. T. 1 Unz. 2 fl. 8 kr.

Eben so kann die Spießglanzseife mit andern Harzen bereitet werden. V. Pr. Ph. (*).

Spießglanzseifentinktur, Tinctura Saponis antimonialis, *vulgo* Sulphur antimonii liquidum.

Man nimmt Spießglanzseife 1 Unz.
Spießglanztinktur. 3 Pf.
Man digerirt sie in einem gläsernen Kolben, unter öfterem Umrühren, drei Tage lang und bewahret die filtrirte Tinktur auf. V. Pr. Ph. (*)

Spießglanztinktur, Tinctura Antimonii.

Man nimmt rohen Spießglanz $\frac{1}{2}$ Pf.
vegetabilisches Laugensalz 1 Pf.
Man läßt sie, gepülvert und zusammen gemischt, in einem Tiegel, bei starkem Feuer schmelzen. Die erhaltene, zu einem Pulver zerriebene Masse wird dann, noch heiß in
höchst rektifizirten Weingeist 3 Pf.
digerirt, bis der Weingeist hinlänglich gefärbt, und die filtrirte Tinktur aufbewahret. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 32 kr.

Spitäler und Siechenhäuser für die Armen, Kranken, auch etwa vom Feind verwundeten Soldaten sollen verbessert, und wo keine sind, aufgerichtet werden. Für **Oesterreich unter Rudolph II. vom 1. Ju-**

li

li 1596., 1. Juli 1603. Ferdinand III. vom 30. Sept. 1644., 14. Juli 1646.
Zu Errichtung eines Feldspitals wird ein Glükshafen eröffnet, vom 2. April 1696.

Spitäler der Bergleute.
Und dieweilen einem jeden Grundherrn von den Gewerken vier, sowohl Kirchen, Schulen, und Spital zween folgen sollen, und ohne ihr Entgelt auf die Gewerken Unkösten verbauet werden; so etc. K. Rudolph II. Bergwergsordnung und Freiheiten in Schlesien dd. Prag vom 5. Februar 1577. §. Erbkux.

Spitäler (Land-) haben zu verbleiben.
Wenn schon die Auseinandersezung des Stiftungsvermögens in jedem Kreise noch nicht bewerkstelliget worden ist, hindert dieses dennoch nicht, den Antrag in grössern Landspitälern für Wahnsinnige auf dem Lande besondere Behältnisse vorzubehalten, in Erfüllung zu bringen, und das erforderliche um so mehr einzuleiten als durch die höchste Entschließung vom 12. November 1787. entschieden wurde, welche obrigkeitliche Spitäler zu verbleiben haben, wodurch wenigstens in diesen für die Wahnsinnigen nöthigen Abtheilungen haben zugerichtet werden können, wozu die Obrigkeiten und

Gemeinden bei der aufhabenden Schuldigkeit für ihre eigene Arme zu sorgen, sich ohne Zweifel um so lieber herbei lassen würden, je mehr ihnen selbst daran gelegen sein muß dadurch einen sichern Verwahrungsort zu überkommen, und vor dergleichen oft gefährlichen Menschen sicher zu stellen.

Diese höchste Entschließung wird daher zur Nachachtung bekannt gemacht, und anbei erinnert, wienach vermög obangeführter höchsten Entschließung v. 17. November 1787. zu erkennen gegeben wurde, daß die Meinung keineswegs sei, die auf dem Lande befindliche, den Obrigkeiten und Gemeinden eigenthümlich zugehörige Kranken- und Siechenspitäler aufzuheben, sondern dieselben müssen da, wo sie existiren, um so mehr beibehalten werden, als jeder Obrigkeit und Gemeinde oblieget, für ihre Kranke oder Sieche selbst zu sorgen, nur müßten auch die zu derlei Instituten gehörige Fonds, dann ihre Verwendung immerhin der Oberaufsicht der Stiftungshofkommission unterzogen worden, damit die hohe Behörde von ihrer zweckmäßigen Verwendung stets versichert sei, und da, wo sich ein Uiberschuß ergiebt, die Vorkehrung treffen möge, solchen zu den allgemeinen Versorgungsanstalten auf dem Lande, und be-

sonders zu dem in dem Kreis- oder andern Städten zu erweiternden Spitälern zu verwenden. Hofdekret vom 16. November, kundgemacht in Böhmen den 4. Dezember 1790.

Spitalfond (dem) den exequirenden Regimentern ist der Betrag, um welchen die für den Korporalen und Feldwäbel ausgemessene Exekuzionsgebühr die gemeine Gebühr von 3 kr. übersteigt, wie auch dasjenige, was die Exekuzionsgebühr nach dem kreisämtlichen Billete die Gebühr der wirklich eingelegten Mannschaft übersteigt, zu überlassen. Galizische Gubernialverordnung vom 2. August 1786. §. 23.

Sprizen (Hals- und Wund-) wie auch Schröpfköpfe von Messing werden gegen einen Zoll 2 fl. 55 kr. pro Consumo einzuführen erlaubt. Hofkammerdekret vom 18, und 28. April, kundgemacht in Tirol den 13. Mai 1791.

Stabwurzel. — Das Kraut. Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Stabwurzelkonserve. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Stadtphisiker (chirurgische) sollen die Todten selbst beschauen. S. Todtenbeschau. u. Man ꝛc.

Städte (der) in Böhmen Polizeiverfassung. S. Böhmischen (der).

Stahl- und Eisenarbeiter sollen die Einkünfte der Lade hauptsächlich für kranke und arme Zunftgenossen, im Zusammenhange mit dem Armeninstitute jedes Ortes verwendet werden. Gubernialverordnungen in Böhmen vom 17. Oktob. 1785.

Stahls alkalische Eisentinktur. S. Eisentinktur.

Steege sind mit Geländern zu versehen. S. Galizische Polizeiord. 6tens

Steinklee. Die Blüthen — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Das Kraut. Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Steinkleepflaster, Emplastrum de Meliloto.

Man nimmt gelbes Wachs 1 Pf.
Olivenöl,
Fichtenharz,
Hirschunschlitt,
Terpentin, v. j. 3 Unz.
gereinigtes Ammoniakgummi 10 Dragm.
gepülvertes Kraut v. Steinklee 8 Unz.
Majoran,
Wermuth,
gemeine Kamillenblüthen,
Bokshornsamen
Lorbeeren, v. j. ½ Un.

Man läßt das Wachs, Haarz, Unschlitt und Oel zusammen schmelzen, seihet sie durch, und sezet denselben das vorher schon mit dem Terpentin vereinigte Ammoniakgummi zu; nachdem die Masse dann ein wenig erkaltet ist, werden unter beständigem Umrühren die Pulver beigemischt, und das Pflaster bereitet. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Steinreiters Heilart der Kröpfe. S. Kröpfe.

Steinschneidern wird in Mailand und Mantua alle Prax untersagt. S. Pavia (zu). 6. Kap.

Sterbenden (zu) und Verstorbenen schaarenweise zu ströhmen, und auf selbe hinzufallen wird untersagt.

Man hat durch sichere und glaubwürdige Berichte in Erfahrung gebracht, daß in ein und andern Ortschaften und besonders in den illirischen Dörfern von dem Vater auf den Sohn der Mißbrauch fortgepflanzet werde, daß Männer, Weiber und säugende Mütter schaarweise mit ihren Kindern nach jenem Orte sich drängen, wo sterbende oder schon verstorbene Personen sich befinden, dort mit lauten Klagen über den Sterbenden oder gar auf den schon Verschiedenen

 hin-

hinfallen, und unter Ausbrüchen des Schmerzes den einen oder andern beweinen. Nicht nur, daß andurch den Sterbenden noch die lezten Stunden des Lebens erschweret werden, so ist auch durch die Erfahrung erwiesen, daß bei der gewöhnlich stärkern Ausdünstung der kranken, sterbenden, oder verstorbenen Menschen, deren Krankheit auf den gesunden fortgepflanzt und ganze Streken anmit angesteckt werden. Um diesen üblen Folgen vorzubeugen, wird jeder Stadtmagistrat die Schädlichkeit hievon dem Volke bekannt zu machen, und dergleichen nachtheilige Gebräuche mit allem Ernste abzustellen Bedacht nehmen. Ungarisch-Statthalterisches Dekret vom 9. Jäner 1787.

Sternanieß. Die Käpseln. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr., in Pulv. 1 Unz. 32 kr.

Stiftlinge (galizische) der Wienerisch-Neustädter Militärakademie erhalten Unterricht in Leibesübungen, Versorgung und Pflege in Krankheiten §. 1.

§. 4. die erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in einen Stiftungsplaz sind von Seite des aufzunehmenden

a. eine dauerhafte und gesunde Leibesbeschaffenheit, eine gerade mit keinem merkli-

lichen Gebrechen behaftete Gestalt. Hofreskript vom 10., kundgemacht in Galizien den 26. Jäner 1791.

Storax. Das Harz. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Storax (flüßiger) — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Storaxpillen, Pilulae de Styrace.
Man nimmt auserlesenen Storax,
Süßholzsaft, v. j. ½ Unz.
Weihrauch,
östreichischen Safran, v. j. 1. Drachme
reines Opium 2 Drachmen
Man vermischt sie gepülvert, und bereitet mit hinlänglicher Menge Bokshörnleinsaft eine Pillenmasse daraus. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 48 kr.
8 Grane enthalten: 1 Gran reines Opium.

Storaxsalbe, Unguentum de Styrace.
Man nimmt Mandelöl ½ Pf.
Kolophonium
Elemiharz
gelbes Wachs v. j. 3 Unz.
Man läßt sie bei gelinder Hize schmelzen, seihet sie durch und vermischt sie mit flüßigem Storax 3 Unz. zu einer Salbe. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unze 12 kr.

Sträflinge im Prager Zuchthause werden von dem altstädter Phisiker und Chirurgen unentgeltlich besorgt. S. Zuchthaus.

Sträflingen (den) werden warme Speisen gestattet.

Seine Majestät haben allermildest zu entschließen geruhet, daß zur bessern Verpflegung aller Sträflinge denselben täglich warme Speisen gereichet, auch, daß die hölzernen Pritschen mit Strohsak und Kozen versehen werden sollen. Hofdekret vom 27. Oktober, kundgemacht in Böhmen den 14. November, und in Vorderösterreich den 2. Dezember 1790. erneuert durch ein Hofdekret vom 8. November 1790.

Strafe der Apotheker in der Lombardie, wenn sie die Tax überschreiten S. Lombardie. 3. Kap. §. 27.

Strafe von 24 Dukaten unterliegen die Apotheker, welche wider die Pharm. austr. prov. em. oder die allgemeine Tax handeln. S. Tax (Apotheken=). §. 1.

wie auch jene, welche durch Einverständnisse und Geschenke Kunden an sich loken. §. 2.

Strafe von 100, 200 Dukaten und endlich Sperrung der Apotheke betrifft die galizische mit dem pohlnischen Gewicht und

Maaß

Maaß dispensirenden Apotheken. S. Gewicht und.

Strafe von 50 Reichsthalern ist jenen ausgemessen, welche auf Fruchtmühlen Gips mahlen. S. Gipsmahlen.

Strafe von 30 Fl. wird den Hebammen und Geburtshelfern diktirt, wenn sie die Geburt eines Judenkindes anzuzeigen unterlassen. S. Hebammen, Wehm. ꝛc.

Strafe von 20 Reichstalern unterliegen jene, welche ein Arkanum verkaufen. S. Tax (Apotheken-) §. 5. wie auch die Materialisten und Gewürzkrämern, welche im Kleinen Arzneien verkaufen. §. 6.

Strafe für jene, welche in der östr. Lombardie ohne Erlaubniß des Direktoriums Arzneien verkaufen. S. Lombardie 1 Kap. §. 6.

Strafe (einer) von 3 Dukaten unterliegt der Pfarrer, welcher einen Todten ohne Beschauzeddel begräbt (§. 3.), und der Arzt, welcher keinen Todtenzeddel in Sterbehause zurük läßt (§. 4.) S. Todtenbeschau wird. ꝛc.

Strafe (einer) von 10 Thalern unterliegen die Viehhändler, welche das Hornvieh zu Prag außer den ausgemessenen Stunden eintreiben. S. Thier, scheu ꝛc. Am allen ꝛc.

Strafe von 10 Reichsthalern ist auf die Schlachtung eine kranken oder hochträchtigen Viehes gesezt. S. Fleisch von kranken. d).

Strafe (einer) von 20 Reichsthalern unterliegt der Beamte, welcher eine Viehseuche vertuscht. S. Viehseuche (bei ꝛc.

Strafe mit Stokstreichen nebst dem allenfallsigen Schadenersaze ist jenen Knechten auszumessen, welche sich von ihren Pferden entfernen. S. Thier (wildes).

Strafe der Unterthanen in Schlesien. Leute von einem hohen Alter können an dem Leibe blos durch einen unschädlichen Arrest, jene aber, so kränklich, vor Wiedererhaltung ihrer Kräften auf keinerlei Art am Leibe gestrafet werden. Hauptrobothpatent vom 6. Juli 1771. für Schlesien. Fünfter Abschnitt, III. Punkt.

Strafe (Spinnhaus-) kömmt jenem zu, der zu Prag schnell fährt. S. Fahren.

Strassen, und Gassen sollen zu Vermeimeidung der Gefahr und Unglüks ausgebessert werden. Mandat für Niederösterreich vom 12. März 1594.

Stürzen (das) der Ertrunkenen wird verboten. S. Baden (zum).

Sub-

Sublimatwasser. S. Quecksilbersublimatwasser.

Süßholzauszug. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Sulfar cupri ammoniacalis. S. Kupfersalmiak.

Sulphur antimonii auratum. S. Spießglanzgoldschwefel.

Sulphur antimonii liquidum. S. Spießglanzseifentinktur.

Sulphuretum Hydrargyri. S. Quecksilber (geschwefeltes).

Sulphuretum Hydrargyri stibiatum. S. Spießglanzmohr.

T.

Tabak (mit) oder Pfeffer, Ingwer und Branntwein das Fieber zu vertreiben, wird gewarniget. S. Fieber (das).

Tändeljuden wird kranker Kinder und Weiber wegen verboten in die Wohnzimmer zu treten. Aus Gelegenheit der an die Landesstelle geschehenen Anzeige, daß die jüdischen Tändler und Hausirer so kühn sein, unangemeldet zu allen Stunden in die Wohnzimmer zu treten, wodurch die Be-

woh-

wohner der Gefahr eines Diebstahls ausgesezt sein, und kranke Kinder und Weiber, die oft allein im Zimmer, erschrekt und beunruhigt werden können, so wird kund gemacht, daß die Tändeljuden und Einkäufer, nur befugt sein, in den Städten auf den Gassen, und in Dörfern auf dem Dorfplaze bei den Häusern im Vorbeigehen, ob etwas zu verkaufen sei, auszurufen, keineswegs aber in die Stuben unberufen einzutreten rc. Böhmische Gubernialverordnung vom 19. September 1793.

Talalae catarrhales. S. Katarrhzeltchen.

Tamarindenlatwerge. S. Pflaumenlatwerge.

Tamarindenmuß. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Tannensprossen, Turiones pini sylvestris. Ap. T. 1 Unz. 2 kr. — Vgl. Fichtenbaum.

Tannenzapfen, Strobuli pini sylvestris. — Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Tausendguldenkraut, Summitates floridae Centaurii minoris. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Tax (Apotheken-) allgemeine v. 1795.

Wir Franz der Zweite rc. — Unsere stets auf das allgemeine Beste unserer Unterthanen gerichtete Sorgfalt hat Uns bewogen, zu der den sämmentlichen Apotheken unserer Erbländer in Zubereitung der Arzneien bereits zur allgemeinen Richtschnur bestimmten Pharmacopoea austriaco-provincialis emendata, auch eine neue allgemeine Apothekentaxordnung mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Preis der Arzneiwaaren verfassen zu lassen. Wir verordnen daher.

Erstens: allen Apothekern ohne Ausnahme in unsern gesammten Erbländern, sich vom 1. Jäner angefangen, genau an die Pharmacopoea austriaco-provincialis emendata, und an diese neue Taxordnung zu halten, widrigenfalls, wenn einer derselben, entweder die Arzneien aus unerlaubter Gewinnsucht nicht ächt zubereitet *), oder die Taxe geflissener Weise überschritte **), er jedesmal um 24 Dukaten gestraft werden soll ***);

*) Vgl. nebsdem Verbrechen (politische). §. 20. 21.

**) Vgl. auch Verbrechen (politische.) 4. K. §. 40. 41.

***) Vgl. Tax (Apotheken-) v. 1775.

Zweitens: In eben diese Strafe sollen auch die Apotheken verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse *),

oder durch Geschenke **) Kunden an sich zu ziehen trachten ***).

*) Eine Verordnung vom 31. Oktober 1772. hatte sogar die Sperrung der Apotheke darauf ge gesezt. — Vgl. Einverständniß.

**) Für Niederösterreich bereits den 9. November 1754, und 5 Jäner 1771, für Steiermark den 10. Jäner 1771.

Da bei Gelegenheit der kreisämtlichen Bereisung bemerkt worden ist, daß die Apotheker auf dem Lande in der Absicht viele Abnehmer ihrer Arzneien an sich zu ziehen, den meisten ihrer Kundschaften Geschenke zum neuen Jahre machen; durch welche sie sich in nahmhafte Kosten versezen, deren Ersaz sich sonach darinn suchen, daß sie schlechtere Arzneien verkaufen, und solche dem unwissenden Landvolke oft über die Taxe anrechnen. So ist von der Landesstelle befunden worden, daß die Verordnung vom 7. Oktober 1787. welche den Bekkern die Strizel und andere Geschenke unter einer Strafe von 50 fl. untersagt, auch auf die Apotheker im Lande, und die ihnen üblichen Neujahrsgeschenke auszudehnen. Böhmische Gubernialverordnung vom 1. Mai 1794.

***) Vgl. Tax (Apotheken-). §. 2.

Drittens: In Zukunft soll jede vorschriftmäßig berichtigte *) Apothekerrechnung ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt, derselben auch bei jedem Gerichte die vollständige Bezahlung ohne Anstand zugesprochen werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt: so

so kann der Apotheker für die weitere Zeit 4 vom Hundert, als Zinsen, anrechnen **).

*) Wie die Apothekerbücher vorschriftmäßig zu führen sind, Vgl. Apotheker (Der Büchern der).

**) Vgl. Tax (Apotheken-). §. 4. — auch Konkurs.

Viertens: Da aber zuweilen mehrere Arzneien Gran- und Tropfenweise verschrieben, und in so kleiner Gabe nicht zu taxiren sind; der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen, und beimengen muß, so soll ihm erlaubt sein für jede solche Dosis, dafern sie geringer, als die Bestimung der Taxe ausfiele, einen Kreuzer anzusezen.

Vgl. Tax (Apotheken-). §. 5.

Fünftens: Wird die von jeher bestehende Verordnung hiemit erneuert, daß bei 20 Reichsthaler Strafe Niemand ein sogenanntes Arkanum, weder außer den Apotheken, andere Arzneien verkaufen soll.

Vgl. Tax (Apotheken-). §. 6., und die dort angeführte neuere steiermärkische Verordnung vom 7. Juli 1778. — dann auch Arzneihandel. In jenen Fällen. —

Sechstens: Mit dieser Strafe von 20 Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, Kreuzer oder Groschenweise die den Apotheken vorbehaltenen Arzneien,

vorbehaltenen Arzneien, besonders aber Purgir, Brech- oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesezt verkaufen.

S. u. Vgl. Materialisten, u. Lombardie.

Patent Wien vom 23. November 1795.

Diese ganze Taxordnung ist nach dem Anfangsbuchstaben einer jeder einzelnen Arznei zerstreuet mit der jedesmaligen Benennung Av. T.; die ausgesezten Arbeitsbelohnen sind unter Apothekerarbeiten zu suchen. Artikel, deren Tax in dieser Ordnung nicht verändert worden, sind auch nicht neuerdings hier aufgenommen, sondern derselben Tax versieht sich nach der vorigen v. 25 November 1775.

Aeltere Taxordnungen für Böhmen. — Vom Jahre 1708.

Die von gesammten allhiesigen Prager Apothekern neu revidirten Tax wird in allen ratifizirt, daneben solche in öffentlichen Druk, zu iedermänniglichen Nachricht, bevorab der gehorsamsten sowohl hiesigen als Landapotheker nothwendiger Wissenschaft, wahren Richtschnur, und unverbrüchlichen Observanz ausgehen zu lassen verwilliget. Böhmisches Statthaltereidekret vom 22. Mai 1699.

Die vollendete Apothekertax wird durch die medizinische Fakultät den Prager Apothekern, wie auch durch die kön. Stadthauptleute, in den Kreisen durch die kön. Kreishauptleute zu iedermanns Wissenschaft und Richtschnur publizirt. Böhmisches Statthaltereidekret vom 6. September 1708. (Bei der in 56. Seiten lateinisch, böhmisch und teutsch gedrukten Tax.)

Vom J. 1736.

Die von den Doktoren der Philosophie und Arzneiwissenschaft Hn. Fr. Johann Jakob Geelhausen

kön.

kön. öffentl. und ordentl. Professor der Arzneiwissenschaft und d. z. Dekane, dann Anton Johann Groner Landesphisikus der kön. kleinern Stadt Prag projektirte und commissionaliter untersuchte Apothekertax wird allerdings ratifizirt, und, weil hauptsächlich auf die Zusammensezung der Arzneien Rücksicht zu nehmen ist, resolvirt, daß von Seiten der medizinischen Fakultät, und zwar von obgedachten HH. Doktoren Seelhausen und Groner ein Dispensatorium nach dem Beispiele der kais. Residenzstadt Wien und anderer Orte hierüber errichtet werde. Wie nun solches dem Publikum zur Ersprießlichkeit gereichte: als wird Er Herr Rector Magnificus & Magistratus academicus hiernach das Gehörige vorzukehren haben a).

Und gleichwie unter andern hervorgekommen, daß einige Aerzte in die Rezepten die Formalien: Secundum meam preſcriptionem, einzusezen pflegten, welches entweder ein privatum Stile oder einige Gunst in Rücksicht eines oder des andern Apothekers im Schilde zu führen scheint; also wird diese Einschaltung in die Rezepte in Zukunft einzustellen, jedoch jenen, welche dergleichen Rezepte als etwas Geheimes vorschreiben, nicht aber durchgehends zum allgemeinen Wohl in die Apotheken mittheilen wollen, zuzulassen, solche Arzneien nach ihrer Verschreibung selbst zuzubereiten oder zu verfertigen b); wie dann auch die Apotheker, wenn selbe ein kostbare oder heikle Zusammensezung verfertigen wollen, allzeit einen aus den hiesigen vorzüglichern Aerzten hiezu beirufen, und solche in dessen Gegenwart zu verfertigen gehalten sein sollen c).

Was aber die geistlichen Apotheken betrift, da werden dieselben, in solang Seine K. K. Majestät über dieselbe nicht eines andern sich allergnädigst zu entschließen geruhen werden, ebenfalls nach dieser neuen Tax die Arzneien zu verlangen d) um so

mehr

mehr schuldig sein, als dieselben ohnedem dem Publikum niemal etwas beitragen.

Und wie zumal die gesammten Apotheker

1.) sich sowohl mit tauglichen Gesellen zu versehen, als auch der Zusammensezung der Rezepten so viel möglich selbst beizuwohnen, und die Obsicht dahin zu tragen haben werden, damit nicht quid pro quo in die zusammengetragene Arzneien eingeschoben werden möge e) also sollen sie auch

2.) bei Ermanglung ein und anderer Ingredienzien ohne Vorwissen des vorschreibenden Arztes sich keiner Substituzion einer Arznei vor der andern anmassen f). Dann

3.) die vornehmeren Salze, Geister, Tinkturen und dergleichen selbst verfertigen, nicht aber dieselbe Circumforaneis, unapprobirten Laboranten, und Chemiestöhrern erkaufen g); nicht weniger

4.) vor Zusammensezung und Zubereitung der zum längern Gebrauche in grösserer Quantität zu verfertigen, den Arzneien jederzeit zwei Doctores Medicinae beruffen, und ihnen die Qualität der Ingredienzien vorzeigen, folglich die Art zu zubereiten eröffnen, wie dann auch die medizinische Fakultät dahin bedacht sein wird, daß eine gleiche Zubereitungsart in allen Apotheken eingeführt werde.

Welche Entschliessung Er Herr Rector Magnificus & Magistratus academicus sowohl den gesammten Apothekern, als wo es sonst nöthig, zur Befolgung zu intimiren, und hierauf allen Fleisses zu wachen; indeß aber dieser in Druk ausgehenden, und künftig nicht nur in den allhiesigen k. Prager Städten, sondern auch auf dem Lande zu beobachten kommenden Tax diese expresse Klausel beizufügen haben wird, daß nicht zuläßig sei, die Arzneien in einem über die ausgemessene Tax höhern Preis anzusezen; wann aber die Auszügel der Tax konform angeschlagen würden, in diesem Falle

Falle sollen sodann die Apotheker keinen Abzug zu leiden schuldig sein h). Und da schlüßlich mit Verfassung dieser Tax viele Mühe hat angewendet werden müssen, die Entwerfung des Dispensatoriums auch nicht geringe Arbeit nach sich ziehen wird; solchemnach hat man hierorts mit mehr berührten zweien Herrn Doktoren Geelhausen und Grauer dahin dispensirt, daß sie ein und anderes Werk zu eigener Belohnung ihrer dabei gehabten Mühe und Arbeit druken lassen können und mögen. Böhmische Statthalterei-Entschließung vom 20. August 1736. (der in Folio in 74 Seiten lateinisch, teutsch und böhmisch gedruckten Tax vorgesezt)

a) Hierauf erfolgte in J. 1739. das erste Dispensatorium medico-pharmaceuticum.

b) Den Aerzten ist heut aller Arzneihandel untersagt. S. Gesundheitsordn. 1. Th. I. §. 8. 9., wie er den Landwundärzten erlaubt ist. S. Apotheken (Haus-), und Vgl. Gesundheitsordn. 1. Th. III. §. 8., Wundärzte.

c) Vgl. Apothekenpriv.-Erläut. §. 3., Gesundheitsordn. 1. Th. III. §. 5., Medizinalordn. 3. Abth. §. 6.

d) Vgl. Apothekenpriv.-Erläut. §. 6., Apotheken der Geistl. Uiber die ꝛc.

e) Vgl. Medizinalordn. 3. Abth. §. 4., Gesundheitsordn. 1 Th. III. §. 5.

f) Vgl. ausdrüklich Medizinalordn. 3. Abth. §. 7. und Gesundheitsordn. 1 Th. III. §. 5.

g) Vgl. Apothekerprivil. §. 2.

h) Dieses bestehet nach allen spätern Taxordnungen noch heut.

Tax für Aufnahme der chirurgischen Lehrjungen und Freisprechung der Gesellen in

Tirol. S. Wundärzte (Der Tir. u. s. w. §. 7.

Tax für Einverleibung in das chirurgische Gremium S. Wundärzte (der) in Böhmen Grem. Inst. §. 26.

Tax (Prüfungs-) der Wundärzte und Hebammen in Innerösterreich.

Schon im verflossenen Jahre 1786 ist mittelst Hofdekret vom 24. Jäner die allerhöchste Begnehmigung des von der Landesstelle gemachten Antrages wegen Einführung einer Gleichförmigkeit in den drei innerösterreichischen Provinzen bei den Prüfungen der Wundärzte und Hebammen erfolget und entschlossen worden: daß in jeder Provinz die Zahl der Wundärzte auf 6., und für die Hebammen auf 3. festgesezt, und jedem zu seiner Belohnung 1. Dukaten ausgemessen werden soll, jedoch sind die armen, sowohl Wundärzte als Hebammen, und unter diesen leztern auch diejenigen, welche von dem Aerarium eine Beilage erhalten, allzeit unentgeltlich zu prüfen.

Ferner ist für die Ausfertigung der Diplomen den Examinatoren nichts zu bezahlen, weil diese Diplomen gegen Vergütung der Schreibgebühr und des Stempels, sowohl für die Wundärzte, als auch

für die Hebammen nur vom Gubernium ausgefertiget werden.

Obwohl nun diese höchste Entschließung unterm 14. Hornung 1786. durch die Kreisämter der drei vereinigten Provinzen gehörigen Orts bekannt gemacht worden, daß derselben nicht überall genau nachgelebt, sondern vorzüglich die Abnahme der Taxen nicht nach der Vorschrift beobachtet, und in mehrern Gelegenheiten überschritten worden.

Da aber die allerhöchste Willensmeinung dahin gehet, daß sich an den buchstäblichen Inhalt der Verordnung gehalten, und weder vermöglichere Partheien zu höherer, noch weniger aber arme zu einer Taxabgabe, von welcher sie frei gesprochen sind, verhalten werden sollen; so wird Eingangs bemeldte höchste Vorschrift nicht nur den Examinatoren zur genauen Nachachtung wiederholt eingeschärft, sondern auch zur Wissenschaft aller zur Prüfung sich zu stellen habenden Partheien kundgemacht. Innerösterreichische Gubernialverordnung v. 11. August 1787.

Tax für den Scharfrichter in Prag für die Wegräumung und Eingrabung des krepirten Viehes. S. Aeser.

Tepliz (den) besuchenden Ausländern wird gestattet einen Eimer ausländischen Wein einzuführen.

Nach einer vor kurzem erfolgten allerhöchsten Bewilligung (*) ist den nach Karlsbad kommenden fremden Badegästen erlaubet worden, einen Eimer ausländischen Wein ohne Paß einzuführen. Da es jedoch allerhöchsten Orts nun für billig angesehen worden, diese Begünstigung auch auf jene Fremde, welche das Teplizer Bad besuchen, auszudehnen: so wird solches hiemit bekannt gemacht. Hofdekret vom 26. Mai, kundgemacht in Böhmen den 7. Juni 1791.

(*) S. Badegäste.

Tepliz erhält im Jahre 1759. von k. k. und preuß. Armeen Salvequarde S. Bäder. Tepliz rc.

Terbenthinbaum (großer). S. Sinnaruba.

Terra foliata mercurialis. S. Quecksilberblätterde.

Terra ponderosa salita. S. Schwererde (salzsäure).

Teutsche (die) Sprache sollen die Apothekerlehrjungen vor ihrer Aufnahme kennen. S. Lehrjungen (Apotheker=).

Than

Thau (während dem) soll kein Vieh ausgetrieben werden. S. **Viehseuche** 1768.

Theresianisch-Leopoldinischen (der) Ritterakademie Besorgung ihrer kranken Akademisten.

Die Zimmer für Akademisten, welche erkranken, befinden sich in einem eigenen abgesonderten, aber mit der Akademie zusammenhängenden Gebäude. Der Ordinarius besucht die Kranken, so oft es nöthig ist, und zieht in bedenklichen Fällen den Herrn Professor **Rheinlein** zu Rathe. Doch steht es den Eltern frei, gegen eine Bezahlung ihre Kinder von einem andern Arzte besorgen zu lassen. II. §. 9. Nachricht von der Einrichtung der wieder errichteten Theresianisch-Leopoldinische Ritterakademie, vermög Hofentschließung vom 19. August 1791.

Theriak (gemeiner), Electuarium, seu Theriaca Diatessaron. — Vgl. Theriak, und setze statt: wahre runde Osterluzeiwurzel, **nun Galgantwurzel**.

Theriak, schmerzstillende Lattwerge, Theriaca, Eléctuarium anodynum.

Man nimmt gepülverte zertheilende Spezies, 8 Unz.

virginische Schlangenwurzel, $3\frac{1}{2}$ Unz.

rei-

reines Opium, 1 Unz.
Wachholdersalse, $\frac{1}{2}$ Pf.
geläuterten Honig, $3\frac{1}{2}$ Pf.
geistiges Zimmetwasser, 4 Unz.

Man löset das Opium in dem geistigen Zimmetwasser auf, vermischt es dann mit dem Honig und der Wachholdersalse auf, und sezt zulezt allmälig die übrigen Pulver zu, damit man eine Lattwerge erhalte. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

$6\frac{1}{2}$ Gran. enthalten: 1 Gran reines Opium.

Theriak (Triester) kann in die Türkei verführt werden.

Der Handel mit Triester Theriak ist, wie vor dem Ausbruche des lezten türkischen Krieges, in die ottomanischen Staaten neuerdings erlaubet. Hofdekret vom 25. Juli, kundgemacht in Triest den 7. September 1793.

Theriakkrämer sollen der Obrigkeit angezeiget werden. S. Galizische Polizeiord. 11tens.

Thier (schädliches). So einer schädliches Vieh hielt, als schlagende Rosse, beißende Hunde, stossende oder über springende Stiere, Ochsen und Küh, reissend und wühlende Schweine, und dergleichen, dadurch Menschen

schen oder Vieh Schaden zugefüget wird, der soll neben der Strafe, so er der Obrigkeit verfallen, auch den Interessirten zu gebührlichen Abtrage des Schadens, verbunden sein. Leopold I. Neue Satz- und Ordnung in Oesterreich unter der Enns De. juribus incorporalibus vom 13. März 1679. §. 5.

Wer schädliches Vieh, als schlagende und beißende Roß, und Hunde, auch stossende und überspringende Stiere, Kühe, Schweine, oder anderes Vieh hat, der ist neben Abthuung des Schadens dem Grundherrn in die Strafe gefallen. Oberöstreichische Landgerichtsordnung vom 14. August. 1675. 1. Th. 20. Art.

Den Pfarrern der Prager Erzdiöszes wurde untersagt, in den Pfarreien große wilde Hunde zu halten. Nemo Parochorum, & qui curam animarum gerunt, grandes molossos, aut alios furentes canes (qui homines invadunt, ut absque periculo nocumenti in corpore vel terrore Parochiam intrare non possint, aut sibi non fidant) in aedibus parochialibus alat, & conservet, &c. *Decretum Consistorii archiepiscopalis pragensis die 3. Februarii* 1750. §. 17.

Die Wächter (der Holzgestätte zu Wien) sollen sich bei schärfster Strafe nicht unterfangen, bösartige und solche Hunde, so

die

die Leute anfallen, zu halten, und bei sich auf der Gestätte zu haben. 120. Hofentschliessung vom 25. Oktober 1793.

Thier (scheu gewordens)

Es ist bereits wiederholt verordnet worden, daß zu Vermeidung alles Unglükes, welches durch wilde und scheu gewordene Ochsen veranlaßt werden könnte, sich Niemand den nicht seine Geschäfte hiezu rufen, bei den auf dem hiesigen Ochsengrieß vorgehenden Theilungen aufhalten, noch weniger aber mit Fanghunden daselbst erscheinen soll. Obschon nun gesittete Menschen, welche bei lermendem Gedränge und gefahrvollen Auftritten kein Vergnügen finden, diesen ergangenen Verordnungen willige Folge geleistet haben; so zeiget hingegen die Erfahrung, daß eine Menge müßigen Gesindes, denselben immer entgegen gehandelt, indem es, wenn ein Trieb Ochsen hieher kömmt, demselben bis an die Linie entgegen eilet, ihn bis an den Theilungsplaz verfolget, haufenweise dahin sich dränget, auf die Geländer klettert, während der ganzen Theilung sich daselbst aufhält, und sodann den getheilten Schaaren abermal nachläuft. Bei diesem Unfuge läßt es dasselbe nicht bewenden, sondern es sucht noch durch ein zügelloses Lermen und Schreien das Vieh auf-

aufzureizen, mit Steinen darunter zu werfen, eigends zu diesem Ende mitgebrachte Hunde darauf loszulassen, und hiedurch zu bewirken, daß die Ochsen scheu gemacht werden, und in Wuth ausbrechen, mithin die Menschen, welche sich Geschäfte halber auf dem Plaze oder auf der Strasse befinden, in augenscheinliche Lebensgefahr gerathen. — Um nun dieser äußerst sträflichen Unordnung Einhalt zu thun, und den gesitteten ruhigen Bewohnern dieser Residenzstadt (Wien) Sicherheit auf den Strassen zu verschaffen, wird hiemit neuerdings verordnet, daß sich Niemand, der nicht dabei zu thun hat, unterfangen soll, den Ochsen, welche durch die Linien hin und wieder getrieben werden, nachzulaufen, sie zu verfolgen, auf dem Ochsengrieß sich aufzuhalten, noch weniger aber durch Schreien, Lermen, Werfen und Aufhezen der Hunde das Vieh wild zu machen.

Derjenige, welcher gegen diese Verordnung zu handeln waget, wird auf der Stelle von der eigens dazu bestellten Wache angehalten, in das Polizeihaus überliefert, und nach Maaß des verübten Unfuges strenge gezüchtiget werden; wenn er aber Hunde bei sich hat, sollen ihm solche abgenommen, und nach ihrer Brauchbarkeit entweder den Fleischha-

kern,

kern, oder dem Abdeker überlassen werden. Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 10. August 1792.

Um allen Unglüksfällen, welche sich beim Eintriebe des Hornviches in die Hauptstadt Prag ergeben können, nach Thunlichkeit vorzubeugen, ist zwar schon mehrmal, und besonders, am 6ten Juni, dann 9ten Oktober 1783. unter Straf 10 Reichsthalern verordnet worden, das Hornvieh zu keiner andern Stunde, als früh vom 6 bis 8 Uhr, und in längern Tagen noch zeitlicher, Nachmittags aber von 3 bis 4 Uhr einzutreiben. Da jedoch diese zur öffentlichen Sicherheit abzwekenden Anordnungen bisher nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet, sondern durch den Eintrieb des Viehes in jenen Stunden, wo die Strassen mit weit mehr Menschen und Wagen angefüllt sind, manche Unglüksfälle veranlaßt worden; so werden oberwähnte Verordnungen hiemit ausdrüklich erneuert, und sind sonach jene Viehhändler oder Mezger, welche künftighin ihr Hornvieh außer den gedachten Stunden nach Prag einzutreiben sich beigehen lassen sollten, mit einer Geldstrafe von 10. Reichsthalern unnachsichtlich zu belegen. Böhmische Gubernialverordnung vom 29. August 1793. — Vgl. auch Thier.

Kein

Kein Kutscher oder Knecht, oder der immer Pferde führet, soll unter einer angemessenen Strafe, auch nach Umständen mit Stokstreichen und noch schärferer Behandlung, dann mit Vorbehalt der Vergütung bei verursachten Schaden, von seinen Pferden sich zu entfernen, und selbe allein stehen zu lassen es wagen. Mährische Gubernialverordnung vom 15. Mai 1792. Für Böhmen. S. Fahren (schnelles). c.)

Thimian, Thymus.

Das blühende Kraut, — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Tiegel (wie die) in den Apotheken bezahlt werden. S. Apothekerarbeiten.

Tinctura anomatica acida. S. Vitriolelixir (englisches).

Tinctura nervino-tonica Bestucheffii. S. Nerventinktur (bestucheffische).

Tinktur (zusammengesezte Aloe-). Vgl. Aloe-elixir (süßes).

Tinktur (balsamische), oder Kommandörbalsam. — Vgl. Tinktur, oder Balsam des Kommandörs. Statt der Johannisblüthentinktur, ist nun höchst rektifiz. Weingeist, und Geistwurzel statt ½ Unze, nun 1 Unze. — V. Pr. Ph. Ap. T. 1 Unz. 32 kr.

Tinktur (Einzeweide stärkende), Tinctura visceralis. Vgl. Eingeweidelixir.

Statt Gemanderleinauszug, ist nun Wermuthauszug

Zitronenschalenwasser: statt 6 Unz., nun 8 Unz. — V. Pr. Ph., Ap T. 1 Unz. 16 kr.

Tinktur (Eisen-). S. Eisentinktur.

Tinktur (Magen-). S. Magentinktur.

Tinktur (Muskatblüthen-). Vgl. und S. Muskatblüthenessen.

Tinktur (Quajak-). S. Quajaktinktur.

Tinktur (Rhabarber-). S. Rhabarbertinktur.

Tinktur (saure Aloe-). Vgl. Aloeelixir (mit Vitriolsäure versetztes).

Tinktur (schmerzstillende), Tinctura anodyna.

Man nimmt reines Opium 2 Unz.

Weingeist 1 Pf.

Man läßt sie bis zur vollkommenen Auflösung digeriren, und bewahret die filtrirte Tinktur auf. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

7 Grane, oder 14 Tropfen enthalten: 1 Gran reines Opium.

Tinktur (schmerzstillende, zusammengesezte). S. Sidenhams flüßiges Laudanum und Vgl. Essenz (schmerzstillende).

Tinktur (Wermuth=). S. Wermuthtinktur, und Vgl. Wermuthessenz.

Tinktur (Spießglanz). S. Spießglanztinktur.

Tinktur (Spießglanzseifen=). S. Spießglanzseifentinktur.

Tinktur (Zimmet=). Vgl. Zimmetessenz.

Tinkturen (für) der Quaksalber wird neuerdings gewarnet.

Um den äußerst schädlichen Folgen und Gefahren vorzubeugen, welche durch den Gebrauch der von verschiedenen Pfuschern und Marktschreiern unter der Benennung: Herrliche und vortreffliche Bezvar Tinktur, wohledle, englische examinirte und aprobirte Essentia antifebrilis oder Mors febrium, der Tod und Ausrotter aller Fiebern, verkauften Arsenikal=Tinktur entstehen, hat eine hohe Landesstelle für nöthig befunden, allgemein bekannt zu machen, daß im Leutmerizer Kreise ein Stadt Graupner Bergmann Franz Stebelsmehl, durch Einnehmung einer solchen Fie=

Fiebertinktur glözlich gestorben sei. Diese und dergleichen Beispiele mehr dürften der wirksamste Beweis und Warnigung für jene Menschen sein, die oft um einige kleine Kosten zu sparen, zu solchen ungeprüften von unerfahrnen Quaksalbern zusammengesezten höchst schädlichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen. Es wird daher die Sorge getragen und öffentlich bekannt gemacht, daß Niemand unter schärfester Ahndung eine solche Tinktur verfertige, oder unter was immer für Namen verkaufe, den Menschen aber selbst die Gefahr und Wirkungen, die aus dergleichen von Pfuschern, Marktschreiern und Quaksalbern zusammengesezten Tinkturen entstehen, lebhaft vor Augen zu stellen, und sie davon angelegentlich zu warnen. **Böhmische Gubernialverordnung vom 9. September 1793.** — Vgl. Quaksalbereien.

Tirolische Polizeiordnungen.

A. Für die Hauptstadt Innsbruk.

II. Von der Reinlichkeit der Gassen und Pläze.

§. 1. Der Schutt bei Gebäuden in der Stadt und in den Vorstädten darf nicht angehäufet werden, sondern er ist nach Thunlichkeit täglich abzuführen, und auf die bereits bestimmten und künftig allgemein anzuweisenden Oer-

ter zu bringen. Es ist also auch von Seite der Polizeidirekzion vorzüglich darauf zu sehen, daß bei Bauführungen durch Gerüste, Materialien oder Schutt nie der Weg gesperret, sondern in breitern Gassen wenigstens für zwei in engern Gassen aber für einen Wagen zur Durchfahrt Raum gelassen werde, nach vollendetem Bau aber eine vollkommene Räumung und Säuberung der Gasse sogleich von dem Bauführer veranstaltet werde.

§. 2. Das Ausgießen und Auswerfen des Küchenschaffes oder andern unreinen Wassers oder Blutes, Kehrichtes oder Mistes, auf die Gassen und Pläze oder Winkel, wird neuerlich bei Strafe verboten. Auch hat der Stadtmagistrat dafür zu sorgen, daß die Kanäle, Ritschen und Rinnen in den Gassen zum Ablaufen des Wassers, wie auch die Pfasterung und gedeckten Gräben und Ritschen, soweit dieses denselben betrifft, immer im gutem Stande erhalten, folglich auf den Gassen und Pläzen nirgends Pfüzen, Lachen und Kothhaufen zum Schaden und Ekel der Einwohner angetroffen werden.

So wie der Magistrat bedacht zu sein hat, daß die einer Verbesserung oder Ausschüttung benöthigten Wege, so weit es ihn betrifft, stets gut erhalten werden; so hat auch die

Po=

Polizeidirekzion, wenn ein Mangel an einer Streke bemerket wird, deren Erhaltung dem Strassenfonde obliegt, sogleich an Behörde die Anzeige zu machen.

Wo eine solche Ausbesserung, Räumung oder Säuberung immer nöthig wird, und Gefahr auf dem Verzuge haftet, hat die Polizeidirekzion, wenn die vorhergegangene Erinnerung unmöglich oder fruchtlos gewesen sein sollte, dieselben auf Kosten der Parthei, die es betrifft, vornehmen zu lassen.

§. 3. Jeder Hauseigenthümer muß zu Winterszeit, bei aufthauendem Wetter, das Eis vor seinem Hause aufhauen, zusammenpuzen, und wegschaffen lassen. — Hiezu muß jede im Hause wohnende Parthei, wie bei der Füllung der Wasser-Brenten, einen Menschen stellen.

Gleichwie eine allgemeine Stadtsäuberung öfter im Jahre nothwendig ist: so hat der Stadtmagistrat dieses in einem solchen Falle durch die Viertelmeister von Haus zu Hause am Tage vorher ansagen zu lassen, wornach dann, nach Vorschrift der Innsbruker Stadtsäuberungsordnung vom 16. März 1781 *) die Säuberung sogleich gemeinschaft-

*) Eine spätere erging den 18. Mai 1790. S. Säuberung der Gassen zu Innsbruk.

schaftlich vorzunehmen ist, für die nachläßigen Partheien aber auf ihre Kosten, durch das Zuchthaus veranstaltet werden wird.

§. 4. Todte Thiere hat der Abdeker sogleich von den Gassen und Pläzen abzuführen.

§. 5. Den Handelsleuten, Krämern, Wagnern, Schreinern, Faßbindern und andern Handwerkern, wie auch den Trödlern (Tandlern) wird hiemit aufgetragen, durch Päke, Kramläden, Kästen, Räder, Wagen, Eisen, Holz, Fäßer, unnöthig angelegte Leitern, und andere hervorragende Körper, die Gassen nicht zu verengen, folglich den Fahrenden und Gehenden auf keine Art Hinderniß oder auch nur Unbequemlichkeit zu verursachen. Auch die Wagen mit Getraide, Gemüse, Kalk, Brennholz 2c. sollen so gestellt werden, daß Fahrenden und Fußgehern der Weg stets offen bleibe. Sobald die Feilschaften verkauft sind, müßen diese Wagen sogleich fortgeführt werden.

§. 6. Das Abladen der Kohlen auf den Gassen wird wegen des der Gesundheit und den Kleidern schädlichen Staubes hiemit verboten. Sie sollen daher in Butten oder Körben aus dem Wagen in die dazu bestimmten Behältnisse getragen werden.

§. 7. Kloaken (Mehrungen) und Senkgruben dürfen nur in den Wintermonaten, das ist, vom 1. November bis lezten April, gereiniget, und mit dieser Arbeit darf vor 11. Uhr Nachts nicht angefangen werden. Bei dringender Nothwendigkeit kann jedoch die Polizeidirekzion diese Räumungen auch außer diesen Monaten gegen Bezug von 20 kr. für den deßhalb auszufertigenden Erlaubnißschein in einzelnen Fällen, gestatten.

III. Von der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

§. 1. Keine Gattung von Wagen (den k. k. Postwagen ausgenommen, welchem bereits ein bestimmter Plaz angewiesen ist,) soll über Nacht auf der Gasse stehen, außer in einem wirklichen Nothfalle, da denn das Publikum vermittelst einer am Wagen angebrachten Laterne vor Unglük zu warnen ist. Bei Tage sind die Wagen so zu stellen, daß die Deichsel aufrecht stehe, folglich dadurch alle Beschädigungsgefahr vermieden werde.

§. 2. Das unbesonnene schnelle Fahren und Reiten, so wie das gefährliche Vorfahren auf Brüken, Gassen und Plätzen der Stadt und der Vorstädte, wird mit der Warnung neuerlich verboten, daß bei erfolgendem Unglüke der Schuldtragende nebst der möglichsten

Vergütung des Schadens, mit einer seinem Stande angemessenen Strafe, sicher werde belegt werden. Ist es aber ein Postilion, Kutscher, Rollesinger ꝛc., der schon einmal im Schnellfahren betreten worden ist, oder wohl gar schon ein Unglük verursacht hat; so ist derselbe am Leibe empfindlich zu züchtigen.

§. 3. Eben so wird das muthwillige Schnalzen, besonders in der Frühe vor Tagesanbruch, und bei der Nacht, den Kutschern und Fuhrleuten bei Strafe des Arrestes untersagt, und unter eben dieser Strafe ihnen verboten, ihre Pferde auf den Gassen frei allein stehen, oder in einer Entfernung vor sich hergehen lassen. Der Gebrauch der Schlitten wird nicht gestattet, wenn die Pferde nicht mit Schellen versehen sind.

§. 4. Kellerlöcher, Fallthüren am oder im Eingange der Häuser, und sonst gefährliche Tiefen, sind gegen Unglük zu versichern, schadhafte Brüken und Stege von der Behörde, die es betrifft, sogleich auszubessern, und die an den Ufern der Flüsse oder sonst an steilen Abhängen (Präzipien) etwan abgängigen Geländer herzustellen.

§. 5. Blumengeschirre dürfen nicht vor das Fenster gestellt werden, außer sie sind wider das Herabfallen hinreichend gesichert. ꝛc.

§. 7. Auf das Steigen des Wassers, und in Innsbruk vorzüglich auf den Innstrom und Stillfluß, ist alle Wachsamkeit zu richten, damit bei drohender Gefahr die Zugänge über Brüken und Steze zu rechter Zeit gesperrt, die Wachposten ausgestellt, die der Gefahr ausgesezten Einwohner in Achtsamkeit erhalten, die Geräthschaften gerettet, und andere nüzliche Anstalten zeitlich getroffen werden.

§. 8. Auf die Rettung der in das Wasser gefallenen oder sonst in Todesgefahr gerathenen Menschen ist aller Fleiß anzuwenden. Die Untersuchung über eine solche Rettung steht der Polizeidirekzion zu, welche auch wegen der für solche edle Handlungen bestimmten Belohnung das Gutachten an die Landesstelle abzugeben hat.

§. 9. Um das Unglük, das aus früher Beerdigung erfolgen könnte, zu vermeiden, bezieht man sich hier auf die darüber bestehenden Geseze; nur wird bemerket, daß, wenn die Umstände eine frühere Beerdigung erheischen sollten, hiezu bei der Polizeidirekzion die Erlaubniß mit Vorweisung eines medizinischen Zeugnisses daß wirklich untrügliche Merkmahle des gewiß erfolgten Todes vorhanden sind, anzusuchen sei.

§. 10.

§. 10. Die zu Gewerben nöthigen Fang- und andere Hunde, durch welche jemand beschädiget werden kann, sind außer den nöthigen Fällen anzuhängen, und nicht frei oder gar ohne Kehlband herumlaufen zu lassen; widrigenfalls sind solche Hunde durch den Abdeker zu erschlagen, und die Eigenthümer überdieß nach Umständen gesezmäßig zu strafen. Der Abdeker hat diese Beschäftigung nur bis 8 Uhr Vormittags vorzunehmen, jedoch die erschlagenen Hunde nicht zum Ekel des Publikums öffentlich herum zu schleppen, sondern wohl verdekt hinweg zu schaffen, welches auch von anderen durch ihn wegzubringenden Vieh zu verstehen ist.

Wann diese Vorschriften genau beobachtet werden, so wird das Unglük so aus Zufall entsteht, größten Theils vermieden werden. Um aber auch alles das, was die öffentliche Ruhe und allgemeine Sicherheit durch Unbesonnenheit oder Bosheit der Menschen selbst stöhren kann, so viel möglich abzuhalten, findet man nöthig, noch weiter vorzuschreiben:

§. 11. Baden und Schwimmen in Flüßen, Teichen wird wegen den daraus leicht erfolgenden Unglüksfällen neuerlich verboten.

§. 12. Das Schleifen auf dem Eise ist den Kindern, wie auch das gefährliche Gehen über

das

das Eis, bei aufthauendem Wetter, keineswegs zu gestatten.

§. 13. Aeltern und ihre Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß ihre Kinder nicht ohne Aufsicht müßig auf der Gasse herum laufen, oder gar unanständige und Unglüksfälle bereitende Handlanzen verüben ꝛc.

§. 14. Das betteln ist allgemein verboten. Krüppelige oder mit gräslichen Leibesgebrechen behaftete Menschen sind wegzuschaffen, und müßen vorschriftmäßig verpflegt werden.

§. 15. Quaksalber, Marktschreier und solche Leute werden nicht geduldet ꝛc.

IV. Von Abwendung der Uibervortheilungen.

§. 1. Das Brod, Fleisch und Getränke muß öfter untersucht, — — wider verdorbene oder vermischte der Gesundheit schädliche Eßwaren und Getränke sorgfältig gewachet, und die Uibertreter müssen zur strengen, vorschriftmäßigen Strafe von jedermann angezeigt werden ꝛc. Tirolische Landespräsidialverordnung vom 30. Jäner 1795.

B. Polizeiordnung für die Gemeindvorsteher in Tirol.

Es bestehet zwar die unterm 27. November 1789. von der Landesstelle erlassene Polizeiordnung für die Magistrate der Munizipalstädte und Märkte des Landes; weil aber

die Beobachtungen der darinn enthaltenen Vorschriften häufig außer Acht gelassen wird; so werden hiemit die Kreisämter, die Stadt- und [illegible], und auch die Gerichtsobrigkeiten nachdrüklich angewiesen, auf die genaue Befolgung derselben, so weit ihre Anwendung nach den Umständen eines jeden Ortes möglich ist, unabläßig zu wachen, und sich hierin durch Vernachläßigung keine Schuld zukommen zu lassen. Indem aber zur Erfüllung verschiedener in dieser Polizeiordnung enthaltenen Vorschriften die Mitwirkung der Gemeindvorsteher, Anwälder, Riezler, Dorfmeister, Geschwornen rc. erforderlich ist, und diese vielleicht die Polizeiordnung selbst nicht vollkommen begreifen, oder ihre eigentliche Pflichten in derselben nicht herausfinden dürften: so folget hier in der Beilage ein Verzeichniß der in das Polizeiwesen einschlagenden Verrichtungen und Obliegenheiten, welche die oben genannten Gemeindevorsteher zu besorgen haben. Jede Gerichtsbarkeit hat daher einen Abdruk dieses Verzeichnisses den untenstehenden Anwälden, Dorfmeistern, Rieglern oder Gemeindevorstehern, zu ihrer steten Richtschnur mitzutheilen, und ihnen dabei über die hier nur im Kurzen- und Rubrikenweise aufgeführten Obliegenheiten aus der

Po-

Polizeiordnung selbst und nach den Umständen eines jeden Ortes die nähere erforderliche Belehrung zu geben, in der Folge aber zu wachen, daß dieselben hiernach sich genau benehmen mögen. Tirolische Landespräsidialverordnung vom 3. Februar 1795.

Beilage.

1) Daß bei Bauführungen und Brunnengraben alles vermieden werde, wodurch ein Unglük geschehen könnte.

2) Daß Blumengeschierre oder andere Sachen vor den Fenstern wider das Herabfallen gesichert sein.

3) Daß Kellertiefen, Fallthüren, oder andere Gruben wider das Hineinfallen versichert werden.

4) Daß Brüken und Steege in gutem Stande erhalten werden.

5) Daß keine todten Thiere oder anderer Unrath von schädlicher Ausdünstung auf den Gassen liegen bleibe.

11) Daß die bösen Hunde immer angehängt bleiben, und wüthige Hunde sogleich todt geschlagen werden.

12) Daß todte Leichname nicht viel über 48 Stunden liegen blieven, daß aber auch vor 48 Stunden kein Todter ohne Erlaubniß der Obrigkeit begraben werde.

13)

13) Daß keine schädliche Eßwaren, als Fleisch von krankem Vieh, unzeitiges Obst rc. verkaufet werden.

14) Daß bei einer erfolgten Mordthat, oder durch Unglück verursachten Todesfall sogleich der Wundarzt (Bader) herbeigeholt werde.

16) Daß bei Uiberschwemmungen oder Anlaufen der Bäche alle mögliche Vorsorge getroffen werde.

C. Polizeiordnung für die Munizipalstädte und Märkte in Tirol.

Weil die den 3. d. M. eingeschärfte Polizeiordnung für die Munizipalstädte, und Märkte des Landes v. 27. November 1789. nicht mehr allenthalben vorhanden sein könnte, werden diese Polizeiverordnungen neuerlich bekannt gemacht. — Vorzüglich aber wird wiederholt, daß jeder Magistrat einer Stadt oder eines Marktes nach der Größe und Lage die Stadt in gewisse Bezirke abtheile, und in jedem einen gut denkenden Bürger zur Aufsicht bestelle. Tirolische Landespräsidialverordnung vom 24. Februar 1795.

I. Von Erhaltung der allgemeinen Sicherheit.

Diese ist ganz der Polizeiverfassung der Munizipalstädte und Märkte in Böhmen, v. 23. November 1792., noch vollkommener aber, den dieser gleichen, und nur in einigen (daselbst

selbst in Noten angezeigten) Anmerkungen abweichenden Amtsunterricht für die Magistrate der Städte und Märkte dann Ortsgerichtsbarkeiten in Kärnten vom 15. Mai 1793. gleich, und nur in eine andere äussere Form eingekleidet. S. Böhmischen (der).

Titel (der), Herr und Frau, wird den Universitätslehrern und ihren Frauen in allen Amtsausfertigungen gegeben. S. **Professoren.**

Todte sollen in Ungarn tiefer begraben werden. S. **Freidhöfe** ꝛc.

Todtenbeschau wird zu Lemberg in Galizien eingeführt.

Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß auch in dieser Hauptstadt Lemberg die Todtenbeschau, eingeführet werden soll. Daher

1) vom 1ten November d. J. an, niemand ohne Unterschied des Standes, der Religion, der Würde, des Alters, und des Geschlechtes, auch nicht die Welt- und Klostergeistlichkeit beiderlei Geschlechts von der Todtenbeschau ausgenommen ist.

2) Jeder Todesfall muß dem Todtenbeschaueramte, welches in der hiesigen städtischen Konskripzionskanzlei früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr seine Amtsstunden zu halten verbunden ist, unter diesen

sen Stunden mit Benennung der Gasse und des Hausnummers, wo der Todesfall geschehen ist, angezeiget werden; wo sodann nach geschehener Beschau der Erlaubnißzeddel zur Beerdigung des Verstorbenen von da aus ertheilet werden wird. Für diesen Zeddel müssen jedoch unnachsichtlich 17 kr. sogleich bei der Beschau den hiezu bestimmten Wundarzten Dieser und Hayn entrichtet werden; wovon aber nur jene ausgenommen sind, deren offenbare Armuth durch das Zeugniß des Pfarrbezirksseelsorgers, und des Grundrichters erwiesen wird.

3) Es wird daher jeder Pfarrer, welcher einen Todten, ohne sich von dessen Angehörigen diesen Erlaubnißzeddel vorweisen zu lassen, begraben wird, unnachsichtlich für jeden Fall mit dem Erlag von 3 Dukaten bestraft werden.

4) Derjenige Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen in Kur gehabt, muß einen Zeddel im Sterbehause zurüklassen, worin mit wenigen Worten die Krankheit, und die Todesart des Verblichenen wahrhaft beschrieben sein muß. Sollte nun einer oder der andere entweder diesen Zeddel nicht hinterlassen, oder die Beschreibung falsch befunden werden, so unterliegt er in beiden Fällen der Strafe von 3 Dukaten.

5)

5) Bei Begräbnissen muß der Körper in die Pfarrkirche zur gewöhnlichen Einsegnung getragen, und nach diesem von dort ohne Gepränge in den angewiesenen Freithof (Gottesaker) entweder getragen, oder gegen Bezahlung der in der Stollordnung vorgeschriebenen Gebühr in dem Trauerwagen abgeführet werden; dieses hat ebenfalls auch bei Nachtbegräbnissen statt: das Gepränge aber, den Leichnam mit mehrern Wägen in den Freithof zu begleiten, hat ganz zu unterbleiben.

6) Es wird hiemit wiederholt erinnert, daß niemand (in bösartigen Krankheiten Verstorbene allein ausgenommen) vor Verlauf von 48 Stunden begraben werden darf. Übrigens findet bei Beerdigungen zwischen den verschiedenen Religionsverwandten (die Judenschaft ausgenommen, die ohnehin ihre eigene Grabstätte hat) kein Unterschied Plaz. Hofdekret vom 6., kundgemacht in Ostgalizien den 27. September 1787.

Todtenbeschau zu Prag in Böhmen.

Man hat in sichere Erfahrung gebracht, daß bei Ausfertigung der Todtenbeschauzeddel gar nicht vorschriftmäßig fürgegangen werde, da manchmal ein anderer Name, manchmal eine andere Krankheit, als die des

Verstorbenen war, angeführt zu werden pflegt, welches von daher kömmt, weil die Stadtphisiker die Todten nicht allemal selbst besichtigen, sondern meistens einen von ihren Subjekten schiken, und öfter erst den zweiten Tag nach der Hinscheidung den Körper besichtigen lassen.

Dieser ordnungswidrige Fürgang ist den Stadtphisikern zu erkennen zu geben, und sie ihrer obhabenden Pflichten zu erinnern, zugleich aber die Einleitung zu treffen, damit jeder Kranken kurirende Medikus die Art der Krankheit des Verstorbenen genau und schriftlich anmerke, und hinterlasse, nach welchem schriftlichen Befunde sonach der Phisikus bei der Todtenbeschau sich zu halten haben wird. **Böhmische Gubernialverordnung vom 7. Dezember 1787.**

Damit bei der Todtenbeschau kein Fehler unterlaufe, sondern mit der genauesten Vorsicht fürgegangen werde, so hat die medizinische Fakultät den Stadtphisikern den wiederholten Befehl sogleich zu machen, damit selbe die Beschau der verblichenen Körper ohne weiters selbst vornehmen, und solches nicht durch ihre Subalternen verrichten lassen sollen, gleichwie auch der Phisiker das von dem Arzte, welcher den Verstorbenen in

der Kur hatte, hinterlassene Zeugniß der Krankheit jederzeit seinen Beschauzeddel ganz unfehlbar beizulegen habe. Böhmische Gubernialverordnung vom 10. Jäner 1788.

Um eine genauere Verläßlichkeit bei den Sterbefällen zu erzielen, und zur schleunigsten Kenntniß derselben zu gelangen, wird hiemit verordnet, daß ein jeder Sterbefall alsogleich dem betreffenden Stadtchirurge anzuzeigen, und der, von demselben ausgestellte Todtenbeschauzeddel, mit dem Zeddel des Arztes, der den Abgelebten in der Kur hatte, noch eben den Tag, als der Sterbefall sich ergeben hat, zu dem hiesigen (Prager) Rathhause verführt werdenden Todtenprotokolle um so gewisser einzubringen sei, als gegen denjenigen, welcher es unterlassen sollte, ein scharfes Einsehen würde genommen werden. Böhmische Gubernialverordnung vom 2. März 1788.

Die an den Magistrat eingegangenen Todtenbeschauzeddel sind sammt jenen des Arztes, welcher den Abgelebten in der Kur gehabt hat, von 14 zu 14 Tagen der Polizeidirekzion, und von dieser sodann nach genommener Einsicht und ohne Verzug nach dem dermaligen Antrag der medizinischen Fakultät derselben

Sekretär zu übergeben. Böhmische Gubernialverordnung vom 14 Oktober 1790.

Todtenbeschau in Böhmen.

Da nach den höchsten Generalien kein entseelter Körper ohne vorläufig gesezmässige Besichtigung beerdiget werden soll: auch dem k. Kreisamte unterm 27. September 1787. die Weisung gegeben worden ist, da, wo keine Todtenbeschau noch bestünde solche einem unter den Chirurgen des Orts vermög Hofdekret vom 30. März 1770. aufzutragen. Als hat das k. Kreisamt sämmtlichen Seelsorgern aufzutragen, daß sie unter sonst zu gewärtigender schärfster Ahndung keinen verstorbenen Körper, wenn solcher nicht vorläufig gesezmässig besichtiget worden, begraben sollen. Böhmische Gubernialverordnung vom 3. Februar 1789.

Todtenbeschau wird in Niederöstreich auf dem Lande einzeführt.

Da es sich bei mehrern Gelegenheit gezeigt hat, daß die Todtenbeschau auf dem Lande nicht nur an vielen Orten höchst mangelhaft ist, sondern auch an manchen gänzlich fehle; daß der Endzwek derselben mißkannt und verfehlt, die ergangenen früheren Verordnungen mit Lauigkeit befolgt und vernachläßigt werden: so ist es nöthig, sämmtlichen Gemeiden

eine

eine deutliche und genaue Anleitung zu geben, wie die Todtenbeschau nach der Verschiedenheit ihres Endzwekes überall eingerichtet und fortgeführt werden soll. — Das Geschäft der Todtenbeschau ist dreifach:

I. Die Krankheitsbeschreibung.

Der Endzwek derselben ist, daß bekannt werde, an welcher Krankheit der Todte gestorben ist, um von Seite der Staatsverwaltung einsehen zu können, ob nicht an einem Orte, oder in einer Gegend mehrere Menschen an einerlei Krenkheit sterben, deren Verbreitung auch durch Polizeianstalten verhindert werden kann.

II. Der äußere Beschau des todten Körpers.

Der Endzwek derselben ist dreifach: a) Sich zu überzeugen, daß der Tod wirklich erfolget sei, damit nicht etwa ein in einer tiefen Ohnmacht Liegender lebendig begraben werde, welcher unglükliche Fall sich sonst nicht selten ereignen könnte. — b) Zu untersuchen, ob die Krankheit des Verstorbenen nicht von einer solchen Ort war, daß es in Rüksicht auf dessen Betten und Kleidung um einer Anstekung vorzubeugen, besonderer Vorsichtsanstalten bedarf. — c) Darauf zu sehen, ob der Verstorbene nicht durch Gift, oder angebrach=

brachte Gewalt getödtet wurde, und Maasregeln zu Erhaltung der Privatsicherheit zu ergreifen sein?

III. Die gerichtliche Beschau des todten Körpers.

Der Endzwek derselben ist bei todt gefundenen, oder nach entdekten äußerlichen Zeichen eines gewaltsamen Todes durch nähere Besichtigung des Leichnames, und seiner innern Theile vollkommene Gewißheit zu erlangen, ob der Verstorbene, und auf welche gewaltsame Weise getödtet worden sei. — Nach diesen abgesönderten Begriffen muß die Todtenbeschau betrachtet und behandelt werden, wenn sie ihre verschiedenen Endzweke erreichen soll, welche für das Wohl und die Sicherheit jedes einzelnen Bürgers von der äußersten Wichtigkeit sind. Damit nun in Zukunft weder Verwiklungen, noch Mißverständniße, noch andere Ausflüchte den Gang dieses nothwendigen und wohlthätigen Geschäftes hindern; so wird in Bezug auf die Todtenbeschau auf dem Lande Folgendes zur unabweichlichen Richtschnur angeordnet:

Jede Gemeinde muß einen bestimmten Todtenbeschauer haben. — Es bleibt den Gemeinden überlassen, sich denselben selbst zu wählen, doch müssen unterthänige Gemein-

den ihre Wahl der Herrschaft zur Bestätigung anzeigen, und diese, so wie die Magistrate der landesfürstl. Städte und Märkte dem Kreisamte davon Kenntniß geben. — Da zu dem Amte eines Todtenbeschauers ärztliche Kenntnisse unentbehrlich sind; so sind dazu Wundärzte zu wählen. — Das Amt eines Todtenbeschauers kann Niemanden unentgeltlich aufgetragen werden, sondern die Gemeinden haben demselben entweder jährlich überhaupt oder für jede einzelne Beschau etwas Bestimmtes abzureichen, über dessen Betrag jede für sich mit ihrem Todtenbeschauer übereinzukommen hat. — Wenn der Todtenbeschauer für jede einzelne Beschau bezahlt wird, so haben die Erben des Verstorbenen, welche die Beerdigungskosten zu tragen haben, auch die Beschaukosten zu vergüten; nur bei ganz armen Leuten, welchen die Beerdigungskosten nachgesehen werden, ist auch die Todtenbeschau unentgeltlich vorzunehmen. — In Kranken- und Versorgungshäusern haben die daselbst angestellten Wundärzte die Todtenbeschau von Amtswegen zu besorgen. — Wenn nun jede Gemeinde einen bestimmten Todtenbeschauer hat, so ist die Todtenbeschau nach ihrem dreifachen Gegenstande auf folgende Art vorzunehmen.

1)

1) Die Krankheitsbeschreibung. Wenn ein Mensch, von was immer für einem Alter, auf was immer für eine Art gestorben ist; so ist von seinen Angehörigen, oder von jenen, die den Todten zuerst entdeckten, die Anzeige davon sogleich an die Ortsobrigkeit zu machen. Ist der Todte an einer Krankheit gestorben, in welcher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde, so sollen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermanglung die Ortsobrigkeit von diesem Arzte oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, die Krankheitsbeschreibung abfodern, welche derselbe unweigerlich und unentgeltlich auszufertigen hat. — In dieser Krankheitsbeschreibung muß der Name, das Alter, der Sterbetag und die lezte tödtende Krankheit des Verstorbenen verzeichnet sein. — Diese Krankheitsbeschreibung wird dann dem Todtenbeschauer eingehändiget, welcher dieselbe seinem Beschauzeddel einzuschalten hat. — Wenn der Todtenbeschauer selbst den Verstorbenen behandelt hat, so versteht sich ohnehin, daß er die Krankheit desselben nach seiner Einsicht in dem Beschauzeddel anzumerken hat. — Wenn aber der Verstorbene von keinem Arzte oder Wundarzte in seiner lezten

Krankheit behandelt worden, oder wenn der Arzt über eine Meile von der Gegend entfernet ist, das Einhohlen der Krankheisbeschreibung von demselben demnach mit Kosten und Zeitverlust verbunden wäre, so hat der Todtenbeschauer diejenigen, welche während der lezten Krankheit um den Verstorbenen gewesen, um die Umstände derselben zu befragen, und sie nach diesen, und den an dem Leichname zu bemerkenden Anzeigen zu benennen.

2) Die äußere Todtenbeschau. Sobald einer Ortsobrigkeit angezeigt wird, oder sie sonst erfährt, daß Jemand in ihrer Gemeinde gestorben ist, so hat sie sogleich den Todtenbeschauer zu seiner Amtshandlung herbei holen zu lassen. — Die Kosten der Einholung des Todtenbeschauers, wenn er einen entfernten Wohnort haben sollte, haben die Erben des Verstorbenen, und bei ihrer Ermanglung oder gänzlichen Mittellosigkeit die Gemeinde zu zu tragen. — Die Pflicht des Todtenbeschauers ist, sich nach erhaltener Nachricht eines Verstorbenen oder todt Gefundenen unverzüglich zu demselben zu verfügen, und sein Amt zu handeln. — Bei dieser Amtshandlung hat der Todtenbeschauer den dreifachen Gegenstand derselben wohl vor Augen zu haben. — a) Die Gewißheit des Todes, damit kein anscheinend Todter leben-

dig begraben werde. — Zu diesem Ende hat er den Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblößen, und genau zu untersuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden sei. Entdekt er ein solches, oder kann er sonst weder aus den vorher gegangenen Zufällen noch aus der gegenwärtigen körperlichen Untersuchung einen sichern Schluß machen, daß der Untersuchte vollkommen todt ist, so soll er durch wiederholte Reizungen des ganzen Körpers, durch reizende Klistiere, durch Einblasen der Luft mittelst eines Blasebalges, und andere vorgeschriebene Rettungsmittel versuchen, den Körper zum Leben zu erweken. Wenn alles dieses fruchtlos sein sollte, so ist doch das Begräbniß so lange zu verschieben, bis unzweideutige Anzeigen der vor sich gehenden Fäulung den erfolgten Tod vollkommen beweisen. — Sollte es aber dem Todtenbeschauer gelingen, einen todt Scheinenden wieder aufzuweken, so hat er demselben bis zu Anlangung eines Arztes, wenn der Kranke, oder dessen Angehörige die gänzliche Heilung ihm nicht überlassen wollten, alle ärztliche Hilfe zu leisten. Dafür aber auch eine besondere Belohnung anzusprechen. — Der zweite Gegenstand der äußern Todtenbeschau ist b) die Vermeidung der Anste-

kung.

kung. — Zu diesem Ende soll der Todtenbeschauer aus der von dem Arzte oder Wundarzte des Verstorbenen ausgefertigen Krankheitsbeschreibung, und bei deren Ermanglung, durch Befragen der während der Krankheit gegenwärtig Gewesenen, und genaue Besichtigung des Leichnames sich von der Art der Krankheit des Verstorbenen unterrichten. — Ist der Todte an der Handswuth, oder an einer ansteckenden pestartigen Landseuche gestorben, so ist das Bett- und Leinenzeug und die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, zu verbrennen. — Wenn der Verstorbene mit Skorbut, venerische Krankheit, sonstigem Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bösartigen äußerlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet war, wenn an dem Leichname Peteschen, Frieseln, Blattern, oder sonst ein Ausschlag bemerkt wird, so kann dessen Kleidung, Bett- und Leinenzeug von einigem Werthe nur nach mehr Male wiederholtem Waschen, Reinigen und Auslüften den Uiberlebenden zu gebrauchen erlaubt werden. Schlechtes Bett- und Leinenzeug ist aus Vorsicht besser zu verbrennen. — Bei den übrigen Krankheiten können die Kleidungen, Bett- und Leinenzeug des Verstorbenen nach einigmaliger Reinigung und Auslüftung wie-

der

der gebraucht werden. — Ein Leichnam, der geschwind in Fäulung geht, und stinkt, ist sogleich aus dem Hause zu schaffen, und mit ausdrüklicher Bewilligung der Ortsobrigkeit zu begraben. — Der dritte Gegenstand der äußern Todtenbeschau ist — c) die Entdekung einer gewaltsamen Todesart. — Wenn der Verstorbene eine schnell tödtende Krankheit von wenigen Tagen gehabt hat, während derselben sich häufig erbrochen, über Schmerzen des Magens und Bauches geklagt hat, wenn der Leichnam widernatürlich um die Magen- und Bauchgegend aufgelaufen, und am Rüken und in den Bauchgegenden schwarze dunkle, blaue oder mißfärbige Fleken zu sehen sind, so ist der Tod wahrscheinlich durch Gift erfolgt. Vernimmt oder entdekt der Todtenbeschauer diese Umstände oder andere Kennzeichen an dem Leichname, welche auf erlittene Gewalt schließen lassen, als Verwundungen, Quetschungen, blau unterlaufenen Hals oder Gesicht u. s. w.; so hat er das Begräbniß zu verschieben, und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen. — Nach vollendeter Untersuchung hat der Todtenbeschauer der Beschauzeddel auszufertigen. — In diesem sind anzumerken: 1) der Name, das Alter, und der Todestag des Verstorbenen.

2)

2) Die Krankheit, wenn keine Spuren eines gewaltsamen Todes entdeckt worden sind. In diesem Falle aber sind die gefundenen Spuren anzuzeigen, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken. — 3) Die Zeit, in welcher der Verstorbene zu begraben ist. — Was mit des Verstorbenen Kleidung, Bett- und Leinenzeug zu machen sei. z. B.

Eva Mayerin, 1 Jahr alt, ist am 12. Februar 1794. an bösartigen Blattern gestorben. Sie ist in der gewöhnlichen Zeit von 48 Stunden nach dem Tode zu begraben. Das Bett- und Leinenzeug ist durch 4 Wochen auszulüften, und wöchentlich einmal zu waschen. N. N. (Namen des Orts Verstorbenen) am 12. Febr. 1794.

N. N. Todtenbeschauer.

Paul Wieser, 50 Jahre alt, ist am 1. März 1794. am epidemischen Faulfieber verstorben. Der Leichnam ist sogleich zu begraben; Bett- und Leinenzeug aber zu verbrennen. Datum . . . . .

N. N. Todtenbeschauer.

Sebastian Kraut, 36 Jahre alt, ist am 5. Juni 1794. ohne eine bekannte Krankheit gestorben. Er hat am Genike eine starke Quetschung, und muß gerichtlich beschauet werden. Datum . . . . .

N. N. Todtenbeschauer.

Den Verfaßten Beschauzeddel hat der Todtenbeschauer der Ortsobrigkeit einzuhändigen. — Wenn Kleidungsstüke, oder Bett- und Leinenzeug zu verbrennen sind, so hat der Todtenbeschauer darauf zu halten, daß es in seiner Gegenwart geschehe; wenn dasselbe aber durch längere Zeit zu reinigen ist, so hat die Ortsobrigkeit Sorge zu tragen, daß die Vorschrift des Beschauzeddels in Erfüllung gebracht werde. — Die Ortsobrigkeit hat die Beschauzeddel dem Pfarrer zur Einschaltung in das Sterberegister zu überreichen. — Wenn mehrere Personen an einem Orte an einerlei Krankheit sterben; so hat die Ortsobrigkeit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

3) Die gerichtliche Todtenbeschau. Diese hat einzutreten, wenn jemand todt gefunden wird, oder auf eine gewaltsame Art um das Leben gekommen ist, oder wenn der Todtenbeschauer in dem Beschauzeddel darauf anträgt. — Es hat in Rüksicht auf die gerichtliche Beschau bei den bisher vorgeschriebenn und beobachteten Anordnungen mit der einzigen Ausnahme sein vollkommenes Verbleiben, daß, im Falle einer Vergiftung der nächste Kreisarzt mit dazu zu ziehen ist, weil er solches besser, als die Wundärzte, das im Magen und in den Gedär-

därmen Enthaltene untersuchen, auch nicht selten die Art des Giftes entdeken kann, welches den Verstorbenen getödtet hat. Hofentschliessung für Niederösterreich vom 17. November, kundgemacht daselbst am 10. Dezember 1795.

Todtenbeschau zu Wien soll bei armen Leichen unentgeltlich geschehen.

Nachdem sich öfters geäussert, daß bei einigen in der Verpflegung gestandenen, und mit Tode abgegangenen armen Personen, oder ihren Kindern eh und bevor nicht das Beschaugeld abgeführt, die gewöhnliche Beschau nicht vorgenommen worden sei: so wird ihnen von Wien hiemit ex officio anbefohlen, daß bei derlei in der Verpflegung sich befindenden, und todesverblichenen armen Personen die gewöhnliche Beschau ungesäumt und zwar gratis gegen beibringender mündlichen genugsamen Zeugniß oder Bescheinigung vorgenommen, auch dessenthalben das weitere an seine Behörde förderlich erlassen werden solle. Da aber sie von Wien sehr erhebliche Erinnerung zu machen hätten, haben sie solche bei Regierung ganz fördersamst einzureichen. Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 9. Jäner 1743.

Todtenbeschau wird in Siebenbürgen eingeführt.

Alle Todte sollen, eh sie begraben werden, von dem Stadtphisikus besichtiget werden. Verordnung in Siebenbürgen vom 11. Juni 1770.

Todtenbeschauzeddel (ohne des) Vorzeugung darf die Geistlichkeit niemanden begraben. Verordnung Grätz vom 29. Mai 1781.

Todtscheinende (wie) zu behandeln. S. Baden (zum); Scheintodte.

Tolläpfelauszug, Ap. T. — 1 Unz. 16 kr.

Tollhaus (prager). S. Kranken- und Tollhaus.

Welche dahin vom Lande aufgenommen werden. S. Wahnsinnige Personen rc.

Tollkraut, Solanum furiosum, Belladonna *Off.*, Atropa Belladonna. *Bot.*

Das Kraut, Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Die Wurzel, Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Tollkrautauszug. Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Tragant, Gummi Tragacanthae. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr., in Pulv. 1 Unz. 16 kr.

Traganthschleim, Mucilago Tragacanthae.

Man nimmt weißes Tragantpulver, 10 Grane

Brunnenwasser 2 Unz.

Man löset das Gummi in dem allmählig zugegossenen Wasser, durch starkes Reiben zu einem Schleime auf. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Trau-

Traubenkraut (mexikanisches). Chenopodium Ambrosioides. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Treibkörner, große Springkörner, Ricinus *Off.*, Ricinus *Bot.*

Treibkörneröl, aus geschälten Samen, Oleum Ricini demto antea cortice — dessen Zubereitung S. bei Mandelöl. — Ap. T. 1 Unz. 1 fl. 36 kr.

Trester (Wein=) sollen nicht in den Häusern oder auf den Gassen ausgeschüttet, sondern gleich aus der Stadt geführt werden. S. Pestordnung f. Wien. 1. Th. §. 6. 14).

Triester neue Polizeiverfassung.

II. Gegenstände, welche in den Umfang der Polizei gehören. Polizeigegenstände.

Zur Aufsicht über den öffentlichen sowohl, als über den privat Gesundheitsstand, und was mit demselben unmittelbar, oder mittelbar in Verbindung stehet, ist in diesem Seehaven ein eigener Sanitätsmagistrat bestellet, welcher seine Aufmerksamkeie auf die Aerzte, Wundärzte, Wehmütter, Apotheken und Materialisten, wie auch bei Epidemien auf den Ausbruch anstekender Krankheiten, u. s. w. erstreken, und alle zu dieser

Ka=

Kathegorie gehörigen Leute, zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten hat.

Wenn es also nicht auf eine augenblikliche Verfügung, in Fällen, wo Gefahr auf den Verzug haftet, oder wo es um die Erhebung eines begangenen Verbrechens zu thun ist, ankömmt, hat der Polizeikommissär die von ihm entdekten, den Gesundheitsstand betreffenden Gebrechen, jedesmal dem Sanitätsmagistrate zu der in der Sanitätsordnung vorgeschriebenen Verhandlung, oder auch allenfalls, wenn keine Abhilfe erfolgte, diesem Gubernium anzuzeigen.

Auf die Lebensmittel und Getränke, in soweit solche der Gesundheit ihrer Eigenschaft wegen, nachtheilig werden können, auf ihre zureichende Menge, auf die Lebensmittel handelnden Gewerbe, auf den Verkauf und was sonst die Zufuhr auf dem Markte verhindern kann, haben die Polizeikommissäre vorzüglich aufmerksam zu sein.

Vorsorge ꝛc. S. Wiener Poliz.

Handhabung ꝛc. — — könnten.

Uibrigens haben die Polizeikommissäre auch dafür zu sorgen, daß arme verwundete, oder sonst hilflosgefundene schwache und kranke Menschen in das allgemeine Versorgungs- und Krankenhaus aufgenommen werden, ob-

gleich

gleich ohnehin alle, die sich mit den pfarrlichen Zeugniß über ihr Unvermögen ausweisen, daselbst die unentgeltliche Versorgung, entweder aus dem Stiefstungsfond, oder auf Kosten der betreffenden Grundobrigkeit und Gemeinde, erhalten.

Da aber die ökonomische Verwaltung, und innere Leitung des Versorgungshaases, zufolge einer ausdrüklichen höchsten Entschließung mit guter Wirkung, an den politisch-ökonomischen Magistrat jedesmal anzusinnen, oder wenn die drohende Gefahr keinen Verzug leidet, auch nach bewirkter augenblicklicher Unterbringung, denselben von der Ursache und allen sonst erforderlichen Umständen zu benachrichtigen, damit alles willkürliche Verfahren, von Seite der Polizei- und Versorgungshausbeamten verhütet werde.

Eben so müßten auch Rezepte für die zur unentgeltlichen Abreichung der Medikamenten auf Kosten der städtischen Kasse geeigneten Stadt-Armen, nach dem bisherigen Sistem, von dem Magistrats-Präses, welcher für die möglichste Wirthschaft des städtischen Aerariums verpflichtet ist, vidirt, und bei der Stadtapotheke zur Zubereitung noch ferner angewiesen werden.

III. Die Gränzen den Gewalt, welche der Polizei überhaupt und den Bezirksdirektoren eingeräumt ist.

Die öffentlichen Aerzte, Wundärzte und Hebammen, haben sich nicht nur von den Bezirksbeamten zu Amtsaugenscheinen und Untersuchungen auf jedesmaliges Verlangen gebrauchen zu lassen, sondern auch der dürftigeren Klasse der Einwohner, augenbliкliche, und unentgeltliche Hilfe zu leisten.

Der Bezirksbeamte hat dafür Sorge zu tragen, daß von dem in seinem Bezirke wohnenden Stadtphisikus täglich zu einer bestimmten Stunde diejenigen Armen zu Haus angenommen werden, die seiner medizinischen Anordnung bedürfen.

Für darniederliegende Kranke, denen es nicht an häuslicher Pflege und Wartung, aber dennoch an Vermögen gebricht, den Heilarzt, Wundarzt, oder die Hebamme zu bezahlen, und sich die Arzneien zu verschaffen, hat der Bezirksbeamte Sorge zu tragen, damit ihnen von den für ihre Krankheit nöthigen Hilfspersonen unentgeltlich Beistand geleistet, auch die angeordnete Arznei auf die unter der Rubrik: Polizeigegenstände angezeigte Art, ebenfalls unentgeltlich gereichet werde.

Dies

Diejenigen endlich, für welche auch ein solcher Beistand aus Mangel häuslicher Pflege unzulänglich sein würde, sollen sich an ihren Pfarrer wenden, der, nachdem er über die Umstände des Kranken auf das kürzeste und schleunigste Bestättigung eingezogen, unter seiner Haftung eine Anweisung zu geben hat, worauf Kranke in das Krankenhaus, schwangere Weiber in das Gebährhaus, verlassene Säuglinge in das Findel- und Waisenhaus, ohne einiger Entrichtung aufgenommen werden. Triester Gubernialverordnung vom 30. Juni 1792.

Triester Theriak. S. Theriak (Triester).

Trochisken (für die) Bereitung die Tax. S. Apothekerarbeiten.

Trommelsucht (wie die) des Hornviehes zu behandeln sei.

Auf der Herrschaft Ginez in dem Maierhofe gleichen Namens fielen am 7. Oktober v. J. 13 Stüke Rindvieh binnen einer halben Stunde aus der Ursache um, weil sich der Hirt, um Erdäpfel zu graben, von der Heerde entfernte, und nur sein Mädchen zurük ließ, dieses aber einschlief, und das unbewachte Vieh sohin in den mit einem starken Thau beneztten Klee lief, sich darinn so

all-

anfraß, und durch die Gährung im Magen dergestalt anschwoll, daß einige Stüke davon mit einem gewaltigen Knall aufsprangen, die übrigen aber, welche auf das unverzüglich angeordnete Herumjagen, und Eingeben nicht mehr laufen konnten, und das Aufspringen gleichfalls befürchten ließen, geschlachtet werden mußten.

Da nun derlei Unglüksfälle, welche mehr der Unachtsamkeit, als irgend einer Krankheit zuzuschreiben sind, dem allgemeinen Viehstande sehr nachtheilig werden, und den armen Landmann in die traurigste Lage versezen; so hat man der kön. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft den Auftrag gegeben, einen Unterricht zu entwerfen: auf welche Art diesem Uibel am wirksamsten gesteuert werden könne. Welcher zu standgebrachte Unterricht nunmehr in der heilsamen Absicht hierneben bekannt gemacht wird, damit jedermann die darinn enthaltene Belehrung einholen, und sich vor Schaden sicher stellen könne. **Böhmische Gubernialnachricht vom 11. Hornung 1796.**

Unterricht für das Landvolk über die Ursachen, Kennzeichen, Heilung, und Vorbeugung der Trommelsucht des Hornviehes.

Die Trommelsucht ist ein Uibel, das in einer unmässigen Ansammlung von Winden in

dem Magen besteht, die den Bauch des Vie-
hes widernatürlich aufblähen, ausdehnen und
spannen, und die Thiere in einigen Stunden,
oft noch geschwinder tödten, wenn ihnen nicht
durch wirksame Mittel bei Zeiten ein Aus-
gang verschaft wird.

Sie erscheinet am gewöhnlichsten im Früh-
jahre; seltner entsteht sie im Sommer und
im Herbste, am seltensten aber im Winter;
woran meistentheils die Viehhälter selbst,
ihr Gesinde, oder die Hirten Schuld sind.
Die Viehhälter geben dazu Gelegenheit,
wenn sie die Thiere nüchtern auf die Wei-
de gehen lassen; die Dienstbothen, wenn sie
dem hungrigen Vieh die Krippen, oder
die Tröge auf einmal mit bethautem, oder
sonst feuchtem grünen Klee, oder Luzern,
mit grüner Gerste, Waizen, oder Haber, mit
Kraut- Kohl- oder rothen Rübenblättern,
oder anderen Gewächsen ähnlicher Art an-
füllen, oder ihm auch bei mässigerer Men-
ge bald darauf zu saufen geben; die Hirten
endlich veranlassen das Uibel, wenn sie nach-
lässig, faul, und unachtsam sind, die Thiere
auf grüne, und besonders feuchte Klee- Lu-
zern- Kraut- oder andere Felder und Aeker
laufen, sie darauf ihren Wanst auf einmal
anpfropfen, und bald darnach trinken lassen.

Die

Die ersten Zeichen und Zufälle, welche man an den Thieren bemerket, die sich überfressen haben, sind folgende: sie stehen anfänglich meistens mit erhobenem Kopfe, und weit eröfneten Augen entweder ungewöhnlich nahe, oder fern vom Troge; bald darauf fangen sie an unruhig zu werden, mit den Füssen zu treppeln, und zu kreischen. Manche reissen wiederholt das Maul auf, und gähnen; manche legen sich abwechselnd nieder, und stehen behend wieder auf; einige liegen die meiste Zeit, andere stehen mehr, als sie liegen, je nachdem der Magen mehr, oder weniger voll ist; einigen stößt es auf, und wieder andere drüken, als ob sie rülpsen, oder wiederkäuen wollten.

Unter diesen gelinden Zufällen nimmt der Bauch an Größe sichtbar zu, wird rund und gespannt, und die eingefallenen Flanken erheben sich; welche vermehrte Ausdehnung von den Winden herkömmt, die sich von dem zu viel genossenen Klee, Luzern u. s. w. entwikelt, und in dem Magen angesammelt haben, und da sie vorzüglich in dem ersten Magen, der auf der linken Seite des Bauches lieget, versperrt sind, so ist auch der Bauch auf dieser Seite immer höher, als auf der rechten,

Wird nicht gleich im Anfange Hilfe geleistet, so vermehren und verschlimmern sich die erwähnten Zufälle schnell; die Unruhe nimmt zu, die Thiere verfallen in Bangigkeit, in Angst, sie kreischen und stöhnen laut, und sehen öfter nach der einen, oder der andern Seite des Bauches. Der lezte dehnet sich immer mehr und mehr aus, wird faß- oder tonnenförmig, und geht nicht nur den Rippen weit vor, sondern ragt oft, besonders auf der linken Seite, hoch über den Rüken hinaus.

Bei allen diesen Erscheinungen und Zufällen haben die Kranken kaum ein merkliches Fieber, und viele sehen dabei noch so heiter und munter aus, als ob sie gar nicht krank wären. Man muß sich aber durch den Schein nicht täuschen lassen, sondern vielmehr die vorgeschriebenen Mittel auf das fleißigste anwenden, und, wenn diese nichts fruchten, zur Erhaltung der Thiere unverzüglich von dem äussersten Mittel Gebrauch machen, nemlich den ersten Magen, oder den Wanst mittels des Trokars durchbohren, und den Winden einen Ausgang verschaffen; geschieht dieses nicht, so erstiken die Thiere entweder, oder der Magen zerplazt, und sie sind augenbliklich todt.

Obgleich dieses Uibel für Ochsen, und Kühe gefährlich ist, so haben doch die trächtigen Kühe am meisten davon zu fürchten, und diejenigen sind am schlimmsten daran, die der Geburt (dem Kälbern) am nächsten sind.

Sobald man also bemerket, daß ein Stük Rindvieh ohne vorher gegangene andere Krankheit aufzulaufen anfängt, und ausser dem keinen andern Zufall von irgend einem Uibel zeiget, munter aussieht, nicht hustet, und kein, oder wenigstens kein besonderes Fieber hat, muß man ihm alsogleich ein Klistir von zwei oder drei Seideln schwacher Lauge, und 1 oder 2 Loth Seife, oder von einem Absude von Weizenkleien und Heublumen oder endlich von Heublumen allein mit frischen Leinöhl, Baumöhl, Schmalz oder Butter versezt auf eben die Art geben, wie es mit den Pferden zu geschehen flegt; oder man muß ihm, wenn die Werkzeuge zum klistiren nicht vorhanden sind, ein Stük lang gespizter, und mit Oehl bestrichener Seife in den After steken. Sobald dieses vollbracht ist, bedeket man das kranke Vieh, wenn kalte Witterung sein sollte, mit einer Deke, und läßt es gelinde, das ist im Schritt herumführen; folget keine Besserung darauf, so müssen die Klistire von ei-

einer halben Stunde zur anderen wiederholet, und einer von den nachstehenden Eingüssen ohne Verzug dem kranken Vieh gegeben werden:

Man nimmt kuhwarme Milch 2 oder 3 Seidel, Brandwein ½ Seidel.

Mischet beides unter einander, und gießt es den Thieren laulich ein. Oder!

Man nimmt reine Heublumen 2 Händevoll, siede sie in 2 Maaß Wasser, eine halbe Viertelstunde, seiget die Hälfte davon ab, und versezet sie mit einem ½ Seidel Brandwein, oder 2 Quintel Bibergeilessenz, hofmannischer Tropfen, oder Sidenhams schmerzstillenden Geiste, und giebt dem Thiere den Trank laulich durch den Mund ein. Oder

Man nimmt gestossenen Kümmelsaamen 1 Löffelvoll. Oder

einen frischen harzigten Tannenzapfen, siedet den einen oder den anderen in 3 Seideln guten, alten, geistigen Bieres eine Viertelstunde, seiget alsdann das Flüßige ab, und giebt es dem Thiere laulich durch den Mund ein. Oder

Man nimmt kuhwarme Milch 2 Seidel frisches Leinöhl ½ Seidel, mischet beides unter einander, und giesset es den Thieren laulich ein.

Der

Der eine, oder der andere von diesen Eingüssen wird, so wie die Klistire, von einer Stunde zur anderen angewendet, bis das Uibel nachlaßt. Folget hierauf noch keine Besserung, läuft vielmehr der Bauch immer mehr und mehr auf, fangen die Thiere an ängstig, und der Puls klein und zitternd zu werden, dann muß man das äußerste von allen Mitteln, den Trokar anwenden, und mit demselben den Wanst, oder den ersten Magen durchstechen, und den eingesperrten Winden einen Auszug verschaffen.

Dieses Instrument ist bei dem Pfarrer, dem Beamten, oder dem vorstehendem Richter des Orts zu finden, und zu erhalten. Seine Anwendung ist so leicht, daß jedermann Gebrauch davon machen kann; man stößt es nämlich sammt der Röhre, die rein, und von allem Roste befreiet sein muß, auf einmal in den Magen, zieht den Stift heraus, und läßt die Röhre so lang steken, bis die Winde ausgelassen, und der Bauch zusammengefallen ist. Der beste und sicherste Ort, den Stich mit Leichtigkeit anzubringen, ist in der linken Flanke mitten zwischen der leztten Rippe, und der Hüft; nie muß aber die Luft auf einmal, sondern nach und nach durch abwechselndes Vorhalten der Oefnung der Röhre

aus=

ausgelassen werden; dabei ist es nöthig die Röhre fest zu halten, damit sie nicht durch den zusammensinkenden Magen verdrehet, und ausgestossen werden.

Ist die Luft ausgefahren, und der Bauch zusammen gefallen, dann wird die Röhre schnell herausgezogen, die Wunde aber weder mit irgend einem Balsam bestrichen, noch mit einem Pflaster bedekt, sondern frei der Natur überlass n, die sie beinahe eben so geschwind vereiniget, als sie gemacht worden ist; wenigstens heilet sie ohne Eiterung.

Hierauf fängt das Vieh meistens an wiederzukäuen, und ist, sobald diese Verrichtung eintritt, von der Krankheit, der Gefahr, und dem Tode befreit; welcher gute Erfolg aber nur dann zu erwarten stehet, wann keine andere Ursache, als Uibergenuß der oben angezeigten Futtergattungen, Schuld an der Aufblähung war.

Der Stich mit dem Messer schaft selten den gewünschten Nuzen, und wird er nicht von einer geschikten geübten Hand, oder nicht am gehörigen Orte angebracht, so befördert er eher den Tod der Kranken, als er selben verhütet. Der von den gemeinen Hirten gewöhnliche Stich mit der Schuhahle ist immer unnüz.

Wenn

Wenn die Trommelsucht nicht die Folge von Uiberladung des Magens, sondern die Folgen eines andern Uibels ist, das den Körper krank macht, dann nüzet weder der Stich mit dem Trokar, noch irgend ein anderes Mittel, wenn nicht die Ursache, die das Auflaufen veranlaßt hat, gehoben wird.

Wenn einer Kuh, oder einem Ochsen bei heftigem Laxiren der Bauch aufzulaufen anfängt, und die Thiere dabei sehr krank sind, dann pflegt meistens ein baldiger Tod der Krankheit, und dem Leben ein Ende zu machen; alle Arzneien und Hilfsmittel sind folglich fruchtlos.

Keiner Krankheit kann man so leicht, als der Trommelsucht, vorbeugen; man darf nur die Ursachen, die zu ihrer Entstehung Anlaß geben, vermeiden, das Vieh in keiner Jahreszeit nüchtern, und ungetränkt ausgehen lassen, dem Gesinde bei dem Füttern fleissig nachsehen, den zu fetten Klee, Luzern, u. a. m. mit Stroh vermischen, den nassen troknen, oder in kleinen Gaben vorlegen, und emsige, wachsame Leute zu Hirten wählen.

Endlich muß sich niemand gelüsten lassen, von einem in der Krankheit umgekommenen Stük Vieh etwann das Fleisch zu geniessen, weil ein solches Vieh ein blosses Aas ist,

und folglich zur menschlichen Nahrung nicht mehr dienen kann; ein anderes ist es mit jenen Stüken, die man während der Krankheit todt schlägt; diese kann man zwar ohne Besorglichkeit verzehren, jedoch auch nur dann, wann sie ausser der Trommelsucht an keinem andern Uibel gelitten haben; weshalben hiebei die größte Vorsicht nothwendig ist.

S. auch Fleisch (welches) rc. 26.)

Tropfen (hoffmannische eisenhältige.) S. Nerventinktur (bestucheffische).

Tropfen (Hoffmanns schmerzstillende), Schwefeläthergeist Liquor anodynus mineralis, Spiritus Aetheris sulphurici. — Vgl. Geist (Hoffmannischer). **V. Pr. Ph.** — **Ap. T.** 1 Unz. 32 kr.

Tropfen (schmerzstillende, vegetabilische), Liquor anodynus vegetabilis. — Deren Zubereitung S. bei Essigäther. **V. Pr. Ph.** (*) **Ap. T.** 1 Unz. 2 fl.

Trunkenheit (Wenn der) ein Dienstbot ergeben ist, kann der Dienstherr denselben auf der Stelle entlassen. §. 60. 5.) **Landgesindordnung in Böhmen, Mähren und Schlesien Patent vom 30. September 1782. Stadtgesindordnung §. 32.** (2. v. 1. Dec. 1782.

Trunkenheit (wegen der) erlassene ältere Geseze in Oesterreich.

Wir sind aus beweglichen und stattlichen Ursachen entschlossen an unsern Hof einiges unbescheidenes Uiberweinen gar nicht zu gedulden, und sonderlich da einer den andern mit Worten oder That dahin wollte zwingen, und nöthen, wider seine Gelegenheit zu trinken.

Da nun das gemeine Gesind solche übertreten, sollen sie erstlich um 8. Kreuzer, zum andermahl um 16. Kreuzer, zum drittenmal mit dem Thurn oder andern Gefängniß bei dem Profosen 8. Tage lang mit Wasser und Brod gestraft, und da sie zum viertemal betreten, von Hof hinweggeschafft werden.

Die Grafen, Herren, und vom Adel aber, so sich hierüber des Zutrinkens nicht enthalten, sollen zum ersten um halb fl., zum andern um 1 fl. gestraft, zum dritten in die Herberg, bis auf unsern fernern Bescheid verstrikt, und zum viertenmal vom Hofe hinweg geschafft werden.

Desgleichen soll es auch gegen den gemeinen Mann, wie mit dem gemeinen Hofgesind, und mit den Bürgern, so sich des Zutrinkens gebrauchen, mit der Bestrafung, wie gegen die vom Adel gehalten werden. Polizeiordnung für die Niederösterreichische Länder, und die fürstliche Grafschaft Görz vom 15. Oktober 1552., wiederholt und vermehrt für Ober- und Niederösterreich den 31. Oktober 1568.

Trunkenheit wurde mit Gefäygniß, Prechel, oder Kreuz gestraft. Unter Rudolph II. in Oesterr. v. 25. Febr. 1595, 1. Juli 1596, 4. August 1597, 9. März 1598, 2. Okt. 1601, 4. Sept. 1602, 1. Juli 1603.

Weil

Weil das unnothwendige und übermässige Zutrinken sehr wider Gott die Natur, und gute Sitten, und eine Ursache nicht allein zu obbeschriebener Gotteslästerung, sondern auch zur Uneinigkeit, Gezänk, Todtschläg und anderen Uibeln der Seel und des Leibs; gebieten Wir, daß alle Menschen in Unsern Landen sich solches fernern übrigen Zutrinkens und Füllerei abthun, und Niemand gestattet, sondern wer dawider thäte, entweder mit Gefängniß, oder mit einer ziemlichen Geldstrafe nach Gelegenheit der Personen und des Verbrechens, gestraft werde. Sonderlich aber wollen Wir hiemit alle Hausväter gnädigst und ernstlich ermahnet haben, in diesem Fall auf ihre Kinder, Diener und Hausgesind alle fleissige Obacht zu haben, und ihnen das übermässige Trinken keineswegs zu verstatten, nicht weniger auch alle Obrigkeiten, daß sie sonderlich auf die Bettler und anderes gemeines leichtfertiges Gesindel allhier in den offenen Kellern, wie auch anderswo in den Wirthshäusern und Trinkstuben ihr fleissiges Aufmerken halten, und wo sie einen betreten, welcher sie also übermässig antrinken oder anfüllen würde, denselben zu gebührender Straf unverlängt ziehen. Polizeiordnung für Ober- und Niederösterreich vom 5. Dezember 1633.

Trunkenheit ist besonders bei den Apothekergesellen zu bestraffen. S. Oestreichische Apoth. §. 9.

Trunkenheit wird besonders den Wundärzten verboten. S. Wundärzte (der Tiroler ꝛc.

Tuzie, Ofenbruch, Tutia praeparata. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. in Pulv. 8 kr. — Vgl. Ofenbruch.

Tu-

Tuziensalbe, Ungentum de Tutia.
Man nimmt Schweinfett 1 Pf.
weißes Wachs 3 Unz.
Man läßt sie zusammen schmelzen, und mischt, nachdem sie halb wieder erkaltet sind,
gepülverte Tuzie 2 Unze
Kampfer 1 Drachm,
hiezu, und bereitet die Salbe. V Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr. — Vgl. **Ofenbruchsalbe.**

U.

Ufern (an die) der Wässer sollen die Aeltern ihre Kinder nicht lassen. S. **Galizische** Polizeiord. 3tens.

Uiberfuhren (bei) welch. Vorsichten zu beobachten sind.

Nach einer Anzeige der Werbbezirksherrschaft Thurn am Hart hat sich am 17. Mai zu Zirkle an der Uiberfuhr über die Gurk, nach geendigtem Gottesdienste der traurige Fall ereignet, daß die dortige Schiffbrüke wegen Menge der Leute, die sich ungestümm, gegen alle Vorstellungen, hinandrängten, unter der Last sank, und dabei, ungeachtet

aller angewandten Rettungsmittel, 31. Personen das Leben verloren haben.

Dieses Unglük, welches man zur allgemeinen Warnung hiemit bekannt macht, ist ein trauriger Beweis, wie unumgänglich nothwendig es sei, bei Uiberfuhren das ungestümme Hinzudrängen und Uiberladen mit der grösten, möglichsten Sorgfalt gehindert, und sowohl von Seite des überfahrenden Volkes, als von Seite der Uiberführer, die größte Behutsamkeit gebraucht werde.

Diese Landesstelle, welche dergleichen Unglüksfälle durch zwekmäßige Anstalten abzuwenden für ihre heiligste Pflicht hält, findet sich also veranlasset, zur künftigen genauesten Beobachtung hiemit festzusezen:

1) daß von nun an auf keiner Uiberfuhr mehr Menschen, Wagen, und Vieh aufgenommen und geladen werden darfen, als das Kreisamt für jede Plette oder Uiberfuhrsbrüke durch die Werbbezirksherrschaft bestimmen wird,

2) daß auf jede schon bestehende oder neu zu errichtende Plette und Uiberfuhrsbrüke die Anzahl der Menschen, Wagen und des Viehes, welche nach deren Beschaffenheit und Größe ohne Gefahr aufgenommen und geladen werden können, sichtbar eingebrennt werde;

3)

3) daß jeder Eigenthümer einer zur allgemeiner Uiberfuhr bestimmten Plette oder Brüke, wenn sie neu erbauet, wesentlich ausgebessert oder erweitert wird, es der Herrschaft zu Bestimmung und Einbrennung der Last, die darauf genommen werden darf, binnen 3 Tagen anzeigen soll;

4) daß jeder Eigenthümer für jede Plette oder Uiberfuhrsbrüke, die nicht besagtermassen, ihrer Ladung wegen gezeichnet sein würde, eine Strafe von 6 Rthlrn, die dem Anzeiger ganz zufallen sollen, unausbleiblich zu erlegen haben werde.

5) daß der Schiffmann, welcher aus Sorglosigkeit oder Habsucht sich auf die Plette oder Brüke mehr Ladung als bestimmt worden anzunehmen, oder, wenn ihm durch muthwillige Leute mehr Ladung aufgedrungen würde, vom Lande zu stossen anmassen sollte, eine Strafe von 6 Rthlrn, die ebenfalls ganz dem Anzeiger gehören sollen, erlegen werde; dagegen aber

6) derjenige welcher dem Schiffmann, mehr Ladung aufdränge, nach Umständen zur Geld- oder körperlichen Strafe und allenfalls zum thunlichen Ersaze alles Schadens verhalten werden würde. Endlich

7) Daß jene Herrschaft, welche in der Vollziehung und Handhabung dieser für die öffentliche Sicherheit so wichtigen Maaßregeln saumselig oder gar widersezlich sich zeigen sollte, zum Erlage einer Geldstrafe von 25 Rthlrn, zur Armenkasse verurtheilt und allenfalls auch des Uiberfuhrrechtes verlustig erkläret werden wird. Krainer Landesstelleverordnung vom 23. Mai 1795.

Uiberfuhrplätten (schlechte) sind in Galizien abzuschaffen, und auf Kösten der Dominien bessere herzustellen. S. Fahrzeuge.

Uiberfuhrsplätten (gefährliche) sind alsogleich abzuschaffen. S. Fahrzeuge.

Uiberschweflung (wie die) des Weines entdeckt wird. S. Getränkverfälschung A. I.)

Uiberschwemmungen (bei) wie sich zu benehmen. S. Böhmischen (der)

Unehlicher Kinder Rechte. S. Kindermord, Makel.

Unehrlichkeit (eingebildeter) Vorwürfe werden bestraft.

Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund, oder Kaze todt wirft oder schlägt, oder ertränket, ja nur ein Aaß anrühret,

und

und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, sogar, daß die Abdeker sich unterstehen dörfen, solche Handwerker mit Stekung des Messers, und in mehr Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stük Geld gegen sie abfinden müssen; noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit selbst diejenigen, welche öfter auch wohl unwissend, und unversehens mit Abdekern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von der Leichenbegleitung gewesen, oder die aus offenbarer, und von den Gerichten dafür erkannter Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen.

Item zu Kriegs- und Pestzeiten in Ermanglung eines Abdekers oder sonst bei grossen Viehseuchen das gefallene Vieh aus den Ställen schaffen, und vergraben; item Tuchmachern, so Reufwolle verarbeiten, ja öfter gar noch aller dieser Leute Kinder von den Handwerkern der gröste Streit und Verdruß erreget worden: 2tens Die Handwerker, die diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was

ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bader, und Wundärzte Diffikultät machen, das Band aufzulösen, oder die Kur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß den Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie Malefikanten, so auf der Tortur gewesen, in die Kur nehmen, auch theils Zünfte wegen eines von den Aeltern begangenen Verbrechens dem Sohn in Fortsezung des Handwerkes hinderlich fallen wollen. — —

Wenn nun aber die Erfahrung bezeuget, was für große Ungelegenheiten und Beschwernissen durch solche und mehr andere hier nicht genannte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen in dem gemeinen Wesen verursachet worden; so sollen auch selbige, und alle andere vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Uibertreter aber nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernste wirklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die widersezliche in dergleichen Fällen keines Weges hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwilles, und der Uiber-

tretung dieselbe ernstlich abstrafen. Handwerksgenerale und Fundamentalpatent Wien vom 16. November 1731. Art. 13. Bei einer grassirenden Viehseuche, wenn die Wasenmeister oder Abdeker die Abstreifung und Verscharrung des in größerer Menge krepirten Viehes zu bestreiten außer Stande sind, kann solches auch von dem Landmanne, seiner Ehre unbeschadet, geschehen. Hofdekret vom 17. Dezember 1773.

Unglüksfälle zu vermeiden wird der Zutritt in die prager Festungswerke untersagt. S. Festungswerke.

Unterricht der Landhebammen, wie er zu geschehen habe. S. Hebammen (Land-).

Untersuchung (bei der jährlichen) der Apotheken hat der Kreisarzt darauf zu sehen, ob die Lehrjüngen vollkommen deutsch und hinlänglich lateinisch kennen. S. Lehrjungen (Apotheker-).

Untersuchung der Apotheken in Böhmen, unter K. Rudolph II.

Bei den Apothekern ist eben auch eine nicht geringe Unordnung und Unrichtigkeit anzutreffen. Diese sollen in ihren Apotheken die Arzneimittel, entweder simplicia oder composita, je nachdem die Rezepten, oder Unguenta und andere Composita zu machen sind, immer frisch und ächt haben; allein sie unterfangen sich, alte, vermoderte, verdorbene und unächte Mittel aus Eigennuz aufzubewahren,

sodann sie den Kranken, vermög der Rezepte, welche von den Doktoren vorgeschrieben, und ihnen zugesendet werden, zum grossen Nachtheil der menschlichen Gesundheit und mit Lebensgefahr, zum Einnehmen zu geben, und in die Rezepte einzuschalten, auf solche Art aber quid pro quo, quantum pro quanto, quale pro quali ungebürlich zusammen zu mischen, den Leuten statt guter und gedeihlicher Arzneien, oft schädliche verabfolgen, und daher statt der Erleichterung nur Vergrößerung der Krankheit verursachen, über alles aber noch solche hoch ansezen, und schäzen. Daher wird ersprießlich und nüzlich erachtet: Daß den Apothekern in den prager Städten eine Gilde festgesezet, und dabei 2 Apotheker aus ihrem Mittel jährlich, als Aelteste, so auch 2 Doktoren der Arzneiwissenschaft als in der Altstadt Prag Bartholomäus Schwalm und Adam Zalujansky bestimmt werden. Nicht minder sind auch 2 Rathspersonen: Melchior Haldius von Nayenberg, und Georg Haydelius von Rasenstein, Landprobirer, — in der kleinen Stadt Prag: Doktor Gaudemannus und Severin Scato, dann George Gehl von Podhorstein, Primator der nemlichen kleinern Stadt Prag, und Johann Tragan von Villan zur Aufsicht über Apotheken ihnen beigesellen. Und alle diese sollen sich jedes Quartal in alle Apotheken, und allda alle Materialien untersuchen. Wo sie nun etwas Verdorbenes, Anbrüchiges und Unrichtiges finden, sollen sie es sogleich hinweg nehmen und vernichten. Dem zu folge sollen sie auch den Apothekern anordnen, daß sie sich bei Zeiten mit dem versehen, was abgängig bei ihnen war, und was man öfter und viel, und nach dem Unterschiede der Jahrszeit, Witterung und Krankheiten benöthiget, damit sodann die Apotheker keine Ausflüchte machen können.

Was aber die Bezahlung der Apotheker für die Rezepte betrifft, welche vermög den Aufsäzen der

Doktoren den kranken Leuten zubereitet und ausgegeben werden, darüber sollen alle Jahre 2 Rathspersonen, dann die 2 oben genannten Doktoren, oder welche immer dazu künftig ernannt würden, sich berathschlagen, bei jedem Linzer und Leipziger Jahrmarkte emsig und fleißig nachforschen: wie theuer dort die Apothekerwaren erkaufet worden, und in welchem Preise sie verkaufet werden, und wenn sie mit einander erwogen haben, wie solche Waaren hier verkauft und abgesezt worden, dieß darnach veranstalten, und den Apothekern vorschreiben, damit diese sich die Gebühr und jene ihre bestimmten Preise in ihren Auszügen vormerken, und den Leuten zu ihren Beschwerniß keine grosse Bezahlung wider die Anordnung abfodern. Beschwerte sich nun jemand über die Apotheker, daß sie sich nach der Anordnung der Aerzte und den aufgesezten Rezepten nicht verhalten, sondern diese verändert, andre untergeschoben, verdorbene Simplicia beigemischt, und auf diese Art statt der Erleichterung nur Vergrößerung der Krankheit, Gefahr, ja manchmal gar den Verlust des Lebens verursacht hätten: so soll alles dieses sogleich den Bürgermeister und Rathe vorgetragen, untersuchet und entschieden werden. Und würde jemand darinn schuldig befunden, der soll nach seinem Vergehen, entweder an Gut oder am Leben gewiß bestrafet werden. Im Falle aber, daß einer oder der andere dieser Apotheker die Arzneien und was immer für andere Rezepte und Spezies zu hoch anrechnet, so wird jedermann gehalten sein, dieses jenen oben bestimmten Personen zu hinterbringen, welche sodann ohne alle Verzögerung es zu vermitteln, oder die Arzneien zu schäzen haben, nach dererselben Auseinandersezung und Schäzung, nicht aber nach der Willkühr der Apotheker, gezahlet, und der Uibertreter gebührend gestraft werden soll. Welches alles auch auf ähnliche Art bei den Hofapothekern durch Hofmar-

schall

schall veranstaltet werden wird. — Kaiser Rudolph II. Polizeiordnung für Böhmen vom 3. Dezemb. 1604. Von den Apothekern.

Untersuchung (für die jährliche) der Apotheken in Böhmen bestehet eine eigene Formel unter dem Titel: Cynosura annue visitandorum per Regnum Bohemiae Pharmacopoliorum, juxta Pharmacopoeae austriaco-provincialis editionem quartam. Fol. Pragae.

Auf der 2. Seite

Die . . . . Mensis . . . . Anni ab infra scripta coram

visitate fuit Pharmacopoea
spectans ad
Patrono, Provisore
examinato . . . . . . die
inventus insodalitio
qui Tyrocinium absolvit
& immatriculatus
in Tyrocinio
absolvit in studiis

Pondus medicinale inventum est.

Auf der 2. Seite

Adnotanda in Laboratorio

In

In Camera Materiali

In Herbario

In Aquario

. Auf den folgenden Seiten.

Nomen Pharmaci	Qualitas		Quantitas		Deficit	Dicitur
	bo-na	ma la-	sauffi-ciens	exi-gua		non u-suale
Aceta antisepti-cum						
Colchici						
Aquae Castorei u. so nach dem Alphabet.						

Untersuchung (wie die) der Landwundärztlichen Hausapotheken zu geschehen haben. S. Apotheken (Haus-).

Untersuchungsgebühr (Apotheken-) zu Wien. S. Prüfungstax der Aerzte.

Unterthanen von einem hohen Alter können nur mit einem mässigen Arreste, kränkliche aber vor Wiedererhaltung der Kräfte am Leibe gar nicht gestraft werden. S. Strafe der Unterth.

V.

Veilchensirop. — Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Venerischen (der) Aufnahme und Besorgung im prager Krankenhause. S. Kranken u. Tollhaus.

Verbrecher. S. Gefangene (Kriminal-)

Verdorbene Lebensmittel sollen die Obrigkeiten ihren Unterthan nicht aufdringen S. Lebensmittel, besonders ꝛc.

Verfälschte Lebensmittel zu verkaufen wird unter Strafe verboten. S. Wiener Marktord.

Verfälschten (für) Kaffee wird gewarnet. S. Kaffee (für ꝛc.

Verfälschung der Arzneien, oder unächte Zubereitung derselben wird mit 24 Dukaten bestraft. S. Tax (Apoth.) §. 1.

Verfälschung der Milch wird bestraft. S. Milchhandelordnung.

Verfälschung des Weines, Bieres und Branntweines, und derselben Entdekung. S. Getränkverfälschung; vom ersten auch Wein.

Sie

Sie wird nach dem §. 28. 2. Th. des Gesezbuches über Verbrechen und Strafen behandelt. S. Galizische Polizeiordn. 10tens.

Verkäufliche und vormerkungsfähige Realitäten sind die Apothergewerbe.

Verlassenschaft eines Fremden.

Eines Fremden unvertestirtes Gut soll das Recht auf Bezehren des Gastgebers, wo der Fremde seine Sachen gelassen, versorgen, und solch Gut soll ein Jahr und Tag liegen. Auf daß, da sich etliche Blutsverwandte, Freunde des Landfremden finden, und die Blutsfreundschaft beweisen, daß dieselben des Guts, was über die aufrichtige Schuld, und dem Wirthe seinen Zinns-Unkosten auf die Begräbniß, und was in der Krankheit auf ihn gewendet, und billig befunden wird, verbleibt, genießen können.

§. 2. Da aber in solcher Zeit kein Blutsverwandte sich finden würde, und sich bei den Rechten nicht angäbe, so soll dasselbe Gut auf drei Theile getheilt werden, der eine Theil zur Kirchen, wo der verstorbene Fremde begraben liegt, der andere Theil in das Hospital, auf die armen Leute derselben Stadt, der dritte Theil denen, die

ihm

ihm in seiner Krankheit gewartet, und Mühe mit ihm gehabt haben. E. 38. Der Böhmisch- und Mährischen Stadtrechten vom 16. Oktober 1579.

Se. Majestät haben ihnen des Burgermeisters und Raths, an statt der ganzen Gemeine der königl. kleinern Stadt Prag gehorsames Suppliziren, und Bitten, wider die kön. böhmischen Kammer, die Sterbfälligkeit nach Peter Wolfen von Lübek gebürtigen Goldschmids-Gesellen betreffend, samt denen dießfalls, wo es sonst von nöthen gewesen, eingezogenen Berichten, und was sonst mehrers von gedachten Kleinseitnern, als auch von der kön. böhmischen Kammer eingeben, vor und angebracht worden, gebührend vortragen lassen, und alles in reife Erwegung gezogen.

Und lassen diese Sache, bei Ausmessung Stadtrechte, dero Erbkönigreich Böheim E. 38. nämlich, daß diese fremde Sterbfälligkeit, um welche hier zu thun (dafern kein Blutsfreund nach dem Seligen, dem diese Verlassenschaft gebührte vorhanden) in drei Theile zertheilet, ein Theil dem Kirchenspiel, allwo der Körper des Peter Wolfen begraben, der andere dem Stadtspital, und der dritte denen, die ihm in der Krank-

heit

heit bewahret, und versehen haben, soll gegeben worden, allergnädigst bewenden. Wornach sich der Burgermeister und Rath jeztgedachter kleinern Stadt Prag zu richten, und dieser allergnädigsten kais. Resoluzion gemäß, sowohl in dieser, als hinführo dergleichen ereigneten, der fremden Sterbfälligkeiten, Gelegenheiten, jederzeit wie zu schreiten, und daran höchst erwähnt Ihrer kais. und kön. Majestät allergnädigsten Willen zu vollziehen wissen werden. Hofentschliessung Wien vom 15. Jäner 1679.

Verschwiegen bleiben die Gebährenden der zahlenden Klasse im Gebährhause. S. **Gebährhaus.**

Verstümmlung (der) Verwnduung, Bestrafung in den ältesten Gesezen.

Quicunque alteri aliquod membrum nobile deciderit, vel amputaverit, vel ejecerit, videlicet: oculum, nasum linguam, manum, pedem, vel aliquod membrum occultum, & incusatus fuerit, met quartus cum viris ydoneis se in cruce expurgabit, si autem jurando defecerit, pene XIIII marcarum subjacebit, quarum decem cedent leso, Juratis I mara, Judici tres. Et si quis alteri aliquod membrum inhabile fecerit, quod *lemde* dicitur, gladio, vel cultello, vel fuste, vel lapide, vel aliquo alio instrumento, & si se expurgare voluerit, met tercius jurabit, & si pro *volleist* incusatus fuerit, in cruce se solus expurga-

gabit. *Jus municipale & montanum Iglaviense circa* 1248. §. De eo quod dicitur *Lemde.*

Nunc de vulneribus membrorum duximus annectendum. Si quis Civium alicui manum amputaverit, vel pedem, aut nasum, aut aliquod nobile membrum abstulerit, Judici pro poena quinque talenta solvet, passo dampnum decem talenta componet. Si vero qui fecit dampnum, denarios habere non poterit, secundum legem judicetur de ipso: oculum pro oculo, manum pro manu, & sic de ceteris membris. Si fieri vult inculpabilis, probet suam innocenciam met secundus probabilium virorum, & uno jurato, & si non poterit hos habere, probet met septimus probabilium virorum, & liber erit.

Item quicunque amputaverit alteri digitum vel ita vulneraverit, quod membrorum patiatur detrimentum, id est Gelidschert (a), Judici duo talenta, passo dampnum quinque talenta persolvat. Si vero denarios non habuerit, eo quo predictum est ordine puniatur. Si vero fieri voluerit innocens, probet suam innocenciam, probet met quintus probabilium virorum, & si hos habere non poterit, probet met tercius, inter quos de juratis Principis erit unus. Si quis vero aliquem temerarie citaverit, poena talis judicio Principis reservetur.

Item si quis aliquem vulneraverit ita, quod vulneratus convalescat sine detrimento membrorum, id est Liedscherwunden, Judici unum talentum, vulnerato duo talenta persolvet, si denarios habere non poterit, sex septimanis detineatur captivus, vel expurget semet tercius probabilium virorum.

Si quis citatus legitime convenitur, quod aliquem plano vulnere vulneraverit sine lesione membrorum nobilium, & ille vice versa proponat

(a) soviel als Verstümmlung.

nat hoc ſe defendendo feciſſe, hoc met tercius probabilium virorum teſtimonio comprobabit; ſin autem, judici talentum, vulnerato duo perſolvat. Si vero quis quocunque tempore fuerit vulneratus, ipſe, de quibus habetur ſuſpicio, quod eundem vulneraverint, ſi bona non habuerint, quae ſufficiant ad emendam, vel fidejuſſoribus careant, a Judice uſque in craſtinum teneantur, & mane facto vulneratus coram judicio ſuſpectos conveniat, juramento ab ipſo Actore prius preſtito met ſecundo. Et ſi vulneratus pre nimia debilitate corporis ad judicium venire nequierit, due ydonee perſone cum nuncio judicis ad eum veniant, & in lecto egritudinis ab eomet ſecundo recipiant calumnie Juramentum quod a nullo recipitur, niſi juret met ſecundus. Nulli quoque praeſtabitur idem juramentum V o r e i t, id eſt Vorandt (b) extra judicium, ſed in judicio tantum, preterquam, ut ſupra dictum eſt, ille qui debet jurare, ſit adeo debilis, quod ad judicium venire non poſſit, tunc judex mittet ad illum duos, vel plures honeſtos viros, coram quibus idmet ſecundos prebeat juramentum.

Pro vulnere vero, ſi quem contigerit proſcriptione dampnari, in ipſa extra civitatem ſex ebdomadis permanebit, per quod ſpacium ſi de cauſa & culpa ſua non compoſuerit, cum Judice & Actore, ſex aliis ebdomadis extra civitatem commorabitur iterato, & ſi quidem adhuc componere neglexerit, cum eisdem, annum & diem extra civitatem manebit. Si vero verſa vice ſe ſuſpectus facere voluerit innocentem, expurget ſemet quintus probabilium virorum, quodſi proceſſum non habuerit, intrans domum decem talenta perſolvet, quorum prima pars Judici, altera pars actori, tertia vero Civitati ſolvetur, & ſi pecuniam non habuerit, manum amittat. Volu-

(b) Juramentum Calumniae.

lumus quoque, ut quicunque manens in Civitate cum Civibus jura tenuerit universa, tam in judicio, quam in collectis ab omni telonio debeat esse liber.

Precipimus etiam, quod quicunque ad pugnam vel rixam tenso arcu vel balista (c) accesserit, Judici tria talenta, civitati vero duo solvat.

Omnis quoque, qui die forensi in foro cum forensi populo, quod gladium ad gravamen alicujus nudaverit, convictus fuerit, Judici duo talenta, civitati tria componet, si pecuniam non habuerit, manus ipsius cultello transfodictur. *Jura Civitatis Brunnensis, Pragae,* 1248., *mense Jan. Indictione secunda.*

Vertuschung der Viehseuche wird mit 20 Thl. bestraft. S. Viehseuche (bei ꝛc.

Verzinnen (das) der kupfernen Speisgeschirre soll mit reinem Zinne geschehen. S. Zinn. ꝛc.

Vieh (krankes) zu schlachten wird verboten. S. Fleisch.

Viehes (für des krepirten) Wegräumung wird dem prager Scharfrichter eine Taxe bestimmt. S. Aeser (Für der).

Vieharzneikunde (aus der) sollen die Kreisärzte geprüft sein. S. Kreisärzte sollen ꝛc.

Vieharzneikunde (in der) sollen die Schmiede unterrichtet sein.

Alle sich in grossen Städten um ein Schmiedmei-

(c) Ballester, Armbrust.

meisterrecht bewerbende müssen sich über die Anhörung des Lehrkurses in Wiener-spital ausweisen. Hofdekret vom 1. Mai 1790.

Da einem jeden Orte daran gelegen ist, kunstverständige und Vorurtheil freie Schmiede zu erhalten, solches auch in Oesterreich unter Enns durchgehends beobachtet, und keinem Schmiede das Meisterrecht verliehen werde, der sich nicht über die erlernte Vieharznei durch Zeugnisse auszuweisen vermag; als haben Se. Majestät auch den gemachten Antrag: die vom 1. Mai 1790. bestehende allerhöchste Verordnung wegen Anstellung der vieharzneikündigen Schmiedmeister, auch auf kleinere Landstädte auszudehnen, als wohl gegründet zu begnehmigen und anzuordnen geruhet, daß auch hier Landes überhaupt keinem Schmiede das Meisterrecht ertheilt werden solle, der sich nicht über die erlernte Vieharzneikunst mit Zeugnissen auszuweisen vermag. Hofdekret vom 20. Dezember 1793., kundgemacht in Oberösterreich den 4. Jäner 1794.

Da es den Obrigkeiten und ihren Stellvertretern obliegt, die Verordnungen zu kennen, so ist es ihre Schuld, wenn Schmie-

de-

demeister, gegen die bestehende Normalvorschrift *) ohne die Vieharzneikunde erlernt zu haben, aufgenommen werden. Daher soll, in einem solchen Falle, der Schmied zwar in dem Genusse der ihm ertheilten Befugniß gelassen, die Obrigkeit oder Behörde aber angehalten werden, ihn nach Wien zu senden, und selbst die Unkösten für seine Reise, seine Verwendung auf die Vieharzneikunde und die Prüfung aus derselben zu bestreiten. Hofdekret vom 20. Februar, kundgemacht in Niederösterreich den 12. März 1795.

S. auch Pferdearzeikunde, und Vgl. Vieharzneikunde.

*) Nied. Oestr. Regierungsverordn. vom 30. März 1784., und Hofentschliessung vom 31. März 1786. — Vgl. Schmiedegewerbe.

Viehkrankheiten (verschiedener) Kennzeichen. S. Fleisch (welches).

Viehschneidekunst.

Nachdem zu Verbreitung der Viehschnittkunde in Steiermark mittelst der Patente vom 17. Junius 1771. und 10. Mai 1781. **) ein Belohnungsfond sowohl für Lehrer, als Lehrlinge aus allerhöchster Gnade festgesezt, und durch dessen Vertheilung die zwekmässige Wirkung erreicht worden, daß auf

**) Vgl. Viehschneidekunst.

diese Kunde sich mehrere Inländer in solcher Anzahl verwendet haben, daß die Ausländer ohne einen Nachtheil der Landwirthschaft füglich entbehret werden können, und das Geld, was diese durch Ausübung besagter Kunde außer Land gebracht, künftig den Landesinsassen zu Guten bleibt; so wird in dieser Rüksicht befohlen, daß von nun an den Viehschneidern, die nicht k. k. Unterthanen sind, der Zutritt in das Land versagt werden soll. Es wird daher sämmentlichen Dominien, Werbbezirken, und Magistraten aufgetragen, keinen Ausländer künftig die Ausübung dieser Kunde zu gestatten; damit aber sowohl die Landwirthe wissen mögen, die inländische Viehschneider zu finden, als auch diese in den Orten, wo noch keine sind, diesem Verdienste nachgehen können; so wird hier das Verzeichniß ihrer Namen, und Aufenthaltsorte kreisweise beigedrukt, und haben die Verzeichneten nach der schon in oberwähnten Patenten den inländischen Viehschneidern überhaupt eingeräumten Befugniß diese Kunde als eine dem Lande nüzliche Beschäftigung sowohl hier Landes, als in allen k. k. Erbländern, wenn sie mit den vorgeschriebenen Kreisamtszeugnissen versehen sind, frei, und ungehindert zu betreiben, und Lehrlinge zu

unterrichten; zu welchem Ende auch diejenigen, die mit so einem Zeugnisse etwa nicht versehen sind, solches sowohl für sich, als ihre unterrichtete Lehrlinge von dem k. k. Kreisamte, zu dem sie gehören, nach der Vorschrift besagter Patente anzusuchen, und von Amtswegen zu erhalten haben. Hofdekret vom 2. August, kundgemacht in Steiermark den 11. August 1793.

Verzeichniß

der

in Steiermak befindlichen Viehschneider.

Werbbezirksherrschaft oder Grundobrigkeit.	Namen der Viehschneider.	Wohnort.
Im Grazer Kreise.		
Purastallerischer Freihof.	Paul Riez) Michel Riez)	Gemeinde Altdörfel
Hainfeld .	Sebastian Denk, unterrichtet seinen Sohn Joseph .	Oberwiesenbach.
Kallstorf :	Jakob Egger, u. Joh. Foller . . .	Buchberg.
Stainz .	Jos. u. Joh. Kraxner und Grenschker	Eierling, Angenhofen, Mayerhofen.
Thonnhausen	Phillipp Preitenberger	Ilanitsch.
Feistriz .	Johann Schratter	Heinersdorf.
Pöllau . .	Joh. Schießer, und Frenz Roll . .	Neuberg und Pöllau
Poppendorf	Jos. Schram . .	Pichla

Kirch-

Werbbezirks-herrschaft oder Grundobrigkeit.	Namen der Viehschneider.	Wohnort.
Kirchberg am Wald .	Johann Hengsperger, unterrichtet seinen Sohn Joseph .	Lewinger Viertel.
Pfannberg	Ant. Prepasser . .	Adriach.
Straß . .	Jos. Köstenbauer, hat 1 Lehrjungen .	St. Nikolai.
Stadtmagistrat . .	Mathias Dirnbacher, giebt auch Unterricht in Operirung der Pferde mit Klupen nach englischer Art	Maria Hilfer Vorstadt.
Leech Kommende . .	Joh. Kolber, und Jos. Wallner. . .	Schafthall, Stifting.

Im Bruker Kreise.

Pfarr Leuben u. Weisen .	Paul Steinegger v. Schröker. . .	Donawiz.
detto . .	Franz Schaid, vulgo Franzbauer . .	Mühlthal.
detto . .	Thomas Kaufmann, vulgo Krüßtner	Judendorf.
Kaisersberg	Urban Stag, v. Falhueber . . .	Lichtensteinerberg.
detto . .	Urban Doblier, v. Lerchegger . . .	Prößniz.
Neuberg .	Georg Henn . .	Grauzchenthofer.
Gallenstein	Joh. Georg Aigner	Oberreiter Viertel.
detto . .	Balthasar Schmiedberger . . .	Reiflinger Viertel.
detto . .	Jakob Haid . .	Landl.
detto . .	Peter Lethmayer .	Palfau.
detto . .	Jos. Illmayer . .	Wildalpan.

Werbbezirks-herrschaft oder Grundobrigkeit.	Namen der Viehschneider.	Wohnort.
[illegible] . .	Mathias Eisenbacher, v. Loipolder .	Schladniz.
detto . .	Veit Gschaidbacher, vulgo Haßler .	Schladnizgraben.
detto . .	Georg Streitmayer, v. Schwaiger .	Kleingöß.
detto . .	Joh. Leitner, vulgo Grießler . .	Proleb.
detto . .	Franz Frahwirth, v. Aumayer . .	detto.
detto . .	Mathias Wallner, v. Stubenrauch .	Kletschlaggraben.
Pernegg .	Martin Kern . .	Gemeinde Erhardstrassen im Pfarrhof Braitenau.
detto . .	Jos. Mader, vulgo Forstner . . .	Gem. Zlattenhaus.
Kirchberg .	Jos. Höller, vulgo Pichler . . .	Gegend Herzogberg.
detto . .	Rupert Surbacher, v. Burghard . .	Gegend Kindthalgraben.
Trofayach .	Mathias Trestinger, v. Thom. Trestinger	Walterstorf.
Eisenarzt .	Georg Zöberer . .	Krumpthall.
Hieflau . .	Jakob Graßl . .	Jaßingau.
detto . .	Anton Reichenfad	detto
detto . .	Mathias Habenbacher	detto
detto . .	Lorenz Stöcher .	Radmergegend Krautgarten.
detto . .	Jos. Moderegger .	Radmer.
Mariazell .	Simon Pflanzl .	Amt Aspach.
detto . .	Simon Perger .	Dorf Rasniz.
Oberkindberg	Urban Hainizl .	Mitterdorf.
detto . .	Mathias Prethaller	Mallenstein.

Ober=

Werbbezirks-herrschaft oder Grundobrigkeit.	Namen der Viehschneider.	Wohnort.
Oberkindberg	Mathias Scheikl .	Mallenstein.
detto . .	Joseph Nitsch . .	Krieglach.
Bruk . .	Mathias Mader .	Oberdorf.
detto . .	Peter Zechner vulgo Junger . . .	detto.
detto . .	Martin Mader .	Leobner Vorstadt.
detto . .	Blasius Mader .	Oberaich.
detto . .	Joh. Huber, v. Hochangerhalter . .	Einöd.
Ehrnau .	Georg Margel . .	Mentschendorf.
detto . .	Paul Schrattner .	Dorf Kamern.
detto . ,	Jos. Lechner . .	Magdwiesen.
detto . .	Sebast. Waldhueber	Liesingau.
detto . .	Anton Klaußner .	Reitingau.
detto . .	Joh. Reichenfelser	Schattenberg.
detto . .	Rupert Lackner .	Sonnberg.
detto . .	Michael Hübel .	Kallwang.
detto . .	Simon Pichler .	Dienersdorf.
Aflenz . .	Franz Plümel .	Dierenberg in der Fölz.
detto . .	Egid Seywald . .	St. Ilgau.
Veitsch . .	Franz Scheikl .	Kärner in der Kleinveitsch.
detto . .	Mathias Preis .	Großveitsch.
Göß . .	Mathias Ganizer, v. Engelmann . .	Tragößthal.
detto . .	Georg Fölzer, vulgo Großmagizer .	In Oberdorf.
Unterkapfenberg	Michael Wernhard	In der Gegend Einberg.
detto . .	Jos. Rautschl . .	Hüttengraben.
Stogmühl .	Jos. Haller, vulgo Hüllager . .	In Sonnberg.
detto . .	Hanns Bichel . .	In Vorwald.

Werbbezirks-herrschaft oder Grundobrigkeit.	Namen der Viehschneider.	Wohnort.
Im Judenburger Kreise.		
Judenburg	Georg Würth . .	Vorstadt Judenburg.
Goppelspach	Rupert Mayer .	Stadl.
detto . .	Rupert Ensthaler .	Staindorf.
Rottenfels	Lorenz Kerschschlügl	Gegend Hinteregg.
Großköbming	Franz Schmid . .	Fonsdorf.
St. Oswald	Jos. Eberdorfer .	Gegend Oswald.
Donnerspach	Georg Schaumberger	detto Ilgenberg.
detto . .	Jos. Schaumberger	d. Suzenberg.
detto . .	Joh. Marsbacher .	detto Donnerspachwald.
detto . .	Jos. Schaumberger	detto detto.
detto . .	Lorenz Morold .	detto detto.
Strechau .	Paul Dorer . .	Lassing.
detto . .	Andreas Rieder .	Gegend Oppenberg.
Pflindsperg	Mathias Hafer .	d. Fischendorf.
Pichlern .	Mathias Bogensperger	Leindschern.
detto . .	Georg Bogensperger	detto.
Reifenstein	Paul Gruber . .	Tiefenbachgragraben.
Muhrau .	Peter Reinfrank .	Althofen.
detto . .	Kaspar Reinfrank	Gegend Mätsch.
Gstatt . .	Joh. Puchsteiner .	Pruggenberg.
detto . .	Jos. Grienmeister .	Pruggern.
Im Marburger Kreise.		
Gams . .	Anton Leitner .	Hinterleiten.
detto . .	Johann Fürbaß .	Gamsegg.
detto . .	Johann Rumpf .	Gamsgebirg.
Kleingebirg Pfarr Klein	Mathias Schnabel	Im Purgstall.

Werbbezirks-herrschaft oder Grundobrigkeit.	Namen der Vieh-schneider.	Wohnort.
Kleingebirg Pfarr Klein	Math. Schnabel. v. Gritsch Sohn, und Lehrling . . .	Im Purgstall.
Pfarr Lichte-negg . . .	Gregor Raupoitsch	Gorenzen.
detto . .	Lukas Satler . .	Stanosina.
detto . .	Ulrich Mlaker . .	Sakel.
Pfarr St. Georgen.	Andreas Haaß .	Engdorf.
Pfarr St. Leonhard.	Sebastian Tomisch	Markt. St. Leonhard.
detto . .	Mathias Tomaschitsch	Arnstorf.
Pfarr St. Georgen.	Simon Rottmann	Wölka.
Harrachegg	Franz Fauland .	Drotitsch.
Seggau .	Mathias Schimpl	Langerberg.
Welsbergel	Jos. Köstenbauer .	Welsbergel.
detto . .	Michael Köstenbauer, hat 1 Knecht, u. 1 Lehrling . . .	St. Nikola in Sausall.
Ehrenhausen	Franz Roßmann .	Ehrenhausen.
detto . .	Georg Trabas .	Gamliz.
Ebensfeld .	Jos. Enzelmann .	Heidin.

In Zillier Kreise.

Weitenstein	N. Koritschnig .	Kranichsfeld.
Drauburg .	Georg Horath . .	Dobrera
detto . .	Georg Schmuck hat 1 Lehrling . . .	detto . .
detto . .	Simon Perusch . .	Otischnigberg.
Hauptfarr St. Martin .	Franz Karnitschnigg	detto . .
detto . .	Mathias Karnischnigg	detto . .
detto . .	Jos. Karounigg .	detto . .
detto . .	Georg Neubisch .	detto . .

Haupt-

Werbbezirks-herrschaft oder Grundobrigkeit.	Namen der Vieh-schneider.	Wohnort.
Haupfarr St. Martin .	Mathias Ramau	St. Johann.
detto . .	Joh. Gmeiner, hat 1 Lehrling. . .	detto . .
detto . .	Jak. Hüttel . .	Sielle . .
Marenberg	Ant. Pelz . . .	Ottzka.
Rottenthurn	Ullrich Kuptschar .	Strasische.
Sancag .	Mathäus Koß . .	Sielle.
Bleiburg .	Georg Petelinschlegg	St. Johann.
Laaftl . .	Thomas Vezel .	Strosische.
Sanegg .	Valentin Kutschey	Lechen.
Lechen . .	Franz Gutschey .	detto . .
Mahrenberg	Stephan Galam, hat 1 Lehrling . .	detto . .
Pfarr St. Johann bei Unterdrauburg	Mathias Krabugrat	St. Johann.
Mahrenberg	Sebast. Lauko . .	Trosin.

Viehseuche in Niederösterreich 1742.

Es sind von verschiedenen Orten die Nachrichten eingeloffen, daß sich von kurzer Zeit her da und dort ein Umfall unter dem Horn- und kleinen Viehe verspüren zu lassen anfange. Wann nun höchstens daran gelegen ist, daß damit dieses Übel auf das schleunigste getilget, bevoraus aber dessen Ausbreitung durch gute Gegenveranstaltungen möglichen Dingen nach verhindert werde: als, ergeht die nachdrüksamste Ermahnung

nung und Befehl, die bereits in gleichen Umständen ehemals publizirten landesfürstl. Generalien und Patenten auf das genaueste zu befolgen, auch jene Mittel, so die i. J. 1730. eigends verfaßte und gedrukte Viehordnung an die Hand giebt, zu gebrauchen, hauptsächlich aber in ihrem Gebiete, Wirthschaften und Häusern die sorgfältigste Obsicht zu tragen; damit 1) von dem kranken Viehe das gesunde alsogleich abgesondert, 2) kein krankes Vieh auf die Gemeindwaide, und unter die gesunde Herrde getrieben, 3) das erkrankte, weniger das gar umgestandene Vieh nicht etwan zur Verspeisung genommen, oder 4) in die vorbei rinnenden oder stehenden Wasser geworfen, sondern 5) recht vertilget, und zu dem Ende sammt dessen vorhinnigen Mist und Unterstroh tief vergraben, endlich auch 6) die Häute davon kreuzweise zerschnitten, und sohin zur besorglichen Verhandlung untauglich gemacht werden mögen *).

Sollte aber jemand, wer es immer sei, ersterwähnten schon in den vorigen Generalien enthaltenen, und hiemit nochmal wiederholten Verordnungen zuwider zu le-

ben

*) Vgl. Häute.

ben sich erhühnen, so soll jede Ortsobrigkeit, Richter und Vorsteher, unter schwerer Verantwortung der N. Oestr. Regierung die unverzügliche Anzeige machen, und solche sodann der begangene Ungehorsam gebührend bestraft werden. **Patent für Niederosterreich vom 27. August 1742.**

Viehseuche in Böhmen v. 1746.

Da in dem Königreiche Böheim unter verschiedenen Viehsorten eine verderbliche Seuche sich äußert, und dargegen der Gebrauch des in hiebei gehendem Abdruke beschriebenen Mittels für gut befunden worden; diesemnach die böhmische Hofkanzlei solches, allenfalls etwa auch in diesem Lande derlei Seuche entstehen möchte, zu dessen nüzlichen Gebrauche anher kommunizirt; welches auf allen unverhofften Fall mitgetheilt wird. **Hofdekret für Niederösterreich vom 19. September 1746.**

Eine zu Steuerung der unter dem Horn- und Schafviehe verschiedener Orten geäußernden Viehseuche nach vorheriger genauer Untersuchung des eigentlichen Zustands und Ursprungs solchen Übels von der Gehörde von der medizinischen Fakultät rühmlich kommunizirte Verwahr- und Abhelfsmittel, und zwar:

Nachdem diese Seuche wegen fürgewesener und fortdaurender Trölne und Fäulung des Trinkwassers,

sers, verbrannten und staubigen Futters, welches dem Viche höchstschädliche Erhizung, dann faule angreifende Schärfe verursacht, den Ursprung zu haben befunden, dahero denn auch wider diese Erzeugung der faulen salzigten Schärfe unter den Mitteln insbesondere das beste zu sein erachtet wird.

Wenn 1) Nebst Kleientreber, Galli, und dergleichen säurenden Futter, als höchst nothwendigen Praeservativ wider die Erzeugung der faulen salzigten Schärfe, Schießpulver, und Glasgalle zu Pulver gestossen unter die gewöhnliche Kost des Viehes gemischet, und einmal die Woche 1. Pfund auf 10. Stük Hornviches gegeben würde, damit jedoch darauf bis Abends das gesunde Vieh ungetränkter verbleibe.

Und zumal 2) dieses Uibel mit hizigen Schwizmitteln nicht zu traktiren, sondern dahin zu sehen ist, damit per acida potius quam alcalia dem Umfalle vorgebogen werde, als wird nachstehendes

R. Glasgalle	.	.	6 Loth.
gereinigten Schwefels		.	3 Loth.
Ungrisch Spießglas		.	2 Loth.
rothe Siegelerde		.	2 Loth.
Giftwurzel	.	.	2 Loth.
Rokenmehl	.	.	1 Pfund.
gemein Salz	.	.	3 Loth.
Weinstein	.	.	6 Loth.
Kampher	.	.	½ Loth.

alles vermischter zu Pulver zu machen, dann sowohl Frühe als Abends vor dem Futter ein grosser Eßlöffel voll dem erkrankten Viehe einzugeben sein.

Anlangend 3) das Trinkwasser des gesunden und kranken Viehes, da ist solches mit ein oder anderen Mineralsäure zu diluiren, wozu Vitriolöl 1. Pfund, á 3 fl. mit 2 oder 3. Eimer Wasser diluirter, und ein halbes bis ganzes Seidelweis, nach Proporzion, in das Wasser gethan, als das bequemste und wohlfeil-

feilste Mittel gebraucht werden kann, wo anbei das Vieh täglich zweimal in die Teiche oder sonst in ein Wasser zur Abkühlung und Anfeuchtung zu treiben, das erkrankte alsogleich von dem gesunden abzusondern, und eine gemeinschaftliche Kost auf das genaueste zu vermeiden sein wird.

Und gleichwie 4) das bei dem Viehe durch Erhizung und langiate Salzschärfe verursachte Gift von einem Viehe zu dem andern nicht allein übertragen wird, sondern auch bei nicht erfolgender zeitlichen Steuerung ebenfalls die Menschen durch die Dämpfe betreffen könnte, also auch hauptsächlich dahin fürzudenken, und zufolge der bereits publizirten Generalien nicht außer Acht zu sezen ist, damit, wie obgedacht, das kranke von dem ungesunden Viehe alsogleich abgesondert, das Gefallene samt der Haut mit Kalke, oder in Mangel dessen mit Asche verschüttet, die höchstschädligen Abschlachtungen vermieden, und von einem infizirten und scharf verdorbenen Fleische nichts genossen werde.

5) Um aber auch bei dem mit solchem Viehe unausweichlich erforderlichen Umgange sich einiger Massen der befahrenden Ansteckung zu entziehen, wird das bewährteste Mittel sein, wenn sich dergleichen Leute täglich den Mund mit gutem Wein- oder wenigstens Bieressige ausschweifen werden, so eben bei dem Viehe mittelst Auswaschung des Mauls nicht vergeblich sein, sondern demselben wohl zu statten kommen, und nebst obig vorgeschriebenen Mitteln eine hinlängliche Wirkung haben wird.

Viehseuche in N. Oesterreich 1757.

Das Vieh ist zu Herbstzeit bei einfallendem Nebel und Reife, so lange einer oder der andere nicht vergeht, nicht auf die Weide zu treiben. Niederösterreichi-

sche Representazions- und Kammerverordnung vom 27. Oktober 1757.

Viehseuche in Böhmen und N. Oesterreich 1760.

Es wird aus dem abschriftlichen Anschlusse ersehen, was für ein Hilfsmittel, und in was für Krankheitsumständen im Bechiner Kreise des Erbkönigreiches Böheim wider den Viehumfall bisher mit gutem Erfolge gebraucht worden sei. Wenn nun hier zu Lande die Umstände der Viehkrankheit den hier beschriebenen, gleich befunden würden, so könnte das nämliche Mittel angewandt werden. **Hofentschließung für N. Oesterreich vom 1. März 1760.**

Nachdem mir vom k. k. Kreisamte gnädigst intimirt worden, die im Hornviehesumfalle hierkreisig, besonders zu Neustupow und Oberczerekwitz gebrauchten Kurativmittel mit vorausgeschikter Krankheitsbeschreibung genauest zu beschreiben, und allerhöchsten Orts einzusenden: als habe mich Endesgefertigter Phisikus sammt dem Kreischirurge unverweilt beflissen den Befehl zu befolgen. Der Zustand dieser unter dem Hornviehe für dießmal eingerissenen Krankheit ist keine wahre Seuche oder Kontagion, sondern eine natürliche epidemische grassirende hizige Krankheit, gleichwie selbe nach Verlauf der äußerlichen und innerlichen Anzeigen, so bei dem erkankten sowohl als krepirten Viehe auf das behutsamste in Augenschein genommen, vollkommen difinirt wird. Die äußerlichen Pathemata bei dem erkrankten Viehe sind: gänzlich

verlohrne Lust zum Frasse, heftiger Durst, so nicht zu erlöschen. Augenrinnen, Nesenreizen, die Ohren läßt das Vieh für Schlorrigkeit sinken, schnaubet beständig, die Beine zittern, der Leib geschwüllt übermässig, endlich zum Abdruke erfolgt die Ruhr.

Anbelangend die Beschaffenheit der Innerlichkeiten, um selbe gemäß meiner Eidespflicht zu besichtigen, habe viele Stüke schon hinfallenden oder wirklich gefallenem Viehes in Gegenwart des Kreischirurgеs und eines Deputirten von der betreffenden Herrschaft jedes Mal eröfnen lassen, und jederzeit gleiche Zufälle am Eingeweide gefunden, als folgen: der erste Magen war mit trokenem Futter so sehr angestopft, daß nicht die mindeste Feuchtigkeit entwischen konnte, welche doch zur Dauung höchstnöthig ist; der andere Magen hingegen schwoll vom Wasser, darunter etwas von unverzehrtem Futter gemischet: der dritte sammt Gedärme war leer, in welchem leztern eine sowohl in Quantität als Qualität wider die Natur gewöhnliche Schleimmigkeit angetroffen, das Geblüth schwarz, leimig und brandig; die Leber hart, schwarzroth, drüsenhaft; die Lunge zeigte eine ausserordentliche Bleiche an der Farbe mit einer wirklichen Gangrän behaftet, also ebenfalls andere Theile gangränös hin und wider zum Vorscheine gelangten. Aus diesen allen wohlbeobachten Umständen ist nichts billiger zu schliessen, als benanntlich der jezt regierende Hornviehumfall sei eine wahre hizige Krankheit oder Febris acuta inflammatoria bestehend in leimigen inflammatorischen Geblüte und andern Säften, deren freier Umlauf im ganzen Vieh meistentheils gehemmt, folgsam zu zirkuliren unfähig sind, alsdann leztlich aus Mangel steter Bewegung von selbst eigener Beschaffenheit in die fauligte Auflösung verfallen. Die wahre Ursache dieser Krankheit rührt her von verflossener allzuheftiger Sommerhize, und sehr trokener, ständiger und kothiger Hudweide, dar-

darauf erfolgenden frühzeitigen Reif und Frösten, auch besonders von nun an unaussezlicher ungewöhnter Arbeit, so das Vieh bei diesen Umständen zu bestreiten gehabt.

Gemäß dieser meiner Erkenntniß habe auch solche Mittel ergriffen, die für tauglich befunden, sowohl die Kranheit zu heilen, als auch von selber das Vieh zu präserviren, sofern man deren zu rechter Zeit gebrauchet, nämlich gleich Anfangs der Krankheit muß die Aderlaß auch zu wiederholten Malen vorgenommen werden, der Trank wird niemals kalt, sondern jederzeit laulicht dem Viehe dargereicht, welcher bestehet aus Kamillenkraut, Holderblüthe, Pappelkraut, Salbei und Rauten, von jedem 6 Hände voll, alles dieses zusammengeschnitten, gemischt, zu einer Masse gemacht, von dieser Masse wird 1 Hand voll zu 1 Pinte Wasser gethan, durch $\frac{1}{2}$ Viertelstunde gekochet, bei dem lezten Sude giebt man zu $1\frac{1}{2}$ Seidel Essig, und 1 Loth Saliter. Diese Porzion reichet man alle 4 Stunden einem jeden Viehe zum Tranke; ferner zur Säuberung der Zunge brauche man Salz, Alaun von jedem 2 Loth $1\frac{1}{2}$ Pint Essig, womit der Rachen 6 Male des Tages gewaschen wird, dann verordne folgendes Latwerg, so aus Enzianwurzel, Osterluzeywurzel, Lorbeer, Mirrhen von jedem 4 Loth, Safran und Kampher von jedem 2 Quintel mit 1 Seidel Honig, $\frac{1}{2}$ Seidel Essig vermischt, zur Latwerge gemacht, wovon einer Kastanie groß alle 3 Stunden einem jeden Vieh eingegeben wird. Dieses sind nämlich die Kurativmittel so zu Neustuppow und andern mit grossen Nuzen gebraucht worden.

Die vom Kreischirurg Repp zu Oberscherekwiz verordnete Kurativmittel bestehen: in einem Pulver aus verpufftem Spießglase, Schwefel, Alaun, Saliter, von jedem gleichen Theils vermischter, das von er Löffelvoll mit gleichem Salze untermenget

jedem Viehe Früh und Abends zu leken vorgestreuet, den andern Tag darauf einer Kastanie groß von dem Viehmedritate eingegeben. Alle diese Mittel kommen in der Wirkung überein. Leztlich zum Präservativ habe die jährliche Aderlaß sammt Gebrauche des Viehmedritates hinterlassen.

Viehseuche in Böhmen und Oesterreich v. 1760.

Im Anschlusse ist zu ersehen, was für ein bewährtes Mittel wider den Hornviehumfall der Direktor der medizinischen Fakultät zu Prag an die Hand gegeben habe, welches der N. Oe. Regierung mitgetheilt wird, um solches hier Land kund zu machen. Hofdekret für Niederösterreich vom 8. Oktober 1760.

Viehseuche-Kurativmittel

1) soll bei dem gesunden Viehe, welches der Anstekung unterworfen ist, die Drosselblutader gelassen, und beiläufig 2 Pfund Blut abgezapft werden, auch mehr oder weniger, nachdem das Vieh groß oder klein ist.

2) soll das gesunde von dem angestekten oder kranken alsogleich ohne Zeitverlust abgesondert, denselben die beste und reinste Fütterung gegeben, auch soll es nicht früh Morgen oder Abends, weder auch in den heißen Mittagstunden auf die Weide getrieben werden.

3) soll das Vieh nach dem Striche der Haare früh und Abends entweder mit einem eisernen Striegel stark gestriegelt, oder aber mit groben rauchen Tüchern gerieben werden.

Wenn aber das Vieh mit der Seuche angestekt ist, dann muß man

1) wenn die Augen aufgelaufen, angeschwollen, roth sind, und das Vieh schnaubend Athen schöpfet alsogleich die Drosselblutader eröffnen, und wenn diese Zufälle nicht nachgelassen, abermal dieselbe wiederholen.

2) soll man dem Viehe früh und Abends das Maul und den Rachen auswaschen, auch die Nasenlöcher mit Salz und Essig reiben.

3) sollen folgende Mittel fleißig gebrauchet, und von der bei den meisten Ochsen beobachteten Wirkung eine genaue Beschreibung von den Phisikern, allwo die Seuche herrschet, an die medizinische Fakultät erstattet werden.

Man nimmt 1 Maaß reines Wasser, $\frac{1}{2}$ Seidel Essig, von jeder Gattung 2 Loth Salpeter, 2 $\frac{1}{2}$ Quintel gute Mirrhen, 3 Quintel Vitriolgeist, 4 Loth Terpentin, welcher vorher mit Eierdotter aufgelöset oder abgetödtet werden muß: alle diese benannten Stücke werden mit einander vermischt, und dem kranken Viehe, gegen Mittag und Abends $\frac{1}{2}$ Seidel davon eingegossen.

4) soll dem Viehe folgendes Wasser haufenweise zu trinken gegeben werden:

Mann nimmt 6 Maaß reines Wasser, und 3 Hände voll Haber, läßt es 3 bis 4 Minuten lang sieden, dann wird es abgeseihet, und nachmals 1 Loth gemeines Kuchensalz zugesezt; hiervon soll das Vieh oft zu trinken bekommen.

Wenn sich ein Durchlauf ereignen sollte, dann nimm 2 Loth Eisenvitriol, 3 Quintel rohen Alaun, 2 Quintel gute Mirrhen, 1 Quintel Kampher. Alle diese Stüke werden zu einem Pulver gemacht, und hievon dem Viehe 3 oder 4 Male des Tags in dem 4 Theile eines Seidels seines gewöhnlichen Trankes 1 Quintel schwer eingegeben.

Aus dem beigeschlossenen Protokolsauszüzen ist zu ersehen, was für bewährte Mittel wider die Viehseuche im Königreiche Böhmen erfunden worden seien. Um diese Kurativmittel nöthigen Falls auch hier Landes gebrauchen zu können, werden solche mitgetheilt. **Hofdekret für Niederösterreich vom 29. November 1760.**

Das Protokollsauszug der k. böhmischen Repräsentazion und Kammer vom 7. Oktober 1760. Kaurzimer Kreisamt zeiget an, daß in dem Dorfe Saan vom 13. bis 23. September 3 Stück Vieh krepiret wären, und zeiget zugleich an, daß nach Aderlassung und in einem Schußpulver, Schwefel, und Kamillenblüthe zusammengesezten Geleck, welches mit Salz und Weizenkleien vermischt, und täglich gegeben worden, diesem Ubel gesteuert worden.

Protokollsauszug der k. böhmischen Repräsentazion und Kammer vom 30. September 1760. Das Rakonizer Kreisamt berichtet, daß auf der Schlaner Herrschaft unter Zeit von 5 Wochen nicht mehr als 7 Stück krepirt, und man hätte dort Orts dem gesunden und kranken Viehe nichts anderes, als jedem in ein Horn ein kleines Löchlein gebohrt, und einer grossen Erbsen groß lebendiges Quecksilber, mit Wachs gut verschmieret, so hätte bei dem kranken Vieh das Ubel sogleich aufgehört.

Viehseuche in N. Oesterreich vom 1761.

Es hat der k. k. Kreishauptmann des Viertels O. M. B. Baron von Albersdorf anher berichtet, daß daselbst und dem nach Brunn gehörigen Dorfe Seeb unter dem

Horn=

Hornvieh eine Krankheit, bestehend in stillem Husten und schwerem Keuchen sich geäußert hätte, wogegen folgendes Mittel mit so gutem Erfolge gebrauchet worden, daß die hieran erkrankten 6 Stüke wieder genesen, und keines umgefallen wäre, das gebrauchte Mittel aber darinn bestünde, daß dem erkrankten Viehe Asche von gebrannten Wochholderbeeren und dessen Wipfeln mit Schwefel und Alaun untereinander gestossen, auch Glasgalle und Federweiß mit Brode eingegeben, die Lungenader geöffnet, die Zunge wohl mit Salze gerieben, sodann ein Jochwid in das Maul gebunden worden wäre, als worauf sich das Vieh wohl ausgeschleimet, und zur Besserung gegriffen hätte. Welches zur gehörigem Kundmachung mitgetheilet wird. **Niederösterreichische Regierungsnachricht vom 3. Hornung 1761.**

Viehseuche in Niederösterreich 1762.

Der Bericht des k. k. Raths und Kreishauptmanns des V. U. M. B. Hrr. von Hagen, dieß zu Oberfellabrunn von den meisten dasigen Einwohnern dem sowohl kranken als gesunden Vieh die Gilbwurzel gezogen, und dabei demselben alltäglich früh und Abends ein mit Branntwein benezetes

Brod sammt Knoblauch eingegen wurde, woran die Wirkung verspürt wurde, daß sich das meidernde Vieh in wenigen Tagen erholte, das Gesunde entgegen auf den Gebrauch des obigen Präservativmittels nicht so leicht infizirt zu werden pflege; wird bekannt gemacht. **Niederösterreichische Regierungsnachricht vom 27. August 1762.**

Viehseuche in Niederösterreich 1762.

Es ist ohnehin noch erinnerlich, daß unterm 4. Oktober lezthin anbefohlen worden, hier Landes an jenen Orten, wo der Viehumfall sich äußert, eine genaue Untersuchung anzustellen, ob nemlich dieser Umfall von einer wirklichen Kontagion herkomme? Da aber bemerkt worden, daß diese Untersuchungen nicht gehörig vorgenommen werden, und die hierüber angezeigten Umstände die Verläßlichkeit einer wirklichen Infekzion theils nicht genugsam darthun, theils gar zweifelhaftig machen, indem 1) der insgemein angegebene Ursprung dieser Krankheit, nämlich die üble Weide, und der Abgang des Wassers fast alles Vieh zugleich betroffen, folglich gar wohl ohne einige Anstekung einen so beträchtlichen Umfall verursachen können. 2)

Die

Die angemerkten Simptome bei Erkrankung des Viehes, denn die bei dessen Exentrirung gefundene Beschaffenheit des Eingeweides zwar ein faules Fieber anzeigen, jedoch eine vollständige Gewißheit eines anstekenden Fiebers nicht hinlänglich darstellen; um so minder als 3) an den von dem krepirten Viehe abgezogenen Häuten fast durchaus kein Merkmal oder sonstige Unreinigkeit beobachtet worden, wo doch der Erfahrung gemäß von einem wahrhaft epidemischen Uibel die Haut nicht so leicht, und nicht so sauber herab zu bringen auch solche gemeiniglich hin und wieder mit Blute unterloffen sein solle: Daher wird weiter verordnet, daß zu mehrerer der Sache Verläßlichkeit die in den Vierteln angestellten Landschaftsphisiker zu den dießfälligen Proben, wie solches in den übrigen k. k. Erbländern und Europäischen Staaten gewöhnlich ist, beigezogen, mithin solche unter seiner des Hrn. Kreishauptmannes und des gedachten Phisikers Direkzion, allenfalls durch Exentrirung eines ohne Hoffnung schwer erkrankten, jedoch noch lebenden Viehes baldmöglichst vorgenommen, hiebei alle oberwähnte Umstände gehörig der Bedacht genommen, sofort von

dem

dem Hrn. Kreishauptmanne hierüber nebst Beilegung eines schriftlichen Parere von dem zugezogenen Phisikus umständlicher Bericht anher erstattet werden solle. **Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 17. November 1762.**

Viehseuche in Inner- und Niederösterreich 1765.

Es hat das k. k. Inneröstreichische Landesgubernium mittelst eines unterm 9. Oktober anher erlassenen Kompassuals hier in Abschrift anschlüssigen Auszug mit der Versicherung anher in Freundschaft erlassen, nämlich dieses Mittel mit der besten Wirkung alldort verwendet worden sei. Wenn man sich nun einen gleichen Effekt hievon auch hier Landes sehnsüchtig wünschet; als wird ein solches zu weiterm Gebrauche mitgetheilet. **Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 9. November 1765.**

Auszug aus der Relazion des Verwalters zu Pfannberg Johann Georg Oßner.

Als aber vorgestern Abends um 9. Uhr das verlezte erkrankte Stük, ein Ochs, auf der Erde lag, und von solchen den Kopf nicht mehr heben konnte, so habe par Hazard bei 6 Schuß gutes Scheibenpulver genommen, und solches zerrieben in ein halbes Seidel Essig mit Skorpionöl, dann wenig Salz ermischter eingießen lassen, über welches nach einigen Minuten der Ochs schon selbst wieder den Kopf von der Erde erhoben, und gegen einer hal-

ven Viertelstunde gar aufgesprungen, mithin solchen von der für ihn schon gerichteter Grube in die Hütten führen, und mit solchem Eingusse die ganze Nacht in allen $1\frac{1}{2}$ Stunden jedoch in wenigerer Menge fortfahren, Gestern Vormittags aber mit dem von gesottener Gerste ausgepreßten Schleim mit Vermischung der hier anliegenden Kurativstupp und zugesezten Honig zweimal eingießen, Nachmittags aber wieder und bis Mitternacht mit Schießpulver, Essig und obigen Oelen alle 2 Stunden fortfahren, denn heute Vormittags wieder zweimal Gerstenschleim und Honig geben lassen, bei welcher Applikazion obgesagter Ochs so wieder zu Kräften kam, daß zwei Knechte, ungeachtet selber zum Eingusse kurz angehängt wird, solchen kaum am Kopfe erhalten können. Welches ich also berichten, und beisezen wollte, daß in täglicher Fortsezung des Eingebensmittels eröfterten Stupps, dann Einstreichung des Pechöls in die Nasenlöcher, und Ausräucherung der Ställe zu Pfannberg und Büchelhofen mit Boksborn, Ochsenklauen, Asend und Speig, dann Kranabetstauden und Beeren dort selbst alles Vieh frisch und gesund sei, wo doch links und rechts unweit Pfannberg bei 7 Stücke schon gefallen sind.

Kurativmittel zum Eingeben am Brod oder Eingießen.

Lungenkraut, Kranabetbeer, Meisterwurzel, Wermuth, Kardobenediktenkraut, ein wenig Speig, Geißwurzel und Lindenschwamm, Ameishaufen, Asche, Pipernellwurzel und Kraut, alles gepülvert nebst Salz und Alaun.

Präservativmittel wider die Viehkrankheit.

Es soll dem Vieh ein Binkerl (Bündel) mit Teufelsabbiße vor der Brust angehenket werden, imgleichen muß selben täglich etwas vom Theriak eingegeben werden, auch ist der Stall öfter des

Ta-

Tages mit geraspeltem Bokshorne Kranabetbeeren und Asand auszurauchen, die Zunge, der Gaum, das ganze Maul mit einem guten Weinessige und Knoblauche ausgewaschen werden, dann dem Viehe unter das frische Wasser Kernstein gestreuet, auch etwelche Tropfen Steinöl eingegossen werden, welches aus den Präservativen annoch am besten befunden worden.

Viehseuche in Mähren und Oberösterreich 1767.

In Krankheiten unter dem Vich, die mit solchen Umständen, wie jene im Marggrafthum Mähren verknüpft sind, ist folgendes Mittel am besten befunden worden; welches hiemit bekannt zu machen ist. Hofentschliessung vom 7. Dezember, kundgemacht in Oberösterreich den 18. Dezemb. 1767.

Das Vich fängt plözlich an kraftlos, traurig und abgeschlagen zu werden, bekömmt ein schweres und zischendes Athemholen, darauf folget eine sehr grosse Mattigkeit, und bei jedem Athmen verspürt man, daß der Puls zu schlagen nachläßt: so daß ein solches Vich in 2, 3 Tagen todt ist, und es wird selten den 4., noch seltener aber den 7. Tag überleben. Im Todten findet man das Herz sehr entzündet, und voll schwarzen Geblütes, auch öfter schon durch den kalten Brand angegriffen; die Lunge und Schlungröhren sind sehr entzündet; die Gallblase ist sehr groß und voll mit sehr schwarzer Galle.

Kurativmittel.

Man lasse dem kranken Vieh gleich Anfangs der Krankheit zur Ader, und wiederhole solches nach

Be-

Befunde; sodann machet man einen Absud von Kleien, wovon man eine Maaß völlig warm nimmt, und mischt darunter 1 Unze Salpeter, 6 Unzen Honig, und 2 Unzen Essig. Dieß alles wird zusammengemischt, und dem kranken Vieh des Tages 2 Male durch einen Einguß eingegeben.

Viehseuche in Böhmen. v. 1768.

Um den so schädlichen Viehumfall vorzubeugen, hat die medizinische Fakultät für gut befunden, daß man das Vieh, so lang der Thau dauert, nicht austreiben, wie auch im Herbste, wann anhaltende Nebeln einfallen, zu Haus halten, ihm ein gutes und reines Futter reichen, auf die Reinigung der Stallungen acht haben, und die zeitliche Ausführung des Mistes auf fleißigste beobachten solle, und dann wird man zuversichtlich hoffen können, daß das Uibel aufhören wird. Die Wirtschaftsbeamten haben so bald sich was ereignen sollte, dem königl. Kreisamte die Anzeige zu machen; nach welcher Nachricht wird ein Kommissär nebst dem Kreisphisikus und Chirurgus dahin geschiket, den statum morbi zu untersuchen, und die Mittel an Hand zu geben. In Befund einer Nachläßigkeit soll nach einmal beschehener Erinnerung der k. Hr. Kreishauptmann mit beigefügter gutachtl. Meinung an das Landesgubernium anzeigen

gen, wie solcher zu bestrafen wäre. Der Unrath aus den Stallungen, wo das Vieh krepirt ist, soll ausgepuzet werden, damit das darein zustellende Vieh nicht infizirt werde. Uibrigens sollen 2mal des Jahrs die in Sachen emanirte Patenten auf den Rathhäußern und Kanzleien abgelesen werden. **Böhmische Gubernialverordnung vom 22. Jäner 1768.**

Es wird in Rüksicht der in hiesigen Kreisvierteln mehrmals überhand nehmenden Viehseuche ein Prämium vom 1000 fl. für denjenigen bestimmt, welcher die eigentli- Ursachen, und zugleich nicht allein die Kurativ- sondern auch die Präservativmittel der bisherigen Viehkrankheiten an Hand lassen, und durch verläßliche Proben bewähren wird. Welches durch die Zeitungen kund zu machen ist. *Hofentschliessung für Niederösterreich vom 7. Dezember 1768.*

Viehseuche in Niederöstrreich v. 1768.

Da die geschehenen Anträge des abgeordneten Dr. Adami in der Untersuchung der hierländischen Viehseuche von dem N. Oe. Regierungsrath und Leibarzt von Zweenhof in der Hauptsache gut geheißen, auch die von ihm vorgeschlagenen Mittel bis auf ei-

einige wenige Anmerkungen gut gefunden worden, so ist Dr. Adami hiernach mit dem weitern Beisaze zu seiner Nachachtung und Richtschnur anzuweisen, daß

1) alle von nöthig befundenen neuen Verhaltungsbefehle, welche in der Generalviehordnung nicht begriffen sind, sie mögen lineam medicam oder politicam einschlagen, ehevor an die N. Oe. Regierung eingesandt werden sollen, damit solche von selber einverständlich mit dem Hrn. Leibarzte von Zweenhof untersucht, und nach Befunde der Sache von Ihr sodann das weitere an ihn zu seinem Verhalte erlassen werden möge.

2) wird begnehmiget, daß das Vieh bei starkem Nebel und Reife nicht ausgetrieben werde, sondern solcher Austreib wenigstens 2 Stunden darnach erst geschehen soll.

3) finde Dr. Adami sich in dem gar recht daran, daß die gähe Abänderung des saftigen Grases mit dem abgedorrten Weinrebenlaube und dergleichen dürren Futter, so viel möglich zu untersagen sei; wie denn auch

4) kein Anstand obwalte, in allen von ihm besuchten Orten zu befehlen, daß auch das kranke Vieh bei heiterer Witterung nicht so enge in die Ställe eingesperrt, sondern vielmehr auf eine jedoch abgesonderte Weide um

die

die Anstekung nicht zu verbreiten, ausgetrieben werde.

5) Sei die Absönderung des Viehes eine allerdings nothwendige Sache da inzwischen das gesunde Vieh von dem kranken zu separiren, und solches anderwärts zu überbringen aller Orten nicht thunlich sein dürfte, weil die Herrschaften, minder aber die Bauern mit genugsamen Behältnissen hiezu nicht versehen sind: so wird zwar auf die sogestaltigen Absönderung des gesunden Viehes von dem kranken an jenen Orten, wo solche geschehen mag, allerdings zu bestehen, bei dessen Unthunlichkeitsfalle hingegen darauf fest zu halten sein, daß wenigstens nur das kranke Vieh von dem gesunden zuverläßig alsogleich hinweggenommen, und in eine andere Behältniß übersezt, auf den Ort aber, wo es gestanden, kein gesundes Vieh hingestellt, und dieser so, wie überhaupt die ganze Stallung von allem Miste und Unsauberkeit, welchen es verursacht hat, sorgfältigst gereiniget wird; jedoch soll hiernächst.

6) das solchergestalt separirte kranke Vieh keineswegs unter freiem Himmel angehängt, und Tag und Nacht in freier Luft gelassen, sondern so viel möglich, in ein bedecktes und zur Applizirung der nöthigen Kurativmittel be-

bequemes und zugerichtetes Ort unterbracht werden.

7) Sind die Ställe, in welchen das kranke Vieh sich befindet nicht dergestalt zu zuhalten und zu vermachen, daß die übeln Ausdünstungen in denselben noch mehr Ungemach verursachen können, vielmehr sind besagte Ställe früh und Abends gehörig auszulüftern, und mit dem in der Generalviehordnung vorgeschriebenen Rauchwerke zu reinigen, und auszurauchen, und nachdem endlich

8) ganz sicher zu vernehmen komme, daß das hungarische Steinsalz, nunmehr auch in allen vorfindigen Salzgestätten zu bekommen sei, so soll genannter Dr. Adami alle Verwalter, Gemeinden nachdrüksamst zu ermahnen, daß sie dieses bewährte Präservativmittel allda erkaufen, und dem Viehie beständig zum Leken vorlegen sollen. Hofentschließung für Niederösterreich v. 19. Dezember 1768.

Viehseuche in Steiermark 1787.

Eine der Hauptursachen der um sich greifenden Viehseuche in Steiermark liegt unwidersprechlich darinn, daß bei Aeußerung des Uibels mehr auf Heilung des bereits erkrankten, als auf die bei gesunden Vieh zu

gebrauchende Vorsichtsmittel Bedacht genommen wird. Dem Uibel Einhalt zu thun, giebt Hr. Professor Wollstein folgende Vorschriften und wirksame Mittel an die Hand, welche aber nicht bei kranken Thieren versplittert, sondern vorzüglich bei gesunden mit aller Sorgfalt angewendet werden müssen, denn nur diese sind in Oertern, wo die Viehseuche einreißt, der Sorge der Polizei würdig, weil in solchen Seuchen die schon erkrankten Thiere meistens umkommen. Das erste Erhaltungsmittel ist für die gesunde Thiere, die so viel als möglich strenge Sorgfalt für gesunde Nahrung. Es ist daher besser, daß die Leute ihr Geld nicht auf Präservativmittel, nicht auf Arzneien, für die kranken, sondern für gesundes Heu, für Haber- und Gerstenschrott, Kleien, Treber, Branntweingespühl, weiße oder gelbe Rüben, Gartengewächse, und Steinsalz verwenden. Geschicht dieses, so hat man damit im gegenwärtigen Falle, wo die Seuche von schlechter und verdorbener Nahrung des Viehes herrühret, die besten und heilsamsten Arzneimittel; denn alle andere Dinge sind unnüze Quaksalbereien, welche die erwartete Wirkung nie hervorbringen. Da das Steinsalz im gegenwärtigen und in allen ähnlichen Fällen eine Hauptsache ist, so

ist

ist auf allerhöchste Anordnung bereits die Verfügung geschehen, daß alle Bankalinspektoratsämter mit einer genugsamen Menge Steinsalz versehen werden, damit die Unterthanen, die dessen benöthiget sind, daran keinen Mangel leiden mögen. Das zweite Haupterhaltungsmittel der noch gesunden Thiere die sich in kranken Oertern befinden, ist ein künstliches Geschwür, das man an ihre Brust mittelst eines Eiterbandes (Setaceum) legt. Dieses Geschwür muß jungen und alten Thieren ohne Ausnahme, angebracht werden. Bei den Erwachsanen muß das Eiterband eine halbe Elle in der Länge unter die Haut an der Brust gezogen, und ihnen solange gelassen werden, bis die Materie, die es fängt, gutartig wird, und keinen Gestank mehr von sich giebt. Dieses dauert bei einigen 12. Tage, bei andern 15, und aufs längste 21. Tage. 3tens müssen die Thiere in den kranken Gegenden rein gehalten, wohl gewartet, täglich ausgelüftet, in den heitersten Stunden alltäglich in Bewegung gesezt, und in allen Stüken aufs beste gepflegt werden. Wenn man alles dieses genau beobachtet, und in wirkliche Ausübung sezt, so wird die Seuche in kurzer Zeit abnehmen, und die Kranken, die nach dieser

Vor=

Vorbauungsart von der Seuche ergriffen werden, können zu ihrer gänzlichen Herstellung gelangen. Innerösterreichische Regierungsverordnung im Februar 1787.

Viehseuche in Oberösterreich 1793.

Diesen Untersuchungsbericht bei den Akten aufzubehalten, und läßt es Regierung nicht nur bei dieser gründlich vorgenommenen Untersuchung, und bei den betreffenden Unterthanen getroffenen Fürkehrungen allerdings bewenden, und wird von Zeit zu Zeit von Seiten des Berichtslegers über den Erfolg der weitere Bericht erwartet, sondern er wird von der am Ende dieses Berichts beigedrükten Ordinirung, da zu dieser Jahrszeit dieses Uibel sich mehrfältig zu äußern pflegt, auch den gesammten Kreisämtern und dem hiesigen Magistrat zur Bekanntmachung durch Auszug mitgetheilt und anbefohlen, daß den Dominien vorzüglich die am Schlusse vorgesehene Anzeige dergleichen Fälle, und des Erfolges nachdrüksamst eingebunden werden solle: dessen der Berichtsleger zur guten Wissenschaft, die Kreisämter, und der hiesige Magistrat aber zur fordersamsten Verfügung mit blinden Bogen zu erinnern. Niederösterreichische Regierungsverordnung v. 30. September 1793.

Auszug aus dem Bericht des Supernumerär-Landschaftschirurges, und des Thierarztes Knörlein dd. 20. praes. 21. September 1793.

Uiber die unweit Thalheim bei dem grossen, und mittlern Hof eingerissene Hornviehseuche.

Die Ursache zu dieser Seuche leite ich von der Fütterungsart, d. i. es wurde dem Hornvieh das frisch abgemähte Futter in einem Haufen in den Stall gelegt; unter dieser Zeit, bis zum Genuß kann es in vollen Ställen viel geschwinder in Verderbniß gerathen. Ferner von dem faulen und schlammigen Wasser aus den Laken, dem zu frühen Austrieb, ohne ein Futter zu reichen, und auch von der übeln Beschaffenheit des Stalles. Diesen beiden Bauern ertheile ich den fernern nöthigen Unterricht, wie sie sich in die Zukunft zu benehmen haben.

1) soll ein jeder Eigenthümer, der ein erkranktes Hornvieh in seinem Stalle beobachtet, alsogleich die Anzeige bei seiner Ortsobrigkeit machen; 2) sollen sie das schon geheilte Hornvieh mit aller Obsorge pflegen, und nicht gedenken, daß es schon gänzlich von dieser Seuche gerettet sei; 3) sollen sie den erkrankten, welchen die Gillwurz nicht gesteckt, alsogleich stecken, oder stecken lassen, und wenn es in einigen Tagen noch keine Geschwulst machen sollte, auch zum drittenmal wieder stecken lassen, oder vermittelst eines einen Thaler grossen Eisens auf beiden Seiten durch 2 oder 3mal bis zu einem braunen Schurf einbrennen; 4) soll ihnen täglich zu 4 bis 6mal das Maul, die Zunge, die Nasenlöcher und die Lippen mit Salz, Essig und Wasser gereiniget werden, die Augen aber mit frischem Wasser; 3) sollen sie nach einer jeden Reinigung eine Gabe von Kreen mit Honig vermischt einen Löffelvoll des Tages zu 4mal mitten auf die Zunge streichen, alsdann versuchen, Mehl oder gutes Heu-

tränkl mit etwas Salz und Saliter vermengter beizubringen, alsdann ein gutes Heu, sauere Aepfel, verschiedene frische Gartengewächse, auch den Salzstein zum Lecken öfter hinreichen, und versuchen, ob sie nicht von einem oder dem andern etwas zu sich nehmen. 6) Sollen sie denjenigen, welche in ein Abweichen verfallen, und sehr entkräftet sind, einen guten Heutrank mit geröstetem Brod, und 1 Seidel gutes Bier, oder ½ Seidel guten Wein darunter mischen; wenn aber der Abgang sehr wässerig, stinkend wäre, so giebt man auch unter diesen Heutrank die abgekochte Eichenrinde dazu; 7) sollen sie mit einem Strohbauschen des Tages öfter auf dem Rüken und Seitentheil gerieben werden. 8) Sollen sie bei einer guten Witterung unter den Mittagsstunden in ihren Garten getrieben werden, jedoch so, daß die bessern von den schwächern geschieden sein. 9) Sollen sie ihren Stall öfter mit einem Essigdampf räuchern, die Thüre und Fenster bei der guten Witterung öffnen, die Grander und Standörter sehr gut waschen, ihnen öfter eine frische und genugsame Menge Stroh geben, und das gemästete Vieh alsogleich aus dem Stalle entfernen. 10) Sollen sie kein Hornvieh eher anschaffen, noch vielweniger von diesen eines verkaufen, bis sie nicht vollkommen überzeugt sind, daß ihr Hornvieh schon vollkommen gesund ist. Uibrigens werden sie mir von allen diesen Veränderungen die Nachricht von 8 zu 8 Tagen einschiken, im widrigen Falle aber auch eher.

Viehseuche in Böhmen (Lungenseuche zu Hrusitz) 1795.

Es sind zwar bereits verschiedene Vorschriften und Belehrungen bekannt gemacht worden, um die dem Landmanne so nachtheilige

lige Viehkrankheiten zu verhüten; da jedoch dessen ungeachtet auf der Herrschaft Kammerburg im Dorfe Hrusiz eine Krankheit unter dem Hornvieh, und zwar die sogenannte Lungenseuche, neuerdings ausgebrochen ist, die durch Beobachtung einiger leicht ausführbaren Vorsichten hätte vermieden werden können: so werden diese Vorsichten hiemit bekannt gemacht, damit sich ein jeder Viehhälter hiernach richten, und dem Erkrankten und dem Verluste seines Viehes vorbeugen könne.

Nach der genauesten Beobachtung und richtigsten Erfahrung ist es erwiesen, daß insbesondere das jähe Trinken des Hornviehes aus kalten Quellen und Bächen, bei grosser Erhizung des Körpes das Saufen des Schneewassers im Frühjahre nnd Herbste, und das Austreiben auf bereifte und gefrorne Wiesen, Hutweiden und Acker, so wie auch auf Wiesen und Hutweiden, die vor Kurzem überschwemmt worden, die Ursachen sind, welche den Hornviehe die Lungenseuche zuziehen. Um daher diese Viehkrankheit zu verhüten, ist das Austreiben des Hornviehes zur Zeit, wo Schneewasser vorhanden, und wo die Acker, Wiesen und Hutweiden bereift oder gefroren sind, sorgfältig zu vermeiden, und den Viehhütern ernstlich einzubinden, daß sie auch

im Sommer das erhizte Hornvieh, besonders in Gebürgsgegenden, nicht aus kalten Quelle oder Bächen trinken, noch vielweniger selbiges auf kürzlich überschwemmt gewesene Hutweiden und Wiesen weiden lassen sollen. Böhmische Gubernialverordnung vom 28. November 1795.

Gegen diejenigen, und besonders gegen die obrigkeitlichen Beamten, die sich bei entstehender Viehseuche als in einer so wichtigen Angelegenheit einen Saumsal und Unbefolg dießfalls bestehender Verschriften zur Schuld kommen lassen, und dadurch der Verbreitung des Uibels selbst beitragen, ist ohne Nachsicht mit eingreifenden Strafen fürzugehen. Hofdekret vom 19. Dezember 1795, kundgemacht in Mähren den 16. Jäner 1796.

Viehseuche in Oesterreich 1796.

Zur Vorbeugung einer bei der gegenwärtigen lauen und feuchten Witterung sich ergeben mögenden Viehseuche hat die hiesige ökonomisch-patriotische Gesellschaft die anschlüssige Nachricht entworfen, und darinn die Präservativmittel vorgeschlagen, welche Amtsvorsteher bekannt zu machen, und bestens zu empfehlen haben werden. Böhmische Gubernialverord. v. 20. Feb. 1796.

Von

Von der Gefahr, in der sich bei gegenwärtiger Witterung die Hausthiere befinden, mit den Mitteln, ihren Krankheiten und Seuchen am glüklichlichsten vorzubeugen.

Die in dem Erzherzogthume Oestreich, in dem zu Oestreich angehörigen Theile Schlesiens ausgebrochene Viehseuche, die vielleicht in mancher andern benachbarten Provinz noch unbemerkt wüthet, hat es veranlasset, daß die k. k. ökonomisch-patriotische Gesellschaft, der das Wohl des Vaterlandes und jedes einzelnen Landwirthes am Herzen liegt, gegenwärtige Nachricht, um diesem Uibel in unserm Vaterlande vorzubeugen, zu verfassen, und solche allgemein bekannt zu machen, bewogen worden ist.

Die Urquelle dieses Uibels ist die bis nun ungewöhnlich anhaltende laue, feuchte und der gegenwärtigen Jahrszeit gar nicht angemessene Witterung, dessen Folge unter dem Namen die Löserdürre, die Kuhr, und zusammengenommen die eigentliche Viehseuche ist.

Um diesem so schreklichen Uibel, welches nicht nur den Landwirth oft in den elendesten Stand versezt, ja selbst bei dem Feldbaue den größten Nachtheil verursachet; weil man durch den Verlust des Zug- Nutz- und Zuchtviehes die Bearbeitung des Feldes nicht gehörig vollziehen kann, und noch dazu des so nöthigen Düngers beraubt wird, — zu entgehen, ist vor allem nothwendig, selbst bei dem gesunden Viehe folgende Vorbauungsmittel zu gebrauchen.

Erstens: Soll kein Viehinhaber gestatten, daß jemand fremder, der aus den angestekten Gegenden kömmt, unter was immer für einem Vorwande in einen Küh- oder Ochsenstall gelassen werde.

Zweitens: Die Ställe müssen auf das möglichste rein und troken gehalten, täglich ausgemistet, frisch bestreuet, und öfter mit Wachholderbeeren oder Wachholderholz ausgeräuchert werden.

Drittens: Die Ochsen müssen fleißig zur Arbeit angehalten, und täglich mit Striegeln, Bürsten und

Stroh-

Strohwischen über den ganzen Körper kräftig gerieben werden. Das Nämliche muß auch mit den Kühen geschehen.

Viertens: Beiden, Kühen und Ochsen, muß täglich eine halbe Stunde vor dem Frühfutter eine Handvoll von nachfolgendem Pulver zum Leken in den Barren gestreuet werden:

Man nimmt Schwefelblumen z. B. 1 Pfund, — Kochsalz 2 Pfund, — gepülverte Enzianwurzel 6 Loth, — gestossene Kronwetbeere 3 Hände voll, — Mehl, Schrott oder Kleien 6 Hände voll, mischt alles unter einander, und giebt es dem Vieh auf die vorgeschriebene Art. Käbern wird nur die Hälfte gegeben. Oder:

Man nimmt braunes Senftmehl 2 Pfund, — gepülverte schwarze Nieswurz 10 Loth, — Kochsalz 2 Pf., — Mehl, Schrott 6 Hände voll, mischt alles untereinander und giebt es wie das vorige. Oder:

Man nimmt Gärberlohe 3 Pfund, — Kochsalz 6 Pf. — Saliter 1 Pf. — Mehl, Klein oder Schrott 6 Hände voll. Mischt und giebt es auf die vorige Weise. Oder:

Man nimmt Steinsalz, und läßt die Thiere täglich nach Genüge davon leken.

In Häusern, wo das Vieh mit Trebern, oder mit Brandweinspühlig ernährt wird, ist die Aschenlauge ein vortreffliches Präservativmittel gegen die Seuche und mancherlei Krankheiten, die der beständige Genuß dieser Nahrungsgattungen bisweilen nach sich ziehet. Man nimmt unter jeden Trank etwa eine Maaß davon, oder läßt dreimal in der Woche die Thiere nach Genüge davon saufen.

Sollte ein Stük keines von den obigen Pulver leken wollen, so muß es ihm unter das Futter gemengt, oder mit Honig in einen weichen Teig verwandelt, und täglich 1 guter Kochlöffelvoll vor dem Frühfutter auf die Zungen gestrichen werden.

Fängt

Fängt ein Stük zu laxieren an, so wird so lange mit den Arzneien ausgesezt, bis das Laxieren nachgelassen hat.

Fünftens: Dem zu fetten Vieh wird nach und nach an Nahrung abgebrochen, dem zu magern aber zugesezt. Die ersten müssen täglich eine halbe Stunde, wenn es anders die Witterung erlaubt, im Hofe, oder einem andern trokenen Orte herumgetrieben, keineswegs aber auf Wiesen oder Weideplätze gelassen werden, sollten sie auch noch so grün, und das Gras noch so schön und lang sein. Diejenigen, welche ihr Vieh auslassen, ehe der Boden ganz troken, und das Gras reif ist, sezen sich der Gefahr aus, dasselbe am ersten einzubüssen.

Inzwischen ist es möglich, daß bei der strengsten Beobachtung dieser Maaßregeln und der richtigsten Anwendung der vorgeschriebenen Hilfsmittel die Thiere dennoch krank werden; hieraus folgt aber keineswegs, daß sie die Seuche haben müssen: das Hornvieh ist zu vielen andern Uibeln und Gebrechen geneigt, die seine Gesundheit anfeinden, sein Leben in Gefahr sezen, oft das Leben selbst zerstöhren, aber nicht anstekend, nicht gefährlich für die Gesunden sind.

Die Seuche hat eigene Zeichen und Zufälle, durch die sie sich zu erkennen giebt. Sie entsteht mit Unruhe, mit Angst, mit äußerster Traurigkeit, mit schnellem Verluste der Kräfte, mit ungewöhnlichem Kopfschütteln, Zahnknirschen und Husten mit Ekel zum gewöhnlichen Futter, mit unterdrüktem Wiederkäuen, Zurükhaltung der Milch, sehr matten und geschwinden Pulse, und abwechselndem Schauer und Hize. Die Thiere lassen den Kopf und die Ohren hängen, entfernen sich vom Troge, stellen die hintern Füsse gemeiniglich näher an die vordern, und krümmen sich, als wenn sie Schmerzen im Bauche hätten. Im Liegen schlagen sie den Kopf in die Seite, als ob sie schliefen; dabei ist ihr

Athem=

Athemholen ruhig langsam und die Bewegung der Nasenlöcher unmerklich; die Hörner, Ohren und Schenkel sind kalt, und die After gewöhnlich verstopft; wird den Thieren Ader gelassen, so sondert das Blut keinen tropfen Wasser ab.

Den 3. oder 4. Tag, wenn anders die Kranken nicht eher sterben, fangen die Augen an zu wässern, zu thränen, die Nase zu rozen, und das Maul zu geifern, das Athemholen wird beschwerlicher, der Schmerz im Bauche grösser, die Kälte der Glieder starr, die Thiere kreißen, verfallen in heftiges Laxieren mit Zwange begleitet, und bald darauf in eine gallichte, braune, oft blutige, immer aber äusserst stinkende Ruhe: die trächtigen Kühe verwerfen meistens ihr Kalb, und werden entweder bald darauf besser, oder sterben kurze Zeit darnach.

Öffnet man die todten, so findet man den 1. 2. Magen, d. i. den Wanst und die Haube mit unverdautem Futter gefüllt, den Löser, oder das Buch widernatürlich hart, und die enthaltenen Futterkuchen troken, zerreibbar, und mit einer weißen Haut überzogen, der Laab oder eigentliche Magen sammt den Därmen immer entzündet, die Gallblase widernatürlich groß oder klein, die Leber blaß und mürbe, die übrigen Eingeweide aber wenig verändert.

Wann man diese Erscheinungen bei den todten, und die angeführte Zufälle bei den Kranken bemerket, dann ist die Löserdürre oder die wirkliche Viehpest da. Nun müssen die noch vorräthigen Kranken alsogleich von den Gesunden, oder was noch besser ist, die Gesunden von den Kranken entfernt, in Scheunen, Schupfen, Pferde- oder Schaafställe untergebracht und beide von eigenen Wärtern gepflegt, mit eigenen Geräthschaften versehen, aus eigenen Geschirren ernährt. Der Plaz, auf dem ein krankes Stük gestanden, auf das beste gereiniget, mit Kalke bestreuet, die Krippen mit siedender

Lau-

Lauge abgebrühet, und mit scharf gesalzenem Essige bestrichen werden. Dem noch scheinenden gesunden Vieh wird durchgängig ohne Ausnahme die Gill- oder Nieswurz gestekt, dem kranken aber ein Haarseil in den Halslappen gezogen, oder der Bauch mit einen thalerbreiten glühenden Eisen an mehrern Pläzen so gebrannt, daß die Haut braun oder dunkelgelb wird. Das trokene Futter wird ihnen ganz entzogen, dafür aber abgeschnitten und abgebrühtes Heu mit abgekochten gelben oder weißen Rüben, Erdäpfeln, Krautstrüngen, schwarzen Mehl oder Waizenkleien gemischt, in kleinen Gaben vorgelegt, — wenn sie Neigung dazu haben, — bei heftigem Laxieren aber dann und wann eine Schnitte Brod in Wein, oder guten Bier getränkt gegeben, nie aber mit Gewalt in den Hals gestekt. Am Tranke muß es ihnen nie fehlen; der ist der beste, den sie am liebsten nehmen. Die Augen und die Nase müssen ihnen öfter des Tages mit frischem Wasser, das Maul hingegen mit gesalzenem Essigwasser ausgewaschen werden. Bei den Gesunden werden die obigen Vorschriften mit doppelter Sorgfalt beobachtet. Vor allem muß dem Richter, oder sonstigen Vorsteher des Ortes die Anzeige gemacht und durch die Beamten dem löbl. Kreisamte Bericht erstattet werden.

Ob nun gleich bei gegenwärtiger Witterung vorzüglich für das Hornvieh schädlich ist, so sind doch die Pferde, die Schafe und Schweine eben so wenig von ihren Eindrüken frei; die Pferde haben bösartige Drüsen, den Roz, den Wurm, die Herzbeutel- und Brustwassersucht: die Schaafe üble Blattern, die Faul- und Egelsucht, und die Schweine brandige Halsentzündungen oder die brandige Bräune zu fürchten. Trokenes Verhalten und viel Salz wird die einen und die andern dafür schüzen, oder den Ausbruch der Übel gelinder machen.

Von

Von der k. k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft in Böhmen an 15. Hornung 1796.

Joseph Graf von Canal, Präses.
Tögel, Mitglied und der Thierarznei Lehrer.
Franz Fuß, Sekr.

Viehseuche. S. auch Fleisch, Wildprät.

Viehseuche hebt die Zugrobot auf. S. Robot. §. 11.

Viehseuchen sollen die Wundärzte alsogleich anzeigen. S. Krankheiten (allgemeine).

Viehseuchegifts (wegen Anziehung des) sind die Kirschner und Hutterer von den Jahrmärkten nicht abzuhalten. S. Kirschner.

Viehseuchordnung für Steiermark. Bei ausbrechender Viehseuche soll die Säuberung und Ausräucherung der Ställe von dem Unterthane genau, und bei schwerer Strafe nach der Viehseuchordnung vom Jahre 1751. vorgekehrt, desgleichen dem Vieh die Zunge und der Gaum öfters mit Salniter gerieben, und die Medizin mit gutem Weinessig gegeben werden. §. 25.

§. 26. Die Aasgruben sind bei schwerer Strafe nach der nämlichen Ordnung, wohl mit Kalk und Gestaudwerk zu verschütten, und einzuschränken.

§. 27.

§. 27. In Viehseuchumständen ist den Jägern und Unterthanen die Legung des Luderfleisches bei schwerer Verantwortung verboten.

§. 28. Die allzufrühe Viehaustreibung bei noch rauher Witterung auf die mit Reif bedekten Alpen, ist verboten.

§. 29. Bei dreimonatlicher Zuchthausstrafe wird befohlen, die Anzeige bei ausbrechenden Menschen- oder Viehkrankheiten so gleich den betreffenden Amtleuten, Richtern, Sanitätsaufsehern, oder Kommissarien zu erstatten.

§. 30. Unter Strafe der Abnahme des Viehes ist verboten, bei Viehumfällen ohne kreisämtl. Sanitätspaß das Vieh aus- und einzuliefern.

§. 31. Gruben, worein das gefallene Vieh vergraben worden, sind dem Sanitätskommissär, Aufseher, Amtmanne, oder Richter bei schwerster Verantwortung anzuzeigen, damit die zu seicht, oder unächt befundene dießfällige Gruben nach der Ordnung von 1751. verwahret werden können.

§. 32. Von keinem der angestekten Orte darf ohne gehörigen Sanitätspaß ein Vieh auf die Märkte getrieben werden. Patent vom 12. September 1777. als ein in 73.

Punk-

Punkten bestehender, dem steierischen Bauernvolke zu publizierender Auszug der Geseze vom Jahre 1740. bis 1775.

Bei (Vertuschung) einer Viehseuche unterliegt der Beamte das erstemal einer Strafe von 20. Rhl. Böhmische Gubernialverordnung vom 16. Juli 1781. 1. a)

Das schon im Jahre 1781. auf allerhöchsten Befehl allgemein anempfohlene, von dem vormaligen Professor der Vieharzneikunde, Wolfstein, herausgegebene Werk, unter dem Titel: „Von den Seuchen und Krankheiten des Hornviehes, der Schaafe, und Schweine, für die Einwohner auf dem Lande" ist nunmehr, um es gemeinnüziger zu machen, ins Böhmische übersezt worden, und wird auch in dieser Uibersezung allgemein anempfohlen; mit dem Beisaze, daß sie in Prag in sämmtlichen Buchhandlungen, und in Brünn bei dem Buchhändler Gastl zu bekommen sei. Vermög Hofdekret vom 26. April, Böhmische Gubernialverordnung vom 19. Mai 1797.

Viola tricolor. S. Dreifaltigkeitsblume.

Vippernbiß (wieder) zu behandeln.

Da in der Vorschrift über die Behandlung

der von einem wüthenden Hunde beschädigten Menschen nichts von Vippernbissen, und sich erst unlängst der Fall eines solchen Bisses, der den Tod eines Mädchens nach sich zog, ergeben hat, als ist zur Heilung folgende Art vorgeschlagen worden:

1) Man soll, wenn es möglich ist, den verwundeten Theil alsogleich, über der Wunde, unterbinden;

2) die Wunde äußerlich, wie den Biß eines wüthenden Hundes behandeln *), dann

3) auf die Wunde und Nebentheile eine Salbe auflegen, die aus 6 Loth reinen Olivenöl und aus einem Loth wässerigten Salmiakgeist verfertiget wird:

4) soll man dem Verwundeten alle vier oder fünf Stunden 6 Tropfen von wässerigen Salmiakgeiste in einem Löffelvoll Wasser eingeben;

5) in jedem solchen Falle ohne Verzug den Wundarzt, und dann den Arzt herbeirufen, damit sie mit vereinigten Kräften die weitere Kur nach den Zufällen und Umständen einrichten können.

Welche Heilungsart zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, zugleich aber verordnet wird, das man sich die Ausrottung sol-

*) S. und Vgl. Hundswuth.

solcher Thiere, als das sicherste Vorbeugungsmittel, angelegen zu lassen habe. Hofdekret für Steiermark vom 12. Jäner, kundgemacht daselbst den 31. Jäner 1795.

Vitriol (blauer) — Zoll. 1. Zentn. 2 fl. 24 kr. Hofdekret vom 26. Juli 1790.

Vitrioläther. S. Schwefeläther.

Vitriolelixir (englisches), Elixirium Vitrioli anglicanum, Tinctura aromatica acida. — Vgl. Vitriolelixir (zusammengesetztes). —

Man nimmt Kalmuswurzel
Galgantwurzel, v. j. 2 Unz.
Zimmet
Gewürznelken
Muskatnüsse, v. j. 3 Drachm.
Zitronenschalen $\frac{1}{2}$ Unz.
weißen Zuker 3 Unz.
Man stößt alles gröblich, vermischt und übergießt es mit
Vitriolgeist 3 Unz.
rektifizirten Weingeist 2 Pf.
welche vorher schon vermischt sein müssen. Man digerirt sie 8 Tage lange, und bewahrt die filtrirte Tinktur auf. V. pr. ph. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Vitriolgeist, verdünnte Schwefelsäure, Spiritus, sive Acidum Vitrioli, Acidum sulphuricum dilutum. — Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Volksarzneibuch des M. D. Zarda wird anempfohlen.

Adalbert Zarda, der Arzneiwissenschaft Doktor und außerordentlicher Professor an der hiesigen Universität, hat vermöge seiner in sechs Exemplaren hier beigefügten Anzeige ein ganz neues medizinisches Volksbuch unter dem Titel: Alphabetisches Taschenbuch der hauptsächlichsten Rettungsmittel für die Todtscheinende und in plözliche Lebensgefahr gerathene Menschen zum allgemeinen Wohl gegen leichten Preis im Druk herausgegeben.

Da nun mittelst dieses Werks zur Beförderung der Volksarzneikunde überhaupt, insbesonders aber auf dem Lande, wo kein Wundarzt, vielweniger ein Arzt sogleich bei Handen ist, der leidenden Menschheit so mancher ersprießliche Dienst erwiesen werden kann, so hält man selbes der hierortigen Empfehlung werth.

Das k. Kreisamt hat daher dasselbe der gesammten Geistlichkeit, den Wirthschaftsämtern und jedermänniglich mit dem Beisaze bestens zu empfehlen, daß die dießfälligen Abnehmer sich — der vom Verfasser getroffenen Einleitung gemäß — an die Kreisfilialkas-

se

se verwenden können. Böhmische Gubernialverordnung vom 12. Novemb. 1795.

Verfahren wird verboten. S. Fahren (schnelles) b) Galizische Polizeiordnung 5tens.

Vormerkungsfähige und verkäufliche Realitäten sind die Apothekergewerbe.

W.

Wacholdergeist aus den reifen Beeren. Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Wacholderöl (destillirtes) von reifen Beeren. Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Wacholdersalbe, Unguentum Juniperi, aus frischen grünen Wacholderbeeren. Derselben Bereitung. Vgl. bei Ringelblumensalbe. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Wachs (weißes). — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Wachspflaster (einfaches) für die Kerzchen. Ceratum simplex pro cereolis.

Man nimmt Oel 12 Loth.
weißes Wachs 6 Loth.
Wallrath 2 Loth.

Man läßt sie zusammen schmelzen, und unter beständigem Umrühren mit einer hölzer-

zernen Spatel wieder erkalten. V. pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Wägen (ausgespannte) sollen nicht auf der Gasse über Nacht gelassen werden. S. Böhmischen (der)., Galizische Poliz. 3tens, und Tirolische Poliz. A. II. §. 5., III. §. 1.

Wägen (an die) zu hängen wird den Kindern und ihren Aeltern verboten. S. Galizische Poliz. 3tens.

Wärme (in die) sind die erfroren Scheinende nicht zu bringen. S. Erfroren. §. 2.

Wäsche bei den Brunnen und Röhrkästen zu waschen wird währender Pest verboten. S. Pestordnung f. Wien 1. Th. §. 6. 13).

Wahl (wie die) der chirurgischen Gremialvorsteher zu geschehen habe. S. Wundarzte (der Tirol. rc. §. 4.

Wahnsinnige sind sogleich von dem Publikum abzusöndern, und zu versorgen. S. Böhmischen (der).

Wahnsinnigen (der) Aufnahme in dem Tollhause zu Prag.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ohne mit der Armenversorgungsanstalten = Oberdirekzion vorher gepflogenen Einvernehmung ein Wahnsinniger in das prager Tollhaus zur

Aufnahme abgeschikt wurde. Da es sich aber bei Aufhäufung derlei Leuten ereignen dürfte, daß eine solche, ohne vorherige Einverständniß mit der Oberdirekzion hereingesendete Person aus Mangel des Raumes nicht angenommen werden könnte, und selbe auf der Stelle wieder zurükgeschikt werden müßte: so ist sich zur Vermeidung einer derlei Verlegenheit, bei vorkommenden ähnlichen Fällen fördersamst mit der Armenversorgungsanstalten-Oberdirekzion, ob zur Aufnahme einer wahnsinnigen Person im Tollhause Raum vorhanden sei, in das Einvernehmen zu sezen. **Böhmische Gubernialverordnung vom 28. Jäner 1791.**

Wahnsinnigen (der) Versorgung auf dem Lande. S. **Spitäler** (Land-).

Wahnsinnige Personen vom Lande sind in das prager Tollhaus unentgeltlich nicht aufzunehmen, sondern es müssen allemal, entweder von ihren Anverwandten, wenn sie hiezu das Vermögen haben, oder von den betreffenden Gemeinden und Grundobrigkeiten, welchen ohnehin ihre Versorgung nach den höchsten Generalien obliegt, die täglichen Verpflegungsgelder selbe bezahlt werden. Jedoch sind in solchen Orten, wo für die Uibernahme dergleichen

Un-

Unglüklichen in das Tollhaus nicht bezahlet werden will oder kann, und da hingegen zu ihren sichern Verwahrung keine hinlängliche Vorsehung bestünde, die betreffenden Gemeinden und Dominien anzuweisen, dafür zu sorgen, damit derlei Wahnsinnige sich nicht selbst überlassen bleiben, sondern zur Sicherheit des Publikums und zur Verhütung alles weitern Unglüks sicher verwahret werden. **Hofdekret vom 22. März, kundgemacht in Böhmen den 2. April 1790.**

Wahnsinniger Geistliche Versorgung.

Den barmherzigen Brüdern können die anverlangten jährlichen 150 fl. für die Verpflegung eines in die Raserei verfallenen Mendikantenordensgeistlichen (*) als auch für die k. k. Titulanten des Weltpriesterstandes aus dem Religionsfonde jedesmal bezahlet werden. **Hofdekret vom 28. Weinmonat 1783.**

(*) Die Mendikantenklöster haben die Ausgaben auf Wahnsinnige von ihrem Verpflegsquantum zu bestreiten. **Hofdekret vom 9. Juli 1785.**

Wahnsinnigen (der) Gerichtsbarkeit.

Wahnsinnige, furiosi, sollen allezeit als minderjährig bei dem foro ihrer Aeltern belassen werden. **Hofdekret vom 29. Novemb. 1790. über die mit dem Reichserz-**

kanzler zu Frankfurt den 29. Septemb. 1790. geschlossene Konvenzion. Auch Hofdekret vom 12. Oktober 1792 über die mit dem k. Reichskanzler den 14. Juli d. J. geschlossene Konvenzion.

Wahnsinnige bleiben in der väterlichen und vermundschaftlichen Gewalt.

Nec praetermittendum est, quod filii furiosi, amentes, & mente capti, quin nunquam ad annos discretionis & perfectae aetatis pervenisse existimantur, ideo nunquam de patria potestate liberantur: Unde parentes eorum, possunt ipsos ad omnia & honesta obligare; Bona etiam illorum in casu manifestae necessitatis alienare. Attamen ipsi quoque tenentur de victu & amictu condecenter illis providere. Idem est intelligendum, patre defuncto, etiam de fratribus ipsorum furiosorum, quod scilicet frater eorum sanae mentis, inter alios aetate grandior, curam eorundem furiosorum & amentium, tanquam pater supportabit. Tit. 55.

Si filii amentes, furiosi, lunatici, vel mente capti fuerint, etiam post tempora legitimae eorum aetatis, tutelae testamentariorum, aut illis non existentibus, fratrum, sive agnatorum suorum: & illis quoque deficientibus, Dativorum, a Principe scilicet, vel for-

si-

sitan Judicibus ordinariis, in judicio deputatorum, subjicitur. Qui quidem Tutores in casu necessario, & praesertim ad sustentationem illorum cedenti, tam onera super se assumere, quam etiam de bonis eorum prout necessitatis conditio postulabit, dispo nere possunt, ea tamen alienare non possunt. Tit. 124. — (Vgl. auch Vormundschaft.) — *Opus tripartitum juris consuetudinarii, a Rege Ladislao* 19 *Novembris* 1514. *confirmatum. Pars I.*

Waisenkinder zu Wien.

Es ist wegen Verpflegung der Findel- und Waisenkinder, wenn sie an die Brust, oder in die Kost aus dem Hause gegeben werden, die nebenanschlüßige Vorschrift für die Pflegeltern zu genauer Nachachtung im Druk hinausgegeben werden. **Niederöstreichische Regierungsverordnung vom 5. Jäner 1785. 1).**

Beilage C. — Vorschrift zur Pflegung der Kinder, für jene, welche aus dem Wienerischen Findelhause Kinder an die Brust oder in die Kost bekommen.

1) Kindern, welche an die Brust gegeben sind, die Brüste zu geben, und solche nicht bei Wasser, u. s. w. zu erziehen.

2) Kindern, so lange sie noch nicht wenigstens 14 Tage alt sind, keinen Koch. zu geben, den Koch nicht aus Mehl, sondern aus gut gedörrten, geriebenen, und gesto[illegible] Mund- oder andern

dern weißen Semmeln, mit frischer Milch, oder besser, wenn das Kind es nimmt, aus eben solchen Semmeln mit frischer und nicht fetter Fleischsuppe ein dünnes Bannadel zu geben.

3) Das Kind öfter in einem Heublumensude zu baden, und überhaupt auch in der Wäsche rein zu halten, so loker, als es möglich, einzuwindeln.

4) Dem Kinde nach jedesmaligen Säugen, und so oft ihm Koch, oder sonst zu essen gegeben werden, den Mund rein abzuwaschen.

5) Das Kind niemal allein zu Hause zu lassen, oder gar einzusperren, sondern immer eine vertraute erwachsene Person dabei zu lassen.

6) Wenn der Stuhlgang vom Kinde grün, wässerig, oder topfig geht, und dasselbe dabei unruhig ist, ihm kein Milchkoch mehr, sondern ein Bannadel, und von Zeit zu Zeit eine Messerspizevoll von dem mitgegebenem weißen Pulver in ein wenig Wasser, Thee, oder Fleischsuppe zu geben.

7). Wenn sich Zeichen des Mehlhundes im Munde zeigen, den öfter im Tage mit einem Salpeter zu reinigen, und wie oben von dem Pulver zu geben; wird der Mund nicht bald besser, will das Kind die Brust, oder Kost nicht mehr nehmen, oder zeigt sich eine andere Krankheit, oder bekömmt dasselbe einen Ausschlag, eine Geschwulst Geschwüre, u. dgl. so ist solches jeden Tag früh bis 10 Uhr in dem Findelhause dem aufgestellten Herrn Medikus und Chirurgus zu melden, oder nach Umständen das Kind selbst mitzubringen, wo so dann die nöthige Hilfe vorgekehrt werden wird. 1785. — Vgl. Hauptspital. 5., Waisen.

Wallrathpflaster, emplastrum de spermate Ceti.

Man nimmt weißes Wachs.

Hirschinschlitt v. j. 1 Pf.
Wallrath
Schweinfett v. j. ½ Pf.
Man läßt sie zusammen schmelzen und bereitet das Pflaster auf eben die Art, wie das gelbe Pflaster bereitet wird. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Warnungszeichen sind bei Bauführungen auszuhängen. S. Böhmischen (der). Galizische Poliz. 17tens

Wasenmeistern (den) ist schärfest einzubinden, daß sie den Leuten das Fleisch von dem krepirten Vieh weder verkaufen noch verschenken sollen. S. Fleisch.

Wasser (gemeines destillirtes Brunnen=). Ap. T. 2 Unz. 1 kr.

Wasser (mephitisches alkalisches), säuerliche kohlengesäuerte Sodalauge, Aqua mephitica alcalina, sive Liquor carbonatis sodae aciduli.

Man nimmt gereinigte Soda 2 Drachm.
destillirtes Wasser 1 Pf.
Das in dem Wasser aufgelöste Laugensalz wird, vermittelst des Woulfischen Apparats, mit Kohlensäure, die aus in Stükchen zerschlagener Kreide durch verdünnte Vitriolsäure entwikelt wird, so lange angeschwängert, bis solche merklich vorschlägt. V. Pr. Ph. (*).

Was=

Wasser (Köllner). S. Köllner Wasser.
Wasseregels (des) Beschreibung. S. Plattwürmer. C.
Wasserscheu. S. Hundswuth.
Wegbreit. Das Kraut. Ap. T 1 Unz. 2 kr.
Wegleguug (wie die) eines Kindes bestrafet werde. S. Kindermord **).
Wegverschrenken (das) mit den Wägen wird verboten. S. Fahren (schnelles) e).
Wegwarte. Das Kraut. Ap. T. 1 Unz. 2 kr. Die Wurzel Ap. T. 1 Unz. 2 kr.
Wegwartensirop. Ap. T. 1 Unz. 10 kr.
Wegwartenkaffee (ausländischer) wird neuerdings einzuführen verboten.

Da unter dem sogenannten Kunstkaffee allerlei der Gesundheit schädliche Sachen gemischet, auch dabei andere Betrügereien ausgeübet werden, so wird das am 8. Juni 1771. ergangene Verbot, vermög dessen kein ausländischer gekünstelter Kaffee von was immer für einer Art, eingeführet werden darf, hiemit erneuert; und ist ein solcher fremder Zichorienwurzel oder anderer Kunstkaffee, wenn er im Lande entdekt wird, wegzunehmen, und wie jede andere verbotene Waare zu behandeln. Hofdekret vom 14. Jäner 1791.

Vgl.

Vgl. Wegwartenkaffee, wo noch ein Hofdekret vom 14. Jäner 1790. gleichen Inhalts erscheint.

Weiber (kranker) wegen sollen die Tändljuden nicht ungerufen in die Wohnzimmer eintreten. S. Tändljuden.

Welderich. Das Blatt. Ap. T. 1 Unz 2 kr. in Pulv. 1 Unz. 4 kr.

Wein (österreicher) ist unter den Lebensmitteln, deren freie Zufuhr zu der Armee gegen die Türken erlaubt war, vorzüglich in Rüksicht auf den Gesundheitsstand, begriffen. Vermög Hofdekret vom 22. Dezemb. kundgemacht in Galizien den 31. Dezemb. 1787.

Wein (verdorbener) soll den Unterthanen von den Obrigkeiten nicht aufgedrungen werden. S. Lebensmitteln, besonders ꝛc.

Weinessig — Ap. T. 1 Unz. 1 kr.

Weingeist (höchst rektifizirter), Alkohol, Spiritus vini rectificatissimus, Alcohol.

Man nimmt gemeinen Weingeist,

Man destillirt ihn aus dem Wasserbade, bis er ganz wasserfrei wird. Die spezifische Schwere dieses Geistes wird, 8, 33. sein oder ein Gläschen, welches genau 12 Loth destillirtes Wasser faßt, wird von diesem Geiste 9 Loth 3 Quintchen und 39 Gran

ent=

enthalten. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 6 kr.

Weingeist (rektifizirter), Spiritus vini rectificatus.

Man nimmt höchst rektifizirten Weingeist, destillirtes Wasser, gleiche Theile.

Man vermischt sie. Die spezifische Schwere dieses Geistes wird 9, 46 sein, oder ein Gläschen, welches genau 12 Loth destillirtes Wasser fasset, wird von diesem Geiste 11 Loth 2 Quintchen und 2 Grane enthalten. V. Pr. Ph. Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Weinstein (für den in den k. k. Erbländern raffinirten) wird der mit 1 Gulden zu entrichtende Ausfuhrzoll zur Beförderung des Absazes in das Ausland, auf 30 kr. herabgesezt. Hofdekret vom 27. März 1795.

Weinsteinblättererde, Terra foliata Tartari sicca, Acetis sodae. — Ap. T. 1 Unz. 1 fl. 20 kr.

Weinsteinblättererde (zerflossene), Liquor Terrae foliatae Tartari, Liquor Acetislixivae.

Man nimmt vegetabilisches Laugensalz 1 Pfund.

Man sättigt solches vollkommen mit erwärmten destillirten Essig, filtrirt die Lauge,

ge, und dampfet solche bei gelinder Hize so lange ab, bis 3 Pfunde Flüßigkeit zurükbleiben, welche man aufbewahret. V. Pr. Ph. Ap. T. 1 Unz. 32 kr.

Weinsteinrahm (auflöslicher) S. **Borax** (tartarisirter).

Weinsteinsäure, sal essentialis Tartari, Acidum tartarosum.

Man nimmt reine Kreide 1 Pf.
destillirtes Wasser 8 Pf.
Man läßt sie in einem zinnernen Gefäße sieden und sezt nach und nach
Weinsteinrahm $3\frac{1}{2}$ Pf.
oder soviel zur vollkommenen Sättigung erfodert wird, hinzu. Das von dem Feuer genommene Gefäße wird dann eine Stunde lang ruhig stehen gelassen, und die klare Feuchtigkeit abgegossen. Der rükständige, mit kaltem Wasser mehrere Male abgesüßte, weinsteinsaure Kalk wird mit einem Gemisch von
bestem Vitriolöle 1 Pf.
Brunnenwasser 8 Pf.
übergossen und unter öfterem Umrühren, mit einer hölzernen Spatel 24 Stunden lang digerirt. Die saure Flüßigkeit wird denn abgegossen, dem Rükstande aber eine hinlängliche Menge Wasser zugesezt, umgerührt,

rührt, und abgegossen, wie vorhin, und so fortgefahren, bis das Wasser vollkommen geschmaklos bleibt. Alle diese sauren Flüssigkeiten werden dann zusammen vermischt, filtrirt, und in einem gläsernen Gefäße bis auf beiläufig 3 Pfunde Rükstand abgedampft; nach dem Erkalten wieder filtrirt, und endlich gehörig abgedampft, daß sie in Kristallen anschießen, welche getroknet und aufbewahret werden.

Die Lauge von tartarisirten Weinstein, welche man bei dem ersten Abgiessen erhält, kann durch gehöriges Abdämpfen kristallisirt, und das erhaltene Salz aufbehalten werden. V. Pr. Ph. (*) — Ap. T. 1 Unz. 48 kr.

Weinsteinsalz (zerflossenes). Ap. T. 1 Unz. 4 kr.

Weintrester sollen nicht gleich von der Presse aus der Stadt geführt werden. S. Pestordnung f. Wien. 1. Th. 6. 14.)

Weinverfälschung (der) Verbot, und Entdekungsart.

Den Freigründen inner den Linien (a) wird hiemit wiederholt die sorgfältigste Wachsamkeit zur Hindanhaltung der für den Gesundheitsstand äußerst gefährlichen Weinverfälschungen anempfehlen, und haben dieselb

selben zu diesem Ende bei allen jenen, so sich mit dem Weinschanke oder Handel abgeben, beständige Nachforschungen zu halten, und öfter Proben vorzunehmen. In welcher Rüksicht denselben auch in der Anlage (b) ein Auszug aus dem dieserwegen von der medizinischen Fakultät erstatteten Berichte mitgetheilet wird, worin die dießfällige sicherste Probirungsart erklärt wird, und werden sich dieselben übrigens in allen derlei ihnen etwa vorkommenden zweifelhaften Fällen bei der medizinischen Fakultät Raths erholen können. Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 29. Mai 1789.

(a) zu Wien.

(b) Auszug aus dem Berichte der medizinischen Fakultät vom 25. Mai 1789 in Ansehung der Uiberzeugungsart der verfälschten Weine.

Um sich von Verfälschung der Weine zu überzeugen, nimmt man eine Unze frischen Weins, und tröpfelt etwas von frisch verfertigter und im Wasser aufgelösten Schwefelleber darein. Ist der Niederschlag der durch diese Mischung folgt, weiß, so ist der Wein nicht verfälscht; ist der Niederschlag rothbraun, oder schwarz, so ist die stärkste Muthmassung einer Verfälschung vorhanden, und man wird dessen ganz versichert und überzeugt, wenn ein in der Probierkunst erfahrner Chimist aus diesem Niederschlage Blei hervorbringt.

Es

Es ist denselben bereits wiederholt, und insbesondere unterm 29. Mai 1789 aufgetragen worden, über die Hindanhaltung der für den Gesundheitsstand so äußerst gefährlichen Weinverfälschung auf das sorgfältigste zu wachen, hierüber beständige Nachforschungen zu halten, öfter nach der ihr unter einem damal mitgetheilten Probirungsart die dießfälligen Proben vorzunehmen, und bei jedem vorkommenden zweifelhaften Vorfalle sich an die medizinische Fakultät zu wenden, und bei derselben Rath einzuholen.

Da nun dieser Gegenstand in jedem Anbetracht sehr wichtig ist: so wird denselben hiemit aufgetragen, sich über die Art, was für Vorkehrung dieselbe seit der obgedachten lezten Verordnung mit der Aufsicht auf derlei Weinverfälschungen dermal einzuleiten, und ob sich derlei Verfälschungen seit der Zeit entdekt, mittels eines eigenen Berichtes, förderfamst anher zu äußern. Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 18. November 1791.

S. auch Getränkverfälschung A. I. und Vgl. Wein.

Der Stadtrath mit dem Burgermeister hat auch darinn nachzusehen, daß die Weine

selbst

selbst nicht verfälschet und geblendet, sondern so wie sie von den Reben gekommen, es mögen einheimische oder auswärtige sein, ausgeschenket werden. Wer so was begehet, soll des Weins verlustig sein. **Kaiser Rudolf II. Polizeiordnung für Böhmen vom 3. Dezember 1604. Von den Weinschenken.**

W e i n v e r f ä l s c h u n g (der) in Ungarn Bestrafung.

Iustum est, ne propter privatas quorumvis fraudes Publicum patiatur, ut Vina praestantiora quocunque modo adulterantes, vel ex deterioribus Promothoriis eadem substituendes, & sub nomine horum ipsa vendentes, taliterque emtores defraudantes, & publicum commercium impedientes, in amissione totalis Vini sui per competentes Comitatus Magistratus, ipso facto instantanee puniantur. *Articuli diaetales anni* 1723. *Art.* 118.

W e i n v e r f ä l s c h u n g. S. auch G a l i z i s c h e. §. 10.

W e l t p r i e s t e r (der) Krankeninstitut zu Wien. S. P r i e s t e r k r a n k e n i n s t i t u t.

W e r m u t h. Das Kraut. Ap. T. 1. Unz. 2 kr.

W e r m u t h k o n s e r v e, Conserva Absinthii. Derselben Zubereitung, Vgl. bei S t a b-

wurzelkonserve. V. pr. Ph. Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Wermuthöl (destillirtes). Ap. T. 1 Unz. 3 fl.

Wermuth (römischer). Das Kraut. Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Wetterläuten wird verboten.

Eine Reihe trauriger Erfahrungen sezt es außer allen Zweifel, daß die durch das Glokengeläute in Bewegung gesezten Metalle, statt die Gewitterwolken zu zerstreuen, vielmehr den Bliz anziehen, und die Gefahr vergrößern. In diesem Jahre besonders ist die schädliche Wirkung des Läutens von allen Orten her durch sehr häufige Beispiele von Menschen, die bei dem Läuten selbst durch den Bliz getödtet, von Thürmen und Kirchen, die vom Donnerstrahle gezündet worden, nur zu sehr bestättigt. Wir sind daher überzeugt, unsere Unterthanen werden es als einen Beweis unserer Sorgfalt für ihr Bestes ansehen, daß Wir durch gegenwärtige Vorschrift das Läuten bei einem Gewitter verbieten. Es wird demnach den Seelsorgern und Ortsobrigkeiten aufgetragen, sich nach diesem Verbote auf das genaueste zu achten, und das Volk von dem Nuzen einer so heilsamen Aenderung zu un-

unterrichten. Hofdekret vom 26. November 1783.

Wien (zu) praktiziren wollende, allda nicht graduirte, Aerzte sollen sich der Fakultät einverleiben lassen. S. Prax.

Wiener Apothekerordnung. S. Oestreichische Apothek.

Wiener (der medizinischen) Fakultät Instituten.

Instituta Facultatis Medicae Vindobonensis curante Antonio Stoerck, Augustorum Ioseph o II. Imp. & M. Theresiae Imperatricis Reginae apostolicae ab aul. consiliis & archiatrorum comite.

Facultas Medica Vindobonensis constat Praeside, Decano, Professoribus publicis ordinariis, Seniore, Notario, & Medicinae Doctoribus, Facultatis albo adscriptis.

Praeses a summo Principe designatur Ille, cui valetudinis suae curam committit.

Ejus officium est perpetuum.

Is Facultatis tenet gubernacula totius Rei Medicae negotia gerit ac moderatur.

Praeprimis autem curare debet, ut Cathedrae publicae ordinariae a Professoribus quam maxime idoneis & diligentibus occupentur,

tum ut Studium Medicum non tantum in constituto ordine ad amussim servetur, sed etiam, quantum quidem fieri potest, emendetur, perficiatur, & amplificetur. Quibus in rebus Professores officii lege pendent a Praeside.

Decanus eligitur quotannis ab universis Facultatis membris; atque illi honor iste confertur, in quem major suffragiorum numerus conspiraverit. Qui eo jam functus est, potest confirmari etiam pluries, dummodo, cum repetitur electio, semper in ipsum confluant suffragia plurima, & justae gravesque causae aliter Praesidi non suaserint.

Ejus Officium expostulat, ut necessario omnibus Facultatis, actibus tam privatis quam publicis intersit; tum ut praedisponat cuncta, quae spectant Commissiones, ut & Consultationes criminales aeque ac civilis &c. quae a Facultate Medica petuntur.

Amtsverrichtungen

des Dekans der wienerisch-medizinischen Fakultät.

Diese beziehen sich auf 3 Gegenstände, als:

a) der Fakultät,

b) der Wissenschaften,

c) des Sanitätsfaches.

Die

Die Amtsverrichtungen in Betreff der Fakultätsgegenstände, so der Dekan zu besorgen hat, sind nachstehende:

1) Hat der Dekan die Oberaufsicht der Fakultätsstipendien, die Aufbewahrung der Fakultäts- und Stipendienkapitalien; endlich die in einer eigenen Kassetruhe versperrte Sozietätskapitalien, wozu Titl. Hr. illustr. Praeſſes, Decanus, und Notarius einen besondern Schlüssel hat, in seiner Verwahrung.

Die Einhebung der Fakultätsinteressen, alle Auslagen der Fakultät zu bestreiten, und über Empfang und Ausgabe die jährliche Rechnung zu erstatten, die Ausmessung der Kriegsbeisteuern und sämmtlicher Ausarbeitungen zu besorgen. Er muß alle Fakultäts- und Wittwensozietätsversammlungen veranlassen, und denselben beiwohnen. Auch muß der Dekan bei allen öffentlichen Universitätsfeierlichkeiten, und Konsistorien unausbleiblich erscheinen. Endlich müßen alle Bittschriften über obige Gegenstände bei demselben eingebracht werden.

Die Amtsverrichtung in Betreff der Wissenschaftsgegenstände:

Der Dekan muß wegen den Studenten ein wachsames Auge haben, damit keine andere

vom Unterrichtsgelde befreiet sein, als die Stipendisten. Er hat ebenfalls alle Bittschriften, so die rigorosen Prüfungen, Streitigkeiten in Wissenschaftssachen, Nachsicht der Taxen ꝛc. zu empfangen, und sodann dieselben in Folge der allerhöchst festgesezten Taxordnung zu vertheilen, bei den strengen Prüfungen aus der Arzneikunde, höhern und allgemeinen Chirurgie, Apothekerkunst, Geburtshilfe, Augenarzneikunde, wie auch bei den Prüfungen der Zahnärzte zu erscheinen, und selbe zu prüfen, Promozionen der Doktoren der Medizin, und Chirurgie zu besorgen, und beizuwohnen, den Eid der geprüften Wundärzte, Apotheker, Geburtshelfer, Hebammen, Augen- und Zahnärzte aufzunehmen, welcher denselben vom Notarius der Fakultät vorgelesen wird.

Er hat bei den Kollegialversammlungen der Hrn. Professoren den Vorsiz und erste Stimme, und alle Streitigkeiten in Wissenschaftssachen commissionaliter aus einander zu sezen.

Was die Sanitätsgegenstände betrifft, hat der Dekan alle in das Sanitätsfach einschlagende höchste Verordnungen der Fakultät in der öffentlichen Versammlung kund zu machen, und auf derselben genaue Befolgung zu wachen, alle und jede sowohl hier als in ganz

De-

Oestreich unter Enns sich ergebende, und auf den Gesundheitsstand gerichtliche Arzneiwissenschaft und medizinische Polizei einschlagende, durch die Landesregierung, Appellazionsgericht, Stadtmagistrat rc. an die medizinische Fakultät erlassene Fälle hat der Dekan zu übernehmen, welche Gegenstände das Jahr hindurch auf mehrere Hundert sich belaufen, und alsogleich die nöthige Vorkehrung zur Untersuchung der Gegenstände und weitern gemeinschaftlichen Berathschlägung zu treffen, und sein schriftliches Gutachten zu verfassen. Nach gehaltener Berathschlagung muß er das Resultat in Ordnung bringen, und dann die Expedizion des Notarius zu revidiren und unterfertigen, welche selber ebenfalls mit unterfertigen muß, und gehörigen Orts von demselben eingereicht werden könne. Wenn sich aber wichtige Gegenstände, als Parere medica rc. ereigneten, so hat der Dekan auf Anordnung des Hrn. Praesidis eine Kommission mit Zuziehung der hiezu nöthigen Professoren, und deren zu diesem Gegenstande tauglichsten Mitglieder dann des Notars zu veranlassen, und über das Conclusum die Expedizion besorgen zu lassen.

Der Dekan muß mit Zuziehung des Notars auf der Hauptmauth das Jahr hindurch

in

in die Hundert sich belaufende Mineralwässer-Visitazionen unentgeltlich vornehmen, und vor derselben Aechtheit und Güte haften. Der Dekan muß nicht allein den gewöhnlichen Apothekervisitazionen beiwohnen, sondern auch diejenigen nicht richtig befundenen Apotheken so oft untersuchen, bis solche der Sicherheit des Gesundheitsstandes vollkommen entsprechen.

Eben so muß er zuweilen Landapotheken untersuchen, auch zu medizinischen Augenscheinen über Land reisen, und sodann seine Aeußerung darüber erstatten.

Endlich muß er von den sämmentlichen chirurgischen Gremien in Oestreich unter der Ens nicht allein eine vollkommene Kenntniß haben, sondern auch alle allerhöchsten und hohen sowohl im medizinischen als chirurgischen Fache ergangene Verordnungen, Ordnung, Ruhe und Sicherheit für den Gesundheitsstand richtig zu erhalten, sich eigen gemacht haben, damit er alle sich ereignenden Beschwerden abhelfen, und ebenfalls vorbeugen könne.

Wien den 13. Juni 1793.

Heinrich Lubent Hofmann
Phil. & Med. Doctor, inclytae facultatis
medicae p. t. Decanus.

Pri-

Primum a Decano locum tenent Caesareo-Regii Archiatri. a)

Hos sequuntur Professores Publici Ordinarii, quorum quilibet Caesareus Regiusque Consiliarius est.

Nullus Professorum eligi potest, vel Universitatis Rector, vel Decanus, ne adscititiis hisce occupationibus distractus a Professoribus suis maniis rite deligenterque obeundis interturbetur, aut impediatur. b)

Si aliquis Professorius locus vacaverit; Praesidis est, eum siligere, qui huic muneri sit aptissimus, riteque proponere Summo Principi, ut ejus suprema auctoritate renuncietur.

Nemo tamen, nisi forte annosa sedulaque Artis exercitatione, vel vulgatis, operibus probaverit, se esse aptum ad docendum, constituitur statim Professor Publicus Ordinarius. Cuilibet enim alteri, in quem ista non cadunt, praescribitur, ut habilitatis suae specimen daturus ad unum alterumve annum titulo Lectoris publice prelegat, tributa illi primo anno medietate Salarii Professoris Ordinarii, & altero duabus tertiis partibus. Quo tempore, si muneris sui partes omnes expleverit, Aulico Decreto confirmatur, & omnes deinde Profes-

so-

a) S. auch Leibärzte (der k. k.).
b) S. hierüber Prager (d. med.) Fak. Stat. Anmerk. (b).

ſoris Publici Ordinarii honores fructusque in Univerſitate conſequitur.

Si minus ſatisfaciat, alter ejus loco ad idem experimentum ſubſtituitur.

Quae methodus ad pernoſcendos, qui mereantur Profeſſores renunciari, eſt ſane oportuniſſima. Siquidem in Profeſſore praeter ſolidam doctrinam deſiderantur adhuc plures cum ingenii tum animi dotes, quarum, utrum ſaltem ſumme neceſſarias recte poſſideat, longius ſolummodo experimentum poteſt patefacere.

Si plures adſint, qui Profeſſorium aliquod munus ambiant, videanturque aeque intelligentes, inſtituitur ſingulorum tentamen, ut exploretur, qui ſit optimus, ideoque ceteris anteferendus.

Numerus & Munia Profeſſorum Medicinae:

Quatuor ii ſunt: quorum unus docet Chemiam & Botanicen.

Alter Anatomen,

Tertius Phyſiologiam, Materiem Medicam, & Methodum conſcribendi formulas;

Quartus Pathologiam, & Praxin Clinicam.

Ra-

Ratio, puae ſeruatur in docendo. c)

Cum mos ille dictandi propria ſcripta, qui ſuperioribus ſaeculis invaluerat, ſit pluribus de cauſis ſublatus, praeſcribitur Profeſſori libellus aliquis ex iis, qui comodiores, probatioresque ſunt, ut poſſint diſcipuli cognoſcere ordinem, quem Profeſſor in illis erudiendis ſequturus eſt, & ad eum memoriae gratia valeant referre, quaecunque in Praelectionibus audierint, vel in aliis Auctoribus invenerint.

Nam quia ad quamcumque ſcientiam artemque penitiis comprehendendam compendiaria via eſt excudere quam diligentiſſime probatiſſimorum virorum opera, in quibus aut univerſa earum materia, aut aliqua ejus pars illuſtratur; Profeſſores noſtri, praeterquam, quod ex praeſcripto Praelectiones ſuas auſpicantur a litteraria Facultatis, quam docent, hiſtoria, non praetermittunt inter docendum indicare, privatimque legendos conſulere Auditoribus ſuis præſtantiores Auctores, qui de re, de qua illis ſermo eſt, doctius uberiusque pertractarunt. Neque ex eo, quod hucusque injunctum eſt, exempli cauſa, uti Boerhaavii Inſtitutionibus exiſtimandum erit, Medicinae Profeſſores adigi, ne vel ab ordine, vel a ſententiis Boerhaavii ullo pacto recedant; ſed ideo fec-

c) S. Lehrordnung.

factum eſt, quod nulla hactenus prodierit Medicae Artis Epitome, quae minori volumine, & ordine magis perſpicuo comprehendant tanta, quanta in ſuis libellis Boerhaavius concluſit.

Medicina enim ars eſt non quidem ſervilis, ſed liberalis; quique ei ſe addicunt, pendere non debent a privatis cujuscumque opinionibus, ſed in ſolum probare, quod exprimenta, & hinc legitime deductae, ratiocinationes oſtenderint eſſe naturae conſentaneum. Quocirca in poteſtate, cujusque Profeſſoris eſt, ea proferre, quae ipſe pro peritia ſua judicat veriora, aut inſtituendis Auditoribus ſuis aptiora, etiamſi ab Auctore, quem praelegit, ſint diſſentanea.

Hinc in more poſitum eſt, ut praeter libellum, qui praeſcribitur explanandus, Profeſſor quilibet, ſiquidem ſibi videatur comendet lectionem alterius Auctoris, quem cenſet ad intelligentiam Praelectionem ſuarum poſſe conferre.

Quin ſi voluerit conficere ipſemet libellum, ex quo praelegat, illi interdictum nullatenus eſt; dummodo, quod ſcripſerit, antequam typis detur, exhibeat Praeſidi, ut, quod publice praelegendum eſt, non niſi Facultate conſentiente praelegatur.

Ini-

Immo summa est, in scholis nostris sollicitudo, ne vel ipsorum Discipulorum mentes factiosae fiant contentiosaeque, aut hipothesibus in artis exercitio plerumque noxiis inficiantur.

Ac propterea cautum Professoribus est, ut in docendo patefaciant candide, quid habendum sit certum, quid probabile, quid obscurum, quid dubium.

Et quia fraudari Discipuli non possunt cognitione controversiarium, quas auctoritas virorum doctorum disputationibus suis, reddidit celebres, enarrantur eae quidem, sed problematice tantum, expositis ingenue & sine partium studio argumentis, quae uterque contendentiium in propriae sententiae confirmationem adducit: admonenturque Auditores, ut, quandocumque adsit in rebus obscuritas, abstineant a judicando, donec uberior lux adfulgeat.

Atque hisce expositis in universum describenda est ratio, quam singuli Professores sequuntur.

C h e m i a.

Professor Chemiae, qui ordinem servat Elementorum Chemicorum B o e r h a a v i i i, & suadet praeter hunc legendos S p i e l m a n n u m & M a c q u e r u m, d) Praelectiones suas ita,

d) Vgl. T e u t s c h e.

ita, distribuit ut in iis non tantum omnia, quae Medicis Pharmacopoeisque necessaria scitu sunt, sed & quae Metallurgiae & Oeconomiae possunt usui utilitatique esse, explicentur, & repetitis experimentis demonstrentur.

Botanice.

Idem Professor, Botanicen non theoretice tantum, sed & practice docturus, ita, ut ejus Auditores plantas quotiescumque occasio sese offert, possint internoscere, lectiones suas instituit in Botanico Caesareo-Regio horto, ad hunc finem exstructo; Et quoniam sequitur Systema Linnaei e), cujus opera idcirco consulit legenda, hujus doctrinam, posteaquam verbis fuse dilucideque explanavit, confert confirmatque in plantis ipsis tam indigenis quam exoticis, quibus hortus iste copiosissime est instructus.

Et ne quid desit, quo publica utilitas promoveatur, prostat typis impressus plantarum omnium Index praefixis cuique earum numeris illis, qui singulis plantis horti respondent, cujus ope quilibet potest, quandocumque voluerit, ea recolere, quae a Professore audiverit.

Plantis autem, quae ex eo, quod communioris sunt in Medicis praescriptionibus usus, ap-

e) Vgl. Teutsche.

appelantur Officinales, destinatus est in eodem horto sejunctus locus tabellis infixis, quibus nomina latina & germanica cujusque speciei inscripta sunt; Qui locus quocumque anni tempore patet etiam iis, qui necesse habent has plantas cognoscere, & negotiis quotidianis impediti Praelectionibus Professoriis nequeant interesse.

Praeterea Professor vernalibus aestivisque diebus, assumtis secum studiosioribus quibusdam discipulis, peregrat sepius campos, valles, colles, montes, & sylvas, non solum urbi proximiores, sed etiam remotiores, ut hi assuescant plantas, ubicumque occurerrint, statim discernere, & perspiciant pervestigentque herbas stirpesque rariores eo ipso in loco, in quo naturae vi sponte progerminant & crescunt.

Anatome.

Qui profitetur Anatomen, Praelectiones suas instituit secundum Anatomicas Tabellas Shaarschmidii f), commendata Auditoribus lectione Winslowii; Et quandoquidem debet singula, quaecumque voce exposuit, illico in ipsis humani corporis membris demonstrare.

Agit in hyeme de iis Anatomes partibus, quae illustrari possunt cadaveribus recens ex-

stim-

f) Vgl. Teutsche.

ſtinctis, eas ſubtiliter dextereque diſſecando, injectando, ceterisque variis artificioſisque modis praeparando, ut quantum humanis viribus datum eſt, pateat admiranda corporis noſtri ſtructura, & ſingularum partium viſcerumque uſus, functionesque detegantur.

Aeſtivo autem tempore in illarum partium tractatione verſatur, quibus demonſtrandis adhiberi poteſt ex humano corpore id, quod vel natura ſiccius eſt, vel non tam facile ita corrumpitur calore, ut ejus attentam introſpectionem foetor reddat intolerabilem.

Porro tum in artis incrementum, cum in eorum gratiam, qui delectantur Anatome, ea ſubtilitate ubertateque tractata, quae ab annali Inſtitutione non poteſt exigi, ſolet Profeſſor ſingulis annis de alia Anatomiae parte ita copioſe diſſerere, eamque tanta ſedulitate & patientia demonſtrare, ut qui expoſitionibus iſtis, quarum tempus ſcripto publico indicitur, interfuerint, nil ultra poſſint deſiderare.

Quod ſi fuerit deſciplinorum aliquis, cui volupe ſit indipiſci quoque manuum peritiam in diſſecandis vel humanis cadaveribus vel viventibus animalibus, habebit, a Profeſſore, unde in hac quoque re practice erudiatur.

Ejusdem pariter Profeſſoris penſum eſt, poſtquam Anatomes univerſae expoſitionem abſolve-

verit, differere peculiari accurateque tractatione de cognoscendis curandisque oculorum morbis, ostendendo tam in cadaveribus, quam in ipsis aegris, qua ratione sint efficiendae encheireses illæ, quibus manu instrumentisque potest obtenebratis oculis succurri.

Physiologia.

Physiologus explicat ordine Boerhaaviano omnes & singulas actiones corporis humani, recta valetudine perfruentis; adductis ad eas dilucidandas comprobandasque experimentis ratiocinationibusque tam propriis quam praestantiorum Physiologorum translatisque in suum usum tum copiosissimis illis selectissimisque Medicae doctrinae thesauris ab immortali nostro Swietenio singularis ingenii industriaeque viro, congestis tum iis, quae solertissimus pariter ac eruditissimus naturae perscrutator Hallerus g) sagacitate summa incredibilique labore detexit, & ad salutaris Artis incrementum ratione aeque ac experimentis solidissime elegantissimeque constabilivit.

Discipulis autem, ut in antecessum efforment sibi quandam Physiologiae notionem, consulit, ut legant Ambrosii Marherrii Praelectiones Physiologicas.

Ma-

g) S. Lehrordnung.

Materia Medica.

Cum primarius Medici scopus sit valetudinem, qua quis fruitur, servare integram, Praelectiones Materiae Medicae initium ducunt a ratione victus, qui sanis reteque valentibus hominibus congruit.

Quare non tantum differitur articulatim de qualitate earum rerum, quae in cibum potumque adhibitae sanitati aut prosunt, aut detrimento non sunt, verum etiam modus traditur, quo cuicumque aetati ac temperiei debeant eae attemperari.

Hisce diligenter pertractatis, professor B o e r h a a v i o duce, ad classes omnes, remediorum, quae e Regnis animali, vegetabili & minerali in usus Medicos ducuntur, se confert.

In quaque classe primum agit generatim de remediis ad hanc pertinentibus deinde peculiatim tradit uniuscujusque descriptionem historiamque, indicata ratione, qua id seligitur, servatur paraturque. Tum referat ejus vires medicosque usus in quovis morbo, cujus Symptomata enumerat, ut inde dignoscatur, quale in quoque morbi statu medicamen indicetur, quaque dosi ac forma pro variis aegrorum circumstantiis tuta jucundeque ac praebeatur.

Con-

Consequitur deinde tractatio de venenis, quo nomine, recepta jam in scholis Medicis consuetudine, intelliguntur non ea salum, quae tali natura sunt, ut quantulacunque eorum portio per se machinetur semper humani corporis destructionem, sed etiam illa omnia, quorum ut prudens administratio potest prodesse, ita inconsiderate exhibitio solet nocere.

Etsi igitur optandum esset, ut venenorum, quae proprie talia sunt, non dicam cognitione, sed vel ipso nomine careremus, nihil ominus, quoniam saepe aut casu accidit, aut imprudentia, & non raro, scelestissimorum hominum feritate, ut quid venefici sese ingerat in humanum corpus, qui Materiam Medicam exponit, cogitur de venenis quoque verba facere.

Praefatus itaque in universum de eorum natura, iisque distributis in genera, prout varia agendi vi inferunt humano corpori perniciem, descendit ad singulorum recensionem, praecavens tamen sedulo, ne quid sibi excidat, ex quo, qui mente sunt perversa, discant artes illas fraudulosas ac detestandas, quibus impia veneficorum ratio tentat mortalium vitae latenter insidiari.

Nam ea tantum de causa in publicis Medicorum scholis disseritur de venenis, etiam per

ſe necem certo intentantibus, ut, qui profitentur ſe velle opitulari hominibus ſciant, tum quae poſſint illos peſſumdare, tum ſigna, e quibus internoſcatur venenone affligantur aegri, an naturali morbo, habeantque in promptu omnis generis arma, quibus illud oppugnent.

Propterea Profeſſor, ut debet eſſe accuratus quidem ſed brevis in enarratione rerum veneficarum; ita multus ſit, oportet, in enumerandis peculiaribus cujuscumque veneni effectibus in humano corpore, & in ſubeditandis auxiliis, quibus illud aut abigatur prorſus, aut mitigetur, aut iners reddatur.

Poſtremo ne quis error committatur vel a medicis in Medicamentis preſcribendis, vel a Pharmacopoeis in iis parandis, ſermonem inſtituit de praeceptis cautionibusque, ad utrumque rite & ſecundum Artis leges praeſtandum neceſſario obſervandis.

Pathologia.

Principium Medici, qui a Medendo denominatur, officium eſt, definere ac dijudicare morbum, quo aeger ſibi oblatus tenetur, & ea omnia praeſtare, quae valetudini reſtituendae ſunt apta: cumque id efficere ſcienter prudenterque nemo poſſit, cui bene perſpectae non ſint morborum cauſae, ſpecies & indoles, id-

cir-

circo discipuli intentius studeant oportet Pathologiae, quae hujuscemodi rerum scientiam suppedidat; quippe quae ambitu suo comprehendit omnia, quae possunt ad illustrandam morborum historiam, naturam, & curationem quoquo modo conferre.

Propterea Professor in eo totus est, ut peculiari Hippocratico studio ad Boerhaavianum filum commendata Swietenianorum Commentariorum lectione, evolvat primum generatim morbi rationem.

Dein designet id, unde sit, ut alter ab altero differat; ac post haec suscipiat singulorum distinctam nitidamque delineationem tradere, circumscribens cujuscumque causas, symptomata, signa, designansque respondentem qualicumque morbi statum tum prognosin, tum curandi rationem. Ita ut Auditores efforment sibi quandam quasi imaginem rerum omnium, quae ad morbum quemlibet discernendum, judicandum, curandumque spectare potest, in quam, dum aegrum inviserint, respicientes valeant, quoad licet prompte intelligere & efficere quaecumque ex arte sunt.

Et ut Medico incumbit non modo, ut vulgus existimat, perditam valetudinem restituere, sed & prospicere, ne quae adest, patiatur detrimentum; ideo traduntur etiam in Pathologia

cepta tam generalia quam particularia, quibus ſani homines vivendi rationem inſtituant, & ne a morbis facile corripiantur, praecaveant.

Conjungitur quoque Pathologiæ, utpote quae ab ejus peritia pendet, Medicina, quam Forenſem ex eo vocant, quod uſui illa ſit in iis cauſſis, quarum cognitio ad Magiſtratus & Tribunalia cum deferatur, neceſſe habent Judices ſententiam Medicorum explorare.

At quamvis quis perdidicerit menteque teneat haec omnia Artis praecepta, non illico tamen aptus eſt, ut admoveat aegris manus auxiliatrices. Etenim veri nominis Medicus eſſe is ſolus poteſt, qui ea, quae & Scholarum frequentatione, & privata Auctorum lectione perceperit, contulit cum decumbentibus aegris. Ex horum quippe diutina comtemplatione emergit tandem perfecta morbos cognoſcendi curandique peritia iis etiam in caſibus, in quibus occaſio praeceps moram longiori deliberationi ſolet raro concedere. Atque idcirco diſcipuli illi, quos conſtat comprehendiſſe probe Medicae Artis fundamenta, admittuntur demum ad Praxin Clinicam in eo practico Noſocomio, quod Auguſtae Mariae Thereſiae munificentia ad hunc finem inſtruxit.

Eo loci, ſtudioſis omnibus lectulo adſtantibus aegri publice a Profeſſore examinantur, ut

ve-

vestigentur morbi causae, signa symptomata &c. quae omnia accurate scripto notantur, attentissimeque inter sese conferuntur, ut morbi natura & indoles patescant. Hinc medicamenta ceteraque necessaria praesidia, ut & conveniens victus ratio praescribuntur, causis indicatis, proper quas judicatur ita esse cum tali aegro agendum.

Postridie relegitur tota morbi historia, narraturque singulatim, quidquid ab eo tempore, quo Discipuli secesserunt, acciderit aegro, sive ab Arte, sive a natura, adjectis semper cujuscumque rei rationibus; tum exponitur, quid eo in statu symptomata, quae vel adhuc perstiterint, vel emerserint, portendant, & deinde praesentibus eorum indicationibus curatio attemperatur. Idque quotidie eousque fit, donec aeger penitus convaluerit.

Quod si morbi vis aegrum superaverit, tunc convocatis Auditoribus cunctis, qui ejus tractationi interfuerant, secatur cadaver, in eoque curiosissime exploratur, quicquid potuerit unquam tum hunc morbum facere, tum morti causam praebere: tum etiam disquiritur, solidaene fuerint naturaeque morbi vere consentaneae, quae inter medendum proferebantur sive conjecturae sive dijudicationes.

Ac ne studiosis sedulisque Discipulis quid desit, quominus audeant ipsimet aegrorum curam suscipere, conceditur iis, qui diutius assidueque praesto fuerint hujusecmodi clinicis exercitationibus adire quotidie pluries hoc Nosocomium ibique decumbentes aegros contemplari & examinare, ut animo concipiant genuinam morborum in quocumque statu effigiem. Quin sub auspiciis directioneque Professoris quidam aegri penitus eorum curationi concreduntur.

Accedit quoque illud commodi, quodcuicumque Medicae Artis vel Candidato vel Doctori liceat omnia Urbis Valetudinaria pro arbitrio adire, aegrosque invisere: ordinariis loci Medicis candide aperientibus, si quae adhucdum dubitandi locum adferunt, aut dilucidiorem experientiae fulgorem praestolantur, ut de iis rite statuatur.

Ordo studii Medici. h)

Quod affectantibus scientiam artemve aliquam, quae ab alia, veluti surculus & trunco pendens, mutuatur principia quaedam, quibus quasi imis basibus innitatur, faciendum praecipit recta ratio, ut nempe ad eam non accedant, antequam universa, quae huic subster-

nun-

h) S. Lehrordnung.

nuntur, ſibi nota reddiderint, id ſalutaris Artis cupidis tanto minus eſt praetermittendum, quanto valetudo, & ipſa mortalium, cui ille praeeſt, caeteris humanis rebus, utpote pretioſior, eſt anteponenda.

Cum ergo humanum corpus, circa cujus ſtatum ſanum morboſumque Medicus verſatur, ſubſit legibus tum iis, quae ceteris corporibus ſunt communes, tum peculiaribus quibusdam, quae non remotam habent cum reliquis animantibus affinitatem, ac praeterea eodem fere cum iſtis modo a naturalibus rebus afficiatur, manifeſtum eſt, neminem poſſe Medicinam intimius aſſequi, qui experimentalem Phyſicen Matheſeos face diligentius non praeluſtraverit, naturalique hiſtoriae cognoſcendae animum non appulerit.

Praeſertim cum ſedula multiplicium naturae operum contemplatio mentem acuat, & ad eam quoque ſagacitatem facilius acquirendam diſponat, cujus beneficio in Medicae Artis exercitio tenebrae, faciem morborum non raro infuſcantes, feliciter diſpelluntur.

Atque haec neceſſaria prorſus ſunt. Sed non mediocris quoque utilitatis erit Medicinae ſtudioſo linguarum peritia: Graecae primum, qua ex ipſis Medicae Artis fontibus nativi latices hauriantur: tum earum gentium, quae

bonis

bonis literis peculiarem operam dant, ut in proprios usus transferat, quicquid illustres apud eas Artis Salutaris cultores superiori nostraque aetati a se vel delectum vel meliori in luce colocatum non nisi patrio sermone exposuerunt.

Et si in elegantioribus quoque literis non erit omnino inexercitatus, non quidem major Medicus fiet (morbi enim non eloquentia sed remediis curantur) sentiet tamen majora sibi adesse, cum ad distincte ordinateque cogitandum, tum ad apposite loquendum, adjumenta, quam habeant ii, qui ejuscemodi ornamentis destituuntur.

Igitur adolescens necessariis, quae superius memoravimus, scientiarum elementis imbutus, audiet primo anno praelectiones Anatomes, Chemiae & Botanices; tum quia cum Physica experimentali Naturalique Historia conjunctionem habent, tum quia ad intelligentiam eorum, quae consequuntur, viam sternunt.

Secundo anno usuem, ut vocant Collegiis, quae tenetur iterum frequentare, addet auditionem Praelectionum Phisologicarum.

Tertio anno, vacabit denuo Phisologiae, conjungendo illi Pathologiam & Materiam Medicam.

Quar-

Quartum annum impendet repetitioni Pathologiae, Medicaeque Materiae, & insimul adibit Collegia Clinica.

Quintum denique annum transiget in audiendis Clinicis Collegiis, & in iis, Praelectionibus recolendis, in quibus existimaverit se non esse satis eruditum, vel si id sibi magis libuerit, adibit Scholas Chirurgiae, Artisve Obstreticiae, aut Urbis Nosocomia.

Atque hoc ordine, qui Medicinae diligentem operam navaverit, poterit certe quinque annorum spatio ea omnia facile perdiscere, quae ad Medicinam inteligenter faciendam sunt scitu necessaria.

Examina.

Pro gradu Doctoratus Medici.

Non tamen studioso, etiamsi Scholis assidue interfuit, conceditur statim Artis exercendae potestas. Etenim constare Facultati debet, ipsum universa, quae audivit, ita percepisse, ut ea in succum, ut ajunt, & sanguinem omnino converterit.

Qua propter duo illi rigorosa examina sunt subeunda.

Horum primum complectitur universae Medicinae fundamenta, integramque Theoreticam doc-

doctrinam. Proponuntur igitur enim resolvendae ex Anatome, Chemia, Botanice, Physiologia, Pathologia, quaestiones aliquot graves, ut dignoscatur, an Candidatus noscat scienter humani corporis partes, actiones atque functiones; valeatque morbos tam generales quam particulares e signis symtomatibusque propriis discriminare, & sive prophylacticam, sive curantem medelam cuicumque indicationi congruentem designare.

Atque huic examini intersunt Facultatis Praeses, Decanus, & quatuor Medicinae Professores.

In altero examine, quod est mere practicum, & aliquot post primum diebus instituitur, praesentibus, praeter Praesidem, Decanum & quatuor professores, binis facultatis membris e peritioribus Practicis, agitur solummodo de varia difficiliorum complicatorumque morborum curatione; tum de praefinienda plurimum medicamentorum dosi, de indicandis morbis, quibus hoc alterumve remedium conveniat, ac tandem de diversis eorum formulis ad Artis leges praescribendis.

Quaestiones autem, que in utroque examine objiciuntur illi discutiendae, ita artificiose contexuntur, complectantur, quanto plures Medicae Artis partes possunt conglomerari, ad hoc

ut

ut certius statuatur haud nimus de respodendis peritia, quam utrum in eo, quod ipse profert non solius memoriae vis, sed & perspicax & prudens & solidum judicium interluceat.

Si Candidatus in binis hisce examinibus tulit omnium suffragia, admittitur ad habendam publicam inauguralem disputationem, quam ipsemet trium mensium tempore componere, nisi argumenti gravitas longius temporis intervallum expostulet.

Disputatio haec habetur semper in publicis Universitatis aedibus, quatuor Medicinae Doctoribus Defendentem non ex Formula & ad pompam, sed graviter rigideque oppugnantibus.

Cumque Publicus hic actus reputetur tertium postremumque examen, debent necessario Decanus & omnes Medicinae Professores ei adesse.

Postquam vero omnia haec rite processerint, constituitur certa dies, qua Rector Universitatis, Cancellarius, quatuor Facultatum Decani, Professor promovens & Facultatis Notarius congregantur, & auctoritate, a Summo Principe concessa, tribuunt Candidato ritu consueto Doctoratus Gradum, & omnia Jura ac Privilegia huic adnexa.

In-

Inter quae illud erit praecipuum, quod, qui in Vindobonensi studiorum Universitate creatus est Medicinae Doctor, liberam Facultatem consequatur exercendi Artem sedemque suam figendi in haereditariis omnibus Caesareo-Regiis Provinciis, ubicunque locorum sibi visum fuerit.

Si autem voluerit albo Membrorum Facultatis Medicinae Vindobonensis adscribi, solvat necesse est, centum aureos Cremnicenses, qui ad aerarium viduarum Facultatis deponuntur. i)

Chirurgia.

Arti quoque Chirurgicae deputatus est in Universitate nostra Professor Publicus Ordinarius, titulo Consiliarii Caesareo-Regii condecoratus, qui in Facultate post ultimum Medicinae Professorem locum occupat.

Ad haec Collegia patet pariter cuilibet liber aditus: Chirurgis autem Civicis Vindobonensibus praeceptum est, ut omnes Tyrones Amanuensesque suos ad ea audienda mittant; atque inde quotidie de eo, quod audierunt, examinent exploraturi, num in arte proficiant futurique sint ei exercendae apti.

Cum solidae Chirurgiae basis sit Anatomes cognitio, Professor exorditur Praelectiones suas ab

i) S. Prax.

ab Osteologia & Anatome, quam vocant siccam, a qua gradum deinde facit ad universae Anatomes demonstrationem in cadaveribus, adnotans in qualibet corporis parte, & experimentis exemplisque practicis confirmans, quae a Chirurgis sunt in iis observanda, interserens eodem tempore tum Physiologiam, tum animadversiones omnes, quae ex Anatome spectare possunt ad Chirurgiam, quam vocant Forensem & legalem.

Necessariis hisce fundamentis substratis sumit sibi enarandas Chirurgiae Institutiones. In his post brevem historiam literariam Chirurgiae, exponit distincte ea omnia, quae expertus Chirurgus scire debet de morbis tam in genere quam in specie. Agit de tumoribus, vulneribus, ulceribus, luxationibus, fracturis &c., recensens methodo facili singula signa & symptomata, a quibus, vera & multiplici observatione confirmata, chirurgicorum morborum cognitio, differentias & diagnosis determinantur. Ac tandem indicat omnia tam interna quam externa, praesidia, quibus Chirurgus ad quoscumque Arti suae subjectos morbos pertractandos potest unquam indigere.

Postquam vero integram theoreticae Chirurgiae explicationem absolverit, ad Chirurgicas operationes descendit eo ordine, ut praemissa

generali earum natione ac divisione, suscipiat de qualibet singillatim agere, tradens peculiarem cujuscumque theoriam, quae cognitu necessaria est, ut dextere appositeque perficiatur. Ostendit deinde universum instrumentorum fasciarum &c. ad eam encheresin apparatum, & congruentem uniuscujusque usum & applicationem. Quo facto ipsemet eam operationem, de qua sermonem habuit, instituit in cadavere, redavere, repetens inter operandum atque demonstrans practice cuncta, quae antea theoretice explicaverat.

Ex qua Methodo, sat certe laboriosa, non parum utilitatis reportant etiam ii & Discipulis, qui mediocre minusque dexterum ingenium cum sint a natura consequuti, segnius perciperent ea, quae illorum auribus ingeruntur, nisi eorum speciem fideles oculi imaginationi simul infigerent.

Quoniam vero in iis, quae manu efficienda sunt, solus ille parare potest, se apte rem esse gesturum, qui repetita exercitatione manibus habilitatem dexteritatemque comparaverit, constitutum ideo est, ut quolibet anno postrema Novembris, Decembris, Januarii, Februarii, Martiique hebdomada impendantur ea ratione, quae subjicitur.

Chi-

Chirurgiae nempe Professor eos e suis auditoribus seligit, qui theoreticam doctrinam probe callent. Ex iis vicissim modo unum, modo alterum jubet Chirurgicam aliquam operationem perficere in cadavere, exigens, ut is ejus operationis theoriam publico in Collegio prius exponat, & omnia ad eam peragendam necessaria rite paret. Deinde rem aggreditur adstantibus Discipulis omnibus & Professore, qui eum, si minus recte operetur, corrigit comiter demonstrata ratione, quae & id, in quo erraverat, & id, quod prosecuturus est, sit efficiendum.

Peracta operatione applicat ea omnia, quae applicanda essent, si operatio instituta fuisset in corpore vivente; recenset quoque, quid infausti potuisset sub ipsa operatione contingere, quave ratione sit illud evitandum, narratque deinde ea, quae solent quandoque operationem subsequi, indicans remedia, quibus his foret obviandum.

Sed ne selecti hi adolescentes accedant ad publicas hasce operationes imparati, significatur iis mense ante, quaenam operationes futuro mense faciendae sint, & auctores, unde ad eas preficiendas erudiantur.

In eum quoque finem hujuscemodi publicae exercitationes sunt institutae, ut adolescentes,

af-

assueti operari in propatulo, assequantur eam strenue audacterque agendi securitatem, quae Chirurgo necessaria est, quominus ab efficiendis iis, quae ex arte sunt, aut personae languentis splendore, aut adstantium auctoritate dimoveantur, vel perturbentur. Tales denique fiant, quales Celsus vult Chirurgos esse: animo intrepidos, immisericordes, sic ut sanari velint eos, quos acceperint, non ut clamore eorum moti, vel magis, quam res desiderat, properent, vel minus, quam necesse est, secent; sed perinde faciant omnia, ac si nullus ex vagitibus alterius affectus oriatur.

In quo, ut quotiedie magis obfirmentur, Professor, qui hac de causa proprium nosocomium, sub se habet illis quorum chirurgicam peritiam in cadaverum tractatione exploraverit, concedit, ut, se praesente ac dirigente, operationes quasdam in aegrisquoque pertentent.

Et quoniam persimiles operationes publicae perficiantur etiam in Nosocomio Medico practico, in Pazmanniano, in Hispanico, & ad Sanctum Marcum, in quibus primarii Chirurgi sunt certe viri expertissimi, qui voluerit

se-

ſerio & ex animo ſeſe arti huic dedere, non habet, quid deſideret eorum, quae ad perfectum Chirurgum efformandum aliquam vim poſſunt unquam habere.

Ad Anotomen Profeſſor Chirurgiae commendat Verdieux, & Winslow; in Chirurgia ſequitur ordinem majoris Chirurgiae Heiſteri conſulendo ſimul legendos Gerardi van Swieten commentarios de morbis & operationibus chirurgicis.

Examina Chirurgica.

Pro Chirurgiae Candidatis bina quoque examina praeſcripta ſunt, ad quae tamen nullus admittitur, niſi per longum tempus noſocomia frequentaverit.

Primum examen eſt de Anatome & de univerſa Chirurgia tam theoretica quam practica. Statuuntur quoque peculiares quaeſtiones de varia vulnerum lethalitate, deque cadaverum veneno, vel vi extrinſecus illata, interfectorum recognitione, & legali ad Judices relatione.

Si his omnibus Candidatus ſatisfacit; interrogatur adhuc de ratione, qua morbi quidam interni maxime communes popularesque dignoſcantur & quomodo, quibusque medicamentis ii ſint tractandi.

Etenim cum non ubique locorum praesto sit Medicus, oportet, ut Chirurgus, qui cetero quin sine aliqua Medicinae notitia nequae esset perfectus, ita sit comparatus, ut hujusmodi quoque infirmis valeat opitulari.

In secundo examine debet instrumentorum chirurgicorum, qualiacumque illi exhibeantur, nomen, usum, & applicandi rationem illico pandere, ut & diversa fasciarum ligamentorumque genera machinae in hunc finem concinnatae aptare, & si cadaver existet, unum alteramque operationem in eo perficere, spectantiibus Examinatoribus, Praeside nempe Facultatis Maedicae, Decano, Professoribus Anatomes & Chirurgiae atque binis Senioribus e gremio Chirurgico.

Qui in ambobus hisce examinibus non indubia dedit scientia specimina, & omnium Examinatorum suffragia reportavit, admittitur ad juramentum, nancisciturque Diploma, quo aptus ad Chirurgiam exercendam declaratur. k)

Ars Pharmaceutica.

Quandoquidem interest admodum Reipublicae, ut Pharmacopaeae publicae sint selectis, recentibus riteque paratis, & a quocunque vel in-

k) Vgl. Akademie, S. Lehrordnung, S. und Vgl. Wundärzte.

incipientis corruptelae vitio exemtis medicamentis instructae; cautum propterea lege est, primum ne ullus in censum publicorum Pharmacopoeorum adscribatur, nisi a Facultate Medica fuerit examinatus & adprobatus: tum ut certus definitusque sit Pharmacopoearum publicarum numerus, quem augere nisi gravissimis intercedentibus causis non licet, cum perspicuum sit, non posse sperari, ut medicamenta serventur integra in iis officinis, quibus frequens ea dividendi occasio non suppetit: & tandem, ut in potestate Praesidis esset, earum visitationem cum Decano, Professore Chemiae ac Botanices, atque binis senioribus e gremio pharmaceutico, pro arbitratu suo inopinate instituere.

Et, qui Arti conficiendi Pharmaca voluerint se addicere, debent cum primis latinam linquam callere. Tum si Tyrocinii tempore Fundamenta Pharmaceutices didicerent, & ad omnia, quae manu peragenda sunt, sese intelligenter exercuerunt, facultatem obtinent frequentandi Praelectiones Chemicas, Botanicas, Materiaeque Medicae; & a Decano inscribuntur Matriculae Facultatis Medicae, participesque fiunt Privilegiorum omnium, quibus Medicinae studiosi perfruuntur.

Examina Pharmaceutica.

Pharmacopeus subest quatuor examinibus.

In primo exhibentur ei plures variaeque plantae recentes, quarum nomina non tantum Officinalia, verum etiam Botanica nosse debet. Determinandum praeterea ab ipso est, quaenam cujus libet plantae pars in usu sit; quid ex ea soleat in officinis, & qua ratione confici, quo anni Tempore sint colligendae, & quomodo servandae, ut earum integritati efficacitatique nihil decedat.

In secundo, quod est de Materia Medicae & Pharmaceutica, afferuntur varia ex omnibus tribus regnis simplicia medicamenta, quae debet non haesitanter denominare, atque insimul denotare signa, ex quibus recentia & efficacia ab effoetis, genuina ab adulteratis dignoscantur, & modum, quo possint fraudes detegi.

Tertium, quod versatur, in Chemia & universa Pharmaceutice, transigitur, interrogationibus & earum Fundamentis: tum multiplicibus quaestionibus de diversis Chemicis Pharmaceuticisque processibus, de variorum medicamentorum compositionibus ac mixtionibus, de instrumentis, eorumque usu, de ponderibus, mensuris, ac notis apud Chemicos Medicosque usitatis &c.

Si

Si in hisce tribus examinibus apte scienterque responderit, designatur dies certa ad examen quartum, quod est practicum.

Nam inducuntur ipsi quaedam operationes Chemico-Pharmaceuticae, quos tenetur theoretice explicare, ac demonstrare, enarratis necessariis ad eas rite peragendas cautionibus, & deinde in conspectu omnium Examinatorum propria manu industriaque integre perficere.

Ut haec omnia absolvit, admittitur ad juramentum, & consequitur Diploma, cujus vi potest publicam Pharmacopoeam vel sibimet ipsi comparare, vel Provisioris titulo administrare. l)

Ars Obstetricia.

Qui Obstetrices ita parvifaciunt, ut in infimam fere hominum classem eas detrudant, aequius certe de iis judicarent, si perpenderent, earum opera consilioque in lucem educi conservarique complures Cives Reipublicae utilissimos, qui secus aut in ipso ortu misere interiissent, aut languentum & ad munia publica inhabilem vitam traduxissent.

Verum quidem est accidere non raro, ut temeritate imperitarum muliercularum (viros enim ad haec officia foemineus pudor plerum-
que

l) S. Oesterreichische Apothekerordnung.

que renuit adhiebere) non ſolum conubiorum fructus aut praeſocentur, aut deformentur, quin & ipſi humanae propaginis fontes peſſumdentur ita, ut prorſus areſcant.

Sed ex hoc nihil inde conficitur, niſi quod e ſapientia publica ſit advigilare, ne ſive a praegnantibus, ſive ab iis, qui enitentibus auxiliantur, detrimenti quid capiant humani ſurculi in hanc lucem prodituri.

Atque ideo providentiſſima Auguſtae Mariae Thereſiae Mens paſſa non eſt, ut Medica Vidobonenſis Facultas publico Artis Obſtetriciae Profeſſore careret.

Is autem hoc ordine docet.

Primo agit de Pelvi, cujus oſſa primum conjunctim, tum ſeparatim conſiderat; adnotans omnia, quae ante partum, eoque durante, obſtetricibus, ratione ſingulorum iſtorum oſſium, ſunt obſervanda.

Secundo tradit Anatomen partium genitalium muliebrium tam exteriorum quam interiorum.

Tertio exorſus a conceptu exponit totum graviditatis decurſum, ejusque ſigna tam vera quam dubia, enarrando quaenam in genitalibus gravidarum membris immutationes a conceptionis momento ad finem graviditatis usque ſaepiſſime obſerventur.

Quarto

Quarto considerat in ultimo graviditatis termino statum uteri & eorum, quae in eo continentur; dein recenset signa partus instantis, distinguit dolores partus veros a spuriis, traditque completam partus naturalis historiam doctrinamque; porro agit de partubus immaturis, de molis conceptibusque falsis ac praeternaturalibus &c., demum universam Obstetriciae Artis theoriam explicat.

Quinto demonstrat, in pelvi deducta, qui partus sint naturales, qui praeternaturales, qui difficiles, qui impossibiles.

Sexto eosdem pariendi modos ostendit in machina, foeminam artificiose constructam repraesentante, vel in cadavere, si quod forte praesto sit ad hujusmodi demonstrationes opportunum. Atque una docet practice conversiones encheresesque omnes, quae fieri unquam possint ac debeant tam ab Obstetricibus quam ad Obstetriciis, adducitque, quoad fieri potest, omnes observationes practicas de causis, signis, symptomatibusque haemorrhagiarum internarum aeque ac externarum.

Septimo de Obstetriciis instrumentis, quae omnium conspectui subjiciuntur, disserit in communi; tum uniuscujusque usum, praestantiam & adaptationem aperit, enumeratis casibus, quibus illa conveniant.

Octa-

Octavo edocet Obstetrices modum, quo gerere se debeant cum gravidis, parturientibus, recens natis, puerperis, nutricibus; quidve ratione victus, & curationis, quorumcumque symptomatum, quae supervenire quandoque solent, sit ab ipsis observandum.

Erudit postremo illas, quo pacto quibusque cautionibus, cum judices jusserint, debeant inquiri, inspicique foeminae aut de graviate suspectae, aut de corruptela de furtivo partu, de infanticidio, de abortu &c. accusatae, docetque simul, quanta circumspectione opus sit, ut ad judices de iis ex legum formula recte possit referri.

Professor Obstetricibus aeque ac Obstetrices commendat Obstetricia opera Raphaelis Steidele legenda in antecessum. Artis Obstetriciae curriculum ter singulis annis absolvitur.

Iis, qui in Arte profecerunt ita, ut ejus theoriam bene calleant, conceditur additus in valetudinarium ad Sanctum Marcum, quo loci cum gravidarum parientiumque non mediocris copia sit, potest quis percommode fructuoseque veram Artis praxin assequi.

Examen Obstetricum & Obstetricantium.

In eo, cui intersunt Praeses, Decanus & Obstetriciae Artis Professor, exploratur severissi-

ſime, an Obſtetrices univerſam Artis doctrinam intelligenter perceperint: tum praeſcribitur illis, ut in obſtetricia machina varias converſiones, ei in difficilioribus partubus neceſſarias encheireſes prius demoſtrent, deinde manu exequantur.

Ab Obſtetriciis vero, qui vel Medici eſſe debent vel Chirurgi, exquiritur praeter haec, quid judicandum agendumque ſit in partubus, quorum difficultas & periculum ſunt, quam fieri poteſt, maxima: exigiturque, ut ſententiae ſuae encheireſiumque ab ipſis propoſitarum rationes reddant ex Arte. Proponuntur deinde iis Obſtetricia inſtrumenta, ut eorum uſum, applicationem, caſusque, in quibus quodlibet conveniat, explicent, ac tandem jubentur ea inſtrumenta vel cadaveri vel machinae aptare, ut de eorum ſcientia, dexteritate, ac judicio certo conſtet.

Quod ſi Obſtetrices ea, quae ſuperius memoravimus, & Obſtetricii ea inſuperquae poſterius, ſuffragantibus omnibus praeſtiterint, admittuntur ad juramentum, & obtinent Diploma.

Atque ut Medici Chirurgique diligentius incumbant ſaluberrimae huic Arti decretum eſt, ut ceteris paribus, anteferrantur ii, qui in hac Arte practice ſeſe exercuerunt; nec ul-

lus

lus constituitur Chirurgus primarius Urbis aut Circuli, qui Obstetricius simul non sit.

De iis, Quibus in examine omnes non suffragantur.

Qui in examinibus sive ad Medicinam, sive ad Chirurgiam, Pharmaceuticem, Obstetriciamve Examinatoribus non facit satis, & uno alterove eorum suffragio destituitur nequit juramentum deponere, & multo minus Diploma consequi; sed debet prout, spectato ejus ingenio, visum fuerit, adhuc Collegia uno duobusve frequentantur, eaque perdiscere, in quibus ostendit, se non esse satis versatum. Quo tempore praeterlapso potest iterum se subjicere examini, quod pariter, secundum descriptam superius formulam, instauratur.

Collegia Extraordinaria.

Jam vero, quoniam ordinariis anni Scholastici Praelectionibus perdurantibus, solent Chirurgi, Obstricesve e variis Provinciis Vindobonam adventare, ut in Arte sua sese perficiant, quorum gratia Professor Publicus Ordinarius nequit cum Auditorum suorum detrimento institutum Collegiorum cursum immutare, aut abrumpere, providit Augustae Munificentia, ut existet Professor Extraordinari-

rius, qui plures quotidie horas impendat, Obstetriciaeque Praxeos demonstratione, in Valetudinariis ad hoc designatis. Quod beneficium percommodum sane est Chirurgis, Obstetricibusque, praesertim ruralibus; utpote quibus liberum hoc pacto est, aditionem Urbis ad domesticas rationes pro arbitru suo componere. (Tandem ne in qua Medicinae parte desint privatae Praelectiones, in eorum commodum, qui eas desideraverint, licebit cuilibet Medico, Chirurgo, Pharmacopaeo, & Obstetricio privatim praelegere, siquidem a Facultatis Medicae Praeside idoneus huic muneri judicetur.) Atque hisce Institutis, suprema Auctoritate confirmatis, religioseque servatis regitur Medica nostra Vindobonensis Facultas: quibus nisi nos nostrarum rerum amor fallat, existimmamus provisum abunde esse omnibus, quae necessaria sunt, cum ad prospiciendum virorum feeminarumque cujuscumque aetatis sanitati; tum ad efformandos Artifices, qui, si studiis, doctrinae prodentiaeque conjunxerint officia, quae Hipocrates in suo jurejurando memorat, ii sint, quibus cives valetudinis suae suorumque curam fidenter possint concredere.

Wiener (der medizinischen) Fakultät Statuten vom Jahre 1389.

Diese Statuten sind gesezkräftig durch das Diplom Albert III. Herzogs zu Oesterreich vom 5. Oktober 1384., welchem er der Universität die Erlaubniß ertheilt, Statuten und Geseze zu machen. Sie wurde im Jahre 1389. fertig.

Weil, wie der Fürst Abiselt Avizenna, und nach ihm Isidor uns einhellig sagen, die Medizin eine Kunst ist, die den Körper entweder vor Krankheiten bewahret, oder die Gesundheit wieder herstellet; und weil wir öfters die Gesundheit und die Heilung unsers Körpers wünschen, und den Höchsten darum bitten, daß er uns an Leib und Seele gesund, jezt, und in Zukunft erhalte; in dem diese Dinge vor andern uns nöthig sind: so hat sich der Herr der Erbarmnisse und des Heiles erbarmet, und die Medizin vom Himmel auf diese gebrechliche Welt herabgesendet.

Diese Medizin wird von dem alten und neuern Lehrern derselben mit Rechte eine vernünftige Wissenschaft genannt: und sie in der That eine solche, sowohl in Anbetracht des theoretischen, als praktischen Theiles, in welchem beiden sie die phisischen Ursachen untersuchet. Denn alles, was einzelnweise in jeder der sieben Künste gesagt und gelehret wird, befindet sich in dieser Wissenschaft vereint beisammen. Diese macht also mit Rechte den vornehmsten Theil alles menschlichen Wissens aus, ohne deren Beihilfe das allgemeine Wohl auf dieser Welt nicht befördert werden kann, wie es sonnenklar einleuchtet, wenn man alle Stände der Menschen durchgehen will. In der That muß auch alle menschliche Macht ihren Gesezen und Vorschriften sich unterwerfen, und gehorchen; indem das Leben der Fürsten, und das Heil der Völker ihrem Schuze anvertrauet wird.

Durch

Durch ihren Beistand wachet zu unserm Heile die höchste apostolische Macht, und das römische Reich und jedes andere Reich wird durch sie befestiget. Durch sie werden die vornehmeren Hirten der Kirche, nämlich Bischöfe und Prälaten glüklich erhalten. Denn was ist der gesammten Kirche nachtheiliger, als wenn sie kränkliche Hirten hat, die ihre Dienste nicht versehen können, und oft gewechselt werden müssen? Herzoge, Grafen, Baronen, Ritter und Waffenträger und das gesammte Volk sind ohne ihrem Beistande, das ist, ohne Gesundheit unfähig das gemeine Wesen zu schazen; schon in Mutterleibe, und nachher, wann er von Mutterleibe gekommen, hängt der Mensch beständig von ihr ab, und wird durch sie zu seinem Ziele geführet, indem sie ihn vor Krankheiten bewahret, und von Krankheiten heilet. Damit also durch ihren Beistand und ihre Wohlthätigkeit der menschlichen Nothdurft, für die sie geschaffen ist, geholfen werden mögen, haben wir Heermann Lürz von Nürenberg, Dekan der medizinischen Fakultät und Johann Galizi von Breßlau, Konrad von Schiverstat der medizinischen Fakultät Doktoren und der Weltweisheit Professoren, eine vernünftige Ordnung und und schikliche Statuten, ohne welche nichts gut verwaltet werden kann, einführen wollen, und verordnen einhellig folgende Punkte; wobei wir uns jedoch die Macht vorbehalten, daß wir hinzusezen, weglassen, mässigen, auslegen, und auch in gewissen Fällen dispensiren dürfen, in Erwegung, daß alle menschliche Statuten nach den Ereignissen, Umständen der Zeit, und Verschiedenheit der Fälle, die menschlicher Weise sich nicht vorher sehen lassen, ganz füglich abgeändert werden können.

Erster Titel.

Von der Art, Ordnung und den Stunden der Prinzipien, Disputazionen und Lekzionen, wie auch von Vakanzen, und den Pflichten der Baccalaureen und Scholaren.

§. 1. Allererst verordnen wir, daß die Magister, Lizenziaten, und Baccalaureen der medizinischen Fakultät, wenn unter ihnen über die Art, Ordnung und Stunden den ihrer Prinzipien, Disputazionen und Lekzionen Streitigkeiten entstehen, an die Verordnungen ihrer Fakultät sich halten sollen.

§. 2. Die Medizinische Fakultät soll ihre ordentlichen Vakanzen jährlich vom Mariengeburts Verabende, bis auf den Festtag des heil. Lukas, Medikus und Evangelisten inklusive hatten; jedoch sollen jene, die während dieser Zeit lesen wollen, volle Macht zu haben.

§. 3. Die Scholeren und Bakalaureen der Medizin sollen die Bücher, worüber zur Zeit gelesen wird, mit sich in die Schule tragen, und selbe, so lange die Lekzion währet, offen vor sich liegen lassen.

§. 4. Sie sollen unter den Lekzionen, Disputazionen, oder andern Schulübungen nicht zwischen, murmeln oder sonst ungebührliches Geräusch verursachen.

§. 5. Alle Baccalaureen und Scholaren müssen bei den Disputazionen eines jeden Magisters erscheinen, wofern sie nicht eine vernünftige Ursache auszubleiben haben, die sie dem Magister, der Disputazion hält, oder dem Dekan der Fakultät anzeigen müssen. Eben dies gilt auch bei anderen feierlichen Handlungen, wobei sie vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig sein sollen.

Zweiter Titel.

Von den Promozionen zum Baccalaureat in der Medizin.

§. 1. Wir verordnen, daß ein Scholar, der zum Baccalaureen in der Medizin promoviret werden will, wer er immer sein mag, des Joanicius, Ars Commentata ganz; das erste oder vierte Buch von dem Kaunon des Avizena, und ein Buch über die Praktik, etwa das neunte Buch von Doktor, oder einem andern, der an hiesiger Universität öffentlich lieset, gehöret haben muß.

§. 2. Wenn ein solcher Kandidat schon ein Philosophie Magister ist, muß er wenigstens zwei Jahre lang an dieser Fakultät Medizin studiret haben; ist er aber nur Baccalaureus Philosophiä, so muß er zwei und ein halb Jahr; und wenn er blos Scholar ist, zum wenigsten drei Jahre an dieser Fakultät studieret haben.

§. 3. Er muß auch unter zweien Doktoren, in Gegenwart aller Doktoren, Baccalauren und Studenten, die dabei erscheinen wollen, den Respondenten gemacht haben.

§. 4. Darauf muß der Dekan den Kandidaten der ganzen Fakultät präsentiren, dergestalt, daß, nachdem er in Wissenschaft, Sitten und anderen löblichen Erfordernissen, die zu solchem Grade nöthig sind, ist approbiret worden, alle Doktoren zu seiner Aufnahme übereinstimmen müssen. Und wenn einer oder einige nicht einstimmen, und eine gültige Ursache ihres Widerspruches angeben können, so soll die Aufnahme nicht statt haben, wäre aber die Ursache nicht vernünftig, und von den Doktoren der Medizin untersuchet worden; so soll er ungeachtet daß einer oder einige von der Mehrheit der Doktoren der medizinischen Fakultät zawider sind, dennoch aufgenommen werden.

§. 5. Wer das Baccalaureat in der Medizin erlangen will, muß das zwei und zwanzigste Jahr seines Alters erreichet haben.

§. 6. Nachdem er von der Fakultät aufgenommen worden, muß er determiniren, oder binnen drei Monaten anfangen: unterläßt er dieses, so behauptet derjenige, der unter andern, die mit jenen oder nach ihm sind angenommen worden, früher determiniret hat, nach Verlauf der drei Monate, vor demselben bei Disputazionen und andern Schulakten den Vorzug.

§. 7. Der Kandidat, der promoviret werden will, muß auf der Bank der Scholaren sizen, und ein Problem vertheidigen; hirauf ruft ihn sein Doktor zur Kanzel der Baccalaureen hervor, und bevor er die Quästion determiniret, legt ihm der Bedell die Eidesformel vor; dem er ein halben Gulden geben muß: darnach determinirt er die Quästion, und wenn dies geschehen ist, ertheilet ihm sein Doktor den Baccalaureatsgrad, und hält zu seiner Anempfehlung eine Anrede.

§. 8. Der Kandidat muß seinem Doktor zu seiner und der Fakultät Ehre ein Gelistük, im Werthe eines Guldens, geben, und noch andere Feierlichkeiten, die bei solchem Graderthеilungen gewöhnlich sind, beobachten.

§. 9. Eben dieser Baccalaureus hat zu beschwören, daß er in Wien die Medizin nicht anders, als mit Vorwissen und unter Leitung seines Doktors, oder eines andern Doktors von der Fakultät praktiziren wolle, so lange er in diesem Grade verbleiben würde.

§. 10. Vor der Promozion muß er der Fakultät einen Gulden erlegen, und beschwören, daß er die dermalige Statute, und die so künftighin möchten gemacht werden, beobachten will.

§. 11. Wir verordnen, daß kein Scholar an einen Doktor gebunden sei, sondern es ihm frei stehen

ben sollte, einen Dokter zu wählen, unter dem er promoviret werden will.

§. 12. Wann er die Responsionen, die für den Baccalaureatsgrad zu machen sind vollendet hat; soll es ihm frei stehen zween Doktoren von der Fakultät zu wählen, ohne Rüksicht darauf zu nehmen, wem von beiden er zuerst respondiren werde.

§. 13. Jeder Baccalaureus, der die Lizenz oder das Doktorat in der Medizin empfangen will, muß wenigst einmal im Jahre unter einem Doktor, den er wählen darf, eine Responsion halten.

Dritter Titel.

Von Promozion der Baccalaureen zum Lizenziate.

§. 1. Wenn der Baccalaureus, der zu Lizenz promoviret werden will, in der Philosophie graduiret ist, muß er vor Erhaltung des Doktorates fünf Jahre lang Medizin gehöret haben, nämlich zwei Jahre vor dem Baccalaureat, und drei Jahre nach selben; oder drei Jahre vor, und zwei Jahre hernach, ist er aber in der Philosophie nicht graduirt: so muß er sechs Jahre lang, nämlich drei oder vier Jahre vor dem Baccalaureat, und zwei oder drei Jahre nach selben, Medizin gehöret haben.

Wir haben auch für gut befunden, daß das Baccalaureat in der Philosophie für den Grad in der Medizin gelten, und gerechnet werden soll.

§. 2. Wenn ein Baccalaureus zur Lizenz promoviret werden will; muß er in Gegenwart aller Doktoren oder Lizenziate, Baccalauren und Scholaren, die dabei erscheinen wollen, vor jedem Doktor der ihn hören will, eine Responsion halten, oder gehalten haben; wobei es ihm frei stehet, wem von den Doktoren er zuerst, und wem hernach er respondiren will.

§. 3. Ein solcher Kandidat muß zum wenigsten zween wirkliche Professoren, wenn solche vorhanden sind, oder doch zween Leser ununterbrochen gehöret haben. Darauf muß er durch den Dekan der ganzen Medizinischen Fakultät präsentiret werden; und, wenn er im Betreff der Wissenschaft, der Sitten und anderer Erforderniße approbiret worden ist, müssen alle Doktoren der Medizin einhellig, wie oben gesagt, ihm den Baccalaureatsgrad zu erkennen.

§. 4. Wer zum Doktorate in der Medizin promovirt werden will, muß aus ordentlicher Ehe erzeuget, oder doch legitimiret worden, oder sonst am Leibe durch keinen Mangel verschändet seyn.

§. 5. Wenn an der Wieneruniversität schon so lange ist gelesen worden, als zum Grade des Baccalaureat oder der Lizenz erfordert wird, soll Niemanden mehr in Betref der Hörezeit Dispensazion ertheilet werden; wofern nicht so eine Ursache dazwischen käme, die die Fakultät für wichtig genug hielt, um darüber dispensiren zu können: es soll auch, falls die Sitten und Lebenswandel des Kandidaten tadelhaft wären, sein Vorgang in Wissenschaften, wäre er auch der Beste, nicht erklecklich sein, um ihn zum Grade zuzulassen.

§. 6. Wenn Fürsten oder anderere Standespersonen ihren Fürspruch einlegen, damit einem, der es nicht verdienet, der Grad ertheilet werden möge: soll man sich auf die Statuten beziehen, und auf die Juramente, unter welchen man die Beobachtung derselben angelobet hat.

§. 7. Wir verordnen, daß jene, die die Fakultätsverordnung übertreten, oder sonst sich ungehorsam, oder gegen die Doktoren trozig und hartnäckig betragen, oder öffentlich Unzucht treiben, nicht promoviret werden sollen, bevor sie sich nach Ermessen der Fakultät gebessert haben.

§. 8. Wenn sein Fortgang in Wissenschaften, und Sitten zu Doktorate hinlänglich befunden worden, und er nicht gar zu weibisches Ansehen hat, auch sonst kein kanonisches Hinderniß im Wege stehet: muß er sechs und zwanzig Jahre, sonst nach der Strenge, wohl acht und zwanzig vollendet haben: und da stehet es annoch in der Willkühr der Fakultät, ob er promoviret werden soll, oder nicht, und müssen die Eigenschaften der Person und andere Umstände, die dazu erfordert werden, in Erwegung gezogen werden.

§. 9. Wer zum Grade der Lizenz oder des Doktorats promoviret werden will, muß wenigstens ein Jahr lang mit einem Doktor der Fakultät, Kranke besuchen, und sich in der Praxis üben.

§. 10. Wenn ein Lizenziat, Baccalaureus oder Scholar zu den Rathssizungen der Fakultät berufen wird, soll er zur Ehre Gottes und der Fakultät mit zu Rathe gehen, sich aber hüten, jene Personen, die über gehässige Gegenstände berathschlagen, oder andere Geheimnisse der Fakultät zu verrathen.

§. 11. Dem Lizenziaten soll es frei stehen, unter was immer für einen Doktor der Medizin, der bei hiesiger Universität immatrikuliret ist, das Doktorat zu empfangen.

§. 12. Nach der Prüfung, und vor der Lizenz-Ertheilung muß er jedem Doktor ein und einen halben Gulden für ihre Mühe und zum Ersaz der Kollekte geben, die bei der medizinischen Fakultät nicht eingeführet ist.

§. 13. Auch hat er einen Gulden für Bäkereien und Weine zu erlegen.

§. 14. Er muß binnen einen halben Jahre die Magistral-Insignien sich ertheilen lassen: geschiehet dies nicht; so hat ein anderer Lizenziat, wenn die ihm gesezte Zeit verstrichen ist, vor ihm den Vorzug; wie oben von Baccalaureen ist gesagt worden.

§. 15. Der Kandidat um das Dokterat muß wenigstens einen Doktor kleiden, und hierzu vierzehn Ellen gutes Tuch anschaffen: will er mehrere kleiden, so mag er dabei nach seinem Belieben, jedoch auf eine anständige Art verfahren.

§. 16. Der, so die Lizenz empfangen will, muß den Herrn Kanzler der Universität oder seinem Stellvertretter durch den Dekan der Fakultät, der von allen Dortoren, die allda gegenwärtig sich einfinden müssen, bevollmächtigt ist, aufgeführet werden: der Herr Kanzler hat sodann auf ihr Bitten, wie gewöhnlich, einen gewissen Tag und Stund zu bestimmen, wo die Punkte bestimmt werden müssen, worüber der Kandidat geprüft werden soll; nämlich ein Punkt in den Apherismen des Hyppokrates, und ein Punkt in der Techna des Galenus; der Dekan der Fakultät muß zu dieser Stunde, wo die Punkte bestimmt werden, alle Doktoren der Medizin berufen bei Strafe, daß sie das Recht zu wieder sprechen verlieren sollen: einer dieser Doktoren hat auch Anordnung des Herrn Kanzler dem Kandidaten einen Aphorismus sammt seinem Kommentum, ein anderer aber ein oder zwei Kanonen aus der Techna des Galenus anzuweisen: nachdem beide zuvor geschworen, daß sie ohne List und Betrug die Punkte bestimmen wollen. Ueber diese Punkte muß besagter Kandidat am nemlichen Tage um die Abendszeit, wenn es dem Herrn Kanzler beliebet, durch alle Doktoren der medizinischen Fakultät an hiesiger Universität geprüfet, und, wenn er in seiner Wissenschaft hinlänglich bewandert, befunden worden ist, entweder von allen Doktoren der Fakultät, oder den grösseren Theile derselben zur Lizenz zugelassen, oder Falls er nicht Genügen geleistet hätte, abgewiesen werden.

§. 17. Wenn ein Lizenziat in der Medizin das Doktorat erlangen will, muß er an seinem Doktorfeste jedem Doktor seiner Fakultät ein Birett, und

ein paar gewirkte Handschuhe, jedem Lizenziaten und Baccalaureus aber ein paar gemeiner Handschuhe, wobei jedoch auf die Wohlanständigkeit und die Ehre der Fakultät zu sehen ist, verschaffen.

§. 18. Bevor er promoviret wird, muß er der Fakultät zwei Gulden erlegen, die er dem Dekan derselben einzuhändigen hat.

§. 19. Auch dem Bedellen hat er zwei Gulden sammt einen anständigen Kleide zu geben.

Vierter Titel.

Art und Weise, wie das Doktorat zu ertheilen.

§. 1. Der Doktor, welcher den Lizenziaten zum Doktorate promoviren will, muß den Kandidaten mit allen Doktoren seiner Fakultät, die er aufbringen kann, wie auch mit den Lizenziaten, Baccalaureen und Scholaren dieser Fakultät, nicht minder mit dem Graduirten und Scholaren anderer Fakultäten, die besonders dazu geladen werden müssen, und ihm die Ehre anthun wollen, zur St. Stephanskirche, oder einen andern feierlichen Ort, im feierlichen Zuge begleiten; allda nimmt der Kandidat auf der Bank, die vor der Kanzel bereitet ist, seinen Plaz, und determinirt eine Quästion aus der Medizin: wenn diese determiniret ist, ruft ihn der vorsizende Doktor zur Magistralkanzel herbei, und der Bedell lieset ihm die Eidesformel seiner Fakultät vor, die er sodann beschwöret, und dabei noch dies, daß er an der medizinischen Fakultät ein Jahr lang lesen wolle, wofern nicht die Fakultät ihm deßhalben Dispensazion ertheilen würde. Darauf hält der Präses eine Rede zur Anempfehlung des Kandidaten, und ertheilet demselben die Magistral-Insignien; hiernächst hält der eine Doktor eine Anrede, worinn er die Medizinische Wissenschaft anempfihlet, und am Ende derselben fängt er ein Kapi-

pitel aus dem Avizenna, oder einen Kanon aus der Techna des Galenus, oder endlich einen Aphorismus aus den Aphorismen des Hypokrates, oder sonst ein bewährtes Buch über die Medizin, nach Einrathen seines Doktors an: hernach trägt er eine auf den Stof der Lekzion passende Quästion, sammt den Gründen, für und wider vor, auf welche sodann ein dazu erbetener Doktor der Medizin, jedoch ohne Replik, antworten muß. Endlich machet der Präses die Danksagung, und führet den neuen Doktor mit dem ganzen Gefolge, und anderen, die ihm diese Ehre anthun wollen, prozessionweise und ordentlich nach dem Haase, wo er sein Gastmal geben will.

§. 2. Der neue Doktor muß, nach der Gewohnheit dieser und anderer Universitäten, die Doktoren der Medizinischen Fakultät und andere, nach Maaße seines Vermögens, mit einem Gastmale beehren.

Fünfter Titel.

Wie die Baccalaureen fremder Universitäten bey hiesiger Fakultät aufzunehmen.

§. 1. Wenn ein Baccalaureus einer fremden Universität bei hiesiger Fakultät aufgenommen werden will; muß er unter einem Doktor, den die medizinische Fakultät dazu bestellet, eine feierliche Responsion auf eine medizinische Quästion in Gegenwart aller Doktoren, die dabei erscheinen wollen, besonders aber in Beisein aller Doktoren, und Scholaren der Medizin halten. Nachher, hat er den Dekan der Fakultät zu ersuchen, daß er die Doktoren zu seiner Aufnahme in die Fakultät zusammen beruffen wolle, vor welcher Versammlung er seine Bitte, um die Aufnahme, vorbringen muß; und wenn alle Doktoren in seine Bitte einwilligen, und er geschworen hat, daß er die schon vorhandenen und noch zu machenden Statuten halten und der

Fa-

Fakultät in erlaubten und ehrbaren Sachen gehorchen, wie auch den Doktoren der Fakultät Ehre und Hochachtung erweisen wolle, so nimmt ihn der Dekan im Namen der Fakultät in besagte Fakultät auf: sollte aber einer oder mehrere der Aufnahme zu wider sein, und eine vernünftige Ursache davon angeben; so ist es in diesem Falle zu halten, wie oben gesagt worden.

§. 2. Bevor so einer in die Fakultät aufgenommen wird, hat er für die Aufnahme einen Gulden, dem Bedelle aber einen halben Gulden zu erlegen.

§. 3. Er muß unter den Baccalaureen der Fakultät den lezten Plaz einnehmen: und wenn einer oder mehrere vorhanden sind, der oder die früher aufgenommen worden sind, so gehet der, oder gehen die, falls er oder sie innerhalb dreien Monaten determiniret haben, dem gedachten Baccalaureus vor: im widrigen Falle aber nicht.

Sechster Titel.

Wie fremde Doktoren bei hiesiger Fakultät aufzunehmen sind.

§. 1. Wenn ein Doktor von einer auswärtigen Universität bei hiesiger Fakultät aufgenommen werden will; muß er eine feierliche Repetizion über einen Kanon aus dem Avizenna, über einen Aphorismus, oder über einen Kanon aus der Techna des Galenus halten, und eine Quästion mit Gründen für und wider selbe vortragen; auf welche ein Baccalaureus der Medizin antworten muß. Nachdem hierauf die Fakultät sich versammelt hat, bittet er selbe, daß sie sich würdigen wolle, ihn unter die Doktoren aufzunehmen: und, wenn er von selber aufgenommen worden, muß er allda den lezten Plaz einnehmen. Wenn aber von unsrer Fakultät ein Lizenziat, oder ihrer mehrere vorhanden wären, der

oder

oder die binnen drei Monaten von Zeit der Lizenzertheilung die Magistral-Insignien erhalten hätten; so muß der fremde hier aufgenommene Doktor denselben im Range nachstehen: sonst aber nicht. Sollten aber einige von den Doktoren mit seiner Aufnahme nicht zufrieden sein, und wenn sie eine vernünftige Ursache darüber angeben können; so soll es gehalten werden, wie oben beschrieben stehet.

§. 2. So ein Doktor muß, ehe er aufgenommen wird, der Fakultät zwei Gulden erlegen, und dem Bedellen einen Gulden geben.

§. 3. Er muß auch schwören, daß er die Fakultäts-Statuten halten, der Fakultät Treu sein, und den Doktoren Hochachtung erweisen wolle.

§. 4. Er muß von seinem Doktorate durch angesehene und glaubwürdige Zeugen, oder mittelst eines Eides, oder durch ein Schreiben der Fakultät von jener auswärtigen Universität Beglaubigung beibringen.

§. 5. Auf eine ähnliche Weise müssen auch die Lizenziate und Baccalaureen der Medizin ihre Grade erproben, wenn sie bei hiesiger Fakultät aufgenommen werden wollen.

§. 6. Wofern ein solcher Doktor, der hier aufgenommen werden will, bei keiner auswärtigen Fakultät gelesen hat; so muß er schwören, daß er bei hiesiger Universität ein Jahr lang lesen wolle: wenn er aber an einer andern Universität gelesen hätte, so hat er hier nur ein halb Jahr lang über die Medizin zu lesen; wofern nicht die Fakultät hierinnfalls dispensiren will.

§. 7. Die hier angeführten Statuten, betreffend theils die hier promovirten Baccalaureen und Magister, theils welche jene von anderen Universitäten hieher kommen, und bei hiesiger Fakultät aufgenommen werden wollen, müssen so unverbrüchlich beobachtet werden, daß, wenn bei hiesiger Universität anders, als auf obbeschriebene Art zu einem Grade

in der Medizin promoviret würde, oder, falls er anders wo ist promovirt werden, anders als auf obbeschriebene Art hier aufgenommen würde; ein solcher für einen Doktor, Baccalaureus, oder Mitglied dieser Fakultät an der Wieneruniversität nicht gehalten, noch zu den öffentlichen Handlungen unsrer Fakultät zugelassen werden darf.

Siebenter Titel.

Von der Wahl des Dekan, und seinem Amte.

§. 1. Allererst verordnen wir, daß der Dekan der medizinischen Fakultät allezeit bei der Rektorswahl gewählet werden soll.

§. 2. Damit die Dekanswürde nicht stets bei einem bleibe, und dergestalt andern ein Abbruch geschehe, so soll der Dekan von den Doktoren der medizinischen Fakultät nach der Mehrheit der Stimmen gewählet werden, und sein Amt nicht über ein halb Jahr behalten, wofern er nicht nach Verlauf eines halben Jahres von der Fakultät wiederum gewählet würde.

§. 3. Der Dekan unserer Fakultät muß wenigstens Doktor der Medizin sein: dies, und das vorhergehende Statut hat nur alsdenn statt, wenn an Doktoren kein Mangel ist, in widrigen Falle mag auch ein Lizenziat zum Dekane gewählet werden.

§. 4. Der Dekan, wenn er ein Doktor ist soll unter den Doktoren unserer Fakultät bei Universitäts- und Fakultätssizungen, und anderen Universitäts- und Fakultätsfeierlichkeiten den ersten Rang haben.

§. 5. Was das Amt des Dekans betrift; so soll er die Doktoren der Medizin zusammen beruffen in Fällen, die unsere Fakultät und ihre Glieder angehen, bei Strafe nicht widersprechen zu dürfen, und, falls es nothdringend wäre, unter Bedrohung einer

Geld-

Geldstrafe, die jedoch einen halben Gulden, nicht überschreiten darf.

§. 6. In den Fakultätsrath darf er keinen Lizenziaten oder Baccalaureen, oder sonst jemanden, der nicht Doktor wäre, einlassen: es wäre denn, daß an Doktoren Mangel wäre, oder daß die Fakultät sonst jemanden aus besonderen Ursachen dazu zu laden für gut fände.

§. 7. Er soll auch keinen neu promovirten Doktor der Medizin, auch keinen Doktor einer andern Universität, der hier aufgenommen worden, zu den Fakultätsrathssitzungen zulassen, wenn derselbe nicht zuvor zu Händen des Dekans im Namen der Fakultät geschworen hätten, daß sie zur Ehre Gottes, und der Fakultät berathschlagenden Personen in gehässigen, und anderen Präjudizialfällen, wie auch die Geheimnisse der Fakultät keineswegs verrathen wollen.

§. 8. Wir verordnen auch, daß unsere Statuten jährlich einmal, den nächsten Festtag nach der Vorlesung der Universitätsstatuten, in den Schulen der Medizinaer von dem Dekan, oder seinem Subſtituten öffentlich verlesen, und dazu alle Doktoren, Lizenziate, Baccalaureen und Scholaren unter Bedrohung einer Geldstrafe, die der Dekan aufzulegen hat, berufen werden sollen.

§. 9. Wer die Lizenz in der Medizin erhalten will, muß vor Erhaltung derselben öffentlich schwören, daß er dem Herrn Kanzler der Universität, die gebührende Hochachtung erweisen, dem Rektor der Universität und auch seiner Fakultät, in erlaubten und ehrbaren Dingen gehorchen, den Doktoren der Medizin Ehre bezeugen, und diesen Grad an keiner andern Universität nochmal empfangen, übrigens die Statuten der Fakultät halten und beobachten wolle.

§. 10. Ferner muß er beschwören, daß er Friede, und Einigkeit unter den vier Fakultäten und Nazio-

zionen, wie auch unter geist- und weltlichen Personen, so viel an ihm liegt, befördern wolle.

§. 11. Leztlich um auch für das Heil der Seele zu sorgen, verordnen wir, daß die Uebertreter der Fakultätsverordnungen, wenn sie es aus Verachtung thun, oder auf erfolgte Ermahnung sich nicht bessern, für Meineidige, jedoch nur in diesem Falle, gehalten; sonst aber auch nach Verordnung der Fakultät mit anderen Strafen, und ihrer Ungnade beleget werden sollen.

§. 12. Wann in der Theologie, oder geist- und weltlichen Rechten die Doktorswürde ertheilet wird, soll unser Bedell den Kandidaten die Ehre anthun, und ihnen den Stab voraus tragen, auch während ihren Doktorfeier zugegen sein und selbe bedienen; wofern er nicht in Fakultätsgeschäften auf Befehl des Dekan begriffen, und verhindert wäre.

Wiener (der medizinischen) Fakultät Freiheit und Ordnung.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: demnach rc. nemlich, daß vermög Wail. Kaiser Maximilian des I. Privilegien, und Wail. Ferdinand des I. (a), Maxi-

(a) Si quis autem cujuscunque Facultatis ab extera Academia ad hoc nostrum Archi-Gymnasium Viennense veniens legere seu practicare velit, ordinamus, ut is necesse habeat testimonia gradus sui ex approbato generali aliquo studio ostendere, & membrum hujus Universitatis nostrae ac Facultatis suae fieri, & pro more repetere seu disputare, adeoque certum eruditionis suae specimen edere, nec non legibus Universitatis nostrae privilegia non esse ferenda, sed abolenda censemus. *Extract. Reformat. a Ferdinando I. anno* 1554.

ximilian des II., unserer Ur-Ur-Anherrn hochlöblichster und seligster Gedächtniß neuer Reformazion kein Doktor (ausgenommen unsere wirkliche Leib- und Hofmedici, qui nobis per juramentum obstricti sunt) sich anmassen oder unterstehen solle, zu Wien zu praktiziren, oder Krankheiten zu kuriren, er sei den ehrlichen Geburt, honestae vitae, und in generali approbato studio ordentlich, nicht aber per privatam Bullam (b) promovirt, deßwegen er Testimonium vom generali studio von desselben Collegio Medico vorbringen solle, und von der Medicorum Fakultät allhier angenommen: als daß er, derselbe Doktor, öffentlich repetirt, und disputirt (c) und seine Geschiklichkeit in arte Medica erkläret, desgleichen dasjenige gethan, so die Statuta Medicae Facultatis vermögen.

Zum Andern soll Kraft konfirmirter Apothekerordnung Articulo primo, secundo, und sexto kein Apotheker weder in Wien noch andern Städten unsers Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns zugelassen werden, eine Apotheken aufzurichten, an sich zu bringen, oder im Namen einer verwittibten Apothekerin und Waisen zu führen, er sei denn zuvor per Facultatem Medicam zu Wien der Nothdurft nach examinirt, und für tauglich approbirt, deswegen auch, soviel die Kunst anbelanget, derselben de Fidelitate, sonderlich aber der Tax halber seiner Apotheke sowohl, als die Materialisten mit ihren Waaren der Visitazion und sich der Fakultät Urtheil und Strafe submittiren schuldigermassen angelobt und versprochen. Solle auch den

Apo-

(b) Oder Bullati Doctores werden jene genennt, welche nicht auf Universitäten, sondern von einem Comes Palatinus den Titel erlangen.

(c) Privilegium Ferdinand I. v. 9. August 1623., und Ferdinand II. v. 13. Juni 1626., 9. Juni 1627.

Apothekern vermög sechsten Artikels auferlegt sein, sich vom Praktiziren ganz und gar zu enthalten, auch außer unserer wirklichen Uns mit Eid und Pflicht verbundenen Leib- und Hofmedicorum) keiner umschweifenden Person, so nicht in Facultate Medica angenommen, einige Rezepten zu machen gestattet werden.

Drittens soll Inhalt konfirmirten Barbiererordnung Articulo 20. keiner zum Meister weder in Wien noch in ganzem Oesterreich unter und ob der Enns befördert und angenommen werden, er sei denn zuvor Facultati Medicorum von den ältern Meistern vorgestellt, und ein Examen für einen Meister bestanden, und soviel diejenige, so irgend bei uns um Hoffreiheiten anhalten möchten, anbelanget, ist deswegen unserm Hofmarschall, durch Dekret gemessen anbefohlen worden, daß, wenn künftig einige Barbierer um solche Hoffreiheiten anhalten würden, er auf abzufordernden Bericht und Gutachten gedacht sein solle, damit der Supplikant jederzeit vorher seine Kunst und Erfahrenheit halber, ob er nemlich in derselben qualifizirt und tauglich, durch die allhiesige Facultatem Medicam ordentlich examinirt werden, und darüber genugsames Testimonium vorbringen soll. Es sollen aber auch alle Barbierer, wie ingleichen die Franzosen-Aerzte, Okulisten, Bruch- und Steinschneider, Kraft Apothekerordnung Articulo vier und zwanzig, allein ihre Kunst, so sie gelernet, auch derselben halber von der Fakultät examinirt und approbirt sein, weder Klistier, Laxativa-Purgantia, noch andere dergleichen Arzneien, Holzwasser, und Tränkel ausgeben, auch nicht inwendige Leibeskrankheiten zu kuriren sich unterstehen, sondern allein der äußerlichen Wundarznei gebrauchen, vornehmlich aber vom Antimonio, Mercurio und dergleichen schädlichen Medikamenten gänzlich enthalten. Weil auch die bürgerlichen Barbierer, und approbirten Chirurge, so

viel die erlernte Kunst belangt, Facultati Medicorum unterworfen, als soll ein jeder Meister außer Fürfallung erheblicher Ursachen am Fest SS. Corporis Christi, bei Vermeidung in der Barbiererordnung Articulo 25. vorgeschriebenen Strafe den Decanum zum heil. Gottesdienst zu begleiten schuldig sein. Also auch, und zum

Vierten soll kein Bader Kraft deren Handwerksordnung Articulo secundo, & nono weder in unserer Stadt Wien, noch andern Städten, Märkten und Flecken beeder unserer Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns keiner zum Meister befördert werden, noch einige Badstuben zu erkaufen suchen, und die Wundarznei darneben treiben, er sei denn seiner Kunst halber der Fakultät präsentirt, und im Examen vor einen Wundarzt und genugsamen Meister erfunden, und zugelassen worden; damit also nicht jedweder unerfahrner Gesell durch den allein erheuratheten aber nicht erlernten Meistertitel mit der Gesundheit Leib und Lebens des Menschen zu scherzen Gelegenheit und Ursache habe, sondern ein jeder nach seinen erfundenen Qualitäten sich verhalten, und nicht mehreres unterstehen dörfte.

Zum Fünften soll den Juden, Wiedertaufern, Zahnbrechern, Landfahrern, Theriakskrämern, Kräutlern und Wurzelgräbern, auch den Weibern, und allen von der Medizinischen Fakultät nicht approbirten Personen innerliche Medikamenten zuzurichten, oder zu verordnen ganz und gar verboten sein. (a)

Fürs

(a) Demnach eine Zeit her allerhand Bullati anderer Orten begangener Missethaten entwichene, unbekannte, kezerische, auch Juden, und Wieder=

Fürs Sechste und Lezte, wann jemand aus obgedachten Personen begriffen, der solcher Ordnung zuwieder handelt, oder auch Zwiespalt und Mißverständniß zwischen Doktoren (ob sie schon mit Hoffreiheiten versehen) item Apothekern, Barbierern, Badern, Okulisten, Stein- und Bruchschneidern der Kunst halber zutrüge, soll alsdann Medica Facultas solche zu erfordern, darinnen zu erkennen, und mit gebührlicher Straf wider sie zu verfahren Macht haben. Vom 10. September 1667.

tertäuferische Medizi, Arzneikrämer, und Wundärzte in dieses unser Erzherzogth..m Oesterreich unter der Enns, ja sogar in diese unsere Haupt- und Residenzstadt Wien häufig einschleichen, und einrei ssen, welche ihre Arzneien mit höchstem Betrug und Gefahr der Pazienten um theueres Geld verkaufen, und daß sie von der hiesigen Fakultät zu Examinirung ihres Doktorats, ante actae vitae, und Ersuchung ihrer Medikamenten erfordert werden, deroselben nicht pariren, sondern allerhand Ausflucht und Schuz suchen, dadurch nun groses Unheil und merkliche Verwahrlosung der Menschen an ihrer Gesundheit und des Lebens, auch wohl gar Verderbung an Leib und Seele, neben Abbruch den andern in der Kunst erfahrnen, examinirten und approbirten Medizis, ingleichen den bürgerlichen mit Steuer, und andern Auflagen onerirten Apothekern, Barbierern und an ihrer täglichen Nahrung zugefügt wird, und ob Wir zwar noch den 15. Oktober des 1638. J. durch einen öffentlichen Ruf publiziren lassen, daß dergleichen in der Stadt, und auf dem Lande eingeschlichene Bullati, unbekannte, kezerische, jüdische und widertäuferische Medizi, Arzneikrämer, Wundärzte, und andere dergleichen Personen wirklich hinweg von der Stadt, und aus dem Lande geschaft, und da einer

ner oder der andere darüber betreten würde, gegen denselben mit ernstlicher Bestrafung, andern zum Abscheu und Exempel unnachläßlich verfahren werden solle, so werden Wir doch berichtet, daß dato demzuwider, etliche in der Stille sich noch aufhalten sollen. Wann Wir dann berührter unserer Resoluzion zu folge Uns resolviret, und solche Leute aus dem Lande hinweggeschafft haben wollen: hierum so befehlen Wir euch allen und jeden Unsern nachgesezten Obrigkeiten, geist- und weltlichen, wie auch allen Städten Märkten, und Fleken dieses unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr obbenannte Bullatos, unbekannte, kezerische auch Juden, und widertäuferische Medicos, Arzneikrämer, und Wundärzte alsobald ab- und ausschaffet, und da weiter einer oder der andere betreten würde, den oder dieselbe in würkliche Bestrafung ziehet, wie nicht weniger die unexaminirten und approbirten Apotheker, Barbierer und Baader, so sich allbereit bei den Apotheken, Barbier- und Badstuben befinden, alsobald hieher vor den Dekan und der medizinischen Fakultät der allhiesigen Universität zu den gebührlichen Examen stellet, und da sie sich dessen verweigern würden, alsobald removirt und abschaffet, und hinfür keinen Apotheker, Barbierer oder Bader zur Apotheken, Barbier- und Badstuben zukommen lasset, er habe denn berührter Medizinischen Fakultät seiner ehrlichen Kunst und Erfahrenheit halber ein genugsames Testimonium vorzuzeigen. Resoluzion für Oesterreich vom 1. Dezember 1639., wiederholt den 7. Septemb. 1695.

Ihre k. k. Majestät sind unter den vielen, und schweren Regierungsgeschäften ohne Unterlaß dahin besorget, damit auch die Künste und Wissenschaften in den Erblanden mehr erheben, und andurch der

gemeine Wohlstand um so kräftiger unterstüzet werden möchte.

In solcher allergnädigster Gesinnung haben Ihro Majestät beobachtet, daß besonders bei allhiesiger uralten Universität das Studium Medicum, worau doch dem Statui Puplico so vieles gelegen ist, verschiedenen Gebrechen unterliegen, und daß folglich jene Aufmerksamkeit, die man dem gemeinen Wesen schuldig ist, ja auch die Aufnahme, Ruhm und Ansehen ersagter Universität erfordern, alle dienliche Abhelfungsmittel unverweilt fürzukehren.

Allerhöchst dieselben sind entschlossen, der Medizinischen Fakultät, um selbe nach dem Beispiele anderer Universitäten in eine Vollkommenheit, mithin zum institutmäßigen Glanze und Hohheit zu bringen, ihren landesfürstl. Schuz auf eine ganz ausnehmende Weise angedeihen zu lassen, und in allen den Theilen, wo das Studium sich annoch mangelhaft befindet, und die nöthigen Professoren, besonders in der Botanik, Chemie, und Chirurgie, aus Abgange des Fonds nicht haben aufgestellt werden können, die erforderliche Beköstung aus ihrem eigenen Aerarium zu bestreiten.

Gleichwie aber Ihro Majestät förderst gesichert sein wollen, daß zu Ihrem eigenen und des Publikums Dienste jene Früchte daraus erwachsen, welche das Studium medicum eigentlich zum Ziele führet, als haben Allerhöchstdieselbe sowohl zur Ehre der Fakultät, als auch zu unabläßlicher Betreibung und gänzlicher Ausführung dieses Werks, dero eigenen Protomedikus und Rath von Swieten aus besonderen zu demselben hegenden Vertrauen dergestalt allergnädigst benennet: daß selber auf die Verstaltung nachstehender Grundregeln beständig die Absicht führen, allen Prüfungen, Promozionen und der Dekanatswahl wie ingleichen den Apothekervisitazionen, wenn es anders seine aufhabende anderweite Geschäfte zulassen, jedesmal persönlich beiwoh-

nen, auch in allen diesen Versammlungen und actibus publicis präsidiren und dirigiren, folglich aber auch auch dazu ansagen lassen, und die gesammten Fakultäts-Glieder auf dieses sein Ansagen unausbleiblich erscheinen sollen.

Hiernächst aber wollen Ihre Majestät, daß bei allhiesiger Medizinischer Fakultät sowohl in ordine ad gradum als auch sonst nachfolgende Ordnung beobachtet und zur beständigen Richtschnur gehalten werden soll; Und zwar

Erstens: Erwegen Allerhöchstdieselbe, daß der Grund eines soliden Studiums hauptsächlich auf geschikten Professoren beruhe, und wollen eben derohalben Ihre Majestät die Benennung der Professoren bei künftigen Aperturställen sich unmittelbar allergnädigst vorbehalten, dabei aber jedesmal die allhiesige Universität mit ihrem gutächtlichen Vorschlage vernehmen, und zumal

Zweytens: Die zulängliche Qualifizirung ad Gradum doctoralem sich nicht wohl an eine gewisse Zeitfrist binden läßt, sondern hauptsächlich auf die Prüfung der erforderlichen Fähigkeit ankömmt, als sind auch keine gewissen Jahre zu bestimmen, sondern nur darauf Acht zu haben, ob derjenige, so ad gradum aspiriret, ex universo studio medico die erforderlichen Specimina darlege, mithin ad gradum & praxim mit Sicherheit zugelassen werden könne? Zu solchem Ende soll

Drittens: Zwar niemanden, der auf einer approbirten Universität seine Studien vollendet, und daher graduiret zu werden verlanget, die Thüre verschlossen, jedoch aber keine zur öffentlichen Disputazion und dem darauf folgenden Gradus eher zugelassen werden, bis er nicht in zweien rigorosen Examinibus seine Geschiklichkeit und Gelehrigkeit an Tag gelegt hat. Nur allein wollen

Viertens: Ihre Majestät nach dem Beispiele Ihrer glorwürdigsten Vorfahren d. Acatholicos von

dem

dem Gradu ausgeschlossen haben, als welche nach der alten hergebrachten Verfassung keine Membra Universitatis sein können, noch auch sonst allhier praktiziren dürfen, wenn sie nicht mit einem besondern landesfürstl. Protectionali, welches aber Allerhöchstdieselbe außer gar wichtigen Ursachen nicht leicht ertheilen werden, sich unterstüzt befinden; *) Um aber

Fünftens: Die Examina, als wovon die Ehre der Universität und die Sicherheit des Publikums abhängt, in eine verläßliche und regelmäßige Ordnung zu setzen, ist Ihrer Majestät allergnädigster Wille, daß dieselben, und zwar das erste aus allen Theilen der medizinischen Wissenschaft, das zweite aber über ein oder zwei Aphorismos Hypocratis, mit aller Schärfe, dabei aber mit prudenter Diskrezion vorgenommen, auch keine, so in dem erstern Examine nicht hinlänglich bestanden, zu dem zweiten gelassen werden soll; diesem Examini haben

Sechstens: Nebst dem Präses und Dekan förderst die vier Professoren beizuwohnen, und ein jeder derselben, das ist, der Präses, Dekan und Professoren die gutfindende Frage ex arte medica zu stellen, dabei jedoch die Sachen so zu fassen, damit das Examen nicht über zwei oder höchstens 3. Stunden lang dauere; insonderheit aber sind

Siebentens: Zu Hindanhaltung allen besorglichen Argwohns zu dem ersten Examine, so das wichtigste ist, neben den vier Professoren noch zwei andere Doktoren beizuziehen, welche aus zwölf von Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu ernennenden Fakultätsgliedern drei Tage vorher im Beisein des Präses und Dekans durch das Loos gezogen werden sollen; wenn nun

Ss 2 Ach-

*) Das Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781. hebt diesen Artikel auf, indem es §. 7. sagt: daß die Akatholiken zu akademischen Würden können zugelassen werden. S. Akatholiken.

Achtens: Der Kandidat in dem ersten und zweiten Examen einer überzeugenden Beweis seiner besizenden gründlichen Wissenschaft von sich giebt, erfordert die Billigkeit ihn ohne Aufschub ad actum Publicum zuzulassen, und da auch dieser wohl ausfällt, ihm ein gewöhnliches Diploma Doctoratus ausfertigen zu lassen; dadurch aber wollen

Neuntens: Ihre Majestät den von Altersher gebrachten feierlichen Promozionsakt keinerdings abrogiren, sondern im Gegentheile denselben mit besondern Gnadenbezeigungen noch ansehnlicher machen, und verordnen demnach, daß dieser zierliche und öffentliche Promozionsakt, pro more majorum alle sechs Jahre nur einmal vor sich gehen, und damit nur etwelche wenige, so dem Studio Medico auf hiesiger Universität durch 6. Jahre obgelegen, und in dem Examen sich vor anderen ausnehmend hervorgethan haben, beehret werden sollen: indem Ihre Majestät zu diesen solennen Gradus jedesmal einen ansehnlichen Kommissär in Ihrem allerhöchstem Namen abzuordnen, und auch dem Promotis eine goldene Medaille zum allerhöchsten Gnadenzeichen einhändigen zu lassen, entschlossen sind. Da nun solcher Gestalt

Zehentens: zur hierländigen Promozion alle Leichtigkeit erwächst, wollen Allerhöchstdieselben hiemit alle weitere Repetizion ad Facultatem, folglich auch die dabei üblich gewesene Ziehung eines Casus gänzlich aufheben, und statuiren annebst allergnädigst, daß, so allhier graduiret sind, sich aller dem Gradui anklebenden Prärogativen in den gesammten Erblanden zu erfreuen haben: Dahingegen aber alle übrige auf anderen, obschon erbländischen Universitäten promovirte, sothane Prärogativen nur in der Provinz, wo sie den Gradum empfangen, zu genießen haben sollen; *) Belangend aber

Eilf:

*) S. und Vgl. Prax.

Eilftens: das Studium chirurgicum, gedenken Ihre Majestät einen eigenem Professor Chirurgie mit hinlänglichem Gehalte aufzustellen, wo sodann die gewöhnlichen Prüfungen jedesmal den Präses, Dekan, denn beide Professoren der Annatomie und Chirurgie mit Zuziehung zweier erfahrner Chirurge und auf gleiche Weise auch das Examen der Apotheker von den Präses, Dekan, denn dem Professor der Botanik und Chimie nebst zweien geschikten Apothekern vorgenommen, und durch eben dieses Collegium Pharmaceuticum die allhiesigen Apotheken ohne bisher gewöhnlicher vorheriger Erinerung glözlich visitiret, folgends gegen jene Apotheker, wo sich einiger Defekt oder schuldhafte Nachläßigkeit äußert, die gehörige Animadversion, Gradatim fürgekehret werden solle; wie denn auch die Hebammen nicht eher zu approbiren, bis sie nicht ihre Wissenschaft mittelst eines dem Präses, Dekan und Doktor Molinari obliegenden Examinis zu erkennen gegeben haben; und obschon

Zwölftens: Ihre Majestät nicht zweifeln, daß die medizinische Fakultät von Jahr zu Jahre eines von ihren würdigsten Gliedern zum Dekan erwählen werde, so sei doch Allerhöchst Ihnen gar merklich daran gelegen, daß jedesmal dero allerhöchste Approbazion darüber erwartet werde.

Solchemnach verlangen Ihro Majestät, daß bei fürgehender Dekanatswahl, welche vier Wochen vor Ausgang der Zeit anzuordnen ist, ein jedlicher sein Votum verschlossener dem Dekan übergeben, und sodann von der gesammten Fakultät jene drei Subjekte so die mehresten Stimmen haben, allerhöchsten Orts vorgeschlagen werden sollen; endlich aber und

Dreizehntens: werden Ihre Majestät jene gemäßigten Taxen mit chesten bestimmen, welche sowohl pro Examine & gradu als auch sonst allenthalben zu entrichten, und unter keinerlei Vorwande

zu

zu übersteigen sind. *) Wollen anbei Allergnädigst, daß die Professores Publici um der Professur desto emsiger obliegen zu können, von Frequentirung des Consistorii Universitatis vollends entübrigt sein sollen. Hofentschließung. Wien vom 7. Febrnar 1749.

*) S. Prüfungstax.

Wiener Krankeninstitut für die Weltpriester. S. Priesterkrankeninstitut.

Wiener Marktordnung.

§. 2. Das eingeführte Brod soll nach den für Wien bestimmten Sazungen nicht geringer und ausgebaken sein, es ist also der Verkauf eines ringhältigern, oder bei der vorzunehmenden Beschau nicht genießbar befundenen Brodes nicht erlaubet.

§. 12. Wer ungesunde ungenießbare, und verfälschte Lebensmittel verkauft, wird nach den bestehenden Gesezen behandelt werden. Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 11. Jäner 1791.

Wiener neue Marktordnung.

2. Abschnit. — Das zum Verkaufe eingeführte Brod, von was immer für einer Gattung darf — nicht von schlechter Eigenschaft sein. Es ist also der Verkauf eines — ungenießbaren Brodes nicht erlaubt. Eben darum unterliegt das zum Verkaufe hieher gebrachte Brod der öffentlichen Aufsicht. — —

5.

5. Abschnitt. — Schlüßlich wird hier noch zur allgemeinen Warnung angemerket, daß jener, der — — ungesunde oder verfälsche Lebensmittel verkauft, nach den bestehenden Gesezen unnachsichtich behandelt werden wird. Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 22. April 1792.

Wiener Milchhandelß-Ordnung. S. Milchhandels-Ordnung.

Wiener Ochsentheilung (zur) soll Niemand gehen, den nicht Geschäfte dazu rufen. S. Thiere (scheu gewordene).

Wiener neue Polizeiverfassung.

I. Die Organisirung der Polizei nach einzelnen Theilen.

Für jeden Bezierk, der Vorstädte (deren 8. sind), ist ein eigener Bezirksarzt, ein Wundarzt und eine Hebamme angestellt.

II. Gegenstände welche in den Umfang der Polizei gehören.

Der öffentliche sowohl, als Privatgesundheitsstand, und was mit demselben unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehet: Aufsicht über die in dem Bezirke befindlichen Krankenhäuser, Wehmütter, Apotheken, Materialisten; Vorsorge für dürftige, oder wohl ganz hilflose Kranke, Aufmerksamkeit bei Epide-

demien auf den Ausbruch anstekender Krankheiten, auf die Lebensmittel und Geträäke, insoweit solche der Gesundheit ihrer Eigenschaft wegen nachtheilig werden können, auf Strassenreinigkeit, Pflasterung, u. s. w.

Vorsorge auch gegen andere Unglüksfälle von was immer für einer Art, wobei Menschen, Vieh oder Eigenthum zu Schaden kommen könnten, und bei welchen schleuniger thätiger Beistand das Uibel entweder ganz abwenden, oder doch die Folgen vermindern kann.

Handhabung öffentlicher Ordnung, beständig und den Tag über auf den Strassen mit fahrenden Wägen, Fiakern, mit stille stehenden Holz- Bier- und Mehlwägen. Mit Auslagen vor Gewerbstätten, Gewölbern, bei Führung von Gebäuden, Grabung oder Eröffnung von Kanälen, denn zur Nachtszeit Aufmerksamkeit auf alles, wodurch die Menschen im Finstern sich beschädigen könnten: —

III. Die Gränzen der Gewalt, welche die Polizei überhaupt, und den Bezirksdirecktoren besonders eingeräumet ist.

Den Verrichtungen der Bezirksdirecktoren ist noch die besondere Vorsorge für Kranke der dürftigen Klasse beizufügen. Der Be-

zirks Wundarzt, und die Hebammen des Bezirks sind in den Vorstädtbezirken eigens zu dem Ende bestellt, um außer demjenigen, wo der Bezirksbeamte sie zu Amtsaugenscheinen und in Ansehung des öffentlichen Gesundheitsstandes zu gebrauchen hat, insbesondere der dürftigen Klasse Hilfe und Beistand zu leisten. Das größere oder geringere Bedürfniß wird auch die größere oder geringere Unterstüzung bestimmen, für welche die öffentliche Aufsicht in Ansehung der Krankenpflege sorget.

Eine Klasse der Kranken ist blos unvermögend, sich die Anordnung des Arztes zu verschaffen, der Bezirksphisikus wird daher täglich zu einer bestimmten Stunde diejenigen zu Hause annehmen, die seiner medizinischen Anordnung bedürfen.

Denenjenigen, welche sich beim Bezirksdirektor ausweisen, daß sie unvermögend sind, auch die Arznei sich anzuschaffen, wird der Phisikus eine Anweisung an die bestimmte Apotheke ertheilen, gegen welche ihnen die erforderlichen Arzneien unentgeltlich verabfolget werden. Auf die nemliche Art werden auch der Wundarzt, und die Hebammen den Dürftigen beistehen.

Für darniederliegende Kranke, denen es nicht an häuslicher Pflege und Wartung, aber den-

dennoch am Vermögen gebricht, den Heilarzt, Wundarzt, oder die Hebammen zu bezahlen und sich die Arzneien zu verschaffen hat der Bezirksbeamte Sorge zu tragen, damit ihnen von den für ihre Krankheit nöthigen Hilfspersonen unentgeltlich Beistand geleistet, auch die angeordnete Arznei ebenfalls unentgeltlich gereichet werde.

Diejenigen endlich, für welche auch ein solcher Beistand aus Mangel häuslicher Pflege unzulänglich sein würde, sollen sich an den Bezirksdirektor wenden, der, nachdem er über die Umstände des Kranken auf das kürzeste und schleunigste Bestättigung eingezogen, eine Anweisung zu geben hat, worauf Kranke in das Krankenhaus, schwangere Weiber in das Geburthaus, verlassene Säuglinge in das Findlings- oder Waisenhaus ohne einige Entrichtung aufgenommen werden. **Niederösterreichische Regierungsverordnung vom 1. November 1791.**

Wildaurin. Das Kraut. Ap. T. 1 Unz. 2 kr., in Pulv. 1 Unz. 8 kr. Die Wurzel. Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Wildaurinauszug. Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Wildprät (umgestandenes) sollen die Abdeker vergraben.

Es

Es ist angezeigt worden, daß sich an verschiedenen Orten der bisher unter dem heimischen Vieh geäußerte Umfall auch unter das Wildprät zu kommen anfange. Gleichwie nun zu Hindanhaltung des von daraus besorglichen weitern Uibels allerdings nöthig ist, daß dergleichen umfallendes Gewild alsogleich gehörig vergraben, und vertilget werde: also befehlen wir hiemit, daß, wenn euch wegen eines umgefallenen Wildpräts die Anzeige geschiehet, alsogleich der Abdeker, welcher sich in dasiger Gemeinde befindet, oder die Bestellung voriger Zeit allda genossen hat, dahin verhalten werde, solches Wildprät in tiefe abseitige Gruben zu vergraben; sie Abdeker sollen sich auch hierwider, da sie immerhin von den Gemeinden den Nuzen ziehen, bei schwerer Bestrafung nicht widersezen.

So viel aber das einheimische Vieh betrifft, soll selbes zufolge der vorhin erlassenen Generalien und Verordnungen in gehörig tiefe und weit von der Landstrasse entfernte Gruben vergraben, genugsam bedekt, und die etwa dabei befindlichen Personen, so etwas ausgraben wollten, alsogleich arrestirlich angehalten, und darüber der Regierung die Anzeige alsogleich gemacht werden. **Patent für Niederösterreich vom 18. August 1741.**

Win-

Winkelärzte. S. Quaksalber.

Wißmuth (mit) verfälschter Wein. S. Getränkverfälschung. A. III.)

Wittwen eines akademischen Mitgliedes wird bei einer Staatspensionsverleihung die akademische nicht in Abzug gebracht.

Seine Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß, wenn der Fall einer zu verleihenden Staatspension an die Wittwe eines akademischen Mitgliedes sich ergeben sollte, dasjenige, was diese Wittwe aus dem Akademiepensionsfond beziehet, keineswegs in Abzug gebracht werden solle; welche ausserordentliche Gnade allen jenen Künstlern, welche in allerhöchsten Diensten stehen, öffentlich bekannt gemacht wird, und sie hiedurch belehret werden, daß die Einlagen zum Künstler-Wittwenfond für jeden derselben seinen erwünschten Zwek erreichet haben. Hofentschließung Wien vom 7. November 1791.

Wittwe eines Wundarztes muß mit einem examinirten Provisor versehen sein. S. Wundärzte (der) in Böhmen §. 15.

Wittwen (den) und Gemahlinnen der Professoren und Doktoren ist von den Magistraten der Titel Frau beizulegen. S. Professoren.

Wöchnerinnen zu kuriren sollen sich die Hebammen nicht unterfangen. S. Zungenbandlösung.

Wohlgemuth. Das Kraut. Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Wohlgemuth (destillirtes). Ap. T. 1 Unz. 3 fl.

Wolverlei. Die Blüthe. Ap. T. 1 Unz. 8 kr.; Das Kraut 1 Unz. 4 kr.; Die Wurzel 1 Unz. 8 kr.

Wolverleiblüthenauszug. Ap. T. 1 Unz. 48 kr.

Wolverleiblüthensyrop. Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Wollkraut. Die Blüthe. Ap. T. 1 Unz. 6 kr.; Das Blatt 1 Unz. 2 kr.

Wütherich.

Es hat sich der Fall ereignet, wo neuerlich auf dem Gute Lipnitz zween Knaben durch den Genuß des Wasserschierlings in 6 Stunden verschieden sind, welcher Fall dem Volke, besonders aber den Kindern durch die Schullehrer zur Warnung bekannt zu machen ist. **Böhmische Gubernialverordnung vom 10. Mai 1792.**

Wundärzte (der) in Böhmen, Gremial-Instrukzion.

Instrukzion, nach welcher die in dieser

köni-

kön. Hauptstadt sich befundenen Chyrurgi, und Chyrurgo-Badern, die von allerhöchstem Ort anbefohlene Vereinigung in ein Gremium vollziehen, und das also entstandene Gremium in Hinkunft sich verhalten sollen.

Es haben Ihre k. k. Apostol. Majestät in einem Nachtrag zu dem General-Sanitäts-Normativ unter dem 10. April 1773. allergnädigst Art. 14. anzubefehlen geruhet, daß um die schädlichen Mißbräuche und Anstößigkeiten zwischen den Barbirern und Badern gänzlich und auf einmal zu heben, selbe, nachdem sie ihre Kunst ordentlich erlernet haben, ohne allen Unterschied in ein Gremium zusammen vereiniget, und insgemein Chyrurgi oder Wundärzte genennet, und nach dieser Benennung hinführo alle Lehrbriefe und Diplome gleichläutend eingerichtet, dann in jedem Kreise oder Viertel eines Landes, wo noch keine dergleichen sind, ordentliche Gremien oder die sogenannte Lade der Wundärzte errichtet werden sollen, bei welchen alle Wundärzte des Kreises einverleibt sein, die Lehrjungen gehörig aufgedungen, nach verflossener Lehrzeit frei gesprochen, und mit einem Lehrbriefe versehen werden müssen.

Es sind zwar bereits 2. Jahre nach dieser

al-

allerhöchsten Entschließung verflossen, welchen Aufschub hauptsächlich der ungleiche Zustand der alt privilegirten Mittel der Chirurge, und Chirurgo-Bader verursachet hat, weil nemlich das Mittel der Chyrurgorum-Bader mit einem Passivum von 1200 fl. belastet ist, und die Zahl ihrer Offizinen ohne gegründeten Recht fast um die Hälfte vermehrt haben solle; das Mittel der Chirurgen hingegen von allem Passivum frei ist, und die niemal festgesezte Anzahl ihrer Offizinen nicht überschritten hat, wobei das chirurgische Gremium durch Vereinigung bevortheilet zu sein erachtete, da es nicht nur sich eine fremde Last aufbürden, sondern auch durch Einverleibung so vieler Offizinen in ein chirurgisches Gremium der Werth ihrer so theuer erkaufen, nothwendig verringert werden müßte. — Annebst würde das allhiesige Gremium durch die Errichtung alle jene Abgaben so demselben obliegen, zu bestreiten außer Stand gesezt, wenn man nicht dahin bedacht sein würde, es auf eine andere Art mit einem Zufluß zu unterstüzen. Nachdem nun aber durch den bei der hochlöbl. Sanitätskommission gemachten und von dem hochlöbl. Landesgubernium gebilligten Vorschlag, daß nemlich das Passivum des chirurgischen Badermittels, welches nur noch in

1000 fl. bestehet, durch eintreibung der bei eben diesem Gremium auf dem Lande ausstehenden Inkorporazions- und Jahresgeldern getilget werden könne und solle, und die von diesem Gremium neu errichteten Offizinen theils auf dem Lande alte, und von den löbl. Magistraten rechts erkannte Jura, theils auf die diesem Gremium, vermög ihrer Privilegien zuzustehen, und bei dieser Gelegenheit von dem akademischen Gericht gegen das allhiesige chirurgische Gremium anerkannte Erlaubniß sich gründe, und darum in ihrem jezigen Zustande zu belassen sein, und endlich zur Unterstüzung des hiesigen Gremiums die drei hier zusammenstossende Kreise als der Kaurzimer, Berauner und Rakonizer dazu zuziehen sei, die bisher obwaltenden Hindernisse also behoben sind, so solle die vom allerhöchsten Ort anbefohlene Vereinbarung beider Mittel den von den Landesstelle zu bestimmenden Tag folgender massen ohne weitern Vorwand vollzogen werden.

1tens sollen auf den bestimmten Tag alle in dieser kön. Hauptstadt befindliche Chyrurgi und Chyrurgo-Bader, dann die Kreisphisiker der obbenannten drei Kreise, um eine von dem zeitl. Hrn. Dekan der medizinischen Fakultät (welcher bei allen Akten des Gremiums prä-

präsidiren wird) zu bestimmende Stunde bei dem Senior des chirurgischen Mittels sich einfinden. Bei dieser ersten Zusammenkunft soll

2tens Förderst durch Ablesung des Eingangs dieser Instrukzion der allerhöchste Befehl, wegen Vereinbarung der beiden Mittel, und der Errichtung der Landesgremien, dann die von der hohen Landesstelle anerkannte Behebung, der bisher obwaltenden Hindernisse kund gemacht werden. Diesem zufolge sollen

3tens die Senioren beider Gremien ihren Passiv- und Aktivstand, dann die Konsignazion ihrer Gremialsachen, und endlich die Konsignazion der in den drei prager Städten und den drei inkorporirten Kreisen befindlichen Chirurge und Bader vorlegen, welches alsdann alles in das dazu bestimmte Gremialprotokoll zusammen einzutragen sein wird; dann sollen

4tens die zur Zeit bei beiden Mitteln bestellten Senioren und Konsenioren nach der Ordnung ihrer Erwählung, die übrigen Kongremialen aber nach der Ordnung ihrer Inkorporazion bei was immer für einem ehdem existirenden Mittel selbe geschehen ist, in einen Körper einverleibet werden. Und weil schon

5tens einmal von beiden nun vereinigten Mitteln 4. Senioren und 5. Konsenioren sich befinden, so werden alle diese für jezt als Vorsteher beizubehalten sein, doch nur auf solche Art, daß alljährlich 3. von den Senioren und 3. von den Konsenioren wechselweise als Vorsteher die Angelegenheit des Mittels zu verwalten, annebst auch wechselweise den Prüfungen der chirurgischen Magister bei der löblichen medizinischen Fakultät beizuwohnen bestellt sein sollen. Falls aber von den jezigen 4. Senioren einer abstürbe, wäre der entledigte Plaz aus den Konsenioren in solang zu ersezen, bis die 4. jezige Senioren abgestorben sind, nach welchen dann dem gesammten Gremium frei stehen wird, aus ihren Kongremialen alljährlich 3. Senioren durch Mehrheit der Stimmen zu wählen, die Stelle aber der Konsenioren soll jederzeit den Kreischirurgen der inkorporirten 3. Kreise, in Ansehung dessen, weil ihnen in ihrem Kreise die besondere Aufsicht über die gute Ordnung und die gewöhnliche Gremialangelegenheiten oblieget, vorbehalten werden. Wann dann endlich die Sache dahin gekommen ist, daß die Senioren alljährlich also gewählt werden, sollen nur allein die Senioren den in selbem Jahr vorkommenden Prüfungen beizuwoh-

nen

nen berechtiget sein; Um aller allen Mißverstand unter den jezigen und künftigen Senioren und Konsenioren vorzubeugen; so wird

6tens weiter geordnet, daß die von einem Magistralexamen zufallende Porzion der Tax, den Examinatoren allein angehöre, die andere für die Senioren ausgemessene, und durch das Jahr einkommende Sporteln aber in eine Kasse gesammelt, und zu Ende des Jahres an alle zur Zeit bestehende Senioren und Konsenioren getheilt werden, welches auch damals, als nur drei Senioren aus der Stadt, und drei Konsenioren vom Lande sein werden, bestehen soll. Dafür aber

7tens liegt hauptsächlich den bestellten Senioren und Konsenioren ob, für die Aufrechthaltung der guten Ordnung, Aufhebung aller Mißbräuche und Erfüllung der allerhöchsten in das chirurgische Fach einschlagenden Geseze, bestens zu wachen, und all jenes zu veranstalten, was zur bessern Aufnahme der Chirurgie etwas beitragen könne. Damit aber die zeitlichen Senioren wissen mögen, wie sie in der Verwaltung ihres Amtes vorzugehen haben, so wird

8tens festgesezet, daß alljährlich am Fest Cosmas und Damianus eine allgemeine Zusammentretung bei dem ersten Senior gehal-

ten werden solle, wozu der zeitlichen Hrn. Dekan der medizinischen Fakultät einzuladen ist, in dessen Gegenwart sodann und in Beisein der Kongremialen 1) vor den Vorstehern über Einnähme und Ausgabe Rechnung gelegt, und was etwa das Jahr hindurch in Gremialangelegenheiten vorgefallen ist, so auch die etwann sich ergebenden Beschwerden vorgetragen, und der dathalige Stand aller dem Mittel einverleibten Chirurge, als derselben Namen und Aufenthalt dem Hrn. Dekan behändiget werden sollen. Nach welchen die zeitlichen Vorsteher ihr Amt ablegen, und ihren Nachfolgern alles in bester Ordnung übergeben, nach welchen ihnen die Kongremialen die gewöhnliche Einlaggelder abzuführen haben. 2) Werden dem spectabili Decano und den neuen Vorstehern jene, so inkorporirt zu werden verlangen, vorgestellt, dann die aufzudingenden und nach diesem die frei zusprechenden Disziplen vorgeführt, endlich zeigen sich auch jene, welchen aus besonderer allerhöchster Gnade die kleinen chirurgischen Verrichtungen auszuüben erlaubet ist; damit aber in allen diesem so wie es die gute Ordnung vorschreibt, fürgegangen werde, so ist

9tens zu merken, daß jener, so in das Gremium inkorporirt zu werden verlanget, zu glei-

cher

cher Zeit gegründete Zeugnisse darthun müsse, daß er auf einer erbländischen Universität examinirt und approbirt sei, und daß er irgend ein sogenanntes Jus an sich gebracht habe, oder wenigstens in dem Orte, in welchem er sich seßhaft zu machen gedenket, nothwendig sei, und seinen nöthigen Unterhalt durch seine Bestrebung alldort finden könne, damit sie nicht durch ihre Uiberhäufung gezwungen würden, durch andere Wege ihre Nahrung zu suchen, und ihre Kunst zu vernachläßigen.

10tens Bei den aufzudingenden Diszipeln ist nebst dem, so in dem 2ten und 3ten Artikel der Privilegien angemerkt ist, hauptsächlich darauf zu sehen, ob der künftige Diszipel jene Eigenschaft besize, die ein Chirurg haben muß, und ob er der teutschen Sprache kündig sei, daß er nicht nur reden, sondern auch lesen und schreiben könne.

11tens Jener aber, welcher nach ausgestandenen Lehrjahren freigesprochen zu werden verlanget, muß nebst dem Zeugnisse seines Wohlverstaltens während der Lehrzeit sich einer Prüfung aus der Anatomie und Chirurgi unterwerfen, woraus der Hr. Dekan und die Vorsteher überzeugt werden können, ob er jene Grundsäze besize, die ihm in den allgemeinsten Fällen und zur weitern Erlernung

sei-

seiner Kunst die nöthige Leitung geben können; sollte er hierinn nicht genug Fähigkeiten erwiesen, und dieser Fehler von schlechter Anwendung abhängen, so ist ihm die Prüfzeit noch auf 1 oder 2 Jahre zu verlängern; sollte hingegen gefunden werden, daß die Nachläßigkeit des Prinzipalen hieran Schuld sein, so wird der Diszipel einem andern wohl verhaltenen Prinzipel zur Auslernung übergeben, dem der erste das halbe Lehrgeld zu geben schuldig sein wird. Findet dieser, daß der Diszipel endlich sich die nöthige Fähigkeit erworben hat, so muß er ihn abermal der Prüfung aussezen, und die Entscheidung der Hrn. Examinatoren abwarten; erfolget nun die Approbirung, so wird ihm, wie allen andern der gewöhnliche Original-Lehrbrief als einen Chirurge ausgefolgt.

12tens Jene endlich belagend, welchen aus besonderer allerhöchster Gnade die kleine chirurgischen Verrichtungen ohne vorläufigen Examen auszuüben erlaubt ist, nachdem sie sich mit einem von dem allhiesigen medizinischen Fakultät erhaltenen Attestaten hierüber legimiren müssen, der allerhöchsten Verordnung gemäß, dem Gremium doch nur in so weit einverleibet werden, damit die andern selbe in dem Genuß der allerhöchsten Gnade zu belas-

lassen wissen mögen; niemals aber können sie die Stelle eines Vorstehers erlangen, auch sind sie nicht befugt, einen Diszipel anzunehmen, wohl aber einen Gesellen zu ihrer Aushilfe zu halten, und diesen gewöhnlichermassen zu verabschieden, sind auch dieser wegen von der ausgemessenen Inkorporationstax dispensirt.

13tens Wenn dann also diese Geschäften ordnungsmäßig vollendet sind, wird die Zusammentretung für dießmal aufgehoben, und folgendes Jahr auf gleiche Art vorgenommen. Sollte sich aber während des Jahres ein Zufall ergeben, der eine Zusammentretung nöthig machte, so hat der erste Senior solchen dem zeitlichen Hrn. Dekan anzudeuten, welwer nicht anstehen wird, an den zubestimmenden Tag dabei zu erscheinen.

14tens Obschon nun ein Ausgelernter in seinem Examen bei dem Gremium also bestanden ist, daß er hierüber das gewöhnliche öffentliche Zeugniß beim Gremium erhalten hat, so ist er doch keineswegs befugt, seine Kunst unter andern Bedingnissen zu treiben, als daß er bei einem approbirten und inkorporirten Prinzipalen in Kondizion stehe. Ausser diesem wird er nicht weniger als jener, sogar nicht ordentlich gelernet hat, für einen

Pfu=

rurge in ihrem Fortgange keine Hindernisse leiden mögen, weiter aber auch alle die Aufrechthaltung der Ordnung betreffenden Befehle, oder sonstige Anstalten von dem Gremium abschriftlich erhalten, gegen welches sie die Halbscheid des ausgemessenen Jahrgeldes zu dem Gremium zu erlegen haben werden.

19tens Da den Invaliden kraft Verordnung vom 11. August 1750 nicht jede Profession oder Handhierung, sondern nur jene, die sie vor dem Soldatenleben ordnungsmäßig erlernet, zu treiben erlaubt ist, so zeiget sich von selbst, daß ihnen auch die Ausübung der chirurgischen Verrichtungen nur damals gestattet sei, wann sie ordentlich gelernte Chirurge oder Bader sind. Es ist aber auch damals ihnen die erlernte Profession nur zu treiben erlaubt, daß sie bei einem Prinzipalen in Kondizion treten können, wo sie vor andern angenommen werden sollen, und soll ihnen weder der verheurathete Stand, in dem sie während des Kriegsdienstes getreten, hierinn ein Hinderniß machen können.

20tens Den verheuratheten Gesellen ist kraft Hofdekrets vom 29. Juli 1773 nur dazumal erlaubt, auf eigene Hand ihre Profession zu treiben, wenn sie nicht wegen übler Aufführung sondern blos weil sie verheurathet sind,

kei=

keine Kondizion bekommen zu können, der Landesstelle dargethan, und daher ein Schuzdekret erhalten haben; weil aber überhaupt keinem Chirurge erlaubt sein kann, ohne ausgestandenen Examen und darinn bezeugter genugsamer Fähigkeit die chirurgische Prax ganz auszuüben, so verstehet es sich von selbst, daß bei einem solchen Gesellen die Erlaubniß sich nicht weiter als bis auf die geringern chirurgischen Verrichtungen und nur für seine Person erstreke; und hat er das hierüber erhaltene Schuzdekret bei dem Gremium vorzuzeigen, damit es alldort vorgemerket, und er von Seiten der Kongremialen in den ruhigen Besitz seines Privilegiums gelassen werde.

21tens Innerliche Kuren vorzunehmen ist dem Wundarzte verboten, wo ein befugter Medikus zugegen ist, wo aber kein Medikus ist, muß er auch innerliche Krankheiten nach Möglichkeit besorgen, und sich in zweifelhaften Fällen bei dem nächsten Medikus Raths erholen. So ist auch

22tens den Wundärzten verboten an einem Orte, wo eine berechtigte Apotheke ist, Medikamenten zum innerlichen Gebrauche zu verfertigen, und auszugeben, hingegen ist ihnen aller Orten erlaubt, äußerliche Mittel selbst zu sammeln, und zu ihrem Gebrauche zu be-

rei-

reiten; und sind nicht verbunden, solche aus einer Apotheke zu nehmen. Wo aber weder im Ort selbst, noch in der Nachbarschaft auf eine Meile eine bürgerliche oder Landschafts-Apotheke gefunden wird, so ist dem Wundarzte, wie dem Medikus, erlaubt, eine Hausapotheke zu seinem Gebrauche zu haben, und den Kranken auf gebührende Art Arzneien abzugeben.

23tens Uiber die bereits in den Prager Städten bestehende 29. Offizinen soll in Hinkunft ohne allerhöchster Genehmhaltung keine errichtet werden.

24tens Stirbt ein Prinzipal, soll die Wittwe den Todsfall dem Gremium anzeigen, und selbes um einen Provisor ersuchen, wenn sie nicht selbst einen ausfindig zu machen weiß, oder während der ausgesezten Zeit eines halben Jahres zu verehlichen gedenket.

25tens Die Prinzipalen sollen die Gesellen, welche sie in Kondizion aufnehmen, ordentlich bei dem Senior einschreiben, und bei erfolgender Austretung gegen die unten bestimmte Gebühr ausschreiben lassen, (welches auch die Witte in Ansehung ihres Provisors und Gesellen zu beobachten haben) während welcher Zeit sie das eben unten festgesezte Auflaggeld monatlich von den Gesellen einzukassiren,

ren, und sodann bei der jährlichen Zusammentretung an den Senior abzuführen haben.

26tens Zu Abthuung und Verhinderung alles Mißbrauches und Mißverstandes, wird folgende Taxordnung festgesezt, als:

Für die Inkorporazion.

Ein Chirurg zur Gremialkasse laut Privilegien Artikel 24 . .	18 fl.	—
Den Senioren	4	30 kr.
Für die Unterschrift des Zeugnisses und das Sigill	2	—
Dem Gremialnotar	1	—
	25 fl.	30 kr.
Ein Landchirurg zur Gremialkasse	9	—
Den Senioren	4	30
Für Unterschrift und Besiegelung des Zeugnisses	2	—
Dem Gremialnotar . . .	1	—
	16 fl.	30 kr.

An Jahrgeld zur Kasse.

In den Prager Städten laut Privilegien Artikel 40. . . .	2 fl.	20 kr.
Eine Wittwe	1	10
Auf dem Lande	1	10
Eine Wittwe	—	35
Ein Neophit und sonst Privilegirter, wie eine Wittwe . .	die Hälfte.	

Auflaggeld der Gesellen zur Kasse.

In den Prager Städten . .	— fl.	48 kr.
Auf dem Lande	—	24
Provisoren zahlen das Auflaggeld doppelt, und werden nicht inkorporirt.		

Ein- und Ausschreibgeld der Gesellen zur Kasse.

Einschreibgeld	— fl.	6 kr.
Ausschreibgeld	—	6
Auf dem Lande	die Hälfte.	
Provisoren zahlen für jedes in den Prager Städten	1	—
Auf dem Lande	—	30

Bei der Aufnahme eines Lehrdiszipels.

Zur Gremialkasse	3 fl.	— kr.
Den Senioren	3	—
	6 fl.	—

Bei dem Freisprechen eines Diszipels.

Zur Gremialkasse Ausschreibgeld	3 fl.	—
Zur Beihilfe der Reisenden .	2	—
Für den Lehrbrief	4	—
Den Senioren für das Examen	6	—

Für

Für die Unterschrift und Siegel	1 fl.	—
Für die Immatrikulazion dem Hrn. Dekan	1	—
Dem Gremialnotar	1	—
	18	—

27tens Nachdem dadurch sowohl für die Gremialkasse ein immerwährender Zufluß, als auch die Belohnung der Senioren bestimmet ist, soll es in Hinkunft dabei unter schwerster Ahndung sein Verleiben haben.

28tens Damit aber der für die Gremialkasse bestimmte Zufluß zu Bestrettung der nöthigen Ausgaben hinreichend sein möge, so sind alle Kollazionen, so bei der Zusammentretung bisher üblich waren, dann auch das für die ersten drei Senioren aus der Gremialkasse herausgenommene Graziale, so auch das Kalendergeld für allezeit abgeschaft, und soll die Zinsung für den Ort, in welchem die Gremialsachen aufbehalten werden, nach mehrerer Billigkeit festgesezt, und andere unnüze Ausgaben vermieden werden. Hingegen soll dem spectabili Decano der medizinischen Fakultät für jene Bemühung bei der jährlichen Zusammentretung 6 Gulden abgereichet werden. Weiter sollen

29tens sowohl die Lehrbriefe als Abschiede auf Kosten der Gremialkasse nach den von

dem

dem Wiener Mittel an das hiesige eingeschikten Formularien gedrukt, und das dafür bei der Abgabe eingelöste Geld der Gremialkasse kommen; wie es bereits in Ansehung der Lehrbriefe oben angeordnet worden ist, und auch von den Inkorporazionsattestaten zu verstehen ist.

30tens Soll das allhiesige Gremium keinen Anstand nehmen, die bei den auswärtigen Kreisgremien inkorporirten Chirurge als ihre Kollegen anzusehen, und die bei selben ausgelernten und in Kondizion gestandenen Gesellen gleich den ihrigen zu befördern.

31tens So fodert auch die Billigkeit, daß, nachdem die in den Kreisen seßhaften Chirurge bisher zu diesem Gremium konkurrirt, und nur auf allerhöchsten Befehl sich von selben trennen, und in besondere Gremien zusammentreten, dieses Mittel jenen in allen, so zu ihrer Aufrechthaltung sein kann, willig an die Hand gehe; nicht minder ihnen auch eine vidimirte Kopie der Privilegien gegen alleiniger Schreib- und Vidimirungstax, und den Abdruk des diesem Mittel verliehenen Insigel auf geschehenes Anersuchen ertheile. Endlich hat

32tens in übrigen, so hier nicht berührt ist, sich das Gremium nach ihrer ehedem von aller-

lerhöchsten Ort ihm verliehenen Privilegien und andern bekannten Sazungen der Medizinalordnung, des Sanitätsnormativs, und des Nachtrages zu demselben zu achten, und bestens gegen die Uibertreter zu wachen; und ist hierwegen den Ortsobrigkeiten von hohem Ort errinnert worden, daß sie selben die nöthige Assistenz unentgeltlich zu leisten beflissen sein sollen.

Nachtrag zu der bei der Errichtung der chirurgischen Gremien im Jahre 1776 zur Nachachtung vorgeschriebenen Instrukzion.

Im Anschluße wird den Königlichen Kreisämtern und Prager Magistrate ein Nachtrag zu der, bei der Errichtung der chirurgischen Gremien im Jahre 1776 zur Nachachtung vorgeschriebenen Instrukzion sammt dem darinn angeführten, hier gleichfalls beigeschlossenen Bücherverzeichnisse zu dem Ende zugestellt, um solche dem dortigen chirurgischen Gremium zur Bekanntmachung auf den nächst folgenden schon angeordneten Versammlungstag zur gleichmäßigen Nachachtung zuzustellen; zugleich wird aber auch denselben aufgetragen, ihres Ortes darauf zu sehen, daß, was sowohl in der Instrukzion, als auch in gegenwärtigen

Nachtrag zur neuerlich höchst verordneten Aufrechthaltung dieser Gremien angeordnet ist, genau befolget werde, worinn auch die K. Kreisämter und der Prager Magistrat demselben in vorkommenden der festgesezten Ordnung entgegen wirkenden Fällen die nöthige Assistenz zu leisten nicht anzustehen hat. Böhmische Gubernialverordnung vom 11. September 1794.

An den Dekan der mediz. Fak.

Im Anschluße wird demselben in einem Nachtrag zu der schon bestehen chirurgischen Gremialinstrukzion das mitgegeben, was man zufolge des höchsten Hofdekrets vom 3. Dezemb. v. J. zur Wiederherstellung der chirurgischen Gremien nöthig zu sein erachtet hat. Derselbe, dem das Gestionsprotokoll der jährlichen Versammlungen einzusenden angeordnet ist, wird also genau darauf sehen, daß daß, so hiemit vorgeschrieben ist, beobachtet, und die allenfalls wahrgenommene Unordnung oder Nachläßigkeit der Landesstelle angezeiget werde, so wie die mit den Protokollen eingebrachte Rechnungen hieher zu übergeben bereits angeordnet ist. Böhmische Gubernialverordnung vom 11. September 1794.

Da seit einiger Zeit bei den in Gemäßheit des Nachtrags zu dem Sanitätsnormativ vom 10. April 1773 errichteten chirurgischen Gremien verschiedene Unordnungen gegen die denselben zum gemeinen Nachverhalt mitgegebene, unter dem 5. August 1775 allerhöchst begnehmigte Instrukzion sich eingedrungen haben, worinn es hie und da so weit gekommen ist, daß man der vorgeschriebenen Ordnung ganz und gar zu entziehen sich anmaßte, welches vorzüglich daher entstand, daß die von Zeit zu Zeit erflossenen allerhöchsten, das chirurgische Fach betreffenden Verordnungen mißverstanden oder übel angewandt worden sind: so ist nun, um die nöthige Ordnung wieder herzustellen, durch ein höchstes Hofdekret vom 3. Dezember 1793 anbefohlen worden, daß, da die chirurgischen Gremien nicht nur in Ansehung des chirurgischen Wesens sehr nüzlich sondern hauptsächlich des Publikums und der allgemeinen Ordnung wegen unumgänglich nothwendig sind, die Gremien sowohl auf dem Lande als in den Städten zwekmäßig eingerichtet, und immer in gehörigem Stand erhalten werden sollen.

In Gemäßheit dieser höchsten Verordnung, da hier Landes die Gremien bereits nach der oberwähnten Instrukzion eingerichtet sind, hat

man, um die so verschiedentlich bei selben gestöhrte Ordnung wieder herzustellen, und sie für die Zukunft zu gründen, der ursprunglich mit gegebenen Instrukzion folgendes nachzutragen für nöthig erachtet.

Als in den höchsten Hofdekreten vom 21. Oktober 1783, und 11. Oktober 1784 das chirurgische Fach für ein freies Studium erkläret, und darum niemond deßwegen, weil er sonst die gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgestanden hat, von demselben auszuschließen verordnet, und allen geprüften, in Spitälern geübten, mit Zeugnissen versehenen Chirurgen, sie mögen vom Zivil- oder Militärstand sein, die Ausübung der Kunst, ohne daß sie einen Laden sich anzuschaffen nöthig haben, gestattet wird, ist die nach dem Sanitätsnormativsnachtrag bis dahin bestandene Einrichtung der Gremien keineswegs aufgehoben worden. Im Gegentheil hat gleich eben das Hofdekret vom 11. Oktober 1784 zu derselben Aufrechthaltung verordnet, daß, da den geprüften Chirurgen die freie Ausübung ihrer Kunst gestattet wird, hiedurch weder die chirurgischen Gewerbe, noch ihre Verkäuflichkeit angefochten oder aufgehoben, sondern jenen zwar die freie Prax gestattet, keineswegs aber ein Gewerb

ein-

einzurichten, Gesellen zu halten, eingeräumet werden solle.

Um aber diese also unbehoben gelassene Gremialeinrichtung besser zu befestigen, wird durch ein Hofdekret vom 8. September 1789 die den geprüften Wundärzten zugestandene freie Prax dahin beschränket, daß außer jenen, die auch auf das höhere Fach der Chirurgie sich verwendet haben, und entweder als Magister oder als Doktoren derselben geprüft worden sind, welchen allein allenthalben die freie Prax erlaubt ist, allen andern zwar auch, jedoch nur aus der mindern Chirurgie Geprüften die freie Prax nur in jenen Orten, wo sie berechtiget sind, das ist, wo sie ein Gewerb oder eine Offizin besizen, zu gestatten, diese Beschränkung auch in ihrem Prüfungsdiplome auszudrüken sei.

Auch ist weiter durch das Hofdekret vom 23. März 1793 verordnet worden, daß, gleichwie nur jenen Chirurgen, die das höhere Studium der Chirurgie mit gutem Fortgange vollendet haben, und als Doktoren der Chirurgie geprüft worden, die chirurgische Prax allenthalben frei ausüben können, alle jene, welche nur aus der mindern Chirurgie und Geburtshilfe geprüft worden, bei den betreffenden Gremien sich einverleiben lassen sollen, deren

Auf=

Aufrechthaltung in dem obenangeführten Hofdekret vom 3. Dezember 1793 aus den triftigsten Gründen angeordnet ist. Dieses als wodurch der irrige Wahn, in welchen mehrere Chirurge verfallen sind, daß nämlich durch die angeführten Hofdekrete, da sie die Chirurgie für ein freies Studium erklären, die nach allerhöchster Anordnung bis dahin bestandene Gremialeinrichtung aufgehoben worden sei, ganz benommen wird, vorausgesezt, wird als Nachtrag zu der schon bestehenden Gremialinstrukzion zur fernern Nachachtung mitgegeben, und angeordnet.

1) In Absicht auf die Inkorporirung. Da nach dem obangeführten Hofdekret neuerdings und besonders anbefohlen wird, daß alle im Kreise befindliche praktizirende Chirurge, die Doktoren der Chirurgie allein ausgenommen, bei dem betreffenden Gremium sich inkorporiren lassen sollen: so hat der Vorsteher des Gremiums, und alle Kongremialen darob zu wachen, daß im Kreise kein Chirurg geduldet würde, der nicht der höchsten Anordnung gemäß bei dem Gremium inkorporirt ist. Weil jedoch der Inkorporazionsakt nicht immer gleich vorgenommen werden kann, so wird den in die Befugniß der Prax in einem Kreise neu Eintretenden obliegen

liegen, sich, so wie sie sich gleich bei ihrem Eintritte bei dem Kreisarzte mit der Anzeige des Ortes, in welchen sie sich auf ein schon bestehendes Gewerb ansäßig machen, oder ein neues zu errichten die Befugniß erhalten haben, wegen Vidirung ihrer Prüfungsdiplome nach der Gubernialverordnung vom Oktober 1771 zu melden haben, bei der nächstfolgenden allgemeinen Gremialversammlung zur Inkorporazion einzufinden, wobei sie mit dem ordentlichen Prüfungsdiplome nicht nur aus der Chirurgie, sondern auch aus der Geburtshilfe, ohne welcher die auch sonst geprüften Chirurge in den Besiz einer Offizin oder eines Gewerbes nicht eintreten können, und die chirurgische Prax nicht ausüben dürfen, oder mit einem Zeugnisse, über die Kraft des Hofdekrets vom 28. März und Gubernialdekrets vom 23. April 1784 erhaltene Befreiung von den vorgeschriebenen Prüfungen sich auszuweisen haben, ohne welchem sie für geeignet zur Inkorporazion nicht angesehen werden können.

Nach den bestehenden Sanitätsnormalien sollen zwar nur jene zur Ausübung der Prax ohne erhaltener erst gesagter Befreiung für berechtigt angesehen werden, die von einer erbländischen Universität das Prüfungsdiplom

auf=

aufzuweisen haben. Weil aber durch eben diese Sanitätsnormalien gestattet wird, daß in jenen Erblanden, welche von einer Universität entfernet sind, Chirurge und Hebammen von Landschaftmedizis und Chirurgen, welche eine Sanitätskommission mit Einverständniß des Landschaftsprotomedikus dazu bestimmt, geprüft und mit einem Zeugnisse über ihre Tauglichkeit versehen werden können, wodurch sie zur Ausübung der Prax, jedoch nur in kleinen Ortschaften berechtiget werden, so sind auch solche in einem Lande erhaltene Zeugnisse als geltend anzusehen, wenn die Inhaber derselben nur in einem kleinen Orte sich niederzulassen gedenken.

Und da weiter auch durch die allerhöchste Entschliessung vom 15. Februar 1786 jene Chirurge, die bei der Josephinischen Militärakademie in Wien geprüft sind, und von dieser das Diplom erhalten haben, gleiche Rechte mit jenen, die auf einer erbländischen Universität geprüft sind, genießen: so folgt von selbst, daß derlei Diplome gleich jenen von einer Universität geachtet werden sollen. Aber auch solche müssen sich mit dem Prüfungsdiplom aus der Geburtshilfe ausweisen können, ohne welchem auch diese zur Ausübung der Prax irgend sich niederzulassen nicht befugt

sind,

sind, und folglich auch nicht inkorporirt werden können. Sofern jedoch einen oder dem andern der vorgeschriebener massen zur Inkorporazion geeigneten Chirurge, die für diese in der Instrukzion ausgemessene Tax zu entrichten Unvermögenheit halber schwer fallen sollte, haben solche deßwegen bei dem versammelten Gremium sich zu melden, da über ihre Unvermögenheit sich auszuweisen, wo sodann nach Erkenntniß der wahren Beschaffenheit es die Sache des Gremiums sein wird, denselben nach Maaßgebung der angeführten Beweggründe die halbe oder auch die ganze Taxe nachzusehen, so wie es auch in Ansehung der Prüfungstax bei der medizinischen Fakultät geschieht. Gelegenheitlich dessen, muß hier zur Hindanhaltung fernerer Anstände erinnert werden, daß die geprüften Chirurge in Gemäßheit des erhaltenen Diplomes gleiche Rechte zu genießen haben, sie mögen um die halbe Tax, oder ganz unentgeltlich geprüft worden sein, und folglich jene Beschränkung der Prax, die in der Generalmedizinalordnung vom Jahre 1753 in Rüksicht auf die bezahlte Prüfungstax bestanden hat, aufgehoben sei. Weil aber öfter der Fall sich ergiebt, daß ein Chirurg aus einen Kreise in einen andern übersiedelt, und daher in ein

an=

anderes Kreisgremium eintritt: so ist jedem auf welch immer für eine Art bei einem Gremium Inkorporirten ein Inkorporazionsschein unter Koramisirung des Kreisphisikus auszustellen, und zu behändigen, mit welchem versehen er in jedes andere Gremium ohne eine neue Tax zu bezahlen, einzutreten befugt ist, und nach desselben Vorweisung aufgenommen werden muß. Nur macht hier der Fall, wo ein in einem Landgremium Inkorporirter in Prag sich ansäßig macht, eine Ausnahme; ein solcher nemlich hat zur Ergänzung der diesseitigen Inkorporazionstax in die Gremialkasse 9 fl. nachzutragen, wofür ihn jedoch die geschehene Inkorporazion auf seinen vorigen Inkorporazionsschein mit den Worten: inkorporirt in das Gremium zu Prag — Tag des Monats — im Jahr — angemerket werden muß. Die solcher gestalten Inkorporirte sollen die in der Instrukzion angeordnete jährliche Zusammentretung um so weniger vernachläßigen, je mehr sie auf die gute Ordnung des chirurgischen Wesens in Kreisen, und auf die Erweiterung der Kunst, und die Aufklärung der Kunstbeflleßenen einfließt. Denn 1tens ist bei dieser Zusammentretung Zeit und Ort, wo alles das, so in Absicht auf den allgemei-

meinen Gesundheitsstand das Jahr hindurch verordnet, oder mitgetheilet worden ist, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, das, was darinn einem oder dem andern nicht genug deutlich, oder zweifelhaft scheint, erkläret und erörtert werden kann. 2tens Zeit und Ort, wo die hier oder da in Beziehung auf die Kunst und den allgemeinen Gesundheitsstand sich einschleichende Unfüge, Unordnungen, oder bereits herrschende schädliche Mißbräuche angezeigt, allenfalls auch dienliche Abhilfsmittel dagegen vorgeschlagen werden können, 3tens ist dieß die Gelegenheit, wo die im Kreise befindlichen Chirurge nicht nur persöhnlich, sondern auch in Absicht auf die Kunst sich kennen lernen, zum allgemeinen Besten sich näher verbinden werden, 4tens können sie sich bei dieser Gelegenheit über Gegenstände ihrer Kunst besprechen, und ihre Kenntnisse wechselseitig mittheilen; wozu der Stoff üm so mehr sich darbieten wird, da die Einleitung getroffen ist, daß in jedem Kreise eine medizinisch-chirurgische Büchersammlung zum Gebrauche der Kongremialen hergestellt werde, als welcher sie zu ihrer weitern Aufklärung die beliebigen auf eine Zeit entlehnen können.

2) Wird in Absicht auf die aufzunehmenden Lehrdiszipeln errinnert: daß genau dar-

auf

auf zu achten sei, daß bei ihrer Aufnahme mehr, als bisher geschehen, auf ihre Fähigkeiten gesehen werde; zu welchem Ende von selben die Schulzeugnisse über ihren Fortgang, Fleiß und ihre Sitten anzuverlangen sind; ferner daß die zur Aufnahme geeignet befundenen und aufgenommenen nicht so, wie hie und da zu geschehen pflegt, mehr zu knechtlichen Arbeiten, als zur Erlernung der Kunst angehalten, sondern ihnen die Wichtigkeit des Zwekkes der zu erlernenden Kunst ans Herz gelegt, die nöthigsten Bücher, als Lebers Anatomie, und Plenks Chirurgie beigeschafft, und als die Grundlagen der zu erlernenden Kunst enthaltende anempfohlen, sie sonach aus derselben öfter geprüft werden sollen.

3) Wegen den Neophiten ist noch anzumerken, daß wenn sie durch die ausgestandenen strengen Prüfungen aus der Chirurgie und der Geburtshilfe zur vollständigen Ausübung der Kunst sich geeignet haben, sie andern Kongremialen gleich zu achten sein, und daher die bei ihnen in Kondizion gestandenen Gesellen unter ihrer Unterschrift zu verabschieden berechtiget sein. Aber aller dieser Befugnisse ungeachtet wachset denselben das Recht nicht zu, die ihnen zugestandene Offizinen zu verkaufen, oder durch welch immer

für

für eine Art an Jemand andern zu überlassen, weil die ihnen verliehene Befugniß nur auf ihre Person sich einschränket, und mit ihren Absterben ganz aufzuhören hat.

4) Nachdem aus den Beantwortungen der den Gremien vorgelegten auf ihren Kassestand sich beziehenden Fragen hervorgekommen ist, daß bei mehrern derselben eine sehr unbeträchtliche Baarschaft sich befinde, dessen Ursache größtentheils darinn bestehet, daß mehrere Kongremialen die durch die Instrukzion bemessene jährliche Einlage zu entrichten angestanden, wodurch hie und da sehr namhafte Reste entstanden sind, und der so heilsame Antrag der Verwendung dieser Gelder unerfüllt bleiben muß: so wird den Vorstehern der Gremien obliegen, dafür zu sorgen, daß um den sehr verfallenden Kassestand herzustellen, und in Hinkunft aufrecht zu erhalten, die alten Reste eingebracht, und die Entstehung neuer vermieden werde. Um das erste zu bewirken, sollen die Gremialvorsteher die Restirenden dem Kreisamte anzeigen, und selbes um Einbringung des Rükständigen ersuchen; aber auch das zweite, die Vermeidung neuer Reste, zu erreichen, sollen sie jene Kongremialen, die bis zur nächstfolgenden jährlichen Gremialversammlung ihre Schuldigkeit nicht ent-

entrichtet haben, ebenfalls dem Kreisamte anzeigen, welches dem Gremium hierinn Hand zu bieten um so geneigter sich finden lassen wird, als gesammten Kreisamtern hiezu die nöthige Weisung gegeben ist.

5) Weil es aber hie und da sich finden dürfte, daß einige bisher immerfort in Rechnung geführte alte Reste für uneinbringlich anzuerkennen sein, so wird in Ansehung dieses Umstandes angeordnet, daß, um endlich einmal die Gremialkassen in liquidem Stand zu bringen, vergleichen Reste besonders aufzuführen sein; wobei aber zu bemerken ist, daß bei jeder also geeignet befundenen Post die Ursache, aus welcher sie für uneinbringlich gehalten wird, angeführet werden müsse, damit hiernach die Abschreibung durch Staatsbuchhalterei bewirket werden möge.

6) Die Bestimmung der aus der jährlichen Einlage und aus den andern in der Instrukzion ausgezeichneten Zuflüssen entstehender Gremialkasse ist, a) die Anschaffung und Unterhaltung des großen chirurgischen Instrumentenapparats, der Instrumenten zur Geburtshilfe, einer Maschine zur Uibung in der Geburtshilfe, und der Tabakstlistiermaschine, welche Stücke zum allfallsigen Gebrauch und Uibung der Kongremialen nach der Lage der

Sa-

Sachen entweder bei dem Kreisphisikus oder Kreischirurg aufzubewahren sind. b) Die Anschaffung dienlicher Kunstbücher, wovon in der Beilage ./. das Verzeichniß mitgegeben wird, woraus Anfangs die gemeinnützigsten, und dann auch die andern nach den Kräften der Klasse zu wählen sind, diese Bücher müssen in dauerhaften Band, in Pergament, gebunden, mit einem dem Gremium eigenen Stempel auf dem Titelblatte bezeichnet, in einen Katalog ordentlich eingetragen, und in dem Ort, wo die jährliche Zusammentretung gehalten wird, aufbewahret werden, woher jeder Kongremial das ihm beliebige gegen einen einzulegenden Empfangsschein, auf eine angemessene Zeit gegen richtiger Zurükstellung zum Gebrauche erhalten kann; zu dessen besserer Beförderung kleine Stüke doppelt, auch dreifach angeschaft werden können. c) Die Besoldung des Gremialaktuars, die in der Hauptstadt auf 25 fl., auf dem Lande 12 fl. 30 kr. bemessen wird. d) In Gemäßheit der bestehenden Gremialinstrukzion sind alle Kollazionen, so bei den Zusammentretungen vorhin üblich waren, eingestellt; da jedoch die Kongremialen hie und da etwas zu ihrer Verköstung am Tage der jährlichen Versammlung zu erhalten immerhin gewunschen haben,

so

so wird zu einem gemeinschaftlichen Mahle für jeden 20 kr. passirt, damit sie auch bei dieser Gelegenheit in Bezug auf ihre Kunst sich näher verbinden mögen. e) Die Abreichung des gewöhnlichen Zehrgeldes für reisende und darum ansprechende Gesellen. f) Die Aushilfe für Kongremialen, welche wider ihr Verschulden verunglükt sind. g) Endlich die Bestreitung unvorgesehener kleiner Auslagen. Bei dieser so edelmüthigen und gemeinnüzlichen und menschenfreundlichen Bestimmung der Gremialkasse will man keineswegs weiter warten, daß sich auch jezt noch Kongremialen finden lassen sollten, welche die nach der bestehenden Instrukzion dahin zu leistenden Beiträge zu entrichten anstehen werden.

7) Die unentbehrliche Kassebaarschaft soll fruchtbringend gegen eine sichere Hipothek einverständlich mit dem betreffenden Kreisamte, in Prag mit dem Magistrate, angelegt, der darüber ausgestellte Schuldschein aber in der Gremialkasse aufbewahret werden.

8) Zur Sicherheit der Kasse soll selbe immer unter doppelter Sperr des Kreischirurges sein.

9) Wird angeordnet, daß bei jeder jährlichen Versammlung ein ordentliches Gestions-

pro-

protokoll geführt werden solle, worinn die bei der Versammlung Anwesenden und Abwesenden anzumerken, und dann die vorgekommenen Gegenstände ordentlich einzutragen sind. Dieses Protokoll soll sammt der in eben der Versammlung in Gemäßheit der Dokumente vorgetragenen und gehörig abgeschlossenen jährlichen Rechnung von dem Senior und den Konsenior unterschrieben, und von dem Kreisphisikus zertifizirt längstens 4 Wochen darnach an den Herrn Dekan der medizinischen Fakultät zur weitern Beförderung an die Landesstelle eingesendet werden.

10) Das also verfaßte Protokoll, wovon eine Abschrift bei dem Gremium aufzubewahren ist, soll bei Eröffnung der künftigen Versammlung allemal abgelesen werden, damit den Anwesenden das, was in der vorigen verhandelt worden ist, ins Gedächtniß zurükgeführet werde.

Verzeichniß der zu einer gemeinnüzigen Bibliothek für die chirurgischen Kreisgremien von den Lehrern der Chirurgie, praktischen Arzneikunde, der Materia medika, und Geburtshilfe vorgeschlagenen Bücher.

Vom Professer der Chirurgie Hrn D. Arnold.

Heisters große Chirurgie.
Plattners Chirurgie sammt Zusäzen.
Callissens Chirurgie.
Bells Chirurgie.
Richters Chirurgie.
Van Switens Kommentar über Boerhaave.
Balthasars chirurgische Krankheitslehre.
Sammlung auserlesener Abhand. für Aerzte.
— — — — Wundärzte.
Zimmermann von der Erfahrung.
Richters chirurgische Bibliothek.
— — Abhandlung von Brüchen.
Schmuckers chirurgische Schriften.
Thedens Beobachtungen.
Mohrenheims Beobachtungen.
Steidele chirurgische Beobachtungen.
Fabre von venerischen Krankheiten.
Swediauer venerische Krankheiten.
Antigoulard, oder richtiger Gebrauch des Extracti Saturni.
Plenk sämmtliche Werke.
Salzburger medizinisch-chirurgische Zeitung.
Chapart's und Deßault's chirurgische Wahrnehmungen.
Heuermanns chirurgische Operazionen.

Weitz

Weitz alte und neue Auszüge aus chirurgischen Disputen.

Brambilla Abbildung der chirurgischen Instrumente.

Husty medizinische Polizei.

Vom Professer der Materia medika Hrn D. Michelitz.

Oesterreichische Provinzialpharmakopee.

Hartmanns Arzneiformeln in der Arzneimittellehre des Hrn Baron von Cranz.

Plenks chirurgische Pharmakologie.

Lösekens Materia medika. 5. Auflage, durchgängig verbesserte und mit den neuern Entdekungen bereichert von Gmelin.

Mellins praktische Materia medika. 4. Auflage.

Vom Professer der praktischen Arzneikunde Hrn D. Sebald.

Aus der Anatomie.

Leber (Ferd.) Vorlesungen über die Zergliederungskunst. 2. Auflage. gr. 8. Wien 1778. 2 fl.

Von diesem Buche sollen mehrere Exemplare in jedem Kreise sein.

Mayer's (D. L.) anatomische Beschreibung des ganzen menschlichen Körpers, mit den wichtigsten neuen anatomischen Entdekungen berei-

reichert. 4. Bände. gr. 8. Berlin 1783, 86. 8 fl. 45 kr.

Aus der Phisiologie.

Haller's (Albert von) erster Umriß der Geschäfte des menschlichen Lebens, oder Grundriß der Phisiologie für Vorlesungen nach der 4ten lateinischen Auflage mit Verbesserungen und Zusäzen von Wrisberg, 2. Theile. gr. 8. Berlin. 1783. 2 fl. 15 kr.

Caldani (L. M. A.) Phisiologie des menschlichen Körpers, übersezt von Reuß. gr. 8. Prag 1784. 2 fl.

Aus der Pathologie.

Zimmermann (J. G.) von der Erfahrung der Arzneikunde. 8. Zürch 1786. 2 fl. 15 kr.

Gaubius Anfangsgründe der medizinischen Krankheitslehre, a. d. L. mit Anmerkungen von Gruner. 8. Berlin. 1788. 1 fl. 30 kr.

Bayer (Th. von) Grundriß einer Pathologie, Semiotik, Therapie.

Klinischer Schriftsteller.

Störk (Freih. v.) Unterricht für Feld- und Landwundärzte 2te vermehrte Auflage. 8. Wien. 2 fl. 15 kr.

Von diesem Buch sollen mehrere Exemplare in jedem Kreise sein.

Eben desselben 1 u. 2ter medizinischer Jahrgang von hizigen und langwierigen Krankheiten. a. d. L. übersezt. 8. Wien. 1772.

Tissot (S. A. D.) Anleitung für das Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit, neue vom Verfasser vermehrte Auflage. a. d. Fr. v. H. C. Hirzel. 8. Zürich. 1785. 1 fl. 20 kr.

Grant's (William) Beobachtungen über die Natur und Heilung der Fieber. a. d. E. 8. Leipzig. 1773. 3 fl.

Vogel (Gottlieb Samuel) Handbuch der praktischen Arzneikunde. 8. 3. Theile 1785, 88. Stendal 6 fl. 45 kr.

Chenot Abhandlung von der Pest. 8. Dresden. 1776. 40 kr.

Unzer's (D. J. A.) Arzt, 12. Theile in 6. Bänden, neueste vermehrte Auflage. 8. Wien. 1778. 15 fl.

Pringle Beobachtungen über die Krankheiten einer Armee sowohl im Felde, als in Garnison. a. d. E. gr. 8. Altenburg. 1772. 2 fl. 15 kr.

Stoll (M.) praktische Heilungsmethode in dem praktischen Krankenhause zu Wien. 3. Theile. a. d. L. 8. Breslau. 1783, 84. 3 fl. 30 kr.

Selle Medicina clinica, oder Handbuch der mediz. Prax. 3. Aufl. 8. Berlin. 1783. 2 fl. 15 kr.

Praktische Sanitätskunde.

John (J. D.) Lexikon der k. k. Medizinalgesetze. 4. Theile. 8. Prag. 1790, 91. 6 fl.

Unter den Journalen und medizinischen Zeitungen scheint sich die medizinisch-chirurgische Zeitung von Salzburg am meisten über alle Gegenstände der medizinischen Literatur auszudehnen.

Vom Professer der Geburtshilfe, Hrn D. Ruth.

Plenk.
Steidele's lezte Auflage.
Stein's theoretischer und praktischer Unterricht.
Zeller.

Es könnten zwar mehrere Schriftsteller anempfohlen werden, jedoch um die Auslagen nicht zu vergrößern, und die Wundärzte durch Lesung vieler Bücher nicht in die Verwirrung zu sezen, sind obbenannte hinlänglich mit dem Beisaze, daß von jedem Schriftsteller mehrere Exemplarien drei- auch vierfach angekauft werden sollen, damit selbe desto füglicher ausgeliehen werden könnten.

Wundärzte (der Tirolischen) Gremial-Artikel.

Eine vieljährige Erfahrung hat gezeigt, daß unter den bisherigen Umständen die chirurgischen Gremien jene gute Absicht hier zu Lande nicht erreichet haben, zu welchen sie ur-

sprüng-

sprünglich sind errichtet worden. Die meisten führten nur den blossen Namen; sie sind weder mit chirurgischen Instrumenten, weder mit Büchern, oder andern Requisiten, und eben so wenig mit einem Geldvorrathe versehen. Seit ungefähr 10. Jahren sind sie fast ganz erloschen.

Die Ursache dieses Verfalls liegt in der Schläfrigkeit der meisten Wundärzte, die größtentheils handwerkmäßig erzogen, auf dem Lande ohne Bücherkenntniß, ohne Umgang mit Wundärzten oder Aerzten, gleich Pfuschern empirisch fortleben und kuriren. Die manchmal 20stündige und oft noch weitere Entfernung vom Gremien macht, für die meisten Wundärzte die Zusammenkünfte unmöglich, eben so unmöglich machte die nemliche Entfernung für die meisten Chirurge den Gebrauch der Instrumente, oder den Zufluß anderer Wohlthaten von Seite des Guberniums. Daher die Verweigerung der Einlaggelder, die schlechte Verwaltung, und die Unordnung in den Gremialverrichtungen. Die Zahl der eifrigen, geschikten Wundärzte war zu gering, als daß sie dieses schöne Institut hätte aufrecht erhalten können.

Es werden also zu Hebung dieser Gebrechen und zu einer zwekmässigen Einrichtung der Gremien folgende Artikel festgesezt:

1tens sollen in jedem Kreise nebst dem Hauptgremium noch ein oder zwei Nebengremien sein, welche den nemlichen Zwek wie die Hauptgremien haben, und unter dem Hauptgremium ihres Kreises stehen; demselben die Rechnung ihrer Wirthschaft, ihre Verhandlungen und Klagbeschwerden anzeigen.

2tens Die Vorsteher der Haupt- und Nebengremien erhalten die Befehle vom Kreisamte, und leztere übergeben ihre Verhandlungsresultate und Vorfalleinheiten durch das Kreisamt den Hauptgremien. Auf diese Art wird jeden jedem Wundarzte leicht, seine allenfallsige Beschwerde an das Kreisamt zu bringen.

3tens Die Gremialwundärzte haben alle halbe Jahre eine ordentliche Zusammenkunft zu halten, welches um so leichter geschehen kann, wenn sie nicht weit vom Gremium entfernet sind. Die Hauptgremien haben ihre Zusammenkünfte mit Ende Mai und Ende Novembers an einem von ihnen festzusezenden Tage zu veranstalten, die Nebengremien um einem Monat früher, damit die Hauptgremien über die Verhandlungen der leztern ihr Gutachten mittheilen können.

4tens Die Vorsteher der Hauptgremien, sowohl als der Nebengremien sind von dem Kreisamte zu erwählen, welches sich in ihrer

Wahl

Wahl nach dem Zeugnisse der Ortsobrigkeit und des Gemeindausschußes mit Rüksicht auf das allgemeine Zutrauen, die sittliche Aufführung, und hauptsächlich die Nüchternheit zu benehmen hat. Der Versteher muß immer aus jenen Wundärzten gewählt werden, die im Orte sind, wo die Gremialversammlung und die Gremial-Lade aufbewahret wird. Er bleibt solange unabgeändert in seinem Orte, als er seine Schuldigkeit thut. Der Geschäftengang wird dadurch nahmhaft gewinnen.

5tens Ein Wundärzt auf dem Lande hat bei jeder halbjährigen Zusammenkunft 1 fl. 30 kr. zu erlegen, wozu er sich um so lieber verstehen wird, als er sein Geld auf die lehrreichsten Bücher, die nöthigsten Instrummente u. s. f. gut angewendet sieht, und er die Vortheile dieser Auslage täglich genießen kann. Jene hingegen, welche in Städten oder Marktflecken wohnen, wo die Gremial-Lade ist, bezahlen 2. fl.

Bei solchen Gremialzusammenkünften, welche besondere Umstände außer der 2. vorgeschriebenen Versammlungen zuweilen nothwendig machen, wird kein Auslaggeld erlegt; im Uibrigen aber wie bei denselben mit ihren Resultaten verfahren.

6tens

6tens Eben so wird von jenen Chirurgen, welche in den Städten sich niederlassen, für das erste Einlaggeld oder Einkaufsgeld 12 fl., in Marktflecken 9., auf dem Lande 6 fl. bezahlt.

7tens Für Aufdingen eines Lehrjungen, und Freisprechung eines Gesellen werden jedesmal 4 fl., und für Ausfertigung einer Kundschaft 12 kr. entrichtet, und gehören zur Gremialkasse.

8tens Die Gremialgelder hat der Vorsteher mit Beizuge seiner untergeordneten Chirurge nach vorläufiger Anzeige an das Kreisamt und die Landesstelle, und erfolgter Bestättigung ganz allein auf Instrumente und Bücher und andere Aufnahme der Wundarznei befördernde Dinge z. B. Skelet, Präparate ꝛc. zu verwenden.

Bücher sind bei einem Gremium äußerst nöthig, weil ohne Bücher, wie es auf dem Lande der Fall ist, die Leute verwildern, und ihnen selbst die Instrumente unnüz werden.

Die Gremien eines jeden Kreises sollen wechselweise einander das Verzeichniß ihrer Instrumente und Bücher mittheilen, damit im Nothfalle auch ein Gremium dem andern Aushilfe verschaffen könne.

9tens Beim Freisprechen eines Gesellen, welches bei den Gremialversammlungen zu geschehen hat, ist sowohl auf die Geschicklichkeit

in

in Ausübung seines Handwerks, aus auch auf eine anständige nüchterne Lebensart zu sehen; nicht minder ist er aus mehreren Gegenständen der Anatomie, welcher er sich während seiner dreijährigen Lehrzeit bestmöglichst eigen machen muß, zu prüfen. Diese 3. wichtigen Punkte sind in dem sogenannten Lehrbrief auf das genaueste aufzuführen.

Eben so soll kein Lehrjung aufgedungen werden, wenn er nicht eine geschikte körperliche Anlage hat, und zugleich Zeugnisse beibringt, daß er vorläufig in der Normalschule alles erlernet habe, was ein Lehrjung wissen muß, ehe er aufgedungen wird.

10tens Die Wundärzte haben bei Erhaltung der Instrumente, Bücher und anderer Dinge vom Gremium einen Empfangsschein abzugeben, und für deren Verlust oder Beschädigung zu haften.

Auch müssen sie selbe auf eigene Kosten abholen lassen und zurüksenden. Zugleich hat der Vorsteher Sorge zu tragen, daß weder die Bücher noch Instrumente vom Gremium ausständig bleiben, sondern bald und wohlbehalten heimgestellet werden. Die schadlose Aufbewahrung derselben beim Gremium liegt ebenfalls dem Vorsteher ab.

11tens Die Vorsteher von Hauptgremien beziehen bei jeder halbjährigen Gremialversammlung für ihre Mühe 3 fl., jeder der Nebengremien 2 fl., wobei sie noch die Ehre der Vorstehung und den täglichen Bücher- und Instrumentengebrauch zu Hause haben.

12tens Es ist die Pflicht der Gremialwundärzte auf die unbefugten Pfuscher, Oelträger, Medizinalwaarenhändler und ungeprüften Hebammen acht zu geben, selbe in ihre Zusammenkünften anzuzeigen und dem Kreisamte bekannt zu machen. Ein gleiches haben sie selbst in Betreff ihrer Mitchirurgen zu thun, und sie vor Fehlern in ihrem Lebenswandel und ihrer Praxis hauptsächlich aber vor dem gewöhnlichen unverantwortlichen Volltrinken zu verwahren. Das Kreisamt wird ungesäumt zum größten Vortheile der Gremien die angezeigten Pfuscher mit Ernste und Strenge abschaffen, welche sich dann ganz sicher bei guter Aufführung und größern Kenntnissen der Gremialchirurge von selbst verlieren werden.

13tens Soll von den Gremialchirurgen die Benennung Bader oder Barbierer ganz hinweg gelassen werden, und ist selben der Name Wundarzt oder Chirurgus beizulegen.

Ein

Ein jeder Wundarzt, der dem betreffenden Gremium nicht einverleibt ist, oder sich weigert, das Auflagsgeld zu bezahlen, ist als unberechtigt anzusehen seine Kunst auszuüben.

14tens Um dem schädlichen Unfuge der städtischen Wundarztgesellen zu steuern, welche, indem sie an dem nemlichen Orte von einem Herrn zum andern übergehen, die Kundschaften mit sich nehmen, und den erstern Herrn und besonders arme Wittwen beschädigen; sollen solche Gesellen, statt wie bisher auf ein halbes Jahr aus der Stadt abgeschaft zu werden, auf 2. Monate Stubengesellendienste zu versehen haben, ohne befugt zu sein, was immer für eine Verrichtung außer dem Hause in der Stadt zu machen; bei 4 Thaler Strafe, welche zum Gremium zu erlegen ist.

15tens Endlich muß der Kreisphisikus den Hauptgremialversammlungen beiwohnen, damit er die Verhandlungen einsehe, in zweifelhaften Fällen gleich auf der Stelle Rath ertheile, die Irregehenden zu Recht weisen. Bei dieser Gelegenheit wird er auch von den Verhandlungen der Nebengremien unterrichtet werden, damit er bei seinen Kreisbereisungen die nöthige Kontrolle führen, und ihren guten und schlechten Stand anher anzeigen könne. Bei dem Hauptgremium zu Innsbruk

bruk hat dieses Geschäft der Protomedikus zu besorgen.

Uibrigens hat die Landesstelle nach geschlossener halbjähriger Gremialversammlung jedesmal durch den Kreisphisikus vermittelst des Kreisamtes von dem Fortgange dieser nüzlichen Anstalt Nachricht zu erhalten. Direktorialhofdekret vom 14. Dezember 1792, kundgemacht in Tirol den 18. Jänner 1793.

Erläuterung zu §§. 4. 8. 11.

Der gemachte Antrag, die halbjährigen Auflaggelder der Chirurge auf die Hälfte solchergestalt herabzusezen, daß künftig ein Wundarzt auf dem Lande halbjährig nur 45 kr.; einer in Städten, oder Marktfleken, wo die Gremial-Lade ist, 1 fl. zu erlegen hätte, wurde aus dem Gesichtspunkte, daß die chirurgischen Gremien die nöthigsten Bücher und Instrumente sich schon beigeschafft haben, genehmiget.

Diese allerhöchste Entschließung wird also zur erforderlichen Wissenschaft und Benehmung bekannt gemacht, und zugleich hierbei zu verordnen befunden, daß die gemilderte Auflaggeldsbezahlung bei nächster Gremialversammlung im Monat November und Dezember dieses Jahres seinen Anfang zu nehmen haben

sol-

solle, woraus sich dann die Folge von selbst ergiebt, daß diese Milderung auf die von den leztern Gremialversammlungen noch rükständigen Auflaggelder, welche unnachsichtlich einzubringen sind, keinen Bezug haben solle.

Und gleichwie dieser eingestandene Nachlaß als eine besondere Gnade anzusehen kömmt, so muß hingegen auch derjenige allerdings als strafbar angesehen werden, der diese Gnade zu mißbrauchen sich unterstehen sollte. Derjenige Chirurg also, der in Zukunft beim Gremium nicht erscheinen, oder nebst der grundhältigen Entschuldigung seines Ausbleibens dieses geringe Auflaggeld zur gehörigen Zeit der Gremialversammlung zu erlegen unterlassen würde, ist ohne weitere Erinnerung zum Erlag des Duplum zu verhalten; damit sich aber die entfernten Gremialmitglieder nicht etwa entschuldigen mögen, daß selbe entweder zu spät, oder gar nicht zur Gremialversammlung wären vorgeladen worden, so hat der Vorsteher jedes Gremiums zur rechten Zeit den Tag der Gremialversammlung nebst Einschikung einer Liste der dahin gehörigen Wundärzte zur Gremialversammlung einzuberufen, oder das Geld nebst der Entschuldigung der Nichterscheinung dem Gremialvorsteher einzuhändigen hat.

Da

Da nun eines Theils durch diese Verfügung den Gremialvorstehern die größte Mühe, welche ihnen bisher wegen Einberufung der Mitglieder zu den Versammlungen und Einbringlichmachung der Auflagsgelder obgelegen ist, erleichtert, andern Theils aber durch das abgesezte Auflaggeld die Einnahme bei den Gremien vermindert wird, so ist es auch ganz billig, daß in Zukunft die Gremialvorsteher um ein Drittheil ihres in der hinaus ertheilten Instrukzion vom 18. Jäner 1793. §. 11. ausgemessenen Kontingents weniger, folglich die Vorsteher von Hauptgremien statt der bestimmten 3, nunmehr 2 fl., und jene von Nebengremien statt der bemessenen 2 fl., nunmehr 1 fl. 20 kr. bei jeder halbjährigen Gremialversammlung zu erhalten haben sollen.

Uibrigens wird neuerdings schärfest eingeboten, daß von den eingehenden Gremialgeldern nicht das mindeste zu andern Ausgaben, als zur Beischaffung der Bücher und Instrumente verwendet werde. Hofdekret vom 29. August, kundgemacht in Tirol den 19. September 1794.

Wundärzte (der) Bildung und Prüfung.

In Tirol.

Da vermög der bestehenden allerhöchsten Universitätsordnung jene chirurgische Kandi-

didaten, welche noch bei keinem ansäßigen Wundarzte kondizionirt, folglich weder in der Anatomie, noch Chirurgie einige Kenntnisse sich erworben haben, durch zwei Jahre, jene hingegen, welche schon bei einem Wundarzte in Kondizion gestanden, und in ihrem Fache schon einigermassen unterrichtet sind, durch ein Jahr den öffentlichen Vorlesungen, und Demonstrazionen an einer erbländischen Universität, oder Lizäum beiwohnen, und strenge geprüft werden müssen, wenn sie zur chirurgischen Prax zugelassen werden wollen; So wird dieses hiemit zu jedermanns Wissenschaft, und zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, welche zur Wundarzneikunde aspiriren, sich darnach richten können. Tirolische Gubernialverordnung vom 4. Juni 1793.

Wundärzte durfen ohne Prüfung nicht praktiziren. S. Prüfung (ohne). Quaksalber. Es wird.

Wundärzte (der) Prüfungstax in Inneröstrreich. S. Tax (Prüfungs).

Wundärzte (der) Diplome werden in Krain künftig von der Landesstelle ausgefertigt. S. Diplome.

Wundärzte sollen die ausbrechenden Epidemien alsogleich anzeigen. S. Krankheiten (allgemeine).

Wundärzte um Linz sollen alle Verbandzettel einschiken.

Da hier und um Linz bereits mehrere Exzessen begangen, und Personen auf öffentlichen Strassen angegriffen und gemißhandelt, wobei auch die Thater von den Angegriffenen verwundet worden: so sei allen um Linz in einer Entfernung bis 4 Stunden liegenden Dominien anzubefehlen, daß sie bei eigener Verantwortung alle ihnen unterstehende Chirurge anweisen sollen, von dem zum Verbande kommenden Verwundeten der Verbandzettel sogleich an das hiesige Polizeiamt einzuschiken. **Oberösterreichische Regierungsverordnung vom 4. Februar 1793.**

Wundärzte zu Triest sind dem Sanitätsmagistrat untergeordnet. S. Triester Poliz. II.

Wundärzte (der) Rang mit den Apothekern zu Prag.

Daß diesem allem nach der Arti chirurgicae vor der Apothekerkunst, und den Chirurgis vor den Apothekern der Rang und Praecendenz, quoad ordinem academicum zu-

zuzusprechen sei, wie dann auch sothane ihnen vigore der Hochlöbl. Statthalterischen dießfalls ergangenen Resolution sub Lit. D. hiermit definitive zuerkannt, und zugesprochen wird. Von Rechtswegen. Publizirt im Karolin den 4. S ptember 1723.

Wundärzte (der) Prax. In Böhmen. Nachdem bei sich ergebenden Anlaß mehrmal die höchste Entschließung ergangen, daß nur jene Chirurge, welche das höhere Studium der Chirurgie mit gutem Fortgange vollendet haben, und als Doktores Chirurgiä geprüfet worden, die chirurgische Prax allenthalben frei ausüben können, in welche Kathegorie jene nicht gehören, welche nur aus der mindern Chirurgie und Geburtshilfe geprüft worden, so hätten auch alle von der lezten Klasse sich bei den betreffenden Gremien einverleiben zu lassen. Hofdekret vom 23. März, kundgemacht in Böhmen den 11. April 1793.

Wundärzte (zu Kranken geholte) sind Passagemauthfrei.

Wundärzte, welche von der Landesstelle ihre jura ex officio erhalten haben, können solche ohne deren Vorwissen nicht mehr verkaufen. Verordnung Gräz vom 5. September 1780.

Wundärzte (der) Vermehrung auf den Lande.

Es ist allgemein genau dahin zu sehen, damit in jenen Orten von grösserer Bevölkerung, wo noch kein geprüfter Wundarzt existirt, ein solcher gegen einen von der Obrigkeit und der Gemeinde auszumessenden Gehalt und Deputat mit der Bedingniß angestellet werden möge, auch die bereits angestellten, durch eben dergleichen Ausmessung verbunden werden sollen, daß selbe den erkrankten Armen die nöthigen einfachen Arzneien unentgeltlich abzureichen haben. Hofdekret vom 13., kundgemacht in Böhmen den 28. Juni 1787.

Bei Kreisbereisungen ist vorzüglich darauf zu sehen, ob die Städte sowohl, als auch das Land mit den erforderlichen Apotheken, Wundärzten und Wehmüttern, und ob in einer für die nöthige Hilfe nicht zu weiten Entfernung versehen, denn ob die Wundärzte und Wehmütter ordentlich geprüft sein, und wie den hie und da sich ergebenden Mängeln und Gebrechen nach der Lokalität am füglichsten abzuhelfen wäre; hiebei müssen von den Kreishauptleuten in den Bereisungsberichten Vorschläge gemacht wer-

werden. Hofdekret Böhmen betreffend vom 6. Oktober 1783. §. 9.

Wo die Nothwendigkeit erkennet wird, einen neuen Chirurg in einer Gemeinde anzustellen, muß demselben auch zu Betreibung seines Gewerbes die Haltung der Jungen und Gesellen allerdings gestattet werden. Hofdekret für Oberösterreich vom 28. September, kundgemacht den 9. Oktober 1792.

Wundärzte (der) und Hebammen Vermehrung auf dem Lande.

Es haben Se. Majestät zur allgemeinen Richtschnur anzuordnen geruhet, daß, wo immer auf dem Lande in einer Gemeinde noch kein Bader oder Hebamme sich befindet, einer derlei geprüft und approbirten Subjekte die angesuchte Niederlassung in der Gemeinde nicht nur nicht erschweret, sondern von der Ortsobrigkeit möglichst erleichtert, und es seiner eigenen Sorge überlassen werden solle, ob selbes von dieser Niederlassung hinlängliche Nahrung erwarten könne, den Badern der umliegenden Ortschaften aber aller Grund zur Beschwerde entfällt, sobald ihnen das, was diese neue Ankömmlinge an der Gewerbsteuer zu übernehmen haben, an der ihrigen abgeschrieben wird. Hofdekret vom 29. November-

vember, kundgemacht in Böhmen den 18. Dezember 1790.

Wundärzte (der) Vermehrung in Galizien.

Es ist dahin zu trachten, Wundärzte ausfindig zu machen, die sich in den bessern Städten für eigene Rechnung, und gegen einen Beitrag von Seiten der Städte oder der Obrigkeiten, niedergelassen, und welche auch die Ansidler wie Nazionaleinwohner, die sich nicht an den Kreiswundarzt wenden wollen, für ihre Hülfe aus Eigenem zu bezahlen schuldig sein. Diese Beiträge sollen bei grössern Städten und Kammeralherrschaften aus 50 bis 100 Gulden, und bei kleinern aus 30 bis 60 Gulden bestehen, und entweder in baarem Gelde, oder vermittelst Naturaldeputaten für beständig angewiesen werden. Jene vorschriftmäßig geprüfte Wundärzte, die sich gegen die obbestimmte Beiträge, in den besseren Landstädten niederlassen wollen, haben demnach ihre mit den Zeugnissen belegten Gesuche der Kreisämtern einzureichen, denen es obliegen wird, solche von Fall zu Fall mit ihrem Gutachten an die Landesstelle zu senden, damit die Beiträge entweder bei den städtischen Kassen, oder auf Kammeralherr-

schaf-

schaften, wo die städtischen Einkünfte und Magistrate nicht rezulirt sind, und sonst kein hinlänglich sicherer Fond vorhanden ist, aus den Renten angewiesen werden. Hofdekret vom 31. August, kundgemacht in Galizien den 3. Oktober 1793.

Wundärzte (Land-) sollen verzeichnet werden. S. Operazionen.

Wundärzte (Bezirks-) sind in den Vorstädten zu Wien für die Armen aufgestellt. S. Polizeiverfassung.

Wundärzte (der Land-) Hausapotheken. S. Apotheken. (Haus-).

Wundarzneikunde (wie die) auf den Universitäten gelehret werde. S. Lehrordnung. I. II.

Wundarzneikunst (der) Lehrmethode an der Universität zu Wien. S. Wiener (der mediz. ꝛc.

Wundarzneikunde (der) und Geburtshilfe wird auf der neuen Landesakademie zu Klausenburg (in Siebenbürgen) als öffentlicher Lehrer Joseph Lasser angestellt. Verordnung in Siebenbürgen vom 17. Februar 1775.

Wundersalz, Karlsbadersalz. — Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Wund.

Wund- und Halsſprizen von Meſſing werden gegen 2 fl. 55 kr. pro Conſumo einzuführen erlaubt. S. Sprizen (Hals- ꝛc.

Wurmrindenbaum, Geoffroga *Off.*, Geoffroga inermis *Rot.* die Rinde. — V. pr. Ph. (*) — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Wurmſalbe, Unguentum contra vermes, *loco* de Artharica.

Man nimmt Wacholderſalbe 1 Pf.
gelbes Wachs 1 Unz.
eingedikte Ochſengalle 3 Unz.
Aloe 1 Unz.
deſtillirtes Waſſer 1 Unz.
Man vermiſcht ſie zu einer Salbe. V. Pr. Ph. Ap. T. 1 Unz. 16 kr.

Wurzelſammler in Steiermark erhalten Weiſung. S. Kräuterſammler.

Z.

Zarda (an D.) werden die Marktkommiſſäre und Reviſoren zu Prag angewieſen, um ſich Kenntniſſe von den Giftkräutern und Schwämmen beizulegen S. Giftkräutern.

Zarda (des D.) alphabetisches Taschenbuch wird in Böhmen zum gemeinnüzigen Gebrauch empfohlen. S. Volksarzneibuch.

Zauberei. Nachdem berichtet worden, daß in den Niederösterreich an mehr Orten viel Wahrsagerinnen und Zauberinnen entstanden, und ihre Betrügerei und Vorgeben von hohen und niedern Personen besucht worden; so wird den Landgerichten ernstlich befohlen dergleichen betretene Wahrsagerinnen zu Gefängniß zu nehmen, und gegen sie zu handeln, was sich gebührt und recht Recht ist. Generalmandat für Niederösterreich vom 10. Septemb. 1544.

Zehrwurzel, Radix Arc. V. Pr. Ph. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr., in Pulv. 1. Unz. 4 kr.

Zeltchen (Katarrh-). S. Katarrhzeltchen.

Zeitlosenessigsirup, Syrupus Aceti colchici. Dessen Bereitung. S. bei Essigsirup. — Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Zensurgeschäfte (von dem) werden die Professoren enthoben. S. Professeren werden.

Zerat. S. Wachspflaster.

Zergliederungskunde (aus der) sind die freizusprechenden chirurgischen Gesellen

wohl

wohl zu prüfen. S. Wundärzte (der Tirol. ꝛc.

Zergliederungskunde (der) Beförderung. Aeltere Geseze.

Gegen dem, daß des Freimannsknechten, welche den justifizirten Körper von dem Hochgerichte abnehmen, und von da zu dem Zergliederungssaal hereinführen, eine billige Belohnung, oder Diskrezion gereichet werde, soll keine weitere immer ersinnliche Taxe gefodert, sondern derleichen ad studium publicum jederzeit unentgeltlich verabfolget werden. Hofentschließung vom 28. Jäner 1745.

Ihre Majestät haben auf die vom ersten Leibarzt und Archiater Hrn. Doktor van Swieten gemachte Vorstellung, wie nemlich die Ausfolglassung der durch die Hand des Scharfrichters entseelten Körper den Malefizpersonen, zum Behufe der anatomischen Demonstrazion mit so vieler Mühe losgewirket werden müsse, allermildest anzubefehlen geruhet, daß dergleichen arme Sünder, sogleich nach ausgestandener Lebensstrafe dem Professer der Anatomie eigends angetragen, und auf Verlangen unweigerlich, und ohne mindesten Anstand, oder Anbegehrung einiger Ergözlichkeit übergeben,

hier=

hiernächst aber auch die Leiber der Weibspersonen, welche in dem Hospital zu St. Marx versterben, zu gleichen anatomischen Demonstrazionen für die Hebammen und ihre Helferinnen, dem Chirurg Molinari überlassen und verabfolget werden sollen. Hofreskript vom 20. Septemb. 1749.

Bei Ihrer Majestät hat der erste Leib- und Protomedikus Herr Gerhard van Swieten das mehrere vorstellig gemacht, daß zu den allergnädigst angeordneten anatomischen und chirurgischen Demonstrazionen wegen der, besonders zu Winterszeit selten vorkommenden Malefizexekuzionen nicht genugsame Körper (deren jedes Jahr wenigstens drei erfordert werden) zu haben sei. Damit aber jedoch die hierunter zum Nuzen des Publikums und zur Aufnahme des medizinischen und chirurgischen Studiums hängende allermildeste Intenzion Ihrer Majestät nicht gehemmt, sondern mit vorbesezten Demonstrazionen ohne mindester weiterer Hinderniß vorgegangen werden könne, haben Allerhöchstdieselbe allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in Ermanglung der zu exequirenden Delinquenten die zu oberholten anatomischen und chirurgischen Prosekzionen nöthigen Leichname auch aus den

dahiesigen Hospitälern hergegeben dem Professor der Anatomie auf jedesmaliges Verlangen verabfolget, außer dem aber auch dem N. Molinari zu den gleichmäßigen für dahiesigen Hebammen zu machen habenden Demonstrazionen die Gelegenheit in dem Spitale zu St. Marx eingeräumet, und ihm die dazu aussuchenden Körper der etwa nach der Niederkunft alldort verstorbenen Weibsbildern überlaßen werden sollen. Hofreskript vom 30. Dezemb. 1749.

Zergliederungskunde (der) Vorlesungen von dem hiesigen Chirurg Wimmer sollen die hiesigen Wundärzte und Bader fleissig frequentiren. Steiermärkisches Umlaufschreiben vom 17. April 1777.

Zergliederungskunde-Bücher (wie) zu verzollen sind. S. Bücher.

Zeugen (als) sind untüchtig: a) die das 20. Jahr ihres Alters noch nicht zurükgelegt haben. §. 12. Instrukzion über die Anstrengung einer Inquisizion, Aburtheilung und Strafvollziehung wieder einen politischen Verbrechens Beschuldigten im März 1787.

Zeugen (als) im Rechtsverfahren sind in Ungarn phisisch und tauglich:

a)

a) Ii, qui ab animi vel corporis sui statum indubiam veritatem adsequi non potuerunt, vel eam indubitate manifestare nequeunt: & quod consequens est, etiam impuberes minores annis 16. *Ordo judiciarius pro Hungaria de 23. Novembris 1785. Cap. 14. §. 168.* — In den teutsch- böhmisch- gallizischen Erbländern heißt es: unter 14. Jahren. Vgl. Zeugen (zu). *f.*

Zeugenverhör (wie das) der anstekenden Kranken vorzunehmen ist.

Seine Majestät verordnen auf Anlaß der der von dem hiesigen (a) Magistrate wegen Abhörung der mit anstekenden Krankheiten behafteten Zeugen gemachten Anstände, daß, sofern der zu verhörende Kranke nicht äußerst gefährlich krank ist, in welchem Falle sich ohnehin von ihm eine verläßliche und überlegte Aussage nicht erwarten läßt, lediglich den Aerzten und Wundärzten aufgetragen werde, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die zu Abhörung abgeordneten Kommissäre bei der Ausübung ihrer Amtspflicht der Gefahr eines Anstekung nicht ausgesezet werden. Hofdekret der obersten Justizstelle für Niederösterreich vom 14. Juli 1791.

(a) d. i. dem Wiener.

Zeu-

Zeugniß (ohne) des Arztes, oder Erlaubnißzeddel der Obrigkeit ist kein Gift zu verkaufen. S. Gift. Ohne ꝛc.

Zeugnisse der Aerzte über die phisische Untauglichkeit der Seelsorger.

Es ist nicht der Willkühr des Seelsorgers zu überlassen, sich der Verwaltung seines Amtes unter dem Vorwande körperlicher Untauglichkeit zu entziehen, und dieselbe einen Hilfspriester oder Administrator zu übertragen, sondern hiebei eben das, was unterm 21. August 1876. a) in Ansehung der pensionirten Exreligiosen verordnet wurde, zu beobachten, und jedesmal genau zu untersuchen: ob das vom Arzte ausgestellte Zeugniß gegründet sei, oder nicht? und bei befundener Unstatthaftigkeit der Arzt, der zum Vortheile des Bittstellers ein unwahrhaftes Zeugniß ausstellte, mit Einstellung seiner Prax zu bestrafen, der Geistliche aber, welcher sich als untauglich angab, in der Seelsorge ferner zu verwenden. Hofdekret vom 15. März, kundgemacht in Kärnten den 28, in Tirol. den 29. März 1791. §. 7.

a) Vgl. Zeugnisse der ꝛc.

Zeugnisse der Aerzte und Wundärzte sollen genau sein.

Den Kreisämtern wird hiemit verordnet,

den

den Kreis- Heil- und Wundärzten, dann den übrigen Heil- und Wundärzten einzubinden, daß sie bei Ausstellung der Zeugnisse über die Leibesgebrechen derjenigen Waarenschwärzer, die nach dem 125. §. des Zollpatents die verwirkte Nebenstrafe in Eisen abzuarbeiten haben, mit gewissenhafter Genauigkeit und mit so größerer Aufmerksamkeit vorzugehen hätten, als sie, wenn ihre Zeugnisse bei einer Superarbitrirung unwahr befunden werden sollten, nicht nur allein zum Ersaze der Superarbitrirungskosten verhalten, sondern auch noch insbesondere geahndet würde. Galizische Gubernialverordnung vom 26. Dezemb. 1794.

Zeugnisse zur unentgeltlichen Aufnahme ins allgemeine Krankenhaus zu Wien.
Jedermann, welcher unentgeltlich im allgemeinen Krankenhause verpflegt zu werden wünscht, soll entweder von dem Grundrichter, oder Hausinhaber ein Zeugniß, in welchem sein Namen, Stand, und Wohrort angesezet ist, vorweisen, und solches alida einlegen. Diejenigen aber, welche es unternehmen sollten, mit falschen Zeugnissen zu dieser unententgeltlichen Verpflegung zu gelangen, werden immer mit der für solche Betrüger schon allgemein festgesezte Strafe belegt werden.

Hof.

Hofdekret vom 16. Oktober, kundgemacht in Niederösterreich den 4. Novemb. 1790. Vgl. Unterricht für Seelsorger.

Zimenter zum Milchvermessen sollen nicht verrostet sondern sauber sein. S. Milchhandel. §. 7. *).

Zimmet, Cinnemomum *Off.*, Laurus Cinnemomum orientalis *Rot.* V. Pr. Ph. die innere Rinde. Ap. T. 1 Unz. 40 kr., in Pulver eine Unze 48 kr.

Zimmetsirop. Ap. T. 1 Unz. 12 kr.

Zimmetwasser (einfaches). — Ap. T. Unz. 8 kr.

Zink (der) wird an Einfuhrzoll herabgesezt. S. Majestät haben den Zoll für den ausländischen Zink, oder Spiauter von nun an von 2 Gulden auf 30 Kreuzer vom Zentner herabzusezen geruhet. Hofdekret vom 24. Oktober 1791.

Zinkblumen, sublimirter Zinkkalk, Flores Zinci, Oxydum Zinci sublimatum. — Ap. T. 1 Unz. 24 kr.

Zinne (mit reinem) sollen die kupfernen Geschirre verzinnt werden.

Ungeachtet der bereits unterm 3. August 1773. a) erlassenen Vorschrift, welche die Verzinnung kupferner Geschirre mit reinem Zin=

(a Vgl. Zinn (mit reinem ꝛc.

Zinne anordnet, und jedem unächten, besonders den sehr gefährlichen Bleizusaz verbietet, ist durch gepflogene Untersuchung erhoben worden, daß die Kupferschmiede in der Hauptstadt sowohl, als auf dem Lande sich n ch immer beigehen lassen, die verbotene höchst nachtheilige Verzinnungsart mit Bleizusaze zu gebrauchen.

Da hierin der Grund mancher sehr bedenklicher Zufälle liegen kann, so erfodert die Aufrechthaltung des Gesundheitsstandes die ernstliche Abstellung dieses Unfuges. Zu dem Ende wird ein kurzer und bündiger Unterricht über die Art, wie bei der feinen Verzinnung mit reinem Zinne zu Werke zu gehen sei, den Kupferschmieden vermittelst der k. k. Kreisämter, zu ihrer genauen Benehmung mitgetheilt, und der Zeitpunkt, von welchem an keine andere Verzinnung kupferner Geschirre im Lande mehr zu dulden ist, auf den 1. Jänner 1794 hiemit festgesezt. Derjenige Kupferschmied, der nach dem 1. Jäner 1794 ein mit Bleizusaze, oder anderm schädlichen Zusaze verzinntes Geschirr verkaufet, oder altes Kupfergeschirr mit Bleizusaze verzinnet, hat die in dem Strafgeseze 3. Hauptstük der politischen Verbre-

chen a) verhängte Strafe, ohne Nachsicht zu gewärtigen, und wenn er ein neues unächt verzinntes Geschirr zu Kaufe bringt, ist dasselbe, oder wenn er es schon verkaufet hat, der daraus gelöste Werth zum Besten der Polizeianstalten des Ortes, verfallen. — Um die Uebertreter leichter auszuforschen, soll jeder Kupferschmidmeister sein eigenes von dem Kreisamte zu bestätigendes Unterscheidungszeichen den von ihm verzinnten Kupfergeschirren ohne Ausnahme, nebst der Jahrzahl beisezen. — Endlich da die Beobachtung der gegenwärtigen Vorschrift am sichersten zu erreichen ist, wenn jeder Privatmann durch die Betrachtung seines eigenen Wohles aufgefodert, dazu, durch Anzeige der Uebertretungen mitwirkt, so werden hiemit die Kennzeichen angegeben, durch welche die unächte Verzinnung sich von der reinen unterscheidet: Sie bestehen darinn, daß die Verzinnung mit Bleizusaze blaulicht, die mit feinem Zinne hingegen mehr silberfärtig ist, diese bei dem Versuche mit der Hand an die Verzinnung zu reiben, keine Merkmale an der Hand zurükläßt, wohl aber jene, welche beim starken Reiben schwarz färbt, daß endlich die Verzinnung mit Blei-

zu-

a) Vgl. Verbrechen (polisches) rc. §. 27.

zusaze durch das Kochen saurer Flüßigkeiten schwarz wird. Kärntner Landesst. Verordnung vom 2. Oktober 1793.

Zinn soll nicht mit Blei verfälscht werden. Die Zinngiesser in Oesterreich ob der Enns sollen gerechtes Zinn, und auf die Wiener Probe, nämlich auf 10 Pfund Zinn nicht mehr Blei zusezen, als ein Pfund, also auf ein Zentner 10 Pfund, bei Entsezung der Ehr, und des Handwerks: auch soll man das Zinn nicht nach dem Gesicht, sondern nach dem Gewicht verkaufen. Mandat für Oberösterreich vom 22. März 1569, kundgemacht in Unterösterreich den 1. April 1569.

Zitronenschalensirop. Dessen Zubereitung. S. bei Pomeranzenschalensirop. Ap. T. 1 Unz. 8 kr.

Zitronenschalenwasser. — Ap. T. 1 Unz. 2 kr.

Zittwerwurzel, Radix Zedariae. Die Wurzel, Ap. T. 1 Unz. 4 kr. in Pulv. 1 Unz. 8 kr.

Zuchthaus (die in prager) vorkommenden Kranken sollen die Altstädter Phisiker und Chirurge unentgeltlich behandeln.

Wir approbiren auch zugleich, daß die Altstädten Phisiker, Mediker und Chirurge die allda sich ereignenden Kranken fleißig, und

zwar

zwar gratis zu visitiren, die Medikamenten vorzuschreiben, und respektive zu appliziren gehalten seyn sollen; mit den Apothekern hingegen, welchen man die unentgeltliche Verfassung der Materialien nicht wohl aufbürden kann, eine leidentliche Pauschbehandlung getroffen das behandelte Quantum indessen, in solang die Einkommnisse des Zuchthauses nicht zulänglich sind, ex publico abgereichet, und uns gehorsamst einberichtet werden solle. Hofreskript über den Plan des neuen Zucht- und Arbeitshauses zu Prag, Wien vom 23. August 1743. §. 6.

Zuker (wie der) zu verzollen.

Seine Majestät haben die Einfuhr des Zukermehls zum allgemeinen Gebrau zu bewilligen, zugleich aber Ein- und Ausfuhrszoll sowohl der fremden rafinirten, als des Triester und Fiumaner Zukers, nach den verschiedenen Gattungen, wie auch des Zukermehls nach den in dem zurükstehenden Tariffe ausgemessenen Zollsäzen zu bestimmen geruhet, welche neuerliche festgesezte Zollgebühr mit 1. November dieses Jahres einzutreten hat. Hofdekret an gesammte Erblande vom 25. August. 1791.

Einfuhrszoll.

Zuker Kandis weißer 1 Zentner Sporko . 14 fl. 24 kr.
— Triester Fiumaner 1. Zent. Sporko 11 — 24 —
Raffinirter ohne Papier 1. Zentner . . 13 — — —
— Triester u. Fiaumaner 1. Zent. . 10 — — —
Raffinirter mit Papier u. Spagat 1. Zent. 12 — 36 —
— Triester u. Fiumaner . . . . . . 9 — 36 —
Kandis gelb u. brauner 1. Cent. Sporko . 9 — 36 —
Zukermehl für jedermann 1. Cent. Sp. . 8 — — —
— gegen Legitimazion, daß es für die
. . Raffinerien gehöre 1 Zent. . . . 6 — 18 —
Milchzuker 1. Pfund . . . . . . — 3 —
Violet, o. Veilchen, und Gersterzuker 1 Pf. — 6 —
Zukersirop 1. Zent. Sp. . . . . . . 5 — — —
— Triester u. Fiumaner 1 Zent. Sp. . — 24 —

Vermög Hofdekret vom 18., kundgemacht in Böhmen den 30. Septemb. 1. Zentner Sporko 7 fl.

Zungenbandlösung (die) wird den Hebammen untersagt.

Zu Vermeidung aller möglichen üblen Folgen, welche durch eine unnöthige oder ungeschikt vorgenommene Zungenbandlösung bei Kindern entstehen mögen, haben Amtsvorsteher allen Hebammen die Zungenbandlösung auf das schärfste zu verbieten, und ihnen folgende Weisung zur unverbrüchlichen Richtschnur mitzugeben: daß selbe sofern sie bemerken, ein Kind könne nicht laut schreien, nicht saugen, weder die Zunge von dem Mund herausbringen, und aufheben, oder sonst die Zun-

gen

genbandlösung für nöthig erachten, ohne weiters einen Wundarzt, an welchen dermal doch sicher kein Mangel ist, zu dieser Verrichtung herbeirufen lassen, den sie nach Weisung des Steidelischen Lehrbuches diese Operazion zu überlassen haben.

Auch sollen die Hebammen sich aller ärztlichen Behandlung und Kurirens, der Schwangern sowohl, als der Wöchnerinnen und Kinder ferner unter schärfster Ahndung nicht anmassen, und sich nach der bestehenden Instrukzion der Gesundheitsordnungs v. J. 1770 genau achten, wo ihnen jedoch die Befugniß einige unschädliche Mittel, die da sind, laxirende ordinäre Kindersaftel, erweichende Klistire und Umschläge anzuwenden, unbenommen bleibt. Endlich sollen sich dieselben ja nicht beikommen lassen, bei Schwangern das Aderlassen anzuordnen, sondern die Erkenntniß dessen lediglich den Aerzten, und in Ermanglung dieser den geprüften Wundärzten überlassen. **Böhmische Gubernialverordnung vom 15. Mai 1794.**